

Anna-Carolina Perrez

# Fremde Richter



Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein  
unter dem Einfluss schweizerischer und  
deutsch-österreichischer Richter 1938–1945

*hwfl*

**CHRONOS**

## Fremde Richter



Anna-Carolina Perrez

# Fremde Richter

Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein  
unter dem Einfluss schweizerischer und  
deutsch-österreichischer Richter 1938–1945

CHRONOS

Historischer  
Verein für das Fürstentum  
Liechtenstein  
*hwff*

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds  
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des  
Pilotprojekts OAPEN-CH.



Informationen zum Verlagsprogramm:  
[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)

Umschlagbild: Landesarchiv Liechtenstein, B\_26\_012\_002; Fotograf  
unbekannt. Foto aus der Zeitschrift «Sie und Er», 1. Februar 1946.

© 2015 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1282-9

© 2015 Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein

ISBN 978-3-906393-77-3

# Inhaltsübersicht

Vorwort	9
<b>I Einleitung</b>	<b>11</b>
1 Untersuchungsthema	11
2 Forschungsstand	12
3 Fragestellungen und Aufbau	15
<b>II Das Fürstentum Liechtenstein in den 1930er und 1940er Jahren</b>	<b>19</b>
1 Das politische System	19
2 Innenpolitische Lage	21
3 Kriegsende	25
<b>III Rechtssystem und Richterwahl im Fürstentum Liechtenstein</b>	<b>27</b>
1 Die Rechtspflege des Fürstentums Liechtenstein	28
2 Instanzen	34
3 Die Richterwahlen 1939–1945	45
4 Vermittler	52
5 Laienrichter	52
6 Staatsanwaltschaft	54
7 Richtereid	55
8 Kompetenzen des Fürsten in Gesetzgebung, Richterwahl und Rechtsprechung	59

<b>IV</b>	<b>Die Schweiz und Österreich in den 1930er und 1940er Jahren</b>	61
1	Geschichtlicher Hintergrund der Schweiz	61
2	Österreich in den 1930er und 1940er Jahren	75
3	Recht und Justiz im Dritten Reich und in der «Ostmark»	85
<b>V</b>	<b>Die liechtensteinische Gesetzgebung: Grundlagen, Herkunft, Rezeption und NS-Einfluss</b>	95
1	Gesetzgebung und Rechtsrezeption	97
2	Nationalsozialistische Elemente in der liechtensteinischen Gesetzgebung?	124
3	Fazit: Keine NS-Gesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein	134
<b>VI</b>	<b>Biografien der ausländischen Richter in Liechtenstein</b>	137
1	Methodische Aspekte	138
2	Biografien des Landrichters und seines Stellvertreters	141
3	Biografien der Kriminalrichter	146
4	Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Obergericht	162
5	Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Obersten Gerichtshof	184
6	Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Staatsgerichtshof	204
7	Biografien der ausländischen Richter an der Fürstlich liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz	210
8	Biografien der vorgeschlagenen, aber nicht gewählten deutsch-österreichischen Richter	216
9	Biografie des ausserordentlichen Staatsanwalts Karl Eberle	225
<b>VII</b>	<b>Herkunft und Vernetzung</b>	229
1	Theoretische Aspekte: Die sozialen Felder nach Pierre Bourdieu	229
2	Bildung	231
3	Recht	245
4	Politik	250

5	Militär und Wehrdienst	261
6	Religion	266
7	Aktivitäten im lokalen und regionalen Bereich	270
8	Fazit: Die entscheidende Rolle der Herkunft	271
<b>VIII Rechtsprechung</b>		<b>275</b>
1	Allgemeine Feststellungen	278
2	Hatte der biografische Hintergrund der Richter einen Einfluss auf die Rechtsprechung?	287
3	Einfluss fremder Richter auf die Rechtsprechung Liechtensteins?	290
4	Fazit: Vollzog sich die Rechtsprechung im gesetzlichen Rahmen?	345
<b>IX Liechtensteinische Gerichte, eine politische Bühne der Nachbarstaaten?</b>		<b>349</b>
1	Gesetze und Verordnungen: Waren liechtensteinische Gesetze in den Jahren 1938–1945 nationalsozialistisch beeinflusst?	349
2	Richter: Wer waren sie? Aus welchen sozialpolitischen Kontexten stammten sie?	351
3	Rechtsprechung: Lässt die Spruchpraxis die Felder der Richter erkennen?	354
4	Besonderheiten und Grenzen der Untersuchung	356
Schlusswort		359
Biografisches Analyseraster		361
Ausgewählte Begriffe des NS-Vokabulars		363
Tabellen und Grafiken		367
Abkürzungen		369
Quellen und Literatur		371
Ausführliches Inhaltsverzeichnis		399



## Vorwort

Die Aufarbeitung der Geschichte Liechtensteins in der Zeit vom Anschluss Österreichs bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs steht in enger Verbindung mit dem Liechtenstein-Institut. Peter Geigers Werke «Krisenzeit» und «Kriegszeit»<sup>1</sup> wie auch die Publikationen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein<sup>2</sup> haben grundlegende Erkenntnisse ans Licht gebracht. Dabei ergaben sich auch neue Fragen, so die nach der Handhabung der liechtensteinischen Rechtsprechung in den 1930er und 1940er Jahren. Das Liechtenstein-Institut schrieb 2008 das Forschungsprojekt «Rechtsprechung in Liechtenstein unter dem Einfluss von deutschen und schweizerischen Richtern in den Jahren 1938–1945» aus. Das Projekt wurde vom Land Liechtenstein finanziell unterstützt. Prof. Dr. Altermatt von der Universität Freiburg im Üchtland war bereit, die im Projektrahmen angesiedelte Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Mein erster Dank geht darum an Prof. Dr. Urs Altermatt für seine kontinuierliche fachliche Unterstützung, an das Liechtenstein-Institut und das Land Liechtenstein.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Liechtenstein-Instituts gilt mein weiterer Dank. Namentlich möchte ich mich bei Priv. Doz. Dr. Peter Geiger bedanken, der mit seiner Begeisterung und seinem Wissen über Liechtenstein zur Kriegszeit meine eigene Forschungstätigkeit immer wieder anregte. Dem Land Liechtenstein und dem ehemaligen Vorsitzenden des liechtensteinischen Landgerichts, Dr. Benedikt Marxer, danke ich für die Bewilligung zur Akteneinsicht. Diese Untersuchung war mit dem Besuch zahlreicher Archive verbunden. Mein herzlicher Dank für die Kooperation und Hilfeleistung geht an lic. phil. Paul Vogt und Mag. Rupert Tiefenthaler wie auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des liechtensteinischen Landesarchivs. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsarchive St. Gallen und Chur, des Vorarlberger Landesarchivs und des Feldkircher Stadtarchivs für ihre grosszügigen Hilfestellungen beim Suchen und Auffinden der Akten. Zudem bin ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive Schwyz und Nidwalden, des Bundesarchivs Bern, des Salzburger Landesarchivs, des Staatsarchivs Wien und des Bundesarchivs

1 Geiger, Krisenzeit; ders., Kriegszeit.

2 Geiger et al., Fragen.

Berlin zu Dank verpflichtet. Ein weiterer Dank geht an die zahlreichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen ich im Rahmen von Tagungen und Summerschools begegnet bin. An den Workshops zur Rechtsgeschichte und zur Erforschung der NS-Justiz am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, am Graduiertenzentrum Geistes- und Sozialwissenschaften – Research Academy in Leipzig und am Dokumentations- und Informationszentrum in Torgau sowie am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der Technischen Universität Dresden erhielt ich zahlreiche fachliche Anregungen. Die Rückmeldungen und die konstruktive Kritik möchte ich nicht missen.

Für die biografischen Recherchen wurden Schulen, Gemeinden und Ämter angefragt, die sich grosszügig und freundlich Zeit nahmen, mir Auskünfte und Unterstützung zu geben. Stellvertretend für die vielen bereitwilligen Helfer danke ich den Herren Dr. Karl Heinz Lauda von der Mehrerau in Bregenz, Prof. Erwin Niese vom Akademischen Gymnasium Salzburg und Bruder Simon vom Benediktinerkloster Schwaz. Ein eigener Dank geht an Frau Mag. Dr. iur. Elisabeth Berger, Herrn Dr. iur. Hugo Vogt, LL.M. Anastasia Zacharatos und an Frau Dr. iur. Gunhilde Homma, die mich in juristischen Fragen beraten haben. Frau Prof. Dr. Rosmarie Zeller danke ich für die sprachwissenschaftlichen Aufklärungen. Herrn Günther Fässler möchte ich für sein hervorragendes Lektorat danken. Dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und dem Liechtenstein-Institut danke ich für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Zum Schluss möchte ich meiner Familie und meinen Freunden danken, die mich all die Jahre mitfühlend und humorvoll unterstützt haben. Besonders dankbar bin ich meinen Eltern, die sich immer Zeit genommen haben, mir zuzuhören, und mein sicheres «Basislager» bildeten, wo ich mich erfrischen und in vielerlei Hinsicht auftanken konnte. Allen Genannten danke ich von Herzen.

*Anna-Carolina Perrez*

# I Einleitung

Die liechtensteinischen Gerichte sind charakterisiert durch die Besonderheit, dass sie zum Teil aus Juristen vom Ausland zusammengesetzt sind. Seit 1922 werden Richter aus Österreich und der Schweiz ins Land geholt, um hier Recht zu sprechen. Betrachtet man das heutige Fürstentum, so begegnet man einem unabhängigen, wohlhabenden Rechtsstaat, der über ein stabiles politisches und demokratisches System verfügt, einen guten Bildungssektor aufweist und – trotz Krise – von einer funktionierenden Wirtschaft wie auch von einem erfolgreichen Finanzsektor getragen wird. Liechtenstein ist in ein friedliches Europa eingebettet, das aus demokratischen und rechtsstaatlichen Ländern konstituiert ist. Die jetzigen Verhältnisse sind keine Selbstverständlichkeit. Dem war nicht immer so. Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die in den letzten Jahren auch das Fürstentum Liechtenstein eingeholt haben, mögen zwar Anzeichen einer Rezessionsphase sein, doch ist diese kaum vergleichbar mit der «Krisen-» und der «Kriegszeit» (Geiger) der 1930er und 1940er Jahre.<sup>1</sup> Ein Blick in die Vergangenheit des Fürstentums lässt uns einen Staat und eine Gesellschaft erkennen, die in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkriegs von existenziellen Sorgen und Nöten heimgesucht war. Das Land musste sich nicht nur mit seinen innenpolitischen Problemen befassen, sondern es hatte sich auch im Machtgefüge Europas zu behaupten, welches Jahre prekärer Instabilität erlebte.

## 1 Untersuchungsthema

Zur vollständigen Souveränität und Selbstständigkeit eines Staates gehört die Rechtsunabhängigkeit. Das Fürstentum Liechtenstein erreichte diese Souveränität schrittweise, hielt jedoch an der Praxis fest, österreichische und schweizerische Juristen in das liechtensteinische Richteramt zu wählen. Diese Richter waren jeweils in ihrem Herkunftsland und im Fürstentum aktiv. Während in Friedenszeiten die Beschäftigung «fremder» Richter unproblematisch scheint und nationalpolitische Interessenkonflikte, die sich in der Justiz widerspiegeln

<sup>1</sup> Geiger, Krisenzeit; ders., Kriegszeit.

können, unwahrscheinlich sind, stellt sich die Frage, wie sich dies zu Kriegszeiten darstellte. Wurden die Richter immanente Träger der jeweiligen nationalen Interessen? Wenn ja, wie beeinflussten diese Ausländer die liechtensteinische Rechtsprechung?

## 2 Forschungsstand

Die historische Aufarbeitung der Krisen- und Kriegsjahre – und somit auch der Zeit des Nationalsozialismus – ist wichtig, um Transparenz und Klarheit zu schaffen, damit anhand von Fakten sachlich über die Vergangenheit befunden werden kann. Für das Fürstentum Liechtenstein hat dies vornehmlich Geiger mit seinen zwei umfassenden Werken «Krisenzeit» und «Kriegszeit», geleistet.<sup>2</sup> Ein weiterer grundlegender Beitrag ist die Publikation «Fragen zu Liechtenstein» der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein, die von Geiger präsiert wurde.<sup>3</sup> Die Geschichtsaufarbeitung im Fürstentum Liechtenstein lehnt sich an die schweizerische Geschichtsschreibung an.<sup>4</sup> Die Geschehnisse in der Schweiz wie auch die Aufarbeitung des Nationalsozialismus in Österreich wurden in Liechtenstein aufmerksam verfolgt.

Die ersten wissenschaftlichen Aufsätze über die liechtensteinischen Beziehungen zum Deutschen Reich verfassten deutsche Autoren,<sup>5</sup> die sich massgeblich auf deutsche Akten bezogen, da die liechtensteinischen noch durch eine Sperrfrist geschützt waren. In Liechtenstein selbst fehlte es an zeithistorischer Forschung, was nicht nur an der Tabuisierung lag, sondern auch daran, dass es keine zeitgeschichtliche Forschungseinrichtung im Land gab. Erst mit der Gründung des Liechtenstein-Instituts im Jahr 1987 wurde im Fürstentum selbst zeithistorische Forschung betrieben. Seit den 1990er Jahren wuchs das Interesse an der Thematik, und es folgten erste Publikationen im «Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein» und in der Reihe «Liechtenstein Politische Schriften»<sup>6</sup> wie auch Geigers Bände «Krisenzeit».<sup>7</sup> Die öffentliche Debatte über die NS- und Kriegszeit hatte auch Liechtenstein erfasst. Im Jahr 2000 wurde dem Fürstentum in der Zeitschrift «Der Spiegel» in einem Interview mit Elan Steinberg, Generalsekretär des World Jewish Congress, vor-

2 Geiger, Krisenzeit; ders., Kriegszeit.

3 Geiger et al., Fragen.

4 Bergier et al., Schlussbericht; Kreis, Erinnern; Tanner, Bundeshaushalt; Urner, Schweiz; Lasserre, Suisse.

5 Walk, Liechtenstein; Carl, Liechtenstein; Krebs, Fürst.

6 Zum Beispiel Geiger, Liechtenstein; Geiger, Anschlussgefahren.

7 Geiger, Vergangenheitsbewältigung.

geworfen, es seien Vermögen von Holocaustopfern ins Land transferiert oder versteckt worden.<sup>8</sup> Die liechtensteinische Regierung reagierte rasch und bestellte 2001 die Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg (UHK), die von Peter Geiger präsiert wurde. Auftrag der Kommission war es, Fragen zur Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg vertieft abzuklären. Jud behandelte in diesem Rahmen Liechtensteins Umgang mit den Flüchtlingen zur Zeit des Nationalsozialismus.<sup>9</sup> Marxer und Ruch untersuchten die liechtensteinischen Industriebetriebe zur Zeit des Zweiten Weltkriegs mit besonderer Berücksichtigung der Produktion für den deutschen Kriegsbedarf 1939–1945.<sup>10</sup> Lussy und López erforschten die Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus.<sup>11</sup> Tisa Francini befasste sich mit Liechtenstein und dem internationalen Kunstmarkt 1933–1945, wobei sie Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution untersuchte.<sup>12</sup> Den nachrichtenlosen Vermögenswerten bei liechtensteinischen Banken in der NS-Zeit widmete sich die Ernst & Young AG. Der Rolle der Versicherungen in Liechtenstein zur Zeit des Nationalsozialismus galt die Studie von Karlen.<sup>13</sup> Der Schlussbericht der UHK, verfasst von Geiger, Brunhart, Bankier, Michman, Moos und Weinzierl, erschien 2005 unter dem Titel «Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg. Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion, Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg».<sup>14</sup>

Die nationalen Forschungsrapporte, der Bergier-Bericht (UEK) zur Schweiz, der Jabloner-Bericht zu Österreich und auch die «Fragen zu Liechtenstein» (UHK) setzten ihre Schwerpunkte auf Flüchtlingsfragen, Vermögenswerte und -transaktionen sowie auf aussenwirtschaftliche Verflechtungen. Nicht zuletzt sollte damit den wenigen noch lebenden NS-Opfern und deren Nachkommen entgegengekommen und der Weg für Rückerstattungen oder symbolische Wiedergutmachungen geebnet werden.

Die historische Untersuchung der Justiz während des Nationalsozialismus und die juristische Verfolgung von NS-Verbrechern sind auch über sechzig Jahre nach Kriegsende aktuell geblieben. Erste Publikationen über Nationalsozialismus und Recht waren Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre von Rütters und Stolleis erschienen.<sup>15</sup> In den 1980er Jahren wurde das Thema vermehrt

8 Steinberg, Raubgut. Zur Vergangenheitsaufarbeitung siehe Schremser, Weltkriegsbeteiligung.

9 Jud, Flüchtlinge.

10 Marxer/Ruch, Industriebetriebe.

11 Lussy/López, Finanzbeziehungen.

12 Tisa Francini, Kunstmarkt.

13 Karlen, Untersuchung.

14 Geiger et al., Fragen.

15 Rütters, Auslegung; Stolleis, Carl Schmitt.

aufgenommen, so erneut von Stolleis und Rütters,<sup>16</sup> aber auch von Autoren wie Müller oder Werle.<sup>17</sup> Aktuell befasst sich in Deutschland unter anderem das Forschungs- und Dokumentationszentrum für Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg (ICWC) unter der Leitung von Eckart Conze, Christoph Safferling und Wolfgang Form mit dem Thema der NS-Justiz. Das ICWC arbeitet eng mit dem Dokumentationszentrum für den österreichischen Widerstand in Wien zusammen und fokussiert auf NS-Recht, politische Justiz und Wehrmachtjustiz.<sup>18</sup> In Österreich wurde das Thema der NS-Justiz im Sammelband von Davy, Fuchs, Hofmeister, Marte und Reiter behandelt.<sup>19</sup> Einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung leisteten Form, Neugebauer und Schiller, die ein Buch über die NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945 verfasst haben.<sup>20</sup> Eine weitere namhafte Forscherin, die sich mit dem Thema NS-Justiz in Österreich befasst, ist Ursula Schwarz.<sup>21</sup> Die wissenschaftliche Forschung im Bereich der NS-Justiz und Gerichtsbarkeit in Deutschland und Österreich ist somit noch voll im Gang. Ausserdem wird weiterhin nach NS-Verbrechern gefahndet – so mit der «Operation Last Chance»,<sup>22</sup> welche 2005 ins Leben gerufen wurde –, und es finden Prozesse gegen NS-Verbrecher statt.<sup>23</sup>

In der Schweiz wurde das Thema Recht zur Kriegszeit im Rahmen des Bergier-Berichts untersucht. Aubert schrieb über die schweizerische Rechtslehre und das NS-Regime (1933–1945)<sup>24</sup> und Schindler über das schweizerische Neutralitätsrecht im Zweiten Weltkrieg.<sup>25</sup> Grossen machte eine juristische Untersuchung über die Goldtransaktionen der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs.<sup>26</sup> Ferner leistete Haefliger einen Beitrag zu Aufarbeitung der Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Umfeld des nationalsozialistischen Unrechtsregimes und der Frontenbewegung.<sup>27</sup> Kälin untersuchte rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik,<sup>28</sup> Haldemann forschte über den völkerrechtlichen Schutz des Privateigentums im

16 Stolleis, Rechtsordnung; ders., Nationalsozialistisches Recht; ders., Recht im Unrecht; Rütters, Entartetes Recht.

17 Müller, Furchtbare Juristen; Werle, Justiz-Strafrecht.

18 Siehe Form/Schiller, NS-Justiz; Pirker/Wenninger, Wehrmachtjustiz.

19 Davy et al., Nationalsozialismus und Recht.

20 Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz.

21 Schwarz, Landesverrat; Form/Schwarz, Opfer.

22 Siehe [www.operationlastchance.org](http://www.operationlastchance.org), 19. 11. 2011.

23 Siehe Friederichs, KZ-Wächter Demjanjuk; Vensky, NS-Verbrecher.

24 Aubert, Haltung.

25 Schindler, Fragen.

26 Grossen, Transactions.

27 Haefliger, Rechtsprechung.

28 Kälin, Aspekte.

Kontext der NS-Konfiskationspolitik,<sup>29</sup> und Frowein beschrieb die schweizerische Praxis zum NS-Unrecht nach dem Weltkrieg.<sup>30</sup> Während sich Band 18 des Bergier-Berichts mit öffentlich-rechtlichen Themen befasst, behandelt Band 19 das Privatrecht.<sup>31</sup> Vischer machte eine rechtliche Untersuchung über den Handel mit ausländischen Wertpapieren während des Kriegs und über die Probleme der deutschen Guthaben in der Schweiz sowie der nachrichtenlosen Vermögen.<sup>32</sup> Ferner erforschte Lüchinger die Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte im Umfeld des nationalsozialistischen Unrechtsregimes auf dem Gebiet des Privatrechts, wobei das internationale Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht (Schwerpunkt *Ordre public*) mit einbezogen wurde.<sup>33</sup> Siehr behandelte die Rechtsfragen zum Handel mit geraubten Kulturgütern in den Jahren 1933 bis 1950,<sup>34</sup> und Dreifuss untersuchte die Geschäftstätigkeit der Schweizer Lebensversicherer im «Dritten Reich» (Rechtliche Aspekte und Judikatur).<sup>35</sup>

Für das Fürstentum Liechtenstein blieb die Erforschung von Recht, Rechtsprechung, Gesetzgebung und juristischen Akteuren zur Zeit des Zweiten Weltkriegs bis anhin weitgehend unbearbeitet. Über den Einfluss der aus den beiden Nachbarländern beigezogenen Richter auf die liechtensteinische Rechtsprechung gibt es keine systematische und umfassende historische Untersuchung. Es liess sich auch keine vergleichbare historische Studie finden, da es zur Zeit des Zweiten Weltkriegs keinen Staat gab, der unter vergleichbaren Bedingungen wie Liechtenstein stand. Entweder waren es unabhängige Staaten, die keine ausländischen Richter benötigten, weil sie selbst über genügend personelle Ressourcen verfügten, oder es waren Länder, die von den Nationalsozialisten besetzt worden waren, denen das nationalsozialistische Recht teilweise aufgezwungen worden war.

### 3 Fragestellungen und Aufbau

Um der Fragestellung «Rechtsprechung in Liechtenstein unter dem Einfluss von deutschen und schweizerischen Richtern in den Jahren 1938–1945» gerecht zu werden, wurden drei verschiedene Aspekte der Jurisdiktion, die in einem inneren Zusammenhang stehen, untersucht: 1. Die Grundlagen der Rechtsprechung,

29 Haldemann, Schutz.

30 Frowein, Einordnung.

31 Thürer/Haldemann, Schweiz, Bd. 19.

32 Vischer, Handel.

33 Lüchinger, Rechtsprechung.

34 Siehr, Rechtsfragen.

35 Dreifuss, Geschäftstätigkeit.

die Gesetze und Verordnungen, 2. die Akteure der Rechtsprechung, die Richter, und 3. die Rechtsprechung an sich. Alle drei zentralen Themenbereiche bedürfen zu ihrem besseren Verständnis der historischen Kontextualisierung.

*In welchen historischen Kontexten situieren sich die Rechtssysteme Liechtensteins, der Schweiz und Österreichs?* Als Erstes soll im Kapitel II die Situation des Fürstentums Liechtenstein der 1930er und 1940er Jahre beschrieben werden. Anschliessend wird im Kapitel III das damalige Rechtssystem vorgestellt: Welches waren die einzelnen gerichtlichen Instanzen? Wie vollzogen sich die Richterwahlen zur Kriegszeit? Welches waren die Rollen der Laienrichter und des Staatsanwalts? Der Richtereid und die Kompetenzen des Fürsten in der liechtensteinischen Rechtsprechung sind zu beschreiben.

Kapitel IV gilt den Nachbarstaaten Liechtensteins. Die Verhältnisse in der Schweiz werden mit einem kurzen Exkurs zum damaligen Rechtssystem umschrieben. Dann wird die Situation des Nachbarlandes Österreich der 1930er und 1940er Jahre erörtert. Dabei sind auch geschichtliche Aspekte des Deutschen Reichs zu beleuchten. Im dritten Teil des Kapitels folgt eine kurze Darstellung des Rechts und der Justiz im Dritten Reich und in der «Ostmark». Sie soll verdeutlichen, in welchem juristischen Umfeld sich die in Liechtenstein amtierenden Richter in ihrer Heimat bewegten.

*Gesetze und Verordnungen: Waren liechtensteinische Gesetze in den Jahren 1938–1945 nationalsozialistisch beeinflusst?* Kapitel V befasst sich mit den Gesetzen und Verordnungen, die das Fundament der Rechtsprechung darstellen, auf dem die Recht sprechenden Akteure handeln. Woher stammten die Gesetze die 1938–1945 galten? Wie und von wem wurden sie konzipiert? Welcher Art Gesetze wurden erlassen und warum? Um diese Fragen zu beantworten, wird zuerst ein Blick in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg geworfen. Das liechtensteinische Rechtssystem hat dort seine Gestalt angenommen. Untersucht wurden alle neu erlassenen Gesetze und Verordnungen der Jahre 1921–1950, die in den liechtensteinischen Landesgesetzblättern erschienen sind. Die Studie setzt 1921 ein, weil das Land damals eine neue Verfassung erhielt und somit grundlegende Änderungen in der Gesetzgebung stattgefunden hatten. Die Gesetzesanalyse wurde für die Jahre 1945–1950 fortgeführt, um eventuelle markante Änderungen in den ersten fünf Jahren der Nachkriegszeit feststellen zu können. Ziel dieses ersten Teils wird es sein, einen Einblick in die Gesetzgebung der Jahre 1938–1945 zu vermitteln und zu klären, ob sich nationalsozialistisches Gedankengut in der liechtensteinischen Gesetzgebung feststellen lässt. Dabei wurde inhaltsanalytisch gearbeitet.<sup>36</sup> Die genaue Vorgehensweise und die Frage, was unter «natio-

nalsozialistischem Gedankengut» verstanden wird, soll im Kapitel V ausführlich erläutert werden.

*Wer waren die Richter? Aus welchen sozialpolitischen Kontexten stammten sie?* Ein besonderes Ziel war es, die Recht sprechenden Akteure – die Richter von 1938 bis 1945 – zu untersuchen. Da diese zum Teil vom benachbarten Ausland herangezogen wurden, um der einheimischen personellen Ressourcenknappheit Abhilfe zu schaffen, wird in den Kapiteln VI und VII nach relevanten Merkmalen ihrer Biografie und ihres biografischen Hintergrundes gesucht. Vor allem die politische und soziale Stellung sowie die amtliche Tätigkeit der deutsch-österreichischen und schweizerischen Richter waren von Interesse. Die Verfasserin versuchte die sozialen Netzwerke zu identifizieren, in denen sie lebten. Studien in Österreich und Deutschland konnten dichte Netzwerke, auch politische, der damaligen Juristen aufzeigen. Es lag daher nahe, dass solche auch bei den in Liechtenstein tätigen Richtern aufzufinden wären. Die Angaben über die Methodik der biografischen Untersuchung sind im Kapitel VI aufgeführt.

Neben der kurzen Nachzeichnung der individuellen Lebensläufe, soweit das die Aktenlage zugelassen hat, wurden diese in eine kollektiv-biografische Betrachtung eingebettet: Welche relevanten Aspekte ihrer Sozialisation und beruflichen Karriere teilten die Richter aus den verschiedenen Ländern? In welchen unterschieden sie sich? Als relevante Aspekte werden diejenigen bezeichnet, die als potenzielle Einflussfaktoren für das Verhalten, auch das richterliche, vermutet werden konnten. Als theoretische Grundlage diente Pierre Bourdieus Konzept der sozialen Felder.<sup>37</sup> Die Felder umschreiben solche potenziell relevanten Einflussfaktoren. Mit diesem Konzept sollten die Richter situiert und ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede identifiziert werden. Auf Bourdieus Konzept der sozialen Felder wird ebenfalls im Kapitel VI genauer eingegangen.

Es wurde angenommen, dass die liechtensteinischen Behörden Richter wählten, die aus dem katholisch-konservativen Milieu kamen. Aus diesem Grund wurde auch erwartet, dass der liechtensteinische Landtag keine extrem nationalsozialistisch gesinnten Richter wählte. Dies war der Anlass dafür, auch den Biografien der nicht gewählten Richter nachzugehen. Es wurde vermutet, dass diese wegen ihrer NS-Gesinnung von den liechtensteinischen Behörden abgelehnt worden waren. Diese Annahmen galt es zu überprüfen.

*Rechtsprechung: Lässt die Spruchpraxis die Felder der Richter erkennen?* Kapitel VIII richtet die Aufmerksamkeit auf die Rechtsprechung in Liechtenstein im Zeitraum von 1938 bis 1945, mit dem Strafrecht im Fokus. Dabei stellte sich als Erstes die Frage, wie eine Einflussnahme auf die Rechtsprechung möglich war

37 Vgl. Bourdieu, Unterschiede; Fröhlich/Rehbein, Bourdieu-Handbuch; Abels, Einführung, 310.

und ob die Absicht dazu bestand. Bei der Untersuchung der Gerichtsakten sollte eruiert werden, ob sich die biografischen Hintergründe, die Felder der Richter in ihrer Spruchpraxis widerspiegeln. Ist der nationalsozialistische Hintergrund von Richtern in ihren Urteilen erkennbar? Können auf dem Hintergrund des weitverbreiteten Antisemitismus judenfeindliche Urteile allenfalls auch bei anderen Richtern festgestellt werden? Lassen sich unterschiedliche Phasen der Spruchpraxis erkennen? Angaben zum Aktenmaterial und zur Vorgehensweise sind im Kapitel VIII dargestellt.

Das letzte Kapitel fasst die Ergebnisse zusammen und versucht eine Antwort auf die Frage zu geben, ob die liechtensteinischen Gerichte während des Zweiten Weltkriegs eine politische Bühne der Nachbarstaaten waren.

## II Das Fürstentum Liechtenstein in den 1930er und 1940er Jahren

In den 1930er/40er Jahren sah das Fürstentum Liechtenstein gänzlich anders aus als heute. Noch existierte sein gegenwärtig so berühmter Finanzsektor nicht, das Land war arm und bäuerlich geprägt. Eine umfassende Darstellung der damaligen Verhältnisse findet sich in den bereits erwähnten Werken «Krisenzeit» und «Kriegszeit» von Peter Geiger. Das vorliegende Kapitel soll es dem Leser erleichtern, sich in die Zeit hineinzusetzen, in der die ausländischen Richter in Liechtenstein arbeiteten. Das Fürstentum Liechtenstein erstreckt sich über eine kleine Fläche von 160 Quadratkilometern, und 1930 zählte es 9948 Einwohner. 1941 war die Bevölkerung auf 11 094 Personen angewachsen, 1945 stieg sie gar auf 12 141 an.<sup>1</sup> Zum Vergleich: Im Dezember 2011 lebten im Fürstentum Liechtenstein 36 475 Einwohner.<sup>2</sup>

### 1 Das politische System

Das Fürstentum Liechtenstein war und ist eine konstitutionelle Erbmonarchie.<sup>3</sup> Seit 1862 gibt es in Liechtenstein eine «konstitutionelle Verfassung», die 1921 durch eine neue ersetzt und seither mehrfach teilrevidiert worden ist. Die letzte grosse Verfassungsrevision fand 2003 statt. Das liechtensteinische Volk konnte ab 1862 zwölf von fünfzehn Vertretern in indirekten Wahlen in den Landtag delegieren; drei Abgeordnete ernannte der Fürst. 1921 wurden die Volksrechte um das Initiativ- und Referendumsrecht erweitert und die Wahl der fünfzehn Landtagsabgeordneten gänzlich dem Volk – nun in direkter Wahl – überlassen. Der Fürst berief den Landtag, schloss ihn und war befugt, ihn für Neuwahlen aufzulösen. Der Regierungschef und der Regierungschef-Stellvertreter wurden vom Landtag und vom Fürsten einvernehmlich bestellt, der Landtag wählte zwei Regierungs-

1 Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch, 55.

2 Amt für Statistik, Statistisches Jahrbuch, 65. 1930 gab es im Fürstentum Liechtenstein 1691 Personen, 1941 waren es 1785. 1941 waren davon 1033 aus dem Deutschen Reich. Amt für Volkswirtschaft, Statistisches Jahrbuch, 73.

3 Geiger et al., Fragen, 11.

räte, und der Fürst bestätigte sie.<sup>4</sup> Die Gesetzgebung lag 1938–1945 beim Landtag, beim Fürsten und durch Initiative und Referendum beim Volk.<sup>5</sup>

Der fünfzehnköpfige Landtag wurde bis 1938 im Majorzverfahren gewählt und ab 1939, nach heftigen politischen Auseinandersetzungen und der Bedrohung von aussen, im Proporz.<sup>6</sup> 1939 wurde zudem aus Angst vor einem Einzug der Nationalsozialisten in den Landtag eine stille Wahl durchgeführt und eine Sperrklausel von achtzehn Prozent in das Wahlgesetz eingeführt.<sup>7</sup> Der Landtag setzte sich somit nach der stillen Wahl von 1939 während der ganzen Kriegszeit aus acht Abgeordneten der Bürgerpartei und aus sieben Abgeordneten der Vaterländischen Union zusammen. Das Landtagspräsidium hatte seit 1928 Pfarrer Anton Frommelt bis zum Kriegsende inne. Zugleich war er seit 1933 Mitglied der Regierung, zuerst als Regierungschef-Stellvertreter und dann als ständig amtierender Regierungsrat, nachdem 1938 die Bürgerpartei auf das Amt des Regierungschef-Stellvertreters verzichtet hatte.<sup>8</sup> Das Landtagsvizepräsidium hatte ab 1936 durch die ganze Kriegszeit hindurch Otto Schädler inne.<sup>9</sup>

Seit 1918 gab es im Fürstentum Liechtenstein zwei politische Parteien, die beide konservativ, katholisch, monarchistisch und demokratisch waren: die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) und die Christlich-soziale Volkspartei (VP). Die FBP stand dem Fürsten und der Kirche etwas näher. Ihre Anhänger, die «Schwarzen», kamen hauptsächlich aus dem Unterland und aus Schaan und Vaduz. Parteizeitung war das «Liechtensteiner Volksblatt». Die VP war von der christlich-sozialen Bewegung der Schweiz stark beeinflusst. Sie hatte ihren Kern im Oberland (Balzers, Triesenberg und Triesen). Der «roten» Partei wurden republikanisch-bolschewistische Neigungen zugeschrieben. Die Partei kommunizierte durch die von Wilhelm Beck 1914 gegründeten «Obernheinischen Nachrichten», welche sich ab 1924 «Liechtensteiner Nachrichten» nannten.<sup>10</sup> Den zwei grossen Parteien wirkten wiederholt kleinere Bewegungen entgegen, allerdings jeweils erfolglos. Dazu gehörte zum Beispiel der Liechtensteiner Heimatdienst mit dessen gleichnamiger Zeitung (1933 von Eugen Schafhauser gegründet) und die 1938 gegründete Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL), welche beide in

4 LV 1921, Art. 79, in: LGBL 1921/15.

5 Für eine Volksinitiative benötigte es 400 Unterschriften (1921: 22 Prozent, 1937: 16 Prozent) von Wahlberechtigten oder Beschlüsse von Gemeindeversammlungen dreier Gemeinden. Zur Gesetzgebung sei auf das Kapitel III verwiesen.

6 Siehe dazu Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, 321–330.

7 LGBL 1939/4, Gesetz vom 18. 1. 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechtes, Art. 22.

8 LTP vom 30. 5. 1933, Ermächtigungsgesetz; LTP vom 30. 3. 1938, Umbildung der Regierung.

9 LTP vom 4. 8. 1928, Wahl des Landtagspräsidenten; LTP vom 28. 2. 1936, Wahl des Landtags-Vizepräsidenten; LTP vom 7. 1. 1939, Wahl des Landtags-(Vize-)Präsidenten.

10 Zu den politischen Parteien in Liechtenstein siehe Wille, Gründung; Marxer, Parteiensystem.

den 1930er Jahren im Land Resonanz fanden.<sup>11</sup> Der Heimatdienst, der bis Ende 1935 bestand, wollte eine ständestaatlich-christliche Wirtschafts- und Sozialordnung schaffen und alle Parteien auflösen. Er war eine frontistische, faschistische und rassenantisemitische Bewegung, die mit starker Opposition gegen die Regierung, Bürgerpartei und Geistlichkeit agierte. Heftig kritisiert wurden ebenfalls Sitzgesellschaften und Einbürgerungen. 1936 fusionierte der Heimatdienst mit der VP – trotz ideologischer Diskrepanzen – zur Vaterländischen Union (VU). Aus den Zeitungen «Liechtensteiner Nachrichten» und «Liechtensteiner Heimatdienst» wurde als neues Sprachrohr das «Liechtensteiner Vaterland». 1936 hatten die führenden Positionen der VU Otto Schädler als Präsident (1898–1965), Alois Vogt als Sekretär (1906–1988) und Freiherr Carl von Vogelsang als Redaktor (1900–1977) inne.<sup>12</sup> Alle drei waren deutschfreundlich. VU-Vizepräsident wurde Alois Ritter aus der ehemaligen VP. Die Partei war 1936 bei den Landtagwahlen mit 48 Prozent der Stimmen knapp in der Minderheit. Wegen des Majorzsystems erhielt die Partei jedoch nur vier Sitze. 1938 veränderte die Gefahr des Anschlusses an das Deutsche Reich die Situation, was zur Folge hatte, dass die VU in die Koalitionsregierung mit einbezogen wurde. Nun stand Joseph Hoop<sup>13</sup> (FBP) der Regierung vor, Alois Vogt (VU)<sup>14</sup> wurde Regierungschef-Stellvertreter. Von Ende März 1938 bis September 1945 regierten Hoop, Vogt und Frommelt unter Fürst Franz Josef II. Die schwierigen Kriegsjahre überstand Liechtenstein als neutrales und unbewaffnetes Land.<sup>15</sup> Die Regierung hatte, nur wenige Tage vor Kriegsbeginn, das Eidgenössische Politische Departement in Bern gebeten, die Neutralitätserklärung der internationalen Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen, was am 31. August 1939 geschah. In Berlin überreichte sie der Schweizer Gesandte Frölicher am 1. September 1939 im Auswärtigen Amt an Staatssekretär Weizsäcker.<sup>16</sup>

## 2 Innenpolitische Lage

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 war die nationalsozialistische Bedrohung direkt an die Grenzen Liechtensteins gerückt. Die Angst, ebenfalls aufgesogen zu werden, war gross und nicht unberechtigt. Im

11 Siehe dazu Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, 365–413, und Bd. 2, 187–219.

12 Vogelsang war «Vaterland»-Redaktor und wurde wegen Spionage nach Deutschland abgesetzt.

13 1928–1945 wurde die Regierung von Regierungschef Josef Hopp geführt. Hoop war ein Orientalist, er hatte in der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien gewirkt, dann war er im Schweizer Zolldienst in Genf und St. Gallen tätig gewesen. Hoop war ein NS-Gegner, wirkte aber auf alle Seiten hin diplomatisch und ausgleichend.

14 Rechenschaftsbericht 1938, 35.

15 Ebd.; Geiger et al., Fragen, 38.

16 Rechenschaftsbericht 1939, 88 f.

Land wirkte die Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL), die einen Anschluss Liechtensteins an das NS-Reich unterstützte. Höhepunkt dieser Anschlussbestrebungen war der Putschversuch vom 24. März 1939, der von der VDBL ausgegangen war, dank Wachsamkeit und Einsatz der Regierungskräfte jedoch scheiterte und in Hochverratsprozessen endete.<sup>17</sup> Interessanterweise lassen sich hier auch die Uneinigkeiten im Innern des Deutschen Reichs erkennen, die sich im Putschversuch gegen die Regierung in Vaduz widerspiegeln. Die Vorstellungen der deutschen Führungskräfte von der weiteren Existenz des kleinen Nachbarlandes gingen auseinander. Hitler war an einem Anschluss des Fürstentums nicht interessiert, die Feldkircher Sturmabteilung (SA) hingegen sprach sich für eine Inkorporation aus und setzte sich auch dafür ein. Die deutschfreundlichen Kräfte in Liechtenstein waren von der SA und dem Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps in Feldkirch ermuntert und unterstützt worden, den Umsturz durchzuführen, während der Führer ihn ablehnte. Hitler sah Liechtenstein – damals arm und unbedeutend – als ein Anhängsel der Schweiz, welches nicht auf seiner Prioritätenliste stand, wie im folgenden Zitat des Führers deutlich wird: «Die Schweizer sind nichts als ein missratener Zweig unseres Volkes.»<sup>18</sup> Hitler strebte eine Zoll- und Währungsunion Liechtensteins mit dem Deutschen Reich an; eine weitere Annäherung und Anbindung an die Schweiz lehnte er ab. Die Mehrheit des liechtensteinischen Volkes wiederum sprach sich nicht nur gegen einen politischen, sondern auch gegen einen wirtschaftlichen Anschluss an das Deutsche Reich aus. In einer Volksbefragung von Ende März 1939 manifestierten 95,4 Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung ihren Willen zur Unabhängigkeit und zum Verbleib im Vertragsverhältnis mit der Schweiz.<sup>19</sup> Es wurden noch weitere innen- und aussenpolitische Signale gesendet, die den Unabhängigkeits- und Souveränitätswillen des Volkes bekunden sollten. So stellte die Huldigung des liechtensteinischen Volkes an seinen neuen Fürsten Franz Josef II. vom 29. Mai 1939 eine Feier dar, die in der ganzen Weltpresse ausführlich als denkwürdiges und einzigartiges Ereignis geschildert wurde.<sup>20</sup> Mit ihr bekundete das Land den Wunsch, an seinem Staatssystem festzuhalten. Im gleichen identitätsbildenden Sinn sind die Muttergottesweihe auf Dux am 25. März 1940, die Geburtstagsfeier des Fürsten mit der Einführung eines Staatsfeiertages am 15. August 1940 zu verstehen wie auch die im Land pompös gefeierte Hochzeit des Fürsten mit der Gräfin Georgine von Wilczek 1943.<sup>21</sup> Auch die Förderung der Pfadfinder 1938

17 Geiger et al., Fragen, 46; zum Putschversuch siehe ders., Krisenzeit, Bd. 2, 346–408.

18 Picker, Hitlers Tischgespräche, 119.

19 Geiger et al., Fragen, 44 f.; ders., Krisenzeit, Bd. 2, 409 f.

20 Rechenschaftsbericht 1939, 89 f.; Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, 417.

21 Zu Muttergottesweihe, Staatsfeiertag und Fürstenhochzeit siehe Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, 83 f., 322 f.

drückte die Sorge um die geistige Unabhängigkeit der Liechtensteiner aus. Die Unterstützung der Pfadfinder diente dazu, «in der liechtensteinischen Jugend den Gedanken der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes wachzuhalten und zu fördern». Denn: «Einer der Hauptzwecke der Pfadfinderbewegung ist der Dienst für das Vaterland und die Treue zu demselben.»<sup>22</sup> Das Fürstentum Liechtenstein war äusserst bestrebt, seinen nationalen Patriotismus und seine Souveränität gegen Innen und Aussen zu vermitteln.<sup>23</sup>

Der vereitelte Putschversuch vom März 1939 schwächte die Volksdeutsche Bewegung. Die führenden Köpfe waren in Haft oder in die Ostmark geflohen. Mitglieder und Anhänger wurden von der Bevölkerung diskriminiert. Erst im Juni 1940, als das Deutsche Reich in Skandinavien und Westeuropa wichtige Siege verzeichnen konnte, erstarkte die VDBL unter neuer Führung wieder. Alfons Goop wurde der neue VDBL-Landesführer, sein Stellvertreter war Sepp Ritter. Später stieg Ritter zum VDBL-Landesführer auf. Martin Hilti hatte das Amt des Schriftleiters des VDBL-Blattes «Der Umbruch» inne. Die Zeitung war dem nationalsozialistischen Kampfblatt «Der Stürmer» in Inhalt und Aufbau sehr ähnlich und propagierte die nationalsozialistische Ideologie mit allen Mitteln. «Der Umbruch» wurde Ende 1942 wegen seiner radikalen Äusserungen erstmals von der Regierung vorübergehend verboten, 1943 dann definitiv. Hermann Walser leitete die liechtensteinische Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV); Ernst Schädler war zum VDBL-Landesjugendführer erkoren worden. Das Aufblühen der VDBL währte nur kurz. Ab 1940 zogen Goop und viele der VDBL-Anhänger für das Deutsche Reich in den Krieg, was die Organisation in Liechtenstein zusätzlich schwächte. Als 1943 die Landtagswahlen fällig waren, einigten sich die regierenden Parteien darauf, sie zu verschieben, um dem Land keine zusätzlichen Risiken aufzubürden. Auf Ersuchen der Regierungsparteien verlängerte Franz Josef die Mandatsdauer des Landtags, gestützt auf den Notstandsparagrafen der Verfassung.<sup>24</sup>

Die Aussenpolitik des Fürstentums hatte sich in einem stetigen Gleichgewicht zwischen den beiden Nachbarn, dem Deutschen Reich und der Schweiz, zu halten. Ausführlich wird die liechtensteinische Aussenpolitik in Geigers Werken «Krisenzeit» und «Kriegszeit» behandelt.<sup>25</sup> Zusammenfassend wertet er sie als freundlich und abwartend. Beide Nachbarstaaten waren fordernd, und Liechtenstein wollte keinen der beiden brüskieren. Man fürchtete sich vor einer Einverleibung durch das Deutsche Reich, da der Fürst weiterhin wertvolle Güter im Reich besass, deren Verlust ihm drohte. So bemühte sich Liechtenstein um

22 LTP, Finanzkommissionssitzung vom 20. 5. 1938, Uniformen, Pfadfinder.

23 Rechenschaftsbericht 1943, 42.

24 Geiger et al., Fragen, 48; ders., Kriegszeit, Bd. 2, 104–110.

25 Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, 15–103; ders., Kriegszeit, Bd. 1, 237–308, und ders., Kriegszeit, Bd. 2, 119–224.

eine gute Beziehung zum Deutschen Reich, aber auch um gute Kontakte, die in kritischen Situationen zugunsten Liechtensteins genutzt werden konnten.<sup>26</sup> In diesem Licht ist der Fürstenbesuch bei Hitler zu verstehen wie auch der Regierungschefbesuch in Berlin oder die jeweiligen Grussbotschaften, die zwischen Fürst und Führer ausgetauscht wurden.<sup>27</sup> Dennoch stand Liechtenstein der Schweiz näher, allein schon durch den Zollvertrag. Das Fürstentum wurde im Ausland von der Schweiz diplomatisch vertreten, Schweizer Zöllner und Grenzwächter kontrollierten Liechtensteins Grenzen, und seit 1939 war das Land in die schweizerische Kriegswirtschaft mit einbezogen.<sup>28</sup>

Geiger unterscheidet in Liechtenstein drei Tendenzen der Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber.<sup>29</sup> Die Bevölkerung lehnte den Nationalsozialismus einerseits klar ab, was hauptsächlich mit der Unvereinbarkeit der NS-Ideologie mit katholischen Werten zu tun hatte. Die liechtensteinische Regierung, unterstützt von Landtag und Fürst, setzte sich durchgehend gegen die einheimischen Nationalsozialisten ein. Regierungschef Hoop äusserte sich aussenpolitisch möglichst dezent und vorsichtig über das Deutsche Reich und den Nationalsozialismus, innenpolitisch zeigte er sich als Gegner der Nationalsozialisten.<sup>30</sup> Die FBP mit dem «Liechtensteiner Volksblatt» stand im offenen Gegensatz zu den Nationalsozialisten, und auch der Landtagspräsident Frommelt lehnte den Nationalsozialismus entschieden ab. Eine zweite Tendenz ortet Geiger in der abwartenden Anpassungsbereitschaft. Die Mehrheit des Volkes stand Hitler zwar ablehnend gegenüber, aber es gab auch Anhänger, wie den Liechtensteiner Heimatdienst (1933–1935) und den späteren Heimatdienst-Flügel der VU, welche durchaus Neigungen für einzelne Aspekte des Nationalsozialismus hegten. Die VU-Führung behielt sich alle Türen offen, da sie lange einen Sieg des Deutschen Reichs erwartete. VU-Präsident Schädler und Regierungschef-Stellvertreter Vogt zählten zu den ausgeprägten NS-Sympathisanten. Es gab auch noch eine dritte Tendenz: die fanatische Zustimmung zum Nationalsozialismus. Unter diese Kategorie fallen die VDBL (ab 1938) und die Deutsche Kolonie in Liechtenstein unter der Leitung von Friedrich Bock (Direktor der Zahnfabrik Ramco und Leiter der NSDAP-Ortsgruppe Liechtenstein). Ebenso gehörten einige sich in Not befindende Arbeiter und bedrängte Bauern, Reichsbahnangestellte, einzelne Handwerker, einige Lehrer und Akademiker, Unternehmer und Wirte

26 Zum Beispiel die Jagdeinladungen auf den fürstlichen Jagdrevieren in Österreich. Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, 245 f.

27 Vgl. ebd., 248 f.

28 LGBL 1939/13, Verfassungsgesetz vom 2.9.1939 betreffend Bevollmächtigung der Regierung zur Anordnung kriegswirtschaftlicher Massnahmen.

29 Geiger et al., *Fragen*, 51 f.

30 Zu Hoops aussenpolitischen Aktivitäten siehe Geigers Analyse seines «Stuttgarter Vortrags» vom 12. 12. 1940. Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 1, 501.

dazu.<sup>31</sup> Diese waren eine klare Minderheit der Bevölkerung, dennoch machten sie sich mit NS-Terror bemerkbar, liessen Böller explodieren und Hakenkreuzfeuer abbrennen und agitierten gegen die Juden im Land, was in der Entführung der Brüder Rotter einen schrecklichen Höhepunkt erreichte.<sup>32</sup>

Auch wirtschaftlich war Liechtenstein an seine Nachbarstaaten gebunden. Zu Kriegsbeginn 1939 herrschten in Liechtenstein einfachste Verhältnisse. Die Wirtschaftskrise, der Rheindammbruch 1927<sup>33</sup> und die Sparkassa-Affäre 1929<sup>34</sup> hatten der liechtensteinischen Bevölkerung einen schwierigen Start in die 1930er Jahre beschert. Man litt an Armut. Das Land lebte damals vor allem von kleinbäuerlicher Landwirtschaft und dörflichem Handwerk.<sup>35</sup> Die Beschäftigung reichte in der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre nicht aus, was den Staat hinsichtlich der Bedrohung durch das Deutsche Reich in eine bedrängte Lage brachte. Einerseits versuchte die Regierung durch Erhöhung der Einbürgerungstaxen aus der grossen Nachfrage nach liechtensteinischen Pässen Kapital zu schlagen. Diese Pässe waren vor allem bei deutschen Juden zur Rettung ihres nackten Lebens besonders gefragt.<sup>36</sup> Es siedelten sich nun wohlhabende Menschen an und brachten bisweilen Vermögen mit. Dies kurbelte die heimische Wirtschaft an.<sup>37</sup> Andererseits suchte die Regierung in der Schweiz nach Lösungen, indem sie diese mit der zunehmenden Unzufriedenheit wegen der Armut im Land unter Druck setzte. Denn eben diese Unzufriedenheit nährte den Wunsch gewisser Personen der liechtensteinischen Bevölkerung nach einem Anschluss an das Deutsche Reich. 1941 öffneten die Schweizer Behörden den Liechtensteinern den schweizerischen Arbeitsmarkt. Beschäftigung fanden die Liechtensteiner aber auch im angeschlossenen Österreich, da wegen des Kriegs eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften bestand. Kriegsbedingt waren auch diverse Firmengründungen im Fürstentum zu verzeichnen.

### 3 Kriegsende

Mit dem Kriegsende fiel die gewaltige Bedrohung weg, in das Kriegsgeschehen verwickelt zu werden. Die Erleichterung und Dankbarkeit wurden von Volk, Regierung und Fürst bekundet. Mit dem Kriegsende wurde das Fürstentum

31 Geiger et al., Fragen, 55.

32 Zum Fall Rotter siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, 342 f.; Kamber, Zusammenbruch; Heeb, Strafverfahren.

33 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, 84 f.

34 Ebd., 86 f.

35 Geiger et al., Fragen, 11.

36 Zur Flüchtlingsfrage in Liechtenstein siehe Jud, Flüchtlinge.

37 Geiger et al., Fragen, 41 f.

jedoch auch vor neue Herausforderungen gestellt. Ganz Europa war in Bewegung. Die Flüchtlingsströme machten vor Liechtenstein nicht halt. Zudem wurde Gerechtigkeit gefordert – auch in Liechtenstein. Mit den heimischen Nationalsozialisten sollte auch hier abgerechnet werden, auch hier verlangte man «Säuberungen».<sup>38</sup> Die Heimattreue Vereinigung forderte vom Landtag eine Bestrafung derjenigen, die Liechtenstein während der Kriegsjahre in Gefahr gebracht hatten. Die Regierung musste Massnahmen ergreifen. Die Art und Weise der «Säuberungen» wurde mitunter durch Ausweisungsrichtlinien bestimmt, die die schweizerische Bundesanwaltschaft aufgestellt hatte. Die Schweiz äusserte den ausdrücklichen Wunsch, dass sich auch Liechtenstein an diesen orientiere und «staatsfeindliche, ausländische Elemente» ausweise wie auch diejenigen Liechtensteiner gerichtlich verurteile, die sich an den hochverräterischen Umtrieben beteiligt hatten.<sup>39</sup> Man einigte sich auf eine Reihe von Grundsätzen, die in der ersten Junihälfte 1945 von der Regierung veröffentlicht wurden. Ausländer, die sich strafbar gemacht hatten, sollten gerichtlich verurteilt werden. Jene, die ihren Aufenthalt im Fürstentum zu politischen Zwecken missbraucht hatten, sollten ausgewiesen oder mit einer Einreisesperre vom Land ferngehalten werden. Auch sollten die Verfahren gegen die Liechtensteiner, die sich im Sinne des Nationalsozialismus betätigt hatten, wieder aufgenommen werden.<sup>40</sup> Es kam zu Ausweisungen, unter anderem von Deutschen, unter ihnen der Leiter der NS-DAP-Ortsgruppe Liechtenstein Friedrich Bock. Der Putschprozess wurde wieder aufgenommen. Der Landesleiter der Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein Alfons Goop, der die vollständige Verantwortung der VDBL-Tätigkeiten auf sich genommen hatte, wie auch einige Putschführer wurden verurteilt. Der Weg zurück in die «Normalität», zurück in den Frieden brauchte Zeit. Schritt für Schritt konnte sich das Land von den Kriegsbestimmungen befreien und die Beendigung der Lebensmittelrationierungen, die Loslösung von der Kriegswirtschaft und die Lockerung der Grenzen ermöglichen. Die Kriegszeiten traten allmählich in den Hintergrund, die negativen Vorfälle im Land wurden tabuisiert und viele Jahre verdrängt; man wollte «Normalität». Das Fürstentum konnte bald von einem wirtschaftlichen Aufschwung profitieren und sich zu dem wohlhabenden Land entwickeln, das es noch heute ist.

38 Zu den «Säuberungen» in Liechtenstein siehe Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, 503 f.

39 LTP über die nicht öffentlichen Landtagssitzung vom 18.9.1945, 6.

40 Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, 505.

### III Rechtssystem und Richterwahl im Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein setzt nicht nur ausländische Richter ein, sondern rezipiert auch österreichisches und schweizerisches Recht, was mit historischen und praktischen Begründungen erklärt werden kann. Der Kleinstaat hat eine beschränkte Menge an Ressourcen, weshalb eine eigenständige Gesetzgebung quasi illusorisch ist. Die liechtensteinische Rechtsprechung braucht den Einfluss ausländischer Fachliteratur und Judikatur.<sup>1</sup> Ein Phänomen, das nicht nur Liechtenstein, sondern Kleinstaaten generell betrifft, dazu Franz Gschnitzer: «Die Rechtsmaschine ist kompliziert, ihre Bedienung – keineswegs einfach! – verlangt einen beträchtlichen Aufwand an Menschen und Mittel. Die Gesetzgebung erfordert im demokratischen Staat, ob gross oder klein, einmal die parlamentarischen Körperschaften. Darüber hinaus müssen aber die Gesetzesvorlagen von Fachleuten erstellt werden. Eine gediegene Ausarbeitung ist ohne wissenschaftliche Vorbildung kaum möglich. Ist das Gesetz in Kraft getreten, so muss es, sei es von der Verwaltung, sei es von der Justiz, angewendet werden. Dazu braucht es wieder entsprechend gebildete Fachleute. Sie benötigen Hilfsmittel, und zwar nicht nur die Gesetzestexte, sondern auch Bearbeitungen in Form von Einzeluntersuchungen (Monographien), Kommentaren, Systemen, Lehrbüchern, Zeitschriften, Entscheidungssammlungen [...]»<sup>2</sup> Die strukturelle Knappheit eines Kleinstaates führt zu vermehrten externen Verflechtungen, und diese beeinflussen die Verletzlichkeit und Empfindsamkeit eines Kleinstaates.<sup>3</sup> Wie gestaltete sich dies im Fürstentum Liechtenstein? Wie hat sich hier das Rechtssystem entwickelt? Dazu die folgenden Ausführungen, welche mit einem Abstecher in die Vergangenheit beginnen sollen.

1 Berger, Rezeption, 7.

2 Gschnitzer, Lebensrecht, 24.

3 Waschkuhn, Strukturbedingung, 16.

## 1 Die Rechtspflege des Fürstentums Liechtenstein

Bis 1719, als die beiden Grafschaften Schellenberg und Vaduz vereinigt wurden, gab es kein eigenes liechtensteinisches Recht, sondern es galt das gemeine Recht, womit die Rechtsprechung dem Landammann als Vertreter der Herrschaft oblag.<sup>4</sup> Die damalige Fürstenfamilie residierte in Wien und hielt sich im Prinzip von den liechtensteinischen Geschehnissen fern. Wenige Jahre nachdem Napoleon 1799 mit seinen Truppen durch Liechtenstein marschiert war, um Feldkirch zu besetzen, wurde das Fürstentum unabhängig. Nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation 1806 wurde Liechtenstein in den Rheinbund aufgenommen und mit vollen Souveränitätsrechten ausgestattet, was mit einer wichtigen Verwaltungs- und Rechtsreform im Land einherging.<sup>5</sup> 1812 traten die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 in Liechtenstein in Kraft. Nach dem Wiener Kongress 1815 wurde das Fürstentum Mitglied des Deutschen Bundes, womit auch für Liechtenstein die deutsche Bundesakte galt, deren Art. XII den Bewohnern aller Bundesstaaten eine dritte Instanz gewährte. Zuvor fungierte nur das Landgericht in Vaduz in erster Instanz. Berufungen konnten am liechtensteinischen Hof in Wien eingereicht werden.<sup>6</sup> Der Kleinstaat durfte die neue dritte Instanz in einer Gerichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates des Deutschen Bundes integrieren, was am 6. Februar 1818 geschah. Der souveräne Staat gliederte seine dritte Instanz in das k. u. k. Appellationsgericht von Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck ein. 1849 wurde das Appellationsgericht in Innsbruck in Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg umbenannt. Als Höchstgericht in liechtensteinischen Zivil- und Strafsachen war es bis 1884 in Funktion, als die Vereinbarung mit einem Staatsvertrag erneuert wurde. Zuvor hatten die österreichischen Richter ihre Dienste in Liechtenstein als Nachbarschaftshilfe zur Verfügung gestellt. Mit dem Justizvertrag war dies auf einer rechtlichen Basis geregelt. Es waren die formellen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass österreichische Richter in den liechtensteinischen Justizdienst eintreten konnten, sofern ein Mangel an entsprechend qualifizierten liechtensteinischen Staatsangehörigen bestand.<sup>7</sup> Die österreichischen Richter konnten vom k. u. k. Justizministerium für eine Amtstätigkeit in Liechtenstein nicht verpflichtet werden: «Die Entsendung und Beurlaubung eines österreichi-

4 Zum liechtensteinischen Recht vgl. Kühne, Struktur; Kohlegger, Richter, 284; Capaul/Dubs, Einführung, 295–307.

5 Berger, Rechtsrezeption, 35 f.

6 Batliner, Verfassung, 85; Berger, Rezeption.

7 LGBL. 1884/8, Staatsvertrag bezüglich der Justizverwaltung im Fürstentum Liechtenstein; siehe auch Berger, Rezeption; Gstöhl, Recht, 26; Baur, Gerichtsorganisation, 10.

schen Richters zur Versehung des Amtes als Fürstlich Liechtenstein'scher Landrichter ist nämlich nur unter der Voraussetzung möglich, dass sich ein österreichischer Richter zur Übernahme des Amtes des Landrichters in Vaduz freiwillig erklärt. Kein Richter kann gegen seinen Willen zur Versehung des Amtes eines Fürstlich Liechtenstein'schen Landrichters entsendet werden, da nach Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen darf und nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, ein richterlicher Beamter gegen seinen Willen ausserhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes überhaupt nicht verwendet werden kann.»<sup>8</sup> Es existierten nun also drei Instanzen: das Landgericht in Vaduz, das Fürstliche Appellationsgericht in Wien und das k. u. k. Appellationsgericht von Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck. Das Fürstliche Gericht in Wien diente als Appellationsgericht für Zivil- und Strafrechtsachen wie auch als Rekursinstanz über Entscheidungen der Landesregierung in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten. Ab 1871 fungierte es zusätzlich als Gericht bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden. Die Hofkanzlei setzte sich seit 1871 aus drei geprüften Richtern zusammen, welche als Diener des Fürsten von diesem ernannt wurden und auch entlassen werden konnten.<sup>9</sup> Somit war es möglich, dass ein Rechtsfall erst an das Fürstliche Landgericht in Vaduz ging. Dann konnte er im Berufungsverfahren an den liechtensteinischen Hof in Wien gelangen und schliesslich in dritter und letzter Instanz zum Oberlandesgericht Innsbruck, wo ein Senat von drei Berufsrichtern unter dem Vorsitz des jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichtshofs urteilte. Dem Innsbrucker Oberlandesgericht oblag allerdings keine Kompetenz zur amtlichen Aufsicht über die liechtensteinische Justizverwaltung. Da dieser Rechtsweg kompliziert, langwierig und für die damalige Bevölkerung zu teuer war, hatte die dritte Instanz nur wenig Fälle – jährlich im Durchschnitt ein bis zwei – zu behandeln.<sup>10</sup>

Nach dem Schock des Ersten Weltkriegs distanzierte sich Liechtenstein von Österreich, und der Wunsch, sich vom ehemaligen Kaiserreich loszulösen und mehr Selbstständigkeit zu erlangen, widerspiegelte sich auch in der Justiz. Mit Art. 108 der neuen Verfassung von 1921 holte Liechtenstein die Gerichte ins Land, was ein Jahr später mit dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1922 realisiert wurde:<sup>11</sup>

8 LLA, SF 01/1916/035, Erne Dr., Frage der Rückversetzung in den österreichischen Justizdienst.

9 Gstöhl, Recht, 25.

10 Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1058–1060.

11 LV 1921, Art. 108: «Die Organisation der Behörden erfolgt im Wege der Gesetzgebung. Sämtliche Behörden sind ins Land zu verlegen; kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich

Die zwei oberen Instanzen – das Obergericht und der Oberste Gerichtshof – lagen neu in Vaduz. Dies war ein klarer Schachzug der örtlichen Behörden, die sich nicht unbedingt positiv über die fürstliche Rekursinstanz in Wien äusserten. So der Landtagspräsident 1922: «Als Jurist möchte er zu diesem Punkte Stellung nehmen. Es sei eine bodenlose Gemeinheit, wenn man einem Bürger, der die Hilfe der Oberbehörde anrufe, noch um seinen guten Glauben und um sein Recht bringen will. Das Recht in eigener Sache spielen, ja noch mehr, wenn man sich mit dem Spruche der Oberbehörde nicht zufrieden gibt und sie ersucht, das schon gefällte Urteil abzuändern, da hört sich alles auf. Er danke der Regierung, dass sie mit diesem Moraste einmal gründlich aufräume. Er habe auch von Herrn Landrichter erfahren, dass hinter seinem Rücken von der Regierung in Landgerichtssachen Zeugen einvernommen worden seien und diese Zeugenprotokolle dann nach Wien ohne dessen Wissen weitergleitet worden seien, wo dann das Urteil selbstverständlich entsprechend geschöpft wurde. Er begreife jetzt ganz lebhaft, warum gewisse Herren gegen die Verlegung der Oberbehörden ins Land gewesen seien [...]»<sup>12</sup> Auch der Abgeordnete Beck forderte, dass nun die Mündlichkeit des Verfahrens in den oberen Instanzen eingehalten werde. Denn es wurde beklagt, dass in Wien «die Akten [...] nur von einem zum andern gewandert [seien], der erste habe den Entscheid ausgefertigt, der zweite vielleicht etwas daran korrigiert u. dann unterschrieben, so sei es weitergegangen bis zum letzten». Die Streitparteien hatten also keine Möglichkeit, sich vor Gericht mündlich zu äussern. Da nun die Gerichte ins Land geholt wurden, habe man auch das Recht der Vorbringung neuer Tatsachen vor dem Obergericht.<sup>13</sup> Im Land begrüsst man die «Heimholung» der Gerichte, schliesslich hatte das Volk damit an Souveränität und Unabhängigkeit gewonnen. So berichteten die «Oberrheinischen Nachrichten»: «Einem mehr als ein Jahrhundert (seit 1809) dauernden, für unser Land entwürdigenden Zustand, soll [...] ein Ende bereitet werden. [...] Es war in manchen Belangen ein unwürdiger Zustand, dass Landesfremde über uns urteilen sollten.»<sup>14</sup> Die «Oberrheinischen Nachrichten» waren auch der Ansicht, dass Liechtenstein mit der Verlegung der Gerichtshöfe ins Land wieder

mit Liechtensteinern zu besetzen.» Die LV 1921 bestimmt in Art. 101 Abs. 2, dass die Organisation der Gerichte, das Verfahren und die Gerichtsgebühren durch das Gesetz bestimmt werden, was mit dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 7.4.1922 geschah. Am 2.3.1922 wurde der Gerichtsorganisationsentwurf in der Kommissionssitzung besprochen (LTP, Kommissionssitzungsprotokoll vom 2.3.1922 über die Mündlichkeit des Verfahrens). Am 28.3.1922 wurde diese Kommissionsvorlage von Beck dem Landtag vorgestellt. Er betonte dabei als grossen Fortschritt die Verlegung aller Gerichtsinstanzen in das Land. Nach wenigen Änderungen genehmigte der Landtag das Gesetz (LTP vom 28.3.1922) und publizierte es im LGBL 1922/16.

<sup>12</sup> LTP vom 12.10.1922, Gesetz betreffend die Rechtssicherungsordnung (Kommissionsvorlage).

<sup>13</sup> LTP vom 2.3.1922, Die Mündlichkeit des Verfahrens.

<sup>14</sup> Gerichtswesen, in: ON, 22.3.1922.

etwas selbstständiger werde: «Es sollen in den zukünftigen Gerichten nicht nur lauter Österreicher sitzen. Die neue Gerichtsbesetzung ist so gedacht, dass überall die Liechtensteiner die Mehrheit der Richter – nicht nur als geduldete Beisitzende – sind und dass der jeweilige Vorsitzende Österreicher bzw. Schweizer ist. Auch darin, dass bald ein Schweizer, bald ein Österreicher das Präsidium bzw. dessen Stellvertretung innehat. Damit will jene Abhängigkeit unserer Rechtsprechung von einem Lande, wie sie Liechtenstein international verübelt worden ist, vermieden u. mehr Vertrauen gewonnen werden.»<sup>15</sup>

Die Akten des früheren Appellationsgerichts in Wien wurden 1923 nach Vaduz gebracht und im Regierungsarchiv aufbewahrt.<sup>16</sup> Die Regierung meinte, dass sie für die rechtsuchende Bevölkerung eine namhafte Erleichterung und Verbesserung der Rechtspflege bedeutete, da «nunmehr mündliche Verhandlungen auch bei den oberen Instanzen stattfinden und kein Liechtensteiner ausser Landes zu gehen braucht, um sein Recht zu finden. Die Beisitzer des Obergerichtes sind Liechtensteiner, der Vorsitzende und sein Stellvertreter amten nicht als Ausländer, sondern als beeidete Liechtensteinische Richter.»<sup>17</sup> Mit dieser Umstellung hatten Regierung und Landtag zudem beschlossen, in Zukunft auch schweizerische Richter an den liechtensteinischen Gerichten zuzulassen. So schrieb die Regierung an Emil Beck in Bern und berichtete diesem, man habe sich bereits an Regierungsrat Wille in Chur gewandt, damit dieser mögliche geeignete Persönlichkeiten empfehlen könne. Die Regierung habe Wille erklärt, «die betreffenden Richter würden nur nach Bedarf eingerufen, beziehen ein Taggeld und es wäre das Amt mehr als eine Ehrenstelle zu betrachten».<sup>18</sup> Sie informierte Beck ferner, sie habe einige Einladungsschreiben zur Annahme einer solchen Richterstelle an die Herren Weder in Diepoldsau, Nationalrat Zurburg in Altstätten, Dedual und Nationalrat Bossi, beide in Chur, gesandt.<sup>19</sup> Die ersten Antworten der Schweizer Juristen auf die Anfragen liessen nicht lange auf sich warten. Neben einigen Zusagen, so von Jakob Müller aus Flums,<sup>20</sup> gab es auch Bedenken, ob die Ämter in der Heimat mit der richterlichen Tätigkeit in Liechtenstein vereinbar seien.<sup>21</sup> So wandte Nationalrat Zurburg-Geisser (Altstätten), der auch das eidgenössische Justizamt konsultiert hatte, ein: «Ein schweizerischer Beamter könnte als liech-

15 Zur Heimschaffung und Verheimatlichung unserer Gerichte, in: ON, 26. 4. 1922.

16 Rechenschaftsbericht 1923, 23.

17 Rechenschaftsbericht 1922, Teil II, 100.

18 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter 1922, Schreiben der Fürstlichen Regierung an den Regierungsrat Wille, Chur, 3. 4. 1922.

19 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter 1922, Schreiben der Fürstlichen Regierung an Emil Beck, Bern, 3. 4. 1922.

20 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter 1922, Schreiben von Müller an die Fürstliche Regierung, 21. 4. 1922.

21 Siehe Kapitel III.7.

tensteinischer Richter kaum in Frage kommen, selbst wenn Verfassung und Gesetz in dem Sinne interpretiert würden, dass das sich vereinbaren lassen würde, würde die Bewilligung zur Übernahme eines solchen Mandates nicht erteilt. In wie weit kantonale Beamte oder Mitglieder kantonalen Gerichte zur Übernahme einer der in Aussicht gestellten Richterstellen berechtigt wäre, das liegt im Rahmen des kantonalen Rechts. Einer Andeutung nach zu schliessen, würde jedenfalls der St. Gallische Justizchef eine sehr weitherzige Interpretation zulässig erachten.» Ob Parlamentarier den liechtensteinischen Gerichten dienen dürften, sei fraglich, dies müsste in einem konkreten Fall erst abgeklärt werden. Freie Juristen hingegen könnten ohne Bedenken ein liechtensteinisches Amt annehmen, es sei denn, ein Kanton mache den Anwaltsberuf von einem Patent abhängig, welches die Inkompatibilität der Annahme einer Richterstelle in Liechtenstein festlege, «was aber nach meinem Wissen nirgends der Fall ist».<sup>22</sup> Tatsächlich gab es einen Fall von Inkompatibilität der Ämter. Ständerat Friedrich Brügger, der 1922 als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz gewählt worden war, musste noch im selben Jahr zurücktreten. Er teilte dem liechtensteinischen Regierungschef mit, dass er bei der letzten Ständeratssitzung mehrmals auf sein neues Amt im Fürstentum angesprochen worden sei und dass es laut Meinung des Bundesrats «nicht vereinbar mit meiner Stellung als Ständerat [sei]. (Art. 12 der Bundesverfassung) Ich persönlich war nicht dieser Auffassung, und zwar mit Rücksicht auf die ganz besonderen und ausnahmsweisen Verhältnisse unseres Nachbarlandes, mit dem wir sonst schon in manchen besonderen engeren und freundschaftlichen Beziehungen stehen. Massgebend ist aber die Meinung des Bundesrates.»<sup>23</sup> Art. 12 der damaligen Bundesverfassung (von 1874) besagte, dass Mitglieder der Bundesbehörden, eidgenössische Zivil- oder Militärbeamte und eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen durften. Sinn dieses Gesetzes war es, «die materielle, politische und moralische Unabhängigkeit schweizerischer Amtsträger gegen fremde Einflüsse zu wahren».<sup>24</sup> Brügger trat aus diesem Grunde vom Richteramt in Liechtenstein mit Bedauern zurück. Auch Jakob Eugster musste 1941 nach seiner Wahl ins sankt-gallische Kantonsgericht sein Amt als Präsident der liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz niederlegen. Dank «besonderer Bewilligung der st. gallischen Behörden»<sup>25</sup> konnte er jedoch noch im selben Jahr das Präsidium

22 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter 1922, Schreiben von Nationalrat Dr. Zurburg-Geisser an die Fürstliche Regierung, 6. 4. 1922.

23 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter 1922, Schreiben von Brügger an die Fürstliche Regierung, 27. 12. 1922.

24 Häfelin/Haller, Bundesstaatsrecht, N 631a.

25 Neubesetzung im Obergericht, in: LVa, 10. 9. 1941.

des Obergerichts übernehmen. Interessanterweise blieb zum Beispiel Thomas Holenstein, trotz Tätigkeit im schweizerischen Nationalrat, als Vizepräsident des liechtensteinischen Kriminalgerichts weiterhin aktiv. Mittels besonderer Bewilligungen erwiesen sich somit weitere Bedenken als nichtig. Und bald schon war es Usus, dass auch Schweizer in der liechtensteinischen Rechtsprechung mitwirkten, was die Liechtensteiner als Steigerung der Unabhängigkeit der Gerichte mit Befriedigung und fast schon mit etwas Stolz über diese durchaus geschickte Lösung begrüßten: «Unter den Juristen befinden sich mit Ausnahme des Landrichters 4 Schweizer und 4 Österreicher. Man wollte die Selbstständigkeit zum Ausdruck bringen. Das konnte man nur durch gleichmässige Besetzung aus beiden Ländern. Die Juristen beider Länder sind in den Augen der Liechtensteiner *gleich* gut.»<sup>26</sup>

Die Verlegung aller gerichtlichen Instanzen ins Inland machte die Erstellung eines neuen Gerichtssaales nötig. Man entschied sich zur Zusammenlegung zweier Zimmer im Nordteil des Regierungsgebäudes (oberster Stock).<sup>27</sup> Der Kanton St. Gallen hatte dem Land angeboten, liechtensteinische Kerkerhäftlinge im Kanton zu inhaftieren; der Landtag liess mit Beschluss vom 5. April 1922 das Angebot bestens verdanken und den St. Galler Behörden mitteilen, dass man erst die einschlägigen Gesetze schaffen müsse und man sich dann erlaube, bei Gelegenheit auf das Angebot zurückzukommen.<sup>28</sup> Die Ausübung der Staatsgewalt durch die Gerichte wurde somit in bürgerlichen Rechtssachen im Auftrag des Fürsten in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter und dritter Instanz durch das Obergericht und den Obersten Gerichtshof – alle in Vaduz – ausgeübt.<sup>29</sup> Institutionell wurden 1921 neu als Gerichte des öffentlichen Rechtes die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und der Staatsgerichtshof geschaffen.<sup>30</sup> Damit waren eine Normenkontrolle und ein Grundrechtsschutz eingerichtet sowie eine Behörde, die Entscheidungen bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vornahm. Die Auslegung der Verfassung war nun im Kompetenzbereich des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs.<sup>31</sup>

Wie wurde die Rechtspflege in der Verfassung von 1921 gestaltet? Die neue Verfassung legte in Art. 33 fest, dass jedem Bürger eine ordentliche Gerichtsbarkeit zustehe und dass Ausnahmegerichte verboten seien. Ferner sprach sie den Ge-

26 Landtags Sitzung vom 26. April 1922, in: ON, 29.4.1922 (Hervorhebung im Original).

27 Rechenschaftsbericht 1922, Teil II, 10.

28 LTP vom 5.4.1922, Bedingung zur Aufnahme liechtensteinischer Sträflinge in der Strafanstalt St. Gallen.

29 LV 1921, Art. 101 Abs. 1.

30 Batliner, Verfassung, 85.

31 Zur Normenkontrolle und zum Grundrechtsschutz, für die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zu Auslegungsfragen der Verfassung siehe Batliner, Verfassung, 53, 85.

richten mit Art. 99 Abs. 2 die volle Unabhängigkeit durch die Regierung zu und bestimmte, dass Strafen nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz angedroht oder verhängt werden durften und dass in allen Strafsachen für den Angeschuldigten das Recht der Verteidigung gewährleistet sei. Der Richter sollte von den Gremien die ihn wählen, von den Staatsgewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) und vom Monarchen unabhängig sein. Ferner setzte die Verfassung die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und die innere richterliche Unabhängigkeit voraus.<sup>32</sup> Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte von der Einwirkung der Regierung bestand bereits in der Verfassung von 1862.<sup>33</sup> Art. 43 der neuen Verfassung legte das Recht der Beschwerdeführung fest. Jeder Landesangehörige war damit berechtigt, über das verfassungs-, gesetzes- oder verwaltungswidrige Benehmen oder Verfahren einer Behörde Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen. Falls die Beschwerde verworfen wurde, war die Stelle verpflichtet, die Entscheidungsgründe darzulegen. Die Entscheidungs- und Urteilsbegründung war allen Gerichten vorgegeben (Art. 99 Abs. 2). Die explizite Festlegung dieser Rechte ist eine wichtige Grundlage für den Rechtsstaat, da sie der staatlichen Gewalt das Werkzeug der Willkür aus der Hand nimmt. Nur wenige Jahre später sollten sie für weite Teile Europas mit tragischen Folgen nicht mehr gelten, so auch im benachbarten Österreich.

## 2 Instanzen

Die rechtlichen Institutionen werden im siebten Hauptstück der Verfassung vom 5. Oktober 1921 zu den Behörden gezählt. Der Abschnitt C (Art. 97f.) betrifft die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, Abschnitt D die Rechtspflege (Art. 99 bis 103) und Abschnitt E den Staatsgerichtshof (Art. 104–106).<sup>34</sup> Ferner regelte das neue Gerichtsorganisationsgesetz die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte. Die Richter wurden jeweils von der Regierung dem Landtag vorgeschlagen, von diesem gewählt und anschliessend vom Fürsten bestätigt. Im liechtensteinischen Landesarchiv recherchiert man vergeblich nach Stellenausschreibungen oder Bewerbungsbriefen. Die Suche nach möglichen Richtern lief informell ab, meist kannte man die Juristen.<sup>35</sup> Der Regierungschef fragte diese schriftlich oder mündlich an, ob sie an der Stelle Interesse hätten. Zuweilen er-

32 Gstöhl, Recht, 38.

33 Baur, Gerichtsorganisation, 10.

34 LV 1921.

35 So zum Beispiel den Richter Brügger, «ein ehemaliger Hausgast unseres Komponisten Rheinberger, ist ein Mann mit hohem Wissen und reicher Erfahrung, war gegen 8 Jahre in der Bünd-

kündigte sich die Regierung bei Vertrauenspersonen (Kantonsrat, befreundeten Juristen usw.), wer für eine Richterstelle in Vaduz infrage käme. Die Juristen bewarben sich nicht schriftlich bei den liechtensteinischen Behörden, sondern wurden von der Regierung dem Landtag vorgeschlagen und anschliessend von diesem gewählt. War ein Richter gewählt, wurde bei den lokalen Behörden eine Bewilligung eingeholt, damit die Richter in Liechtenstein amtieren durften. In Österreich war dieses Bewilligungsverfahren durch einen Justizvertrag geregelt. Erst danach wurde der Kandidat vom Regierungschef schriftlich über seine Wahl mit der Notiz in Kenntnis gesetzt, dass man sich freuen würde, nähme er die Wahl an. War dies der Fall, wurde der Richter zu seiner Vereidigung nach Vaduz geladen, und er konnte mit seiner Arbeit beginnen. Arbeitsverträge liessen sich in den Akten keine finden. Dies spiegelt die damaligen Verhältnisse wider. Bis auf den Landrichter waren alle Richterstellen nebenamtliche Tätigkeiten. Nur er hatte ein Büro im Land. Es waren auch keine Gesetzbücher vorhanden, die die Juristen daheim hätten gebrauchen können, um die Fälle zu behandeln, wie eine Anfrage des Richters Eugster um Überlassung einer liechtensteinischen Gesetzessammlung vom Jahre 1941 deutlich macht. Regierungschef Hoop antwortete dem Richter: «[...] zurück mit dem Bemerkten, dass hier leider keinerlei Gesetzbücher zur Verfügung stehen. Bei der Beschaffung der Gesetzbücher wäre auf folgendes zu achten. Das Strafgesetzbuch sollte eine Ausgabe vom Jahre 1912 sein, das würde dem Stand des Gesetzes am Besten entsprechen. Beim bürgerlichen Gesetzbuch wäre darauf zu achten, wenn es sich um eine neue Auflage handeln sollte, dass auch der alte Text, der vor der Zeit der Novellen galt, angeführt wäre. Konkursordnung ist glaublich von der Regierungskanzlei einmal abgeschrieben worden, Abhandlungsinstruktion ist hier bei Gericht ein Exemplar vorhanden, ob noch ein zweites irgendwo existiert, ist hier nicht bekannt. Wahrscheinlich dürfte bei der fürstl. Regierung noch das Original vorhanden sein. Das hiesige Exemplar ist übrigens von Hand geschrieben und betitelt sich ›Instruction für die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaft in dem souveränen Fürstentum Liechtenstein.‹»<sup>36</sup> Dieser Quellenauszug zeugt von den einfachen Verhältnissen, die damals herrschten.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich gab es gewisse Änderungen beim Einholen von Bewilligungen bei den Justizbehörden. Die Machtstrukturen hatten sich geändert, weshalb die liechtensteinische Regierung im Juni 1938 vorerst beim Generalkonsul Voigt sondierte, ob wie bisher auch in

ner Regierung, längere Zeit im Kantonsgericht und Kreispräsident». Landtagssitzung vom 26. April 1922, in: ON, 29.4.1922.

36 LLA, RF 205/115, Eugster Dr. Altstätten wird Obergerichtspräsident; LLA, RF 205/101, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit; LLA, RF 206/059, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit.

Tab. 1: *Besetzung der liechtensteinischen Gerichte nach Nationalitäten, 1938–1945*

Gericht	Präsident/ Vizepräsident	Richter	Ersatzrichter
Landgericht	D, FL		
Schöffengericht	D, FL	FL, FL, FL	FL, FL, FL
Kriminalgericht	D, CH	FL, FL, FL	FL, FL
OG	CH, CH	D, FL, FL, FL	D, FL, FL, FL
OGH	CH, D	D, FL, FL, FL	FL, FL, FL, FL
VBI	CH, CH	FL, FL	FL, FL
StGH	FL, FL	D, CH, FL, FL	D, CH, FL, FL

D: deutsch-österreichische Richter, CH: schweizerische Richter, FL: liechtensteinische Richter

Zukunft österreichische Richter in Liechtenstein tätig sein dürften.<sup>37</sup> Weil die Verhandlung über die Zurverfügungstellung der «deutschen Richter» noch nicht zum Abschluss gelangt war, mussten die eigentlich fälligen Neuwahlen der Gerichte auf das Jahr 1939 verschoben werden.<sup>38</sup> Im November 1938 willigte das deutsche Konsulat in Zürich ein und teilte der Fürstlichen Regierung mit: «Sehr geehrter Herr Regierungschef! Bei unserer letzten Besprechung im Juni stellten Sie mir die Frage, ob die Fürstliche Regierung auch nach der Wiedervereinigung Österreichs mit Deutschland auf die Mitwirkung der deutschen (österreichischen) Richter gemäss dem Justizvertrag zwischen Österreich und Liechtenstein vom 19. Januar 1884 rechnen könne. Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, dass Herr Reichsminister der Justiz [Franz Gürtner] gegen die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung keine Bedenken hat, ebenso wenig dagegen, dass die im Fürstentum Liechtenstein verwendeten deutschen Richter den Eid in der bisherigen Form leisten.» Generalkonsul Voigt legte der Regierung eine Liste mit «deutschen Richtern» vor, die «bis auf weiteres» zur Verfügung stünden.<sup>39</sup> Die quasi informelle Art der Anstellung von österreichischen beziehungsweise nun deutschen Richtern hatte somit vorerst ein Ende genommen. Das autoritäre Regime hatte seinen Kontrollapparat schon in den ersten Monaten im angeschlossenen Österreich eingerichtet (Tab. 1).

37 LLA, RF 181/177/002/1, Österreichische Richter. Zulassung in Liechtenstein.

38 Rechenschaftsbericht 1938.

39 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.

Im Folgenden werden die verschiedenen Gerichtsbehörden in Hinblick auf ihre Kompetenzen, personellen Zusammensetzungen und nationalen Besetzungen dargestellt.

## 2.1 Das Fürstlich liechtensteinische Landgericht

Das Landgericht fungierte als erste Instanz. Der Landrichter (Einzelrichter) war für die bürgerlichen Rechtssachen zuständig.<sup>40</sup> Er stand dem Landgericht vor und besorgte die Disziplinalgewalt über die nichtrichterlichen Beamten des Landgerichts.<sup>41</sup> Ferner hatte sich das Landgericht der Strafsachen anzunehmen. Übertretungen wurden vom Einzelrichter behandelt, Vergehen gingen an das Schöffengericht, und Verbrechen wurden im Kriminalgericht bearbeitet.<sup>42</sup>

Das Landgericht in Vaduz setzte sich aus einem Einzelrichter, einem Schöffengericht und einem Kriminalgericht zusammen. Die Einzelgerichtsbarkeit wurde gemäss § 2 GOG (Fassung 1922 und 1934) durch einen oder mehrere vom Landtag vorgeschlagene und vom Fürsten ernannte Einzelrichter ausgeübt.<sup>43</sup> Das Schöffengericht bestand aus dem Landrichter als Vorsitzendem, zwei Schöffen und drei Ersatzschöffen; die Schöffen und die Ersatzschöffen wurden vom Landtag gewählt. Der Kriminalgerichtshof setzte sich aus seinem Präsidenten, dem Landrichter als Stellvertreter, drei Kriminalrichtern und zwei Ersatzrichtern zusammen. Der Kriminalgerichtspräsident, sein Stellvertreter und die drei Kriminalrichter wurden vom Landtag gewählt. Die Kriminalrichter rekrutierten sich aus den Schöffen und Ersatzschöffen; die anderen Schöffen oder Ersatzschöffen wiederum waren zugleich die Ersatzrichter der Kriminalrichter.<sup>44</sup> Dass Verbrechen im Fünfersenat gerichtet wurden, geht auf die von Österreich im 19. Jahrhundert übernommene Allgemeine Kriminalgerichtsordnung zurück. Es konnte vorkommen, dass bei besonders grossen Fällen zusätzliche Landrichter bestellt wurden, wie zum Beispiel für den Sparkassafall. Damals wählte der Landtag für die strafrechtliche Behandlung als zusätzlichen Landrichter den St. Galler Josef Lenzlinger (Tab. 2).<sup>45</sup>

Nach der Einführung der neuen Gerichtsordnung in Liechtenstein amtierten in der ersten Instanz der Österreicher Julius Eugen Thurnher und als dessen Stell-

40 LV 1921, Art. 102 Abs. 2; § 3 GOG.

41 LV 1921, Art. 103 Abs. 1.

42 LV 1921, Art. 102 Abs. 4; § 4 GOG.

43 LGBl. 1934/8, Gesetz vom 12. 7. 1934 betreffend die Abänderung des GOG vom 7. 4. 1922, LGBl. 1922/16.

44 § 4 GOG.

45 LTP vom 15. 6. 1928, Zusätzlicher Staatsanwalt und Landrichter.

Tab. 2: *Liechtensteinisches Landgericht, 1934–1945*

Amtsantritt	5.7.1934	2.6.1939
Präsident	Thurnher	Thurnher
Vizepräsident	Benzer	Risch

Tab. 3: *Liechtensteinisches Kriminalgericht, 1934–1945*

Einsetzung	5.7.1934	1.8.1939	20.12.1943	18.9.1945	13.12.1945
Präsident	J.J. Schmid	J.J. Schmid	J.J. Schmid	J.J. Schmid	A. Wechner
Vizepräsident	Th. Holenstein	Th. Holenstein	O. Böhm	A. Wechner	P. Popp
Richter	J. Verling	G. Hilti	G. Hilti	G. Hilti	A. Kranz
	A. Kranz	A. Kranz	A. Kranz	A. Kranz	E. Risch
	W. Bürzle	A. Oehri	A. Oehri	A. Oehri	A. Oehri
	J. Matt	W. Bürzle	W. Bürzle	W. Bürzle	W. Bürzle
	J. Hilti	E. Risch	E. Risch	E. Risch	A. Eberle

vertreter sein Landesgenosse Johann Michael Benzer. Thurnher blieb während der ganzen Untersuchungszeit im Amt und wurde erst nach dem Krieg abgelöst, von einem Österreicher. Nachdem die Nationalsozialisten Benzer in den «Ruhestand» versetzt hatten,<sup>46</sup> nahm dessen Amt der Liechtensteiner Hermann Risch wahr. Das Zweierteam blieb während der ganzen Untersuchungszeit und über Kriegsende hinaus in Funktion. Risch übernahm erst nach dem Tod Thurnhers das Landgerichtspräsidium, und in seine Funktion als stellvertretenden Landrichter wählte man Leopold Kornexl aus Feldkirch (Tab. 3).<sup>47</sup>

Das liechtensteinische Kriminalgericht wurde die ganze Kriegszeit hindurch vom deutsch-österreichischen Johann Josef Schmid präsiert; als Stellvertreter amtierte der Schweizer Thomas Holenstein. Als Schmid 1939 an die Front ging, ersetzte ihn ordnungsgemäss Holenstein. Dieser demissionierte Ende 1942 wegen Arbeitsüberlastung, worauf der deutsch-österreichische Otto Böhm bis zu den Neuwahlen dessen Amt vorübergehend übernahm. Nach dem Krieg wurden die Richter Armin Wechner und Paul Popp in das Kriminalgericht gewählt.

46 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.

47 LTP über die Konferenzzimmerbesprechung vom 3.4.1950.

## 2.2 Das Fürstlich liechtensteinische Obergericht

Berufungen und Rekurse gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichts gingen in zweiter Instanz an das Obergericht in Vaduz.<sup>48</sup> Es führte die Oberaufsicht über die Justizpflege und übte die Disziplinargewalt über die Richter des Landgerichts aus. Ferner fungierte es in zweiter Instanz bei Disziplinarsachen nicht-richterlicher Beamter des Landgerichts. Das Obergericht war der Syndikatsgerichtshof erster Instanz.<sup>49</sup>

Das Obergericht setzte sich aus einem Fünferkollegium zusammen,<sup>50</sup> bestehend aus einem Obergerichtspräsidenten mit vier Oberrichtern und ebenso vielen Ersatzrichtern.<sup>51</sup> Sie wurden in Einvernahme mit dem Landtag und auf dessen Vorschlag vom Fürsten für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt.<sup>52</sup> Von den Oberrichtern und den Ersatzrichtern musste je einer rechtskundig sein. Bei der Wahl der Oberrichter und deren Stellvertreter waren die beiden Landschaften und der Stand der Bauern, Gewerbetreibenden, Arbeiter, der Kaufleute und der Erzieher gleichermassen zu berücksichtigen. Den Ersatzrichtern des Obergerichts war es erlaubt, zugleich als Ersatzrichter des Obersten Gerichtshofs zu amtieren (Tab. 4).<sup>53</sup>

Die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obergerichts nahmen zur Untersuchungszeit Richter schweizerischer Herkunft wahr. Nach dem Zweiten Weltkrieg wählte der Landtag einen Österreicher als Vizepräsidenten. Einer der ordentlichen Richter war zudem ein rechtskundiger Österreicher. 1938 präsiidierte Jakob Müller das Obergericht, seine Stellvertretung hatte Gion Darms inne. Als der Feldkircher Oberrichter Schreiber 1938 von den deutschen Behörden in den «Ruhestand» versetzt worden war, nahm dessen Amt nach der Neuwahl des Obergerichts 1939 der deutsch-österreichische Walter Murr wahr. Im Kollegium sassen jeweils ein deutsch-österreichischer Richter und sein Stellvertreter. 1939 bis Kriegsende waren dies Walter Murr und Otto Briem. 1941 gab es eine weitere Veränderung, da Jakob Müller aus seinem Amt ausschied. Dieser Richter hatte seine Arbeit vernachlässigt, was zu zahlreichen Beschwerden geführt hatte, weshalb die liechtensteinische Regierung an seiner Stelle Jakob Eugster zum neuen Obergerichtspräsidenten ernannte. Eugster blieb in diesem

48 § 3 GOG.

49 LV 1921, Art. 103 Abs. 2; § 6 GOG.

50 Bis 1934 war es ein Dreierkollegium, danach wurde dieses mit dem Gesetz vom 12.7.1934 betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (LGBL 1934/8) auf einen Fünfer-senat erweitert.

51 LGBL 1934/8, Gesetz vom 12.7.1934 betreffend die Abänderung des GOG vom 7.4.1922, LGBL 1922/16.

52 LV 1921, Art. 102 Abs. 3.

53 § 2 GOG 1934.

Tab. 4: *Liechtensteinisches Obergericht, 1934–1945*

Amtsantritt	19.7.1934	1.8.1939	5.9.1941	13.12.1945
Präsident	J. Müller	J. Müller	J. Eugster	J. Eugster
Vizepräsident	G. Darms	G. Darms	G. Darms	W. Murr
Richter	M. Schreiber	W. Murr	W. Murr	M. Schreiber
	J. Schädler	A. Wille	A. Wille	J. Martin
	H. Büchel	H. Büchel	H. Büchel	H. Büchel
	F. Wohlwend	F. Wohlwend	F. Wohlwend	A. Kind
	O. Briem	O. Briem	O. Briem	L. Kornexl
	L. Wolfinger	A. Ospelt	A. Ospelt	F. Wohlwend
	F. Wohlwend	F. Wohlwend	F. Wohlwend	F. Laternser
	F. Laternser	F. Laternser	F. Laternser	Ch. Oehri

Amt bis zu seinem Tode 1969. Gion Darms stellte sich 1945 nicht zur Wiederwahl, womit die Vizepräsidentenstelle 1945 an den Österreicher Walter Murr überging.

### 2.3 Der Fürstlich liechtensteinische Oberste Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof in Vaduz fungierte als dritte und letzte Instanz. Er befasste sich als solche mit Revisionen und Beschwerden von Urteilen und Beschlüssen der Vorinstanz.<sup>54</sup> Der Oberste Gerichtshof übte die Disziplinalgewalt über die Mitglieder des Obergerichts aus und war die Beschwerdeinstanz in Disziplinarangelegenheiten der richterlichen Beamten des Landgerichts. In Syndikatssachen fungierte er als letzte Instanz.<sup>55</sup> Der Oberste Gerichtshof setzte sich aus einem Fünferkollegium zusammen, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten, seinem ebenfalls rechtskundigen Stellvertreter, vier Richtern und ebenso vielen Ersatzrichtern. Die Bestellung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs erfolgte in gleicher Weise wie für das Obergericht und ebenfalls für eine Amtsperiode von vier Jahren. Im Obersten Gerichtshof war es üblich, dass der Präsident die Hauptlast der gerichtlichen Arbeit trug. Die ausgearbeiteten Entscheidungsentwürfe wurden vom juristisch gebildeten Senatsmitglied in der

<sup>54</sup> § 5 GOG.

<sup>55</sup> LV 1921, Art. 103 Abs. 3; § 6 GOG.

Tab. 5: *Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof, 1934–1945*

Amtsantritt	5.7.1934	1.8.1939	13.12.1945
Präsident	V. Schwander	V. Schwander	F. Gschnitzer
Vizepräsident	P. Moritz	P. Moritz	V. Schwander
Richter	F. J. Erne	O. Böhm	P. Moritz
	E. Nipp	E. Nipp	E. Nipp
	J. Hilti	P. Büchel	P. Büchel
	J. Marxer	W. Beck	W. Beck
	G. Steger	G. Steger	O. Briem
	J. J. Sprenger	E. Kindle	G. Steger
	P. Büchel	P. Büchel	F. Nigg
	A. Wanger	A. Wanger	A. Wanger

Regel durchgesehen, um gegebenenfalls Kommentare anzubringen. Normalerweise arbeitete der Präsident die Entscheidungsentwürfe selber aus.<sup>56</sup>

Ehemals waren die drittinstanzlichen Aufgaben vom Oberlandesgericht Innsbruck wahrgenommen worden.<sup>57</sup> Nachdem der Oberste Gerichtshof in das Land geholt worden war, wählte der Landtag 1922 einen Schweizer als Präsidenten und einen Österreicher als seinen Stellvertreter.<sup>58</sup> Ab 1930 stammte neben dem Vizepräsidenten auch eines der fünf Mitglieder des Hauptsenates aus Österreich. Der Grund war, dass für das liechtensteinische zivilgerichtliche Verfahren wie auch für das materielle und formelle Strafrecht mit gewissen Ausnahmen hauptsächlich österreichisch rezipierte Gesetze galten. Nach dem Krieg ging das Präsidentenamt wieder in österreichische Hände über, und der Stellvertreter war ein Schweizer (Tab. 5).

Der Oberste Gerichtshof stand im Anschlussjahr 1938 unter dem Präsidium des Schweizer Vital Schwander. Als dessen Stellvertreter amtierte Peter Moritz. Als Richter fungierte zudem Anfang 1938 noch Franz Josef Erne, den die Nationalsozialisten dann des Amtes enthoben; an seiner Stelle wurde Otto Böhm Inhaber dieses Amtes. Nach dem Krieg wurden in den Neuwahlen vom 13. Dezember 1945 Franz Gschnitzer als Präsident und Vital Schwander als dessen Stellvertreter ernannt. Zudem wurden Peter Moritz als ordentlicher und Otto Briem als stellvertretender Richter in den Obersten Gerichtshof gewählt.

<sup>56</sup> Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1092, 1094.

<sup>57</sup> Baur, Gerichtsorganisation, 14.

<sup>58</sup> Der neue OGH war 1922 nur in einer Zivilsache angerufen worden.

## 2.4 Der Fürstlich liechtensteinische Staatsgerichtshof

Die Institution des Staatgerichtshofs<sup>59</sup> war eine der wichtigsten Errungenschaften, die die Verfassung von 1921 mit sich brachte. Der neue Gerichtshof, der 1925 errichtet wurde,<sup>60</sup> verfügte über weite Prüfungskompetenzen hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit und auch hinsichtlich letztinstanzlicher Gerichtsentscheidungen von Gesetzen und Verordnungen, die man so in Europa nicht kannte.<sup>61</sup> Der liechtensteinische Staatsgerichtshof war praktisch an die Stelle des einst vom Deutschen Bund eingerichteten Bundesschiedsgerichts gerückt. Verfassungsstreitigkeiten sollten künftig im Land selbst von Einheimischen gerichtet werden. Das Mandat des Staatsgerichtshofs war es, im Rahmen des öffentlichen Rechtes den Schutz der verfassungsmässig garantierten Rechte zu gewährleisten, Entscheidungen in Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu treffen und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung zu fungieren. Der Staatsgerichtshof hatte Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungstauglichkeit zu überprüfen, und er hatte auch die Möglichkeit, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben, wobei er in solchen Fragen kassatorisch zu urteilen hatte. Der Staatsgerichtshof hatte die Rolle des Verwaltungsgerichtshofs und entschied über Klagen des Landtags wegen Entlassung oder Schadenersatzpflicht der Mitglieder und Regierungsbeamten bezüglich behaupteter Pflichtverletzungen (Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung).<sup>62</sup> Ausserdem war er zuständig für Wahlbeschwerden und Ministeranklagen, und er richtete letztinstanzlich in Bürgerrechtsangelegenheiten, in Grenzstreitigkeiten und Verwaltungsklagen zwischen den Gemeinden.<sup>63</sup>

Der Staatsgerichtshof setzte sich aus einem Präsidenten, vier Richtern und deren Stellvertretern zusammen. Die Staatsgerichtshofrichter wurden vom Landtag gewählt, sie mussten jedoch vom Fürsten ernannt beziehungsweise in ihrer Wahl bestätigt werden. Laut Verfassung mussten der Präsident und dessen Stellvertreter wie auch die Mehrheit der Richter gebürtige Liechtensteiner und mindestens zwei der Richter rechtskundig sein.<sup>64</sup> Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs standen laut Verfassung unter dem Schutze der richterlichen Unabhängigkeit. Die Amtsperiode dauerte jeweils fünf Jahre.<sup>65</sup> Als erster Staatsgerichtshofpräsident

59 Zum Staatsgerichtshof siehe Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit.

60 LGBL 1925/8, Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 5. 11. 1925. Der Gesetzentwurf für die Errichtung des Staatsgerichtshofs stammte vom Landtagspräsidenten Wilhelm Beck und von Emil Beck in Bern.

61 Gstöhl/Vogt, 75 Jahre, 7.

62 LV 1921, Art. 104 Abs. 1 und 2.

63 Gstöhl/Vogt, 75 Jahre, 8.

64 LV 1921, Art. 105.

65 LV 1921, Art. 105, 106.

Tab. 6: *Liechtensteinischer Staatsgerichtshof, 1936–1945*

Amtsantritt	5. 2. 1936	12. 3. 1942
Präsident	J. Ospelt	J. Ospelt
Vizepräsident	W. Fehr	O. Schädler
Richter	F. J. Erne	F. J. Erne
	W. Künzle	T. Klingler
	D. Beck	D. Beck
	F. Müssner	J. Marxer
	V. Albrecht	V. Albrecht
	T. Klingler	E. Lehnherr
	J. G. Helbert	J. G. Helbert
	T. Jehle	W. Fehr

wirkte der Liechtensteiner Emil Beck.<sup>66</sup> Im Richter- und Vizerichterkollegium waren jeweils drei liechtensteinische Richter und ein Schweizer. 1930 änderte sich dies, indem in die Richterkollegien jeweils ein Österreicher hinzugenommen wurde (Tab. 6).<sup>67</sup>

1930 hatte Josef Ospelt die Präsidentschaft des Staatgerichtshofs inne, sein Stellvertreter war Wilhelm Fehr, wobei Ospelt während der ganzen Untersuchungszeit als Präsident wirkte und Fehr 1942 von Otto Schädler im Vizepräsidentenamt abgelöst wurde. Im Kollegium sassen zudem die ausländischen Richter Franz Josef Erne (D), Wilhelm Künzle (CH), Vinzenz Albrecht (D), Theodor Klingler (CH) und Eugen Lehnherr (CH).

## 2.5 Die Fürstlich liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz

Die Verfassung und das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege hielten fest, dass gegen sämtliche Verwaltungsakte der Regierung (Verfügungen, Entscheidungen usw.) bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) Beschwerde eingereicht werden konnte. Sie beaufsichtigte die Regierung, soweit Verfassung und Gesetz es nicht anders bestimmten.<sup>68</sup> Somit galt die VBI – wenn nicht anders bezeichnet – in Verwaltungsrechtsvorschriften als Anlaufstelle für Anfechtung,

66 LTP vom 30. 12. 1925, Wahlen zum StGH.

67 LTP vom 25. 6. 1929, Nachwahl in den StGH; LTP vom 29. 12. 1930, Wahl des StGH.

68 LV 1921, Art. 97 Abs. 1.

Tab. 7: *Liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz, 1937–1945*

Amtsantritt	22. 7. 1937	1. 8. 1939	7. 3. 1941	11. 8. 1945
Präsident	J. Eugster	J. Eugster	J. Fäh	J. Fäh
Vizepräsident	Th. Eisenring	Th. Eisenring	Th. Eisenring	Th. Eisenring
Richter	J. Schädler R. Matt F. Wohlwend L. Wolfinger F. Laternser	J. Schädler R. Matt F. Wohlwend A. Ospelt	J. Schädler R. Matt F. Wohlwend A. Ospelt	L. Brunhart R. Matt F. Wohlwend A. Ospelt

Anrufung der Oberbehörde oder für Berufungen und Rekurse. Die VBI nahm auch Beschwerden der Parteien oder ausländischer Behörden über Verweigerung oder Gewährung von Verwaltungshilfe durch die Regierung entgegen.<sup>69</sup>

Die VBI bestand aus einem vom Fürsten über Vorschlag des Landtags ernannten rechtskundigen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei vom Landtag aus der liechtensteinischen wahlfähigen Bevölkerung gewählten Rekursrichtern mit ebenso vielen Stellvertretern. Ihre Amtsdauer fiel mit der des Landtags zusammen (LGBL 1929/5), und ihre Entscheidungen waren endgültig. Die Mitglieder der VBI konnten gleichzeitig Mitglieder des Obergerichts sein, und die Ersatzmitglieder der Beschwerdeinstanz waren zugleich die Ersatzrichter des Obergerichts. Die Rekursrichter waren gemäss Verfassung in der Ausübung ihres Verwaltungsamtes unabhängig und nur der Konstitution und den Gesetzen unterworfen.<sup>70</sup> Zur Untersuchungszeit waren der Präsident und dessen Stellvertreter Schweizer und die Rekursrichter nach Vorschrift der Landesverfassung Liechtensteiner (Tab. 7).<sup>71</sup>

Präsident der liechtensteinischen VBI war 1938 Jakob Eugster, sein Stellvertreter Theodor Eisenring, beide Schweizer. Als Eugster 1941 in das Obergericht wechselte, übernahm dessen Amt Johannes Fäh. Die beiden Richter blieben bis übers Kriegsende hinaus in diesen Ämtern tätig.

69 LGBL 1922/24, Gesetz vom 21. 4. 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Art. 2 Abs. 3, Art. 25 Abs. 4, 90.

70 LV 1921, Art. 97 Abs. 2, 98; LGBL 1922/24, Gesetz vom 21. 4. 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Art. 1 Abs. 3, 3.

71 LTP vom 26. 4. 1922, Wahl der VBI.

### 3 Die Richterwahlen 1939–1945

#### 3.1 Richterwahl 1939

Nachdem eigentlich im Jahr 1938 die Richterwahlen fällig gewesen wären, diese aber wegen der Umstände im benachbarten Österreich verschoben werden mussten, löste der Fürst am 1. August 1939 sämtliche Gerichte mit Ausnahme des Staatsgerichtshofs auf, damit Neuwahlen stattfinden konnten.<sup>72</sup> Bereits vor dieser Auflösung wurde im Juni 1939 ein zusätzlicher stellvertretender Landrichter bestimmt. Wegen des Putschversuches im Land (März 1939) hatte der Landrichter nun nicht nur das Alltagsgeschäft zu bewältigen. Er hatte zusätzlich einen komplexen und politisch sensiblen Hochverratsfall zu bearbeiten. Daher beantragte Landrichter Julius Eugen Thurnher bei der Regierung, man möge Hermann Risch als zweiten Richter einstellen, da er überlastet sei. Der Liechtensteiner Risch hatte bereits 1938 brieflich um das Richteramt bei der Regierung geworben.<sup>73</sup> Im Juni 1939, vor der Gesamtneuwahl der Gerichte, wurde Risch schliesslich vom Landtag als zweiter Richter beim Landgericht gewählt.<sup>74</sup>

Die Umstellungen im nun «deutschen» Nachbarland hatten die Regierung veranlasst, das deutsche Konsulat anzufragen, ob das nationalsozialistische Reich dem Fürstentum weiterhin deutsch-österreichische Richter zur Verfügung stelle. Das Deutsche Reich willigte ein und stellte dem Fürstentum folgende Richter zur Verfügung: Landesgerichtsrat Johann Josef Schmid (Feldkirch), Landesgerichtsrat Peter Moritz (Feldkirch), Oberlandesgerichtsrat Franz Josef Erne (Feldkirch), Landesgerichtsrat Otto Briem (Dornbirn) und Landesgerichtsrat Julius Eugen Thurnher (Dornbirn). Im selben Brief vom 2. November 1938 wurde der liechtensteinischen Regierung mitgeteilt, dass der Landesgerichtspräsident Martin Schreiber (in Liechtenstein Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs) und der Oberlandesgerichtsrat Johann Michael Benzer (in Liechtenstein Landrichter-Stellvertreter) in den Ruhestand versetzt worden seien, Ersatzvorschläge würden vom Justizministerium noch bekannt gegeben.<sup>75</sup> Der Wegfall

72 LLA, RF 192/270/1–71, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1939.

73 LLA, RF 178/079/002, Risch Hermann, Dr. Schaan, Zulassung als Richteramtsanwärter, 1938.

74 LLA, RF 191/249/1–8, Risch Hermann Dr., Schaan, Bestellung zum 2. Richter bei Landgericht, 1939; LLA, J 014/1939/06, Mitteilung der Fürstlichen Regierung über die Ernennung der Richter.

75 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938; «AV. Bei seiner gestrigen Vorsprache teilte der Deutsche Generalkonsul mit, dass das Reichsministerium die Richter Schreiber und Erne nicht mehr als liechtensteinische Richter zur Verfügung stellen könne.» LLA, RF 190/206/1–3, Erne Dr. und Schreiber Dr., Feldkirch, Ausschaltung als Liechtensteiner Richter.

des Landrichter-Stellvertreters Benzer kam für Julius Eugen Thurnher zu einem äusserst ungünstigen Moment. Am 5. Juni 1939 teilte das deutsche Konsulat fern mit, dass inzwischen, wie bereits Anfang April mündlich mitgeteilt, auch Franz Josef Erne (in Liechtenstein Richter des Staatsgerichtshofs) definitiv in den «Ruhestand» versetzt worden war. Der Reichsminister der Justiz schlug zur Ergänzung Oberlandesgerichtsrat Anton Gebert (Feldkirch), Richter Walter Hämmerle (Dornbirn), Oberlandesgerichtsrat Otto Böhm (Feldkirch), Richter Walter Murr (Feldkirch) und Richter Otto Morscher (Feldkirch) vor.<sup>76</sup>

In der Landtagssitzung vom 2. Juni 1939 wurde die Bestellung eines Ersatzrichters für den Staatsgerichtshof diskutiert. Im Mai 1939 hatte der St. Galler Richter Josef Künzle der liechtensteinischen Regierung seine Rücktrittsabsichten bekannt gegeben und sich für eine Wiederwahl, trotz des Wunsches der Regierung, nicht zur Verfügung gestellt.<sup>77</sup> Wegen der oben angedeuteten Schwierigkeiten mit den deutschen Behörden wollte man erst nicht mit der Bestellung sämtlicher Gerichte zuwarten. Weil jedoch die Vaterländische Union sich über einen Ersatzrichter am Staatsgerichtshof nicht verständigen konnte,<sup>78</sup> verschob man die Bestellung, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, die Richternominationen zu besprechen.<sup>79</sup> Am 1. August 1939 einigte sich der Landtag für die Ersatzrichterstelle am Staatsgerichtshof auf Josef Marxer, Altvorsteher in Eschen. Ebenfalls am 1. August 1939 wurde das Schöffengericht neu gewählt. Mit je vierzehn von fünfzehn Stimmen wurde Julius Thurnher als Landrichter wiedergewählt und die Wahl von Hermann Risch aus Schaan als Stellvertreter bestätigt. Ferner wurden als Richter Wilhelm Bürzle (Balzers) und Emil Risch (Kassier, Triesen) gewählt. Als Ersatzrichter sollten Alfons Kranz (Lehrer, Schaan), Gottfried Hilti (Bildhauer, Schaan) und Adam Oehri (Gamprin) agieren. In das Kriminalgericht wurden mit je dreizehn Stimmen – Schädler musste sich aus beruflichen Gründen entschuldigen, weshalb seine Stimme fehlte – Johann Josef Schmid (Feldkirch) als Präsident gewählt und als Vizepräsident Thomas Holenstein (St. Gallen). Zu Richtern wurden Alfons Kranz, Gottfried Hilti, Adam Oehri und als Ersatzrichter Wilhelm Bürzle sowie Emil Risch gewählt.<sup>80</sup>

Auch das Obergericht wurde neu gewählt. Jakob Müller (Flums) sollte ihm vorstehen, und sein Stellvertreter wurde Gion Darms aus Chur. Als Richter fungierten Walter Murr (Feldkirch), Hugo Büchel (Lehrer, Vaduz), Johann Wohlwend (Gamprin) und Alois Wille (Vorsteher, Balzers). Als stellvertretende Richter wählte der Landtag Otto Briem, Alois Ospelt jun. (Vaduz-Feld), Fer-

76 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.

77 LLA, RF 191/153/1, Künzle W. Dr., St. Gallen, Rücktrittsabsichten als Richter.

78 LTP der Konferenzsitzung vom 2. 6. 1939.

79 LTP der Konferenzsitzung vom 5. 7. 1939.

80 LTP vom 1. 8. 1939, Wahlen der Gerichte und Kommissionen.

dinand Wohlwend (Gamprin) und Franz Laternser (Vaduz). In den Obersten Gerichtshof wurden am selben Tag Präsident Vital Schwander (Lachen) und sein Stellvertreter Peter Moritz (Feldkirch) gewählt. Als Richter sollten Otto Böhm (Feldkirch), Eugen Nipp (Vaduz), Paul Büchel (Ruggell) und Wendelin Beck (Triesenberg) wirken. Als Stellvertreter wurden Georg Steger (Balzers), Pius Büchel (Ruggell), Eugen Kindle sen. (Triesen) und Alfred Wanger (Eschen) ernannt.<sup>81</sup>

Schliesslich wurde auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz neu bestellt, und zwar wurde zu deren Präsident Jakob Eugster aus Altstätten ernannt, Stellvertreter wurde Theodor Eisenring (Rorschach). Johann Schädler (Triesenberg) und Rudolf Matt (Mauren) sollten Richter werden und ihre Stellvertreter Johann Wohlwend (Schellenberg) und Alois Ospelt jun. (Vaduz-Feld) sein.<sup>82</sup>

In der Sitzung vom 11. September 1939 informierte der Regierungschef, dass wegen des Militärdienstes österreichische wie schweizerische Richter für die Funktionen an den neu gewählten Gerichten nicht mehr in Betracht kommen. Die Regierung erhielt deshalb vom Landtage einstimmig den Auftrag, für diese Richter Ersatzrichter zu suchen und dem Landtag zur Wahl vorzuschlagen.<sup>83</sup> Die Vereidigung der neu gewählten Richter fand am 7. September 1939 statt.<sup>84</sup>

### 3.2 Richterwahl 1941

1940 demissionierte der Präsident der fürstlichen Verwaltungsbeschwerdeinstanz Jakob Eugster aus Altstätten infolge seiner Wahl in das sankt-gallische Kantonsgericht.<sup>85</sup> Am 7. März 1941 wurde an seiner Stelle Johann Fäh, Rechtsanwalt in Uznach, einstimmig gewählt.<sup>86</sup> Im August 1941 wurde im Landtag die Umbesetzung des Obergerichts diskutiert.<sup>87</sup> Grund war der schleppende Geschäftsgang beim Obergericht, der zu wiederholten Beschwerden geführt hatte, wodurch die Sorge wuchs, dem Land könne daraus Schaden erwachsen. So sagte zum Beispiel der Abgeordnete Oswald Bühler (Mauren), der auch ein Vertreter in Zivil- und Strafsachen war: «Ich sehe mich veranlasst, die Anfrage zu stellen, ob es dem Landtage bekannt ist, dass beim Obergerichte nicht mehr gearbeitet wird. Ich

81 Ebd.

82 Ebd.

83 LTP über die Konferenzsitzung vom 11. 9. 1939.

84 LLA, RF 192/270/1-71, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1939.

85 Rechenschaftsbericht 1940, 36; Neubesetzung im Obergericht, in: LVA, 10. 9. 1941.

86 LTP über die Konferenzsitzung vom 7. 3. 1941; LLA, RF 202/403, Fäh, Wahl als Präsident der VBI, 1941.

87 LTP über die Konferenzsitzung vom 13. 8. 1941.

frage weiter an, ob es dem Landtage bekannt ist, dass durch diesen Umstand Parteien arg geschädigt werden. Es sind bereits Prozessakten verloren gegangen. Entscheidungen wurden nicht gefällt die schon ca. 10 Jahre anhängig sind. Vieljährige Rückstellungen sind an der Tagesordnung. Nach meiner Auffassung ist das Land für alle diese Schäden die durch dieses erwachsen verantwortlich. Es kann einer Partei nicht zugemutet werden, dass dieselbe erheblichen Schaden erleidet, weil einer Gerichtsinstanz das Nicht-Arbeiten geduldet wird.»<sup>88</sup> Auf Einladung der Regierung schied der bisherige Präsident des Obergerichts Jakob Müller aus. Bei seinem Rücktritt waren über fünfzig Fälle hängig. Für seine Stelle konnte man den Kantonsrichter Eugster nach Liechtenstein zurückgewinnen. So bat der Regierungschef Hoop im August 1941 den «hohen Regierungsrat des Cantons St. Gallen», dem «Herrn Kantonsrichter Dr. Jakob Eugster die Bewilligung zu erteilen, die Präsidentenstelle des fürstlich liechtensteinischen Obergerichtes anzunehmen». Diese zusätzliche Charge würde kaum Arbeit geben und weder das Kantonsgericht noch Eugster in seiner Arbeit beeinträchtigen. Die St. Galler Regierung gab ihre Zustimmung, und am 5. September desselben Jahres wurde Eugster einstimmig vom Landtag gewählt.<sup>89</sup> 1941 sollte in der Sitzung vom 20. November der Staatsgerichtshof neu gewählt werden. Auf Antrag der Fraktion der Vaterländischen Union wurde die Verschiebung dieses Geschäftes beschlossen.<sup>90</sup>

### 3.3 Richterwahl 1942

Die verschobene Wahl des Staatsgerichtshofs wurde am 12. März 1942 nachgeholt. Gewählt wurden als Präsident der fürstliche Rat Josef Ospelt (Vaduz) und als Vizepräsident Otto Schädler (Vaduz). Als ausländische Richter sollten Franz Josef Erne (Feldkirch) und Theo Klingler (Gossau) zusammen mit den liechtensteinischen Richtern David Beck (Ebenholz) und Josef Marxer (Eschen) amtieren. Als ausländische Ersatzrichter wurden Vinzenz Albrecht (Feldkirch) und Eugen Lehnherr (Altstätten) neben den Einheimischen Johann Georg Helbert (Eschen) und Wilhelm Fehr (Schaan) ernannt.<sup>91</sup>

88 LLA, RF 205/115, Neuwahl des Obergerichtspräsidenten; LLA, RF 205/101, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit, LLA, RF 206/059, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit.

89 LLA, RF 205/115, Neuwahl des Obergerichtspräsidenten; LLA, RF 205/101, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit, LLA, RF 206/059, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit; LTP über die Konferenzsitzung vom 5. 9. 1941.

90 LTP über die Konferenzsitzung vom 20. 11. 1941.

91 LTP über die Konferenzsitzung vom 12. 3. 1942.

### 3-4 Richterwahl 1943

1943 erneuerte der Reichsminister der Justiz in Berlin die Zusage von «deutschen Richtern aus der Ostmark» für das Fürstentum Liechtenstein. Dem Wunsch der liechtensteinischen Regierung entsprechend stellte er ihr erneut Richter für eine weitere vierjährige Amtsdauer zur Verfügung. Der Landgerichtsdirektor Johann Josef Schmid (Feldkirch) konnte in Liechtenstein weiterhin als Kriminalgerichtspräsident wirken, Amtsgerichtsrat Walter Murr (Feldkirch) blieb dem Fürstentum als Richter am Obergericht erhalten, ferner blieb der Amtsgerichtsrat Otto Briem (Innsbruck) in seiner Stellung als Ersatzrichter im liechtensteinischen Obergericht, und auch der Landgerichtsdirektor Otto Böhm (Feldkirch), der 1939 als Richter in den liechtensteinischen Obersten Gerichtshof gewählt worden war, konnte weiterhin in diesem Amt verbleiben.<sup>92</sup>

An die Stelle des Oberlandesgerichtsrats Peter Moritz (seit 1934 Vizepräsident des liechtensteinischen OGH), der aufgrund des Paragraphen 6 der Verordnung des österreichischen Berufsbeamtentums<sup>93</sup> in den Ruhestand versetzt worden war, wurde der liechtensteinischen Regierung der Oberlandesgerichtsrat Rudolf Penz in Innsbruck zur Verfügung gestellt.<sup>94</sup> Die Fürstliche Regierung hatte als Ersatz von Peter Moritz Franz Josef Erne gewünscht, da dieser «Spezialist in liechtensteinischen Zivilrechtssachen» und «mit unseren Einrichtungen besonders gut vertraut» sei, zudem hätte «die Berufung des Herrn Oberlandesgerichtsrates Dr. Pens [sic] in Innsbruck [...] schon räumlich grössere Schwierigkeiten zur Folge».<sup>95</sup> Die nationalsozialistischen Justizbehörden kamen diesem Wunsch jedoch «nach eingehender Prüfung» nicht nach.<sup>96</sup> In der Sitzung vom 20. Dezember 1943 beschloss der Landtag die Verschiebung der allgemeinen Richterwahlen, da er erst noch «gewisse Abklärungen» treffen wollte, was sicherlich auch die Nachfolge von Peter Moritz betraf.<sup>97</sup> Es wird der Eindruck vermittelt, dass man abwarten wollte, bis sich die Kriegslage beruhigen würde. Der Ausnahmezustand im Deutschen Reich, aber auch in der Schweiz, machte es schwierig, geeignete Persönlichkeiten zu finden, die einverstanden waren und Zeit hatten, in Liechtenstein eine Richterstelle zu übernehmen. Regierung und

92 LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

93 RGl. 1938 I, Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938.

94 LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

95 Ebd.

96 Ebd.

97 Richterwahlen, in: LVo, 24. 12. 1943.

Landtag waren offensichtlich nicht bereit, irgendeinen Richter über ihre heimischen Angelegenheiten urteilen zu lassen.

Ein weiterer kriegsbedingter Verlust war der des Kriminalvizegerichtspräsidenten Thomas Holenstein. Der Jurist hatte demissioniert, da er wegen seiner amtlichen Tätigkeiten in der Schweiz wie auch wegen seines Einsatzes beim Militär überlastet war: «Ich bedaure, dass mich die ausserordentlich starke Inanspruchnahme, die mir seit Kriegszeit ausser meiner beruflichen Tätigkeit durch politische Aufgaben und Militärdienst gebracht hat, zur Niederlegung des Amtes als Gerichtspräsident genötigt hat. Ich werde viele schöne und interessante Erinnerungen an die Zeit meiner Präsidialtätigkeit und vor allem dauernde, freundschaftliche Gefühle für Land und Volk von Liechtenstein behalten.»<sup>98</sup> Angesichts des Umstandes, dass im Kriminalgericht dringende Fälle anhängig waren, deren Erledigung keinen Aufschub duldeten, wählte der Landtag einstimmig Otto Böhm zum stellvertretenden Richter für den Vizepräsidenten Holenstein bis zur Vornahme der Neuwahlen.<sup>99</sup>

### 3.5 Richterwahl 1945

Zu der verschobenen Neubestellung sämtlicher Gerichte sollte es erst nach dem Krieg kommen. Anfang Oktober 1945 trafen sich Franz Josef Erne und Martin Schreiber mit der Fürstlichen Regierung, um die zu wählenden Richter aus Vorarlberg vorzuschlagen.<sup>100</sup> Landrichter und Landrichter-Stellvertreter blieben Julius Eugen Thurnher und Hermann Risch. Als Schöffengerichter wurden Wilhelm Bürzle (Balzers) und Andreas Eberle (Triesenberg) bestätigt und als Ersatzrichter Alfons Kranz (Schaan), Emil Risch (Triesen) und Adam Oehri (Gamprin) bestellt. In das Kriminalgericht wurde Armin Wechner (Feldkirch) als Präsident gewählt, als Vizepräsident Paul Popp (St. Gallen). Gemäss Verfassung waren die Ersatzrichter des Kriminalgerichts die Richter des Schöffengerichts, während die Richter des Kriminalgerichts als Ersatzrichter des Schöffengerichts zu amtieren hatten. In diesem Sinne wurden Alfons Kranz, Emil Risch und Adam Oehri als Kriminalrichter und Wilhelm Bürzle und Andreas Eberle als stellvertretende Kriminalrichter gewählt.

Präsident des Obergerichts blieb der Schweizer Jakob Eugster und als sein Stellvertreter Walter Murr (Feldkirch). Als ausländischen Richter bestellte der Land-

<sup>98</sup> LLA, RF 222/092, Rücktritt Holenstein; Holenstein an die Fürstliche Regierung, 21. 12. 1943.

<sup>99</sup> LTP über die Konferenzsitzung vom 20. 12. 1943; LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

<sup>100</sup> Zu den Richterwahlen, in: LVA, 6. 10. 1945.

tag Martin Schreiber (Feldkirch)<sup>101</sup> und als ausländischen Ersatzrichter Leopold Kornexl (Feldkirch).<sup>102</sup>

Am 23. Oktober 1945 fand die Wahl des Obersten Gerichtshofs statt.<sup>103</sup> Als Präsidenten konnten Regierung und Landtag Franz Gschnitzer aus Innsbruck gewinnen, als Vizepräsident sollte Vital Schwander aus Lachen amtieren. Ferner wurden der ausländische Richter Peter Moritz (Feldkirch)<sup>104</sup> und der ausländische Ersatzrichter Otto Briem (Feldkirch) gewählt.<sup>105</sup> Dies erfolgte, obwohl der kommissarische Leiter des Landesgerichts Feldkirch die Regierung am 19. Oktober 1945 gebeten hatte, den Oberlandesgerichtspräsidenten in Innsbruck, Amtsgerichtsrat Briem, wegen der räumlichen Distanz nicht zu bestellen. Denn dieser hatte nach dem Krieg seinen Dienst in Innsbruck anzutreten, wo er nun zum Personalbestand des Landesgerichts gehörte.<sup>106</sup> Wahrscheinlich konnte die Regierung den kommissarischen Leiter mit der Überlegung besänftigen, dass Briem Ersatzrichter sei und der Oberste Gerichtshof ohnehin nur wenige Fälle zu behandeln hatte.

In die Verwaltungsbeschwerdeinstanz wurden der bereits amtierende Präsident Johannes Fäh aus Uznach und als Vizepräsident Theodor Eisenring aus Rorschach wiederbestellt. Das Kollegium bildeten ferner die Liechtensteiner Louis Brunhart, Rudolf Matt (Mauren), und als Ersatzrichter wurden Johann Wohlwend (Schellenberg) und Alois Ospelt (Vaduz) gewählt.<sup>107</sup>

Die Vereidigung der Richter sollte am 5. Januar 1946 stattfinden. Als Folge des Kriegs konnte Paul Popp an diesem Datum zur Ablegung des Eides nicht anwesend sein, da er wegen militärischer Verpflichtungen anderweitig beschäftigt war.<sup>108</sup>

101 Als einheimische Richter wurden Hugo Büchel (Vaduz), Josef Malin (Mauren) und Alois Kind (Gamprin) gewählt.

102 Als liechtensteinische Ersatzrichter bestellte der Landtag Ferdinand Wohlwend (Gamprin), Franz Laternser (Vaduz) und Chrysostomus Oehri (Ruggell).

103 LTP vom 23. 10. 1945, Wahl des Obersten Gerichtshofes.

104 Zudem wurden die liechtensteinischen Richter Eugen Nipp (Vaduz), Paul Büchel (Ruggell), und Wendelin Beck (Triesenberg) gewählt.

105 Zudem wurden die liechtensteinischen Ersatzrichter Georg Steger (Balzers), Franz Nigg (Balzers) und Alfred Wanger (Eschen) bestellt.

106 LLA, RF 233/367, Richterwahlen 1945.

107 LTP vom 11. 8. 1945, Wahl der VBI.

108 LLA, RF 234/467, Richterwahlen 1945.

## 4 Vermittler

Liechtenstein hatte seine Zivilprozessordnung mit dem Vermittlungswesen nach Schweizer Vorbild ergänzt. Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter (LGBL 1916/3) regelte Organisation und Aufgaben der Friedensgerichtsbarkeit. Die Vermittler und ihre Stellvertreter wurden in jedem Vermittleramtskreis mit absoluter Stimmenmehrheit von den wahlberechtigten Bürgern jeweils auf vier Jahre gewählt (§ 2 Abs. 2). Auch die Vermittler hatten einen Amtseid zu leisten; sie schworen bei Gott, die ihnen obliegenden Amtspflichten getreulich, unparteiisch, ohne Unterschied der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen sowie wahrheitsgetreue Protokolle zu führen (§ 3 Abs. 4). Gemäss § 8 des Vermittleramtsgesetzes hatten die Vermittlungsverhandlungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Klagen und Widerklagen) sowie als Sühneverhandlung in allen Ehrenbeleidigungssachen<sup>109</sup> stattzufinden, wobei es einige Ausnahmen gab (§ 8 Abs. 2). Somit musste jeder, der einen Rechtsstreit beginnen wollte, erst eine Vermittlung durchlaufen (§ 18). Geling es den Parteien dort nicht, sich auf einen Vergleich zu einigen, konnte innert vierzehn Tagen vor dem Landgericht Anklage erhoben werden (§ 38 und § 39).

## 5 Laienrichter

Als die Gerichte 1922 ins Land geholt wurden, entschied man sich für das System der Kollegialgerichte, an denen Laienrichter mitwirken sollten. Ein Gerichtsorganisationsmodell, das mit wenigen Änderungen bis heute Bestand hat. Es gibt verschiedene Gründe, die für oder gegen die Laiengerichtsbarkeit sprechen. Befürworter betonen die unmittelbare repräsentative Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung (Partizipation, Demokratisierung) beziehungsweise die Überwachung der Gerichte durch das Volk. Sie machen die Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Strafrechtspflege geltend, da durch die Laiengerichtsbarkeit das Recht durch seine grössere Öffentlichkeitswirkung an Volksnähe gewinne und somit auch eine Verbesserung der Rechtskenntnisse in der Bevölkerung und des Verständnisses der Rechtsprechung herbeigeführt werde. Ferner schätzen die Befürworter die Einbringung nichtjuristischer Wertungen und Überlegungen in den Entscheidungsprozess wie auch eigener Sachkenntnis und des «gesunden Menschenverstandes».<sup>110</sup> Gegner sind über die Laienhaftig-

109 § 54–60 des Schlusstitels des Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. 1. 1926, in: LGBL 1926/4; § 497 StGB.

110 Tilch, Rechts-Lexikon, 261.

keit besorgt. Das Richten nach Gefühl und nicht nach Fakten widerstrebt ihnen wie auch die Tatsache, dass die Laiengerichtsbarkeit nach dem Unmittelbarkeitsprinzip funktioniere. Ferner monieren sie, eine Laiengerichtsbarkeit sei in einer funktionierenden Demokratie obsolet. Mangelnde Aktenkunde führe oft zu langwierigen und kostspieligen Verfahren.<sup>111</sup>

In Liechtenstein hatte die Einführung der Laiengerichtsbarkeit mehrere Gründe. Zum einen hatte man sich die österreichische Gerichtsorganisation zum Vorbild genommen, in der die Laiengerichtsbarkeit üblich war und noch heute per Verfassungsgesetz fortwirkt («Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken»)<sup>112</sup> Zum andern galten anderorts die Geschworenengerichte als Garantie gegen die Allmacht des Staates, können die Laienrichter in Liechtenstein als Souveränitätsgarantie interpretiert werden. Da dem Fürstentum kaum rechtskundige Liechtensteiner zur Verfügung standen, benötigte es die Hilfe der Nachbarstaaten. Um die Gerichte nicht gänzlich in die Hände von Ausländern zu legen, hatte man mit den Kollegialgerichten mit Laien eine akzeptable Lösung gefunden. Somit waren juristisch gebildete Richter (meist) aus dem Ausland im Amt, und als Laienrichter konnten Liechtensteiner bestellt werden. Zudem beliebte die Präsenz von ausländischen Richtern aus der Schweiz *und* aus Österreich die ausländischen Kräfte in einem politischen Gleichgewicht. Für die Laiengerichtsbarkeit sprach ferner das Argument, dass gerade in einem kleinen Land wie Liechtenstein das Recht volksnah anzuwenden war, damit es vom einzelnen Bürger nachvollzogen und als «recht» und legitim akzeptiert werden konnte.<sup>113</sup> Der Gerichtspräsident musste sich in einer für Laien verständlichen Sprache ausdrücken. Sicherlich bedeutete diese Art der Gerichtsbarkeit für den ausgebildeten Richter einen gewissen Mehraufwand, da von den juristisch ungebildeten Richtern keine vorbereitende Tätigkeit im Sinne einer Ausarbeitung eines Entscheidungsentwurfes zu erwarten war.

In Liechtenstein sorgte die Wahl der Laienrichter immer wieder für parteipolitische Auseinandersetzungen. So beklagten sich die Anhänger der Bürgerpartei 1925 im «Liechtensteiner Volksblatt»: «Die Demokratie, die man dem Volke versprochen und die das Volk gewollt hat, ist heute zu einer einseitigen Parteiherrschaft ausgeartet. [...] Das Gerichtswesen ist dadurch, dass fast nur hervorragende Mitglieder der Volkspartei zu Richtern bestellt wurden, ins Schlepptau

111 Moos, Begründung.

112 Bundesverfassungsgesetz, Art. 91 Abs. 1, Fassung vom 28. 4. 2011. Nicht nur in Österreich, sondern auch in der Schweiz hatten Geschworenengerichte eine lange historische Tradition, erst kürzlich wurden die letzten mit der Einführung der Schweizerischen StPO am 1. 1. 2011 abgeschafft. Zur Auseinandersetzung über die Abschaffung der Geschworenengerichte in Österreich siehe Lewisch, Abschaffung.

113 Kohlegger, Aufgaben, 46.

der Parteipolitik genommen worden und muss das Volk so um sein Vertrauen gebracht werden. Diese einseitige Parteiherrschaft ist noch weitergegangen, so dass heute die Ämterbesetzung *reimpolitisch* geschieht!»<sup>114</sup> Erst mit der Parteienbefriedung durch die Einführung der Proporzwahl 1939 konnte das Unrechtsempfinden, man habe parteiische Gerichte, gelindert werden.

## 6 Staatsanwaltschaft

Im Fürstentum Liechtenstein wurde die Staatsanwaltschaft erst 1914 als weiteres Organ der Strafrechtspflege eingeführt.<sup>115</sup> Um das Amt annehmen zu können, musste der Staatsanwalt nach den Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung die Richteramtsbewilligung erworben haben, sein Stellvertreter hingegen kam aus der Beamtenschaft der Fürstlichen Regierung. Im Sinne der Strafprozessordnung hatte der Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter die Rolle des öffentlichen Anklägers, und er unterstand als solcher der Fürstlichen Regierung. Dieses Verhältnis war jedoch bis auf die regelmässige Berichts- und Informationspflicht des Staatsanwalts nicht detailliert geregelt.<sup>116</sup> Per Gesetz war festgelegt, dass der Staatsanwalt von der Regierung Weisungen erhalte. Wenn es die öffentlichen Interessen zuliessen, konnte der Staatsanwalt auch als Vertreter einer armen Partei auftreten, wenn diese die Regierung zuvor darum angesucht hatte. In solch einem Fall nahm der Staatsanwalt selbstverständlich die Weisungen der Partei entgegen.<sup>117</sup> In besonderen Gerichtsfällen, wie zum Beispiel bei der Verhandlung über den liechtensteinischen Putschversuch, bediente sich die Regierung auch ausserordentlicher Staatsanwälte, welche meist aus dem Ausland berufen wurden.<sup>118</sup>

114 Die Delegierten und der Ausschuss der Bürgerpartei. An Volk und Behörden, in: LVo, 12.9.1925 (Hervorhebung im Original).

115 LGBL 1914/4, Verordnung vom 19.5.1914, womit eine Amtsinstruktion für die durch das gleichzeitig verlautebarte Gesetz über die Einführung einer neuen Strafprozessordnung eingesetzte Staatsanwaltschaft beim Fürstlichen Landgerichte Vaduz erlassen wird.

116 Baur, Gerichtsorganisation, 2.

117 LGBL 1922/24, Gesetz vom 21.4.1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, Art. 4.

118 Zum Beispiel LTP vom 15.6.1928, Bestellung eines zusätzlichen Staatsanwalts (Arthur Ender, Feldkirch) und Landrichters (Lenzlinger, St.Gallen) für die strafrechtliche Behandlung des Sparkassenfalles.

## 7 Richtereid

Art. 99 der Landesverfassung von 1921 bestimmte, dass die Gerichtsbarkeit im Auftrag des Landesfürsten durch verpflichtete Richter ausgeübt werde. Die vom Landtag gewählten und vom Fürsten ernannten Richter hatten zu Beginn jeder Amtszeit gemäss § 20 des Gerichtsorganisationsgesetzes vor der liechtensteinischen Regierung zu schwören, dass sie dem Landesfürsten treu seien und dass sie Gehorsam gegenüber den Gesetzen und der Verfassung gelobten: «Sie schwören und geloben vor Gott dem Allmächtigen: 2) Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und der Verfassung; Verschwiegenheit in allen an Sie gelangenden Amtssachen; allen erhaltenen Einberufungen zu Gerichtsverhandlungen und in der Amtspflicht liegenden Aufträgen mit Vorbehalt statthafter Ausschluss-, Ablehnungs- oder Verhinderungsgründe jederzeit pünktlich Folge zu leisten; 3) in allem, was vom Gerichte zu beurteilen ist, nach Recht und Gerechtigkeit, best Ihres Wissens und Gewissens ein allen gleich unparteiischer Richter zu sein, ohne Ansehen der Person, dem Reichen wie dem Armen, und dabei nicht ansehen Miet, Gab, Gunst, Furcht, Freundschaft noch Feindschaft, denn allein gerechtes Gericht und Recht, inmassen Sie das gegen Gott, den Allmächtigen, am jüngsten Tage verantworten können.» 4) Auf diese vorgelesene Schwörformel antwortet jeder einzelne Richter: «Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.»<sup>119</sup> Dies galt auch für die ausländischen Richter, die in Liechtenstein wirkten. Doch trat eine Eidleistung im Heimatland mit einer zusätzlichen im Fürstentum Liechtenstein nicht in Konflikt? Welcher Schwur sollte für den Einzelnen gelten? Würden sich die ausländischen Richter an die liechtensteinische Eidesformel halten? Die Problematik einer interessengeleiteten Einmischung ausländischer Juristen war real, und sie beschäftigte auch die Liechtensteiner, die über eine Bevormundung durch das Wirken von ausländischen Richtern besorgt waren. Bereits 1920 war die Problematik thematisiert worden, als der Österreicher Josef Peer als Landesverweser in Liechtenstein eingesetzt wurde: «Dr. Peer ist Österreicher und österreichischer Beamter. Er hat dort den Beamteneid abgelegt, figuriert weiter auf der österreichischen Beamtenliste und will sich doch den Weg zur Rückkehr nach Österreich sichern. Er steht unter österreichischen Gesetzen auch in Liechtenstein und hat daher nicht jene Bewegungsfreiheit gegenüber seinem Heimatlande wie ein Liechtensteiner. Er ist von dort abhängig und nicht selbstständig. Wenn aber der Chef einer Regierung von einem auswärtigem Staate abhängig ist und unter dessen Gesetzen steht, Untertan dieses Staates und seiner Gesetze ist, ist dann unser Land noch selbstständig? Ist es noch unabhängig?»<sup>120</sup> Genau dieselben Fragen

119 LGBL 1922/16, § 20.

120 Zur neusten Frage, in: ON, 5. 5. 1920.

stellten sich für die Richter. Auch in der Schweiz war man sich betreffend die Vereidigung nicht im Klaren.<sup>121</sup> So schrieb Ständerat Friedrich Brügger, der 1922 frisch in die Verwaltungsbeschwerdeinstanz gewählt worden war, der liechtensteinischen Regierung: «Zur Eidesleistung, Art. 109 der Verfassung möchte ich glauben, dass dieselbe mir als Schweizer und als in der Schweiz schon vereidigter Amtsperson ausnahmsweise erlassen werden könnte, ich könnte dafür schriftlich oder mit Handgelübde an Eidesstatt getreue Pflichterfüllung versprechen. [...] Auf alle Fälle könnte ich einen Eid nur leisten ausschliesslich und einzig für den engeren und besonderen Pflichtenkreis des Präsidenten der Liechtenstein'schen Verwaltungsbeschwerdeinstanz und unbeschadet und unter Vorbehalt aller meiner Rechte und Pflichten als Schweizerbürger und Mitglied der schweizerischen Behörden. Ich muss auch für meine Person in Liechtenstein die Rechtsstellung eines Exterritorialen beanspruchen.» Die Regierung nahm des Ständerats Antwort zur Kenntnis und erwiderte, dass sie ihm die Stellung eines Exterritorialen nicht geben könne und dass dies auch den Österreichern nicht zugesagt wurde.<sup>122</sup> Es wurde sodann mit der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien Kontakt aufgenommen: «Dringdrahtet [telegraphiert], ob Eid für österreichische Richter bewilligt wurde.»<sup>123</sup> Dem muss so gewesen sein, denn am Montag, dem 22. Mai 1922, um elf Uhr fand die Eidablegung vor dem versammeltem Landtag und in Gegenwart vieler Zuhörer statt. Die letzte öffentliche Vereidigung von Land-

121 Im Kanton St. Gallen, schworen sie Gewissenhaftigkeit und Treue: «Ihr werdet angeloben und schwören, diejenigen Pflichten und Verrichtungen, welche Euch Euer Amt [...] auferlegt, mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue, ohne Ansehen der Person zu erfüllen [...] so wie ihre es vor Gott, und Eurem Gewissen verantworten möget.» Kantonale Verordnung über den Pflichteid der Behörden, Beamteten und Bediensteten aus dem Jahr 1867, in: Neue Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, bereinigte Ausgabe von 1868, Bd. 1, 328. Der Bündner Kantonsgerichtspräsident hatte den Eid nach der Geschäftsordnung für das Kantonsgericht vom 3. November 1857 vor dem Kleinen und vor dem Grossen Rat zu leisten: «Ihr [...] werdet schwören zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes nach besten Wissen und Gewissen erfüllen, für Handhabung eines schleunigen Rechtsganges besorgt sein, die bei dem Kantonsgerichte zur Anwendung kommenden Zivil- und Strafgesetze, soviel von Euch abhängt, beachten und ohne Rücksicht auf die Person gerecht und unparteiisch Recht sprechen werdet.» Den übrigen Kantonsrichtern wurde der Eid vom Gerichtspräsidenten abgenommen («dass ihr den von dem Präsidenten an Euch gelangenden Einberufungen und in Eurer Amtspflicht liegenden Aufträgen [...] jeder Zeit Folge leisten, in allen [...] Geschäften nach besten Wissen und Gewissen und den bestehenden Gesetzen gemäss urteilen und, ohne Rücksicht auf die Person [...] gerecht und unparteiisch Recht sprechen werdet»). Die übrigen kantonalen Beamten wurden gemäss der Verordnung über das Dienstverhältnis der Funktionäre des Kantons Graubünden vom 29. November 1951 in Art. 9 vereidigt: Der Kleine Rat (Regierung) bezeichnet die Funktionäre, die ein Dienstgelübde abzulegen haben. Er umschreibt die Form dieses Gelübdes. Bündner Rechtsbuch. Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Stand vom 1. 7. 1957, 110.

122 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter, Brügger an Fürstliche Regierung, 28. 4. 1922.

123 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter, 1922.

ammännern und Richtern hatte vor fast 115 Jahren stattgefunden,<sup>124</sup> wobei für die ausländischen Richter der Eid «einzig auf dem besonderen Pflichtenkreis der Präsidenten bzw. deren Stellvertreter als Mitglieder der liechtensteinischen Gerichte und unbeschadet und unter Vorbehalt aller ihrer Rechte und Pflichten als Ausländer und Mitglieder ausländischer Behörden» galt.<sup>125</sup> In der Zeitung berichtete man, es sei «ein erhebender und feierlicher Anblick [gewesen], diese öffentliche erstmalige Vereidigung der Richter». Die Vereidigung war in der Tat ein festlicher Anlass. Die Richter wurden jeweils nach Vaduz geladen, die Vereidigung nahm der Regierungschef ab, und anschliessend wurden die Juristen zum Essen oder zu einem Trunk eingeladen, was teilweise in heiterer Stimmung endete. Besonders gefeiert wurde die erste Richtervereidigung von 1922. Die Richter, Landtag und Regierung – zusammen über fünfzig Personen – wurden ins Gasthaus Löwen «zum flotten Mittagessen» geladen, das «mit träubelndem Weine benetzt wurde». Danach lud der Fürst die Festgemeinschaft zur Besichtigung des Schlosses und zu einem Imbiss ein. Reden wurden gehalten, und die schweizerischen, österreichischen und liechtensteinischen Vertreter betonten und zelebrierten die freundschaftlichen Beziehungen der drei Nachbarstaaten, wobei jeder auch die heimatlichen Besonderheiten und Vorzüge vorbrachte. Alle waren sich einig, «dass die jetzt von Liechtenstein geschaffene Organisation die *richtige* sei und dass die grossen Arbeiten anzuerkennen seien». Auch der Fürst wurde geehrt, indem «ein donnerndes Hoch auf den allverehrten Landesfürsten ausgebracht und zugleich telegraphisch Gruss und Dank übermittelt» wurde.<sup>126</sup> Die Stimmung war ausgelassen: «Bald wogte denn auch in den historischen Hallen des alten Schlosses, wo sich früher die Gerichte zur Rechtsprechung versammelten, ein richtiges Festleben und eine sehr animierte Stimmung liess die Alltagsorgen für Stunden vergessen. Dazu trug wohl die Erinnerung an den historischen Tag, viel aber auch der herrliche Tropfen bei, den der Fürst aus den alten Schlossgewölben servieren liess. [...] Nur zu schnell vergingen die schönen Stunden und als in später Abendstunde der Heimweg angetreten wurde, mögen die Schlossgeister und Kobolde manchen Bachanten durch einen zarten Schupf erinnert haben, dass Schloss Vaduz auch heute noch die gleiche Wirkung übe, wie dies früher der Fall war.»<sup>127</sup> Auch in den Folgejahren fanden die Richtervereidigungen ihr Echo in den Zeitungen.<sup>128</sup>

124 Die Richtervereidigung, in: ON, 27. 5. 1922.

125 LLA, RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter, 1922.

126 Die Richtervereidigung, in: ON, 27. 5. 1922 (Hervorhebung im Original).

127 Die Richtervereidigung, in: LVo, 27. 5. 1922.

128 Richtervereidigung, in: LVo, 11. 6. 1930; Richtervereidigung, in: LVo, 7. 8. 1934; Vom Staatsgerichtshof, in: LVo, 11./12. 4. 1936; Richtervereidigung, in: LN, 14. 6. 1930, in: LN, Vaduz, 22. 1. 1931; Richtervereidigung, in: LN, 8. 8. 1934.

Nach dem Anschluss Österreichs wurde den österreichischen Beamten vom Reichstatthalter für Österreich am 15. März 1938 der Erlass des Führers über die Vereidigung der öffentlichen Beamten des Landes Österreich bekannt gemacht,<sup>129</sup> was in Liechtenstein auch thematisiert wurde: «Ein am Donnerstag im Reichsgesetzblatt veröffentlichter Erlass verlangt die sofortige Vereidigung der in Österreich dienenden Beamten. Die Formel lautet: <Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.> Wer sich weigert, den Eid zu leisten, ist vom Dienst zu entheben. Der gleiche Erlass macht den Anfang mit der Einführung der Nürnberger Rassengesetze in Österreich. Die jüdischen Beamten und die sogenannten Mischlinge, die im Sinne der Nürnberger Kategorien als Juden gelten, scheiden aus dem Staatsdienst aus. [...] Die Gleichschaltung im ehemaligen Österreich geht rasch vor sich.»<sup>130</sup> Das Unbehagen des Autors lässt sich aus den Zeilen lesen. Was würde dies für die deutsch-österreichischen Richter bedeuten, die im Fürstentum Liechtenstein amtierten? Würde ein Richter, der Hitler Treu und Gehorsam schwur, auch im Sinne der liechtensteinischen Normen urteilen? Seitens der nationalsozialistischen Reichsbehörden war die Vereidigung deutsch-österreichischer Richter in Liechtenstein mit der Mitteilung des deutschen Konsulats vom 2. November 1938 bewilligt worden.<sup>131</sup>

Am 7. September 1939 hätte die erste Vereidigung der Gerichte nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich stattfinden sollen, nur wenige Tage nach Beginn des Zweiten Weltkriegs. Der Kriegsausbruch und die dadurch gespannte politische Lage machten sich auch in Liechtenstein bemerkbar. Etliche Schweizer – Eisenring, Holenstein, Darms und Müller – konnten nicht erscheinen, weil sie in den Militärdienst eingezogen worden waren. In der Schweiz hatte am 2. September 1939 die erste Generalmobilmachung stattgefunden. Auch der deutsch-österreichische Richter Murr war verhindert, da er noch nicht im Besitz eines Passes war. Der Krieg hatte die Grenzen geschlossen.<sup>132</sup> Am 11. November 1939 konnte die Vereidigung schliesslich stattfinden. Ursprünglich war geplant gewesen, dass der Eid nicht wie üblich vom Regierungschef abgenommen werden sollte. Dieses Mal hätte jedes einzelne Mitglied den Eid in die Hände des Landesfürsten ablegen sollen, «in dessen Namen sie sich auch nachher das

129 GBlÖ., Nr. 3, 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters für Österreich vom 15. 3. 1938, wodurch der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der öffentlichen Beamten des Landes Österreich bekanntgemacht wird.

130 Zu den Umwälzungen in Österreich, in: LVA, 19. 3. 1938.

131 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.

132 LLA, RF 192/270/1–71, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1939.

Recht zu wahren und das Urteil zu finden haben».<sup>133</sup> Das Land wollte damit ein Zeichen setzen. Mit der Präsenz des Fürsten sollte unterstrichen werden, wem die Richter in Liechtenstein dienten. Wegen der Terminverschiebung scheiterte dieses Vorhaben jedoch, womit Regierungschef Hoop den festlichen Akt übernahm. Bei dieser Gelegenheit dankte er auch den «wegen Austritt aus dem Richterdienst» nicht mehr gewählten Richtern, Martin Schreiber, Franz Josef Erne und Johann Michael Benzer.<sup>134</sup>

Die folgenden Richtervereidigungen wurden kaum mehr thematisiert, ein Zeichen dafür, dass «Normalität» eingezogen war. Man hatte sich in Liechtenstein daran gewöhnt, dass die Gerichte im Land waren, und sich mit den neuen politischen Umständen abgefunden.

## 8 Kompetenzen des Fürsten in Gesetzgebung, Richterwahl und Rechtsprechung

Franz Gschnitzer hob immer wieder das besondere Gewicht des Einzelnen im kleinstaatlichen System hervor: «Vom Amte aus gesehen, drücken der Wirksamkeit im Kleinstaat Männer den Stempel ihrer Persönlichkeit auf.»<sup>135</sup> Diese Aussage führt uns zu einem weiteren Mitwirkenden im liechtensteinischen Rechtssystem, dem erheblicher Platz zur Einflussnahme gegeben war: dem Fürsten. Die Landesverfassung von 1921 erklärte den Fürsten zum Staatsoberhaupt und dessen Person für «geheiligt» und «unverletzlich».<sup>136</sup> Im Gegenzug hatte der Fürst vor Empfangnahme der Erbhuldigung das Versprechen abzugeben, das Fürstentum in «Gemässheit der Verfassung und der Gesetze» zu regieren.<sup>137</sup> Dem Landesfürsten war es in allen drei Ebenen des Rechtes (Gesetzgebung, Akteure, Rechtsprechung) möglich, sich geltend zu machen: Auf der Ebene der Gesetzgebung vermochte er Gesetze zu blockieren, da ein jedes die Sanktion des Fürsten benötigte, um Gültigkeit zu erreichen.<sup>138</sup> Zusätzlich konnte er durch die Regierung – ohne Mitwirkung des Landtags – einschlägige Verordnungen erlassen, um Gesetze wirksam zu machen. In dringenden Fällen war es ihm auch möglich, Notverordnungen zu erlassen, um die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates zu gewährleisten.<sup>139</sup> Auf der Ebene der Recht sprechenden Akteure

133 Richtervereidigung, in: LVa, 6. 9. 1939; Vereidigung der Gerichte, in: LVo, 5. 9. 1939.

134 Richtervereidigung, in: LVo, 9. 11. 1939; Richtervereidigung, in: LVa, 11. 11. 1939.

135 Gschnitzer, Lebensrecht, 47.

136 LV 1921, Art. 7.

137 LV 1921, Art. 13.

138 LV 1921, Art. 9, Art. 65. Batliner wies kritisch darauf hin, dass dies auch den Erlass von Staatsgerichtshofgesetzen mit einschloss. Batliner, Verfassung, 38.

139 LV 1921, Art. 10, 92.

ist zu beachten, dass der Fürst die Staatsbeamten ernannte, wobei jedoch neue ständige Beamtenstellen nur mit Zustimmung des Landtags geschaffen werden konnten.<sup>140</sup> Der Fürst hatte die Macht, die Richter des Landgerichts, des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofs zu bestimmen.<sup>141</sup> Der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wurde vom Landesfürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt,<sup>142</sup> und die Wahl des Staatsgerichtshofpräsidenten musste vom Fürsten bestätigt werden.<sup>143</sup> Der Fürst genoss somit ein absolutes Vetorecht bei der Bestellung der Richter.<sup>144</sup> Auf der dritten Ebene, derjenigen der Rechtsprechung, genoss der Landesfürst ebenfalls erhebliche Kompetenzen: Bis auf die Urteile des Staatgerichtshofs und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wurde die gesamte Gerichtsbarkeit im Auftrage des Fürsten ausgeübt.<sup>145</sup> Ihm war es durch das Begnadigungsrecht gestattet, in die Rechtsprechung einzugreifen. So konnte er eine Strafe mildern oder verschärfen, und er war befugt, eine eingeleitete Untersuchung niederzuschlagen.<sup>146</sup> Der Fürst konnte somit verhindern, dass es überhaupt zu einem gerichtlichen Verfahren in Strafsachen kam.

Diese Kompetenzen des Fürsten sind nicht ohne Bedeutung, und sie wurden in den 1930er und 1940er Jahren, zu Zeiten, in denen das Land gewaltigen Spannungen, inneren und äusseren Bedrohungen ausgesetzt war, geschickt von Fürst und Regierung genutzt.

140 LV 1921, Art. 11.

141 LV 1921, Art. 102 Abs. 3; LGBL. 1922/16, § 2 GOG vom 7. 4. 1922.

142 LV 1921, Art. 97 Abs. 2.

143 LV 1921, Art. 105.

144 Batliner, Verfassung, 39.

145 LV 1921, Art. 99.

146 LV 1921, Art. 12.

## IV Die Schweiz und Österreich in den 1930er und 1940er Jahren

### 1 Geschichtlicher Hintergrund der Schweiz

#### 1.1 Wirtschaftliche Lage

Die Schweiz hatte in der Zwischenkriegszeit mit neuen wirtschaftlichen Krisen zu kämpfen. Der Kanton Graubünden litt unter einer misslichen wirtschaftlichen Lage der Berglandwirtschaft, und der Kanton St. Gallen wurde vom Zusammenbruch seines wichtigsten Industriezweigs, der Stickerei, schwer getroffen. Der an Liechtenstein grenzende Bezirk Werdenberg zählte damals zu den von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Gebieten des Kantons.<sup>1</sup> Bei Kriegsbeginn 1939 hatte sich der nationale Arbeitsmarkt so weit erholt, dass der Stand der Arbeitslosigkeit im Sommer 1943 bei nur noch 0,6 Prozent lag, nachdem 1936 mit rund fünf Prozent der Höchststand erreicht worden war. Der Krieg schuf Arbeitsstellen, wobei Staat und Armee mit Meliorationsarbeiten, dem Bau von Elektrizitätsanlagen (Staumauern) und Festungsanlagen die wichtigsten Auftraggeber waren.<sup>2</sup> Die staatliche Regulierung der Wirtschaft nahm mit den Kriegsjahren zu. Der Bund hatte eine Zentralstelle für Kriegswirtschaft eingerichtet, die Handel, Preise, Landwirtschaft und Industrie überwachte und steuerte. Der Aussenhandel war nicht nur der Kontrolle des Bundes unterstellt, sondern wurde zusätzlich von den beiden Kriegsparteien überprüft. Wirtschaftlich gesehen ging es der Schweiz während des Kriegs relativ gut. Das Deutsche Reich und die Alliierten waren an den schweizerischen Gütern interessiert. Im Gegenzug konnte die Schweiz von ihnen wichtige Rohstoffe und Nahrungsmittel entgegennehmen. Nach dem deutschen Sieg über Frankreich (1940) hatte das Reich praktisch das Monopol auf die schweizerischen Kohlen-, Eisen- und Stahlimporte und somit die Macht, den Schweizer Aussenhandel zu kontrollieren, wie auch die erforderlichen Druckmittel, um vom Bundesstaat die dringend benötigten Clearingkredite zu erhalten. Diese waren für das Deutsche

1 Zu den wirtschaftlichen Aspekten im Kanton St. Gallen siehe Degginger, Aspekte; Küng, Kanton St. Gallen, 72 f., 78 f.

2 Kreis, Schweiz, 43–45.

Reich von grosser Wichtigkeit, da es ihm den Kauf von kriegswichtigen Gütern in anderen neutralen Staaten erlaubte. Für die Schweiz war der Devisenhandel von Vorteil, weil er an die Existenz der schweizerischen Souveränität gekoppelt war und ihre Unabhängigkeit mit garantierte. 1943 hatte die deutsche Reichsbank bekannt gemacht, sie könne keine zwei Monate ohne den Schweizer Devisenmarkt überleben. Die Schweiz war ein wichtiger Umschlagplatz für Gold. 79 Prozent des von der deutschen Reichsbank während des Kriegs ans Ausland gelieferten Goldes ging in die Schweiz, wobei sich darunter auch berüchtigtes Raubgold befand. Die Wirtschaftsbeziehungen, Rüstungslieferungen und Devisentransaktionen waren mitverantwortlich, dass der Schweiz eine deutsche Invasion erspart wurde.<sup>3</sup>

Ein weiterer wichtiger «Überlebensfaktor» waren die Bemühungen, das Land, so weit es ging, mit eigenen Nahrungsmitteln zu versorgen. Nebst Rationierungen wurde ab Frühling 1939 eine nationale «Anbauschlacht» lanciert, und ab November 1940 trat der «Plan Wahlen» in Kraft, der nach seinem Initiator Friedrich Traugott Wahlen in die Geschichte eingegangen ist. Dank Erhöhung der Eigenproduktion, Ausweitung des Ackerbaus und Rationierung gelang es der Schweiz, bis 1945 ihre Selbstversorgung von etwa 52 auf siebzig Prozent zu steigern.<sup>4</sup>

## 1.2 Innenpolitische Lage

Innenpolitisch zeigte sich das schweizerische Parteiengefüge in den 1930er Jahren relativ stabil, weil Extrempositionen links wie rechts verboten worden waren. Der nationale Konsens war relativ hoch, und trotz des spürbaren «Röschigrabens» bestimmten die gemeinsamen Grundeinstellungen den Alltag. Dennoch kam es in der schweizerischen Gesellschaft in der ersten Hälfte der Kriegsjahre zu einem Rechtsrutsch. Doch während in den Nachbarländern Rechtspopulismus und Diktaturen erfolgreich gediehen, verhinderten in der Schweiz politisch-ideologische Meinungsverschiedenheiten und persönliche Rivalitäten innerhalb der rechtsorientierten Gruppierungen die Gründung einer grossen antiliberalen Sammlungsbewegung.<sup>5</sup>

Der Kanton Graubünden, aus dem der in Liechtenstein amtierende Richter Gion Darms stammte, befand sich während der 1930er/40er Jahre in bürgerlichen Händen. Die Freisinnigen (FDP), Konservativen (KDP, ab 1942 KVP)

3 Ebd., 56, 62 f., 81; Bourgeois, Troisième Reich, 159 f., 174 f.

4 Kreis, Schweiz, 72; Tanner, Anbauschlacht.

5 Kreis, Schweiz, 33 f.

und die Demokraten (DVP) bestimmten mit ihrer konstanten Sitzverteilung im Grossen Rat und im Regierungsrat die Kantonspolitik. Die Schwäche der Bündner Sozialdemokraten hatte damit zu tun, dass die DVP die Arbeiter und Kantonsbeamten an sich zu binden vermochte und damit die Sozialdemokraten in ihrer Entwicklung hemmte. Zusätzlich führte das weiterhin bestehende Majorzverfahren für die Wahlen des Grossen Rates zu einer Untervertretung der SP. In den 1930er Jahren konnte die Bündner DVP weitere Erfolge verzeichnen. So nahm sie 1939 der KDP das dritte Nationalratsmandat ab, und sie verstand es auch, die bäuerlichen FDP-Wähler und die SP-Wähler für sich zu gewinnen, womit die Demokraten zur stärksten Partei des Kantons wurden.<sup>6</sup>

Im Kanton St. Gallen, dessen Regierungsrat ab 1911 im Proporz gewählt wurde, waren die Katholisch-Konservativen die politisch treibende Kraft. Sie verstanden es, die Arbeiterschaft an sich zu binden und deren Abwanderung zur Linken zu verhindern. Im protestantischen Werdenberger Bezirk, der an das Fürstentum Liechtenstein grenzt, hatten sie es jedoch schwieriger. In Werdenberg waren in der Krisen- und Kriegszeit neben der SP und der KVP die Freisinnigen – die zweitstärkste Partei des Kantons – die beherrschende politische Gruppierung. 1936 kamen neu der Bund freier Demokraten, die Jungbauern und der Landesring der Unabhängigen (LdU) dazu. War anfangs noch der LdU die stärkste Kraft von den Dreien, wurde die Partei später von den Jungbauern an der Spitze verdrängt. Dem Oppositionstrio gelang es im Bezirk Werdenberg, bis zu fünfzig Prozent der Stimmen für sich zu gewinnen, was vom starken Protestpotenzial des Bezirkes zeugt. Die extreme Linke wie auch die extreme Rechte hatten in Werdenberg jedoch insgesamt nur einen bescheidenen Erfolg.<sup>7</sup>

### 1.3 Fronten und rechtsextreme Gruppierungen

Die schweizerischen rechtsextremen Organisationen waren stark vom benachbarten Faschismus und Nationalsozialismus beeinflusst – von Ideologien, die eine «Zeitenwende» anzukünden schienen. In diesem Sinne forderten diese Bewegungen im «Frontenfrühling» 1933 eine Systemveränderung und eine politische Erneuerung in der Schweiz. Nach einigen kleineren Wahlerfolgen 1933, meist in Listenverbindungen mit bürgerlichen Parteien, scheiterten sie auf nationaler Ebene bei den Nationalratswahlen von 1935. Auch der Versuch, mithilfe einer Initiative zur Totalrevision der Bundesverfassung das politische System der Schweiz grundlegend zu ändern, schlug im Wahljahr 1935 fehl. Die «histo-

6 Collenberg, *Bewegungen*.

7 Hagmann, *Krisen- und Kriegsjahre*, 85 f., 138, 281 f.

rischen» Parteien und die Sozialdemokraten konnten sich in den Nationalratswahlen behaupten. Der glückliche Umstand, dass die Schweiz nicht in dem Ausmass unter der Wirtschaftskrise litt wie ihre Nachbarstaaten, mag im Verbund mit der föderalistischen und demokratischen Tradition die Gründung einer nationalistischen Partei mit Führerprinzip in den 1930er Jahren erschwert haben. Zudem gab es im Land selbst keine charismatische Persönlichkeit. Die diversen eindämmenden Massnahmen der Schweizer Behörden gegen rechts- und linksorientierte extreme Bewegungen zeigten ihre Wirkung. Mit dem von Gottlieb Duttweiler 1936 ins Leben gerufenen Landesring der Unabhängigen (LdU) verloren die Fronten zudem viele ihrer enttäuschten Anhänger. Im Sommer 1940 erlebten die Fronten noch einmal einen Aufschwung, doch spätestens mit den Nationalratswahlen von 1943 drehte sich mit dem eindeutigen Sieg der Sozialdemokraten der politische Wind. Mit der Wahl des ersten Sozialdemokraten, Ernst Nobs, in den Bundesrat im Dezember 1943 war sie erstmals in der Landesregierung vertreten.<sup>8</sup>

Im Kanton St. Gallen fassten die Fronten im Frühjahr 1932 Fuss – vorerst mit Erfolg: Der erste öffentliche Anlass der Nationalen Front fand am 17. Juni 1933 in St. Gallen statt. Der Kanton gehörte zu den von der Frontenbewegung am intensivsten durchorganisierten Gegenden. Nach einem kurzen Höhenflug brachen die Fronten auch hier, nach Mitte der 1930er Jahre, zusammen. Nach den Parteiverboten von 1942/43 blieb allein ein kleiner hartnäckiger Kern sankt-gallischer «Erneuerer» und rechtsextremer Gruppierungen bestehen. In Werdenberg und im Sarganserland hatten die Fronten insgesamt wenig Zulauf gefunden, aber sie fielen durch spektakuläre Propagandaauftritte auf. Am 7. August 1938 wurde zum Beispiel das Kaufhaus Modern in Buchs (SG) mit der Aufschrift «Kauft nicht bei Juden» und «Heraus mit den Juden» beschmiert. Aufsehen erregend war auch der Pfarrer Wirth von Azmoos, der 1931 den Fronten beigetreten war und mit den Liechtensteiner NS-Sympathisanten, dem deutschen Konsul in Zürich und Walter Kriener, dem Chef der Gestapogrenzpolizei in Feldkirch in Kontakt stand.<sup>9</sup>

Nebst den Fronten bildeten sich in der Schweiz zu Beginn der 1930er Jahre auch nationalsozialistische Gruppierungen, die 1932 zur NSDAP-Landesgruppe Schweiz zusammengeführt wurden. Mit dieser Gleichschaltung war der deutsche Reichsbürger Wilhelm Gustloff betraut worden. Als Leiter der Auslandsabteilung der NSDAP Schweiz hatte er die Gründung der Landesgruppe, mit einem System von Ortsgruppen, Stützpunkten und Einzelmitgliedern, vor-

8 Wolf, Frontenbewegung; Stalder, Diskussion; Bourgeois, Troisième Reich, 28; Arber, Frontismus, 6f.; Hagmann, Krisen- und Kriegsjahre, 220f.; Kreis, Schweiz, 34.

9 Bucher, Frontisten, 205f.; Hagmann, Krisen- und Kriegsjahre, 240f., 250f., 273; Küng, Kanton St. Gallen, 164.

zubereiten und zu verwirklichen, um so die Auslanddeutschen in der Schweiz zu betreuen. 1933 wurde Gustloff von Hitler zum offiziellen Leiter der Landesgruppe Schweiz der NSDAP ernannt. Gustloff, der sich in Davos aufhielt, machte den Bündner Kurort praktisch zum schweizerischen Zentrum der deutschen NS-Propaganda. Die geopolitische Lage des Kantons spielte dabei eine wichtige Rolle. Die Alpenpässe, wichtige Nord-Süd-Transitwege, die von vielen Ausländern genutzt wurden, brachten die Bündner immer wieder mit Fremden in Kontakt. Obwohl Graubünden seit 1803 Vollmitglied der Eidgenossenschaft war, bemühte sich die italienische völkische Bewegung «Irredenta» immer wieder, Graubünden als «unerlöstes Land» in Italien einzugliedern, was das eidgenössische Bewusstsein der Bündner Bevölkerung jedoch stärkte. Um sich abzugrenzen, wurde 1938 das Rätoromanische zur vierten Landessprache erklärt, womit die Schweiz und die Bündner den Nachbarstaaten ein klares Zeichen setzten. Der italienische Faschismus war dennoch spürbar, allein im Jahre 1939 entstanden in Graubünden sechs «Fascio»-Gruppen die vom italienischen Konsulat in Chur kontrolliert wurden und unter der Oberaufsicht des «Fascio all'Estero» in Rom standen.<sup>10</sup> Diese Gruppen sollten die Auslanditaliener in der Schweiz betreuen. Von Norden wehte der Wind des Nationalsozialismus in den Kanton, so zum Beispiel durch die deutsche Wandervogelbewegung, einer Vereinigung deutschnationalistischer alpiner Wanderfreunde, die sich ab 1933 vermehrt nationalsozialistisch orientierte. Die Bewegung hatte zwischen Lindau und Venedig eine Reihe von Alpenklubbhäusern errichtet, wovon auch einige in Graubünden standen. Diese Wanderroute wurde ab 1933 zunehmend zur Verbreitung von NS-Propaganda und völkischen Ideen genutzt, und die externen Stützpunkte sollten auch zur Vorbereitung einer möglichen Eingliederung in das Deutsche Reich dienen. Die Bündner Bevölkerung war dem Nationalsozialismus und Faschismus gegenüber im Allgemeinen ablehnend eingestellt, und Wilhelm Gustloffs nationalsozialistisches Wirken löste in der Bündner und Ostschweizer Bevölkerung Unruhe und Besorgnis aus. Im September 1935 reichte der Bündner SP-Nationalrat Gaudenz Canova in Bern eine Interpellation ein, in der er Gustloffs Tätigkeiten beschrieb, vehement kritisierte und den Bundesrat aufforderte, etwas gegen den Reichsdeutschen zu unternehmen. Die Bundesbehörden schienen keine ausreichenden Mittel in der Hand zu haben, um ihn auszuweisen. Abrupt endeten Gustloffs Aktivitäten, als er am 4. Februar 1936 in Davos vom jüdischen Studenten David Frankfurter erschossen wurde. Der hoch mediatisierte und vom Deutschen Reich auch politisch ausgeschlachtete Prozess gegen Gustloffs Mörder fand im Dezember 1936 in Chur statt. Der junge Frank-

<sup>10</sup> Diese waren in Chur, Davos, St. Moritz/Bergell, Poschiavo, Scuol und Samedan angesiedelt. Bundi, *Bedrohung*, 13.

ferter wurde zu achtzehn Jahren Haft und lebenslänglicher Landesverweisung verurteilt. Nach dem Krieg wurde er vom Grossen Rat des Kantons Graubünden rehabilitiert. Die Bluttat und der politisierte Prozess veranlassten die Bundesbehörden, die Landes- und Kreisleitungen der NSDAP in der Schweiz zu verbieten, womit sich die Tätigkeit der Auslandabteilung der NSDAP Schweiz auf die deutsche Gesandtschaft in Bern reduzierte. Dies nahm der Bundesrat stillschweigend zur Kenntnis. Um Konflikte mit dem Deutschen Reich zu vermeiden, verbot der Bundesrat trotz diverser Interpellationen die NSDAP erst nach dem Zweiten Weltkrieg.<sup>11</sup>

Auch im Kanton St. Gallen, in dem die Deutschen die grösste ausländische Gruppierung darstellten, kam es zu nationalsozialistischen Aktivitäten. Anfang der 1930er Jahre fielen erste deutsche Spionagefälle auf. Getarnt als Touristen und Kurgäste wurden die Spitzel auch in den Kanton St. Gallen infiltriert. Der Kritik und den Beschwerden von NS-Gegnern, die auf die nationalsozialistischen Umtriebe hinwiesen, antwortete die Kantonsregierung unter anderem mit dem Hinweis auf die eidgenössischen Instanzen. Diese waren für die Propagandatätigkeit und das Spionagewesen zuständig. Der St. Galler Regierungsrat legte in Bern allerdings die Sorge der St. Galler Bevölkerung dar und forderte von den Bundesbehörden ein entschlosseneres Vorgehen gegen die nationalsozialistischen Unruhestifter.<sup>12</sup> Zudem ermächtigte die Kantonsregierung 1938 das Polizeidepartement und die Staatsanwaltschaft, nebenamtliche Kräfte für die zunehmenden Aufgaben der politischen Polizei und einen leitenden Spezialfunktionär zu beanspruchen. Am 5. November 1938 beschloss die Kantonsregierung, für die Aufgaben der politischen Polizei ein besonderes kantonales Polizeikommissariat zu schaffen und dieses direkt dem Vorsteher des Polizeidepartements zu unterstellen. Zum Kommissär wurde der Rorschacher Anwalt Theodor Eisenring (1898–1972) gewählt, der auch in Liechtenstein als Richter wirkte. In der Öffentlichkeit bildete sich unter dem Eindruck der Entwicklungen im Deutschen Reich und besonders nach dem Anschluss Österreichs zunehmender Widerstand.<sup>13</sup> Die NS-Gegner halfen sich auch selbst, wie man aus einer liechtensteinischen Strafakte von 1939 erfährt. So stellten sie beispielsweise Geschäftsleute, die mit Deutschland sympathisieren, als «Hitlerfreunde» hin. Sie prangerten diese als «nationalsozialistische Propagandisten» an, die direkt von Deutschland bezahlt würden. Der Strafakte entnimmt man ferner: «Das St. Galler-Publikum ist sowieso nicht gerade deutschfreundlich eingestellt und darum

11 Ebd., 9f., 23, 90; Jäger, Graubündens Integration, 323 f.; Bourgeois, Troisième Reich, 57; Arber, Frontismus, 8.

12 Küng, Kanton St. Gallen, 161 f.; Bucher, Organisationen.

13 Bucher, Frontisten, 211–213.

zeigen solche Schwäzereien [sic] auch Früchte.» Der ins Visier genommene Nationalsozialist verlor seine Kundschaft.<sup>14</sup>

Die Nähe zum Deutschen Reich war für die St. Galler bedrohlich. 1938, als in Vorarlberg das reichsdeutsche Infanterieregiment 114 aus Konstanz einrückte, liess der Regierungsrat hundert Ortspolizisten mit Maschinengewehren an die Grenze schicken. Wenige Tage nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich reiste eine St. Galler Delegation besorgt nach Bern, um mit den Bundesräten Motta (EPD) und Baumann (EJPD) und dem Unterstabschef Oberstdivisionär Huber politische und militärische Fragen zu diskutieren. Die Alarmierung der Bevölkerung und die Evakuierung von Wertsachen des Kantons und der Gemeinden wurden vorbereitet. Die Kriegsgefahr war für die St. Galler sichtbar: die Ankunft von Flüchtlingen im Kanton, in Rorschach oder Diepoldsau, der «Fall Grüninger», der Polizeikommandant, der seit 1939 mehrere Hundert Flüchtlinge illegal in die Schweiz einreisen liess, der Ausbau von Schutzfestungen im Kanton. Der Krieg rückte damit für die St. Galler Bevölkerung in spürbare Nähe und wurde entsprechend als bedrohlich empfunden. In den Jahren 1937 und 1938 begann man in der Schweiz mit der Planung neuer Festungswerke, so der wichtigen Festung Sargans. Deren Bau zog sich bis 1942 hin, sodass bei Kriegsbeginn erst die Vorwerke bestanden. Der Bund erliess den Einsatz von freiwilligen Grenzschutzkompanien. Die Kantone St. Gallen und Graubünden stellten Gebirgs- und Grenzbrigaden auf, die aus dem unmittelbaren Einsatzgebiet rekrutiert wurden. Man bereitete sich auf das Schlimmste vor.<sup>15</sup>

Innenpolitisch konnte sich die Schweiz also während der Kriegsjahre stabil halten. Dazu verhalfen auch, wie bereits erwähnt, diverse staatseingreifende Massnahmen, welche mögliche Unruhen in der Bevölkerung eindämmen sollten. In der schweizerischen Gesetzgebung spiegelt sich die Besorgnis des Staates wider, im Volk Ruhe und Ordnung zu bewahren. Bereits 1931 erliess die schweizerische Bundesversammlung das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Am 2. Mai 1933 wurde in der Schweiz das Tragen von Parteiuniformen verboten, ab Frühsommer 1933 liess der Bundesrat politische Aktivitäten auf schweizerischem Boden, die das Deutsche Reich oder Italien als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten auffassen könnten, einschränken.<sup>16</sup> 1935 wurde das «Spitzelgesetz» erlassen, welches konkrete Strafrechtsbestimmungen vorsah, die sich gegen nachrichtendienstliche Tätigkeiten für ausländische Regierungen oder Parteien richteten. Das Gesetz diente auch als Grundlage für die Gründung einer Bundespolizei, die in Zusammenarbeit mit

14 LLA, J007/S 75/3.

15 Staerke, Flüchtlinge; Keller, Grüningers Fall; Küng, Kanton St. Gallen, 182–193. Zum NS-Einfluss im Bezirk Werdenberg siehe Hagmann, Krisen- und Kriegsjahre.

16 Bergier et al., Schlussbericht, 73.

den kantonalen Polizeibehörden die Überwachung und Verfolgung staatsgefährlicher Aktivitäten verbessern sollte. Im Dezember 1938 sollte die «Demokratischutzverordnung» die Auflösung oder Einschränkung von Vereinigungen ermöglichen, welche die äussere und innere Sicherheit des Landes bedrohten. Anfang Juli 1940 wurde die Vereinsfreiheit auch für Inländer eingeschränkt, in Zukunft unterlagen alle politischen Versammlungen der Meldepflicht.<sup>17</sup> Eine besonders einschneidende Massnahme war schliesslich der «Vollmachtenbeschluss» vom 30. August 1939. Er wurde vom Parlament nur einen Tag nachdem die schweizerischen Grenzschutztruppen mobilisiert worden waren, erlassen. Dieser Beschluss ermächtigte den Bundesrat, bei Bedarf jederzeit sämtliche «zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz notwendigen Massnahmen»<sup>18</sup> zu treffen, auch wenn sie gegen geltendes Verfassungsrecht verstossen würden.<sup>19</sup> Aufgrund dieser Kompetenz wurden 500 derartige – meist wirtschaftliche – Beschlüsse getroffen.<sup>20</sup> Die dringlichen Bundesbeschlüsse waren zwar dem fakultativen Referendum entzogen, doch hatte der Bundesrat zweimal jährlich über die beschlossenen Massnahmen dem Parlament zu berichten, und bei dieser Gelegenheit konnte dieses die getroffenen Massnahmen wieder aufheben.<sup>21</sup> Die individuellen Rechte der Bürger wurden 1939 auch durch eine Medienzensur eingeschränkt.<sup>22</sup> Die Kritik oder die öffentliche Infragestellung von Armee, Neutralität oder Landesregierung wurden durch dieses Gesetz verboten. Dennoch war es der Schweizer Bevölkerung während des Kriegs möglich, sich ein relativ gutes Bild von den Kriegsvorgängen zu machen.<sup>23</sup> Die Volksinitiative «Rückkehr zur direkten Demokratie», deren Begehren am 8. Oktober 1949 in Kraft trat, leitete nach dem Krieg die völlige Beendigung des Vollmachtenregimes ein. Interessanterweise war dies die knappste Annahme (50,7 Prozent Jastimmen) einer Volksinitiative bis zu diesem Datum.<sup>24</sup>

17 Arber, Frontismus, 9.

18 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität vom 29. 8. 1939, Art. 3, in: Bundesblatt 1939/35, Bd. 2.

19 Bergier et. al., Schlussbericht, 407–439.

20 Kreis, Schweiz, 1999, 31.

21 Bundesbeschluss über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität vom 29. 8. 1939, in: Bundesblatt 1939, Bd. 2, 213–216.

22 Erster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen vom 21. 11. 1939; Bundesratsbeschluss vom 8. 9. 1939 betreffend Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes, in: Bundesblatt 1939, Bd. 2, 600–661.

23 Kreis, Zensur.

24 Eidgenössische Volksinitiative «für die Rückkehr zur direkten Demokratie» (online).

## 1.4 Bedrohung von aussen

In den ersten Monaten des NS-Regimes reagierte die Mehrzahl der Schweizer Bürger mit grosser Zurückhaltung, aber teilweise auch mit Bewunderung und Komplizenschaft. Die Schweiz litt genauso, wie es bereits für Liechtenstein beschrieben wurde, unter der andauernden latenten Gefahr, vom Dritten Reich besetzt und annektiert zu werden. Besonders nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich befürchtete man dasselbe Schicksal, obwohl der deutsche Aussenminister Konstantin Freiherr von Neurath und der Reichspropagandaleiter Joseph Goebbels bereits 1933 Bundesrat Motta erste Versicherungen gegeben hatten. Das Deutsche Reich werde die schweizerische Unabhängigkeit und Neutralität respektieren.<sup>25</sup> Die Sorge um die Existenz des Bundesstaates führte zu einer Landesverteidigung auf mehreren Ebenen: Militärisch wurde aufgerüstet, auf wirtschaftlicher Ebene ernannte man einen Delegierten für Kriegswirtschaft und schuf eine Organisation, die für den Kriegsfall die kriegswirtschaftlich wichtigen Güter in Kooperation zwischen Staat und Privatwirtschaft sicherstellte. Auf geistiger Ebene suchte man eine gesamtgesellschaftliche Selbstmobilisation zur Wahrung der politischen Selbstständigkeit. Politisch konzentrierte man sich auf die Mitte. Die radikalen Kleingruppen der Rechten und Linken blieben so relativ unbedeutend. Am 20. Mai 1938 beschloss die Schweiz den Rückgang in die integrale Neutralität. Am 21. Juni 1938 erhielt die Schweiz vom neuen Reichsaussenminister Joachim von Ribbentrop erneut eine schriftliche Neutralitätsgarantie, in der er versicherte, auf die schweizerische Neutralität werde «peinlich zu achten» sein, wie es Hitler auch in seinen Weisung für die Kriegsführung Nr. 1 vom 31. August 1939 in Abschnitt 3 vermerkt hatte.<sup>26</sup> Das Deutsche Reich wünschte im Gegenzug, dass sich die Schweiz von jeglichem französisch-englischen Einfluss fernhalte. Die wiederholten Zusicherungen betreffend Respektierung der Neutralität vermochte die Schweizer nicht zu beruhigen – Ängste, die nicht unbegründet waren. Obwohl die militärische Rüstungsindustrie der Schweiz für das Deutsche Reich mit der Dauer der Kriegs an Bedeutung zunahm,<sup>27</sup> tat der Führer seine Abneigung gegenüber der Schweiz kund, indem er sie «als das widerwärtigste und erbärmlichste Volk und Staatengebilde» sowie als «Todfeinde des neuen Deutschlands» betitelte.<sup>28</sup> Es existierten Pläne, die Schweiz anzugreifen. Besonders im Jahr 1940 befürchtete man eine Invasion, ab Juni war das Land von den Achsenmächten eingeschlossen, mehrmals kam es zu Verletzungen des

25 Bourgeois, *Troisième Reich*, 13, 49.

26 Fink, *Schweiz*, 16.

27 Ebd., 21.

28 Andreas Hillgruber: *Hitlers Strategie, Politik und Kriegsführung 1940–1941*, Bd. 1, Bonn 1965, 573, zitiert in Fink, *Schweiz*, 30f.

schweizerischen Luftraums durch deutsche wie auch alliierte Flugzeuge. Die Absicht des Deutschen Reichs, die Schweiz anzuschliessen, war vorhanden, wie es auch die «Operation Tannenbaum» (1940) beweist, es fragte sich nur, wann der richtige Zeitpunkt dazu gegeben wäre.<sup>29</sup>

Die Erhaltung der schweizerischen Unabhängigkeit konnte durch das Zusammenspiel multipler Faktoren gewährleistet werden. Manche konnten von der Schweiz gesteuert werden, aber vieles lag ausser Reichweite des helvetischen Einflusses. Auf der einen Seite war das Deutsche Reich: Hitler ordnete der Schweiz bestimmte Funktionen zu und erachtete diese bisweilen als wichtiger und nützlicher als eine militärische Besetzung. Dann leisteten Kriegsverläufe, wie zum Beispiel der für das Deutsche Reich äusserst schwierige Feldzug gegen Grossbritannien, einen bedeutenden Anteil an der Verschonung der Schweiz im Jahre 1940. Das Reich musste seine Kräfte bündeln, und die Eröffnung einer neuen Front war unter solchen Umständen nicht möglich.<sup>30</sup> Einen aktiven Anteil an der Verteidigung der Souveränität leistete das Schweizer Militär. Unter dem Kommando vom inzwischen zum Helden gewordenen General Guisan bereitete sich die Schweiz gegen einen militärischen Angriff vor.<sup>31</sup> «Le Général» hatte als nationale Verteidigungsstrategie den Rückzug der Armee in das «Reduit» entworfen, wo die Schweizer Soldaten im Schutz der Berge ihr Land zu verteidigen gehabt hätten. Das Reduit-Gebiet wurde dementsprechend mit Schutzbunkern und Schiessanlagen ausgestattet, deren Spuren bis heute zu sehen sind. Als die schweizerische Bevölkerung nach der Niederlage Frankreichs im Juni 1940 einen Stimmungstiefpunkt erreicht hatte, erkannte dies General Guisan und wirkte gezielt dagegen. Am 25. Juli 1940 befahl der Oberbefehlshaber der Armee sämtliche Kommandanten ab Bataillon/Abteilung auf das Rütli, wo er seinen Entschluss zum Rückzug in das Reduit kundtat. Der «Rütli-Rapport» sollte eine klare Botschaft an das In- und Ausland vermitteln. Für die Einheimischen war die Bezeugung des Verteidigungswillens an diesem historischen Ort von grosser Symbolik und ein Aufruf gegen die wachsende Mutlosigkeit. Nach aussen wollte man zeigen, dass sich das Land an die neuen Gegebenheiten anpasse, dass man aber die eigene Souveränität keinen Augenblick infrage stelle und weiterhin bereit sei, dafür zu kämpfen. Die Schweizer Armee war so ein wichtiger Faktor, den aussen- und wirtschaftspolitischen Unabhängigkeitswillen zu bezeugen und sich selbst einen zusätzlichen inneren Halt zu geben. Die erste schweizerische Generalmobilmachung hatte zu Kriegsbeginn am 1. September 1939 stattgefunden, und im Mai 1940 hatte man den Höchststand des mobilen Truppenaufgebots

29 Fink, Schweiz, 9f., 17, 57; Kreis, Schweiz, 23f., 107; Bourgeois, Troisième Reich, 77, 85, 119.

30 Fink, Schweiz, 32f.; Bourgeois, Troisième Reich, 294.

31 Zur Person des Generals siehe Somm, General Guisan.

mit 450000 Soldaten infolge der zweiten Generalmobilmachung erreicht. Ab 1940 gab es zusätzlich den «Freiwilligen Frauenhilfsdienst», Ortswehren und Betriebswachen aus Freiwilligen, die zu jung für den Aktivdienst waren oder aus diesem bereits wieder entlassen worden waren. Das Militär war auf Bundesebene der zivilen Gewalt unterstellt; auf kantonaler Ebene hatte es jedoch teilweise die Vorherrschaft über kantonale Justiz- und Polizeibehörden.<sup>32</sup>

Ein weiteres Mittel, ihre Souveränität zu behaupten, ergriff die Schweiz, indem sie dem Ausland vorführte, welchen Nutzen es von einer unabhängigen, neutralen Schweiz hatte. Dazu gehörten die von der Schweiz angebotenen guten Dienste oder die Nützlichkeit ihres Territoriums, zum Beispiel als Nachrichtendrehscheibe.<sup>33</sup> Ferner engagierte sich die Schweiz an internationalen Vereinigungen, da durch ihre Mitgliedschaft die Souveränität des Landes unterstrichen wurde. So wirkte die Schweiz an der 1939 gegründeten Internationalen Forstzentrale oder beim Weltpostverein, dessen Hauptsitz seit der Gründung 1874 in Bern war, aktiv mit.<sup>34</sup>

Besonders nach der Niederlage Frankreichs erlebten sich die Schweiz und Liechtenstein als Inseln, die von vielen notleidenden Menschen als letzter Zufluchtsort begehrt waren und einen massiven Flüchtlingsstrom an die Grenzen bewirkten. Die Schweiz hielt lange an einer sehr restriktiven Flüchtlingspolitik fest und stellte Opportunitäts- und Zweckmässigkeitsdenken vor rechtliche und moralische Prinzipien. Fremdenfeindlichkeit und Überfremdungsängste waren keine neuen Erscheinungen. Sie hatten ihren Ursprung im 19. Jahrhundert mit der Aufwertung des Nationalstaates und in den Abwehrreflexen auf die gesellschaftspolitische Krise am Ende des Ersten Weltkriegs. Diese Überfremdungsdebatte ging auch eng mit einem antisemitischen Diskurs einher, der in der damaligen Zeit weit verbreitet war.<sup>35</sup> Die Geschichte der schweizerischen Flüchtlingspolitik weist dunkle Kapitel auf, so zum Beispiel die von der Schweiz 1938 an das Deutsche Reich gestellte Forderung, die Pässe jüdischer Reichsbürger mit einem «J» zu kennzeichnen, der fehlende diplomatische Schutz für Schweizer Juden, der Erlass vom 13. August 1942, der Flüchtlinge, die aus Rassegründen Schutz suchten, nicht als politische Flüchtlinge anerkannte, und die Schliessung der Schweizer Grenzen 1942, womit Tausenden ein überlebenswichtiger Schutz verwehrt wurde. Die Flüchtlingspolitik war dem Justizdepartement unterstellt. Die restriktive Politik wurde sicherlich unter hohem Druck betrie-

32 Fuhrer/Ramel, Réduit I, 9–11; Bourgeois, Troisième Reich, 142; Kreis, Schweiz, 31, 86f.

33 Die Schweiz verwaltete mit ihrer Schutzmachtätigkeit zeitweise die Interessen von vier Fünfteln der Weltbevölkerung. Die guten Dienste waren von hohem humanitärem Wert, aber ohne grösseres politisches Potenzial. Kreis, Schweiz, 112.

34 Ebd., 109f.

35 Allematt, Katholizismus und Antisemitismus, 132.

ben, sie war indes nicht vom Deutschen Reich ausgegangen. Man fürchtete in der Schweiz eine «kulturelle Destabilisierung», und es galt auch das Prinzip, dass die Flüchtlinge den öffentlichen Haushalt nicht belasten durften.<sup>36</sup>

## 1.5 Nachkriegszeit

In der Nachkriegszeit wurden in der Schweiz genauso wie in Liechtenstein Forderungen nach einer «politischen Säuberung» laut. Es ging primär darum, die Ausländer, die sich in nationalsozialistischen oder faschistischen Organisationen in der Schweiz aktiv beteiligt hatten, des Landes zu verweisen. Als Rechtsgrundlage diente Art. 70 der Bundesverfassung und Art. 10 des Niederlassungsgesetzes vom 26. März 1931. Somit standen juristische Mittel bereit, ausländische Rechts-extremisten auszuweisen, doch hatte man nichts gegen die Einheimischen in der Hand. Diese hatten sich vor militärischen und zivilen Gerichten zu verantworten.<sup>37</sup>

In St. Gallen wünschten mehrere Kantonsräte auch für ihren Kanton eine «Säuberung» und die Bestrafung der Personen, die die Schweiz durch ihr politisches Handeln in Gefahr gebracht hatten. Was nationalsozialistische Ausländer betraf, so wurden etliche von ihnen des Landes verwiesen. Bei einer Aktion der Bundespolizei am 8. Mai 1945 fanden allein im Kanton St. Gallen 29 Hausdurchsuchungen von verdächtigten Nationalsozialisten statt. Bei den darauf folgenden Ausweisungsverfügungen stand der Kanton St. Gallen mit dreizehn von den insgesamt 47 Ausweisungen an der Spitze. Was jedoch die einheimischen «Hitlerfreunde» betraf, waren der Kantonsregierung die Hände gebunden, da man rechtlich nicht gegen Schweizer vorgehen konnte, solange sich diese nicht gegen bestehende gesetzliche Vorschriften vergangen hatten. Die Gesinnung eines Menschen – auch die nazifreundliche – konnte nach schweizerischen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht bestraft werden. Damit war die parlamentarische innerkantonale Aufarbeitung 1946 vorerst abgeschlossen.<sup>38</sup>

Im Bündner Grossen Rat waren Stimmen laut geworden, die mit den Nationalsozialisten und deren Sympathisanten «aufräumen» wollten. Der Staat sollte Massnahmen gegen die Nationalsozialisten ergreifen, er müsse etwas gegen die NS-Propaganda in den Sanatorien und Schulen von Davos unternehmen. In der Frühjahrssession 1945 des Grossen Rats des Kantons Graubünden wurde zu diesem Thema eine Interpellation eingereicht. Die Verfasser verlangten, alle Kur-

36 Bergier et. al., Schlussbericht, 123, 523 f.; Kreis, Schweiz, 120–128.

37 Arber, Frontismus, 50.

38 StASG, Regierungsbeschlüsse 1945; Bucher, Organisationen, 52; ders., Frontisten, 224.

gäste in Davos zu untersuchen, ein Ansuchen, das von der Bündner Fremdenpolizei tatsächlich aufgenommen wurde. So musste sich jeder deutsche oder italienische Kurgast, jeder Arzt, jede Schwester usw. in Davos, bis zum 15. Juli 1945 einer medizinischen Untersuchung unterziehen für die Überprüfung, ob deren Aufenthalt auch wirklich mit gesundheitlichen Motiven zu begründen war. Am 10. Juli 1945 fand eine Sitzung der Regierungsratsvorsitzenden unter der Leitung von Gion Darms statt, der im liechtensteinischen Obergericht tätig war; dabei wurde über die Weiterführung der deutschen Sanatorien und des deutschen Instituts Fridericianum in Davos befunden. Eine Folge der Sitzung war die Auflösung des deutschen Tuberkulose-Hilfswerks. Am 16. Juli 1945 folgten dann die Bundesrichtlinien des EJPD für die Kantone über die Ausweisung deutscher Nationalsozialisten.<sup>39</sup>

Ähnlich wie in Liechtenstein brauchte es auch in der Schweiz Zeit, um aus der kriegsbedingten Rigidität wieder zurück zum «normalen» Alltagsgeschäft zu finden. Nach und nach wurden die staatschützenden Gesetze wieder aufgehoben, die Pressefreiheit wurde wieder hergestellt, der Anbauplan wurde beendet. Dem Land standen die Goldenen Fünfzigerjahre bevor.

## 1.6 Die Rechtsordnung in der Schweiz

Das schweizerische Privatrecht war lange Zeit Sache der Kantone, erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden erste einheitliche Bestimmungen gefunden, und 1874 ging das Obligationenrecht mit dem Handels- und Wechselrecht, der persönlichen Handlungsfähigkeit, das Urheberrecht sowie das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Art. 64 Abs. 1 BV 1874) in die Hände des Bundes über. Es wurden ihm die nötigen Kompetenzen gegeben, ein gesamtschweizerisches Zivilgesetzbuch zu entwerfen (Art. 64 Abs. 2 BV 1874). Dieses trat 1912 in Kraft und vollendete damit die Vereinheitlichung des Privatrechts auf Bundesebene. Ähnlich verhielt es sich mit dem Strafrecht. Die Kantone hatten mehrheitlich eigene Strafgesetzbücher, womit eine Vielfalt an unterschiedlichen Systemen, Instanzen und Strafandrohungen existierten. Mit der Gründung des Bundesstaates 1848 kam der Wunsch auf, den kantonal bedingten Rechtspluralismus zumindest auf ein materielles Strafrecht zu vereinigen. Erst nach dem Ersten Weltkrieg, im Jahre 1918, lag der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vor, und nach langen parlamentarischen Verhandlungen und einem ausgedehnten Differenzbereinigungsverfahren wurde

39 Interpellation vom 27.8.1945 von Constantin Maron betreffend «Ausweisungen», zitiert in Bundi, Bedrohung, 80. Zur Entnazifizierung in Davos siehe Klap, Nazisüberungen.

das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) 1937 von beiden Räten verabschiedet. In der Referendumsabstimmung wurde es 1938 mit einfachem Volksmehr gegen die Mehrheit der Stände angenommen, doch trat es erst während des Zweiten Weltkriegs im Jahre 1942 in Kraft. Das formelle Recht, die Zivil- und die Strafprozessordnung, wurde in der Schweiz erst 2011 vereinheitlicht. Zuvor war es Aufgabe der Kantone.<sup>40</sup>

Die Gerichtsordnung war kantonal geregelt. Die Verfahren wurden in den Bezirks- und Kantonsgerichten behandelt, welche ganz unterschiedlich aussehen konnten. So gab es in manchen Kantonen Friedensrichter, in anderen nicht, in einigen Kantonen waren Einzelrichter für Verfahren zuständig, wofür in anderen Kantonen Schöffengerichte bestimmt waren. Teils wurden die Richter vom Volk gewählt, teils von den Regierungsräten. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung 1874 wurde erstmals ein Bundesgericht eingeführt, das seine Tätigkeit 1875 aufnahm. Das Bundesgericht, dessen Mitglieder vom Parlament gewählt wurden, fungierte als oberstes Gericht für alle Rechtsbereiche, mit Ausnahme des Bereichs der Sozialversicherung. Für diesen wurde 1917 das Eidgenössische Versicherungsgericht mit Sitz in Luzern geschaffen. Für eine eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit war bereits 1914 eine Grundlage in der Bundesverfassung geschaffen worden; die gesetzliche Regelung wurde allerdings erst 1928 eingerichtet und blieb auch danach noch Jahre unbedeutend. Erst mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren 1969 gewann die Verwaltungsgerichtsbarkeit an Gewicht.

Die Forschungsarbeiten der Bergier-Kommission haben ergeben, dass die nationalsozialistische Rechtsordnung in der Schweiz klar zurückgewiesen oder ignoriert wurde. Das Bundesgericht agierte eher restriktiv gegenüber Veranstaltungen der rechtsextremen Gruppierungen. Man wollte Ruhe im Land bewahren und versuchte mögliche Unruhe stiftende Aktionen im Keime zu ersticken. Die schweizerischen Gerichte, die sich mit Delikten der nationalsozialistischen und frontistischen Bewegung befassten, befanden sich unter einem grossen Druck, da das Deutsche Reich sie beobachtete und nicht genehme Urteile scharf kritisierte und politisch ausschaltete.<sup>41</sup>

40 Schuler, Privatrecht; Gschwend, Strafrecht.

41 Bergier et. al., Schlussbericht, § 39; Dreifuss, Geschäftstätigkeit, 223, 227 f.

## 2 Österreich in den 1930er und 1940er Jahren

Im Vergleich mit dem Fürstentum und mit der Schweiz erlebte Österreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts gewaltige Veränderungen. Im Folgenden werden diese in grossen Zügen nachgezeichnet, mit besonderer Berücksichtigung des Bundeslandes Vorarlberg, aus dem das Fürstentum Richter rekrutierte. Zunächst wird die Zeit zwischen 1918 bis zum Anschluss 1938 untersucht. Die Jahre unter der nationalsozialistischen Besetzung werden ausschliesslich in Bezug auf das Recht behandelt. In der Nachkriegszeit wird, wegen der immer wieder thematisierten personellen Kontinuität in Politik und Justiz, der Umgang mit den österreichischen Nationalsozialisten, vor allem mit den Beamten, erörtert.

### 2.1 Österreich zwischen zwei Kriegen

Nach nur wenigen Jahren der Demokratie in der Ersten Republik proklamierte Engelbert Dollfuß am 11. September 1933 den Ständestaat. Wenige Monate später kam es am 11. Februar 1934, nach einem Coup der Christlichsozialen gegen die Sozialdemokraten, zu Ausschreitungen, die in einen kurzen Bürgerkrieg ausarteten. Heimwehr, Militär und Polizei lieferten sich mit den sozialdemokratischen Anhängern heftige Gefechte. In der Folge wurde die Sozialdemokratische Partei am 16. Februar 1934 mit ihren Unterorganisationen verboten. Am 1. Mai 1934 wurde die Ständeversammlung ausgerufen, die die demokratischen Strukturen weitgehend auflöste. Die neue Verfassung war vom Vorarlberger Landeshauptmann Otto Ender ausgearbeitet worden und fand in der österreichischen Bevölkerung nur wenig Zustimmung. Das neue Staatssystem liess nur noch die Vaterländische Front als Partei zu, weshalb immer mehr politische Gegner inhaftiert wurden. Die Gesetze gegen Gewaltverbrechen wurden vehement verschärft, die Todesstrafe wurde wieder eingeführt. Das Regime errichtete «Anhaltelager», in denen politische Gegner – Nationalsozialisten wie Sozialdemokraten – festgehalten wurden, und die Regierung stellte ihren eigenen Wehrverband auf, um ihre Vorhaben auch durchzusetzen und die Bevölkerung unter Kontrolle zu halten.<sup>42</sup>

In den 1930er Jahren lösten sich in diesem Zusammenhang die Deutschnationalen in Österreich weitgehend auf und gingen zum Nationalsozialismus über. Diese unterhielten zahlreiche Vereinigungen und Untergruppierungen, wie die

42 Steinger/Gehler, Österreich, 120; Vocelka, Geschichte, 106; Walser, NSDAP, 115 f.; Balt/Kocher, Rechtsgeschichte, 267 f.

Hitlerjugend, NS-Frauenschaft, SS-Standarten oder die SA.<sup>43</sup> Auch sympathisierende Organisationen, wie Turnvereine oder Alpenvereine, die oft völkischer Gesinnung waren, engagierten sich in der NSDAP. Ebenso agitierten die Nationalsozialisten an den Universitäten. So war an der Universität Innsbruck bis zum Verbot der NSDAP der Nationalsozialistische Studentenbund aktiv.<sup>44</sup> Das am 19. Juni 1933 ausgesprochene Verbot der NSDAP bewirkte die Flucht österreichischer Nationalsozialisten in die «Österreichische Legion» im Deutschen Reich. Dort wurden sie unter der Leitung der SA für den Einmarsch in Österreich geschult. Die gewünschte Beruhigung der NS-Aktivitäten trat nicht ein, im Gegenteil, das Verbot löste eine Reihe von Terroranschlägen aus. Antikirchliche Aktivitäten, die Störung vaterländischer Veranstaltungen, Hakenkreuzmalereien, das Abbrennen von Hakenkreuzfeuern, Flugblattaktionen und andere Arten der Propaganda gehörten zu den nationalsozialistischen Aktivitäten, die die Regierung destabilisieren sollten. Dazu gehörten auch wirtschaftliche Boykotte, deren Zweck es war, die Wirkung der «Tausend-Mark-Sperre» zu verstärken.<sup>45</sup> Die NSDAP schien in ihrer Illegalität aufzublühen.<sup>46</sup>

Am 25. Juli 1934 führten die Nationalsozialisten in Österreich einen Putschversuch durch. Sie stürmten das Regierungsgebäude, nahmen die anwesenden Regierungsmitglieder fest und erschossen den Bundeskanzler Engelbert Dollfuss. Der Umsturzversuch kam nicht unerwartet und führte zu einer sofortigen Verhaftung vieler Nationalsozialisten. Trotz heftiger Ausschreitungen im ganzen Land, die von den Nationalsozialisten angezettelt worden waren, misslang der Putschversuch. Hitler distanzierte sich vom gescheiterten Putsch. Theo Habicht, der NSDAP-Landesinspektor für Österreich, wurde vom Führer zum Sündenbock gemacht, und die Landesleitung der österreichischen NSDAP wurde auf Anweisung des Führer-Stellvertreters Rudolf Hess am 3. August 1934 aufgelöst. Ihren Mitgliedern wurde bei Strafe untersagt, sich weiter in die politischen Verhältnisse Österreichs einzumischen. Gleichzeitig übte der Führer jedoch erheblichen Druck auf Österreich aus. Dollfuss' Nachfolger, Kurt Schuschnigg, der bis dahin Bundesminister für Justiz war, hatte sich eingehend mit dem proble-

43 Weber, Nazi, 248.

44 Im Studienjahr 1933/34 kamen knapp 37 Prozent der Innsbrucker Studenten aus dem Deutschen Reich. Die Universität Innsbruck war mehrmals Bühne heftiger Krawalle, weshalb sie auch teilweise geschlossen werden musste. Vocolka, Geschichte, 107; Walser, NSDAP, 63 f., 105.

45 Die «Tausend-Mark-Sperre» wurde vom Führer am 27. 5. 1933 nach der Ausweisung des Justizministers von Bayern Hans Frank (auch als «Hitlers Kronjurist» bekannt), der in Österreich auf Propagandareise war, angeordnet. Deutsche Reichsbürger hatten vor einer Reise nach Österreich tausend Mark zu bezahlen, was den Fremverkehr praktisch lahmlegte. Hitler wollte mit der Wirtschaftssanktion in Österreich einen Regierungswechsel bewirken, allerdings blieb er damit erfolglos. Steininger/Gehler, Österreich, 120.

46 Vocolka, Geschichte, 107; Walser, NSDAP, 80 f., 112 f.

matischen Verhältnis zu Deutschland auseinanderzusetzen.<sup>47</sup> Die illegale Tätigkeit der NSDAP in Vorarlberg begann bereits 1935 wieder zuzunehmen und etablierte sich bis März 1938 gut, allerdings gab es keine so dicht organisierte Struktur mehr wie vor dem Umsturzversuch.<sup>48</sup>

Am 11. Juli 1936 kam es zwischen Schuschnigg und Hitler zum «Juliabkommen», in dem der Führer Erfolge verzeichnen konnte, da das Abkommen dem Deutschen Reich Zugeständnisse machte, die den österreichischen Nationalsozialisten einen entscheidenden Machtgewinn brachten. Bundeskanzler Schuschnigg musste zwei Vertreter der «nationalen Opposition» in sein Kabinett aufnehmen und den Nationalsozialisten in Österreich eine Amnestie gewähren. Im Gegenzug wurde am 22. Juli 1936 die «Tausend-Mark-Sperre» wieder aufgelöst. Hitler versprach, sich aus österreichischen Angelegenheiten herauszuhalten und anerkannte die österreichische Souveränität.<sup>49</sup>

In Vorarlberg wurde Ende 1937, Anfang 1938 von der Vaterländischen Front gemäss dem Abkommen vom Juli 1936 das «Volkspolitische Referat für Vorarlberg» eingerichtet. In jedem Bundesland sollte der volkspolitische Referent die innenpolitische Befriedung und Entspannung zwischen den «Nationalen» und «Heimattreuen» fördern. In Vorarlberg einigten sich der Landesführer der Vaterländischen Front, Eduard Ulmer, und der Gauleiter der illegalen NSDAP, Toni Plankensteiner, im Oktober 1937 auf den Dornbirner Ingenieur Johann Martin Luger als Referenten. Unter Luger entwickelte die NS-Organisation im Winter 1937/38 illegale Tätigkeiten, die immer offener in Erscheinung traten. Ein weiterer wichtiger Akteur zu dieser Zeit war der Deutsche und Österreichische Alpenverein, dessen Schutzhütten die «Illegalen» als Versammlungsorte nutzten. Auch bei den Dornbirner «Nationalen» war die Sektion des Alpenvereins, die sich nebst dem Bergsteigen auch der «brüderlichen Verbundenheit zwischen dem Reich und Vorarlberg» widmete, ein wichtiger Stützpunkt der Nationalsozialisten. Unterstützt wurden die Nationalsozialisten durch das neue Erscheinen der illegalen österreichischen Presse, die nach dem Juliabkommen wieder gesamtösterreichisch aktiv wurde. Die politische Lage Österreichs war schwer erschüttert. Auch der Beamtenapparat begann zu wanken, und immer mehr Staatsbeamte wandten sich dem Nationalsozialismus zu. In Tirol betraf dies sogar zentrale staatliche Machtpositionen wie die Exekutive und die Justiz.<sup>50</sup>

47 Walser, NSDAP, 75, 127 f. Zum Juliputsch siehe Bauer, Hitler.

48 Walser, NSDAP, 133 f. Zur Person Plankenstein siehe ebd., 38.

49 Baltl/Kocher, Rechtsgeschichte, 272 f.

50 Walser, NSDAP, 59, 139 f.

## 2.2 Der Anschluss Österreichs 1938

Im Februar 1938 kam es zum entscheidenden Treffen Schuschniggs mit Hitler in Berchtesgaden. Der Führer drohte mit einem militärischen Einmarsch, nähme Schuschnigg den österreichischen Nationalsozialisten Seyss-Inquart nicht in sein Kabinett auf. Schuschnigg unterlag dem Druck und tat wie gefordert; allerdings kündigte er nach dem Gespräch eine Abstimmung über den Wunsch zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes an, was vom Deutschen Reich in keiner Weise gebilligt wurde. Es sollte dann auch gar nicht mehr dazu kommen. Aufgrund eines deutschen Ultimatums musste Schuschnigg («Gott schütze Österreich») am 11. März zugunsten von Seyss-Inquart abdanken. Den Nationalsozialisten war die Machtübernahme gelungen. Am 12. März marschierte die Wehrmacht in Österreich ein. Widerstand gab es kaum, auch in Vorarlberg nicht. Landeshauptmann Ernst Winsauer kam der Aufforderung Anton Plankensteiners, ihm die Amtsgeschäfte zu übergeben, passiv nach. Auch die Entwaffnung der Frontmiliz und die Besetzung strategisch wichtiger Gebäude verliefen in Vorarlberg reibungslos. Grosse Teile der Bevölkerung empfingen die Wehrmacht mit Begeisterung. Mit dem Wiedervereinigungsgesetz vom 13. März 1938 war der Anschluss vollzogen.<sup>51</sup> Bereits in den ersten Tagen nach der «Heimkehr ins Reich» schlug das Grauen des Nationalsozialismus um sich. Erste politische Gegner wurden verhaftet und deportiert. Auch der Antisemitismus und die nationalsozialistische Vorstellung vom «gesunden Arier» fassten Fuss. Die jüdischen Gemeinden in Hohenems, in Innsbruck und in Salzburg wurden vernichtet, Behinderte und Kranke ermordet. In Vorarlberg kamen 263 Menschen allein durch Euthanasie zu Tode.<sup>52</sup>

Am 10. April 1938 wurde im Deutschen Reich und im nun angeschlossenen Österreich über die «Wiedervereinigung» abgestimmt. In beiden Ländern wurde der Anschluss mit 99 Prozent gutgeheissen, in Vorarlberg stimmten 98,1 Prozent der Stimmberechtigten für die «Wiedervereinigung».<sup>53</sup> Am 14. April 1939 trat das «Ostmarkgesetz» in Kraft, das den Aufbau der Verwaltung im angeschlossenen Österreich, nun «Ostmark», regelte. Es legte für das Land anstelle der neun Bundesländer sieben «Alpen- und Donaureichsgaue» fest.<sup>54</sup> Damit wollten die neuen Machthaber bezwecken, dass der Wiener Zentralismus abgeschwächt und die Provinzen gestärkt würden. Am 15. Oktober 1938 wurden die Bundesländer Tirol und Vorarlberg zu einem Gau zusammengeschlossen. Am 13. Dezember

51 Táló/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 268; Jabloner et al., Schlussbericht, 72; Vocelka, Geschichte, 108 f.; Balt/Kocher, Rechtsgeschichte, 275.

52 Táló/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 266 f.

53 Weber, NS-Herrschaft, 16; Táló/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 271.

54 Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. 4. 1939, in: RGBl. 1939 I, 777.

1938 wurde per Erlass die formelle Auflösung der Vorarlberger Landeshauptmannschaft auf den 1. Februar 1940 beschlossen. Die Gauleiter standen unmittelbar unter der Reichsregierung und somit unter der Befehlsgewalt des Führers. Vorarlberg wurde nach seiner «Auflösung» zur «Abteilung VI», die ihre Amtsstelle in Bregenz einrichtete und als Vermittlungsstelle zwischen den Vorarlberger Landräten, Gemeinden, Bevölkerung und der Behörde des Reichsstatthalters in Innsbruck dienen sollte. An der Spitze des «Gaus Tirol-Vorarlberg» standen Ende November 1938 Franz Hofer als Gauleiter, sein Stellvertreter war Edmund Christoph, der jedoch bald durch Herbert Parson ersetzt wurde. Gauinspekteur I war Klaus Mahnert, Gauinspekteur II Anton Plankensteiner (auch Landeshauptmann). Mit der Leitung des Propagandawesens wurde Franz Pisecky betraut, und Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Innsbruck war während der ganzen Anschlusszeit Egon Denz.<sup>55</sup> Die NS-Herrschaft in Tirol und Vorarlberg war von der diktatorisch-autoritären Führung des Gauleiters Hofer geprägt, der sich sein Umfeld mittels Postenvergabe und materieller Vorteile ganz nach seinem Geschmack gestaltete. Die politische «Säuberung» der Beamtenschaft führte zu einem erheblichen Mangel an qualifizierten Fachkräften. Teils konnten abberufene Beamte später ihren Dienst wieder aufnehmen, oft in untergeordneten Stellen und meist bei deutlich geringerem Gehalt. Junge Akademiker hingegen, die dem Nationalsozialismus vielfach erlegen waren, wurden befördert.<sup>56</sup>

Der Anschluss brachte einen wirtschaftlichen Aufschwung mit sich. Die hohe Arbeitslosigkeit, die vor dem Anschluss herrschte, konnte durch die gross angelegten staatlichen Beschäftigungsprogramme spürbar reduziert werden. Die Infrastruktur wurde verbessert, in Vorarlberg gab es gewaltige Investitionen in den Bereichen Elektrizitätswirtschaft und Strassenbau,<sup>57</sup> und bald wurde die Ostmark in die deutsche Rüstungskonjunktur eingebunden und später in die NS-Kriegswirtschaft.<sup>58</sup> Gemäss Weber beteiligte sich das etablierte Bürgertum 1938–1945 stark an den NS-Organisationen. Rund sieben Prozent der 2002 registrierten Bregenzer Nationalsozialisten wiesen ein Hochschulstudium auf, darunter als grösste Gruppe die Ingenieure mit 45, gefolgt von den Juristen mit 26 und den Medizinern mit neunzehn Personen.<sup>59</sup>

55 Im Gegensatz zum restlichen Österreich wurden die «Illegalen» in Tirol und Vorarlberg zurückgedrängt und durch nationalsozialistisch treues Personal ersetzt. Einer der wenigen «Illegalen», die weiterhin Verwendung fanden, war SS-Hauptsturmführer Egon Denz. Er wurde als stellvertretender Gauleiter abgelöst, dafür aber zum Gauleiter für Kommunalpolitik ernannt, um schliesslich Oberbürgermeister von Innsbruck zu werden. Schreiber, Machtübernahme, 44.

56 Walser, NSDAP, 161; Weber, Nationalsozialismus, 23; Baltl/Kocher, Rechtsgeschichte, 277.

57 Walser, Stoff, 26.

58 Schreiber, Wirtschaft, 45 f.

59 Weber, Nazi, 258.

### 2.3 Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg

Für Vorarlberg endete der Zweite Weltkrieg mit dem Einmarsch der 1. Französischen Armee, die unter dem Besatzungskommando von General Marie Émile Antoine Béthouart stand. Unter Karl Renner wurde eine provisorische Staatsregierung gebildet, die bis zum 20. Dezember 1945 im Amt war, bestehend aus der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ), der Österreichischen Volkspartei (ÖVP, Nachfolgepartei der Christlichsozialen Partei) und der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ). Noch vor den ersten Parlamentswahlen wurde im September 1945 der «Alliierte Rat» gebildet, in dem die vier Oberbefehlshaber vertreten waren. Alle vom österreichischen Parlament beschlossenen Gesetze mussten vor ihrer Kundmachung dem Rat vorgelegt werden, damit dieser über deren Inkrafttreten entscheiden konnte. Nach dem 2. Kontrollabkommen der Alliierten vom 28. Juni 1946 erhielt der österreichische Staat die meisten seiner souveränen Kompetenzen zurück, wobei die Kontrolle der Besatzungsmächte weiter bestand. In Vorarlberg wurden unmittelbar nach der Besetzung die Schlüsselpositionen mehrheitlich mit ehemaligen Funktionären des Austrofaschismus (1934–1938) besetzt. Bezirkshauptmann für Bregenz wurde Emil Seeberger, für Feldkirch Leo Graf und für Bludenz Franz Graf Terlago.<sup>60</sup> Am 25. November 1945 fanden die ersten Nationalratswahlen statt, die von der ÖVP unter dem Parteileiter Leopold Figl gewonnen wurden. Der ÖVP folgten stimmenmässig die SPÖ mit Karl Renner und die KPÖ. Karl Renner wurde der erste Bundespräsident der Zweiten Republik. Auch in Tirol und Vorarlberg siegte die Volkspartei. In Vorarlberg fielen die Wahlen wieder ähnlich wie vor der NS-Zeit und vor dem Austrofaschismus aus. Die beiden politischen Systembrüche von 1934 und 1938 hatten das traditionelle Wahlverhalten kaum erschüttert. Ulrich Ilg (ÖVP) wurde zum Vorarlberger Landeshauptmann gewählt und der Richter Martin Schreiber (ÖVP) zum Landesstatthalter und somit zum Stellvertreter Ilgs.<sup>61</sup>

Ein wichtiges Anliegen der provisorischen Staatsregierung und der Besatzungsmächte war die Entnazifizierung des Landes und seiner Bewohner, insbesondere der staatlichen Beamten. Die «Säuberung» wurde mit dem «Verbotsgesetz» geregelt, das am 8. Mai 1945 verabschiedet worden war und am 26. Juni 1945 durch das Kriegsverbrechergesetz erweitert wurde.<sup>62</sup> Das Kriegsverbrechergesetz legte fest, ab wann ein Verbrechen als «nationalsozialistisch» zu verstre-

60 Haffner, Vorarlberger, 237; Weber, Nationalsozialismus, 26f.

61 Weber, Hobelspäne, 153.

62 Verfassungsgesetz vom 8. 5. 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), in: ÖStGBL, Nr. 13, 1945; Verfassungsgesetz vom 26. 6. 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), in: ÖStGBL, Nr. 32, 1945.

hen war, nämlich dann, wenn «der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfähigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind».<sup>63</sup> Es wurde im Zuge der Amnestie von 1957 wieder abgeschafft. Das Verbotsgesetz verpflichtete die bisherigen Mitglieder der NSDAP zur Registrierung und stellte sie unter Ausnahmerecht. Als «Illegale» zählten diejenigen, die der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände zur Zeit ihres Verbots zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 angehört hatten. Sie galten nun mit dem Verbotsgesetz (§ 10) als Hochverräter.<sup>64</sup> Neben den Hochverrättern gab es aber auch Mitläufer und geringer Belastete. In § 27 des Verbotsgesetzes waren für Letztere Ausnahmestimmungen festgelegt, was bald zu Schwierigkeiten führte. Die Ausnahmestimmungen waren für Einzelfälle gedacht, für Parteimitglieder, die ihre Position nie missbraucht hatten, die desertiert waren oder sich im Widerstand betätigt hatten. Es erstaunt nicht, dass sich fast alle Meldepflichtigen als solche «Ausnahme» verstanden. Darum folgte am 30. März 1946 eine Nachbestimmung über die «Grundsätze der Entnazifizierung auf Grund der Parteienverhandlungen zwischen ÖVP, SPÖ und KPÖ», welche die Nationalsozialisten genauer zu unterscheiden vermochte und die Kategorie der «Minderbelasteten» einführte. «Illegale» sollten strafrechtlich verfolgt werden. Die «belasteten» NSDAP-Mitglieder, zu denen hohe Funktionsträger, Mitglieder der SS, Träger eines Offiziersrangs bei der SA oder bestimmter Auszeichnungen durch das NS-Regime zählten, erlitten Einschränkungen im öffentlichen Dienst und den Entzug des Wahlrechts. Die «Minderbelasteten» hingegen hatten eine «Sühneabgabe» zu bezahlen, wurden dafür aber von allen anderen Einschränkungen und Bestrafungen befreit. Die Sühneabgabe war eine Art von Steuer, wobei «Belastete» bis zum Jahr 1950 zwanzig Prozent ihres Einkommens und «Minderbelastete» bis 1948 zehn Prozent des Einkommens abzugeben hatten. Zudem waren sie verpflichtet, eine einmalige Abgabe des Gesamtvermögens zu entrichten (20–70 Prozent für Belastete, 10–40 Prozent für Minderbelastete). Bis zur Durchführung der Amnestie von NS-Tätern 1957 wurden tatsächlich 97 Prozent der vorgeschriebenen Beiträge eingenommen. Am 28. Mai 1948 gab es eine erste Amnestie für die «Minderbelasteten», womit neunzig Prozent der registrierten Nationalsozialisten von der Entnazifizierung befreit wurden. Am 6. Februar 1947 wurde das Verbotsgesetz durch den Nationalrat vom «Nationalsozialistengesetz»<sup>65</sup> abgelöst, von einem Gesetz, das im Parlament keinen wirklichen Rückhalt hatte und das von den Abgeordneten

63 § 13 Abs. 2 Kriegsverbrechergesetz, in: ebd.

64 Tálos/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 852, 865.

65 Bundesverfassungsgesetz vom 6. 2. 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), in: BGBl., Nr. 25, 1947.

ungern verabschiedet worden war. Auf nationaler Ebene konnte Bundeskanzler Figl dem Alliierten Rat im Juli 1946 berichten, dass bereits 960 Personen aus den führenden Positionen in Staat und Wirtschaft entfernt worden waren, 70 818 der 299 420 Staatsbediensteten waren vom Dienst suspendiert worden und 36 000 Personen aus der Privatwirtschaft.<sup>66</sup> In Vorarlberg hatte die französische Militärregierung den Vorarlberger Landesausschuss beauftragt, bei den Behörden politische Gutachten über die Beamten einzufordern, um die Landesverwaltung von Nationalsozialisten zu «säubern». Der Anteil der Registrierungspflichtigen im öffentlichen Dienst betrug an die vierzig Prozent.<sup>67</sup>

## 2.4 Justizwesen

Ende März 1945 bestand das Justizpersonal im Bereich des Oberlandesgerichts Innsbruck aus 790 Mitarbeitern. Davon entfielen 27 Richter, zwei Staatsanwälte, 73 Beamte und 47 Angestellte auf Vorarlberg.<sup>68</sup> Die französische Armee hatte nach ihrem Einmarsch im Mai 1945 sämtliche staatlichen Behörden, mitsamt den Gerichten, geschlossen. Anstelle der Gerichte bildete sie vorerst Militärgerichtshöfe. Im August 1945 schuf die französische Generaldirektion eine «Abteilung zur Kontrolle der österreichischen Gerichte» für das Justizwesen. Diese Stelle sollte zunächst die Wiedereröffnung der geschlossenen Gerichte in Österreich vorantreiben und dazu eine politische «Säuberung» vornehmen. Die Abteilung sorgte auch für «gesäuberte» Gesetzbücher. Um dies zu erreichen, griff man in der Regel auf Gesetze der Zeit vor dem Anschluss zurück und hob die von den Nationalsozialisten geschaffenen Bestimmungen wieder auf. Am 20. Dezember 1945 trat auch das Bundesverfassungsgesetz von 1929 wieder in Kraft. In Vorarlberg erfolgte Mitte September 1945 die partielle Wiederaufnahme österreichischer Gerichte. Gleich nach den Wahlen wurde Ende November 1945 den Gerichten und den gerichtlichen Amtsstellen in der französischen Besatzungszone Österreichs per Verfügung des Justizministers der provisorischen Regierung die Aufnahme der Amtsgeschäfte wieder erlaubt. Ab Januar 1946 sollten sie wieder tätig sein. Die Militärgerichtshöfe auf Bezirksebene wurden abgeschafft, und in Feldkirch richtete man ein für ganz Vorarlberg zuständiges provisorisches Gericht – ein «Tribunal intermédiaire» – ein. Den französischen Besatzern oblag die Kontrollfunktion. Von der Entnazifizierung waren sämtliche Justizbeamte und Rechtsanwälte betroffen. Bis im Juni 1946 wurden nur Anwälte als Verteidiger

66 Tólos/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 854 f.

67 Haffner, Vorarlberger, 235.

68 Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz, 239.

zugelassen, die von der Besatzungsbehörde akkreditiert waren, dasselbe galt bei den Notaren. Für Richter und Staatsanwälte sowie für Verwaltungs- und Kanzleibeamte, die sich im nationalsozialistischen Sinn betätigt hatten, wurde Ende September 1945 beim Oberlandesgericht Innsbruck eine «Säuberungskommission» ernannt. Diese sollte darüber entscheiden, ob sie im Amt bleiben, abgesetzt oder herabgestuft werden sollten. Dieser Kommission gehörten der Oberlandesgerichtspräsident als Vorsitzender und der Generalstaatsanwalt an, die beide von der Besatzungsbehörde ernannt worden waren. Sie bestimmte zudem einen richterlichen Beamten, der selbst Opfer der NS-Gesetze geworden war; zur Kontrolle nahm auch ein französischer Offizier an den Sitzungen teil.<sup>69</sup>

Zur Ausführung des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes wurden Sondergerichte, sogenannte Volksgerichte, geschaffen, wobei die Namensgleichheit zwischen diesem und denjenigen der NS-Zeit auffallend ist und mit Sicherheit kein Versehen war.<sup>70</sup> Die Volksgerichte waren Ausnahmegerichte mit verkürztem Verfahren zur strafrechtlichen Behandlung der Entnazifizierung und von Kriegsverbrechen. Die Senate der Volksgerichte wurden am Sitz der Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Linz und Innsbruck) gebildet. Sie bestanden aus zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte, und drei Schöffen. Von jeder politischen Partei gab es einen Vertreter. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung galten nur mit Einschränkungen und die Volksgerichte entschieden in erster und einziger Instanz. Eine Berufung war nicht möglich, und das Urteil war ohne Aufschub zu vollstrecken. Am 10. Mai 1946 nahm das Volksgericht der französischen Besatzungszone seine Arbeit auf. Dem Senat des Volksgerichtshofs gehörten die Oberlandesgerichtsräte Richard Glätzle als Vorsitzender, Gustav Federspiel, Leo Petzer, Adolf Platzgummer und Hermann Schweigl an sowie die Landesgerichtsräte Otto Briem und Kurt Sternbach. Ende April, Anfang Mai wurde der Gerichtshof durch Oberlandesgerichtsrat Georg Pfaundler erweitert; Petzer und Schweigl wurden durch Peter Moritz und Landesgerichtsrat Franz Rumpold ersetzt. Mitte September wurden zudem die Landesgerichtsräte Leo Riccabona und Johann Feichtinger ernannt.<sup>71</sup>

Die Verhandlungen der Gerichte gingen schleppend vor sich, was nicht nur mit dem Personalmangel zu tun hatte, sondern auch mit der Zusammenarbeit der Gerichte mit den französischen Stellen. Diese lobten zwar die Kooperation der lokalen Justizbeamten, besonders auch mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt in Innsbruck und dem Landesgerichtspräsidenten für Vorarlberg Franz Josef Erne, doch beklagten sie eine sich hinziehende

69 Eisterer, Besatzungspolitik, 245; Weber, Nationalsozialismus, 45.

70 Verbotsgesetz, Art. V: Sondergerichte, in: ÖStGBI., Nr. 13, 1945.

71 Eisterer, Besatzungspolitik, 253.

Bewältigung der Gerichtsfälle. Ende Juli 1946 waren, obwohl allein in diesem Monat über tausend Fälle erledigt worden waren, noch 5600 Fälle offen. Die Langsamkeit, mit der die Entnazifizierung durch die österreichischen Gerichte angegangen wurde, tadelten die Alliierten auch als «mauvaise volonté».<sup>72</sup> Aber auch österreichische Justizbeamte waren mit den komplizierten Abläufen unzufrieden. Vor der Einleitung eines Verfahrens war die Generaldirektion für Justizwesen zu informieren, ein Freispruch eines Angeklagten konnte nur mit Genehmigung der französischen Generaldirektion erfolgen. Oft liessen es die Franzosen nicht zu, politische Häftlinge aus den Internierungslagern an das österreichische Gericht zu überstellen usw. Der Untersuchungsrichter für politische Delikte beim Landesgericht Feldkirch, Armin Wechner, bemängelte, dass in einer Mehrzahl von Fällen nicht einmal die Vorführung bewilligt worden war. Die unklare Abgrenzung der Kompetenzen und die strenge Kontrolle durch die Besatzungsmacht wurden von den Einheimischen als äusserst hemmend empfunden und stiessen auf Unverständnis. Obwohl die österreichischen Gerichte und die Besatzungsmacht im Prinzip dasselbe Ziel verfolgten, schienen sie sich gegenseitig zu behindern.<sup>73</sup> Abgesehen von den Schwierigkeiten innerhalb der Justiz, gelang es etlichen Nationalsozialisten, sich negativen Gutachten zu entziehen, wie Haffner in seinem Buch über Elmar Grabherr beispielhaft aufzeigen konnte.<sup>74</sup> Ein Abgeordneter der parlamentarischen Kommission berichtete, dass sich Leute wie die Familie des Grossindustriellen Hämmerle in Freiheit befänden, während die kleinen Nationalsozialisten in Lagern interniert waren. Das erstaunte ihn jedoch nur bedingt, da diese Kreise unter dem Schutz prominenter Mitglieder der Militärregierung stünden, und diese Protektion sei wiederum nicht verwunderlich, denn die Militärregierung sei von Vichy-Funktionären geradezu durchgesetzt.<sup>75</sup> Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich die Besatzer waren, die den ehemaligen Nationalsozialisten behilflich waren, oder ob ihnen Entlastung mittels ihrer eigenen Netzwerke gelang. Die Quellen sprechen eher für letztere Variante. In den Entnazifizierungsakten liessen sich mehrere Empfehlungsschreiben, sogenannte Persilscheine, finden. Die Entnazifizierung war zwar überall in Gang gekommen, doch, wie es scheint, nicht immer mit Erfolg. Vielen ehemaligen Hitler-Anhängern gelang es nach 1945 erneut, wichtige Positionen zu erlangen, auch in der Politik. In den freien Berufen waren die ehemaligen NS-Parteigenossen in Vorarlberg stark vertreten. 79 Prozent der Skilehrer,

72 Ebd., 251.

73 Ebd., 249, 254f.

74 Haffner, Vorarlberger, 231.

75 Eisterer, Besatzungspolitik, 232.

49 Prozent der Spital- und Vertragsärzte sowie 46 Prozent der Rechtsanwälte in Vorarlberg waren registrierungspflichtig gewesen.<sup>76</sup>

1955 wurde Österreich in die Unabhängigkeit entlassen. Im Oktober zogen die letzten Besatzungstruppen der Alliierten ab, im Dezember wurden die Volksgerichte abgeschafft. Als Folge der Amnestie vom 14. März 1957 wurden zahlreiche verurteilte Nationalsozialisten rehabilitiert, was oft auch mit einer Auszahlung von Haftentschädigung verbunden war. Nach 1955 gab es nur noch wenige Gerichtsverfahren und Urteile gegen ehemalige Nationalsozialisten, die oft in milden Strafen oder gar Freisprüchen endeten. 1975 veranlasste der SPÖ-Justizminister Christian Broda, die Strafverfolgung von NS-Verbrechern gänzlich einzustellen. Von 1975 bis zum Beginn des Prozesses gegen den Euthanasiearzt Heinrich Gross im März 2000 wurden in Österreich keine Gerichtsverhandlung mehr wegen NS-Verbrechen durchgeführt.<sup>77</sup>

### 3 Recht und Justiz im Dritten Reich und in der «Ostmark»

#### 3.1 Recht und Justiz im Dritten Reich

Liechtenstein rezipierte österreichisches Recht, und seit 1938 wirkten die hier aktiven österreichischen beziehungsweise «deutschen» Richter unter neuen Rahmenbedingungen. Österreich kam als «Ostmark», als Teil des Deutschen Reichs, mit dem nationalsozialistischen Recht und der NS-Justiz in Berührung.<sup>78</sup> Die Machtergreifung der Nationalsozialisten im Deutschen Reich 1933 hatte unmittelbare Konsequenzen für den deutschen Justizapparat. Eine der ersten Aufgaben des neuen Reichsjustizministers Franz Gürtner war es, diesen von Juden und politischen Gegner zu «säubern» und die unterschiedlichen Berufsvereinigungen der Richter, Anwälte und Notare wie auch den Bund nationalsozialistischer Juristen gleichzuschalten.<sup>79</sup> Der neue Dachverband der Juristen, die Na-

<sup>76</sup> Weber, *Hobelspäne*, 269.

<sup>77</sup> Tálós/Hanisch/Neugebauer, *NS-Herrschaft*, 878 f.

<sup>78</sup> Über den Umgang mit der NS-Justiz in Vorarlberg siehe Dür, *Symbole*.

<sup>79</sup> So mit der Judenboykottaktion vom 1. 4. 1933, mit der die Justizminister der Länder alle jüdischen Richter, Staats- und Amtsanwälte beurlaubten, und dann mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, womit jüdische, sozialdemokratische und andere «politisch unzuverlässige» Richter und Beamte entlassen wurden (RGBl. 1933 I, 175). Müller, *Furchtbare Juristen*, 45. Von der Gleichschaltung berichteten auch die «Liechtensteiner Nachrichten»: «Der Bund nationalsozialistischer Juristen hat an einer Tagung in Leipzig folgende Forderungen aufgestellt: Alle deutschen Gerichte sind von Richtern und Beamten fremder Rasse unverzüglich zu säubern. Für Angehörige fremder Rasse ist unverzüglich die Zulassungssperre zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes an deutschen Gerichten zu verhängen. Zulassungen Angehöriger weiblichen Geschlechts sind mit sofortiger Wirkung aufzuhe-

tionalsozialistische Rechtswahrefront, war unter der Führung des bayrischen Justizministers Hans Frank. In einem zweiten Schritt versuchte die Partei, sich der Justiz zu bemächtigen. Staatsanwälte und Richter wurden vom Reichsjustizministerium beobachtet, und es wurden Instrumente eingerichtet, die die Rechtsprechung im Sinne des Nationalsozialismus beeinflussen sollten. Dazu gehörten zum Beispiel die Entscheidungsbesprechungen durch Ministerialbeamte oder die Veranstaltung von Tagungen im Ministerium, auf denen Direktiven erteilt wurden. Bereits unter Justizminister Hans Frank wurden 1936 zur Weisung der Rechtsprechung sogenannte Leitsätze über die Stellung und Aufgaben des Richters erteilt, in denen die Richter über die Bindung an das Gesetz informiert wurden. In den 1930er Jahren gelang es der NSDAP noch nicht, die Rechtsprechung umfassend nach ihrem Gutdünken zu lenken.<sup>80</sup> Die Gesetzgebung blieb vorerst bis auf geringe Änderungen bestehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Handelsgesetzbuch (HGB), die Zivilprozessordnung (ZPO) wie auch das Strafgesetzbuch (StGB)<sup>81</sup> und die Strafprozessordnung (StPO) wurden im Grossen und Ganzen weiter verwendet. Die ersten neuen Gesetze, die sich auf kurzfristige Massnahme- und Sondergesetze oder auf einzelne Novellierungen beschränkten, betrafen hauptsächlich die politische Organisation der neuen Machthaber wie auch Bereiche, in denen Regimegegner zu bekämpfen waren.<sup>82</sup> Dennoch blieb die Erneuerung des Rechtes ein Anliegen der NS-Juristen. Bereits im Parteiprogramm der NSDAP von 1920 war sie in Punkt 19 festgelegt worden.<sup>83</sup> Was «nationalsozialistisches Recht» sei und wie es gestaltet werden sollte, interessierte zahlreiche Juristen, wie zum Beispiel Carl Schmitt, Karl Larenz oder Hans Frank. Das Recht hatte ihrer Vorstellung gemäss seinen Ursprung

ben. Nur noch deutsche Volksgenossen dürfen deutsche Notare sein, wobei die Berufung von Kriegsteilnehmern zur beschleunigen ist. Nach Ablauf von vier Jahren darf kein Angehöriger fremder Rasse mehr Anwalt sein. Allen fremdrassigen Anwälten, die marxistischen Parteien angehört haben, ist die Zulassung sofort zu entziehen; das gleiche gilt natürlich auch für die marxistisch gesinnten Richter. Endlich sind die Anwaltskammern aufzulösen, neu zu wählen und juden- und marxistisch-frei zu gestalten. Ausnahmen dürfen nur für jene bestehen, die nachweislich an der Front, nicht nur in der Etappe, gewesen sind, und die Söhne an den Fronten verloren haben.» LN, 25. 3. 1933.

80 Bracher/Sauer/Schulz, Machtergreifung, 174; Lauf, Rechtswentwicklungen, 408; Angermund, Richterschaft, 93.

81 Ausser Kraft gesetzt wurden §§ 58–62; § 65 Abs. 1a, § 66 ÖStGB. Art. 1 der österreichischen Strafgesetznovelle vom 17. 12. 1862. Schwarz, Landesverrat, 243.

82 Verordnung vom 20. 6. 1938 über Einführung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat im Lande Österreich (Einführungsverordnung), in: RGBl. 1938 I, 540; §§ 88–92 RStGB. Diese Verordnung organisierte die politische Strafjustiz, indem sie die reichsdeutschen Hoch- und Landesverratsparagrafen für das ehemals österreichische Staatsgebiet einführt. Mit Ausserkraftsetzung der österreichischen Hoch- und Landesverratsstatbestände galt nunmehr das reichsdeutsche politische Strafrecht. Schwarz, Landesverrat, 243–245. Siehe auch Rütters, Recht als Waffe, 2827.

83 25-Punkte-Programm der NSDAP 1920, Punkt 19.

nicht im Gesetz, sondern in der Ordnung sozialer Lebenszusammenhänge, die ihrerseits dem völkischen Bewusstsein entsprangen (Frank: «Recht ist, was dem Volke nützt»). Der Nationalsozialismus lehnte damit den Rechtspositivismus entschieden ab.<sup>84</sup> Eine Überarbeitung des Strafrechts war zwar im Sommer 1933 begonnen worden, doch kam es wegen der Uneinigkeit der zuständigen Stellen zu keinem endgültigen Abschluss.<sup>85</sup> Auch das geplante «Volksgesetzbuch» war nie in ein konkretes Stadium der Gesetzwerdung getreten. Mit ihm beschäftigte sich besonders Carl Schmitt, «Kronjurist» und Fachgruppenleiter der Hochschullehrer im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB). Die bestehende Rechtsordnung, basierend auf dem römischen Recht, sollte durch eine «germanische» ersetzt werden, der das Parteiprogramm der NSDAP zugrunde liegen sollte.<sup>86</sup> Nach diesem neuen Rechtsverständnis hatte sich der Richter allein an das formelle Gesetz zu halten. Die NS-Ideologie sollte den Richter auf dem Weg zur Entscheidung und zum Urteil leiten.<sup>87</sup> Die «Rechtswahrer», als Teil der Volksgemeinschaft, sollten sich als Hüter und Wahrer der völkischen Lebensgesetze verstehen.<sup>88</sup> Doch wurde dieses Vorhaben kriegsbedingt nicht realisiert. 1942 war zunächst ein erster von insgesamt sieben Teilen (Volksgenosse, Familie, Erbe, Rechtsverkehr und Haftung, Eigentumsordnung, Arbeit, Unternehmen) entworfen worden. Doch das Projekt hatte wenig politischen Rückhalt. Nach der Ernennung Franks zum Generalgouverneur Polens und nach der Übernahme des Reichsjustizministeriums durch Otto Georg Thierack wurde es 1943 definitiv eingestellt. Um dennoch im Sinne des Nationalsozialismus richten zu können, sollten die Richter die bestehenden Gesetze im nationalsozialistischen Sinne auslegen (Rüthers: «Die unbegrenzte Auslegung»)<sup>89</sup>. Da viele überzeugt waren, dass durch diese Neuauslegung der Übergang zum nationalsozialistischen Rechtsdenken schneller und unkomplizierter erreicht werden könne, bremste dies die Ausarbeitung neuer Gesetzbücher. Die Handhabung der Rechtsprechung aber änderte sich in diesem Sinne vehement. Ein erster einschneidender Schritt war das Aufgeben der Rechtsgleichheit der Menschen («Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist»)<sup>90</sup>. Es gab eine klare Unterscheidung zwischen Staatsbürgern, Volksangehörigen und Reichsbürgern. Juden waren beispielsweise Staatsbürger, aber

84 Bracher/Sauer/Schulz, *Machtergreifung*, 175; Eisenhardt, *Rechtsgeschichte*, 443; Rüthers, *Entartetes Recht*, 25 f., 62 f.; Luhmann, *Legitimation*, 149; Rüthers, *Recht als Waffe*, 283 f.

85 Im Deutschen Reich galt auch nach 1933 noch das alte preussische Strafgesetzbuch von 1871, das dem älteren ÖStG nachhinkte.

86 Sunnus, *NS-Rechtswahrerbund*, 90.

87 Ebd., 45, 49.

88 Ebd., 43.

89 Rüthers, *Auslegung*.

90 25-Punkte-Programm der NSDAP 1920, Punkt 4.

keine Volksangehörige, womit sie nur eine begrenzte Rechtsfähigkeit genossen. Zweitens konnten die Gesetze, wie bereits erwähnt, viel breiter ausgelegt werden als bisher, womit die nationalsozialistische Ideologie nach Belieben eingebracht werden konnte und auch sollte. Dies wurde besonders durch die Aufhebung des Analogieverbots im Strafrecht sichtbar: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.»<sup>91</sup> Drittens wurden Sondergerichte zum leichteren Vorgehen gegen Regimegegner und als Instrument der Disziplinierung der Zivilbevölkerung eingeführt. Politische Prozesse wurden ab 1934 vorerst an Staatsschutzsenate bei den Oberlandesgerichten und an das Reichsgericht übergeben. Ab April 1934 wurde in jedem Oberlandesgerichtsbezirk das Reichsgericht, als oberste Instanz in politischen Strafsachen, durch einen Volksgerichtshof ersetzt, dessen Mitglieder Hitler ernannte. Die Möglichkeit als Individuum rechtlich gegen den Staat vorzugehen, war mit der ideologischen Maxime «Ein Volk, ein Reich, ein Führer» getilgt worden. Der Schutz des Einzelnen ging in der Volksgemeinschaft unter.<sup>92</sup>

Mit der Kriegsdauer verschärfte sich die Schwierigkeiten im Justizsektor. Immer mehr Justizbeamte wurden in den Kriegsdienst gerufen, womit die Arbeitsbelastung an den Gerichten wuchs. Vor allem Richter an kleineren Gerichten mussten häufig, bedingt durch den Personalmangel, arbeitsintensive Verwaltungsgeschäfte erledigen. Die Richter waren zudem einem sehr hohen Druck ausgesetzt.<sup>93</sup> Je länger das Regime bestand, desto weiter schritt die Radikalisierung des Strafrechts voran. Zu Kriegszeiten wurden Strafmilderungen gestrichen und auch die Unterscheidung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretung wurde nichtig. Das Rechtsprinzip «nulla poena sine lege» wurde von der «gesunden Volksanschauung» zunehmend verdrängt. Die Partei mischte sich regelmässig in laufende Gerichtsverfahren ein, so diente die «Vor- und Nachschau» zur Steuerung und Lenkung der Justiz. Die Richter hatten politische Fälle mit ihren Vorgesetzten zu besprechen. 1942 führte der neue Reichsjustizminister Thierack zur Weisung der Richter die «Richterbriefe» ein. In diesen Schreiben wurden Urteile kritisiert und Richtlinien für die von ihnen

91 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935, § 2, in: RGBl. 1935 I, 839.

92 Bracher/Sauer/Schulz, Machtergreifung, 529, 535; Kroeschell, Rechtsgeschichte, 269 f.; Eisenhardt, Rechtsgeschichte, 454, 473; Hofmeister, Privatrechtsgesetzgebung, 129; Meder, Rechtsgeschichte, 314; Luhmann, Legitimation, 149; Müller, Furchtbare Juristen, 59; Tyrell, Voraussetzungen, 57.

93 Hitler in seiner Reichstagsrede vom 26. 5. 1942: «Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben. [...] In dieser Zeit gibt es keine selbstheiligen Erscheinungen mit wohlwollenden Rechten, sondern wir alle sind nur gehorsame Diener an den Interessen unseres Volkes.» Zitiert in Lauf, Rechtsentwicklungen, 401 f.

erwartete Rechtsprechung gegeben. Nicht selten griffen zudem Gestapo und SS in das Rechtsgeschehen ein. Unter Justizminister Otto Georg Thierack fand eine regelrechte Totalisierung der Justiz statt. Die Partei hielt die Richter mittels Berichtspflicht, Verstärkung von Einzelweisungen, Gerichtsreisen, Richterbriefen und Urteilsvor- und -nachschaun unter strengster Kontrolle. Thierack und Staatssekretär Curt Ferdinand Rothenberger betonten, dass die Unabhängigkeit der Richter mit dem Führerstaat nicht mehr zu vereinbaren sei. Dennoch ging mit der wachsenden Kontrolle eine «Autonomisierung des Rechts» einher.<sup>94</sup> Da die Richter ihre Urteile nicht mehr nur gesetzlich, sondern auch politisch zu begründen hatten, öffnete sich ein Interpretationsspielraum, durch den die richterliche Entscheidung von der persönlichen Auslegung des Richters und dessen politischer Einstellung abhängig war.<sup>95</sup>

### 3.2 Recht und Justiz in der «Ostmark»

Nach der «Wiedervereinigung» wurde vorerst festgelegt, dass das in Österreich geltende Recht (ABGB, ZPO, StG, StPO) grösstenteils bis auf Weiteres in Kraft bleiben sollte, womit zwei selbstständige Rechtssysteme in einem Rechtsraum parallel Geltung erlangten («interlokales Recht»)<sup>96</sup> Grund dafür war, dass im Deutschen Reich das Vorhaben einer Neukodifikation bestand, so mit der bereits genannten Ausarbeitung des «Volksgesetzbuches», welches das von den Nationalsozialisten so gering geschätzte Bürgerliche Gesetzbuch ersetzen sollte. Die «Rechtsangleichung der Ostmark» war auch Thema der 5. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, die vom 16. bis 18. Juni 1938 stattfand. Man war sich einig, dass das österreichische ABGB unter dem Einfluss des Naturrechts entstanden und daher schon per se «deutsch» sei und dass die Generalklauseln es ermöglichen, das Gesetz im nationalsozialistischen Sinne auszulegen und anzuwenden. Bis auf wenige Ausnahmen sollte das Reichsrecht schrittweise übernommen werden.<sup>97</sup> So wurden teilweise österreichische Gesetzesbereiche, wie zum Beispiel

94 Siehe dazu Lautlos, *Autonomie*.

95 Angermund, *Richterschaft*, 234 f.; Eisenhardt, *Rechtsgeschichte*, 462 f.; Schädler, *Justizkrise*, 330; Bracher/Sauer/Schulz, *Machtergreifung*, 531.

96 Davon berichtete auch das «Liechtensteiner Volksblatt»: «Das Reichsgesetz vom 13. März 1938 bestimmt, dass das derzeit in Österreich geltende Recht bis auf weiteres in Kraft bleibt und dass der Reichskanzler oder der von ihm ermächtigte Reichsminister das Reichsrecht in Österreich einführt. [...] Es war nämlich am 14. März vom Deutschen Nachrichtenbüro eine Meldung ergangen, dass Reichsjustizminister an den Bundesminister für Justiz Hueber in Wien, ein Telegramm gerichtet hat, in dem es heisst, dass beabsichtigt sei, ein alle Länder des Reiches umfassendes, wahrhaft deutsches Recht zu schaffen.» LVo, 17. 3. 1938.

97 Hofmeister, *Privatrechtsgesetzgebung*, 127.

Teile des österreichischen Strafgesetzbuches, ausser Kraft gesetzt und einzelne Gesetze eingeführt, von denen viele – zum Beispiel das deutsche Eherecht<sup>98</sup> oder das deutsche Handelsrecht – in mancher Hinsicht durchaus zweckmässig waren und eine Modernisierung brachten. Nationalsozialistisches Recht drang durch Sonderrechtsvorschriften ein, die in Österreich mittels Verordnungen eingeführt wurden. Diese Vorschriften betrafen besonders politisch motivierte Delikte.<sup>99</sup> Deutsche staatspolitische Gesetze wurden schon in den ersten Wochen und Monaten nach dem Anschluss eingeführt. Mit dem Erlass vom 15. März 1938 über die Einführung deutscher Reichsgesetze wurde der Geltungsbereich des Reichsgesetzblattes auf das Land Österreich ausgedehnt, was zur Folge hatte, dass die später verkündeten Reichsgesetze auch für Österreich galten, sofern sie keine Ausschlussklausel enthielten. Darunter fielen das deutsche Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 oder das deutsche Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, das Reichsbürgergesetz, das Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 und weitere. Zu einer vollständigen Durchbrechung des österreichischen Rechts kam es allerdings zur Freude vieler «Rechtswahrer der Alpen- und Donaugau» nicht, die ihr österreichisches Recht bedeutend besser fanden als dasjenige des Altreichs.<sup>100</sup> Viele deutsch-österreichische Juristen sahen sich nicht veranlasst, im Zuge einer Rechtsangleichung schlechtere Rechtsvorschriften des Altreiches zu übernehmen.<sup>101</sup> Wichtige Veränderungen brachten die Einführung der Nürnberger Rassengesetze am 20. Mai 1938,<sup>102</sup> die Einführung der politischen Justiz mit der Übernahme der reichsdeutschen Vorschriften über Hoch- und Landesverrat im Juni 1938,<sup>103</sup> die «Volksschädlingsverordnung»,<sup>104</sup> die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938,<sup>105</sup> die Einführung des «Heimtückegesetzes» im

98 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts, der Eheschliessung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. 7. 1938, in: RGBL. 1938 I, 807/GBLÖ., Nr. 244, 1938. Das neue Ehegesetz bedeutete für Österreich einen grossen Wechsel. Im Deutschen Reich gab es die obligatorische Zivilehe seit 1875. In Österreich war sie neu wie auch die Ehescheidung. Im Gegensatz zum deutschen Recht waren in Österreich Ehen nicht dem Bande nach, das heisst mit Wiederverheiratumsmöglichkeit, scheidbar, sondern nur von «Tisch und Bett». Der NS-Einfluss zeigte sich auch im neuen Ehegesetz, zum Beispiel betreffend gemischtrassige Ehen. Hofmeister, Privatrechtsgesetzgebung, 130.

99 Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz, 243 f.; Loebenstein, Strafrecht, 200.

100 Baltl/Kocher, Rechtsgeschichte, 276; Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz, 21 f.

101 Sunnus, NS-Rechtswahrbund, 146 f.

102 Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. 5. 1938, in: RGBL. 1938 I, 594.

103 Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat vom 20. 6. 1938, in: RGBL. 1938 I, 640.

104 Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939, in: RGBL. 1938 I, 1679.

105 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonder-

Januar 1939<sup>106</sup> und die Strafanpassungsverordnung vom 13. August 1940. Der Paragraph 2 dieser Verordnung legte fest: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.»<sup>107</sup> Damit war der Angeklagte der Willkür des Klägers und des Richters ausgeliefert. Nach Kriegsausbruch wurden die Sonderstrafrechtsvorschriften vehement verschärft.<sup>108</sup>

Auch die Gerichtsorganisation änderte sich. Ab 23. März 1938 wurde die Verordnung über die deutsche Rechtspflege in Österreich erlassen, womit die österreichischen Justizbehörden per 1. Mai 1938 Reichsbehörden wurden.<sup>109</sup> Minister Franz Hueber wurde ab Mai 1938 zum Leiter der «Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums» mit Sitz in Wien als Stellvertreter des Reichsjustizministers Gürtner bestellt.<sup>110</sup> Die Bezeichnungen der Gerichte wurden den deutschen Namen angeglichen: Die Landes- und Kreisgerichte wurden in «Landgerichte», die Bezirksgerichte zu «Amtsgerichten» umbenannt. Das Reichsgericht in Leipzig übernahm die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs in Wien, der aufgelöst worden war und an dessen Stelle nun der «Verwaltungsgerichtshof in Wien» stand.<sup>111</sup> Der Verwaltungsgerichtshof war dem Reichsminister des Inneren direkt unterstellt. Da er ausdrücklich von der Überprüfung der Entscheidungen oberster Reichsbehörden ausgeschlossen war, hatte er in rechtsstaatlicher Sicht keine eigentliche Funktion mehr. 1941 wurde per Führererlass der «Reichsverwaltungsgerichtshof» errichtet, in dem der Wiener Verwaltungsgerichtshof schliesslich aufging.<sup>112</sup> Die Generalprokuratur wurde durch die «Reichsanwaltschaft» ersetzt. Neu hatte sie nicht mehr bloss als staatlicher Ankläger zu wirken, sondern sie wurde in die Gerichtsbarkeit eingebunden, was eine bessere Einflussnahme der Reichsregierung ermöglichte. Als Staatsanwälte amtierten «zuverlässige» und ausgesuchte Parteimitglieder. Die Staatsanwaltschaft war ein aktives Instrument der politischen Rechtsprechung. Sie war es,

strafrechtsverordnung) vom 17. 8. 1939, in: RGBL. 1939 I, 1455; siehe auch Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz, 108.

106 Verordnung zu Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 23. 1. 1939, in: RGBL. 1939 I, 80.

107 Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht vom 13. 8. 1940, in: RGBL. 1940 I, 1117.

108 Loebenstein, Strafrecht, 202–206.

109 Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23. 4. 1938, in: RGBL. 1938 I, 413.

110 Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz, 231.

111 Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudeutschen Gebieten vom 28. 2. 1939, in: RGBL. 1939 I, 358.

112 Baltl/Kocher, Rechtsgeschichte, 279.

die in Auslegungsfragen die Meinung der Partei einholte, und den Strafvollzug betreffend gab es Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Gauleitung.<sup>113</sup> Politischer Einfluss wurde auch durch die Kriminalpolizeistelle in Wien ausgeübt. Im Oktober 1938 forderte diese sämtliche Landgerichtspräsidenten auf, der örtlichen Kriminalpolizeistelle von allen Urteilen eine Strafvollzugsanweisung zu übersenden, damit die Kriminalpolizei nach Haftende den entlassenen Sträfling überwachen und wenn nötig wieder in polizeiliche Vorbeugehaft nehmen konnte.<sup>114</sup>

Mit der Übernahme der reichsdeutschen Vorschriften über Hoch- und Landesverrat im Juni 1938 begann auch die Tätigkeit des Volksgerichtshofs, der für Hoch- und Landesverratsdelikte zuständig war.<sup>115</sup> Kam es zu so einem Fall, musste er erst an den Volksgerichtshof in Berlin gemeldet werden. Dieser entschied über die Zuständigkeit, das heisst, es wurde überprüft, ob das Strafverfahren in der Zentrale in Berlin oder im Aussensenate Wien zu behandeln war. Damit blieben die österreichischen politischen Strafverfahren unter der Kontrolle des Oberreichsanwalts. Beim Oberlandesgericht Wien richteten sogenannte besondere Senate, die auch zu Verhandlungen in andere Gerichtshofstädte wie Graz und Klagenfurt kamen.<sup>116</sup>

Mit der Verordnung vom 20. November 1938 wurden in allen Oberlandesgerichtssprengeln an den Landgerichten Sondergerichte eingeführt.<sup>117</sup> Die Verhandlungen an den Sondergerichten wurden von Dreiersenaten mit Berufsrichtern durchgeführt und waren in der Regel für weniger schwere politische Delikte zuständig. Dies konnten Verstöße gegen das «Heimtückegesetz», Rundfunkdelikte, «Volksschädlingsdelikte» und «Gewaltverbrechen» sein wie auch Fälle, in denen die Anklagebehörde der Ansicht war, dass die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht wegen Aufruhr oder Gefährdung der Öffentlichkeit nötig sei. Die Verfahren der Sondergerichte waren oberflächlich, ohne gerichtliche Voruntersuchung, und der Rechtsmittelzug war ausgeschlossen. So konnten Fälle rasch erledigt und eine unkomplizierte Entledigung von politischen Gegnern und «Volksschädlingen» vorgenommen werden. Neben der Strafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen existierten auch eine Militärgerichtsbarkeit, eine eigene SS-Gerichtsbarkeit und zu Ende des Kriegs vermehrt Standgerichte.<sup>118</sup>

113 Staudinger, Justiz, 207.

114 Palme, NS-Justiz, 101.

115 Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. 6. 1938, in: RGBL. 1938 I, 640.

116 Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz, 23; Loebenstein, Strafrecht, 205 f.

117 Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 1938, in: RGBL. 1938 I, 1632.

118 Tálos/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 178; Loebenstein, Strafrecht, 205 f.

### 3.3 Die Justiz im «Alpengau Tirol-Vorarlberg»

Die NSDAP war daran interessiert, ihre Ideologie und Macht in die Rechtspflege einzubringen. Als die politische und rassische «Säuberung» im Sprengel des damaligen Oberlandesgerichts Innsbruck (zuständig für die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg) 1939 abgeschlossen war, waren 42 Richter, drei Staatsanwälte und zwanzig nichtrichterliche Bedienstete aus dem aktiven Justizdienst entlassen oder versetzt worden.<sup>119</sup> Insgesamt kamen neun Richter, ein Staatsanwalt sowie sechs nichtrichterliche Bedienstete aus politischen Gründen in Haft. Weitere zwei Richter und zwei Staatsanwälte mussten in Konzentrationslager. Einer davon, Oberlandesgerichtsrat Johann Langer aus Salzburg, fand am 12. Oktober 1938 in Dachau – angeblich durch Selbstmord – den Tod. Diejenigen Richter und Justizangehörigen, die nach der «Säuberung» im Dienst verblieben, teilt Laich in zwei Gruppen ein: Es gab Nationalsozialisten und Sympathisanten aus dem früheren deutschnationalen Lager. Sofern sie nicht schon Parteimitglieder waren, bemühten sie sich unter dem Eindruck des Anschlusses rasch um die Aufnahme in die NSDAP. Im Verlauf der Jahre trennten sich diese einerseits in überzeugte Nationalsozialisten, die bis zum Kriegsende dem Regime mit Fanatismus anhängen, und andererseits in diejenigen, die bald nach dem Anschluss die «Realität des Zwanges und mangelnder Rechtsstaatlichkeit zu erkennen» begannen. Gemäss Laich war in dieser letzten Gruppe der Grossteil der Richterschaft vertreten. Die zweite grosse Gruppe, die nach der «Säuberung» im Dienst verblieb, bestand gemäss Laich aus den im christlichen Weltbild gross gewordenen Staatsdienern, die sich aus Sorge um die eigene Existenz anpassten. Laich betont, dass es im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck keine Gruppe linker Richter gab.<sup>120</sup>

Im Gau Tirol-Vorarlberg bemühte sich besonders Gauleiter Franz Hofer, die Justiz im Sinne des Nationalsozialismus zu beeinflussen. Laut Laich sei dies Hofer trotz massiver Druckausübung nicht gelungen. Laich erklärt dies einerseits mit der strengen rechtlichen Einstellung der Richter, andererseits mit der Person Oskar Stritzls, des Präsidenten des Innsbrucker Oberlandesgerichts. Dieser war gemäss Laich bestrebt, in seinem Sprengel die Objektivität der Rechtsprechung zu wahren. Auch in Personalfragen soll er objektiv geblieben sein.<sup>121</sup> Auch Palme kommt zum Schluss, dass die ordentliche Justiz in Tirol und Vorarlberg nicht nachhaltig durch den Nationalsozialismus beeinflusst wurde. Palme räumt ein, dass es zwar leitende Beamte gab, die als Nationalsozialisten

119 Laich, *Zwei Jahrhunderte Justiz*, 236.

120 Ebd.

121 Ebd., 237f.

in Erscheinung getreten sind, aber im Grossen und Ganzen seien die Beamten vor, während und nach dem NS-Regime dieselben geblieben, bloss arbeiteten sie unter verschiedenen Systemen. Gemäss Palme gab es nur ansatzweise strengere Urteile als zuvor, woraus er schliesst, dass die Tiroler und Vorarlberger Justiz relativ korrekt, wenn auch teilweise unduldsamer urteilte. Was die Rechtspflege jedoch drastisch geändert hatte, war die Durchlöcherung der ordentlichen Justiz mit Sondergerichten, Polizeihaft und aussergerichtlichen Verfahren oder durch die SS.<sup>122</sup>

### 3.4 Personalmangel bei Gerichten

Die Gerichte des Deutschen Reichs standen vor einem grossen Personal-mangel, der sich im Verlaufe der Kriegsjahre zuspitzte. Bereits im August 1938 berichtete der Landgerichtspräsident von Salzburg an den Oberlandesgerichtsrat in Innsbruck, dass dem Justizdienst das Personal ausgehe. Richter wurden für Schulungskurse und Parteiveranstaltungen abgezogen oder zur Wehrmacht und zu anderen Dienstleistungen abkommandiert. Besonders schwierig war es, Nachwuchsrichter zu finden, geschweige denn Ersatz für abtretende Richter. Der Mangel an Rechtspraktikanten sei, so der Landgerichtspräsident, bereits bemerkbar, da Juristen nach ihrem Studium eine Gerichtskarriere kaum mehr einschlagen wollten.<sup>123</sup> Ab 1943 wurden wegen des prekären Mangels mit der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 Rechtsanwälte in das Beamtenverhältnis zurückgeholt und als «beauftragte Richter» oder «beauftragte Staatsanwälte» wieder eingesetzt.<sup>124</sup> Dennoch musste der Gerichtsbetrieb für die Dauer des Kriegs eingeschränkt werden.<sup>125</sup>

122 Palme, NS-Justiz, 107.

123 Bericht des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck vom August 1938, zitiert in Staudinger, Justiz, 71.

124 Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 1943, in: RGBI. 1943 I, 67.

125 Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz, 239.

## V Die liechtensteinische Gesetzgebung: Grundlagen, Herkunft, Rezeption und NS-Einfluss

«Wenn man davon ausgeht, dass ein Hauptcharakteristikum des NS-Rechts die rechtliche Transformation der nationalsozialistischen Weltanschauung war, dann muss diese Eingang in das bestehende, kodifizierte Recht gefunden haben.»<sup>1</sup>  
(Oliver Lepsius)

Lepsius deutet im oben Zitierten an, dass Gesetze Empfänger und Träger einer Weltanschauung sein können. In der Tat drücken sie Werte, Vorstellungen und Bedürfnisse einer Gesellschaft aus. Sie dienen den Gesetzgebern und Machthabern jedoch auch dazu, eine Gesellschaft in ihrem Sinne zu lenken und einzuschränken. Die Gesetze haben die Funktion, das Zusammenspiel einer Gesellschaft zu regulieren. Wird gegen sie verstossen, dienen sie in der Rechtsprechung als Grundlage zur Beurteilung des Verstosses. Sie sind somit das Werkzeug und die Grundlage der Rechtsprechung. Ein «politisches Urteil» kann dann gefällt werden, wenn ein Richter aufgrund «politischer Gesetze» entscheidet. Gewiss sind Gesetze immer «politisch», doch gibt es grosse Unterschiede, ob sie im Konsens einer repräsentativen Volksvertretung oder von einer diktatorischen Herrschaft erlassen wurden. Unter «politische Gesetze» wird hier letztere Variante verstanden. Wenn zum Beispiel ein deutscher Richter kein überzeugter Nationalsozialist war, konnte er dennoch «politische Urteile» aufgrund der NS-Gesetzgebung fällen, so zum Beispiel wenn er aufgrund eines Rassengesetzes entscheiden musste. Wie sah die Gesetzesgrundlage nun in Liechtenstein aus?

Rechtsordnungen sind, wie Kühne richtig feststellt, «stets auch in territorialen und nationalen Grenzen in ein umfassendes Netzwerk eingebunden», was für Kleinstaaten besonders spürbar ist.<sup>2</sup> Bei der Untersuchung der liechtensteinischen Gesetze fällt die Übernahme oder die Vorlage von Gesetzen und Verordnungen aus der Schweiz und Österreich auf. Man kann daraus schliessen,

<sup>1</sup> Lepsius, Begriffsbildung, 8.

<sup>2</sup> Kühne, Struktur, 382.

dass dadurch das politische Gedankengut der Nachbarstaaten in Liechtenstein Einlass gefunden hatte. Die systematische Untersuchung der neu erlassenen liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen, die in den «Liechtensteinischen Landesgesetzblättern» erschienen waren, setzt 1921 ein. Dabei wurden auch Landtagsprotokolle, Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag und Fachliteratur berücksichtigt.

War die liechtensteinische Gesetzgebung durch die Rezeption deutsch-österreichischer Gesetze vom Nationalsozialismus tangiert? Was bedeutet «nationalsozialistischer Einfluss» beziehungsweise «Nationalsozialismus» überhaupt? Wie es Lepsius im oben stehenden Zitat äussert, konnte man von einem Eindringen der nationalsozialistischen Ideologie in das deutsche Recht ausgehen. Dass der liechtensteinische Rechtsapparat auch davon betroffen war, ist möglich, auch wenn der Grossteil der damaligen liechtensteinischen Politiker tendenziell gegen das NS-Regime und seine Ideologie war. Um dies zu überprüfen, wurden die Gesetze nach der Definition von Nationalsozialismus mittels Textanalyse untersucht.

Wie wirkten sich das ab 1938 nationalsozialistische, angeschlossene Österreich einerseits, der schweizerische Einfluss andererseits auf die liechtensteinische Gesetzgebung aus? Die damalige Regierung, unterstützt von Landtag und Fürst, sorgte für eine sanfte Unterdrückung der einheimischen Nationalsozialisten. Es wurde daher angenommen, dass es in der liechtensteinischen Gesetzgebung vor, während und nach dem Krieg keine grundlegenden Unterschiede gab. Eine Ausnahme bilden die regulierenden Gesetze, da sie unmittelbare Reaktionen auf markante Zeitereignisse darstellen. Es wird angenommen, dass der Gesetzgeber während der Krisen- und Kriegszeit intensiv bemüht war, alles Unruhestiftende zu vermeiden und zu unterdrücken. Die Gesetzesanalyse wurde darum auch für die Nachkriegsjahre 1945–1950 fortgeführt, um eventuelle auffallende Änderungen in den ersten fünf Jahren der Nachkriegszeit feststellen zu können.<sup>3</sup> Lässt sich ein Vor-/Nachkriegsunterschied erkennen? Hätte Liechtenstein in der Kriegszeit vom Nationalsozialismus beeinflusste Gesetze erlassen, müsste nach 1945 eine Gesinnungsänderung feststellbar sein. Zudem müsste sich die nachkriegszeitliche politische Entspannung in der Gesetzgebung bemerkbar lassen. Diese Annahmen galt es zu überprüfen.

3 Erst sollte nur der Zeitraum 1938–1945 untersucht werden. Um den Unterschied zur vorherigen und zur nachherigen Situation feststellen zu können, wurde beschlossen, die Jahre 1921 (Verfassung) bis 1960 zu analysieren. Während der Quellenuntersuchung stellte sich heraus, dass die Verordnungen und Gesetze vor 1938 keine NS-Merkmale aufwiesen und auch diejenigen von 1945–1950 nicht, weshalb von einer weiteren Untersuchung der Verordnungen und Gesetze von 1950 bis 1960 abgesehen wurde. Insgesamt wurden 644 Gesetze analysiert.

## 1 Gesetzgebung und Rechtsrezeption

### 1.1 Wie wurden in Liechtenstein Gesetze erlassen?

Die zu beschliessenden Gesetzestexte wurden im Landtag konzipiert. In der Regel wurden eine Kommission, Experten und/oder eine rechtskundige Person beauftragt, ein Gesetz zu entwerfen. Der Entwurf wurde dem Landtag vorgelegt und von diesem diskutiert, kritisiert und wenn nötig geändert. Betraf ein entstehendes Gesetz eine bestimmte Interessengruppe, so wurde diese zur Beratung mit einbezogen. Der Entwurf wurde im Landtag mehrmals Artikel für Artikel verlesen, und es wurde darüber abgestimmt. Verfassungsänderungen mussten im Landtag einstimmig beschlossen oder an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit Dreiviertelmehrheit bejaht werden. Ferner bedurfte es (und bedarf es noch heute) zur Gültigkeit eines Gesetzes der Sanktion des Landesfürsten, der Gegenzeichnung durch den Regierungschef und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (dreissig Tage) der Kundmachung im Landesgesetzblatt.<sup>4</sup>

### 1.2 Gesetzgebung Liechtensteins bis zum Ende des Ersten Weltkriegs

Vieles vom liechtensteinischen Recht wurde von Rechtsordnungen der umliegenden Länder rezipiert: «Vergleicht man die liechtensteinische Rechtsordnung mit einer komplizierten Maschine, so wäre die liechtensteinische Rechtsmaschine aus Bestandteilen dreier verschiedenen Typen zusammengesetzt. Man würde erwarten, dass die Bestandteile nicht zueinander passen, und das Werk stockt. Und doch wäre es falsch zu glauben, dass das Rechtsleben in Liechtenstein an unerträglichen Gebrechen leide. Die Maschine funktioniert ohne grössere Reibungen.» (Gschnitzer)<sup>5</sup> Es kann sich bei liechtensteinischen Bestimmungen um Gesetzestexte handeln, die unverändert aus der österreichischen oder schweizerischen Rechtsordnung übernommen wurden, teilweise wurden sie inhaltlich abgeändert und adaptiert, oder sie stammten aus eigenständiger liechtensteinischer Schöpfung.<sup>6</sup> Als das Fürstentum 1806 in den Rheinbund mit vollen Souveränitätsrechten aufgenommen worden war, liess der Fürst die Verwaltung und das Recht des Landes grundlegend reformieren. Es sollten ein Bürgerliches Gesetzbuch und ein Strafgesetzbuch wie auch die dazugehörigen Verfahrensordnungen ausgearbeitet werden. Liechtenstein entschloss sich, trotz

4 LV 1921, Art. 65.

5 Gschnitzer, *Lebensrecht*, 46.

6 Berger, *Rezeption*, 202.

der Mitgliedschaft im Rheinbund, nicht zur Übernahme des französischen Code Civil, sondern dafür, die österreichische Gesetzgebung als Vorlage zu nutzen.<sup>7</sup> Es war Fürst Johann I., der zu diesem Entschluss im Sinne der Rechtseinheit neigte, da er mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein alle seine Besitzungen im Staatsgebiet des Kaisertums Österreich hatte.<sup>8</sup> 1809 lagen bereits eine neue Erbfolge- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung, eine Konkurs- und eine Grundbuchsordnung vor. Die erste umfassende Rechtsrezeption erfolgte mit der fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, als das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811 mit Ausnahme des erbrechtlichen Teils (§§ 531–824) für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft gesetzt wurde.<sup>9</sup> Die Paragraphen betreffend das Erbrecht folgten per Verordnung am 6. April 1846. Die liechtensteinische Gesetzgebung nahm die drei Teilnovellen des ABGB von 1914, 1915 und 1916 nicht auf, weil man damals bereits die Absicht hegte, entsprechende liechtensteinische Gesetze eigens zu erlassen und diese zur Zeit des Ersten Weltkriegs eher auf Schweizer Vorbildern beruht hätten.<sup>10</sup> 1812 wurde das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen (Strafgesetz) von 1803 rezipiert. Zehn Jahre später, im Dezember 1813, erklärte Fürst Johann I. seinen Austritt aus dem Rheinbund. Des Fürsten Versprechen, den österreichischen Kaiser im Kampf gegen Napoleon zu unterstützen, erlaubte es, die Souveränität Liechtensteins zu sichern. Mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bund trat auch für das Fürstentum die deutsche Bundesakte in Kraft, sie sprach den Liechtensteinern eine dritte Gerichtsinstanz zu. Infolgedessen setzte ab 1818 der Dreiinstanzenweg ein. Nach der umfassenden Rezeption des ABGB folgte die Übernahme der österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781, der alten Konkursordnung, der Allgemeinen Wechselordnung, der Verlassenschaftsinstruktion sowie die Übernahme von Hofkanzleidekreten aus den Jahren 1817 bis 1842.<sup>11</sup> Am 16. Oktober 1819 liess der Fürst die Rezeption der Verordnungen, die über die angenommenen k. k. österreichischen Gesetze einfließen, automatisch zu (Berger: «automatische Rezeption»)<sup>12</sup>. Diese volle Übernahme von Gesetzen nahm mit der Verordnung vom 20. Januar 1843 ein Ende. Künftig wurde zwar rezipiert, jedoch von vollständigen Übernahmen abgesehen. Gelegentlich wurde adaptiert oder verändert (Berger: «autonome Rezeption»)<sup>13</sup>. Liechtenstein rezipierte 1859 das Strafrecht

7 Berger, Rechtsrezeption, 35 f.

8 Berger, Arbeiten, 1.

9 Berger, 190 Jahre, 29.

10 Gschnitzer, Lebensrecht, 29; Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1064.

11 Gschnitzer, Lebensrecht, 24.

12 Berger, Rezeption, 225; dies., Arbeiten, 1.

13 Ebd.

nach dem österreichischen Strafgesetzbuch und führte 1865 für das Land das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861 ein.<sup>14</sup> Aus der von 1852 bis 1919 zwischen Liechtenstein und Österreich bestehenden Zollunion resultierte ebenfalls die vermehrte Übernahme österreichischen Rechts.<sup>15</sup> Des Weiteren wurde das liechtensteinische Gewerberecht in Anlehnung an das österreichische Vorbild reformiert. Liechtenstein hatte im Jahre 1910 die Zivilprozessordnung Österreichs übernommen. Die letzte grosse Rezeption österreichischen Rechtes erfolgte in den Jahren 1912–1915,<sup>16</sup> als Liechtenstein mit einigen Vereinfachungen die Österreichische Zivilprozessordnung, eine dem österreichischen Vorbild aus dem Jahr 1873 nachgebildete neue Strafprozessordnung<sup>17</sup> und die Jurisdiktionsnorm von 1895 übernahm.<sup>18</sup>

Obwohl sich Liechtenstein nach dem Ersten Weltkrieg von der Rezeption österreichischen Rechtes distanzierte, ist es nicht weiter überraschend, dass das Fürstentum 1918 davon absah, das schweizerische Zivilprozessrecht zu übernehmen, da dieses nicht national, sondern kantonal geregelt war.<sup>19</sup> Doch erlaubte man sich, die Zivilprozessordnung mit den nach Schweizer Vorbild eingerichteten Vermittlerämtern zu ergänzen.<sup>20</sup> Wichtig war die Einführung eines Staatsanwalts als weiteres Organ der Strafrechtspflege im Jahre 1914. Der Staatsanwalt sollte bei wichtigen Straffällen und politischen Delikten im Einvernehmen mit der Regierung vorgehen, eine detaillierte Regelung gab es allerdings nicht.<sup>21</sup>

Das von Österreich rezipierte Strafrecht und die dazugehörige Prozessordnung wurden 1922 nach einer längeren Landtagsdiskussion erneuert.<sup>22</sup> Der Landtagspräsident wies darauf hin, dass «unsere moderne, hastende Zeit» ein anderes Strafgesetz brauchte: «Das jetzige sei zu schablonenhaft, und gehe in vielen Punkten zu weit.»<sup>23</sup> Die Erneuerung des Strafgesetzes wurde auch von den

14 Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1062.

15 Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und apostolischen König von Ungarn und Seiner Durchlaucht dem souveränen Fürsten von Liechtenstein über die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 5.6.1852 gegründeten Österreichisch-Liechtensteinischen Zoll- und Steuervereines, in: LGBl. 1876/3.

16 Dieses wurde mehrmals ergänzt und verändert. 1912 gab es bereits das siebte Nachtragsgesetz zur ZPO, Gesetz vom 10. 12. 1912 betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm, in: LGBl. 1912/9.

17 Strafprozessordnung vom 31. 12. 1913, in: LGBl. 1914/3.

18 Gesetz vom 10. 12. 1912 betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm, in: LGBl. 1912/9.

19 Gschnitzer, Lebensrecht, 41 f. In der Schweiz ist erstmals am 1. 1. 2011 ein «schweizerisches Zivilprozessrecht» in Kraft getreten.

20 Berger, Arbeiten, 3.

21 Baur, Gerichtsorganisation, 12.

22 Gesetz vom 1.6.1922 betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, in: LGBl. 1922/21.

23 LTP vom 23. 5. 1922.

«Oberrheinischen Nachrichten» gutgeheissen: «Die neue Vorlage will einem schon längst gefühlten Mangel im Strafrechte und der Strafprozessordnung abhelfen. Unser noch geltendes (österreichisches) Strafgesetzbuch ist längst veraltet und reformbedürftig. Hierlands wurden nicht einmal mehr die seit 1910 in Österreich erlassenen modernisierenden Nachtragsgesetze übernommen und dadurch ist unser Strafrecht hinter dem österreichischen zurückgeblieben, von anderen Ländern ganz zu schweigen. Ein neues Strafgesetzbuch wie es Deutschland, die Schweiz, aber auch Österreich einzuführen beabsichtigen, ist je länger es geht, um desto dringender notwendig.»<sup>24</sup> Die neuen Regelungen – sie sahen unter anderem besondere Bestimmungen für Jugendliche vor und führten den bedingten Strafnachlass ein – blieben mit vereinzelt Ausnahmen auf das österreichische Vorbild gerichtet.<sup>25</sup>

Dieses Sammelwerk von rezipierten österreichischen Gesetzen wurde durch ergänzende Verträge vervollständigt, von denen hier die wichtigsten genannt werden sollen. 1880 vereinbarte das Fürstentum Liechtenstein mit Österreich, dass seine diplomatischen Interessen durch österreichische Vertretungen gewahrt werden sollen; 1911 schloss Liechtenstein mit Österreich einen Postvertrag ab, durch den der Post-, Telefon- und Telegrafendienst an Österreich übertragen wurde; 1859 und 1900 wurde die jeweilige österreichische Währung im Fürstentum eingeführt, und 1884 schloss Liechtenstein mit seinem nördlichen Nachbarn einen Justizvertrag ab, welcher es erlaubte, dass österreichische Richter in der liechtensteinischen Rechtsprechung fungierten. Mit ihm wurde ferner die seit 1818 in Innsbruck bestehende dritte Instanz bestätigt.<sup>26</sup>

Bis zum Ersten Weltkrieg lehnte sich also die liechtensteinische Gesetzgebung sehr eng an die österreichische an, woraus das kleine Land einen hohen Wert schöpfen konnte. Ein Grossteil der liechtensteinischen Gesetze war von Österreich übernommen worden, viele Bestimmungen sogar im selben Wortlaut. Mit dem Ersten Weltkrieg sollte sich dies ändern. Das Grossreich war zerfallen und mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und politischen Problemen konfrontiert. Für Liechtenstein, das nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern auch durch den Zollvertrag und die Währung an die Wirtschaft des ehemaligen Kaiserreichs gebunden war, hatte die nachbarliche Not spürbare Folgen. Regierung und Landtag sahen sich gezwungen zu handeln und lenkten eine Distanzierung von Österreich ein.

24 Eine wichtige Landtagsvorlage, in: ON, 12. 8. 1922.

25 Baur, Gerichtsorganisation, 18.

26 Kühne, Struktur, 388.

### 1.3 Neuorientierung Liechtensteins nach dem Ersten Weltkrieg

#### 1.3.1 Eine neue Verfassung

Nach dem Ersten Weltkrieg zeichnete sich mit der Abwendung Liechtensteins von Österreich hin zur Schweiz eine Änderung in der Rechtsrezeption ab.<sup>27</sup> Der Zollvertrag mit Österreich wurde im August 1919 gekündigt, und das Fürstentum war nun darum bemüht, rechtliche Bestimmungen an diejenigen des helvetischen Nachbarlandes anzulehnen.<sup>28</sup> Trotzdem blieben die Verbindungen zu Österreich weiterhin sehr eng. So wurde beispielsweise die wichtigste gesetzliche Errungenschaft des Jahres 1921, die neue Verfassung des Fürstentums Liechtensteins, massgeblich von einem Österreicher ausgearbeitet.<sup>29</sup> Josef Peer war in den Schlossabmachungen<sup>30</sup> vom September 1920 provisorisch auf die Dauer eines Jahres zum Leiter der Regierungsgeschäfte bestellt worden, und als solcher widmete er sich dem Entwurf der neuen Konstitution. Peer liess sich dabei vom St. Galler Regierungsrat Emil Grünenfelder beraten, er zog den vom Liechtensteiner Wilhelm Beck ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, verschiedene schweizerische Kantonsverfassungen wie auch die österreichische Verfassung von 1920 als mögliche Eingaben und Hilfen bei.<sup>31</sup> In der Landtagssitzung vom 8. März 1921 wurde der Entwurf zum ersten Mal verlesen. Am 15. und 18. März 1921 beriet eine Verfassungskommission im Beisein von Josef Peer über die neue Konstitution und fügte einige Änderungen bei, die zugunsten der konservativen Kräfte geprägt waren.<sup>32</sup> Am 24. August 1921 wurde in der Landtagssitzung über den abgeänderten Entwurf debattiert. Letzte Änderungen wurden beschlossen und sodann die Verfassung nach ihrer dritten Lesung einstimmig angenommen. Am 2. Oktober 1921 wurde sie vom Fürsten sanktioniert und von Prinz Karl, dem Bevollmächtigten des Fürsten, und vom Regierungschef Josef Ospelt am 5. Oktober 1921 gegengezeichnet.<sup>33</sup> Die Verfassung von 1921 garantierte den Bürgern eine ganze Palette von Freiheitsrechten: die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht der freien Niederlassung und des Vermögenserwerbes, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor dem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit

27 Kleinwächter, Rechtsentwicklung.

28 Kohlegger, Richter, 284; Gschnitzer, Rechtsleben, 553.

29 Quaderer, Hintergrund.

30 Die sogenannten Schlossabmachungen bezeichnen die Verhandlung von Volksvertretern mit dem Fürsten Johann II. über die zukünftige Gestaltung des Landes. Sie gelten als Grundlage der Verfassung von 1921.

31 Quaderer, Hintergrund, 132.

32 Ebd., 33 f.

33 Ebd., 135–137.

des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht, das Initiativ- und Referendumsrecht sowie das Recht der Beschwerdeführung.<sup>34</sup> Die neuen Rechte fanden in ihrer Anfangszeit grosse Zustimmung, wie die «Obern Rheinischen Nachrichten» 1922 berichteten: «Verfolgt man die politischen Geschehnisse der letzten Zeit in unserem Vaterland mit einigem Interesse, wird unsere Aufmerksamkeit in erster Linie auf die vielen Initiativen gelenkt, durch die gewisse politische Kreise oder einzelne Streber von sich reden machen und den Staat nach ihren Ideen kurieren wollen. Dies und die ebenso zahlreichen Referendumsbegehren lassen ziemlich sicher auf eine politische Erkrankung vieler Leute oder des Staatswesens schliessen, die man vielleicht Initiativen- und Referendums-Wut benennen könnte. Hat einer eine Idee, und mag sie noch so fix sein, in seinem harten Schweizer Schädel: flugs muss daraus eine Initiative entstehen; greift ein neues Gesetz etwas unerwartet in das Leben dieser oder jener Volksgruppe ein, wird sofort das Referendum ergriffen, und der Bürger an die Urne gerufen, mag er sich manchmal noch so sehr gegen diese übertriebene Politisiererei und Rechthaberei wenden.»<sup>35</sup> Das Parteiblatt der Christlich-sozialen Volkspartei schien beinahe etwas verärgert über die rege Benutzung der Volksrechte, obwohl die Partei den Ausbau der Volksrechte im Parteiprogramm stehen hatte. Noch schien man die neuen Umstände nicht gewohnt zu sein, und sicherlich empfand sie der eine oder andere im politischen Geschäft als hemmend.

Die Verfassung von 1921, die bis zur Novelle von 2003 in Kraft blieb, war ein grundlegendes Rechtsdokument, mit dem in Liechtenstein das Fundament zur Schaffung bedeutsamer Änderungen gelegt wurde, wozu auch die Neuerung des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches gehörte.

### 1.3.2 Ein liechtensteinisches Zivilgesetzbuch?

Bereits 1912 kritisierte der liechtensteinische Jurist Wilhelm Beck in seiner Schrift «Das Recht des Fürstentums Liechtenstein» die Abhängigkeit, mangelnde Volkstümlichkeit und Rückständigkeit des liechtensteinischen Rechtes.<sup>36</sup> Er forderte eine stärkere gesetzgeberische Eigenständigkeit und sah vor, das liechtensteinische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) und das rezipierte Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) durch ein «Liechtensteini-

34 Kohlegger, Aufgaben, 44.

35 Initiativen- und Referendums-Wut, in: ON, 19.8.1922 (Hervorhebung im Original).

36 Beck, Recht. Zur Person Beck siehe Brunhart/Quaderer, Wilhelm Beck; Vogt, Wilhelm Beck.

sches Zivilgesetzbuch» zu ersetzen. Dieses sollte inhaltlich und von der Konzeption her dem neuen schweizerischen Zivilrecht ähneln.<sup>37</sup> Wilhelm Beck gestaltete zusammen mit seinem Landesgenossen Emil Beck<sup>38</sup> das «Liechtensteinische Zivilgesetzbuch» dem schweizerischen Vorbild gleich. Es war in fünf Teile gegliedert: Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht und Erbrecht. Diese fünf Rechtsbereiche sollten einzeln erscheinen, in ihrem Aufbau aber ein Ganzes bilden und, wie bereits erwähnt, das ABGB von 1811 wie auch das 1865 rezipierte ADHGB von 1861 ersetzen und ergänzen.<sup>39</sup> Tatsächlich wurden davon nur zwei Bereiche realisiert: 1923 wurden die sachenrechtlichen Bestimmungen des ABGB durch Regelungen ersetzt, die massgeblich aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch stammten.<sup>40</sup> Für die Abschnitte des Zivilrechts, die nach österreichischem Vorbild weiterexistierten, wurden teilweise die österreichischen Teilnovellen rezipiert.<sup>41</sup> Mit der Erneuerung des Sachenrechts, das die Bereiche Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte sowie Besitz und Grundbuch regelte, wollte Liechtenstein dem Land wirtschaftliche Vorteile schaffen. Als Beck in der Kommissionssitzung des Landtags vom 14. Oktober 1922 seinen Entwurf zum Hypothekar- und Sachenrecht vorstellte, meinte er dazu: «Die indem [sic] Entwürfe enthaltenen Neuerungen waren mit Rücksicht auf die Kleinheit des Landes aber insbesondere mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit dringend notwendig, speziell wegen der Beschaffung von Geld um billigen Zins. Es war nahe liegend, dass wir unser Recht dem schweizerischen anglichen, weil wir Schweizerwährung haben und auch weil das schweizerische Hypothekar- und Sachenrecht allgemein als das Beste was existiert angesehen, angesehen [sic] wird. Die Schw. Banken geben auch kein Geld dorthin, wo ein Gesetz ist, das Ihnen nicht passt.»<sup>42</sup> Dem pflichtete der Landtagsabgeordnete Walser bei: «Wie bereits Dr. Beck beleuchtet, ist dieses Gesetz eine Vorstufe des Sachenrechtes, das von Dr. Beck ausgearbeitet wird. Warum dieses geschaffen wird, ist klar. Es wird dem Geldgeber mehr Sicherheit geben. Schweizerischerseits wird immer betont, dass unser jetziges Recht ihnen zu wenig Sicherheit gewähre, sonst würden sie uns gerne Geld geben und zwar viel billigeres, als wir bis jetzt haben.»<sup>43</sup> Das Sachenrecht, welches am 1. Februar 1923 in Kraft trat,<sup>44</sup> wurde in den Folgejahren mehrmals erweitert und ergänzt, so zum Beispiel 1933,

37 1912 gab es in der Schweiz ein neues ZGB und Obligationenrecht.

38 Zu seiner Person siehe Würdigung zum 70. Geburtstag, in: LVA, 23. 11. 1957; Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1072 f.; Quaderer, Emil Beck.

39 Berger, Arbeiten, 5.

40 LGBl. 1923/4, Sachenrecht vom 31. 12. 1922; vgl. Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1063.

41 Gschnitzer, Lebensrecht, 30.

42 LTP vom 14. 10. 1922, Gerichtsordnung.

43 Ebd.

44 LGBl. 1923/4, Sachenrecht vom 31. 12. 1922.

als die Frist für die «grundbücherliche Eintragung von Dienstbarkeiten sowie amtswegige Löschung von Eigentumsvorbehalten» geregelt wurde,<sup>45</sup> oder 1940, als das Sachenrecht betreffend «Turbenstechen» abgeändert wurde, wodurch die Bodenverbesserung gefördert werden sollte.<sup>46</sup> Es zeigt sich deutlich, dass die Schaffung dieser neuen Gesetze dem Land Vorteile und Einkommen von aussen bringen sollte. Hauptbestrebung war es, Kapital ins Land zu holen, um das Land für die Einheimischen und für neue Investoren attraktiver zu gestalten.

Im Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag für das Jahr 1923 kündigte die Regierung die Fortsetzung und Beendigung der umfassenden Rechtsreform an: «In Bearbeitung sind das neue Obligationenrecht, das Personen- und Gesellschaftsrecht und das Erbschaftsgesetz.»<sup>47</sup> 1926 konnte den Landtagsabgeordneten das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)<sup>48</sup> als nächste Etappe und als zweiter Teil des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches» nach schweizerischem Muster vorgestellt werden. Im PGR wurden die Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen beschrieben. Es regelte die Bestimmungen über Vereine, Aktiengesellschaften und diverse andere Gesellschaften. Ferner bestimmte es die Rechte und Pflichten von Genossenschaften, Versicherungsvereinen und Hilfskassen sowie von Anstalten und Stiftungen. Im PGR waren gemeinwirtschaftliche Körperschaften, Hypothekarinstitute und konzessionierte Versicherungsunternehmungen beschrieben wie auch die Bestimmungen über Verbandspersonen, Gemeinschaften, Heimstätten und Fideikomisse. Letztlich stellte es Aufgaben und Rechte der einfachen Rechtsgemeinschaften dar, es definierte das Öffentlichkeitsregister, die Firmen und die Rechnungslegung. In der Schlussabteilung wurden nebst der Einführungs- und Übergangsbestimmungen allerlei ergänzende, dringend benötigte Bestimmungen provisorischen Charakters aufgenommen, die mit dem PGR an sich nur wenig zu tun hatten und im Prinzip eine Übergangslösung darstellten, um die Zeit bis zur Entstehung des Familien- und Erbrechts wie auch des neuen Strafgesetzbuchs zu überbrücken.<sup>49</sup> Wilhelm Beck warb für seinen Gesetzesentwurf und legte dar, das Gesetz trage einerseits «unseren hiesigen» Verhältnissen Rechnung, andererseits sollte fremdes Kapital in grösserem Ausmass als zuvor nach Liechtenstein gezogen werden. «Wir Hr. Dr. Beck-Bern und ich haben fast 4 Jahre lang daran gearbeitet. Die grosse Arbeit soll dem Lande Vorteile bringen. Wenn wir unse-

45 LTP vom 15. 11. 1932, Sachenrecht; LTP vom 16. 11. 1932, Sachenrecht; Gesetz vom 30. 12. 1932 betreffend Ergänzungen zum Sachenrecht, in: LGBL 1933/2.

46 LTP vom 20. 6. 1940, Sachenrecht; Gesetz vom 20. 6. 1940 betreffend die Abänderung des Art. 81 des Sachenrechts, LGBL 1923/4, in: LGBL 1940/13.

47 Rechenschaftsbericht 1923, 23.

48 Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. 1. 1926, in: LGBL 1926/4.

49 Berger, Arbeiten, 6.

ren Leuten die Steuern erleichtern wollen, müssen wir neue Einkommensquellen für den Staat schaffen. Wir selber müssen die Mittel zu unserer Besserstellung finden.»<sup>50</sup> Beck machte darauf aufmerksam, dass für Liechtenstein das Genossenschaftswesen von besonderem Interesse sein werde. Er klärte die Abgeordneten auf, dass im vorliegenden Personen- und Gesellschaftsrecht verschiedenes internationales Material aus Wissenschaft und Praxis verarbeitet wurde: «Wir verweisen auf die Beschlüsse des deutschen Juristentages 1924, auf das neue deutsche Aktienrecht, auf Gutachten von landwirtschaftlichen Stellen, Handelskammern, und die Expertenprotokolle zur Revision des schweiz. Obligationenrechtes, des österr. Genossenschaftsrechtes, ecc. Es ist nun einem Mangel der liechtensteini-schen Gesetzgebung bezüglich der neueren Gesellschaftsformen abgeholfen.»<sup>51</sup> Beck erklärte den Abgeordneten, er könne ihnen Zuschriften von namhaften Juristen vorlesen, «die uns zu dem Gesetz beglückwünschen». Es sei ferner wichtig, von welchem Standpunkt aus das Gesetz beurteilt werde: «Ich betone unseren Standpunkt: Fremdes Kapital zu interessieren.»<sup>52</sup> Auch der Abgeordnete Walser sprach sich für die Gesetzesvorlage des neuen PGR aus: «Der dritte Teil, das Personen und Gesellschaftsrecht liegt vor uns und kann zur grössten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Bedeutung für unser Land werden. [...] Es schafft nämlich im weitesten Umfange jene notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen, ohne welche sich fremdes Kapital, unter welchem Tittel [sic] es immer sei, für uns nicht in dem gewünschten Ausmasse interessieren kann. Es sollen dem Saate [sic] neue Mittel zugeführt werden.»<sup>53</sup> Es gehe darum, die wirtschaftlichen Verhältnisse den durch Krieg und Nachkriegszeit geänderten Zeiten anzupassen, was in allen Staaten zu beobachten sei. Die überarbeitete Gesetzesvorlage wurde nach zweiter Lesung angenommen, und am 19. Februar 1926 trat das neue Personen- und Gesellschaftsrecht in Kraft.<sup>54</sup> Weder beim Sachenrecht noch beim PGR hielten sich Wilhelm und Emil Beck an die genauen schweizerischen Rechtsvorlagen, da die beiden Juristen bestrebt waren, ein so weit wie möglich eigenes Zivilrecht zu schaffen.<sup>55</sup>

In Ergänzung zum PGR erging 1928 das Gesetz über das Treuunternehmen,<sup>56</sup> das als zweiter Abschnitt des sechzehnten Titels in das Personen- und Gesell-

50 LTP vom 4. 11. 1925, Personen- und Gesellschaftsrecht.

51 Ebd.

52 Ebd.

53 Ebd.

54 Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. 1. 1926, in: LGBL 1926/4.

55 Berger, Arbeiten, 6.

56 Gesetz vom 10. 4. 1928 über das Treuunternehmen (unter anderem Ergänzungen des PGR vom 19. 2. 1926 LGBL 1926/4), in: LGBL 1928/6. Ausführliche Auseinandersetzung über das liechtensteinische Gesetz über das Treuunternehmen und seine Quelle im Trust des Common Law in Biedermann, Treuhänderschaft.

schaftsrecht eingefügt wurde. Den Gesetzesentwurf dazu arbeitete ebenfalls Beck aus, wobei er gerne erwähnte, dass er ihn ohne Entschädigungsanspruch der Regierung zur Verfügung gestellt habe. Laut Beck stellte dieses Gesetz einen weiteren Schritt zur Modernisierung der liechtensteinischen Gesetzgebung zwecks Herbeiziehung von fremdem Kapital dar. Beck erklärte den Landtagsabgeordneten, dass er sich dieses Mal vor allem nach dem amerikanischen Recht orientiert habe, da sich in den USA das Treuunternehmen schon entfaltet habe und dieses immer mehr nach Europa übergreife. So meinte Beck weiter: «Wenn wir fremdes Kapital in noch grösserem Umfange haben wollen, so sei gerade dieses Gesetz von grosser Wichtigkeit.» Steuerkommissär Hasler erwähnte in dieser Angelegenheit, dass Liechtenstein bereits durch das neue Personen- und Gesellschaftsrecht ein viel grösseres Interesse in der internationalen Finanzwelt gewonnen habe und dass man sich immer mehr für Liechtenstein interessiere. Er bemerkte, dass dieses Interesse dem Land Geld bringe und er darum auch den neuen Entwurf unterstütze, dass dieser ein weiterer Schritt nach vorn bedeute, um dem Land die so notwendig gewordenen Einnahmen zu verschaffen. Hasler betonte, dass das Fürstentum als kleines und unbedeutendes Land gerade durch die moderne Finanzgesetzgebung an Bedeutung gewonnen habe und durch die neuen Gesetze die Aussicht habe, noch mehr daran zu gewinnen.<sup>57</sup> Die Annahme des Gesetzes über das Treuunternehmen im Gesellschaftsrecht war ein wichtiger Schritt für das Fürstentum, denn es wurde eine besondere privatrechtliche Organisationsform für Unternehmen im Treuhandbereich eingeführt. Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht ermöglichte die Bildung juristischer Personen, wie etwa von Anstalten und von Stiftungen privaten Rechtes, womit in Liechtenstein die Grundlage für Sitz- und Holdingunternehmen geschaffen worden war.<sup>58</sup> Dem österreichischen Rechtsbereich waren diese völlig fremd. Die neue Gesetzgebung eröffnete die Möglichkeit, den Verwaltungssitz ausländischen Vermögens nach Liechtenstein zu verlagern und eine liechtensteinische juristische Verbandsperson auf treuhänderischer Grundlage zu errichten. Damit konnte das eingebrachte Vermögen weitgehend anonymisiert werden.<sup>59</sup> Die neuen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts schienen ihre Wirkung zu haben. Im Landtagsprotokoll vom 28. November 1930 erklärt der Regierungschef auf die Frage des Abgeordneten Batliner, ob es wahr sei, dass das Personen- und Gesellschaftsrecht so viele Steuern einbringe: «Da sind natürlich alle möglichen Steuern drin. Es ist nicht zweckmässig, das zu erwähnen im öffentlichen Landtage, dass über unser Steuerwesen so detaillierte Auskünfte

57 LTP vom 13. 2. 1928, Treuunternehmen.

58 Baur, Gerichtsorganisation, 17.

59 Gesetz vom 10. 4. 1928 über das Treuunternehmen, in: LGBl. 1928/6.

gegeben werden. Es ist ja bekannt, dass man allenthalben eifersüchtig darüber wacht seitens ausländischer Steuerverwaltung usw. was eigentlich in Liechtenstein an Steuern eingeht. [...] Beim Landgericht 50000 Fr. Stempfeinnahmen. Hauptsächlich sind es Aktiengesellschaften, die dem Lande so viele Einnahmen bringen. Es würde zu weit gehen, hier ins Einzelne einzugehen.»<sup>60</sup>

Dennoch war die modifizierte Rezeption des schweizerischen Privatrechts umstritten. Es wurden Stimmen laut, die lieber beim Obligationenrecht des ABGB bleiben wollten, und zwar in der Fassung der Teilnovellen zum österreichischen ABGB (1914–1916). Die Vervollständigung des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches scheiterte vor allem an den Uneinigkeiten über die Erneuerung des Schuldrechts. Zusätzlich brachte der durch den Sparkassaskandal (1928) ausgelöste Regierungswechsel die österreichfreundliche Fortschrittliche Bürgerpartei an die Macht, die den in Richtung Schweiz orientierten Erneuerungsbestrebungen der von Wilhelm Beck angeführten Christlich-sozialen Volkspartei skeptisch gegenüberstand. Die Bürgerpartei liess die an der Schweiz orientierte Rechtsreform ruhen und versuchte wieder in die Richtung der Rezeptionsgrundlage des österreichischen ABGB zu lenken. Sie suchte nach Möglichkeiten, den bestehenden Gesetzesmankos gerecht zu werden, ohne gegen den neuen liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrag zu verstossen, da die Anbindung an die Schweiz dem Fürstentum doch eine wichtige wirtschaftliche Absicherung garantierte. Gegen die nun auch mit schweizerischen Bestimmungen durchmischte Übernahme von Gesetzen sprach sich auch der Rechtsanwalt und von 1928 bis 1933 Regierungschef-Stellvertreter Ludwig Marxer<sup>61</sup> (FBP) aus. Er lehnte eine weitere Anlehnung an die schweizerische Gesetzgebung ab. Marxer erstrebte für das Land eine neue, einheitliche Zivilrechtsordnung, wobei das nach schweizerischen Gesetzen gebildete Sachenrecht beibehalten werden sollte. Das Zivilrecht sollte sich jedoch wieder nach dem österreichischen Vorbild orientieren. Ganz derselben Meinung war der Österreicher Johann Michael Benzer, der in Liechtenstein stellvertretender Landrichter war.<sup>62</sup> Die Regierung liess sich von den Reformbestrebungen nicht unter Druck setzen. Das Hinauszögern der Rechtsbucheerneuerungen wurde in den Hintergrund der politischen Alltagsgeschäfte geschoben, wobei den Erneuerungsgegnern die mächtigen Probleme der 1930er Krisenzeit entgegenkamen.<sup>63</sup>

Nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung 1921 wurde also die Schaffung eines neuen Zivilgesetzbuches in Angriff genommen, das sich am schweizerischen Vorbild orientieren sollte. Mit den neuen Gesetzen wollte man vor allem

60 LTP vom 28. 11. 1930.

61 Zu seiner Person siehe Goop, Ludwig Marxer, 1–18; Merki, Landkanzlei, 15–56.

62 Berger, Arbeiten, 9.

63 Ebd., 7; Berger, Rechtsrezeption, 40.

Kapital ins Land bringen, um Liechtenstein einen wirtschaftlichen Aufschwung zu ermöglichen. Nachdem das Sachenrecht und das Personen- und Gesellschaftsrecht nach schweizerischem Vorbild in Kraft getreten und ein neues Treuhandgesetz nach angelsächsischem Recht installiert worden war, wurde die weitere Novellierung nach dem Regierungswechsel von 1928 gestoppt. Wenige Jahre zuvor hatte Liechtenstein mit der Schweiz einen Zollvertrag abgeschlossen.

### 1.3.3 Zollanschluss an die Schweiz

Nachdem der Zollvertrag mit Österreich gekündigt worden war, wurde es für Liechtenstein wichtig, einen neuen wirtschaftlichen Absatzmarkt zu erschliessen, besonders für das Vieh. Ebenso sollte der neue Markt den liechtensteinischen Arbeitern die Möglichkeit bieten, ausserhalb der heimischen Grenzen einer Beschäftigung nachzugehen.<sup>64</sup> 1919 hatte Emil Beck, der erste liechtensteinische Gesandte in Bern,<sup>65</sup> mit den Schweizer Behörden Fühlung aufgenommen, um mit ihnen über einen Zollvertrag zu verhandeln. So fanden am 23. und 24. Januar 1920 in Bern die «Vorberatungen der gemischten Kommission betreffend den Abschluss eines Zoll-, Post- und Justizvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein» statt.<sup>66</sup> In der nicht öffentlichen Landtags-sitzung vom 8. Juli 1922 wurde der Zollvertragsentwurf artikelweise verlesen und diskutiert; darunter auch die Artikel 27 und 28, die bestimmten, dass für in Liechtenstein begangene Verstösse gegen den Zollvertrag in erster Instanz das liechtensteinische Landgericht, in der Appellationsinstanz aber das Kantonsgericht St. Gallen (in Anwendung des sankt-gallischen Strafprozessrechts) zuständig waren. Als Kassationsgericht sah der Vertragsentwurf den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts vor. Der Gesandte Beck versicherte den liechtensteinischen Abgeordneten: «Ich werde mit dem Departement Fühlung nehmen, dass unsere neubestellten Gerichte über diese Fälle entscheiden, wenn möglich doch die 2. Instanz, halte dies aber für aussichtlos [...]»<sup>67</sup> Womit er auch recht behalten sollte.

64 Seger, 50 Jahre Zollvertrag, 20.

65 Die liechtensteinische Gesandtschaft in Bern wurde am 13. 8. 1919 eröffnet.

66 Zitiert nach Seger, 50 Jahre Zollvertrag, 17. Die Akteure Liechtensteins waren Prinz Eduard von Liechtenstein, Gesandter in Wien, Landtagspräsident Fritz Walser, Abgeordneter Wilhelm Beck, Regierungsrats-Stellvertreter Emil Batliner und Emil Beck, Geschäftsträger in Bern. Jene der Schweiz waren Josef Vögeli, Direktor des Zollkreises III in Chur, Arthur Immer, Chef des Ausfuhrdienstes beim Volkswirtschaftsdepartement, Florian Meng, Stellvertreter des Oberpostdirektors, Werner Kaiser, Chef der Justizabteilung, und Ernst Delaquais, Chef der Polizeiabteilung.

67 LTP vom 8. 7. 1922, nicht öffentliche Landtags-sitzung vom 8. 7. 1922.

Emil Beck drängte zu einer Erledigung der Zollvertragsfrage. Er erinnerte die Abgeordneten daran, dass die Schweiz dem Fürstentum Liechtenstein einen Dienst erweise, da ihr der Vertrag von keinem Nutzen sei. Liechtenstein könne keine Bedingungen stellen, und die Schweiz wolle sehen, dass Liechtenstein «diese Wohltat» anerkenne und schätze. Beck äusserte sich ferner zur Rezeption schweizerischen Rechtes: «Wir müssen auch schw. Gesetze übernehmen, aber das würde unsere Neutralität nicht berühren, die Schweiz wäre auch nicht dafür, wenn eine starke Beeinträchtigung unserer Selbstständigkeit stattfinden würde [...]»<sup>68</sup> Der Landtag sollte sich jetzt auf Hauptfragen beschränken und seine Wünsche kundtun. Die Schweiz werde dann dem Fürstentum bekannt geben, wo sie ihm entgegenkommen könne und wo nicht. Es sei wichtig, die Sache voranzutreiben, weil sonst die Zollvertragsgegner in der Schweiz durch die Verzögerung an Boden gewännen, und zusätzlich sollte es im Finanz- und Zolldepartement einen Personenwechsel geben, weshalb es wünschenswert wäre, die Fragen vorher zu klären. Der Gesandte Beck setzte sich für eine stille Behandlung der Thematik in Landtag und Nationalrat ein, die öffentliche Debatte sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden: «Diese geheime Behandlung unter den Regierungen ist nicht etwas Undemokratisches, die Schweiz hat dies schon von jeher so gehandhabt und es hat sich von vorteilhaft erwiesen. Grund dafür ist, dass die Presse in ihren Äusserungen oft so weit geht, dass ein guter Vertrag nicht mehr zustande kommt. Bei der Veröffentlichung kann der Vertrag nicht mehr abgeändert oder gar abgelehnt werden.»<sup>69</sup> Der Vertrag konnte nicht so rasch unterzeichnet werden, wie es sich die liechtensteinischen Abgeordneten gewünscht hatten. Es wurden von beiden Vertragsseiten diverse Gutachten von namhaften Juristen eingeholt.<sup>70</sup> In Liechtenstein referierte der Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, Jakob Lorenz, über die wirtschaftliche Auswirkung des Vertrages vor der Landtagskommission, welche er zu überzeugen vermochte. Nach längerer Debatte empfahl die Kommission dem Hohen Landtag die Annahme des Zollvertrages.<sup>71</sup> Seitens der Schweiz wollte man erst die Vorarlberger Anschlussfrage abwarten, bevor man mit Liechtenstein ein Zollbündnis unterzeichnete. In Buchs (SG) wurden zudem immer mehr Stimmen laut, die sich gegen einen Zollanschluss wehrten. Es wurde sogar ein Werdenberger Initiativkomitee gebildet, das seinen Widerstand manifestierte.

68 Ebd.

69 Ebd.

70 Zum Beispiel von Jakob Lorenz, Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Moritz Rudolf Weyermann von der Universität Bern, Max Huber, einem international bekannten Juristen und Rechtskonsulenten des Eidgenössischen Politischen Departements. Seger, 50 Jahre Zollvertrag, 24, 36.

71 Protokoll der Zollkommission-Sitzung vom 18. 5. 1923, Zollvertrag mit der Schweiz.

Auch im Ständerat bekundete man Bedenken zum Zollvertrag, wie zum Beispiel der Abgeordnete Peter Emil Isler: «Mit der Ausdehnung der schweizerischen Gesetzgebung auf Liechtenstein schaffen Sie ein staatsrechtliches Warenhaus. Es stecken hunderterlei Fragen in dieser Ordnung, deren praktische Lösung grosse Schwierigkeiten bieten wird. Wird, wenn wir das Abkommen schliessen, Liechtenstein in einem Kriegsfall Ausland oder Inland sein? Können wir das Land in einem solchen Fall militärisch besetzen und, wenn wir es tun, wird man dann nicht sagen, das sei eine Verletzung unserer Neutralitätspflicht?»<sup>72</sup> Letztlich war die Materie an sich eine nicht zu unterschätzende Herausforderung in ihrer Komplexität und dies ein weiterer Grund für die lange Dauer bis zur Unterzeichnung. Noch vor Verabschiedung des grossen Vertragswerks konnte am 10. November 1920 bereits der Postvertrag von der Schweiz und Liechtenstein unterzeichnet werden. Der Postvertrag brachte mit einem Schub eine ganze Palette an schweizerischen Bestimmungen, die nun auch in Liechtenstein gelten sollten. Art. 2 des Postvertrages legte die gültigen Erlässe fest: «Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften über das Postwesen und das Telegraphen- und Telephonwesen, sowie die einschlägigen Verträge und Übereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz.» Mit diesem Gesetz wurden nicht nur schweizerische Rechtssätze übernommen, sondern auch Art. 3 des Postvertrages, der die strafgerichtliche Zuständigkeit bestimmte. Es legte zudem fest, dass Übertretungen der fiskalischen Bundesgesetze, soweit ihre gerichtliche Behandlung erforderlich war, zwar in erster Instanz vom Fürstlichen Landgericht in Vaduz beurteilt werden sollten, dass jedoch als Berufungsinstanz das sankt-gallische Kantonsgericht und als Kassationshof das schweizerische Bundesgericht in Lausanne fungieren sollten.<sup>73</sup> Dies ist besonders deshalb auffallend, weil man mit der neuen liechtensteinischen Verfassung von 1921 bestimmte, alle Gerichte ins Land zu holen, um eine eigenständige Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Realisiert wurde dies jedoch erst mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922, welches am 20. April 1922 in Kraft trat, also erst nach der Vereinbarung mit der Schweiz über das Postwesen. Dies wird der Grund gewesen sein, weshalb man die Berufungs- und Kassationsverfahren vorerst an schweizerischen Gerichten beurteilen liess. Ein knappes Jahr später, am 29. März 1923, war es dann so weit: Der Zollvertrag konnte als grosses Vertragswerk von Bundesrat Giuseppe Motta, Emil Beck und dem Fürsten unterzeichnet werden. In der Landtagssitzung vom 25. Mai 1923

72 Zitiert in Seger, 50 Jahre Zollvertrag, 48.

73 Übereinkommen zwischen der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung, in: LGBL 1922/8.

wurde die Ratifizierung des Zollvertrages einstimmig genehmigt und trat am 1. Januar 1924 als Gesetz in Kraft.<sup>74</sup>

Der Zollvertrag regelt in acht Abschnitten und in einem Schlussprotokoll die Modalitäten der Rechtsgeltung, des Zolldienstes und der Stellung des Zollpersonals, die Verfolgung und Bestrafung von Zollvergehen, die Handhabung der Fremdenpolizei, die finanziellen Leistungen und die Schlussbestimmungen über Dauer, Änderung und Schiedsgericht. Dazu kommen die Übernahme der Schweizer Währung,<sup>75</sup> eine besondere Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 28. Dezember 1923 und der bereits genannte Postvertrag.<sup>76</sup> Der Gesandte Beck erklärte bezüglich des Gewerbes: «Das Fürstentum nimmt in dieser Beziehung die Stellung eines Kantons ein. So könnte der Kt. St. Gallen gegenüber Liechtenstein nur insoweit Beschränkungen zur Ausübung von Gewerben erlassen, als es unter den Kantonen zulässig ist. [...] Die Zollgesetzgebung muss hier im Lande zur Gänze übernommen werden. Auch andere Schweizerische Gesetze kommen teilweise zur Anwendung, so z. B. müssen unsere Jagdschonzeiten den schweizerischen angeglichen werden.» Mit dem Zollvertrag setzte eine neue Etappe der Rechtsrezeption in Liechtenstein ein. Im Landtagsprotokoll vom 14. November 1934 wurde die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Zollanschlussvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz diskutiert beziehungsweise mitgeteilt. Man vernimmt vom Regierungschef: «Es sind total 138 Gesetze und Verträge, die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbar sind. Sodann verliest er diese Gesetze, Verordnungen und Verträge zur Kenntnisnahme des Landtages.»<sup>77</sup> 1945 waren es bereits über 400 Gesetze, die das Fürstentum von der Schweiz übernommen hatte. Dazu gehören zum Beispiel die eidgenössische Seuchengesetzgebung,<sup>78</sup> die Gesetzgebung über die Wareneinfuhr,<sup>79</sup> die Stempelsteuergesetzgebung usw.<sup>80</sup>

Mit dem Zollvertrag war die Neuorientierung Liechtensteins hin zur Schweiz auch rechtlich vollzogen. Der Zollanschlussvertrag hatte, wie bereits zuvor mit

74 Vertrag vom 29. 3. 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, in: LGBL. 1923/24. Vgl. Kühne, Struktur, 389.

75 LTP vom 11. 4. 1924, Frankenwährung; Gesetz vom 26. 5. 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung, in: LGBL. 1924/8.

76 Kühne, Struktur, 390.

77 LTP vom 15. 11. 1934, Zollanschlussvertrag.

78 Verordnung vom 7. 1. 1924 der Fürstlichen Regierung betreffend die Inkraftsetzung der eidgenössischen Seuchengesetzgebung, in: LGBL. 1924/3.

79 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 15. 6. 1923 betreffend die Wareneinfuhr, in: LGBL. 1923/14.

80 Einführungs-Gesetz vom 13. 5. 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. 3. 1923, in: LGBL. 1924/11; LGBL. 1924/12, Kundmachung vom 15. 4. 1924; Gesetz vom 2. 5. 1929 betreffend die Anwendbarkeit der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung, in: LGBL. 1929/4.

Österreich, eine entlastende Funktion; das Land war in ein System eingebunden und konnte dessen Ressourcen mitbenutzen. Dies hatte jedoch auch zur Folge, dass viele schweizerische Bestimmungen diskussionslos vom Land übernommen werden mussten, wodurch Liechtenstein ein Stück seiner Souveränität abgab. Neben diesen grundlegenden Erneuerungen fallen nach dem Ersten Weltkrieg die Bemühungen des Gesetzgebers auf, das Volk in sozialer Hinsicht zu schützen.

### 1.3.4 Der Staat als Fürsorger

Nach dem Ersten Weltkrieg regte sich auch im Fürstentum Liechtenstein das Bedürfnis nach einer staatlichen Sozialfürsorge. In den 1920er Jahren hatte sich der Staat noch auf die Umsetzung der neuen Verfassungsordnung konzentriert und kümmerte sich vor allem um die wirtschaftliche Attraktivität des Landes. Dann wandte er sich dem Sozialen zu, was sich in der Gesetzgebung feststellen lässt. Der Staat setzte einerseits gesetzliche Rahmenbedingungen, die Berufstätigen einen fürsorglichen Schutz bieten sollten. Andererseits baute er ein soziales Auffangnetz auf, um Personen in Notsituationen zu helfen. So hielt die Verfassung von 1921 fest, dass das Versicherungswesen unterstützt werden sollte. Schliesslich verordnete der Staat punktuelle Massnahmen, um akuten Krisen die Stirn zu bieten.

Zur Vorsorge gehörte massgeblich der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer. Die Gewerbeordnung von 1910 regelte für die damaligen Zeiten bereits die Betriebsunfall- und Krankenversicherung in sehr fortschrittlicher Weise.<sup>81</sup> Nun sollte der Schutz noch ausgeweitet werden. Mit dem Zollvertrag 1924 hatte Liechtenstein bereits das schweizerische Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 übernommen. Es fand im Fürstentum seine Anwendung, jedoch nur für einige vom Staat gewählte Betriebe.<sup>82</sup> 1933 setzten sich Regierung und Landtag mit der Errichtung eines Arbeiterschutzes auseinander. Angestrebt wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit auf fünfzig Stunden pro Woche, was allerdings nicht mit der Überlastung der Arbeiter zu tun hatte, sondern: «Das Gesetz ist dem Zuge der heutigen Zeit entsprungen und sucht seine Begründung im herrschenden Mangel an Arbeit.» Die Abgeordneten hielten die Vorlage für «unannehmbar» und verwiesen diese zur neuerlichen Behandlung an die Regierung und Finanzkommission zurück.<sup>83</sup> In Zusammenarbeit mit dem Liechtensteinischen Arbeiterverband suchte der Landtag einen «zweckmässigen und für unsere Verhältnisse

81 Gesetz vom 30.4.1910 betreffend Erlassung einer neuen Gewerbeordnung, in: LGBL 1910/3.

82 Berger, Rezeption ist ein Faktum.

83 Protokoll der Konferenzsitzung des Landtags vom 23. 2. 1933, Arbeiterschutzesgesetz.

passenden Entwurf» auszuarbeiten.<sup>84</sup> 1937 wurde das Fabrikgesetz nach dem Vorbild von Schweizer Kantonen mit einem Arbeiterschutzgesetz<sup>85</sup> erweitert. Der Regierungschef äusserte sich dazu: «Arbeiterschaft, wie auch die Regierung und Finanzkommission sind sich klar, dass das Gesetz mehr oder weniger ein Lückenbüsser ist, das hoffentlich sehr bald durch ein besseres ersetzt werden kann. Immerhin wehrt es den ärgsten Mängeln.»<sup>86</sup> Die Bestimmungen setzten den Arbeitszeiten einen Rahmen, sie behandelten schutztechnische und sozialpolitische Massnahmen, sie regelten die Kündigungen und enthielten gesetzliche Möglichkeiten in Streitfällen. Nach einer Ergänzung des Arbeiterschutzgesetzes im Jahre 1942<sup>87</sup> wurde es 1946 durch ein Neues abgelöst.<sup>88</sup> Ferner wurden 1934 zum Schutz der Arbeiter wöchentliche «Ruhezeiten» eingeführt<sup>89</sup> und die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugfahrer gesetzlich festgelegt.<sup>90</sup> 1942 fixierte der Staat die wöchentliche Arbeitszeit in Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstanden, auf maximal 55 Stunden, und am Samstagnachmittag galt Arbeitsverbot.<sup>91</sup> Zur Fürsorge gehörten auch die Einrichtung von Mutterschutzbestimmungen, Frauenschutz und die Regelung der Heimarbeit.<sup>92</sup> Das Bedürfnis nach Schutz für Alte und Hinterbliebene wurde mit dem Wunsch nach einer AHV nach schweizerischem Vorbild kundgetan. An das System der Schweiz wollte man sich nach dem Krieg nicht anschliessen (Kindle: «Wir wollen hier wenigstens souverän bleiben»), gerne nahm man jedoch die fachliche Beratung aus dem Nachbarland an.<sup>93</sup> 1952 wurde die liechtensteinische AHV vom Volke angenommen.

Der Staat schob auch den «Auswüchsen der Spielerei» einen Riegel vor, indem er gewisse Spiele und Wetten verbot.<sup>94</sup> Zu viele seien dem Spielen verfallen, es gebe

84 LTP vom 23. 3. 1933, Arbeiterschutzgesetz.

85 Gesetz vom 5. 5. 1937 betreffend den Arbeiterschutz, in: LGBL 1937/6.

86 LTP vom 2. 3. 1937, Arbeiterschutzgesetz.

87 Gesetz vom 10. 8. 1942 betreffend Abänderung des Arbeiterschutzgesetzes vom 5. 5. 1937, in: LGBL 1942/23.

88 Gesetz vom 29. 11. 1945 betreffend die Arbeit in Industrie und Gewerbe, in: LGBL 1946/4.

89 Bekanntmachung vom 26. 11. 1934 über die Anwendbarkeit des schweizerischen Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnung über die wöchentliche Ruhezeit, in: LGBL 1934/12.

90 Bekanntmachung vom 26. 11. 1934 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, in: LGBL 1934/13; LTP vom 15. 11. 1934, Schweizerische Verordnung vom 4. 12. 1933.

91 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 11. 8. 1942 betreffend die wöchentliche Arbeitszeit, in: LGBL 1942/24.

92 Ausführungsverordnung vom 12. 3. 1942 zum Gesetz vom 12. 12. 1940 über die Heimarbeit, in: LGBL 1942/11; Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 7. 2. 1946, in: LGBL 1946/5.

93 LTP vom 25. 9. 1947, AHV.

94 Gesetz vom 14. 3. 1949 betreffend die verbotenen Spiele und Wetten, in: LGBL 1949/7; Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 12. 5. 1949 zum Gesetz betreffend die verbotenen Spiele und Wetten, in: LGBL 1949/10.

«Gewerbsleute, ja sogar Arbeiter, die ihren sauer verdienten Lohn verspielen. Es seien also alle Schichten vertreten. [Der Abgeordnete Sele hatte zuvor bemerkt, die Beamten, Angestellten und Weibel spielten ganze Nächte durch.] Man habe den Beweis, dass Geschäfte und Familien dem Ruin entgegengehen.»<sup>95</sup> Das neue Gesetz sollte dies in Zukunft verhindern.

Neben der Fürsorge baute der Staat auch Instrumente ein, um Geschädigte vor untragbarer Not zu schützen. 1931 arbeitete die Regierung an einer Unfallversicherung. Diese lehnte sich an die schweizerische Unfallversicherungsgesetzgebung an, welche damals laut Regierungschef «bekanntlich höhere Leistungen vorsieht, als jede andere Unfallversicherungsgesetzgebung der anderen Länder. Diese Versicherungsleistungen gehören zu den höchsten, die in Europa gegeben werden, was die Betriebsunfallversicherung anbelangt, gehen sogar in einem Punkte noch über die schweizerische Gesetzgebung hinaus.»<sup>96</sup> Ferner wurde 1937 eine Krankenversicherung ausgearbeitet,<sup>97</sup> Liechtenstein übernahm das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz,<sup>98</sup> und das Land forderte eine Versicherungspflicht der Fabrikhaber für ihr Arbeitspersonal.<sup>99</sup>

Anfang der 1930er Jahre wurde auch der Umgang mit sozial schwierigen Fällen diskutiert. 1932 besprach man die Ausdehnung des Gasthausverbots für Trinker, das auf die Abgabe «geistiger Getränke» durch Private erweitert werden sollte.<sup>100</sup> In dieser Angelegenheit regte der Abgeordnete Basil Vogt die Schaffung eines Gesetzes an, das «Trinker» und «arbeitsscheue Bürger» versorgen sollte.<sup>101</sup> Dieses wurde ausgearbeitet, und zwar dahingehend, dass solche Personen von der Gemeinde in «Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten» eingewiesen werden konnten.<sup>102</sup> 1935 wurde es erweitert, sodass im Land «lästig auffallende Per-

95 Regierungschef Frick in: LTP vom 13. 12. 1948, Verbotene Spiele und Wetten.

96 Gesetz vom 16. 1. 1931 betreffend die Unfallversicherung (Betriebsunfälle) und die Nichtbetriebsunfallversicherung, in: LGBL 1931/2; Regierungschef, in: LTP vom 2. 12. 1930, Unfallversicherung; im LGBL 1940/6 wurde § 6 des Gesetzes abgeändert und im LGBL 1944/3 wurde es erweitert (Gesetz vom 28. 2. 1944 betreffend die Unfallversicherung). Mit der Verordnung vom 16. 1. 1947 (LGBL 1947/1) wurde sie für obligatorisch erklärt. Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 10. 8. 1942 zum Gesetz über die Arbeiter-Unfallversicherung, in: LGBL 1942/25; Gesetz vom 29. 10. 1945 betreffend die Unfallversicherung, in: LGBL 1945/21.

97 LTP vom 7. 5. 1940, Krankenversicherung; Verordnung vom 11. 4. 1946 betreffend die Krankenversicherung, in: LGBL 1946/10.

98 Gesetz vom 6. 6. 1941 betreffend die Übernahme des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 1. 4. 1908, in: LGBL 1941/14.

99 Nachtragsgesetz vom 3. 3. 1942 zum Gesetz vom 11. 12. 1941 Nr. 24 betreffend Versicherungspflicht der Fabrikhaber für ihr Hilfspersonal, in: LGBL 1942/8; Verordnung vom 4. 3. 1942 betreffend Versicherungspflicht der Fabrikhaber für ihr Hilfspersonal, in: LGBL 1942/9; LTP vom 2. 3. 1942, Versicherungspflicht.

100 LTP vom 22. 12. 1932, Arbeitsscheue und liederliche Personen.

101 LTP vom 15. 11. 1932, Trinker und arbeitsscheue Bürger.

102 Gesetz vom 6. 2. 1933 betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- od. Besserungsanstalten, in: LGBL 1933/6.

sonen» von der Regierung auf Kosten der Zuständigkeitsgemeinde in Anstalten verwiesen werden konnten. Zusätzlich wurde diesen Personen während des Aufenthaltes in der Anstalt und nach der Entlassung für die doppelte Zeit das aktive und passive Wahlrecht entzogen.<sup>103</sup>

Situationsbedingte Hilfe leistete der Staat mit dem Wirtschafts- und Notstandsprogramm von 1935<sup>104</sup> oder mit der Erhebung einer ausserordentlichen Krisenabgabe (Krisensteuer).<sup>105</sup> Bei der Gesetzesanalyse liessen sich die damaligen Bedürfnisse der liechtensteinischen Gesellschaft anschaulich in den neu erlassenen Gesetzen erkennen. Die Krisenzeiten erforderten nicht nur soziale Hilfe, sondern mit der wachsenden politischen Bedrohung von innen und aussen auch staatsschützende Gesetze.

### 1.3.5 Staatsschützende Gesetze

Neben den drei grundlegenden Rechtsveränderungen – der neuen Verfassung, dem teilweise revidierten Zivilgesetzbuch und dem Zollvertrag von 1923 – entstanden Gesetze, die die Stimmung im Land widerspiegeln und die wachsende Bedrohung vom Ausland mittels Gesetzesgewalt einzudämmen suchten. Betrachtet man die Kontinuität der Gesetze, so fällt besonders auf, dass mit dem Jahr 1933 vermehrt Gesetze eingeführt wurden, die dem Schutze des Landes dienen; dazu gehörte auch die Frage der Landesverteidigung. Bereits nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Schaffung einer bewaffneten Landeswehr diskutiert.<sup>106</sup> Nachdem das Fürstentum Liechtenstein 1868 sein Militär abgeschafft hatte, ermächtigte das Parlament mit dem Gesetz vom 12. März 1921 die Regierung, eine freiwillige bewaffnete Landeswehr zu organisieren. Diese sollte zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in denjenigen Fällen dienen, in denen die der Regierung sonst zur Verfügung stehenden Machtmittel nicht ausreichend erschienen. In der Tat wurde in den Folgejahren jedoch keine solche geschaffen, wohl aber wurde der Polizeidienst zentralisiert und ausgebaut, nachdem der Arbeiter- und Gewerbeverband sowie das Landgericht 1932 eine Reorganisation des Polizeiwesens von 1871 gefordert hatten.<sup>107</sup>

Den Auftakt zu einer ganzen Reihe von staatsschützenden Gesetzen gab das so-

103 Gesetz vom 4. 12. 1935 betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- od. Besserungsanstalten, in: LGBL 1935/14.

104 Landtagsbeschluss vom 23. 10. 1935, in: LGBL 1935/10.

105 Gesetz vom 26. 2. 1935 betreffend die Erhebung einer ausserordentlichen Krisenabgabe, in: LGBL 1935/4.

106 Gesetz vom 12. 3. 1921 betreffend die Errichtung einer bewaffneten Landeswehr, in: LGBL 1921/5.

107 LTP vom 8. 3. 1921; LTP vom 29. 6. 1932, Forderungen vom Verband und Landgericht zum

genannte Ermächtigungsgesetz von 1933.<sup>108</sup> In der öffentlichen Landtagssitzung vom 29. Mai 1933 legte der Regierungschef Hoop dem Landtag die Gründe dar, die die Schaffung dieses Gesetzes veranlassten: «Jede Gesetzgebung weist gewisse Lücken auf, die in, die in [sic] unerwarteten und dringenden Lagen nicht rasch genug ausgefüllt werden können. Diese Tatsache, die seit Beginn des Weltkriegs in den meisten Staaten einem sogenannten Notrechte gerufen hat, gilt im besonderen Masse für unser Land, dessen Gesetzgebung in vielen Fällen sehr [w]enig ausgebaut ist.»<sup>109</sup> Der Regierungschef verwies auf die analoge Gesetzgebungstendenz in der Schweiz, Italien, Österreich und Deutschland. «Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Staate ist etwas ganz selbstverständliches und ist gerade in Liechtenstein eine Notwendigkeit, dass nicht weiters darüber gesprochen werden muss. Man könnte darunter verstehen, Demonstrationen, die Unordnung und Störungen der Ruhe bringen würden. [...] Die erste Auswirkung wird sich zeigen auf die Presse [die] den nötigen Anstand nicht mehr wahre und Entstellungen, Verdächtigungen und Lügen verbreite.» Hoop argumentierte, das Gesetz richte sich gegen Unruhestifter: «Gegen solche vaterlandslose Elemente vorzugehen, darf uns in der heutigen Zeit nicht verargt werden.» Der Regierungschef versicherte jedoch, man wolle das Gesetz nicht missbrauchen und dass es keinesfalls dazu diene, den Zollvertrag mit der Schweiz zu kündigen: «Wir wollen absolut nicht etwa die Demokratie beschneiden oder beseitigen, das liegt uns fern. Aber die Aufrechterhaltung der Ordnung, Disziplin und der Ruhe im Lande ist Pflicht der Behörden.» Dem stimmten der Landtagspräsident und die Mehrheit der Abgeordneten zu. Der Abgeordnete Basil Vogt aus Balzers war dieser Regierungsermächtigung gegenüber kritisch gesonnen. So fragte er auch, ob das Gesetz die Einführung von Sondergerichten ermöglichen würde, was der Regierungschef verneinte. Er wies wiederholt darauf hin, man wolle den Erlass vor allem schaffen, um «die Presse in jenen Rahmen zurückzuschieben, wie in anderen Staaten». Nach eingehender Debatte wurde der Gesetzesentwurf vom Landtag, mit Ausnahme des Abgeordneten Vogt, angenommen und für dringlich erklärt.<sup>110</sup>

1930 beabsichtigten Regierung und Landtag ein Pressegesetz, durch das der Staat eine bessere Kontrolle über die Medien gehabt hätte. Dies wegen der giftigen Zeitungsartikel, in denen sich die beiden politischen Lager gegenseitig bekämpften und die über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens «in ganz unverantwort-

Polizeiwesen; LTP vom 23. 3. 1933, Organisation der Polizei; Gesetz vom 30. 12. 1932 betreffend das Sicherheitskorps des Fürstentums Liechtenstein (Polizeigesetz), in: LGBL 1933/1.

108 Gesetz vom 30. 5. 1933 betreffend die Erteilung besonderer Vollmachten an die Regierung, in: LGBL 1933/8.

109 LTP vom 29. 5. 1933.

110 Ebd.; LTP vom 30. 5. 1933.

licher Weise» herfielen (Landtagspräsident). Der Regierungschef versicherte, das Gesetz wolle in keiner Weise der liechtensteinischen Gesellschaft einen Maulkorb anlegen, die Möglichkeit, Kritik auszuüben, solle auf jeden Fall gewährleistet bleiben, jedoch: «Jene Auswüchse, die die Presse bei uns gezeitigt hat, dürfen mit Fug und Recht unterbunden werden.»<sup>111</sup> Landtag und Regierung waren sich einig: Das Pressegesetz wurde verabschiedet. Das Gesetz scheiterte am Referendum der Volkspartei.<sup>112</sup> Nur wenige Jahre später, 1933, kam das Thema wieder auf, und der Landtag verabschiedete ein Gesetz, das die Beschlagnahmung und das Verbot von Druckschriften ermöglichte.<sup>113</sup> 1938 wurde es mit der Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses über das Verbot von staatsgefährlichem Propagandamaterial verschärft.<sup>114</sup> Da diese Bestimmung infolge des Zollvertrages mit der Schweiz von dieser für Liechtenstein für anwendbar erklärt wurde, gab es dazu im Landtag keine weiteren Wortmeldungen. Man nahm die Einschränkung zur Kenntnis.<sup>115</sup> 1944 wurden zudem die Leihbibliotheken des Landes unter die Lupe genommen, indem die Regierung «im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung» die Bücher kontrollierte und die «der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung schädlich bezeichneten Bücher» entfernen liess.<sup>116</sup>

Im Zuge ihrer Ermächtigungsvollmachten verordnete die Regierung 1934 ein Verbot des Tragens von Uniformen.<sup>117</sup> Wenige Monate zuvor herrschten im benachbarten Österreich bürgerkriegsähnliche Zustände, und mit der neuen Ständeverfassung, die vom Vorarlberger Ender ausgearbeitet worden war, sah sich das Land mit höchsten Spannungen und undemokratischen Gruppierungen konfrontiert. In der Schweiz waren die Fronten aktiv. Im Fürstentum Liechtenstein sah man im Heimatdienst das Sorgenkind, das sich den Aufbau einer liechtensteinischen Gesellschaft nach dem Ständesystem wünschte. Er liebäugelte mit einem totalitären Staatsaufbau und verfügte über eine Jungmännerorganisation, den «Sturmtrupp». Das Uniformverbot wurde eingeführt, um den bestehenden Spannungen einen Riegel vorzuschieben. Die Anhänger verschiedener politischer Bewegungen sollten in der Öffentlichkeit nicht noch mehr auffallen und

111 LTP vom 9. 7. 1930, Pressegesetz.

112 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, 480.

113 Verordnung vom 30. 5. 1933 betreffend Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften, in: LGBL 1933/9.

114 Bekanntmachung vom 12. 11. 1938 über die Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses vom 27. 5. 1938 betreffend Massnahme geg. staatsgefährliches Propagandamaterial, in: LGBL 1938/20.

115 LTP vom 27. 10. 1938, Staatsgefährliches Propagandamaterial; Rechenschaftsbericht 1938, 34; LTP vom 27. 10. 1938.

116 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 10. 7. 1944 über den Betrieb von Leihbibliotheken, in: LGBL 1944/15.

117 Verordnung vom 14. 9. 1934 betreffend das Verbot des Tragens von Partei-Uniformen, in: LGBL 1934/9.

Unruhe schaffen, als sie es ohnehin schon taten. Die Sturmtrupp-Männer umgingen das Gesetz allerdings raffiniert, indem sie wenn möglich dunkelblaue Hemden trugen mit einem schmalen Band in den Landesfarben als Abzeichen, das durch das Knopfloch gezogen werden sollte.<sup>118</sup> Wieder einige Jahre später, im Juni 1938, wurde zusätzlich das schweizerische Verbot des Tragens fremder Uniformen auch auf Liechtenstein angewendet.<sup>119</sup> Dies waren Bundesbeschlüsse, die vom Landtag nur zur Kenntnis zu nehmen waren, nachdem sie aufgrund des Zollvertrages auch für Liechtenstein anzuwenden waren.

Der Heimatdienst blieb aktiv. Mit seiner Demonstration vom Sonntag, dem 9. Dezember 1934,<sup>120</sup> über die die Schweizer Zeitungen in «aufgebauchten Berichten»<sup>121</sup> schrieben, brachte die Bewegung das Fass zum Überlaufen. Der Heimatdienst hatte sich vor dem Regierungsgebäude versammelt, um seine Forderungen kundzutun (Bildung einer «Volksregierung», Ausarbeitung einer «ständischen» Verfassung usw.), und damit Volk, Regierung und Landtagsabgeordnete in Aufruhr gebracht. Darauf sah sich die Regierung zu einer Verordnung veranlasst, die Demonstrationen unter freiem Himmel für bewilligungspflichtig erklären sollte. «Diese Verordnung bezweckt, der Regierung die Möglichkeit zu geben, unter Umständen eine Versammlung oder Demonstration, die nicht im Interesse des Landes gelegen scheint, zu verbieten.» (Regierungschef)<sup>122</sup> Der Landtag stimmte der Verordnung zu, mit Ausnahme des Abgeordneten Basil Vogt, der sich der Stimme enthielt, da er die Strafsätze als zu hoch erachtete.<sup>123</sup>

1937 folgte mit dem «Gesetz betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner» eine weitere Bestimmung, die die Staatssicherheit schützen sollte und das Unbehagen in Volk und Behörden ausdrückte.<sup>124</sup> Das Gesetz lehnte sich «engstens an die geltenden schweizerischen Bestimmungen an»<sup>125</sup> und sollte Vorfälle wie die Affäre Vogelsang in Zukunft verhindern oder zumindest eine abschreckende Wirkung zeigen. Carl Freiherr von Vogelsang war

118 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, 391.

119 Bekanntmachung vom 3. 6. 1938 über die Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses über das Verbot des Tragens fremder Uniformen in der Schweiz, in: LGBl. 1938/13; LTP vom 27. 5. 1938, Verbot des Tragens fremder Uniformen; Rechenschaftsbericht 1938, 33.

120 Die Demonstration wird ausführlich beschrieben in Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, 394 f.

121 LTP vom 11. 12. 1934, Demonstrationen unter freiem Himmel.

122 Ebd.; Verordnung vom 11. 12. 1934 betreffend die Abhaltung von Kundgebungen unter freiem Himmel, in: LGBl. 1934/15.

123 LTP vom 11. 12. 1934, Kundgebungen unter freiem Himmel.

124 Gesetz vom 17. 3. 1937 betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner, in: LGBl. 1937/3.

125 Bundesbeschluss vom 21. 6. 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft; Bundesbeschluss vom 3. 11. 1936 betreffend Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen; Bundesbeschluss vom 3. 11. 1936 betreffend Massnahmen gegen die kommunistischen Umtriebe in der Schweiz.

im Vorstand des Liechtensteiner Heimatdienstes als Kassier und Schriftleiter der Zeitung «Heimatdienst» aktiv. Ende 1935 hatten sich die Volkspartei und der Heimatdienst zur Vaterländischen Union zusammengeschlossen, und Vogelsang wurde Redaktor der neuen Parteizeitung «Liechtensteiner Vaterland». Vogelsang hatte regelmässigen Kontakt mit dem nationalsozialistischen Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA), bei dem er Personen denunzierte und mögliche interessante Informationen an die Gestapo aushändigte. 1937 flog die Spitzeltätigkeit auf, Vogelsang floh, wodurch er Prozess und Haft vermeiden konnte. Die Affäre führte zu schweren Konflikten zwischen der oppositionellen VU und der regierenden FBP und zu Spannungen mit dem Deutschen Reich und der Schweiz.<sup>126</sup> Daher das dringliche Bedürfnis, solch skandalöse und staatsgefährdende Vorfälle gesetzlich zu unterbinden. Im Landtag war man sich bei der Diskussion des neuen Spitzelgesetzes über das Strafmass erst nicht sicher. Der Strafansatz bewegte sich, dem schweizerischen Spitzelgesetz analog, in einem Rahmen von einem bis fünf Jahren Kerker (Art. 5), im Falle von Lebensgefährdung bis zu zwanzig Jahren. Der Abgeordnete Heidegger empfand es als «etwas hoch», sein Kollege Büchel konterte, in der Praxis sehe das ganz anders aus: «Praktisch aber wird milde genug geurteilt.» Dem stimmte der Regierungschef zu und schlug vor, man könnte auch eine unterste Grenze weglassen, doch: «Ich glaube, dass unsere Gerichte hier nicht unbillig sein werden.» Wendelin Beck willigte ein und verwies dabei auf das Volk: «Es bedarf wohl keiner allzulangen Begründung, dass es so angenommen wird. Ich glaube, dass noch kein Gesetz mit soviel Genugtuung aufgenommen worden ist, wie dieses im Volke draussen. Dies besonders mit Bezug auf die Geschehnisse der letzten Zeit.» Beck verwies damit auf die «Spitzelaffäre». Der Landtag nahm das Gesetz einstimmig an.<sup>127</sup> Die Affäre Vogelsang hatte auch die Verabschiedung eines «Ausbürgerungsgesetzes» vorangetrieben. «Die Erfahrungen der letzten Monate haben wie anderswo so auch bei uns gezeigt, dass Vorsorge getroffen werden muss, Schädlingen des Landes und Volkes, die ihre Treuepflicht als Bürger sträflicherweise verletzen, das Bürgerrecht zu entziehen. Aus diesen Erwägungen begründet sich der neue Gesetzesentwurf.»<sup>128</sup> Dabei sollte das bereits bestehende Bürgerrechtsgesetz vom 4. Januar 1934<sup>129</sup> in Art. 21 ergänzt werden. In Zukunft sollten Landesbürger, die gegen die Pflicht zur Treue zu Fürst, Land und Volk verstiessen oder die liechtensteinischen Belange schädigten (Hochverrat, Beleidigung des Fürsten, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand/Aufruhr), aus dem Land

126 Zur Affäre Vogelsang und zum Spitzelgesetz siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. I, 450 f.

127 LTP vom 3. 3. 1937.

128 LTP vom 7. 5. 1937.

129 Gesetz vom 4. I. 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, in: LGBL 1934/1.

verwiesen werden, und deren Vermögen sollte zur Deckung des begangenen Schadens beschlagnahmt werden können.

Die Furcht vor unerwünschtem fremden Einfluss im oder auf das Land war während der ganzen Krisen- und Kriegszeit vorhanden, nicht nur in Liechtenstein, auch in der Schweiz. Aus dieser Angst heraus entstand der Bundesratsbeschluss zum Spanischen Bürgerkrieg, der seine Anwendbarkeit gemäss Zollanschlussvertrag auch in Liechtenstein fand. Die Regierung machte diese dem Landtag Ende Juli 1937 bekannt. Das Gesetz sollte die Teilnahme an Feindseligkeiten in Spanien verbieten, die Wiederausfuhr und die Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach Spanien und in die spanischen Besitzungen untersagen und Massnahmen gegen kommunistische Umtriebe festlegen. Die Finanzkommission legte dar, dass das Eindringen von spanischem wie auch von kommunistischem Propagandamaterial in Liechtenstein verhindert werden sollte, da grosse Gefahr bestand, dass es mangels eines Grenzschutzes ungehindert in die Schweiz gebracht würde.<sup>130</sup> Der Schweizerische Bundesrat hatte diese Beschlüsse auch für das Fürstentum Liechtenstein für anwendbar erklärt, was der Landtag zur Kenntnis nahm.

Eine weitere heftige Bedrohung war für Liechtenstein die «Wiedervereinigung» Österreichs mit dem Deutschen Reich. Mit dem Anschluss war das NS-Regime in unmittelbare Nähe gerückt, und mit der zunehmenden Verfolgung von Juden, Regimekritikern und Andersdenkenden im «neuen» Nachbarland wuchsen die Einbürgerungsgesuche im Fürstentum. Bereits Ende März 1938 wurde eine Einreise- und Aufenthaltssperre für «österreichische Emigranten» errichtet. Im August 1938 diskutierte der Landtag die Flüchtlingsfrage und beschloss den Zustrom durch erhöhte Anforderungen, die dem Land wirtschaftlich auch Vorteile verschaffen sollten, einzudämmen.<sup>131</sup> Drei Wochen nach der Reichskristallnacht 1938 beschloss die Regierung, keine neuen Aufenthaltsbewilligungen an jüdische Flüchtlinge zu erteilen. In der behördlichen Praxis gegenüber Flüchtlingen übernahm Liechtenstein hauptsächlich die schweizerische Praxis. Die meisten Fälle wurden ohnehin von Schweizer Behörden behandelt.<sup>132</sup>

Am 1. September 1939 griff Hitler Polen an – der Zweite Weltkrieg hatte begonnen. Der Landtag beschloss einstimmig, die Neutralitätserklärung durch den Fürsten zu veranlassen, und in derselben Sitzung verabschiedete er das «Vollmachtengesetz».<sup>133</sup> Dieses Gesetz räumte der Regierung in Kriegszeiten mehr gesetzgebende Macht ein, damit sie die Möglichkeit hatte, rasch zu re-

130 LTP vom 24. 6. 1937, Spanischer Bürgerkrieg.

131 Protokoll der Konferenzsitzung vom 4. 8. 1938, Juden und Immigranten. Zur Frage der Juden und Flüchtlinge siehe Jud, Flüchtlinge.

132 Geiger et al., Fragen, 88–91.

133 LTP vom 2. 9. 1939, Neutralität; LTP über die Konferenzsitzung vom 2. 9. 1939.

agieren, Entscheidungen zu treffen und damit die von der Schweiz erlassenen grenzpolizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen ohne Verzögerung in Liechtenstein in Kraft treten konnten.<sup>134</sup> Verfassungsmässig mussten solche Bestimmungen vom Landtag sanktioniert werden, was die Geschäfte erheblich erschwerte oder verlangsamte. Der Landtag übertrug daher diese Vollmacht an die Regierung.<sup>135</sup>

Um die Neutralität des Landes zu schützen, wurden in den Kriegsjahren mehrere schweizerische Bundesratsbeschlüsse übernommen, teils als Folge des Zollanschlussvertrages, teils auf Druck seitens der Schweiz und teils aus eigenen Stücken. Einer der ersten war der Beschluss über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial.<sup>136</sup> Ferner ist die Verordnung vom 26. März 1942 betreffend die Übernahme schweizerischer kriegswirtschaftlicher Massnahmen zu nennen.<sup>137</sup> Damit sollten sämtliche bereits erlassenen und kommenden kriegswirtschaftlichen Vorschriften der Schweiz ebenso im Fürstentum in Kraft treten. Liechtenstein band sich vollständig in die Kriegswirtschaft des neutralen Nachbarlandes ein. 1941 hatte es das Fürstentum zudem erreicht, dass die Liechtensteiner einen Anspruch auf Niederlassung und Arbeitsbewilligung in der Schweiz bekamen, wofür es jedoch die fremdenpolizeiliche Gesetzgebung der Schweiz zu übernehmen hatte. Im Gegenzug sollten die Schweizer Anrecht auf Gleichbehandlung in Liechtenstein haben.<sup>138</sup>

Besorgt war der Staat auch um die Beschaffung von Lebensmitteln. Im Herbst 1940 verordnete die Regierung den Mehranbau, um die Ernährung der Bevölkerung zu sichern.<sup>139</sup> Jeder Haushalt, der über genügend Boden verfügte, wurde dazu verpflichtet, seine Familie mit Kartoffeln, Gemüse, Mais, Getreide und

134 LTP über die Konferenzsitzung vom 2. 9. 1939.

135 LTP vom 2. 9. 1939, Vollmachten der Regierung in Kriegszeiten; Verfassungsgesetz vom 2. 9. 1939 betreffend Bevollmächtigung der Regierung zur Anordnung kriegswirtschaftlicher Massnahmen, in: LGBL 1939/13.

136 Bekanntmachung vom 21. 6. 1939 über die Anwendbarkeit der schweizerischen Verordnung über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial, in: LGBL 1939/9; Rechenschaftsbericht 1939, 33; Bekanntmachung vom 16. 11. 1944 über die Anwendbarkeit mehrerer schweizerischen Bundesratsbeschlüsse über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial, in: LGBL 1944/20; LTP vom 16. 11. 1944, Kriegsmaterial.

137 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 26. 3. 1942 betreffend die Übernahme schweizerischer kriegswirtschaftlicher Massnahmen, in: LGBL 1942/15.

138 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen, in: LGBL 1941/4; LTP vom 12. 12. 1940, Arbeitsbewilligung in der Schweiz; LTP vom 31. 1. 1941, fremdenpolizeiliche Abmachungen Liechtenstein-Schweiz; Rechenschaftsbericht 1941, 33, 37.

139 LTP vom 17. 10. 1940, Landwirtschaftliche Produktion; Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 17. 10. 1940, in: LGBL 1940/18.

Futtermitteln selbst zu versorgen. Zur weiteren Ernährungssicherung wurden Rationierungen vorgeschrieben, so zum Beispiel von Milch und Milchprodukten, deren Überwachung das eidgenössische Kriegsernährungsamt in Bern innehatte.<sup>140</sup> Im Juni 1941 erhielten die Ortsschulräte den Auftrag, die Kinder von der Schulpflicht zu befreien, damit sie in der Landwirtschaft mithelfen konnten.<sup>141</sup> Im Juni 1942 wurden Land und Gemeinden durch Landes- und Gemeindeackerbaustellen organisiert.<sup>142</sup> Mit der Verordnung vom 17. März 1943 machte man sich strafbar, wenn man der Pflicht zum Mehranbau nicht nachkam.<sup>143</sup> Die Verpflichtung zum Anbau wurde erst 1949 aufgehoben.<sup>144</sup> Ferner sollte die heimische Landwirtschaft mit einem «Landjahr» für die Jugendlichen unterstützt werden.<sup>145</sup> 1943 wurde diese Verpflichtung erweitert auf «Personen, die ihre Familie vernachlässigen, ihren Lohn verschwenden (verbringen) oder einen unverhältnismässig hohen persönlichen Aufwand betreiben oder arbeitsscheu sind [...]». Alle männlichen liechtensteinischen Einwohner sind verpflichtet, in dem Kalenderjahr, in welchem sie das 17. Lebensjahr erreichen, nach den Anordnungen der Regierung in einem fremden Betriebe für die Dauer einer Anbauperiode und zwar in der Regel vom 1. März bis 31. Oktober landwirtschaftlichen Arbeitsdienst (Landjahr) zu leisten.<sup>146</sup> In Liechtenstein bereitete man sich ausserdem für den Fall eines Angriffes auf die Evakuierung der Bevölkerung vor.<sup>147</sup>

1940 beauftragte der Landtag die Regierung, Vorkehrungen gegen die laufende beunruhigende «Gerüchtemacherei» zu treffen.<sup>148</sup> Die Verordnung vom 16. Mai 1940 verpflichtete jeden, sich über die Wahrheit von Gerüchten bei den Behörden zu erkundigen, und die Verbreitung von unwahrem Gemunkel wurde künftig bestraft.<sup>149</sup> 1941 verbot die Regierung per Verordnung politische Provokationen «jeder Art» in der Öffentlichkeit.<sup>150</sup>

Die staatschützenden Gesetze erreichten auch die Justiz. Im Februar 1943 ver-

140 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 12. 7. 1944, in: LGBL 1944/17.

141 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 21. 6. 1941, in: LGBL 1941/15.

142 Verordnung vom 16. 6. 1942 betreffend die Landes- und Gemeindeackerbaustellen, in: LGBL 1942/21.

143 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 17. 3. 1943 betreffend Mehranbau, in: LGBL 1943/7.

144 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 20. 1. 1949, in: LGBL 1949/2.

145 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 14. 3. 1941, in: LGBL 1941/8; Verordnung vom 26. 3. 1942 über die Arbeitsdienstpflicht, in: LGBL 1942/18.

146 Verordnung vom 23. 2. 1943 betreffend den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, in: LGBL 1943/6.

147 Gesetz betreffend Evakuierungsmassnahmen, in: LGBL 1940/10; Rechenschaftsbericht 1940, 34; Geiger, Kriegszeit, Bd. 1, 140–154.

148 LTP vom 16. 5. 1940, Gerüchtemacherei; Gerüchtemacherei, in: LV0, 1. 6. 1940.

149 Rechenschaftsbericht 1940, 34; Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 16. 5. 1940, in: LGBL 1940/11.

150 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 29. 3. 1941, in: LGBL 1941/10; Rechenschaftsbericht 1941, 33.

bot die Regierung die Zuziehung eines ausländischen Parteienvertreters in Strafverfahren wegen politischer Delikte. Besonders davon betroffen waren Delikte, die gegen das Gesetz über den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner verstießen.<sup>151</sup> In Einzelfällen konnte die Regierung eine Ausnahme machen und einen ausländischen Verteidiger bewilligen.<sup>152</sup>

#### 1.4 Gesetzgebung der Nachkriegszeit

Die Entspannung nach Kriegsende machte sich auch in der Gesetzgebung bemerkbar; nach und nach konnten die kriegsbedingten gesetzlichen Einschränkungen aufgehoben werden. So wurde 1946 das Versammlungs- und Demonstrationsverbot aufgehoben.<sup>153</sup> 1948 wurde die Polizeistunde in Gasthäusern, die seit Dezember 1940 galt, gestrichen, was nicht nur auf eine Lockerung der Gesetze, sondern auch der allgemeinen Lage hindeutet.<sup>154</sup> Ein wichtiger Schritt hin zur Normalität war die Aufhebung der Ermächtigungsgesetze. 1947 beantragte die Fraktion der Vaterländischen Union ihre Aufhebung, da sie einen «Schönheitsfehler im demokratischen Staatswesen» (Abgeordneter Ritter) darstellten. Vizeregierungschef Nigg hatte eine Liste der Verordnungen zusammengestellt, die aufgehoben werden könnten. Ein Teil der Ermächtigungsgesetze könne noch nicht aufgelöst werden, da gewisse kriegswirtschaftliche Massnahmen noch fortzubestehen hätten.<sup>155</sup> Im gleichen Atemzug sollte ein Staatsschutzgesetz geschaffen werden, das sich an ähnliche Regelungen anderer demokratischer Staaten anlehnen sollte. In den 1930er Jahren war Liechtenstein gesetzlich nicht auf Krieg, politische Infiltrierung, möglichen Umsturz, Not und Bedrohung vorbereitet gewesen. Nur dank des Vollmachtenbeschlusses wie auch durch die Eingliederung in die schweizerische Kriegswirtschaft konnten Weisungen durch Verordnungen in effizienter Art und Weise erlassen werden. Man hatte dazugelernt. Die auf Situationen und Geschehnisse reagierende Gesetzgebung der Kriegszeit sollte durch eine vorsorgliche und durchdachte Legislatur ersetzt werden. Nun, im Frieden, da das Land weder von links noch von rechts bedroht war, sollte die Zeit genutzt werden, um ruhig über sinnvolle Massnahmen nachzudenken, damit das Land in Zukunft auf staatsbedrohliche Zeiten und Ereignisse vorberei-

151 Gesetz vom 17. 3. 1937 betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner, in: LGBl. 1937/3.

152 Verordnung vom 15. 2. 1943, in: LGBl. 1943/3; Rechenschaftsbericht 1943, 41.

153 LTP vom 16. 3. 1946, Versammlungs- und Demonstrationsverbot.

154 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 12. 3. 1948 betreffend die Polizeistunde in Gasthäusern, in: LGBl. 1948/6.

155 LTP vom 17. 9. 1947, Antrag der VU.

tet sei. 1949 verabschiedete der Landtag das sogenannte Staatsschutzgesetz.<sup>156</sup> Im Prinzip war es eine Zusammenfassung der Vollmachtbeschlüsse aus der Kriegszeit. Ein Grossteil dieser Beschlüsse wurde mit der Einführung des Staatsschutzgesetzes explizit ausser Kraft gesetzt. Dazu gehörten das Gesetz betreffend den Schutz und die Sicherheit des Landes und seiner Bewohner (LGBL. 1937/3), das Vollmachtengesetz (LGBL. 1933/8), die Verordnung betreffend Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften (LGBL. 1933/9), das Uniformverbot (LGBL. 1934/9), die Verordnung zur Abhaltung von Kundgebungen unter freiem Himmel (LGBL. 1934/15, ein Gesetz das als Reaktion auf eine Heimatdienst-Demonstration erlassen worden war und am 14. Dezember 1938 nach einer Serie von «Bölleranschlägen» erneuert wurde), die Verordnung betreffend den Waffengebrauch für den Grenzdienst (LGBL. 1944/22) und anderes.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein bedeutender Teil der liechtensteinischen Gesetzgebung aus dem Ausland rezipiert worden war. Vor dem Ersten Weltkrieg waren es österreichische Gesetze, die man übernahm, und nach dem Krieg erweiterte man den Radius und öffnete sich auch schweizerischen Gesetzen. Damit wollte sich Liechtenstein aus der Abhängigkeit Österreichs befreien und mit dem Hinzuziehen der schweizerischen Bestimmungen ein neues Gleichgewicht erstellen. Der Staat war darum bemüht, dass das Land wirtschaftlich attraktiv werde und dass Anleger Kapital nach Liechtenstein brachten. Neben einer aufkommenden Sozialgesetzgebung fällt das intensivierete Engagement der Gesetzgeber auf, während der Krisen- und Kriegszeit Ruhe und Ordnung zu bewahren. Es bleibt noch die Frage offen, ob es in Liechtenstein nationalsozialistische Elemente in der Gesetzgebung gab. Die folgenden Abschnitte werden sich damit befassen.

## 2 Nationalsozialistische Elemente in der liechtensteinischen Gesetzgebung?

Um dieser Frage nachzugehen, wurden, wie bereits erwähnt, alle neu erschienenen Gesetze/Verordnungen der Jahre 1921–1950 gesichtet und auf nationalsozialistische Elemente hin systematisch überprüft. Dokumentiert wurde die Landesgesetzblatt-Nummer, das Erscheinungsdatum, der Name des Gesetzes und der Rechtsbereich. Es wurde auch untersucht, ob der Text nationalsozialistisches Gedankengut rezipiert hatte. Einem möglichen schweizerischen Einfluss in der Gesetzgebung wurde nicht nachgegangen, da sich das

<sup>156</sup> Staatsschutzgesetz vom 14. 3. 1949, in: LGBL. 1949/8; LTP vom 12. 11. 1948; LTP vom 28. 12. 1948; LTP vom 30. 12. 1948.

Schweizerische vom genuin Liechtensteinischen kaum unterscheiden lässt – die beiden Systeme sind sich zu ähnlich. Anders ist dies beim nationalsozialistischen Einfluss, der besser wahrzunehmen ist. Doch was ist ein «nationalsozialistisch beeinflusstes Gesetz»? In der vorliegenden Arbeit wird ein Gesetz beziehungsweise eine Verordnung dann als «nationalsozialistisch beeinflusst» definiert, wenn sich nationalsozialistisches Gedankengut in der Rechtssprache und/oder in der Rechtspraxis manifestiert. Ein Gesetz gilt des Weiteren als nationalsozialistisch beeinflusst, wenn es sich gegen Gegner der nationalsozialistischen Gesinnung richtet oder gegen Individuen, die sich dem NS-Regime widersetzen. Was heisst also «nationalsozialistisch»?

## 2.1 Definition «Nationalsozialismus»

Obwohl das Wort Nationalsozialismus in aller Munde ist, erweist sich dessen Bedeutung und inhaltliche Abgrenzung zunächst als unklar. Die Forschung, die sich ausführlich mit dem Thema «nationalsozialistische Weltanschauung» auseinandergesetzt hat, musste immer wieder feststellen, dass sich kaum eine präzise Definition aufdrängt: «Das Vage, das Ungefähre und bewusst Unbestimmte gehörten von der Entstehung der NSDAP an zum Charakteristikum ihrer sogenannten Ideen. Man hat mit Recht von der Weltanschauung des Nationalsozialismus als von einem Mischkessel, einem Konglomerat, einem «Ideenbrei» gesprochen.»<sup>157</sup> Dieser «Ideenbrei» setzt sich aus Komponenten zusammen, die nicht vom Nationalsozialismus erfunden worden waren, sondern einem Gedankengut mit Ursprung im 19. Jahrhundert entsprechen. Es hatte sich im Deutschen Reich auch durch die Enttäuschungen des Ersten Weltkriegs und durch den Versailler Vertrag extrem herausgebildet.<sup>158</sup> Für die vorliegende Untersuchung wurde NS-Gedankengut anhand von nationalsozialistisch konnotiertem Vokabular wie auch mittels ideologischer Texte definiert und eingeschränkt (siehe Liste im Anhang). Mit einem Analyseraster wurde es ermöglicht, NS-Gedankengut und NS-Vokabular herauszufiltern. Die Bedeutung der Bezeichnungen NS-Gedankengut und NS-Vokabular wurde mit dem 25-Punkte-Programm zur Gründung der NSDAP 1920,<sup>159</sup> Hitlers «Mein Kampf» und mit den Nürnberger Rassengesetzen von 1935 definiert und mit Forschungsliteratur abgesichert.<sup>160</sup> Die drei genannten Quellentexte wurden deshalb gewählt, weil

157 Broszat, Nationalsozialismus, 16.

158 Ebd., 19f.

159 Hitler, Mein Kampf, 1938, Bd. 2, 409.

160 Dazu gehörten Broszat, Nationalsozialismus; Auerbach, Nationalsozialismus; Wildt, Ge-

sie bereits in den nachkriegszeitlichen Entnazifizierungsgesetzen als Träger von typisch nationalsozialistischem Gedankengut eingestuft wurden.<sup>161</sup>

Im Jahre 1919 war in München die Deutsche Arbeiterpartei entstanden, deren Zielpublikum die national gesinnte Arbeiterschaft war und zu deren Mitgliedern Adolf Hitler gehörte. Am 24. Februar 1920 fand die erste grosse öffentliche Massenkundgebung der Partei statt, die künftig Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) heissen sollte. Damals wurden die 25 Punkte des Programms verkündet.<sup>162</sup> Das Parteiprogramm vom 24. Februar 1920 schöpfte seinen Inhalt aus dem völkischen Gedankengut.<sup>163</sup> Die wirtschaftlichen und sozialen Interessen des unteren Mittelstandes wurden in den 25 Punkten hervorgehoben.<sup>164</sup> «Mein Kampf» wurde von Hitler 1924 während seiner Gefangenschaft in Landsberg am Lech (Oberbayern) verfasst und erstmals 1925 publiziert. Die Grundzüge von Hitlers Weltanschauung waren darin bereits enthalten. Die Nürnberger Rassengesetze – das Blutschutzgesetz und das Reichsbürgergesetz – verankerten den Antisemitismus gesetzlich.<sup>165</sup> Später hinzugekommene Überlegungen änderten die in diesen drei Quellentexten enthaltene Ideologie nicht grundsätzlich. Forscher wie Jane Caplan<sup>166</sup> oder Oliver Lepsius entgegen jedoch, dass selbst Quellentexte wie das Parteiprogramm, «Mein Kampf» oder Reden und Schriften des Führers oder von Unterführern keine kohärente Weltanschauung zutage brachten: «Das Parteiprogramm ist zu global und floskelhaft, man verstand es nur als grobe Zielangabe. Das Programm der NSDAP appellierte, aber es kanonisierte nicht. [...] Die Nichtkanonisierbarkeit der Ideologie und die Letztentscheidungskompetenz des Führers führten zur Offenheit

schichte; Caplan, Nazi Germany; Tyrell, Voraussetzungen; Lepsius, Begriffsbildung; Mel'nikov, Ideologie.

161 ÖStGBL., Nr. 6, 1945, § 1: «Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, werden aufgehoben.» Sowie 14. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 13. 5. 1945 über die Auflösung der «Nürnberger Rassengesetze»: «1. Die «Nürnberger Rassengesetze» sind, da sie typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, mit 10. April 1945 ausser Kraft getreten.»

162 Hitler, Mein Kampf, 409; Auerbach, Nationalsozialismus, 27.

163 Wildt, Geschichte, 25.

164 So sollte es eine Bodenreform geben (Punkt 17), das «arbeits- und mühelose Einkommen» sollte abgeschafft beziehungsweise die «Zinsknechtschaft» gebrochen werden (Punkt 11), es sollte eine Verstaatlichung von Trusts geben (Punkt 13), die Arbeiter sollten an Grossbetrieben gewinnbeteiligt sein (Punkt 14) und die grossen Warenhäuser kommunalisiert werden (Punkt 16).

165 Damit waren «Mischehen» und ausserehelicher Geschlechtsverkehr mit Juden unter Strafe gestellt, die Juden verloren ihre Staatsbürgerschaft, da nur Menschen «deutschen Blutes» Staatsbürger sein durften, und es war ihnen verboten, Ämter innezuhaben. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre; Reichsbürgergesetz, beide in: RBG1. 1935 I, 1146.

166 Caplan, Nazi Germany, 26f.

und Interpretationspluralität einer Ideologie, deren Grundlagen weitgehend konturlos waren und durch den Leitsatzcharakter eine Interpretation gerade herausforderten; diese Offenheit war jedoch durch ständige Eingriffs- und Entscheidungskompetenz des Führers an die politischen Bedürfnisse gebunden.»<sup>167</sup> Und dennoch, fasst man die genannten Quellentexte zusammen, stechen gewisse Elemente der nationalsozialistischen Gesinnung hervor. So wird der Volksgemeinschaft eine zentrale Funktion zugeschrieben. Das Individuum hat sich dem Volke als Gemeinschaft unterzuordnen («Gemeinnutz vor Eigennutz»):<sup>168</sup> «Diese Gesinnung, die das Interesse des eigenen Ichs zugunsten der Erhaltung der Gemeinschaft zurücktreten lässt, ist wirklich die erste Voraussetzung für jede wahrhaft menschliche Kultur.»<sup>169</sup> Die NSDAP forderte darum in ihrem Programm eine neue Gesetzgebung («Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht»)<sup>170</sup>, die auch die Todesstrafe für Wucherer und Volksverbrecher vorsah («Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemein-Interesse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse»)<sup>171</sup>. Gemäss Nationalsozialisten liess sich die germanische Gemeinschaft von anderen nach rassistischen Prinzipien unterscheiden. Volk und Rasse waren zentrale Begriffe des Programms, die allerdings nicht eindeutig definiert wurden.<sup>172</sup> Als nordische und somit «arische Rasse» hatte sie im Sinne des Sozialdarwinismus<sup>173</sup> um die Selektion der Schwachen durch die Starken zu kämpfen («Der Starke ist am mächtigsten allein»)<sup>174</sup>. Das 25-Punkte-Programm forderte daher auch eine grössere Bedeutung für die Volksbildung: «Erste Pflicht jeden Staatsbürgers muss sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstossen, sondern muss im Rahmen des gesamten und zum Nutzen aller erfolgen.»<sup>175</sup> Und: «Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen und durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht durch grösste Unterstützung aller sich mit körperlicher

167 Lepsius, Begriffsbildung, 104f.

168 25-Punkte-Programm der NSDAP 1920, Punkt 24.

169 Hitler, Mein Kampf, 326.

170 25-Punkte-Programm der NSDAP 1920, Punkt 19.

171 Ebd., Punkt 18.

172 Tyrell, Voraussetzungen, 62.

173 Hitler, Mein Kampf, 1938, Bd. 2, 433.

174 Ebd., 568 (übrigens ein Zitat aus Friedrich Schillers «Wilhelm Tell»).

175 25-Punkte-Programm der NSDAP 1920, Punkt 10.

Jugend-Ausbildung beschäftigenden Vereine.»<sup>176</sup> Auch in «Mein Kampf» wird die Wichtigkeit der körperlichen Gesundheit beschrieben, so habe der Staat seine Erziehungsarbeit in erster Linie nicht auf das Einpumpen blossen Wissens einzustellen, sondern auf das Heranzüchten kerngesunder Körper. Der Staat habe die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besten rassischen Elemente zu erkennen.<sup>177</sup> Dabei spricht sich Hitler in «Mein Kampf» auch gegen Behinderte und Kranke aus und fordert, man müsse ihre Fortpflanzung stoppen.<sup>178</sup> Der Kampf ums Dasein führt zum nächsten Konzept der NS-Ideologie: zur Notwendigkeit der Erweiterung des «Lebensraumes» zur Erhaltung des germanischen deutschen Volkes. Das Parteiprogramm sprach sich für ein expansives Grossdeutschland und für die Errichtung eines Volksheeres aus. Der Nationalsozialismus propagiert die Rassenideologie und -theorie (Rassenkampf statt Klassenkampf)<sup>179</sup> sowie die Eroberung von Lebensraum im Osten.<sup>180</sup> Angeführt wurde dieser Kampf vom Führer, welcher der Volksgemeinschaft vorstand und für das Wohl der Gemeinschaft sorgte. Er kümmerte sich nicht nur um sein Volk, sondern im Verständnis der Nationalsozialisten «verkörperte» er es. Deshalb wusste er genau, welche Entscheidungen für die Gemeinschaft zu treffen seien: «Es ist dabei nicht nötig, dass jeder einzelne, der für diese Weltanschauung kämpft, vollen Einblick und genaue Kenntnis in die letzten Ideen und Gedankengänge der Führer der Bewegung erhält. Notwendig ist viel mehr, dass ihm einige wenige, ganz grosse Gesichtspunkte klargemacht werden und die wesentlichen Grundlinien sich ihm unauslöschlich einbrennen, so dass er von der Notwendigkeit des Sieges seiner Bewegung und ihrer Lehre restlos durchdrungen ist. Es wird auch nicht der einzelne Soldat in die Gedankengänge höherer Strategie eingeweiht.»<sup>181</sup> Antiparlamentarismus, Antidemokratie und Antiliberalismus sind die logische Konsequenz des Führerstaats. Die Demokratie müsse abgeschafft werden, weil sie sich gegen die Interessen der Volksgemeinschaft richte,<sup>182</sup> und an ihrer Stelle müsse ein autoritärer Staat geschaffen werden.<sup>183</sup>

176 Ebd., Punkt 21.

177 Hitler, Mein Kampf, 1938, Bd. 2, 451.

178 Ebd., 443.

179 Die Nürnberger Rassengesetze umfassen das Reichsflaggengesetz, das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre («Blutschutzgesetz») und das Reichsbürgergesetz, alle in: RBGL. 1935 I, 1146. Vgl. Adolf Hitler: «Nein, es gibt nur ein heiligstes Menschenrecht, und dieses Recht ist zugleich die heiligste Verpflichtung, nämlich: dafür zu sorgen, dass das Blut rein erhalten bleibt, um durch die Bewahrung des besten Menschentums die Möglichkeit einer edleren Entwicklung dieser Wesen zu geben.» Hitler, Mein Kampf 1934, Bd. 2, 420f.

180 Mel'nikov, Ideologie, 768.

181 Hitler, Mein Kampf, 1938, Bd. 2, 508f.

182 Mel'nikov, Ideologie, 763.

183 Hitler, Mein Kampf, 1938, Bd. 2, 426.

Der grösste Feind des «Ariers»<sup>184</sup> war der Jude, der als Sündenbock und Ursprung aller Übel diffamiert wurde: «Den gewaltigen Gegensatz zum Arier bildet der Jude.»<sup>185</sup> In «Mein Kampf» unterscheidet Hitler den Staatsbürger vom Staatsangehörigen und Ausländer.<sup>186</sup> Juden sollten die Staatsbürgerrechte verweigert werden («Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein»)<sup>187</sup> Gleich nach den Juden folgten die Kommunisten in der Hierarchie des Unheils.<sup>188</sup> Generell wird die NS-Ideologie eher in negativer Abgrenzung als in ihrer positiven Zielrichtung bestimmt. So sind Antisemitismus, Antimarxismus, Zerschlagung des Bolschewismus (Rassenkrieg), Antiindividualismus, Antiparlamentarismus,<sup>189</sup> Antirationalismus, Antiformalismus weitere zentrale Aspekte der nationalsozialistischen Idee. Die NS-Ideologie kann auch als Ausdruck einer Protestbewegung von Enttäuschten beschrieben werden. Ihre Leitbilder bezogen sie aus der Kampfstellung gegen einen verabsolutierten Feind, der Marxismus, Liberalismus, Parlamentarismus, Parteien oder Juden heissen konnte. Das absolute Führerprinzip setzte dem Konstrukt einer verbindlichen Weltanschauung des Nationalsozialismus von vornherein Grenzen, da der Führer die totale Herrschafts- und Verfügungsgewalt verinnerlichte und den Nationalsozialismus willkürlich adaptieren konnte. Jäckel spricht darum auch von «Hitlerismus».<sup>190</sup> Weil der Führer seine Ideologie nie systematisch definiert hatte, konnte er die nationalsozialistische Weltanschauung nach Belieben ändern und anpassen.<sup>191</sup>

All diese Ideen, die weite Kreise der geistigen Elite Deutschlands übernahmen, hatten ihren Ursprung im 19. Jahrhundert. Die Konzepte von Rasse und rassischer Überlegenheit waren mit der Kolonialisierung und der damit verbundenen Expansion der europäischen Imperien des 19. Jahrhunderts aufgekommen.<sup>192</sup> Die Idealisierung der Germanen hatte in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit den Romanen Felix Dahns, Gustav Freytags und Hermann Burtes begonnen, die die Ansicht vertraten, Politik habe völkisch-rassischen Kriterien zu folgen und

184 Ludwig Schemann prägte den Begriff Arier wie auch Houston Stewart Chamberlain in seinem Buch «The Foundations of the Nineteenth Century» (1899). Caplan, *Nazi Germany*, 34.

185 Hitler, *Mein Kampf*, 1938, Bd. 1, 329.

186 Ebd., 490.

187 25-Punkte-Programm der NSDAP, Punkt 4.

188 Hitler, *Mein Kampf*, 1938, Bd. 2, 413, 500.

189 Ebd., 539.

190 Jäckel, *Hitler*, S. 27.

191 Mel'nikov, *Ideologie*, 760f.; Lepsius, *Begriffsbildung*, 107f.; Bracher/Sauer/Schulz, *Macht-ergreifung*, 262f.; Broszat, *Nationalsozialismus*, 19f.; Auerbach, *Nationalsozialismus*, 13; Caplan, *Nazi Germany*, 29. Was «nationalsozialistisch» war, entschied im Zweifel Hitler oder ein delegierter Unterführer.

192 Broszat, *Nationalsozialismus*, 19f.; Caplan, *Nazi Germany*, 33.

sich nicht nach Staaten und Dynastien zu richten. Die meisten Sozialdarwinisten des 19. Jahrhunderts (Wilhelm Schallmayer, Alfred Ploetz, Alexander Tille, Christian von Ehrenfels, Willibald Hentschel) setzten sich für eine Aufwertung und Ausbreitung der nordeuropäischen Völker ein, des nordisch-germanischen Menschen, der ihrer Meinung nach die Höchstform der «arischen Rasse» darstellte. Autoren wie Paul de Lagarde, Houston Stewart Chamberlain und Alfred Rosenberg sprachen bereits vor Hitler von der Lebensraumerweiterung gegen Osten. Weit verbreitet war auch die Vorstellung von einem jahrhundertalten Rassenkampf zwischen Germanen und Slawen. Auch der Antisemitismus war keine Erfindung des Nationalsozialismus. Der Begriff Antisemitismus wurde in den 1870er Jahren von Wilhelm Marr geprägt und war ausschliesslich auf die Judenfeindschaft bezogen. Für ihn waren die Juden keine religiöse, sondern eine rassische Gemeinschaft. Ein Gedankengut, das also schon vor den 1930er Jahren weit verbreitet war. 1912, noch vor dem Ersten Weltkrieg, publizierte der Vorsitzende des Alldeutschen Verbandes, Justizrat Heinrich Class, unter dem Pseudonym Daniel Frymann ein Buch mit dem Titel «Wenn ich der Kaiser wär'»,<sup>193</sup> in dem er sich für eine aggressive Aussenpolitik und den Kampf um neuen Lebensraum aussprach, Antisemitismus propagierte und seine Rassenvorstellungen kundtat. Vaterland und Führertum sind zwei weitere Stichworte, denen Class massgebliches Gewicht beilegte. Das Buch fasst gewissermassen die völkisch-nationalsozialistische Ideologie zusammen. Die nationalsozialistische Weltanschauung setzte sich also aus bereits bestehenden Ideologien zu einem eher schwammigen Gebilde zusammen.<sup>194</sup>

## 2.2 Gibt es eine Sprache des Nationalsozialismus?

Die Forschung hat sich wiederholt mit dem Thema Sprache und Nationalsozialismus auseinandergesetzt. Gibt es überhaupt eine Sprache des Nationalsozialismus? Mitte der 1960er Jahre, als Ernst Nolte<sup>195</sup> den Nationalsozialismus nicht mehr als abgetrenntes Phänomen darstellte, sondern in einem Kontinuum sah, begann man dies zu bezweifeln: «Es ist wahr, dass die Sprache leidet, wenn sie missbraucht wird. [...] Aber wird dadurch die ganze Sprache krank?»<sup>196</sup> Die Vorstellung einer isolierten NS-Sprache kam ins Wanken. Das Vokabular, das als nationalsozialistisches Wortgut verstanden wird, war grösstenteils nicht neu und

193 Class, Kaiser.

194 Caplan, Nazi Germany, 33; Auerbach, Nationalsozialismus, 16–28; Wildt, Geschichte, 25.

195 Nolte, Faschismus.

196 Herbert Drube: Wie anfällig macht die deutsche Sprache für die Diktatur?, in: Muttersprache 75/2 (1965), 50–52, zitiert in Müller, Sprachwörterbücher, 23.

viele Merkmale des Sprachgebrauchs lassen sich vor 1933 feststellen. Sprachwissenschaftler, wie Peter von Polenz, lehnten es ab, das Vokabular isoliert und ohne Textzusammenhang zu betrachten und als NS-Wortgut zu deklarieren. Und dennoch spricht man der Sprache der damaligen Zeit spezielle Merkmale zu.<sup>197</sup>

### 2.3 Welche Wörter gehören zum Vokabular des Nationalsozialismus?

Genauso wie der Nationalsozialismus sich aus bereits bestehenden Ideologien zusammensetzte, bestand auch eine Kontinuität in der Sprache. Es sind vor allem Bedeutungswandlungen und -erweiterungen, die die NS-Sprache prägen und oft den ursprünglichen Sinn eines Wortes in den Hintergrund stellen. Auffallend ist in der NS-Sprache die fortwährende Wiederholung von Schlagwörtern, die sich vergleichsweise einfach aus einem Diskurs herausfiltern lassen, etwa Vokabeln wie «Volk», «Reich», «Rasse», «Jude», «Arier», «Blut» oder «Kampf». Die meisten dieser Wörter haben keine politisch-ideologische Zugehörigkeit, sondern können erst im Textzusammenhang als nationalsozialistisch identifiziert werden.<sup>198</sup> Es gibt aber auch Neologismen, die hauptsächlich bei Bezeichnungen von Parteiorganisationen oder Institutionen, die der Partei unterstellt waren, zu finden sind (NS-Frauenschaft, NS-Lehrerbund, Winterhilfswerk und so weiter). Diese Wörter sind meistens nicht wertneutral und oft mit dem Attribut «nationalsozialistisch/NS-» oder mit dem Bestimmungswort «Reich» gekennzeichnet. Müller stellt ferner eine Vielzahl von Neuprägungen fest, die oft einen Bezug zu Blut-und-Boden-Gedanken oder zur Rassenideologie haben, wozu ideologische Begriffe wie «Aufordnung» oder «Blutbewusstsein» gehören.<sup>199</sup> Die semantische Veränderung bereits bestehender Begriffe ist ein weiteres wichtiges Merkmal der NS-Sprache.<sup>200</sup> Entweder wurden Begriffe, die eine positive Konnotation hatten, vom Nationalsozialismus überwiegend pejorativ gebraucht (zum Beispiel «Demokratie», «Liberalismus»), oder Wörter erhielten eine Wertungsverbesserung (zum Beispiel «fanatisch», «rücksichtslos»). Gerne wurden auch gegnerische Begriffe für eigene Zwecke genutzt und im Hinblick auf die NS-Ideologie umgedeutet (zum Beispiel «Sozialismus», «Revolution»). Ein weiteres Merkmal der «nationalsozialistischen Sprache» war die gehäufte Verwendung von militärischen Begriffen im Zivildbereich (zum Beispiel «Rechtsfront», «Ernährungsschlacht») und die Verwendung von Euphemismen, welche nach

197 Sauer, Okkupation; Voigt, Bericht, beide zitiert in Müller, Sprachwörterbücher, 25 f.

198 Müller, Sprachwörterbücher, 33, 38, 40.

199 Unter «Aufordnung» wurde die Steigerung des nordischen beziehungsweise arischen Anteils im Erbgut eines Volkes verstanden. Müller, Sprachwörterbücher, 31 f., 40.

200 Sennebogen, Gleichschaltung, 172.

Müller auch «Tarnvokabular» genannt werden, wie «waggonieren», «Schutzhaft», «Endlösung».<sup>201</sup> Fremdwörter und Verdeutschungen hatten auch eine gewisse Bedeutung. Fachsprachen sollten einerseits für die Allgemeinheit verständlich werden, andererseits sollten gezielt Fremdwörter benutzt werden, um «das Volk» zu beeindrucken, weil ein Fremdwort dem Laut nach zwar bekannt war, sein Inhalt jedoch nicht verstanden wurde und somit veränderbar war (zum Beispiel «evakuieren», «liquidieren»)<sup>202</sup> In die gleiche Kerbe schlug die gezielte Verbannung (durch Eindeutschung) von Wörtern aus dem Sprachgebrauch, weil auch hier eine Inhaltsänderung möglich war (zum Beispiel Jurist = «Rechtswahrer», Partisanen = «Banditen»)<sup>203</sup>

Anhand der von Senya Müller dargelegten Merkmale und weiterer Fachliteratur,<sup>204</sup> wurde ein Analyseraster erstellt, das typische Vokabeln umfasst, die als nationalsozialistisches Vokabular Indikatoren nationalsozialistischen Gedankengutes sind. Die Begriffe des Vokabulars mit seinen Derivationen (siehe Anhang) wurden als «Trigger» für die genauere Analyse behandelt. Das Analyseraster wurde für die Landesgesetzblätter und die Verfassung verwendet. Es war dabei zu beachten, dass die «braune» Sprache eine Erscheinung im historischen und gesamtsprachlichen Zusammenhang ist und nicht eine Sprache, die nach 1933 entstanden ist und nach dem Kriege wieder verschwand. Das Vorkommen von NS-Vokabular allein ist nicht genügend aufschlussreich, sondern es wird das Aufspüren von NS-Elementen im Textzusammenhang gefordert.<sup>205</sup> Es ist unerlässlich, den Kontext zu berücksichtigen und zu verifizieren, ob ein definiertes NS-Wort im positiven<sup>206</sup> oder negativen<sup>207</sup> Sinn benutzt wurde. Weiter ist zu überprüfen, ob NS-Gedankengut ausgedrückt wurde, ohne dass dabei NS-Vokabular benutzt wurde.<sup>208</sup> Diese Analysemethode wurde für die Landesgesetzblätter und die Verfassung verwendet.

201 Müller, Sprachwörterbücher, 40f.

202 Ebd., 53f.

203 Sennebogen, Gleichschaltung, 171.

204 Braun, Sprachstil; Schmitz-Berning, Vokabular; Sauer, Sprachgebrauch; ders., Duden; Wagner, Taschenwörterbuch; Müller, Sprachwörterbücher.

205 Müller, Sprachwörterbücher, 11.

206 Fiktives Beispiel: Dass eine «Arierin» bei einem Juden Brot kauft, ist eine Schande (NS-Ideologie widerspiegelnd).

207 Fiktives Beispiel: Dass eine «Arierin» bei einem Juden Brot kauft, ist keine Schande (Negation).

208 Fiktives Beispiel: Dass Frau X bei der Bäckerei in der Bahnhofstrasse einkauft, ist eine Schande (angenommen, man weiss aus dem Kontext, dass die Bäckerei in der Bahnhofstrasse von einem Juden betrieben wird und Frau X eine «Arierin» ist).

## 2.4 Gesetzesanalyse mit Bezug auf die NS-Ideologie

Die Textanalyse hat ergeben, dass sich die neu erlassenen Gesetze und Verordnungen in Liechtenstein kaum des NS-Vokabulars bedienten. Eine Ausnahme bildete das Adjektiv «arbeitsscheu», welches fünfmal beobachtet wurde. So in der neuen liechtensteinischen Verfassung von 1921, die ansonsten keinerlei Begriffe im Sinne potenzieller Indikatoren enthält. In Art. 18 fiel das Wort «arbeitsscheu» auf: «Der Staat sorgt für das öffentliche Gesundheitswesen, unterstützt die Krankenpflege und strebt auf gesetzlichem Wege die Bekämpfung der Trunksucht sowie die Besserung von Trinkern und arbeitsscheuen Personen an.» Die Vokabel erscheint 1922 nochmals im Zusammenhang mit der Einführung von Fischereikarten: «Von der Erlangung einer Fischereikarte sind ausgeschlossen: [...] Geistesranke und Gewohnheitstrinker, Verschwender, arbeitsscheue und liederliche Personen [...].»<sup>209</sup> Sodann 1933 in einem «Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten»,<sup>210</sup> dann 1935 erneut zu einem Gesetz gleichen Titels;<sup>211</sup> und schliesslich 1943 in einer Verordnung, die den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vorschrieb: «Personen, die ihre Familie vernachlässigen, ihren Lohn verschwenden (verbringen) oder einen unverhältnismässig hohen persönlichen Aufwand betreiben oder arbeitsscheu sind, können auf Antrag oder von Amtswegen durch die Fürstliche Regierung verhalten werden, ihren Lohnanspruch an ihre Ehefrau beziehungsweise an ihren Beistand oder im Falle der Bedürftigkeit an ihre Eltern abzutreten.»<sup>212</sup> Das Wort «arbeitsscheu» ist auf der für diese Untersuchung erstellten Liste des möglichen NS-Vokabulars vermerkt. Das Wort «arbeitsscheu» war zur Zeit des Nationalsozialismus geläufig. Man war damals teilweise der Meinung, Arbeitsscheu sei eine psychische Krankheit, die vererbt werde. Das Wort trat häufig in Zusammenhang mit Liederlichkeit oder Betteln auf oder wurde sogar gleich wie Liederlichkeit verwendet. Offenbar wurde das Wort «arbeitsscheu» vor allem von den Nationalsozialisten gebraucht und dann auch in der DDR.<sup>213</sup> Wenn auch die Nationalsozialisten das Wort häufig verwendeten, so kann nicht der Umkehrschluss gemacht werden, dass das

209 Gesetz vom 3. Januar 1922 betreffend die Einführung von Fischereikarten, Art. 3c, in: LGBL. 1922/5.

210 Gesetz vom 6. 2. 1933 betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, in: LGBL. 1933/6.

211 Gesetz vom 4. 12. 1935 betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- od. Besserungsanstalten, in: LGBL. 1935/14.

212 Verordnung vom 23. 2. 1943 betreffend den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, in: LGBL. 1943/6.

213 Auskunft von Rosmarie Zeller; vgl. Grimm, Wörterbuch. Siehe zu diesem Thema Rietmann, Liederlich.

Vorkommen der Vokabel «arbeitsscheu» in der liechtensteinischen Verfassung Ausdruck nationalsozialistischer Gesinnung sei. Das Wort war zeitgemäss, und im Rahmen der liechtensteinischen Verfassung, des Fischereikartengesetzes und der anderen genannten Bestimmungen war es nicht Träger der nationalsozialistischen Ideologie.

Ein weiteres Gesetz, das in Berührung mit der NS-Ideologie kommen konnte, war das Schlachtgesetz von 1936.<sup>214</sup> Mit diesen Bestimmungen wurde in Liechtenstein de facto das Schächten verboten. Im Gesetzestext an sich lassen sich keinerlei antisemitische Spuren finden, hingegen in der Diskussion, die dem Gesetz vorausging. In der Landtagssitzung vom 22. April 1929 reichte der Abgeordnete Franz Amann (Vaduz) eine Gesetzesinitiative zum Verbot des Schächtens ein. In der Debatte über den wirtschaftlichen Nutzen der Schächtung für Liechtenstein und zur Frage der Tierquälerei wurden Stimmen laut, die argumentierten, dass so etwas wie Schächten ohnehin nur Juden machen könnten und alle, die das Schächten befürworteten, Juden oder deren Söldner seien. Ein befürwortendes Argument gegen das Verbot war, dass es Geld ins Land bringen könnte, wenn Tierzuchten hier aufgebaut würden. Man blickte zum Schweizer Nachbarn, der das Schächtverbot seit 1893 kannte, doch schliesslich wurde die Initiative 1929 verworfen.<sup>215</sup> Die Thematik wurde bei der Ausarbeitung eines Schlachtgesetzes wieder aufgenommen, wo sich das Schächtverbot mit dem Betäubungszwang vor dem Blutentzug durchsetzen konnte, wenn es auch nicht explizit genannt wurde.<sup>216</sup> Das Verbot richtete sich in erster Linie nicht gegen die jüdische Bevölkerung im Land, sondern sollte die Tiere schützen. Sicher ist jedoch, dass die Juden insofern diskriminiert wurden, als sie eines ihrer religiösen Gebote im Land selbst nicht mehr befolgen konnten. Man kann zudem davon ausgehen, dass es unter den Befürwortern des Schlachtgesetzes auch Abgeordnete gab, die antisemitischer Gesinnung waren und die daraus erfolgenden negativen Konsequenzen für die Juden als eine gewisse Genugtuung empfanden.

### 3 Fazit: Keine NS-Gesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein

Es wurde dargestellt welches die Grundlagen der liechtensteinischen Justiz waren. Dabei konnte veranschaulicht werden, wie sich das kleine Land wegen seiner beschränkten Möglichkeiten geschickt an seinen Nachbarstaat Österreich anlehnte, um dessen rechtliche Bestimmungen selektiv zu übernehmen.

214 Schlachtgesetz vom 22. I. 1936, in: LGBL. 1936/5.

215 LTP vom 22. 4. 1929.

216 Schlachtgesetz vom 22. I. 1936, in: LGBL. 1936/5.

Dies konnte im selben Wortlaut («automatische Rezeption») oder aber in angepasster und abgeänderter Form geschehen («autonome Rezeption»). Nach der Krise des Ersten Weltkriegs distanzierte sich Liechtenstein vom nun aufgelösten Kaisertum und wandte sich der Schweiz zu, um vermehrt von dort Gesetze zu übernehmen. Diese Mischung von rezipierten österreichischen und schweizerischen, aber auch von genuin liechtensteinischen Gesetzen bildete das grundlegende Werkzeug der liechtensteinischen Rechtsprechung während der 1930er und 1940er Jahre. In einem weiteren Abschnitt des Kapitels wurden bedeutende gesetzliche Neuerungen der Zwischenkriegszeit aufgezeigt. Dazu gehörte die liechtensteinische Verfassung von 1921 und mit ihr auch der Plan über die Schaffung eines liechtensteinischen Zivilgesetzbuches nach Schweizer Vorbild. Er wurde allerdings nur partiell umgesetzt, da die weiteren Bestrebungen für ein vollständiges ZGB mit dem Regierungswechsel 1928 eingefroren wurden. Dritter gesetzlicher Meilenstein der Zwischenkriegszeit war der Zollanschluss an die Schweiz. Durch die vertragliche Verbindung konnte Liechtenstein in das System der Schweiz teilweise integriert werden und dessen Ressourcen mitbenutzen. Obwohl Liechtenstein besonders nach dem Ersten Weltkrieg bestrebt war, seine Unabhängigkeit zu manifestieren, ging man den Zollvertrag ein, womit wieder vermehrt Gesetze aus dem Ausland rezipiert beziehungsweise wortwörtlich übernommen wurden. Die prekäre Krisenzeit, die das Land in der Zwischenkriegszeit und besonders in den 1930er Jahren erlitt, spiegelt sich in der Gesetzgebung wider. Die Analyse konnte darlegen, dass die Gesetzgebung in der Untersuchungszeit darauf hinaus ging, besonders günstige Verhältnisse für Liechtenstein zu schaffen, damit Geld ins Land komme, wie zum Beispiel mit der Ausarbeitung eines liechtensteinischen ZGB. Der Staat bemühte sich mittels Gesetzgebung, einen wirtschaftlichen Aufschwung zu erreichen, und trat auch stärker in seiner Rolle als Fürsorger hervor (Arbeitergesetz, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung usw.). Es fiel auf, dass mit zunehmender ausen- und innenpolitischer Bedrohung die Zahl der Gesetze zunahm, die das Land in seiner Souveränität und die Bevölkerung in ihrer Existenz schützen sollten. Augenfällig ist zudem, dass die Inländer in den Gesetzen den Ausländern gegenüber oft nicht gleich behandelt wurden. Die Ausländer riskierten nicht selten höhere Bussen oder eine Landesverweisung. Diese Ungleichheit war damals allerdings nicht aussergewöhnlich, und dieselbe Praxis war auch in der Schweiz und in Österreich vorzufinden. Nach Kriegsende liess sich eine Entspannung feststellen, die sich auch in der Gesetzgebung widerspiegelte. Die während der Krisen- und Kriegszeit oft rasch erlassenen staatsschützenden Gesetze wurden nach und nach aufgehoben, und man nutzte die Gunst der Stunde, die nun erkannten Gesetzeslücken mit sachlich überlegten Bestimmungen zu füllen. Die Gesetzesanalyse zeigt, dass die Gesetzgebung der Realität oft nachhinkte.

Die Frage, ob die Gesetze nationalsozialistisches Gedankengut enthielten, wurde überprüft. Aus verschiedenen Gründen war die Wahrscheinlichkeit, dass im Fürstentum nationalsozialistisch konnotierte Gesetze überhaupt entstehen konnten, vermindert. Selbst in Österreich fand nach dessen Anschluss keine umfassende Rechtsreform statt.<sup>217</sup> Es wurden zwar nationalsozialistische Gesetze eingeführt, aber die grundlegende österreichische Rechtsordnung blieb erhalten. Die neuen Gesetze, die die Ostmark vom Deutschen Reich übernommen hatte, fanden in der liechtensteinischen Gesetzgebung keinen Widerhall. Es wurden auch vom Land selber keine Gesetze geschaffen, die Träger von NS-Ideologie waren. In der sprachlichen Untersuchung ergab sich, dass zwar Gesetze teilweise Wörter enthielten, die in den Katalog nationalsozialistisch konnotierten Vokabulars aufgenommen worden waren. Beachtete man jedoch den Kontext der Vokabeln, so konnten sie nicht als Indikatoren für eine NS-Orientierung interpretiert werden.

Im Kapitel IV.3 wurde dargelegt, dass die Auslegung des bereits bestehenden Rechts im Sinne des Nationalsozialismus gewichtiger war als die Neueinführung von nationalsozialistischen Gesetzen. Dies galt insbesondere für das angeschlossene Österreich, das einen grossen Teil seiner Gesetzgebung behalten hatte. Die Auslegung der Gesetze konnte schneller und flexibler angewandt werden als eine Neuschaffung, und sie konnte im Einzelfall auch gezielt von oben gelenkt werden.<sup>218</sup> Ob es im Fürstentum Liechtenstein in der Rechtsprechung eine Auslegung der Gesetze im nationalsozialistischen Sinn gab, wird im Kapitel VIII dargelegt werden. Zunächst werden die Recht sprechenden Akteure, die ausländischen Richter, die in Liechtenstein in den Jahren 1938–1945 aktiv waren, vorgestellt.

217 Siehe Kapitel IV.3.

218 Stolleis, Nationalsozialistisches Recht, 88o.

## VI Biografien der ausländischen Richter in Liechtenstein

Stellt man sich einen Richter vor, so denkt man primär an den Amtsträger. Ganz automatisch versieht man ihn mit Eigenschaften, die zu seiner Rolle gehören. Selten denkt man an den Menschen, der sich hinter dieser Rolle des Rechtsprechers verbirgt. Wer waren diese ausländischen Autoritätspersonen, die im Fürstentum Liechtenstein urteilten? Woher kamen sie? Welcher politischen Couleur gehörten sie an? In welchen Bereichen und Ebenen des politischen Systems übten sie Funktionen aus? Welche gesellschaftlichen Kreise frequentierten sie? In einem ersten Teil soll eruiert werden, in welchen sozialen Feldern sich die Akteure in ihrem Leben bewegt hatten. In Form von Kurzbiografien werden der Bildungsweg, die Berufskarriere und die nebenberuflichen Tätigkeiten auf der Basis erreichbarer Quellen rekonstruiert. Damit soll der politische und ideologische Hintergrund der einzelnen Richter eruiert werden, um im Folgenden zu überprüfen, ob ihr biografischer Hintergrund ihre Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein beeinflusst haben könnte.

Nach der Darstellung der verschiedenen Richterbiografien werden in einem eigenen Kapitel die unterschiedlichen sozialen Felder besprochen, in denen sich die Amtspersonen bewegten. Um die Identität der Akteure nicht zu verfälschen, war es wichtig, die biografischen Informationen in ihren kulturellen und institutionellen Kontext einzubetten, wozu auf theoretischer Ebene mit Bourdieus Konzept der sozialen Felder gearbeitet wurde.<sup>1</sup> Es wird dargestellt, welcher politischen, religiösen und/oder ideologischen Prägung die von den Richtern frequentierten Felder waren und welches Gedankengut sie verkörperten. Eine Person wird von ihrem Umfeld mitgeprägt und hat individuelle Wertvorstellungen, die ihre Gesetzesauslegung und Rechtsprechung in die eine oder andere Richtung lenken können. Die soziale Einbettung lässt einen Einfluss auf das Verhalten der Person als Richter erwarten: «Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, zu behaupten, die juristische Berufsarbeit hätte sich im Einzelnen von Einflüssen weltanschaulicher Art freizuhalten. Das ist nicht möglich. Jede Wertung infrage kommender Interessen, jede Entscheidung über Menschen und Dinge ist von

<sup>1</sup> Vgl. Bourdieu, Unterschiede; Fröhlich/Rehbein, Bourdieu-Handbuch, 2009; Abels, Einführung, Bd. 1, 310.

der Grundeinstellung des Urteilenden beeinflusst.» (Schönenberger)<sup>2</sup> Im Kapitel VIII soll dann festgestellt werden, ob das richterliche Verhalten der verschiedenen Richter mit ihrer ideologischen Gruppenzugehörigkeit zusammenhing.

## 1 Methodische Aspekte

Der Rekonstruktion der 29 Kurzbiografien und der Identifikation der relevanten Felder lag ein einheitliches biografisches Raster zugrunde, ein Katalog mit Fragen, zu denen für jeden Richter relevante Informationen zu recherchieren waren. Gestaltet wurde das Raster anhand der Vorbilder biografischer Studien von Urs Altermatt sowie in Anlehnung an die Forschungsarbeiten von Form, Neugebauer und Schwarz wie auch an das Forschungsprojekt von Rass und Rohrkamp.<sup>3</sup> Die vorliegende Studie orientiert sich an der Methode der Kollektivbiografie, deren Vorhaben es ist, eine Gruppe von Individuen zu erforschen, wobei alle Untersuchungspersonen ein oder mehrere Schlüsselkriterien teilen. In diesem Fall handelt es sich bei sämtlichen untersuchten Personen um Richter, die als Ausländer in Liechtenstein in den Jahren 1938–1945 im Amt waren.

Die Kurzbiografien orientieren sich hauptsächlich an «harten Daten», das heisst an gut identifizierbaren Fakten wie Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Studiendaten, Berufslaufbahn, Militär usw. Ferner waren die Mitgliedschaft in Studentenverbindungen, Vereinen und politischen Parteien und die darin bezogenen Positionen von Interesse, weil sie viel über die Einstellung und das Gedankengut eines Menschen preisgeben können. Wenn vorhanden, wurden «weiche Daten», das heisst subjektive, qualitative Informationen, zur Ergänzung der Biografien hinzugezogen. Die «weichen Daten» sind wie die Schattierungen einer Skizze, es sind die Beschreibungen einer Person, die die biografische Darstellung lebendig werden lassen. Wichtig waren die Fragen, die an das Aktenmaterial gestellt wurden. Fragen an biografische Quellen sind immer auch Fragen an die Identität des Akteurs. Dazu gehört zum Beispiel die Überprüfung, wer der Adressat der Quelle war: An wen richtete sich das Dokument? Warum wurde es geschrieben? Welche Absichten und Interessen verbergen sich dahinter?

Die Aktensuche begann im liechtensteinischen Landesarchiv, das jedoch über keine Personalakten der Richter verfügt. Es konnten dennoch einige Daten in

2 Schönenberger, Beruf, 1.

3 Anlehnung an den biografischen Datenkatalog von Urs Altermatt, Unterlagen zum Masterseminar «Schweiz 1848–2000: Regierungssystem und Bundesräte». Zudem Anlehnung an ein standardisiertes Verfahren der Forschungsprojekte von Wolfgang Form, Wolfgang Neugebauer und Ursula Schwarz. Vgl. Form/Neugebauer/Schwarz, Kooperationsprojekte. Siehe auch Rass/Rohrkamp, Soldaten; Stolleis, Juristen; Ruppert, Streng wissenschaftlich.

Zeitungsartikeln («Oberrheinische Nachrichten», «Liechtensteiner Nachrichten», «Liechtensteiner Vaterland», «Liechtensteiner Volksblatt», «Der Umbruch»), Landtagsprotokollen (Signatur LTP), Regierungsakten (Signatur RE, RF) und Präsidialakten (Signatur SF 01; J014) gefunden werden. Ferner gab es relevante Informationen in den Rechenschaftsberichten der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag. Das Ergebnis war insgesamt wenig ergiebig.

Zu den Schweizer Richtern wurden Daten in den Staatsarchiven ihrer Heimatkantone gesucht, das heisst im Staatsarchiv St. Gallen, Chur und Schwyz. Hier variierte die Aktenlage zu den unterschiedlichen Richtern sehr. War ein Richter zu Lebzeiten im öffentlichen Leben präsent, liessen sich viele Daten finden. Blieb ein Richter im Hintergrund, generierte er kaum Akten. Gesucht wurde nach Personalakten, Nachrufen wie auch nach Informationen in Staatskalendern beziehungsweise amtlichen Druckschriften. Für die Nachrufe wurden die regionalen Zeitungen abgesucht, und zwar das «St. Galler Tagblatt», das «St. Galler Volksblatt», «Die Ostschweiz», «Der Sarganserländer» und «Der Fürstenländer». Zu den Schweizern wurden ferner potenzielle Informationen im Bundesarchiv in Bern, in der Eidgenössischen Militärbibliothek am Guisanplatz und im Nidwaldner Staatsarchiv recherchiert. Ausserdem ersuchte die Verfasserin die Gerichte – das Bezirksgericht Oberrheintal und das St. Galler Kantonsgericht – um Personalakten; sie verfügten über keine. Weitere Datenquellen waren die Gemeinden, so das Gemeindearchiv in Lachen, das Gemeindepräsidium von Kaltbrunn, die Gemeinderatskanzlei von Flums, die Gemeinde Sargans, das Gemeindepräsidium von Uznach, die Gemeinde Rieden, die Gemeinde Lengnau, die Stadtkanzlei von Altstätten und das Zivilstandsamt Gossau, die teilweise Auskunft geben konnten. Ferner wurde das Generalsekretariat CVP um Informationen ersucht, allerdings erfolglos.

Zu den österreichischen Richtern wurde erst in den Landesarchiven von Vorarlberg, Tirol und Salzburg gesucht. Das Vorarlberger Landesarchiv verfügte über die Personalakten von Martin Schreiber und Vinzenz Albrecht. Das Tiroler Landesarchiv speichert indes keine Personalakten und verwies mich an das Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg, das die Personalakten der Richter aufbewahrt. Die Einsicht in diese Akten wurde der Verfasserin jedoch vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, Harald Pirker, verwehrt, und zwar aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung, nach § 1 des Datenschutzgesetzes und nach den Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit. Auch das Landesgericht Feldkirch war nicht befugt, Akten herauszugeben. Der Präsident des Landesgerichts Feldkirch, Heinz Bildstein, begründete dies damit, dass dem Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (auch Verstorbener) eine höhere Priorität zuzuordnen ist als den wissenschaftlichen Interessen. Weitere Anlaufstellen waren das Staatsarchiv Wien und das Bundesarchiv Berlin, wobei

besonders im österreichischen Staatsarchiv Material gefunden werden konnte. In Österreich fiel die unterschiedliche Handhabung der Aktenherausgabe von Archiven und Gerichten auf, wobei nicht nachvollzogen werden konnte, warum Personalakten, die in einem Archiv lagen, gesichtet werden konnten, und derselbe Akzentypus, der im Gericht lag, aus Datenschutzgründen nicht herausgegeben wurde. Zuletzt wurden auch hier die Gemeinden und Pfarreien angeschrieben. Es waren dies das Stadtarchiv und das Standesamt Konstanz, die Standesämter Bregenz, Feldkirch (Meldeamtsarchiv), Salzburg, Landeck, Dornbirn, Innsbruck (Stadtmagistrat und Standesamt), Kufstein, Fulpmes und Götzis. Ferner wurden das Marktgemeindeamt Frastanz, die Gemeinde Abtenau und die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch um Akten ersucht wie auch das Archiv der Erzdiözese Salzburg, die Pfarren Götzis, St. Vitus in Kufstein, Zell und die Universitätsbibliothek Innsbruck. Teilweise wurden Informationen gefunden, teilweise verfügten die genannten Institutionen über keine biografischen Akten der Richter. Ausserdem wurde auch für die österreichischen Richter in den Zeitungen nach Nachrufen und anderen möglichen Informationen gesucht. Es waren dies die «Vorarlberger Nachrichten», das «Bregenzer Blättle», die «Neue Vorarlberger Tageszeitung» und der «Feldkircher Anzeiger».

Im Folgenden werden die Kurzbiografien der ausländischen Richter in Liechtenstein (1938–1945) dargestellt. Es werden auch die Biografien der vom Deutschen Reich vorgeschlagenen, aber vom liechtensteinischen Landtag nicht gewählten Richter besprochen wie auch diejenige des ausserordentlichen Staatsanwalts Karl Eberle. Aufgrund der biografischen Spuren wird anschliessend im Kapitel VII rekonstruiert, welchem sozialen Umfeld die Richter zugehört haben. Damit sollte die relative Bedeutung der einzelnen Felder für die Person herausgearbeitet werden. In einem abschliessenden, zusammenführenden Teil werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beschriebenen Richter erörtert.

Die Recht sprechenden Akteure werden nach den Gerichten gruppiert. Erst werden der Landrichter und dessen Stellvertreter dargestellt, anschliessend die Oberrichter und die Richter des Obersten Gerichtshofs. Danach folgen die Lebensläufe der Richter des Staatsgerichtshofs und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zum Schluss werden diejenigen Richter beschrieben, die vom Deutschen Reich dem Fürstentum vorgeschlagen worden waren, vom Landtag aber nicht gewählt wurden, und ganz am Schluss der ausserordentliche Staatsanwalt.

## 2 Biografien des Landrichters und seines Stellvertreters

### 2.1 Julius Eugen Thurnher

Am 13. Juli 1886 kam Julius Eugen Thurnher in Dornbirn zur Welt. Sein Vater war der Dornbirner Volksschullehrer Franz Martin Thurnher (1844–1922), der ein engagierter Politiker war.<sup>4</sup> Sein Sohn Julius Eugen war in eine grosse Familie hineingeboren worden, seine Mutter Anna Maria, geborene Fussenegger († 1921), hatte ihm vier Geschwister zur Welt gebracht: Rosa Anna (\* 1877), Maria Adela (\* 1879), Johann Josef Rudolf (\* 1881), Theodor Ernst (\* 1887) und Maria Gisella (\* 1892).<sup>5</sup> Julius Thurnher besuchte in Dornbirn fünf Klassen der Volksschule und anschliessend 1897–1905 das Privatgymnasium Stella Matutina in Feldkirch, wo er 1905 maturierte. Julius Thurnher war Mitglied des Dornbirner Philisterzirkels, woraus geschlossen werden kann, dass er der Dornbirner Verbindung Siegberg angehörte. Es folgte das Rechtsstudium an den Universitäten Innsbruck und Wien, wo der junge Student Mitglied der katholischen Verbindungen Leopoldina in Innsbruck und der Rudolfina in Wien war. Thurnher gehörte damit dem Cartellverband der katholischen akademischen Studentenverbindungen an. Der Student absolvierte am 13. Juli 1907 die rechtshistorische Staatsprüfung, am 22. Oktober 1909 die judizielle und am 4. Februar 1910 das politische Staatsexamen. Am 25. Juni 1910 promovierte er in Innsbruck als «Doctor iuris utriusque».<sup>6</sup>

Als Rechtspraktikant und Auskultant beim k. u. k. Bezirksgericht und Kreisgericht in Feldkirch stieg der Absolvent bereits per 1. August 1910 in den richterlichen Vorbereitungsdienst und somit in die Berufswelt ein. Am 22. November 1911 wurde der Jurist zum Auskultanten ernannt und beendete den richterlichen Vorbereitungsdienst am 1. August 1913. Während seiner Ausbildungszeit war Thurnher in den verschiedensten Abteilungen des k. u. k. Kreisgerichts und Bezirksgerichts Feldkirch beschäftigt. Im November 1913 bestand er beim Oberlandesgericht Innsbruck die Richteramtprüfung. Noch bevor er diese abgelegt hatte, bewarb sich Thurnher um die Richterstelle in Vaduz. Am 27. September 1913 wurde Thurnher ans Landgericht in Vaduz gewählt, wo er am 1. Dezember 1913

4 Franz Martin Thurnher hatte als Vorarlberger Landtagsabgeordneter amtiert, in Wien die Vorarlberger Interessen als Reichsabgeordneter vertreten und er wirkte nach dem Zusammenbruch des Kaisertums in der provisorischen österreichischen Nationalversammlung. Franz Martin Thurnher war ein überzeugter Katholik, der sich stark für die katholisch-konservative Weltanschauung eingesetzt hatte.

5 Thurnher, Dornbirner Familienbuch; Todesanzeige Martin Thurnher, in: LVO, 7. I. 1922; Martin Thurnher Nachruf, in: ON, 7. I. 1922; Haffner, Vorarlberger, 137.

6 LLA, SF 01/1913/015, Thurnher Julius Dr., Dornbirn – Bestellung als fürstlich liechtensteinerischer Richter, 1913.

das Amt antrat: «[Julius Eugen Thurnher] erklärt sich bereit, nach erfolgreicher Ablegung der Richteramtprüfung im November 1913 nach den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 19. Jänner 1884 in fürstlich liechtensteinischen Dienst zu treten und die 2. Landrichterstelle zu übernehmen.»<sup>7</sup> Im Juli 1914 wurde der Jurist zum ersten liechtensteinischen Staatsanwalt gewählt, an seiner Seite amtierte der Fürstliche Regierungssekretär Josef Ospelt als Staatsanwalt-Stellvertreter.<sup>8</sup> Gleichzeitig versah er in Feldkirch das Richteramt in nichtstreitigen Sachen bis August 1914.<sup>9</sup> Als im Ersten Weltkrieg der liechtensteinische Landrichter Franz Josef Erne in russische Gefangenschaft geraten war und nicht absehbar war, wann und ob er überhaupt zurückkehren würde, wählte die Regierung am 30. Juli 1917 Thurnher zum Fürstlichen Landgerichtspräsidenten. Die Charge als Staatsanwalt übergab Thurnher seinem Stellvertreter Josef Ospelt.<sup>10</sup>

In seinem Heimatland Österreich beförderte man Thurnher 1920 zum Bezirksrichter, und bereits im folgenden Jahr erteilte ihm der österreichische Bundespräsident den Titel eines Landesgerichtsrats. 1930 beförderte der Justizminister in Wien Thurnher zum Oberlandesgerichtsrat, 1935 wurde er in dieser Position bestätigt. Thurnher nahm als Beisitzer an der Schlussverhandlung der «Rotter-Affäre» statt, und anlässlich der Feier des 85. Geburtstags des Landesfürsten wurde dem Landrichter 1937 das Ritterkreuz des liechtensteinischen Verdienstordens verliehen.<sup>11</sup>

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde Landgerichtsrat Thurnher dem Fürstentum Liechtenstein weiterhin zur Verfügung gestellt. Am 1. Dezember 1943 feierte man im Fürstentum Thurnhers dreissigstes Amtsjahr in Liechtenstein.<sup>12</sup> Seit der Richter in Liechtenstein beruflich aktiv war, gehörte er dem Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein an. Ferner war der Landrichter langjähriger Präsident der Sektion Liechtenstein des Deutsch-Österreichischen Alpenvereins (1925–1931). Unter seinem Präsidium wurde unter anderem die Bettlerjoch-Hütte («Pfälzerhütte») gebaut und eine neue Landkarte des Fürstentums Liechtensteins erstellt. Zu Thurnhers Wohltätigkeitsgesten gehörten seine regelmässigen Spenden an die Caritas.<sup>13</sup> Über

7 Ebd.

8 Landesgerichtsvorstand Dr. Julius Thurnher †, in: LVA, 15. 3. 1950.

9 Landrichter Dr. Julius Thurnher †, in: Feldkircher Anzeiger, 18. 3. 1950.

10 Landesgerichtsvorstand Dr. Julius Thurnher †, in: LVA, 15. 3. 1950.

11 Beförderung, in: ON, 1. 12. 1920; Personalnachrichten, in: LN, 6. 3. 1930, 7. 6. 1933, 13. 12. 1933, 6. 2. 1935; Personalien, in: LVo, 13. 4. 1921, 10. 6. 1933, 2. 12. 1933; Höchste Auszeichnungen, in: LVo, 31. 8. 1937; Zur Feier des 85. Geburtstagfestes Seiner Durchlaucht des Landesfürsten, in: LVA, 1. 9. 1937.

12 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938; Dr. Julius Thurnher, 30 Jahre Richter in Liechtenstein, in: LVA, 27. 11. 1943; 30 Jahre!, in: LVo, 30. 11. 1943.

13 Vereinschronik des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 1914–1950; Alpen-

eine lange Reihe von Jahren besorgte Thurnher alle richterlichen Funktionen als einziger Richter beim Fürstlichen Landgericht, bis er 1939 Hermann Risch zur Unterstützung erhielt.<sup>14</sup> Während der Amtszeit Thurnhers erfolgte eine gewaltige Umbildung des liechtensteinischen Rechtswesens. So trat bei seinem Antritt die neue Strafprozessordnung in Kraft, und mit der Verfassung von 1921 folgten zahlreiche neue Gesetze.<sup>15</sup> Thurnher war massgeblich an der Gestaltung des Zollvertrages mit der Schweiz beteiligt, welcher ebenfalls zu etlichen neuen Gesetzen führte. Bei allen diesen Änderungen ist zu beachten, dass Thurnher lange Jahre der einzige Richter am liechtensteinischen Landgericht war und alle amtlichen Aufgaben praktisch eigenständig zu erfüllen hatte. Dazu gehörten, nebst dem Richten, immer wieder die Erstellung von Gutachten, so zum Beispiel 1925 zur Gassner-Initiative, die aktive Beteiligung in diversen Kommissionen (zum Beispiel in der Landes-Grundverkehrs-Kommission) oder administrative Chargen, wie die Beeidigung der Vermittler. Thurnher bemühte sich zudem um die wirtschaftliche Gestaltung des Landes, wobei er sein Wissen besonders im Justizsektor einfließen liess.<sup>16</sup> Der Landrichter erhielt in Liechtenstein ein Jahresalär, das sich zwischen 6000 und 6500 Schweizer Franken bewegte. Zum Vergleich: Der liechtensteinische Regierungschef hatte ein Jahresgehalt von 7500 Franken, zusätzlich wurde ihm eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Es gab Stimmen, die wegen der weiten Entfernung der Beamtenwohnungen erfolglos forderten, es müsse auch dem Landrichter am nördlichen Ende von Vaduz eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Vergleicht man den damaligen Lohn mit dem eines Richters in der Schweiz, so war der liechtensteinische niedrig. In St. Gallen verdiente damals der ständige Kantonsrichter an die 11 000 Franken.<sup>17</sup>

verein, in: LN, 27. 5. 1925, Aus dem liechtenst. Alpenverein, in: LN, 23. 6. 1931; Sektion Liechtenstein des D. u. Ö. A. V., in: LVo, 13. 5. 1930; LVa, diverse Jahre, darunter 25. 12. 1943.

14 LTP vom 2. 6. 1939; Landesgerichtsvorstand Dr. Julius Thurnher †, in: LVa, 15. 3. 1950.

15 Über die Debatten in den drei Landtagssitzungen vom 29. und 30. November: «[Debatte über das] Gesetz betr. die vorzeitige Aufhebung auf Kronenwährung lautender Bestand- und Versicherungsverträge. Der Regierungschef Dr. Peer dankt dem Herrn Landrichter Dr. Thurnher für die freundliche Mitarbeit bei Ausarbeitung des Gesetzes.» ON, 8. 1. 1921.

16 Rechenschaftsbericht 1941, 36; Ins Unterland!, in: LVa, 2. 2. 1944; 24 Jahre Zollvertrag mit der Schweiz, in: LVa, 30. 10. 1948; Landesgerichtsvorstand Dr. Julius Thurnher †, in: LVa, 15. 3. 1950; Mitgeteilt zur Volksabstimmung über die Initiative Gassner, in: LN, 12. 12. 1925; Beeidigung der Vermittler, in: LN, 14. 7. 1931.

17 Diverse Artikel, darunter Tagesordnung für die Montag den 17. und Dienstag den 18. März stattfindenden Landtagssitzungen, in: ON, 22. 3. 1924; Finanzgesetz für das Jahr 1925, in: ON, 31. 12. 1924; Landtagssitzung, in: LVo, 22. 6. 1937. Thurnher beantragte 1937 erneut eine Gehaltserhöhung. Man beauftragte den Regierungschef, mit dem Landrichter zu reden, ob er eventuell nicht von der Eingabe Abstand nehmen wolle. Doch lehnte der Richter mit der Begründung ab, dass er in Österreich jährlich 8700 Schilling beziehen würde. Bei einem ersten Antrag auf Lohnerhöhung hatte die liechtensteinische Finanzkommission das Gesuch wegen der Umrechnung von Franken in Schilling abgelehnt. Auch dieses Mal lehnte der Landtag die Gehaltserhöhung mit elf Stimmen ab. LTP vom 24. 6. 1937.

Julius Thurnher fiel oft aus gesundheitlichen Gründen für Verhandlungen aus, war auf Erholungskur oder Krankenurlaub. Bis zur Einführung des Amtes eines Vizelandrichters ersetzte jeweils Oberlandesgerichtsrat Johann Michael Benzer den Erkrankten. Thurnher war 1925 an einer Rippenfellentzündung erkrankt, 1933 hatte er eine Lungenentzündung, 1935 musste man Thurnher wochenweise freistellen, da der Landrichter «schwer erkrankt» war. Auch das «Liechtensteiner Vaterland» nahm 1939 dazu Stellung. Es bemerkte, dass das Land nun praktisch über drei Landrichter verfüge. In der Landtagssitzung vom 1. August war in den Richterwahlen Hermann Risch in Schaan zum stellvertretenden Landrichter gewählt worden. Trotzdem musste Benzer aus Bregenz wieder wegen Abwesenheit Thurnhers amtieren. 1944 lag Thurnher infolge Erkrankung im Spital Grabs.<sup>18</sup> Wenige Jahre später starb er. Am 15. März 1950 wurde Julius Eugen Thurnher in Dornbirn bestattet. Es waren zahlreiche Menschen erschienen, um dem Richter die letzte Ehre zu erweisen. Unter den Trauergästen befanden sich auch die Vertreter der liechtensteinischen Regierung, des Landtags, aller liechtensteinischen Gerichte, der Vorarlberger Landesregierung und der Vorarlberger Gerichte; so war auch der Landgerichtspräsident Franz Erne unter den Trauernden. Der Landesfürst hatte dem verstorbenen Landrichter einen prachtvollen Kranz gewidmet, so auch die Fürstliche Regierung, das Fürstliche Landgericht, die Beamtenvereinigung und viele Private. Die akademischen Verbindungen waren zugegen, eine beachtliche Zahl von Mitgliedern und Altherren des Cartellverbandes der katholischen akademischen Studentenverbindungen wie auch ein Vertreter des Dornbirner Philisterzirkels. Die Vaduzer feierten einen Gottesdienst für ihren Landgerichtspräsidenten.<sup>19</sup>

## 2.2 Johann Michael Benzer

Johann Michael Benzer kam am 12. Dezember 1869 im vorarlbergischen Götzis zur Welt. Benzer studierte Rechtswissenschaften in Innsbruck und Graz und schloss das Studium mit dem Doktorat ab. Während des Studiums war er Mitglied der CV-Studentenverbindung Austria. Gleich nach dem Studium begann er mit dem richterlichen Vorbereitungsdienst. Nach der Richteramtprüfung diente er beim Kreisgericht Rovereto als Auskultant, danach kam er zum Bezirksgericht Dornbirn und 1902 als Richter zum Bezirksgericht Bregenz. 1926 wurde

18 LLA, RE 1925/1223, Stellvertretung Benzer; Vaduz, in: LN, 21. 3. 1925; Unterland – Drei Landrichter – ein Luxus!, in: LVa, 16. 8. 1939; Personalien, in: LVo, 12. 4. 1944; LLA, J 014/1945/6, Schreiben an das OG betreffend die Ferien der Landrichter; Landrichter Dr. Julius Thurnher †, in: Feldkircher Anzeiger, 18. 3. 1950.

19 Landrichter Dr. Thurnhers letzte Fahrt, in: LVa, 18. 3. 1950.

er zum Gerichtsvorsteher ernannt und blieb es, bis er 1934 in den Ruhestand trat.<sup>20</sup> Johann Michael Benzer war mit Lidwina, geborene Scheyer, verheiratet. Er hatte drei Söhne (Norbert, Reinold und Arnulf) und eine Tochter (Wilma). Arnulf wurde später eine wichtige Persönlichkeit in Vorarlberg.<sup>21</sup>

Benzer wirkte als Oberlandesgerichtsrat in Bregenz. Mit dem Übergang in den Ständestaat trat er Ende 1934 in den Ruhestand.<sup>22</sup> Die Nationalsozialisten enthoben Benzer seines Amtes, was schwer nachzuvollziehen ist, da Benzer in der Reichskartei seit dem 22. April 1933 unter der Mitgliedsnummer 1609842 bei der ehemaligen Ortsgruppe Götzis als NSDAP-Mitglied geführt wurde.<sup>23</sup> In Liechtenstein war Benzer seit 1922 Vizepräsident des Fürstlichen Landgerichts. Gemäss Regierungschef Ospelt genoss Benzer in katholischen Kreisen Vorarlbergs grosses Ansehen, was seine Wahl zum Richter im Land mit Sicherheit begünstigte. Benzer ersetzte Thurnher bei dessen Urlauben, so zum Beispiel im August 1922.<sup>24</sup> Die Akten halten auch fest, dass Benzer 1924 eine Einreisebewilligung für Liechtenstein erhielt, diese wurde jedoch nicht weiter kommentiert.<sup>25</sup> Am 22. März 1925 ersetzte Benzer den Landrichter Thurnher, da dieser am 16. März 1925 an einer «nassen Rippenfellentzündung» erkrankt war. Auch am 25. März 1925 kam Benzer als Stellvertreter Thurnhers, der weiterhin krank war, erneut zum Einsatz. Benzer seinerseits wurde im Oberlandesgerichtsrat Bregenz von Erne vertreten, doch forderte das Präsidium des Landesgerichts Feldkirch: «Hiebei wird vorausgesetzt, dass dem österreichischen Bundesschatze keinerlei Kosten erwachsen.» Die liechtensteinische Regierung erklärte sich bereit, die Unkosten zu bezahlen.<sup>26</sup>

Einmal wurde Michael Benzer selbst Subjekt eines Rechtsfalles. Am 11. Mai 1934 wurde er vom Rechtsagenten Oswald Bühler (Mauren) wegen Ehrenbeleidigung angezeigt. Benzer habe Bühler am 5. Mai 1934, als bei der liechtensteinischen Regierung eine Sitzung tagte, als Lump, Gauner usw. beschimpft. Das Verfahren wurde eingestellt, man schien einen aussergerichtlichen Vergleich erreicht zu haben.<sup>27</sup>

Benzer war 1934–1949 Mitglied des Historischen Vereins für das Fürstentum

20 Oberlandesgerichtsrat Dr. Benzer gestorben, in: VN, 24. 8. 1957.

21 Todesanzeige, Dr. Johann Michael Benzer, in: VN, 22. 8. 1957.

22 1934 wohnte er in der Feldkircher Bahnstrasse 538; Oberlandesgerichtsrat Dr. Benzer gestorben, in: VN, 24. 8. 1957.

23 BArch, BDC, PK/C96 (1443), Benzer Johann Michael Dr., Bregenz, Abgesetzt; LLA, RF 184/072/1–2, 1938, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein.

24 LLA, RE 1922/2939, Substitut Benzer.

25 LLA, RE 1924/2381, Benzer, Einreisebewilligung.

26 LLA, RE 1925/1223, Stellvertretung Benzer.

27 LLA, J007/S 067/136, Benzer Michael Dr., Oberlandesgerichtsrat, Bregenz – Ehrenbeleidigung, 1934.

Liechtenstein.<sup>28</sup> 1937 wurde er für seinen Einsatz im Fürstentum mit einer der «höchsten Auszeichnungen» geehrt.<sup>29</sup> Benzer hatte im Sparkassaprozess und in mehreren weiteren grösseren Prozessen gerichtet. Als am Mittwoch, dem 8. November 1939, in Vaduz die Vereidigung der neu gewählten liechtensteinischen Richter stattfand, durfte Benzer nicht mehr teilnehmen. Kurz zuvor hatte er noch – trotz der Wahl von Hermann Risch zum stellvertretenden Landrichter – wegen Abwesenheit des Landrichters Julius Thurnher amtiert. Regierungschef Hoop dankte bei dieser Gelegenheit den wegen Austritt aus dem Richterdienst nicht mehr gewählten Richtern, Landgerichtspräsident Martin Schreiber, Josef Erne und Michael Benzer.<sup>30</sup> Johann Michael Benzer starb am 21. August 1957 in Bregenz.<sup>31</sup>

### 3 Biografien der Kriminalrichter

#### 3.1 Thomas Holenstein

Thomas Holenstein-Harden wurde am 7. Februar 1896 in der Toggenburger Gemeinde Bütschwil in St. Gallen geboren. Er stammte aus einem alteingesessenen Toggenburger Geschlecht. Sein Vater, Thomas Holenstein (1858–1942) – Rechtsanwalt, katholisch-konservativer Kantonsrat, Nationalrat und Präsident des Katholischen Administrationsrats –, war ein Kämpfer für die Ansprüche der St. Galler Katholiken und Konservativen in der bewegten sankt-gallischen Kulturkampfzeit. An seinem Begräbnis nahmen auch Vertreter des liechtensteinischen Gerichts und der Fürstlichen Regierung teil. Thomas Holensteins Mutter war Carolina Holenstein-Hartmann (\* 1867), seine ältere Schwester hiess Ida (1893–1935), sein jüngerer Bruder Fritz (1902–1921). Der Toggenburger besuchte die Primar- und Kantonsschule in St. Gallen und studierte anschliessend an den Universitäten Basel, Genf, Bern und Rom Jurisprudenz. 1920 wurde ihm der Dokortitel durch Eugen Huber, den Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzes, verliehen. Bei einem Studienaufenthalt an der Universität in London lernte er die Schwedin Anna Harden († 1970) aus Karlskrona kennen, welche er 1925 in Stockholm heiratete; auch ihr Vater war ein Jurist.<sup>32</sup>

28 Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 34 (1934). Auch 1935 erscheint er in der Mitgliederliste des Historischen Vereins.

29 Höchste Auszeichnungen, in: LVo, 31. 8. 1937.

30 Unterland – Drei Landrichter – ein Luxus!, in: LVa, 16. 8. 1939; Richtervereidigung, in: LVo, 9. 11. 1939.

31 Auskunft von Werner Sallmayer, Standesamt Bregenz, 7. 10. 2011.

32 Rohner, Thomas Holenstein; Fünf Bundesräte aus dem Kanton St. Gallen. Nur Kurt Furgler

Nach dem Studium arbeitete der 24-jährige Holenstein erst als Rechtsanwalt in der Kanzlei des Vaters in St. Gallen, welche er nach dessen Tod übernahm. 1922 bestand er das Anwaltsexamen und eröffnete seine eigene Praxis in St. Gallen. 1936–1945 war Holenstein Mitglied der sankt-gallischen Prüfungskommission für Anwälte und Rechtsagenten.<sup>33</sup>

Der junge Anwalt interessierte sich nicht nur für die Praxis, sondern auch für die Lehre. 1929 wurde er Mitglied des St. Galler Hochschulrats, und 1931 berief ihn die Handelshochschule, die spätere HSG, als Dozenten für Obligationen-, Versicherungs- und Privatrecht. Diese Lehrtätigkeit übte der Jurist während vierzehn Jahren aus. 1953 wurde er für seine wirtschaftsrechtlichen Verdienste mit dem Ehrendoktor der Handelshochschule ausgezeichnet.<sup>34</sup>

Bereits in jungen Jahren begann Thomas Holensteins politisches Engagement mit dem Beitritt 1920 zur jungkonservativen Bewegung, deren Kantonalpräsident er zwischen 1930 und 1935 war. 1927 wurde Holenstein in den Gemeinderat der Stadt St. Gallen gewählt, und 1936 folgte die Wahl in den St. Galler Grossen Rat. In dieser Zeit war er von Amts wegen Mitglied der Verwaltungs- und der Sekundarschulkommission. 1936 missglückte ihm die Wahl in den Ständerat, doch wurde er 1937 in den Nationalrat gewählt. Holenstein, ein überzeugter antietatistischer Föderalist, wurde 1942 anlässlich der Eröffnung der Sommersession des Nationalrats zum Präsidenten der konservativ-christlichsozialen Fraktion der Bundesversammlung gewählt (bis 1954). Dadurch kam die konservative St. Galler Deputation nach langer Pause wieder zur Ehre des Fraktionspräsidiums. 1942–1947 stand Holenstein zusätzlich der Konferenz der bürgerlichen Fraktionspräsidenten vor, und im Amtsjahr 1952/53 präsierte er den Nationalrat. Holenstein war ein angesehener Mann, der sich dank seiner Studien in Basel, Bern, Genf und Rom in allen Landessprachen bewegen konnte und mit der Mentalität der verschiedenen Landessteile vertraut war.<sup>35</sup>

Holensteins Kompetenzen nahm auch das Fürstentum Liechtenstein wahr. 1934 wurde der Richter als Vizepräsident des liechtensteinischen Kriminalgerichts gewählt und fungierte, seit dem freiwilligen Einrücken des Präsidenten Schmid ins deutsche Heer im Jahre 1939, als Vorsitzender. Als solcher bewältigte er ein

- von überragendem Format, in: St. Galler Volksblatt, 5. 12. 1991; Rorschacher Neujahrsblatt 54 (1964); App, Holenstein, 87; Alt-Nationalrat D. Thomas Holenstein †, in: LVO, 15./16. 10. 1942.
- 33 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1948; Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen 1945; App, Holenstein, 87.
- 34 App, Holenstein, 88; Bundesrat Dr. Thomas Holenstein, Glückwunsch und Willkomm, in: Die Ostschweiz, 16. 12. 1954.
- 35 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1948; App, Holenstein, 88; Fünf Bundesräte aus dem Kanton St. Gallen. Nur Kurt Furgler von überragendem Format, in: St. Galler Volksblatt, 5. 12. 1991; Rohner, Holenstein, 463; Vaterland (Luzern), 2. 11. 1962; Nationalrat Dr. Holenstein, Fraktionschef, in: LVO, 9. 6. 1942.

grosses Arbeitspensum, wobei ihm, wie die Zeitungen berichten, die reichen juristischen Kenntnisse und ein angeborener Gerechtigkeitssinn zu Hilfe kamen.<sup>36</sup> 1939 lud die Fürstliche Regierung die neu gewählten Richter für den 7. September 1939 zur Vereidigung ein, wo Holenstein nicht antreten konnte, da er wegen des Militärdienstes anderweitig verpflichtet war.<sup>37</sup> Holensteins grosse Belastung war dann auch der Grund, weshalb er Ende 1942 von seinem Amt als stellvertretender Kriminalgerichtspräsident zurücktreten musste.<sup>38</sup> Holenstein ging ungern, so liess er die Fürstliche Regierung wissen: «Ich bedaure, dass mich die ausserordentlich starke Inanspruchnahme, die mir seit Kriegszeit ausser meiner beruflichen Tätigkeit durch politische Aufgaben und Militärdienst gebracht hat, zur Niederlegung des Amtes als Gerichtspräsident genötigt hat. Ich werde viele schöne und interessante Erinnerungen an die Zeit meiner Präsidialtätigkeit und vor allem dauernde, freundschaftliche Gefühle für Land und Volk von Liechtenstein behalten.»<sup>39</sup> Am 5. November 1943 präsierte Holenstein zum letzten Mal eine Sitzung des liechtensteinischen Kriminalgerichts. Für Liechtenstein war sein Ausscheiden ungünstig, denn seit einiger Zeit wären die Neuwahlen der liechtensteinischen Gerichte fällig gewesen. Da jedoch von den zuständigen reichsdeutschen Behörden keine endgültigen Zustimmungen zur Wahl vorarlbergischer Richter eingetroffen waren, mussten die Wahlen wiederholt verschoben werden. Dies war besonders ärgerlich, da beim Kriminalgericht eine ganze Reihe von Straffällen anhängig war, Kriminalgerichtspräsident Schmid war abwesend, und nun war noch der Vizepräsident zurückgetreten. Als Übergangslösung bestellte man zur Verhandlung der dringendsten Fälle Hofrat Böhm aus Feldkirch.<sup>40</sup>

In seinem Amt als Volksvertreter beteiligte sich Thomas Holenstein in etlichen Nationalratskommissionen. So war er Mitglied der kantonalen Steuerrekurs- und der Krisenabgabenkommission. 1942–1946 war der angesehene Jurist Mitglied der Vollmachtenkommission, wobei er die zweite Sektion (Finanz- und Militärdepartement) präsierte. 1945 wirkte Holenstein, der als Mann des politischen Ausgleichs galt, als Vizepräsident der «Schweizer Spende», und er war Mitglied der Kommission Schweiz – UNO. Ferner war der katholisch-konservative Nationalrat 1946–1951 Mitglied der aussenpolitischen Kommission;

36 Vaduz. Ein Rücktritt, in: LVA, 10. 11. 1943.

37 LLA, RF 192/270/1–71, Neubestellung und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte 1939.

38 LLA, RF 208/301, Demissionsabsichten Holenstein; LLA, RF 218/289, Rücktrittsabsichten Holenstein; LLA, RF 212/401, Holenstein: Demission.

39 LLA, RF 222/092, Rücktritt Holenstein, Schreiben Dr. Holensteins an die Fürstliche Regierung, 21. 12. 1943.

40 Richterwahlen, in: LVO, 24. 12. 1943; Aus den Gerichten, in: LVO, 20. 1. 1944; Aus dem Kriminalgericht, in: LVO, 29. 1. 1944; Vaduz – Ein Rücktritt, in: LVA, 10. 11. 1943.

1951 stand er ihr vor. 1946–1955 war er Mitglied der Nationalratskommission Schweiz – Washingtoner Abkommen, 1948–1954 gehörte er der schweizerischen Bankenkommission an, 1951–1955 sass er ihr vor. Holenstein war nicht zuletzt auch für die Revision des Bürgerschaftsrechts zuständig und Mitglied der Militärkommission.<sup>41</sup>

In der Dezembersession 1954, am 16. Dezember, wurde Thomas Holenstein als Nachfolger des verstorbenen Wallisers Josef Escher mit einem glänzenden Resultat (182 von 215 gültigen Stimmen) in den Bundesrat gewählt. Damit wurde zwar bereits zum vierten Mal seit Gründung des Bundesstaates 1848 ein St. Galler in die Bundesregierung gewählt, doch zum ersten Mal ein katholisch-konservativer Politiker aus einem Nichtstammlandkanton. Zudem gelang es den Katholisch-Konservativen durch seine Wahl, die bisherige Vormachtstellung der Freisinnigen zu brechen und mit drei katholisch-konservativen Bundesräten in die Exekutive einzuziehen. 1954 setzte sich der Bundesrat somit aus drei Konservativ-Christlichsozialen, drei Freisinnigen und einem Mitglied der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zusammen.<sup>42</sup> Holenstein übernahm das Volkswirtschaftsdepartement vom Waadtländer Rodolphe Rubattel (FDP), womit zum ersten Mal ein Christdemokrat an der Spitze des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements stand. Der neue Bundesrat war vor allem in der Aussenwirtschafts- und Landwirtschaftspolitik gefordert, zwei Sektoren, die damals in vollem Aufschwung waren. Es war die Zeit des zweiten Konjunkturaufstieges, in der sich die Zahl der Fremdarbeiter verdoppelte, die Teuerung jedoch noch in Grenzen gehalten werden konnte. In Holensteins Amtsjahren trat die Schweiz dem GATT bei, und die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1958) gab Anlass zum Zusammenschluss der Schweiz mit den EFTA-Staaten. Holenstein führte an den entscheidenden Konferenzen von Stockholm im Juli und September 1959 die schweizerische Delegation für die Gründung der Freihandelsassoziation.<sup>43</sup>

Erfolge hatte der St. Galler Bundesrat in der Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik, beim Arbeitsrecht (Frage der Arbeitszeitverkürzung, durch Initiative/Revision der Bestimmungen über den Gesamtarbeitsvertrag im Obligationenrecht), Kartellrecht (durch Initiative), Zolltarif (Revision der Zollgesetzgebung) und bei der Positionierung der Schweiz innerhalb der europäischen Integrationspolitik. Holenstein hatte die Tragweite und Notwendigkeit einer Konjunkturpolitik erkannt und setzte auf eine wachstumsgerechte, orga-

41 Fünf Bundesräte aus dem Kanton St. Gallen. Nur Kurt Furgler von überragendem Format, in: St. Galler Volksblatt, 5. 12. 1991; Staatskalender des Kantons St. Gallen 1939; App, Holenstein, 88; siehe auch Favez, Don.

42 St. Galler Tagblatt, 6. 2. 1996; Beilage, in: Die Ostschweiz, 7. 12. 1984.

43 St. Galler Tagblatt, 6. 2. 1996; Altoggenburger, 13. 12. 1958.

nische, wirtschaftliche Entwicklung. Das Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie war veränderten Verhältnissen anzupassen. Als vorsorgliche Massnahme wurde das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung revidiert, und neu wurde ein Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge geschaffen, das seine Bewährungsprobe in mehreren Versorgungskrisen bestand.<sup>44</sup>

Es sollen hier nur einige von ihm vertretene Gesetzesvorlagen seiner Bundesratsjahre 1954–1959 genannt werden: Holenstein setzte sich für das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge ein, er bemühte sich um das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen, und er unterstützte den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus. 1957 gründete er den beratenden Ausschuss für Konjunkturfragen, welcher die richtungweisenden «Grundsätze und Empfehlungen zur Kapitalmarktpolitik» postulierte. Holenstein förderte mithilfe dieses Ausschusses auch eine Verständigung über die freiwillige Begrenzung der Einkommensansprüche, ein Thema das auch heute wieder hochaktuell ist.<sup>45</sup>

Entscheidende Wegmarken habe Holenstein aber, Markus Rohner zufolge, in Bern nicht gesetzt. Sein Föderalismus und seine grosse Skepsis gegenüber allem Staatlichen verhinderten eine starke Profilierung. Er war ein konsensfähiger Politiker, der seine Fraktion geschickt zusammenzuhalten verstand. Es überrascht nicht, dass ihn die Nationalversammlung 1958 mit der Wahl zum Bundespräsidenten honorierte. Bereits ein Jahr später musste der viel beschäftigte Politiker aus gesundheitlichen Gründen vom Bundesratsamt zurücktreten, worauf Friedrich Traugott Wahlen ihm als neuer Bundesrat folgte. Trotz seines Rückzuges in den Familienkreis wirkte Holenstein in eidgenössischen Kommissionen weiter.<sup>46</sup> Im Militär war Thomas Holenstein 1928 Kommandant einer Füsilierkompanie, 1931 wurde er in den Generalstab versetzt und hatte 1937/38 den Rang eines Bataillonskommandanten inne. 1938–1945 fungierte der Jurist und Politiker als Oberst im Generalstab der Armee.<sup>47</sup>

Thomas Holenstein war nicht nur beruflich, politisch und militärisch stark engagiert. Zu diesen anspruchsvollen Aufgaben kamen weitere Präsidien und Mitgliedschaften hinzu. Es sollen hier einige wichtige genannt werden: 1936 bis 1939 stand Holenstein dem Administrationsrat des Katholischen Kollegiums (Kirchgemeinde St. Gallen) vor. Ferner war der Politiker Präsident der Bibliothekskommission; er stand der Aufsichtskommission über die Mädchenanstalt

44 App, Holenstein, 88; Zum Hinschied von alt Bundesrat Holenstein, in: Neue Zürcher Zeitung, 1. 11. 1962.

45 App, Holenstein, 88.

46 Fünf Bundesräte aus dem Kanton St. Gallen. Nur Kurt Furgler von überragendem Format, in: St. Galler Volksblatt, 5. 12. 1991; App, Holenstein, 88.

47 Rorschacher Neujahrsblatt 54 (1964); App, Holenstein, 88.

«Burg» in Rebstein vor, 1951 wurde er zum Stiftungspräsident des Kinderdorfes Pestalozzi gewählt, und nach seinem Rücktritt als Bundesrat übernahm Thomas Holenstein 1959 die Leitung des Malteserordens.<sup>48</sup> Nur drei Jahre später, am 31. Oktober 1962, starb Thomas Holenstein nach kurzer, schwerer Krankheit in Muralto bei Locarno, wo er zu einem Kuraufenthalt weilte. Die Beerdigungsfeier fand am 6. November 1962 in der Kathedrale von St. Gallen statt; im Trauerzug war auch der damals neue Regierungschef Batliner aus dem Fürstentum Liechtenstein, Holenstein wurde in der Familiengruft auf dem Friedhof Feldli bestattet.<sup>49</sup>

### 3.2 Paul Popp

Paul Popp wurde am 23. August 1907 in St. Gallen geboren. Er stammte von einer alteingesessenen katholischen, fürstenländischen Familie aus Steinach ab und erhielt später noch das thurgauische Bürgerrecht von Bischofszell. Sein Vaterhaus war die Wirtschaft Ferrari (heute Café Scherrer) in der Nähe des Klosters St. Gallen. Die Wirtschaft Ferrari war laut «Fürstenländer» «das Stelldichein der katholischen St. Galler Gesellschaft, ein ausgesprochen politisches Klima, wo manche Entscheide der Öffentlichkeit gefallen sind, ohne dass das Frauenstimmrecht gesetzlich verankert zu sein brauchte».<sup>50</sup> Paul Popp besuchte die städtischen Schulen und maturierte 1927 an der katholischen Kantonsrealschule (altsprachliches Gymnasium mit Griechisch und Latein). Anschliessend entschloss sich Popp zum Studium der Rechte in Bern und Genf. 1930 schloss er das Studium als «licentiatus iuris» in Bern ab, einer Stadt, der er vor allem als Mitglied der Studentenverbindung Burgundia besonders eng verbunden war. Später sollte er im Vorstand des Altherrenbundes des Schweizerischen Studentenvereins Einsitz nehmen. 1931 erstellte er eine handelsrechtliche Dissertation über die «Akte ohne Nennwert» an den Universitäten München und Berlin. Im Juli 1931 konnte Popp seine Dissertation in Bern verteidigen. Nach einem dreimonatigen Sprachaufenthalt in Tours machte der junge Absolvent 1931/32

48 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936; Eidgenössische Bankenkommission, 50 Jahre Bankenaufsicht, 384; App, Holenstein, 88.

49 † Alt Bundesrat Dr. Thomas Holenstein, in: Vaterland (Luzern), 2. 11. 1962; St. Galler Tagblatt, 7. 11. 1962. Ausgewählte Publikationen Holensteins: Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung, Olten 1931; Geschichte der Konservativen Volkspartei des Kantons St. Gallen 1834–1934, St. Gallen 1934; Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters, St. Gallen 1934.

50 StASG, ZDA (O, P), Personalkarte Dr. Paul Popp; Volksstimme, 7. 10. 1965; Der Fürstenländer, 7. 10. 1965.

die Berufsausbildung zum Anwalt und legte dazu ein Praktikum im Advokatenbüro von Nationalrat Eduard Guntli in St. Gallen ab. Guntli war bis 1929 am liechtensteinischen Staatsgerichtshof tätig gewesen. 1933 konnte Paul Popp das Anwaltpatent vorweisen.<sup>51</sup>

Paul Popp begann seine Arbeit als Bezirksgerichtsschreiber in Rorschach (1933 bis 1939 in der Gerichtskommission der Jugendgerichte im Bezirksgericht), eine Tätigkeit, die er 1937/38 für ein halbes Jahr fürs Sprachstudium in Rom und London unterbrach. 1933–1939 war er zusätzlich Vizepräsident der Gewerblichen Schiedsgerichte in Rorschach, Rorschacherberg und Goldach. 1935–1939 nahm er neben seiner Arbeit als Gerichtsschreiber noch das Amt des Konkursamt-Stellvertreters am Bezirksgericht Rorschach wahr. 1936–1943 leistete Popp als Gerichtsschreiber beim sankt-gallischen Kassationsgericht – nebst dem Präsidium des Bezirksgerichts Rorschach (1933–1945) – seine Dienste. In Rorschach gehörte er 1938–1945 der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs an.<sup>52</sup> Im Juni 1945 schied er aus, nahm aber weiterhin seine Aufgabe als Vizepräsident der Gesetzlichen Schiedsgerichte wahr und ab Juli 1945 zusätzlich ein Amt am kantonalen Unfallversicherungsgericht.<sup>53</sup>

Popp war 1939–1945 Sekretär der kantonalen Gerichtsbehörden; er wirkte als Mitglied der Gerichtskommission der kantonalen Gerichtsbehörden, und bis 1943 präsierte er das Jugendgericht des Bezirks Rorschach. Am 1. Januar 1944 wurde der scharfsinnige Jurist zum Kantonsrichter befördert. Popp diente dem Kantonsgericht nicht nur als Richter, sondern führte im Auftrag des Gerichts Vermittlerkurse durch und verfasste eine über hundert Seiten umfassende Anleitung für Vermittler. Seiner Initiative entsprangen zahlreiche organisatorische Neuerungen wie auch etliche neu konzipierte Formulare. Die Krönung seiner Leistungen in organisatorischer Hinsicht bildete die Gerichtsbibliothek, die er zusammen mit seiner Ehefrau neu ordnete und übersichtlich katalogisierte. Popp war erst in späteren Lebensjahren, am 5. August 1946, mit Maria Schmid (\* 1920) in den Ehestand getreten. Die diplomierte Bibliothekarin schenkte ihm drei Kinder: Peter Paul (\* 1948), Thomas Eduard (\* 1949) und Ursula (\* 1951).<sup>54</sup> 1945–1948 war er Mitglied der Prüfungskommission für Grundbuchverwal-

51 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1948; Vaterland, 9. 10. 1965; St. Galler Tagblatt, 9. 10. 1965; Volksstimme, 7. 10. 1965; Der Fürstenländer, 7. 10. 1965.

52 Der neue st. gallische Staatsanwalt, in: LVo, 16. 5. 1936; Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1945; Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen 1938/39; StASG, ZDA (O, P), Personalkarte Dr. Paul Popp; Volksstimme, 7. 10. 1965; Vaterland, 9. 10. 1965; St. Galler Tagblatt, 9. 10. 1965.

53 Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen 1943–1945.

54 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1939–1945; StASG, ZDA (O, P), Personalkarte Dr. Paul Popp; Volksstimme, 7. 10. 1965; StASG, ZDA (O, P), Trauerrede des damaligen Präsidenten des st. gallischen Kantonsgerichtes.

ter (Justiz- und Sanitätsdepartement). Ab Juli 1945 wirkte er als Vizepräsident der Ersten Zivilkammer der kantonalen Gerichtsbehörden. Er war Mitglied der kantonalen Strafkammer, kantonaler Appellationsrichter und Vizepräsident des kantonalen Unfallversicherungsgerichts. Popp wurde nach dem Krieg in seinem Amt als Vizepräsident des Gesetzlichen Schiedsgerichts bestätigt. 1945–1951 war Popp stellvertretender Präsident des Schiedsgerichts zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern. Ab 1947 bis zu seinem Tod wirkte Popp als Präsident der Anklagekammer. Mit dem Präsidium des Gesamtgerichts in den Jahren 1953–1955 und 1963–1965 erreichte Popp einen weiteren Aufstieg in seiner richterlichen Karriere. Er war weiterhin in der Steuerkammer und in der Anwaltsprüfungskommission tätig. Ab 1955 war Popp Vizepräsident der Anklagekammer, ab 1963 Präsident des Handelsgerichts, dem er ab 1955 als Vizepräsident angehört hatte; im selben Jahr wurde Popp auch zum stellvertretenden Richter am Bundesgericht. Popp war als Appellationsrichter für die erste und zweite Strafkammer, für die Zivilkammer zuständig; ferner war er Präsident der Anklagekammer und des Versicherungsgerichts. Er war zudem bis zuletzt Präsident des Stickereifachgerichts. Popp habe gelegentlich geäußert, er würde, wenn er sein Leben von Neuen beginnen könnte, Augenarzt. Seine Mitmenschen lobten ihn hingegen als geborenen Richter. Er habe es verstanden, durch treffende Beispiele auch den Laien im Kantons- und Handelsgericht das Recht nahezubringen.<sup>55</sup>

1965 schlug die konservativ-christlichsoziale Fraktion der Bundesversammlung, Paul Popp als Bundesrichter vor; er starb vor der Wahl.<sup>56</sup>

1927 begann Popp seine Militärkarriere als Leutnant (Lt. Mitr. Kp. 4/78) in der Infanterie (1928 erhielt er das Brevet eines Infanterieleutnants). 1931 wurde er Oberleutnant, 1932 begann er sein juristisches Wissen in der Militärjustiz einzusetzen. Es folgte 1936 die Beförderung zum Hauptmann, und im gleichen Jahr arbeitete Popp als Gerichtsschreiber am Divisionsgericht 6a. 1938 wurde er Untersuchungsrichter am Divisionsgericht 7. 1943 stieg Popp weiter auf und wurde Major. Als solcher wurde er als Auditor am Territorialgericht 3b eingesetzt, auch im Strafprozess gegen Alfred Quaderer am Divisionsgericht 7a. Als ausserordentlicher Grossrichter war er an den Divisionsgerichten 7, 9A und 12 tätig. 1950 wurde Popp zum Oberstleutnant befördert und wirkte sodann als Grossrichter am Territorialgericht 7. 1956 nahm er als Ersatzrichter Einsitz im Militärkassationsgericht, 1958 erfolgte die Beförderung zum Oberst, und ab 1960 war

55 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1945–1948; Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen 1943/45; Vaterland, 9. 10. 1965; Volksstimme, 7. 10. 1965; St. Galler Tagblatt, 9. 10. 1965; StASG, ZDA (O, P), Trauerrede des damaligen Präsidenten des st. gallischen Kantonsgerichtes.

56 Volksstimme, 7. 10. 1965.

er – bis zu seinem Tode – Präsident des Militärkassationsgerichts.<sup>57</sup> Wegen seiner zahlreichen militärischen Verpflichtungen konnte Popp nicht zur Vereidigung der Richter vom 5. Januar 1946 in Vaduz erscheinen.<sup>58</sup>

Das politisierende Umfeld seines Vaterhauses wirkte sich auf Paul Popp aus; er war Mitglied der Schweizer Jungkonservativen und später der Konservativ-christlich-sozialen Volkspartei. Popp nahm an der Alt-St.-Johann-Parteitagung teil, einer Veranstaltung, die jährlich die Parteikader aus Stadt und Land zur Beratung und zum Austausch im Obertoggenburg zusammenführte. Der Richter war in einem katholischen Milieu aufgewachsen und in St. Gallen als Katholik stets um seine Glaubensgemeinschaft bemüht. Popp war Mitglied der Kommission Klerus und Laie (katholischer Akademikerverband) und hatte einen vierjährigen laientheologischen Kurs absolviert, weshalb er von Bischof Josef Hasler die *Missio canonica* erhielt. Damit war es Popp erlaubt, katholischen Religionsunterricht zu erteilen.<sup>59</sup> Am 6. Oktober 1965 starb der 58-jährige Paul Popp in seinem Büro am Kantonsgericht im St. Galler Regierungsgebäude an einem Herzschlag.

### 3.3 Johann Josef Schmid

Johann Josef Schmid kam am 12. April 1892 zur Welt.<sup>60</sup> Er studierte die Rechte und tat während des Ersten Weltkriegs vom 4. August 1914 bis zum 30. November 1918 für das Kaiserreich Österreich-Ungarn Kriegsdienst. Zuletzt hatte er die Charge eines Oberleutnants. Nach seinem Kriegsdienst kehrte Schmid nach Frastanz zurück, wo er in den frühen 1920er Jahren der erste Obmann des Turnvereins war, der sich neu konstituiert hatte. Es war auch Schmid, der bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch die Satzungen des Vereins eingereicht hatte.<sup>61</sup>

Am 6. April 1920 heiratete Johann Josef Schmid in Innsbruck Maria Wilhelmine (\* 1891), die ihm zwei Söhne schenkte.<sup>62</sup> 1920 kam Ernst auf die Welt und 1926 Elmar Josef.<sup>63</sup> Einer der Söhne wurde während der NS-Zeit HJ-Führer.<sup>64</sup>

57 Vaterland, 9. 10. 1965; St. Galler Tagblatt, 9. 10. 1965; Der Fürstenländer, 7. 10. 1965; Geiger, Landesverrat, 121.

58 LLA, RF 234/467, Richterwahlen 1945.

59 Der Fürstenländer, 7. 10. 1965; St. Galler Tagblatt, 9. 10. 1965.

60 Heimatrolle Feldkirch, Auskunft von Stephan Lagler, Meldeamtsarchiv Feldkirch, 13. 10. 11.

61 Weber, Jahn, 176.

62 Heimatrolle Feldkirch, Auskunft von Stephan Lagler, Meldeamtsarchiv Feldkirch, 13. 10. 11.

63 Datenblatt betreffend Johann Josef Schmid aus der Meldekartei des Marktgemeindefamtes Frastanz.

64 Stoppel, Jugend, 99.

Schmid trat am 15. Dezember 1919 als Rechtsanwaltsanwärter in den Justizdienst ein und wurde am 18. Juli 1920 zum richterlichen Vorbereitungsdienst zugelassen. Ende März 1921 trat er als Auskultant, das heisst als Anwärter auf das Richteramt, in den Dienst und konnte am 1. Dezember 1922 die Richteramtprüfung am Oberlandesgericht Innsbruck mit der Auszeichnung «gut» abschliessen. Schmid's Karriere begann als Hilfsrichter beim Landesgericht Feldkirch und beim Bezirksgericht Ried in Tirol. Zu Weihnachten 1925 stieg er zum Richter auf und war für den Oberlandesgerichtssprengel am Bezirksgericht Bludenz zuständig. Am 9. April 1926 kam er an eine «systemisierte» Richterstelle der ersten Standesgruppe, und im September 1927 wurde er auf eigenes Ansuchen hin ans Landesgericht Feldkirch versetzt und arbeitete dort als Richter der ersten Standesgruppe. Nach kurzer Tätigkeit im Rat des Landesgerichts Feldkirch (zweite Standesgruppe) beförderte man Schmid zum Senatsvorsitzenden des Landesgerichts Feldkirch in die dritte Standesgruppe.

1931 bestellte der liechtensteinische Staatsgerichtshof den Untersuchungsrichter Schmid von Feldkirch in der Ministeranklage gegen den früheren Regierungschef Schädler.<sup>65</sup> Zwei Jahre später, am 7. Juni 1933, fand in Vaduz der Rotter-Prozess statt, den Schmid präsiidierte.<sup>66</sup> 1934 wurde er zum Präsidenten des liechtensteinischen Kriminalgerichts wiedergewählt, was die Zufriedenheit der Abgeordneten mit dem Richter bezeugt. Schmid hatte brisante Fälle zu beurteilen, die hoch mediatisiert waren; die Prozesse wurden nicht von allen als gerecht empfunden. 1937 erhielt der Richter für seine Bemühungen im Fürstentum Liechtenstein eine der «höchsten Auszeichnungen».<sup>67</sup>

Auch nach dem Anschluss konnte Schmid weiter als Richter tätig sein. Mit der Einführung des Reichsbesoldungsrechts in Österreich gehörte er seit dem 1. Oktober 1938 als Landgerichtsdirektor zur Besoldungsgruppe A2b. Schmid war auch weiterhin in Liechtenstein aktiv. Das deutsche Konsulat teilte am 2. November 1938 dem Regierungschef Hoop brieflich mit, dass Johann Josef Schmid in Liechtenstein als Richter bis auf Weiteres zur Verfügung gestellt werde.<sup>68</sup> In den Folgejahren war der Richter jedoch oft verhindert. So teilte das «Liechtensteiner Volksblatt» im Oktober 1940 mit: «Das Kriminalgericht tagte allerdings praktisch 1 1/4 Jahre nicht. Erst im September 1940 kam es wieder zusammen. Wegen Verhinderung des Präsidenten und dessen Stellvertreters durch

65 Aus der Landtagssitzung vom 7. 5. 1931, in: LVo, 9. 5. 1931.

66 Der Versuch des Menschenraubes v. Gaflei vor dem Kriminalgericht, in: LVo, 10. 6. 1933; Schlussverhandlung der Affäre Rotter, in: LN, 7. 6. 1933.

67 Zum Beispiel bemerkten die «Liechtensteiner Nachrichten» zum Rotter-Prozess, dass die deutschen Mittäter bereits auf freiem Fuss seien, was den Prozess ungerecht mache. Schlussverhandlung der Affäre Rotter, in: LN, 7. 6. 1933; Höchste Auszeichnungen, in: LVo, 31. 8. 1937.

68 LLA, RF 146/158; LA, RF 184/072/1-2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.

Teilnahme am Militärdienst war ein Zusammenreten des Gerichtes bisher unmöglich gewesen.»<sup>69</sup> Dennoch bat die liechtensteinische Regierung 1943 den Reichsminister der Justiz in Berlin wiederholt um die Bewilligung, den Landgerichtsdirektor Schmid in Liechtenstein einzustellen, was Berlin für eine weitere vierjährige Amtsdauer genehmigte.<sup>70</sup>

Die deutschen Reichsbehörden waren Schmid wohlgesinnt. Bereits vor dem Anschluss war der Richter ein begeisterter Nationalsozialist und zählte als solcher zu den «Illegalen».<sup>71</sup> Das erklärt, weshalb ihn die NSDAP schon im März 1938 als Mitglied mit der Nummer 6 181 685 aufnahm. Schmid übernahm gleich nach dem Anschluss die Führung der Geschäfte als Ortsgruppenleiter von Frastanz, und er übernahm zu Beginn auch die Präsidentenstelle von Franz Josef Erne am Feldkircher Landesgericht. Als solcher verfasste er Lageberichte über die Wahrnehmung der Bevölkerung zur neuen Rechtspflege. Am 24. August 1938 meldete er nach Innsbruck, dass die rechtlichen Neuerungen am Landgericht durchaus bemerkbar waren: «Fast wird es manchmal schwer, dem raschen Gang der Gesetzgebung zu folgen. Die Rechtspflege bemüht sich aber sichtlich, Schritt zu halten, und vor allem die Gesetze, alte und neue, im Geiste des Nationalsozialismus zu erfassen und anzuwenden.»<sup>72</sup> Die Bevölkerung nehme die Änderungen im Allgemeinen «willig» und mit Verständnis auf.

Der Richter war Mitglied des Nationalsozialistischen Rechtswahrbunds (NSRB) und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV); er gehörte ferner dem Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB) und dem Reichsluftschutzbund (RLB) an. Während der NS-Zeit erhielt Schmid keine Amtsbeförderung. Das lag daran, dass er am 26. August 1939 freiwillig in den Wehrdienst eingerückt war. In der Wehrmacht hatte er zuletzt die Charge eines Majors der Reserve inne. Schmid kehrte erst nach Kriegsende zurück. Das NS-Regime zeichnete Schmid mit diversen Orden aus. Er besass die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938, die deutschen und österreichischen Staatsbürgern verliehen wurde, die sich für den Anschluss Österreichs engagiert hatten oder bereits vor dem Anschluss Mitglied der NSDAP Österreichs waren.<sup>73</sup> Schmid war zudem Träger der Kriegsverdienstkreuze erster und zweiter Klasse, «als Zeichen der Anerkennung für Verdienste in dem uns aufgezwungenen Krieg».<sup>74</sup>

69 Aus dem Kriminalgericht, in: LVo, 1. 10. 1940.

70 LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

71 Stoppel, Jugend, 99.

72 Präsidium des Landgerichtes Feldkirch an das Oberlandesgericht Innsbruck, 24. 8. 1938, zitiert in Form/Uthe, NS-Justiz, 4.

73 Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. 3. 1938, in: RGBl. 1938 I, 431.

74 Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes, in: RGBl. 1939 I, 2069.

Bei seiner Rückkehr am Ende des Kriegs musste Josef Schmid erfahren, dass er gemäss Beschluss der Sonderkommission, die von der Militärregierung der französischen Besatzungszone in Österreich gebildet worden war, per Ende September 1945 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden war. Die Demütigung des bis vor Kurzem so hoch angesehenen Richters wurde nicht von allen verstanden. Zum Beispiel fand der Liechtensteiner Alfons Goop (der selbst wegen Spionage angeklagt war), dass man Schmid Unrecht tat. Als er sich in einem Schreiben an den ausserordentlichen Staatsanwalt Karl Eberle über seine eigene politische Tätigkeit zur Verteidigung äusserte, schrieb er: «Ich habe in den vergangenen acht Monaten meiner Haft und Internierung in Österreich hunderte von Menschen kennengelernt, von denen man auch in unserem Lande sagte, dass sie ehrenhafte Bürger und rechtschaffene Menschen seien, – ich will nur den einen Dr. J. Schmid, vormals Vorsitzenden unseres Kriminalgerichtes nennen – die aber nun alle durch den gewaltigen Umsturz heute als Verbrecher angesehen werden.»<sup>75</sup> Alfons Goop war Landesleiter der nationalsozialistisch gesinnten Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein (VDBL) gewesen und stand wegen Hochverrat unter Anklage. Sein Ehrenzeugnis für Schmid kann somit nicht als objektiv gelten. Wahrscheinlich war auch Schmid, genau wie Goop, im Lager Brederis bei Feldkirch festgehalten worden.

Schmid wurde als «Minderbelasteter» eingestuft, doch liess man ihn, laut Erkenntnis der Kommission beim Bundesministerium für Justiz, nicht mehr zur Strafrechtspflege zu. Das Gremium argumentierte: «Die für die negative Beurteilung durch die Kommission [...] massgebenden Gründe waren [...] die frühzeitige Übertragung der NSDAP-Ortsgruppenführung (Ende April 1938), was nicht allein seine Beliebtheit in Frastanz, sondern auch das Vertrauen zeigt, welches er bei den massgebenden NSDAP-Dienststellen besass und auf eine feste innere Bindung an den Nat. Soz. schliessen lässt [sic].»<sup>76</sup> Die Entnazifizierungskommission ging trotz der niedrigen NSDAP-Mitgliedsnummer, Erinnerungsmedaille und Ortsgruppenleitung nicht von einer NSDAP-Zugehörigkeit Schmid's während der Verbotszeit aus,<sup>77</sup> doch versetzte sie Schmid in den Ruhestand per Erlass<sup>78</sup> des Bundesministeriums für Justiz ohne Anrechnung

75 LLA, J007/S 78/358, Dr. Goop an den ausserordentlichen Staatsanwalt Dr. Eberle, 7. 2. 1946.

76 Schmid konnte keinen Beweis geltend machen, der ihm eine Registrierung als Nationalsozialist erspart hätte (siehe § 19 Abs. 2 Verbotsgesetz 1947).

77 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 273, Schmid, Kommission beim BMJ an das Oberlandesgericht Innsbruck, 25. 2. 1948.

78 Hoher Erlass vom 20. 4. 1948.

der Dienstzeit nach dem Anschluss 1938.<sup>79</sup> Seinem Ansuchen, ihm diese gutzuschreiben, wurde vorerst nicht stattgegeben.<sup>80</sup>

Schmid brachte sein Netzwerk ins Spiel und liess sich unter anderem von Gottfried Riccabona, Rechtsanwalt und Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, von Franz Josef Erne und von Martin Schreiber sogenannte Persilscheine ausstellen. Martin Schreiber hielt in einem Schriftstück fest, dass Schmid's erneuter Einsatz auf keinen politischen Widerstand stossen würde, dass der Landeshauptmann Ilg, der auch Obmann der ÖVP war, und der Landesrat Bertsch als Obmann der SPÖ keine Einsprüche gegen eine Wiedereinstellung Schmid's geäussert hätten. Und Oberlandesgerichtspräsident Rudolf Naumann schrieb am 7. November 1951 an das Bundesministerium für Justiz in Wien: «Es ist ihm zu glauben, wie er bei der Verhandlung vor der § 19-Kommission angegeben hat, dass er sich schon während seiner Wehrdienstleistung unter dem Eindrucke der Kriegserlebnisse vom Nationalsozialismus abgekehrt hat. Es sind keine Fälle bekannt worden, dass Dr. Schmid seine Zugehörigkeit zur NSDAP jemals missbraucht oder daraus einen privaten oder dienstlichen Vorteil gezogen hätte. Er hat sich auch Andersgesinnten gegenüber einwandfrei verhalten und sein Amt als Richter auch während des nationalsozialistischen Regimes vollkommen objektiv ausgeübt. Seine Dienstleistung selbst verdient jedes Lob, was besonders in der ihm seit Jahren zuteil gewordenen ausgezeichneten Gesamtbeurteilung zum Ausdruck kam.»<sup>81</sup> Naumann gab weiter an, dass das Landesgerichtspräsidium Feldkirch, dem er das Ansuchen Schmid's zur Stellungnahme übermittelt hatte, dieses im Hinblick auf die ausgezeichneten Dienste des Geschworenen und die berücksichtigungswürdigen persönlichen Verhältnisse befürwortet hatte. Naumann schloss sich dieser Befürwortung um so mehr an, als im Allgemeinen inzwischen eine mildere Beurteilung und Behandlung der aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten eingetreten war. Weiter kann man aus der Feder des Landesgerichtspräsidenten von Feldkirch und des Obergerichtsratspräsidenten in Innsbruck lesen, dass sie die Anrechnung der Dienstzeit Schmid's befürworteten. Schmid habe seine Funktion nicht missbraucht, er habe sich während des Kriegs allmählich vom Nationalsozialismus abgewandt, und er sei in charakterlicher Hin-

79 ÖStGBI., Nr. 134, 1945, BÜG, § 8 Abs. 2: «Hierbei werden Bedienstete, die am 13. 3. 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind und an diesem Tage die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, nach Massgabe der für sie geltenden Vorschriften des österreichischen Dienstrechts in den Ruhestand versetzt [...] c) wenn sie, obwohl sie sich zum Dienst gemeldet haben, auf einen entsprechenden Dienstposten in einem der neu gebildeten Personalstände nicht übernommen werden.» Siehe auch ÖStA, AdR, BMJ III/A NA, Ktn. 548, BMJ an Oberlandesgerichtspräsidium Innsbruck.

80 Schmid argumentierte mit § 11 Abs. 1 BÜG.

81 ÖStA, Vers. Sch-60/5, Oberlandesgerichtspräsident an das BMJ Wien, 7. 11. 1951.

sicht einwandfrei und besitze fachlich hervorragende Fähigkeiten (7. 11. 1951).<sup>82</sup> Schmid hatte Erfolg. In teilweiser Abänderung des Erlasses vom 20. April 1948 wurde dem Richter die Dienstzeit vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäss § 11 Abs. 1 BÜG<sup>83</sup> für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenusses mit Wirksamkeit vom 1. März 1952 «zur Gänze» angerechnet.<sup>84</sup> Schmid war ferner seit 1946 als Leiter der Rechtsabteilung und Prokurist in der Ganahl-Aktiengesellschaft tätig. Die Ganahl war eine Papierfabrik in Frastanz, die seit 1911 in Betrieb war. 1967 ging Schmid in Pension, er blieb aber weiterhin als Rechtskonsulent für die Ganahl tätig und war 1976/77 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft.<sup>85</sup> Schmid hatte sich 1948 vorübergehend nach Wien zurückgezogen. Er muss dann aber wieder nach Vorarlberg zurückgekommen sein und ist am 4. Oktober 1950 erneut von Feldkirch fortgezogen, vermutlich nach Innsbruck, wo er am 19. Januar 1978 starb.<sup>86</sup>

### 3.4 Armin Wechner

Armin Wechner kam am 26. Januar 1910 in Götzis (Vorarlberg) zur Welt.<sup>87</sup> Er stammte aus einer römisch-katholischen Familie. Sein Vater, Franz Xaver (\* 1874), war Gendarmerieabteilungsinspektor in Götzis und Bregenz. In Bregenz besuchte Wechner 1916–1921 die Volksschule und anschliessend bis 1929 das Bundesgymnasium, wo er am 26. Juni 1929 die Matura mit Auszeichnung ablegte.<sup>88</sup> Als Mittelschüler war er Mitglied der Verbindung Kustersberg. Nach der Reifeprüfung studierte Wechner Jurisprudenz und Staatswissenschaften an der Universität Innsbruck (1929–1933). Als Student gehörte er der Studentenkongregation Bregenz an wie auch der katholischen CV-Verbindung AV Austria in Innsbruck; ferner war er Mitglied des Deutschen Schulvereins Südmark und der Ortsgruppe Jenbach. Wechner bestand die drei grossen universitären Examen – 1931 das rechtshistorische, 1933 das judizielle und das staatswissenschaftliche – jeweils mit dem Vermerk «gut mit Auszeichnung». Während seiner Studi-

82 Ebd.

83 ÖStGBI., Nr. 134, 1945.

84 ÖStA, Vers. Sch-60/5, Oberlandesgerichtspräsident an das BMJ Wien, 7. 11. 1951.

85 Todesanzeige Josef Schmid, in: VN, 26. 1. 1978.

86 Meldeamt Frastanz, Auskunft von Martin Tiefenthaler, Marktgemeindeamt Frastanz, 17. 10. 2011.

87 Er wurde am 27. 1. 1910 in Götzis getauft und am 4. 7. 1920 in Bregenz gefirmt. Taufbuch VII, 305–306, Reihenzahl 7, gemäss Auskunft der Pfarre Götzis.

88 Dr. Armin Wechner zum Gedenken, in: VN, 17. 9. 1992.

enzeit war Wechner sieben Monate bei der Zillertalbahn in Jenbach tätig.<sup>89</sup> Nach dem Studienabschluss begann er die klassische Richterlaufbahn. Von Januar 1934 bis März 1936 arbeitete er als Richteramtsanwärter, was ihn gezwungenermaßen zum Mitglied der Vaterländischen Front machte. Nach seiner Vereidigung in den Staatsdienst vom 26. April 1936 wurde Wechner Rechtsanwaltsanwärter am Amts- und Landesgericht Feldkirch, wobei er in allen Abteilungen mitwirkte und Einblick erhielt. Vier Monate davon leistete Wechner seine Dienste in der «Ausserstreitsabteilung» des Amtsgerichts Bezau. Nach der Richteramtprüfung, die er 1937 in Innsbruck mit Auszeichnung abschloss, wirkte der junge Jurist ab Februar 1937 bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten als Hilfsrichter beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch sowie beim Amtsgericht Bregenz.<sup>90</sup> Obwohl die Nationalsozialisten nach dem Anschluss Wechners politische Zuverlässigkeit wegen dessen «fanatischer Religiosität» bezweifelten und ihn als Anhänger des Ständestaates einschätzten, liess man den Juristen den Führereid ablegen, und ab April 1938 war Wechner als Konzeptsbeamter bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch beschäftigt. Vom 1. Juni 1939 bis zum 14. Juli 1939 trat Wechner als Schütze in den Wehrdienst, ab Ende August 1939 musste er bei der Sanität Dienst leisten. Bereits Ende September 1939 wurde er wieder in den zivilen Dienst entlassen und arbeitete als Amtsgerichtsrat in Feldkirch. Im Herbst 1939 nahm er Rosa Kummer in Bregenz zur Frau.<sup>91</sup> Das Paar hatte vier Kinder: Barbara, Anne, Monika und Norbert.<sup>92</sup> Am 30. November 1940 stellte die Wehrmacht den Richter von seinen militärischen Pflichten frei, wofür sich der Landgerichtspräsident in Feldkirch, Heinrich Eccher, und der Oberlandesgerichtspräsident Innsbruck, Oskar Stritzl, 1939 und Anfang 1940 sehr eingesetzt hatten.<sup>93</sup> Bald war auch Wechner Mitglied diverser nationalsozialistischer Vereinigungen. Er gehörte zur Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), er war Angehöriger des Reichsluftschutzbundes (RLB), wobei er Propagandawart für Feldkirch war. Seit 1939 gehörte Wechner zu den Mitgliedschaftsanwärtern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), und er war Mitglied des Reichskolonial- und des NS-Beamtenbundes. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte Wechner seinen Richterberuf in Feldkirch wieder aufnehmen. Am 17. Dezember 1945 wählte der liechtensteinische Landtag Armin Wechner zum Präsidenten des Kriminalgerichts.<sup>94</sup> Das Amt hatte er bis 1973 inne, ab dem 19. Oktober 1973 wirkte er als Vorsitzender des 2. Senats und als Vizepräsident

89 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 71, Wechner Armin, Personal- und Befähigungsnachweis.

90 Ebd.

91 Dr. Armin Wechner zum Gedenken, in: VN, 17. 9. 1992.

92 Todesanzeige Dr. Armin Wechner, in: VN, 10. 9. 1992.

93 Ebd.

94 LLA, RF 234/467, Richterwahlen 1945.

des liechtensteinischen Obergerichts.<sup>95</sup> Zudem leistete Wechner in der Rechtsbuchkommission, die Ende 1956 ihre Arbeit wieder aufgenommen hatte, einen wichtigen Beitrag zur Bearbeitung des liechtensteinischen Privatrechts.<sup>96</sup> In Österreich war Armin Wechner zum Untersuchungsrichter für politische Delikte beim Landesgericht Feldkirch ernannt worden, wobei sich der Jurist über die schleppende Zusammenarbeit mit den französischen Besatzungsbehörden und über den Mangel an Richtern beklagte. Wechner war somit am Prozess der Entnazifizierung beteiligt.<sup>97</sup> 1948 wurde er mit der Leitung des Bezirksgerichts Bregenz betraut, wo er als Gerichtsvorsteher bis 1951 wirkte. Es folgte seine Ernennung zum Senatsvorsitzenden des Landesgerichts Feldkirch. 1956 wurde er zum Vizepräsidenten dieses Gerichts ernannt<sup>98</sup> und 1963 zum Präsidenten. 1967–1979 war er Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofs.<sup>99</sup> Armin Wechner stand nach dem Krieg der Vereinigung Vorarlberger Akademiker vor. Als Präsident dieser Vereinigung kam er 1964 während einer Nationalratsdebatte über die «Affäre Fussach» unter Beschuss. Im November 1964 hätte das neue Bodenseeschiff auf den Namen Karl Renner getauft werden sollen. Die Vorarlberger sträubten sich dagegen und verhinderten den Taufakt mit einer Protestaktion, an der rund 20000 Demonstranten teilnahmen. Sie überwandten die Absperrungen, drangen zum Festplatz vor, beschimpften und bewarfen die geladenen Ehrengäste, die sich so schnell wie möglich in Sicherheit brachten. So konnten die Demonstranten eine «Nottaufe» veranstalten, sie benannten das Schiff «Vorarlberg», wie es bereits 1955 von der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Bregenz beantragt worden war. Die Ereignisse führten zu heftigen Reaktionen, auch im Nationalrat, wo sich die ÖVP und die SPÖ hitzige Diskussionen lieferten. Dort wurde auch Armin Wechner angegriffen. Die Vereinigung Vorarlberger Akademiker hatte sich nämlich bereit erklärt, all die Fälle durch eine Expertenkommission, bestehend aus Mitgliedern der Vereinigung, kostenlos prüfen zu lassen, in denen jemandem wegen der Teilnahme an der Demonstration ein Schaden drohte oder entstanden war. Es sollte alles getan werden, um Nachteile für einzelne Personen abzuwenden. Problematisch war allerdings, dass der Präsident der Vereinigung – Armin Wechner – zugleich Landesgerichtspräsident war, weshalb seine richterliche Unabhängigkeit angezweifelt wurde (Abgeordneter Konir: «Das ist das Ende des Rechtsstaates!»). Der Nationalrat konnte dann betreffend Wechner beschwichtigt werden, als dieser in einem Fernschrei-

95 LLA, V 143/0731, Österreich: Ordensverleihung, 1976–1980.

96 Berger, Arbeiten, 20.

97 Präsidium des Landesgerichts Feldkirch an Landeshauptmannschaft für Vorarlberg, 24. 4. 1946, zitiert in Eisterer, Besatzungspolitik, 253 f.; Stadler, Verfahren, 306.

98 Dr. Armin Wechner zum Gedenken, in: VN, 17. 9. 1992.

99 LLA, RF 291/155, 1963; vgl. Verfassungsgerichtshof (online).

ben mitteilte, dass er über das Angebot der Vereinigung Vorarlberger Akademiker nicht informiert gewesen war. Er habe, als er davon erfuhr, unverzüglich die Funktion als Präsident der Vereinigung niedergelegt. Die «Affäre Fussach» war zum Symbol des Widerstandes gegen den Zentralismus geworden.<sup>100</sup>

Armin Wechner wurde 1956 mit dem Ritterkreuz ausgezeichnet; seit 1973 war er Träger des Grossen silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreichs. Am 31. Juli 1973 trat Wechner in den Ruhestand. Am 28. September 1977 wurde der Richter mit dem Komturkreuz mit Stern des fürstlich liechtensteinischen Verdienstordens ausgezeichnet.<sup>101</sup> Armin Wechner starb am 9. September 1992 in Bregenz.<sup>102</sup>

## 4 Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Obergericht

### 4.1 Otto Briem

Otto Briem wurde am 2. Januar 1895 in Feldkirch geboren. Otto Briems Vater, Karl Briem (1852–1925), stammte aus Feldkirch und war Musiklehrer und Pfarrmesner. Er hatte 1893 in Dornbirn Maria Wehringer (1870–1904) geheiratet. Der katholische Otto Briem besuchte die Volksschule und das Staatsgymnasium in Feldkirch, um anschliessend 1914–1920 in Innsbruck zu studieren. Seine universitären Examen bestand er jeweils mit der Note «gut». Während des Studiums gehörte Briem 1915–1919 dem dritten Kaiserschützenregiment mit dem Rang eines Leutnants an, und als solcher musste er im sogenannten Alpenkrieg an die Front. Nach dem Einsatz am Grenzberg Marmolata (Dolomiten) wurde er auf den Monte Pasubio versetzt. Dieser Berg, der sich an den Südausläufern der Dolomiten befindet, war Ort der heftigsten Gefechte zwischen italienischen und österreichisch-ungarischen Truppen. Die Kämpfe forderten viele Tote, weshalb der Berg bis heute «Schlachtbank», «Menschenmühle» oder «Berg der 10000 Toten» genannt wird.<sup>103</sup> 1916 musste Otto Briem auf dem Monte Maggio kämpfen, wo er in italienische Gefangenschaft geriet. Erst im Jahre 1919 wurde der Kaiserjäger in seine Heimat entlassen. Wegen seines Kampfeinsatzes erhielt der Leutnant die Kleine silberne Tapferkeitsmedaille sowie das Karl-Truppenkreuz.

100 Stenographisches Protokoll, 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, 24. 11. 1964; Matt, Fussach.

101 LLA, V 143/0731, Österreich, Ordensverleihung, 1976–1980.

102 Standesamt Bregenz, Zahl 256/1992, gemäss Auskunft der Pfarre Götzis, 17. 10. 2011.

103 Hirschfeld/Krumeich/Renz/Pählmann, Enzyklopädie, 331 f.

Voraussetzung für die Verleihung des Kreuzes waren mindestens zwölf Wochen Einsatz an der Front sowie die Teilnahme an mindestens einer Schlacht.<sup>104</sup>

Briem hatte den Krieg ohne Verwundungen überstanden und konnte nach seiner Rückkehr sein Studium abschliessen. 1920 erlangte er in Innsbruck das staatswissenschaftliche Examen. Am 16. Februar 1920 heiratete er Katharina (Käthe) Berghofer (\* 1901 in Wien). Briems Gattin war Hausfrau, auch sie römisch-katholisch. Bereits am 1. März 1919 war sie in die Deutsche Arbeiterpartei (DAP) aufgenommen worden. Im Mai 1920 begann für den jungen Juristen der Einstieg in die Berufswelt mit einem Rechtspraktikum am Landesgericht Feldkirch. Nachdem er 1924 die Richteramtsprüfung bestanden hatte, leistete er von 1926 bis 1931 Dienst als Richter beim Bezirksgericht Bezau. Am 1. Juli 1928 ernannte man ihn dort zum Bezirksrichter. Briems Gattin starb bereits am 27. April 1934. Nach einem kurzen Einsatz am Bezirksgericht Dornbirn wurde Briem 1935 am Bezirksgericht Bregenz zum Richter ernannt. Während der Zeit des Austrofaschismus war Briem bis zum Anschluss Österreichs Mitglied der Vaterländischen Front.<sup>105</sup>

Briem heiratete kurz nach dem Tod seiner Gattin erneut, liess sich jedoch von seiner zweiten Frau bereits am 27. Juni 1940 scheiden. Aus den zwei Ehen waren die Kinder Adelheid Maria (\* 1921), Otfried Ludwig (\* 1923), Otto Wunibald (\* 1924) und Gertrud Margaretha (\* 1926); Ingeborg Maria Theodora (\* 1929), Roswitha Josefa (\* 1931), Ewald (\* 1932) und Heinrich (\* 1935) geboren.<sup>106</sup> 1938 wurde Österreich an das Deutsche Reich angeschlossen, die Beamten hatten sich am 18. März 1938 auf den Führer zu verpflichten. Die neuen Machthaber fanden für Otto Briem eine Verwendung als Landgerichtsrat beim Landesgericht Innsbruck.<sup>107</sup> Im Juli 1939 wechselte er seine Anstellung und arbeitete als Amtsgerichtsrat in Innsbruck.<sup>108</sup> Der Oberlandesgerichtspräsident von Innsbruck Stritzl hatte sich in einem Empfehlungsschreiben vom 27. Juni 1939 für die Anstellung Briems ausgesprochen. Auch der Landgerichtspräsident von Innsbruck Wilhelm Sandbichler sprach sich 1940 sehr positiv über Briem aus. Es mag also nicht erstaunen, dass der Richter am 30. Mai 1942 mit dem Treudienst-Ehrenzeichen zweiter Stufe ausgezeichnet wurde. Das Treudienst-Ehrenzeichen, am 30. Januar 1938 per Verordnung vom Führer gestiftet, war eine Auszeichnung, mit welcher Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ausgezeichnet wurden. Für eine 25-jährige Dienstleistung konnte man die Auszeich-

104 Stolzer/Steeb, Österreichs Orden, 244.

105 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p. 9, Ktn. 22, Böhm; in Bezau lebte er in der Leopoldstrasse 4; vgl. Otto Briem, in: Dornbirner Familienbuch (online).

106 Siehe Otto Briem, in: Dornbirner Familienbuch (online).

107 Briem lebte in der Tempelstrasse 6, dann in Innsbruck Hötting, Grauer Stein 3a.

108 Briem war nun in der Bürgerstrasse 11/III.

nung zweiter Stufe erhalten.<sup>109</sup> Briem war auch Mitglied diverser NS-Vereinigungen: Im Mai 1938 trat er dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) bei, in dem er allerdings kein Amt übernahm. Im April 1938 wurde Briem Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), ebenfalls ohne Amt, und ab April 1939 Mitglied des Reichsluftschutzbundes (RLB). Bis auf Adelheid Maria, Roswitha Josefa, Ewald und Heinrich waren alle Briem-Kinder ab 1938/39 in der Hitlerjugend.<sup>110</sup>

1939 wurde Briem erstmals im Fürstentum Liechtenstein als Richter aktiv. Im November 1938 hatte das deutsche Konsulat bezüglich der Weiterverwendung «deutscher» Richter dem Fürstentum Liechtenstein grünes Licht gegeben. Der Reichsminister der Justiz, Franz Gürtner, hatte keine Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung und stellte Liechtenstein unter anderem Landgerichtsrat Briem zur Verfügung. 1943 wurde er, dem Wunsch der liechtensteinischen Regierung entsprechend, für eine weitere vierjährige Amtsdauer eingesetzt. Im März desselben Jahres folgte die nächste berufliche Etappe: Briem zog nach Bregenz, wo er bis zum Ende des Kriegs als Landgerichtsdirektor amtierte.<sup>111</sup>

Nach Kriegsende geriet die Bevölkerung in einen schockartigen Zustand – sie musste sich gänzlich neu definieren. Täter sollten gefasst werden, Gerechtigkeit sollte walten. In Innsbruck, welches unter französischer Besatzung war, wurde im April 1946 der Senat des Volksgerichtshofs beim Oberlandesgericht Innsbruck gebildet, der für die französische Zone zuständig war. Er sollte mit dem Entnazifizierungsprozess die Zivilgesellschaft vor den größten Übeltätern schützen und «säubern». Am 10. Mai 1946 begann man mit der Arbeit. Dem Schreiben des Präsidiums des Oberlandesgerichts Innsbruck an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg vom 4. April 1946 entnimmt man, dass der Landgerichtsrat Otto Briem diesem Volksgerichtshof angehörte. Briem blieb in seinem Beruf als Richter tätig und wurde Senatsvorsitzender der vierten Standesgruppe des Landesgerichts Innsbruck.<sup>112</sup> Im Oktober 1945 hatte der kommissarische Leiter des Landesgerichts Feldkirch der liechtensteinischen Regierung mitgeteilt, dass Briem seinen Dienst in Innsbruck wieder anzutreten hatte, da er zum Personalbestand des Landesgerichts in Innsbruck gehörte. Anstelle Briems, der wegen der räumlichen Entfernung nicht mehr am Obergericht in Vaduz

109 RGBL 1938 I, Verordnung des Führers und Reichkanzlers über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. I. 1938, 48; Palme, NS-Justiz, 100.

110 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p. 9 und p. 8, Ktn. 22, Böhm (B 2233n).

111 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938; LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Richter und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

112 VLA, Prs. 92/1947, Schreiben des Präsidiums des Oberlandesgerichts Innsbruck an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg, 4. 4. 1946.

dienen sollte, wurde dem Fürstentum der Landesgerichtsrat Leopold Kornel in Feldkirch vorgeschlagen, doch wählte Liechtenstein am 17. Dezember 1945 Briem als Ersatzrichter des Obersten Gerichtshofs. Ein Amt, das trotz Distanz zu bewältigen war, da weniger Sitzungen zu halten waren als am Obergericht und er zudem nur eine stellvertretende Funktion innehatte.<sup>113</sup> 1961 trat der Richter altersgemäss in den Ruhestand. Der Sterbeort und das Sterbedatum Briems konnten nicht ausfindig gemacht werden.<sup>114</sup>

## 4.2 Gion Darms

Gion Darms wurde am 21. Dezember 1896 im bündnerischen Bergdorf Falera, das damals an die 300 Einwohner zählte, geboren und blieb dieser Gemeinde bis zu seinem Tode eng verbunden. Gion Darms stammte aus einer katholischen Familie und war selber ein tief religiöser Mann. Seine Eltern waren Gion Gieri Darms, eine wichtige öffentliche Persönlichkeit, und Johanna Emilia (geb. Casura).<sup>115</sup> Darms besuchte das Gymnasium in Schwyz und studierte anschliessend die Rechte an den Universitäten Freiburg im Üchtland und Genf, ein Studium, das er als 26-Jähriger erfolgreich abschloss.<sup>116</sup>

Gion Darms, der die protestantische Elsa Roffler aus dem Prättigau geheiratet hatte, war in seinem Heimatkanton Graubünden tief verwurzelt und engagierte sich regionalpolitisch. Bereits 1923, nur ein Jahr nach seinem juristischen Hochschulabschluss in Freiburg, wurde er zum Kreispräsidenten des Kreises Ilanz ernannt. Dieses Amt hatte er über zwei Amtsperioden bis 1929 inne. Zu dieser Zeit wurde er auch erstmals Mitglied des Bündner Grossen Rates (bis 1931). 1927 wirkte Darms als Anwalt in Chur. 1937 wählte ihn das Kantonsgericht Graubünden zum Amtskläger. Nach der Einführung des allgemeinen schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 übernahm Darms das Amt des Staatsanwalts, das er, wie in einem Nachruf steht, «mit dem ihm eigenen Sinn für Gerechtigkeit versah».<sup>117</sup> Seine Tätigkeit als Ankläger wurde gelobt.

113 LLA, RF 233/367; LLA, RF 234/467, Richterwahlen 1945.

114 Auf Nachfrage beim Meldeamtsarchiv Feldkirch, 13. 10. 2011.

115 Vgl. Gemeinde Falera (online). Gion Darms Vater war Mitglied des Bezirksgerichts Glenner, war viele Jahre Gemeindepräsident und Vorsteher der Kirchenverwaltung und wurde 1897 zum Kreispräsidenten und Grossratsdeputierten gewählt. Besonders interessierte er sich für Erziehungs- und allgemeine volkswirtschaftliche Fragen. Er war mehrere Jahre Präsident der konservativ-demokratischen Grossratsfraktion. Bündner Tagblatt, 2. 3. 1927.

116 BAR, E 1110 (A) 1993/144, Bd. 1. Biographien verstorbener Persönlichkeiten: Darms Gion, 1976.

117 Ein grosser Bündner Staatsmann gestorben † Altständerrat Dr. Gion Darms, in: Bündner Tagblatt, 21. 12. 1976.

1944–1950 wurde Gion Darms, mitten in der Amtsperiode, in den Bündner Regierungsrat (Kleiner Rat) als Nachfolger von Luigi Albrecht gewählt, der seinerseits Platz im Nationalrat nahm. Dies war der Grund, weshalb Darms dem Justiz- und Polizeidepartement lediglich während sieben Jahren vorstand; damals galt im Kanton noch die neunjährige Amtszeit für Regierungsräte. In den Quellen wird Darms' Einstellung zu den Mitmenschen und zur Gemeinschaft gelobt. Sie zeichnete den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements auch in den turbulenten Jahren am Ende und nach dem Zweiten Weltkrieg aus, als in Graubünden mit den NS-Befürwortern abgerechnet wurde. Darms sorgte unbestechlich und mit ruhiger Hand für rechtsstaatliche Verfahren und Entscheidungen. Die schwierigen und politisch heiklen Nachkriegsjahre hatten ihm einen ausgezeichneten Ruf eingetragen, Darms war ein einfacher und bescheidener Mann, der das volle Vertrauen seiner Mitbürger genoss.<sup>118</sup>

In seiner Stellung als Regierungsrat erkannte Darms die Bedeutung des Fremdenverkehrs. Er unterzog das Bergführer- und Skilehrergesetz einer Revision und passte das Gesetz über die Fischerei den neuen Verhältnissen an. Im gleichen Zug wurde die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz erlassen, die bis 1976 praktisch unverändert gültig blieb. Darms leistete ausserdem einen wichtigen Beitrag zur Revision der Zivilprozessordnung<sup>119</sup> und arbeitete etliche weitere kleinere und grössere Revisionen aus, wie zum Beispiel die Ausführungsbestimmungen zum Obligationenrecht und zum Handelsregister. Nach seinem Rücktritt aus der Kantonsregierung sass Gion Darms von 1951 bis 1957 wiederum als Abgeordneter im kantonalen Parlament, im Grossen Rat. Zusätzlich führte er ab 1951 sein eigenes Anwaltsbüro in Chur und wurde im selben Jahr zum Kantonsrichter gewählt, eine Stellung, die er bis 1956 innehatte.<sup>120</sup> Der Jurist wurde für sein offenkundiges Streben nach Sorgfalt, seine gute Sachkenntnis und peinlich genaue Pflichterfüllung im Beruf und in den öffentlichen Funktionen gelobt. In den Jahren 1951–1960 vertrat Darms den Kanton Graubünden mit Erfolg im Ausschuss der Schweizerischen Verkehrszentrale.<sup>121</sup>

1956–1964 präsidierte er die Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei Graubündens<sup>122</sup> und mit der Wahl in den Ständerat (1956–1968) sprach das Bündner Volk seinem früheren, auf gesetzgeberischem Gebiet besonders aktiven Re-

118 BAR, E 1110 (A) 1993/144, Bd. I. Biographien verstorbener Persönlichkeiten: Darms Gion, 1976.

119 Ein grosser Bündner Staatsmann gestorben † Altständerat Dr. Gion Darms, in: Bündner Tagblatt, 21. 12. 1976.

120 BAR, E 1110 (A) 1993/144, Bd. I. Biographien verstorbener Persönlichkeiten: Darms Gion, 1976.

121 Ein grosser Bündner Staatsmann gestorben † Altständerat Dr. Gion Darms, in: Bündner Tagblatt, 21. 12. 1976.

122 Gion Darms, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz (online).

gierungsrat das Vertrauen aus.<sup>123</sup> Im Ständerat gehörte Darms ab 27. Juni 1956 etlichen Kommissionen an. So wirkte er 1956–1962 in der aussenpolitischen Kommission. Am 12. Dezember 1958 wurde er in die Militärkommission und am 28. September 1961 erneut in die aussenpolitische Kommission gewählt.<sup>124</sup> Zusammen mit Kurt Furgler hatte Darms den Vorsitz der Untersuchungskommission in der Mirage-Affäre inne.<sup>125</sup>

Seiner Ausbildung und seinen beruflichen Neigungen entsprechend, widmete sich Darms den oft weniger spektakulären, aber dafür notwendigen Anliegen rechtspolitischer Postulate, und in seiner politischen Amtszeit setzte er sich auch mit den volkswirtschaftlichen Belangen seines Bergkantons auseinander, so mit den Herausforderungen Graubündens auf dem Gebiet der Bahnpolitik, des Fremdenverkehrs und der Energiewirtschaft.<sup>126</sup>

Nebst seinen heimischen Diensten nahm Gion Darms ab 1934 das Amt eines stellvertretenden Richters des liechtensteinischen Obergerichts wahr und stieg 1939 zum Vizepräsidenten auf. Beim Militär erlangte er den Rang eines Majors. Seine militärischen Pflichten hatten besonders während der Kriegszeit Priorität, was auch Liechtenstein zu spüren bekam. Beispielsweise lud die Regierung Darms im September 1939 zu seiner Verteidigung nach Vaduz, an die der Richter wegen eines militärischen Einsatzes nicht kommen konnte.<sup>127</sup>

Gion Darms war ein hochaktiver Mann, der sich in seinem Kanton nicht nur als Jurist, Politiker und Angehöriger des Militärs stark engagierte, sondern auch als Mitglied und Präsident diverser Körperschaften. 1944–1950 war er im Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn, den er 1952–1967 präsidierte. 1950–1959 war er Präsident des Verkehrsvereins Graubünden, ab 1960 Ehrenpräsident.<sup>128</sup> Ferner stand er den Rhätischen Werken für Elektrizität AG in Thusis vor. Darms gehörte ab 1956 dem Verwaltungsratsausschuss der AG Bündner Kraftwerke

123 BAR, E 1110 (A) 1993/144, Bd. I. Biographien verstorbener Persönlichkeiten: Darms Gion, 1976.

124 Résumé des délibérations de l'Assemblée fédérale, 1956 II; 1958 IV und 1961 III, 4, in: Diplomatique Dokumente der Schweiz (online).

125 In der Mirage-Affäre ging es um massive Kostenüberschreitungen des Bundesrats beim Kauf von Kampfflugzeugen des Typs Mirage, über die das Parlament und die Öffentlichkeit nicht informiert worden waren. Das Kaufvorhaben wurde vom Parlament gestoppt und die Vorgänge wurden durch eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) untersucht, wobei im Untersuchungsbericht das Militärdepartement und die Regierung harsch kritisiert wurden. Die Verantwortlichen wurden bestraft und es gab Rücktritte. In militärischer Hinsicht stellte die Mirage-Affäre das Verteidigungskonzept von 1961 infrage. Urjo, Mirage-Affäre.

126 BAR, E 1110 (A) 1993/144, Bd. I. Biographien verstorbener Persönlichkeiten: Darms Gion, 1976.

127 LLA, RF 192/270/1–71, 1939, Regierungsakte, Gerichte: Neubestellung & Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte.

128 Verkehrsverein Graubünden, 75 Jahre Verkehrsverein; BAR, E 1110 (A) 1993/144, Bd. I. Biographien verstorbener Persönlichkeiten: Darms Gion, 1976.

und seit 1958 dem Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein AG an, und er war Präsident des Kieswerks Albula AG.<sup>129</sup> Ferner war er Mitglied des Verwaltungsrats der SBB und Präsident der Eidgenössischen Luftfahrtkommission. Ein besonderes Anliegen war Darms die Restaurierung des Klosters St. Johann im Münstertal, für die er sich mit Hingabe eingesetzt habe. Bis zu seinem Tode war er Präsident der Stiftung zur Restaurierung dieses Kunstdenkmals. 1954–1961 war Gion Darms Präsident der Sektion Graubünden des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und gestaltete sie zu einem der stärksten Kantonalverbände um. Am 17. Juli 1961 erfolgte in Bern seine Wahl zum Nachfolger des ersten Zentralpräsidenten des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, Altbundesrat von Steiger. Als starke, der Landesverteidigung und dem Zivilschutz besonders verbundene Persönlichkeit leistete er als Zentralpräsident an entscheidender Stelle einen wichtigen Beitrag für den Dienst an Land und Volk. Anlässlich seines Rücktrittes am 26. April 1969 wurde Darms in Anerkennung seiner Verdienste um den Zivilschutz zum ersten Ehrenpräsidenten des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz ernannt.

Gion Darms, der bereits früh Witwer geworden war, starb in Chur, drei Tage vor seinem achtzigsten Geburtstag, am 17. Dezember 1976 an Herzversagen. Bis zu seinem Tod hatte Gion Darms ein erfülltes Leben. So soll er noch mit achtzig Jahren in voller geistiger und körperlicher Frische als Anwalt vor Gericht aufgetreten sein, und noch am Vortag seines Todes habe er im Kreise der ehemaligen Bündner Justizdirektoren einer Tagung beigewohnt.<sup>130</sup>

### 4.3 Jakob Eugster

Jakob Eugster wurde am 16. Dezember 1897 am Altstätterberg in eine katholische Bauernfamilie geboren. Sein Vater wirkte auf dem Kornberg bei Altstätten als Landwirt und Rodmeister. Jakob Eugster erhielt seine Grundschulbildung in der Primar- und Realschule von Altstätten, ging anschliessend in das Nidwaldner Gymnasium in Stans, eine Privatschule der Kapuziner, und wechselte 1916 in das Lyzeum Altdorf, um seine Studienzeit abzukürzen. Im Juli 1918 war er «maturus». Der Gymnasiast war ein hervorragender Schüler.<sup>131</sup>

1921 studierte Jakob Eugster die Rechte an den Universitäten Freiburg im Üchtland und Lausanne, schloss mit dem Lizentiat ab und wurde noch im selben Jahr

129 Todesanzeigen in Bündner Tagblatt, 20. 12. 1976.

130 BAR, E 1110 (A) 1993/144, Bd. 1. Biographien verstorbener Persönlichkeiten: Darms Gion, 1976; Ein grosser Bündner Staatsmann gestorben † Altstädterrat Dr. Gion Darms, in: Bündner Tagblatt, 21. 12. 1976.

131 Stammbblatt der Kantonalen Mittelschule Uri.

vom Urner Landrat zum Gerichtsschreiber von Uri gewählt. Eugster hatte mit 24 Jahren der Kanzlei des Obergerichts, des Versicherungsgerichts, der Schuldbetreibungs- und der Konkurskammer, des Kriminalgerichts sowie des Kreisgerichts von Uri vorzustehen. Im gleichen Jahr erhielt Eugster in seiner Heimat das Anwaltspatent. 1924 zog er wieder nach Altstätten zurück, um dort als St. Galler Anwalt mit ausserkantonalem Anwaltspatent in der Anwaltskanzlei von Nationalrat Carl Zurburg<sup>132</sup> (1859–1928) als Partner einzutreten, und führte diese nach dessen Tod selbstständig weiter.<sup>133</sup> Carl Zurburg engagierte sich für den Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz und war Mitglied des 1919 gegründeten gesamtschweizerischen Initiativkomitees Pro Vorarlberg.<sup>134</sup> 1926 erhielt Eugster, mit glänzendem Erfolg, den Doktor der Rechte. Während seiner Studienzeit war Eugster Mitglied des Schweizerischen Studentenvereins, dem er sein Leben lang treu blieb.<sup>135</sup>

Eugster war Schulrat und Präsident des Ortsverwaltungsrats Altstätens. 1932 bis 1942 stand er dem Verband der sankt-gallischen Ortsgemeinden vor. Ab 1936 war er stellvertretender Bezirksammann des Oberrheintals. 1933–1942 arbeitete Eugster als Mitglied der Konservativen Volkspartei im Grossen Rat des Kantons St. Gallen in verschiedenen Kommissionen des kantonalen Parlamentes mit. 1936 und 1939 wurde er in seinem politischen Amt bestätigt.<sup>136</sup>

1939 bestellte man Jakob Eugster ans Handelsgericht St. Gallen. Im gleichen Jahr wurde er Ersatzmitglied des sankt-gallischen Kassationsgerichts. 1940 gab er die Advokatur auf, um sich ganz dem Richterberuf zuzuwenden. Nach dem Rücktritt der Richter Karl Roth und Max Fritschi wählte ihn und Paul Schreiber der Grosse Rat in der Novembersession 1940 als neue Kantonsrichter. In den Quellen liest man, Eugster habe ein umfassendes juristisches Wissen gehabt, eine rasche Einfühlungsgabe und einen gesunden, kritischen Sinn. Zudem war er stets in bester Kenntnis der Verhältnisse der Ortsgemeinden. Eugster wurde der ersten Zivil- und der Strafkammer zugeteilt und hatte das Präsidium der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs inne.<sup>137</sup>

1942 wurde Eugster Mitglied der Rekurskommission des Kantonsgerichts, Ersatzsekretär der kantonalen Oberschätzungskommission in Perimetersachen und stellvertretender Richter am kantonalen Handelsgericht. Er wirkte auch

132 1905–1925 Nationalrat, KVP.

133 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1948; Die Ostschweiz, 13.9.1969.

134 Hofer, Aktion, 53.

135 Stammbblatt der Kantonalen Mittelschule Uri; Die Ostschweiz, 13.9.1969.

136 Die Ostschweiz, 13.9.1969; Rheintalische Volkszeitung, 25.10.1985; Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1942.

137 Amtsbericht und Entscheidungen des Kantonsgerichts St. Gallen 1936–1940; Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen 1939; Staatskalender des Kantons St. Gallen 1939 bis 1945; Die Ostschweiz, 13.9.1969; LVo, 16.11.1940; Rheintalische Volkszeitung, 25.10.1985; LLA, RF 202/038, Eugster wird Kantonsrichter; Stammbblatt der Kantonalen Mittelschule Uri.

als Mitglied der kantonalen Prüfungs- und Aufsichtskommission für Anwälte und Rechtsagenten. Ende 1943 wählten ihn die Abgeordneten zum Vizepräsidenten der zweiten Zivilkammer und zum Appellationsrichter des Kantonsgerichts St. Gallen. 1945 kam die Vizepräsidentschaft der kantonalen Steuerkammer hinzu. Ferner wurde Eugster Mitglied der Rekurskommission des Kantonsgerichts,<sup>138</sup> und er war im Finanzdepartement in einer Prüfungskommission für berufsmässige Steuervertretung. 1949–1951 und erneut 1959–1961 stand er dem Kantonsgericht als Präsident vor. 1963 trat er von seinem Amt als Kantonsrichter zurück, blieb dem Gericht aber bis 1969 als Ersatzrichter erhalten und übte auch weiterhin sein Amt am liechtensteinischen Obergericht aus. In Liechtenstein war er in zahlreichen Fällen als Schiedsrichter, Rechtsgutachter und Rechtsberater tätig.<sup>139</sup>

Jakob Eugster war nicht nur als Jurist aktiv, er setzte sich auch als Katholik in der Gesellschaft ein. Eugster war Mitglied des St. Galler Katholischen Kollegiums, einer Art «Parlament der St. Galler Katholiken», welches er 1947/48 präsidierte.<sup>140</sup> Zuvor hatte er 1943–1947 dem Katholischen Administrationsrat angehört, und er war in diesen Jahren Präsident des katholischen Kreiskirchenverwaltungsrats St. Gallen Centrum. Ab 1947 hatte er das Präsidium des Gesamtkirchenverwaltungsrats St. Gallen inne. Unter seinem Vorstand wurde 1950 die Dreifaltigkeitskirche in Heiligkreuz gebaut, es wurde die Renovierung und Vergrösserung der Kirche St. Fiden in Angriff genommen<sup>141</sup> und 1958/59 die Bruder-Klausen-Kirche in Winkeln errichtet.<sup>142</sup>

In Liechtenstein war Jakob Eugster 1927, 1932, 1936 und 1939–1941 als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz aktiv. Nach seiner Wahl ans sankt-gallische Kantonsgericht musste er auf Wunsch der kantonalen Behörden die Stelle in Liechtenstein 1941 niederlegen, an seine Stelle trat Johannes Fäh aus Uznach.<sup>143</sup> Interessanterweise wurde es Eugster 1941 jedoch «mit besonderer Bewilligung» der sankt-gallischen Behörden erlaubt, die Stelle des Obergerichtspräsidenten im Fürstentum für die restliche Amtsdauer des Gerichts anzunehmen. Eugster übernahm damit die Stelle des ausgeschiedenen Jakob Müller von Flums.<sup>144</sup>

138 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1945–1948.

139 Ebd.; Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen 1943; Die Ostschweiz, 13. 9. 1969.

140 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1939–1948.

141 Poeschel, Stadt St. Gallen; Studer, Kunst- und Kulturführer.

142 Jakob Eugster †, in: Die Ostschweiz, 13. 9. 1969.

143 Mitgeteilt/Landtagssitzung, in: LVa, 8./12. 3. 1941.

144 LLA, J 014/1941/06, Mitteilung der Fürstlichen Regierung über Bestellung des Dr. Eugster zum Präsidenten des Obergerichts, 24. 9. 1941; LTP über die Konferenzsitzung vom 13. 8. 1941, 3; LTP über die Konferenzsitzung vom 5. 9. 1941, 1; Neubesetzung im Obergericht, in: LVa, 10. 9. 1941; Umbesetzung im Obergericht, in: LVo, 6. 9. 1941; LLA, J 014/1941/1, Mitteilung der FL Regierung über Bestellung des Dr. J. Eugster zum Präsidenten des OG.

Eine Übergabe, die nicht ganz reibungslos verlief. Müller hatte seinem Nachfolger nur fünf Akten übergeben, und trotz Nachfrage folgten die restlichen nicht, sodass sich die Regierung veranlasst sah, einen Kanzlisten zu beauftragen, der die übrigen Akten bei Müller abholte.<sup>145</sup> Im Amt als Obergerichtspräsident wurde Eugster siebenmal bestätigt und erhielt für seine Tätigkeit fürstliche «höchste Orden»; zu den bedeutendsten gehörte das Komturkreuz mit Stern des fürstlichen Verdienstordens, das er zu seinem siebzigsten Geburtstag (1967) vom regierenden Fürsten Franz Josef II. erhalten hatte.<sup>146</sup> Eugster habe sich als urdemokratischer Schweizer und Republikaner trotzdem über die Auszeichnung gefreut. Der Richter war Liechtenstein wohlgesinnt. Er setzte sich stark für die Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein ein, der er seit ihrer Gründung als Vorstandsmitglied angehörte. Eugster war überzeugt von der Mission der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein und brachte wertvolle Anregungen ein; so ergriff er beispielsweise die Initiative für ein Rechtshilfeabkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.<sup>147</sup> Eugster stand bis 1969 der zweiten liechtensteinischen Gerichtsinstanz vor. An seine Stelle wurde am 14. November 1969 Walter Hildebrand gewählt.<sup>148</sup>

Jakob Eugster heiratete zweimal, beide Ehefrauen starben früh. Aus seiner ersten Ehe stammten vier Kinder. Am 7. September 1969 starb der Richter im 72. Altersjahr in der Weid bei Mörschwil überraschend an einem Herzinfarkt. Er hatte noch am Zentralfest des Schweizerischen Studentenvereins teilnehmen und dabei das rot-weiss-grüne Veteranenband für seine fünfzigjährige Zugehörigkeit zum Studentenverein in Empfang nehmen wollen. Die Beisetzung fand am 10. September 1969 im engsten Familienkreis statt.<sup>149</sup>

#### 4.4 Leopold Kornexl

Am 6. Juli 1908 wurde Leopold Kornexl in Bregenz geboren. Nach Absolvierung der Reifeprüfung studierte Kornexl in Innsbruck die Rechte. Während des Studiums war er Mitglied der akademischen Verbindung Raeto-Bavaria in Innsbruck. Die katholische Verbindung gehörte dem Cartellverband an. Nach dem

145 LLA, RF 205/115, LLA, RF 205/101, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit; LLA, RF 206/059, Obergericht, Schleppender Geschäftsgang, Neuwahl des Präsidenten.

146 LLA, RF 300/003, Erne, Verleihung des Komturkreuzes. Die Regierung lud den Richter und seine Gemahlin dazu im Hotel Engel zum Mittagessen ein. LVo, 31.8.1937.

147 Die Ostschweiz, 13.9.1969; Todesanzeige Dr. Jakob Eugster-Thaler, in: LVo, 10./11., 13.9.1969; Todesanzeige Dr. Jakob Eugster-Thaler, in: LVa, 13.9.1969.

148 LLA, LTA 1969/S18/3, Wahl für den verstorbenen Dr. Eugster Jakob.

149 Die Ostschweiz, 13.9.1969; Wir gedenken †. Obergerichtspräsident Dr. Jakob Eugster, in: LVo, 11.9.1969.

Studium begann Kornexl die Richterlaufbahn, die ihn nach Dornbirn, Salzburg und Feldkirch führte. Kornexl heiratete Agnes Winder (\* 1904) aus Kennelbach. Das Paar lebte in der Feldkircher Bahnhofgasse 8. Es hatte vier Söhne: Walter, Hans, Elmar und Manfred.<sup>150</sup> Während des Austrofaschismus gehörte Kornexl der Vaterländischen Front an, in den Jahren 1934/35 dem Vorarlberger Heimatdienst, einer Wehrorganisation, die in Vorarlberg für Ruhe und Ordnung sorgen sollte und sich gegen Austromarxismus, Sozialdemokratie und Nationalsozialismus einsetzte. Besonders nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei konzentrierte sich der Heimatdienst auf die Bekämpfung der illegalen Nationalsozialisten. Im Juni 1934 wurde der Heimatdienst in die Vaterländische Front eingebunden.<sup>151</sup>

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde Kornexl Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) und des Reichsluftschutzbundes (RLB). Nach eigenen Angaben hatte er sich vor der Machtergreifung der NSDAP in Österreich nicht politisch betätigt. Im Personalfragebogen von 1938 gab er den neuen Machthabern an, er habe den Umbruch vom März 1938 «freudig begrüßt». Ab 1. Januar 1940 zählte Kornexl zur NSDAP-Ortsgruppe Feldkirch mit der Parteimitgliedsnummer 7894628. Für Kornexl hatten ein Herr Jäger aus der Ortsgruppe Kennelbach wie auch der Feldkircher Ortsgruppenleiter Enger ein Empfehlungsschreiben an die Nationalsozialisten geschrieben.<sup>152</sup> Kornexl diente dem NS-Regime zudem an der Front, wo er die Sehkraft eines Auges durch Granatsplitter verlor.<sup>153</sup> Am 19. Oktober 1945 teilte der Kommissionsleiter des Landesgerichts Feldkirch der liechtensteinischen Regierung in Vaduz mit, dass nach einer Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Innsbruck, Amtsgerichtsrat Otto Briem seinen Dienst in Innsbruck wieder anzutreten habe, da er zum Personalbestand des Landgerichts in Innsbruck gehörte. Der Kommissionsleiter schlug für seinen Substitut den Landesgerichtsrat Leopold Kornexl in Feldkirch vor.<sup>154</sup> Kornexl wurde kurz darauf die Stelle des Vizepräsidenten des Feldkircher Landesgerichts gegeben. Dort war er in Zivil- und Handelssachen als Einzelrichter, als Senatsvorsitzender und in der Berufungsinstantz tätig.<sup>155</sup> Auch in Liechtenstein sollte Kornexl 1945 Briems Stelle als Ersatzrichter am Obergericht einnehmen. Zudem wurde er Anfang Juni 1950 für sechs Monate

150 Todesanzeige Dr. Leopold Kornexl, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung, 16. 7. 1973.

151 Dreier, Kaiser, 209 f.

152 BArch, PK/G0188 (2524–2528), Personalfragebogen Leopold Kornexl, Bestätigung vorstehender Angaben und Beurteilung durch die Ortsgruppenleiter oder Formationsführer (SA, SS, NDBD, HJ), 27. 11. 1938.

153 Dr. Kornexl beigesetzt, in: VN, 19. 7. 1973.

154 LLA, RF 233/367, Richterwahlen 1945.

155 Dr. Kornexl beigesetzt, in: VN, 19. 7. 1973.

stellvertretender Landrichter im Fürstentum. Es war vorgesehen, dass Kornexl als stellvertretender Richter arbeite, bis Arnold Oehry die Stelle übernehmen könne.<sup>156</sup> Da Kornexl bereits einen Richtereid in Liechtenstein abgelegt hatte, musste er keinen mehr leisten. Als Jahresgehalt wurden 15 000 Franken festgelegt.<sup>157</sup> Hermann Risch wurde, nachdem Kornexl zum Stellvertretenden Landrichter bestimmt worden war, zum ordentlichen Landrichter befördert.<sup>158</sup> Am 4. Mai 1951 war Arnold Oehry einsatzbereit, womit die Anstellung Kornexls als Stellvertretender Landrichter beendet wurde.<sup>159</sup> In den 1950er Jahren engagierte sich der Jurist zusammen mit Josef Hoop, dem Feldkircher Richter Armin Wechner und dem liechtensteinischen Anwalt und Leiter des Rechtsdienstes Walter Kieber in der liechtensteinischen Rechtsbuchkommission.<sup>160</sup> Ziel der Kommission war es unter anderem, ein liechtensteinisches ABGB zu schaffen. Doch 1959 verschied der Kommissionsvorsitzende Hoop, und als Kornexl 1973 starb, gingen die Bestrebungen der Kommission unter. Die Rechtsbuchkommission legte darauf im September 1965 der Regierung den von Kornexl und Wechner ausgearbeiteten Entwurf für eine neue Exekutionsordnung sowie für ein Einführungsgesetz vor.<sup>161</sup> Leopold Kornexl starb am 15. Juli 1973 in Feldkirch, wo er zuletzt in der Toni-Schmutzer-Strasse 7 gewohnt hatte.<sup>162</sup>

#### 4.5 Jakob Müller

Jakob Müller wurde am 4. November 1893 als Sohn eines Lokomotivführers in Ebnat-Kappel geboren; er war Bürger von Lengnau im Aargau. Müller wurde zu den Benediktinern in das Kloster Muri-Gries nach Sarnen in die Schule geschickt und trat dort 1906 ins kantonale Gymnasium ein. 1914 schloss er mit einem glänzenden Zeugnis ab. Zu seinen Mitschülern zählten der spätere Churer Domherr Benedetg Gion Venzin, der spätere Pfarrer Alois Fust in Mels und der spätere Bezirksgerichtspräsident Paul Good in Mels. 1914 begann Müller das Rechtsstudium an der Universität in Freiburg im Üchtland. Während seiner Studienzeit

156 LLA, J 014/1950/15, Schreiben der Fürstlichen Regierung an das Präsidium des Oberlandesgerichts Innsbruck betreffend Dr. Kornexl, 20. 10. 1950.

157 LLA, J 014/1950/07, Schreiben der Fürstlichen Regierung an das Landesgericht Feldkirch, 23. 5. 1950.

158 LLA, J 014/1950/08, Schreiben der Fürstlichen Regierung betreffend Dr. Kornexl, 19. 6. 1950.

159 LLA, RF 253/497, Dr. Kornexl, Rücktritt, 1951; LLA, J 014/1951/05, 27. 4. 1951.

160 Schreiben Josef Hoops an die Fürstliche Regierung vom 10. 8. 1959.

161 Berger, Rezeption ist ein Faktum, 18; dies., Arbeiten, 20.

162 Gemäss Auskunft von Werner Sallmayer, Standesamt Bregenz, 2. 11. 2011, und Auskunft von Stephan Lagler, Meldeamt Feldkirch, 13. 10. 2011. Ausgewählte Publikation Müllers: Exekutionstitel nach liechtensteinischem Recht, in: Adulf Peter Goop (Hg.): Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Dr. jur., Dr. rer. pol., wirklicher Justizrat, Zürich 1963, 369–402.

gehörte er der Studentenverbindung Alemannia an. 1918 schloss er das Studium mit dem Lizenziat ab. Anschliessend absolvierte er ein Anwaltspraktikum bei den Kanzleien von Johannes Fäh (Uznach) und Thomas Holenstein (St. Gallen). Nachdem er das St. Galler Anwaltspatent erlangt hatte, übernahm er 1920 in Flums das Anwaltsbüro von Nationalrat Emil Grünenfelder.<sup>163</sup> Müller war mit Hilda, geborene Müssner, verheiratet. Das Paar hatte zwei Töchter namens Evi und Maria.

Müller war seit 1921 für die politischen Artikel des «Sarganserländers» verantwortlich. Als 1945 sein Koredaktor Josef Müller seine Tätigkeit aufgab, führte Müller die Zeitung alleine weiter. Ab 1942 hatte der Jurist für einige Zeit das Amt als stellvertretender Kassationsrichter in St. Gallen inne. 1922 war er zum Präsidenten des liechtensteinischen Obergerichts gewählt worden.<sup>164</sup>

Die liechtensteinischen Behörden waren mit Müllers Leistungen nicht immer zufrieden. Der Richter tat sich mit der liechtensteinischen Gesetzgebung schwer, er schien damit etwas überfordert gewesen zu sein. So schrieb Müller: «[...] die neuere liecht. Gesetzgebung [ist] mancherorts nichts weniger als klar und eindeutig. Der Umstand, dass zum Teil österreichisches Recht, zum Teil neueres, dem schweizerischen oder andersstaatlichen Rechten, die auf anderen Grundlagen als das bisherige liecht. Recht fussen zur Anwendung gelangt, erleichtert das Einarbeiten auch nicht.»<sup>165</sup> In einem Brief an den Regierungschef Hoop vom 29. Mai 1934 kritisierte Müller erneut die liechtensteinische Gerichtsorganisation beziehungsweise diejenige des Obergerichts. Das Obergericht sei «in seiner personellen Besetzung sehr stiefmütterlich bedacht» und die liechtensteinische Gesetzgebung schliesse sich «zwei ganz verschiedenen territorialen Rechtsgebieten an», wobei sich Müller auf die Rezeption von österreichischem und schweizerischem Recht bezog. Müller empfand seine Arbeit deshalb beschwerlich und fühlte sich durch «diese Kompliziertheit der Gesetzgebung, die noch durch eine oft unklare und wenig präzise Fassung und juristische Diktion wichtiger neuerer Gesetze verschärft wird», gehemmt, besonders weil er der einzig ausgebildete Richter am Obergerichtskollegium war. Müller forderte eine Aufstockung des Obergerichtspersonals, wobei zwei Juristen, einer aus dem schweizerischen Rechtsgebiet, der andere aus dem österreichischen, und drei liechtensteinische Laien angestellt werden sollten.<sup>166</sup> Müller übte zudem Druck aus, indem er

163 Grünenfelder war 1899–1920 selbstständiger Anwalt in Flums, 1912–1915 Verlagsleiter des «Sarganserländers» und ein konservativer St. Galler Politiker. Grünenfelder wirkte massgeblich an der Ausarbeitung des schweizerischen Strafgesetzbuches mit. Siehe dazu Göldi, Emil Grünenfelder.

164 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1942–1945.

165 LLA, RD 1930/6199, Honorarnote für Sitzungen des OGH.

166 LLA, RF 146/158/1–57. Gerichte, Neuwahlen, J. Müller an Regierungschef Hoop, 29. 5. 1934.

drohte, er würde demissionieren, würde sich nichts ändern. In der Tat sah sich die Regierung nach neuen Richtern um. So wurde Otto Rohner für das Präsidentenamt des liechtensteinischen Obergerichts empfohlen. Es wurde aber auch das Gesetz geändert und das Obergericht am 19. Juli 1934 vom Landtag nach dem neuen Gesetz erweitert.<sup>167</sup>

1941 trat Müller von seinem Amt als liechtensteinischer Oberrichter zurück. Im «Volksblatt» las man: «Infolge Arbeitsüberhäufung konnten die Geschäfte eines Präsidenten des Obergerichtes von Hrn. Müller nicht mehr geführt werden.»<sup>168</sup> Allerdings war die Arbeitsüberhäufung des Richters nicht der einzige Grund zur Demission. Es waren der Regierung etliche Beschwerden eingereicht worden, Müllers Arbeitshaltung sei zu bemängeln, worauf die Regierung den Richter verwies. Müller rechtfertigte sich, er habe eine «jeweils langandauernde Erkrankung», die ihm eine sitzende Betätigung, während langen Wochen, fast unmöglich mache. Darum sei er in der Besorgung seiner amtlichen und beruflichen Angelegenheiten sehr stark behindert. Zudem sei im Winter die Einschränkung der Heizung «als äusserst unangenehme Ergänzung dieser Schwierigkeiten» hinzugekommen, und ihm sei familiär «so Schweres zugestossen», dass es ihn seelisch schwer niederdrückte und seine Arbeitskraft während vieler Wochen stark beeinträchtigt war. Wahrscheinlich wies Müller hier auf den Tod seines Schwiegervaters hin. Nachdem dieser gestorben war, kümmerte sich Müller um dessen Baugeschäft, weshalb er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufgeben musste. Müller argumentierte ausserdem, dass ihn der Militärdienst an der Erfüllung seiner zivilen amtlichen Pflichten hinderte.<sup>169</sup> Die Demission wurde vom Landtag angenommen, und an seine Stelle wurde in der Landtagssitzung vom 5. September 1941 Jakob Eugster gewählt.

Müller blieb weiterhin als Redaktor des «Sarganserländers» aktiv und kümmerte sich um das Baugeschäft seines verstorbenen Schwiegervaters, das dann an Dipl. Ing. Walter Zindel übergang (Churer Bauunternehmen Zindel & Cie.). Jakob Müller starb am 10. Oktober 1953 in Sargans.

167 Gerichtswesen, in: LVo, 2. 6. 1934; Die langsame Justiz, in: LN, 6. 6. 1934; LGBL. 1934/8, Gesetz vom 12. 7. 1934 betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 7. 4. 1922, LGBL. 1922/16.

168 Umbesetzung im Obergericht, in: LVo, 6. 9. 1941.

169 LLA, RF 206/59, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit. Siehe auch LLA, RF 205/101 und RF 205/115, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit.

## 4.6 Walter Murr

Walter Murr wurde am 3. August 1905 in Kufstein geboren. Sein Vater, Roman Murr, war Hofrat und Steueroberinspektor; die Mutter hiess Anna, geborene Sonvica.<sup>170</sup> Walter Murr besuchte die öffentliche Volksschule in Innsbruck und Meran, anschliessend ging er an das Staatsgymnasium in Innsbruck, wo er im Juni 1923 die Reifeprüfung ablegte. Es folgte das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Innsbruck, das er 1927 als Doktor iuris erfolgreich beendete. Er bestand 1925 die rechtshistorische Prüfung mit Auszeichnung, 1927 die judizielle «gut mit Auszeichnung» und das staatswissenschaftliche Examen mit der Bewertung «genügend».

Im Mai 1924 trat er der katholischen deutschen Studentenverbindung Leopoldina in Innsbruck bei. Im Oktober 1926 distanzierte er sich von ihr wegen «gegensätzlicher politischer Weltanschauung» und wurde in der Folge ausgeschlossen. Am 19. Dezember 1927 begann Murr seine Berufsausbildung in der Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter im Landes- und Bezirksgericht Innsbruck. Am 15. Januar 1930 feierte er den Tag seiner ersten Vereidigung im Staatsdienst. Am 25. Juni 1930 führte der junge Jurist seine Ausbildung als Richteramtsanwärter im richterlichen Vorbereitungsdienst am Land- und Bezirksgericht Innsbruck weiter. Am 9. März 1931 trat er in Innsbruck zur Richteramtprüfung an, welche er mit sehr gutem Erfolg bestand.<sup>171</sup>

Walter Murr trat am 10. März 1931 eine Stelle als Hilfsrichter beim Bezirks- und Amtsgericht Dornbirn an. Ab Juli 1931 amtierte er als Richter im Amtsgericht Kufstein für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck. Am 15. Februar 1932 erfolgte für nur wenige Monate ein Wechsel an das Landes- und Amtsgericht in Feldkirch (wo er in der Gilmstrasse wohnte), und bereits im September desselben Jahres arbeitete Murr am Amtsgericht in Hall in Tirol. Aber auch in Hall sollte er nur wenige Monate richten. Im Dezember 1932 wurde Murr eine Richterstelle am Amtsgericht Dornbirn angetragen, die er am 1. Januar 1933 antrat. Man war mit Murrs Arbeit zufrieden: Larcher vom Landesgericht Innsbruck drückte sich in einer Dienstbeschreibung 1933 sehr positiv über seinen Kollegen aus. Im Ständestaat war der Richter, wie alle Beamten, Mitglied der Vaterländischen Front.

Murr heiratete am 28. November 1933 Claudia Maria Gsteu (\* 1906) aus Feldkirch. Ihr Vater Emil Gsteu war Land- und Gastwirt. Das Paar hatte drei Kinder: Rudolf Karl Ludwig (\* 1935), Walter Richard Ludwig (\* 1936) und Chris-

170 Siehe dazu Walter Murr, in: Dornbirner Familienbuch (online).

171 ÖStA, AdR, BMJ II/A, Ktn. 50, Murr Walter.

tine (\* 1939).<sup>172</sup> Das frisch vermählte Paar liess sich in Dornbirn in der Thomas Rhombergstrasse 18 nieder.

1935 übernahm Murr zusätzlich die Verantwortung als stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts und des Einigungsamtes Dornbirn. Als in Österreich die Nationalsozialisten an die Macht kamen, durfte Murr weiterhin als Richter wirken. Am 18. März 1938 war der Tag der Verpflichtung auf den Führer, an dem auch Murr Hitler seine Treue und Dienste schwor. Der Nationalsozialismus machte auch vor der Familie Murr nicht halt. Man bezweifelte Murrs Abstammung und diejenige seiner Gattin, weshalb er am 30. Juni 1938 eine Erklärung abgeben musste, in welcher er beteuerte, dass er und seine Frau reinrassig seien: «Ich versichere, dass mir trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass einer meiner oder meiner Ehefrau Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits bis zurück zum 1. Jänner 1800 jüdischen oder farbigen Blutes war oder zu irgend einer Zeit der jüdischen Religion angehört hat.»<sup>173</sup> Das Schreiben schien überzeugend, ab August 1938 fand der Richter als stellvertretender Vorsitzender des Anerbengerichts in Dornbirn Verwendung, und ab 1. Oktober 1938 wurde Murr als Amtsgerichtsrat in eine höhere Reichsbesoldungsgruppe eingestuft. Am 1. Dezember 1938 kam er zum Landesgericht Feldkirch. Am 1. Juli 1938 bewarb sich Murr um Aufnahme in die NSDAP, und am 1. Januar 1940 wurde er Parteimitglied mit der Nummer 7 886 761. Murr war nicht nur in der Partei, sondern auch in diversen NS-Vereinigungen. So gehörte er dem NS-Rechtswahrerbund (NSRB) an, war Mitglied des Reichsbunds der Deutschen Beamten (RDB) und in ihm Vertrauensmann für das Landgericht Feldkirch. Murr gehörte auch der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Reichsluftschutzbund (RLB) und dem Reichskolonialbund (RKB) an. Nach eigenen Aussagen hatte Murr nie einer Loge angehört. Hatten die Nationalsozialisten nach dem Anschluss Österreichs noch an Murr gezweifelt, war sämtliches Misstrauen Anfang 1940 verschwunden. Der Landgerichtspräsident von Feldkirch äusserte sich folgendermassen zu Murr: «Bei Dr. Murr verbindet sich eine hohe Befähigung mit reichen umfassenden juristischen Kenntnissen und einer die ganze richterliche Tätigkeit umfassenden Ausbildung. [...] Das Bestreben sich mit den neuen Rechtsmaterien vertraut zu machen, sich weiter auszubilden, ist bedingt durch sein hohes Verantwortungsbewusstsein. Er ist jeder geistigen und körperlichen Anstrengung gewachsen. [...] Wenngleich Dr. M. nicht eine kämpferische Natur ist, ist er überzeugter Nationalsozialist, als solcher allgemein gewertet und als Vertrauensmann wegen seiner aufrechten

172 Todesanzeige Dr. Walter Murr, in: VN, 16./17. 12. 1996.

173 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p. 8, Ktn. 30, Dr. Gschnitzer Franz.

Gesinnung, seines Charakters, seiner Objektivität von der Partei zur Mitarbeit herangezogen.» Der Oberlandesgerichtspräsident von Innsbruck fügte hinzu: «Murr urteilt, offenbar mit Rücksicht auf seine eigenen Fähigkeiten und Leistungen, leicht zu streng und zu hart über seine Kollegen; die Beliebtheit ist dem entsprechend.» 1939 übernahm Walter Murr die Stelle Franz Josef Ernes am Obersten Gerichtshof in Liechtenstein.<sup>174</sup> Auch im Sommer 1943 wurde Murr auf Wunsch der liechtensteinischen Regierung für eine weitere vierjährige Amtsdauer vom Reichsjustizministerium zur Verfügung gestellt.<sup>175</sup> Anfang September 1941 wurde Walter Murr auf eigenes Ansuchen hin ans Amtsgericht in Feldkirch versetzt, wo er als Hofrat wirkte. Im Geschäftsjahr 1942/43 arbeitete der Jurist als stellvertretender Ermittlungsrichter am Volksgerichtshof; 1944 stieg er zum vollwertigen Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs auf.

1940 war es Murr noch gelungen, sich von der Wehrmacht freistellen zu lassen, Stritzl vom Oberlandesgericht Innsbruck hatte ihn «aus zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zu Erfüllung kriegswichtiger behördlicher Aufgaben» als unentbehrlich klassiert. Auch die Fürstliche Regierung war stets besorgt, Murr könnte an die Front geschickt werden, weshalb sie sich für ihn einsetzte und am 16. Februar 1942 dem Wehrbezirkskommando in Bregenz erklärte, Murr sei auch Richter am liechtensteinischen Obergericht und müsse daher monatlich ein- bis zweimal bei den Gerichtssitzungen in Vaduz anwesend sein: «Infolge des Umstandes, dass in Liechtenstein noch weitgehend das alte österreichische Recht in Kraft ist, ist Dr. Murr für uns sehr wertvoll. Herr Dr. Murr hat uns nun mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestehe einberufen zu werden. Wir wären Ihnen nun ausserordentlich dankbar, wenn es Ihnen möglich wäre, die Einberufung Dr. Murrs möglichst hinauszuschieben. Im Falle der Einberufung Dr. Murrs hätte sein Stellvertreter Dr. Hemmerle [sic] von Bregenz in unser Obergericht einzutreten, eine Lösung, die uns deshalb weniger befriedigen würde, als Herr Dr. Hemmerle in Bregenz wohnt und für ihn eine Einberufung vermutlich auch früher oder später infrage käme. Für Letzteren träte zudem für Einreisen nach Liechtenstein der Sichtvermerkszwang ein, mit dem weitere Umstände verbunden sind.»<sup>176</sup> Der Brief wurde erst dem deutschen Konsulat für das Fürstentum Liechtenstein in Zürich übergeben, mit der Bitte, ihn dem Wehrbezirkskommando Bregenz zur Kenntnis zu bringen. Das Konsulat beruhigte die Regierung vorerst mit dem Schreiben vom 8. April 1942: «Der deutsche Reichsangehörige Dr. Walter *Murr*

174 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938. Am 7.9.1939 hätte Murrs Vereidigung in Vaduz stattfinden sollen, doch hatte der Richter noch keinen Pass, weshalb seine Vereidigung verschoben werden musste.

175 LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

176 LLA, RF 211/002, Dr. Murr, Beurlaubung, 1942.

[wurde] laut Entscheid des Wehrbezirkskommandos Bregenz vom 20. 12. 1940, bis auf weiteres uk. [unabkömmlich] gestellt» und diese «uk.-Stellung» sei nach wie vor gültig.<sup>177</sup> Zum Kriegsende konnte sich der Richter jedoch einem Kampfeinsatz nicht mehr entziehen und leistete vom 28. Oktober 1944 bis zum 23. November 1944 und vom 14. März bis zum 24. April 1945 im Volkssturm Dienst. Das «Liechtensteiner Volksblatt» berichtete darüber in einem Artikel mit dem Titel «Aufgebot der letzten Kräfte Deutschlands». Kurz vor dem Einsatz Murr hatte man in Liechtenstein eine Verhandlung des Obersten Gerichtshofs, die ursprünglich auf ein späteres Datum angesetzt war, aus diesem Grund vorgezogen.<sup>178</sup> So traf der Führerbefehl über die Bildung des Deutschen Volkssturms am 27. September 1944 auch einen der in Liechtenstein amtierenden Richter. Ob er zurückkommen würde, war keineswegs gewiss.<sup>179</sup>

Nach dem Krieg beschloss die von der französischen Militärregierung bestellte «Säuberungskommission» am 28. September 1945, Murr zur Weiterverwendung zuzulassen.<sup>180</sup> Mit der Entscheidung der Sonderkommission, der ersten Instanz nach mündlicher Verhandlung, durfte Walter Murr weiterhin als Richter der Strafrechtspflege verwendet werden, da sein politisches Verhalten keinen Anlass bot, an seiner politischen Verlässlichkeit zu zweifeln.<sup>181</sup> So wurde Murr ab Mai 1945 wieder als Amtsgerichtsrat tätig. Per 1. Januar 1958 wurde der Richter vom Bundespräsidenten der Republik Österreich zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck ernannt.<sup>182</sup> Dem Fürstentum Liechtenstein blieb Murr als Richter erhalten, er wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Obergerichts befördert. Das Amt hatte er bis 1973 inne.<sup>183</sup> Nach dem Tod des Obergerichtspräsidenten Jakob Eugster übernahm Walter Murr 1969 dessen Geschäfte bis zur Neuwahl eines Präsidenten.<sup>184</sup> Nach 1973 amtierte er als Stellvertreter des ersten Senatsvorsitzenden des Obergerichts.<sup>185</sup>

Murr war in der Nachkriegszeit nebenberuflich auch als Mitglied aus dem Richterstand im Tiroler Landesagrarsenat aktiv.<sup>186</sup> 1956 wurde er in Österreich mit dem Ritterkreuz geehrt und 1970 mit dem Grossen silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.<sup>187</sup> In Liechtenstein erhielt der Richter

177 Ebd.

178 Vom Obergericht, in: LVo, 28. 10. 1944.

179 Ebd.; Seidler, Deutscher Volkssturm, 96.

180 Erkenntnis v, 11. 7. 1946 Sk 56/46.

181 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 264, Murr Walter, Kommission, 12. 8. 1947.

182 LLA, RF 279/399, Dr. Murr wird Vizepräsident des Oberlandesgerichts Innsbruck, 1958.

183 LLA, RF 234/467, Richterwahlen 1945.

184 LLA, J 112/1969/23, Schreiben der Fürstlichen Regierung an Dr. Walter Murr, 18. 9. 1969.

185 LLA, V 143/0731, Österreich, Ordensverleihung, 1976–1980.

186 Agrargemeinschaften Tirols (online).

187 LLA, V 143/0731, Österreich, Ordensverleihung, 1976–1980.

am 28. September 1977 auf dem Schloss Vaduz das Komturkreuz mit Stern des fürstlich liechtensteinischen Verdienstordens.<sup>188</sup> Walter Murr starb am 13. März 1996 in Innsbruck.<sup>189</sup>

#### 4.7 Martin Schreiber

Martin Schreiber wurde am 9. Dezember 1879 als jüngster Sohn von sieben Kindern des Landwirts Franz Josef Schreiber (1834–1899) und der Modistin Anna Maria, geborene Bont (1833–1892), in Altenstadt bei Feldkirch geboren. Schreiber besuchte vier Jahre lang die Volksschule in Altenstadt und anschliessend das Gymnasium in Feldkirch. 1900–1903 studierte er an der Universität Innsbruck Rechtswissenschaften, was ihm unter anderem durch ein Theresianisches (1901) und ein Beitel-Stipendium (1902) ermöglicht wurde. 1905 promovierte er. Bereits 1901 trat Schreiber in den Gerichtsdienst in Feldkirch ein, 1904 begann er dort die Richterausbildung (Zivilstaatsdienst), welche er 1909 abschloss. Als k. u. k. Richter folgten Amtstätigkeiten in Male, Borgo, Bozen und Dornbirn. Am 27. November 1911 heiratete Martin Schreiber in Innsbruck Katharina Johanna Böckle (1881–1977). Aus der Ehe stammten drei Kinder, Petronella (\* 1912), Stefan (\* 1913) und Richard (\* 1918).<sup>190</sup>

1919–1925 war Martin Schreiber der Direktor der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg, 1923 leitete er die Geschäfte des Einigungsamtes für das Land Vorarlberg und auch das Gewerbegericht Dornbirn; 1924 wurde er als Richter der vierten Standesgruppe zum Gerichtsvorsteher in Feldkirch ernannt. Zudem wurde Schreiber 1927 und 1934 vom liechtensteinischen Landtag zum Vizepräsidenten des Obergerichts gewählt. 1937 ehrte das Fürstentum Martin Schreiber für seine Dienste mit einer der «höchsten Auszeichnungen».<sup>191</sup>

Martin Schreiber war Mitglied der Christlichsozialen Partei (später der Österreichischen Volkspartei) und zählte zu den Abgeordneten des Wahlbezirkes Feldkirch. Auf Bitte des Bundeskanzlers Otto Ender übernahm Schreiber am 9. Dezember 1930 das Amt des Landesstatthalters; bis zum 14. Juli 1931 betreute er die Ressorts Agrarrecht, Gemeindeaufsicht, Staatsbürgerschaft und Wohnrecht

188 Ebd. Murr lebte damals in den Sillhöfen 8/77 in Innsbruck.

189 Taufbuch der Pfarre St. Vitus in Kufstein.

190 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Schreiber Dr. Martin; Vgl. Martin Schreiber, in: Dornbirner Familienbuch (online).

191 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Schreiber Dr. Martin; LTP vom 21. 6. 1927; LTP vom 29. 7. 2934; Höchste Auszeichnungen, in: LVo, 31. 8. 1937.

(Rechts- und Sanitätsausschuss). Zur Wahl zum Landesstatthalter gratulierte auch die liechtensteinische Regierung.<sup>192</sup>

Vom 19. Februar 1932 an amtierte Schreiber in der fünften Standesgruppe als Landesgerichtspräsident in Feldkirch. 1934 wurde der Richter vom Bundespräsidenten durch Entschliessung vom 31. Oktober 1934 zum Mitglied des österreichischen Staatsrats ernannt, ein Amt, das er bis zum Anschluss 1938 innehatte. Als Staatsrat gehörte Schreiber einem der Organe an, welche die nationalen Gesetze formal vorbereiteten. Auch dazu gratulierte die liechtensteinische Regierung mit einem Schreiben.<sup>193</sup>

Nach dem Anschluss Österreichs wurde Martin Schreiber am 14. März 1938 wegen seiner antinationalsozialistischen Einstellung vorläufig vom Dienst suspendiert. Am 15./16. März 1938 reichten auf Drängen des Senatspräsidenten Larcher<sup>194</sup> der Präsident des Oberlandesgerichts Josef Moll, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rudolf Riccabona und der Präsident des Landesgerichts Innsbruck Ludwig Praxmarer ein Pensionsgesuch ein. Am 1. April 1938 bat Martin Schreiber die liechtensteinische Regierung, ihm eine Legitimation auszustellen, damit er beim Grenzübertritt keine Schwierigkeiten bekomme. Schreiber berichtete, dem Vernehmen nach seien auf Schweizer Seite erhöhte Passschwierigkeiten eingeführt worden. Da Schreiber als Richter des liechtensteinischen Obergerichts voraussichtlich noch in der ersten Hälfte des Monats zu Verhandlungen erscheinen sollte, bat er, das Nötige zu veranlassen, worauf er von der liechtensteinischen Regierung eine Bescheinigung erhielt, dass er im Fürstentum als Richter diene.<sup>195</sup> Bereits wenige Wochen später, am 27. Mai 1938, reichte Martin Schreiber sein Pensionsgesuch als Präsident des Landesgerichts Feldkirch ein.<sup>196</sup> Mit Erlass des Reichsjustizministeriums Abteilung Österreich vom 8. Juni 1938 wurde Martin Schreiber auf eigenes Ansuchen pensioniert. Allerdings war der Rücktritt nicht ganz freiwillig, Schreiber hatte unter dem Druck der politischen Verhältnisse gehandelt.<sup>197</sup> Dass den Nationalsozialisten seine politische Einstellung nicht genehm war, bestätigt sich mit seiner Verhaftung im Jahre 1944; er wurde in das Lager Reichenau bei Feldkirch gebracht.<sup>198</sup> Die liech-

192 LLA, RE 1930/8020, Dr. Schreiber wird Landesstatthalter, Gratulationsschreiben der Fürstlichen Regierung, 12. 12. 1930; vgl. Martin Schreiber, in: Vorarlberger Landtag (online).

193 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Schreiber Dr. Martin; Ernennung, in: LN, 3. 11. 1934; LLA, RF 148/291, Dr. Schreiber, Wahl in den Staatsrat Österreich, 1934.

194 Nach dem Anschluss 1938 trat der als Deutschnationaler bekannte, seit Anfang 1937 pensionierte Senatspräsident des OGH und frühere Präsident des Landesgerichts Innsbruck Anton Larcher als Vertreter der neuen Machthaber auf. Er nahm als solcher auch die Vertheidigung des Justizpersonals auf Adolf Hitler vor. Laich, *Zwei Jahrhunderte Justiz*, 228.

195 LLA, RF 179/287, Dr. Schreiber, Ausweis für Grenzverkehr, 1938.

196 Laich, *Zwei Jahrhunderte Justiz*, 228.

197 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Schreiber Dr. Martin.

198 Haffner, *Vorarlberger*, 220.

tensteinischen Behörden wurden von Schreibers «Pensionierung» durch das deutsche Konsulat in Zürich am 2. November 1938 in Kenntnis gesetzt. Als am 8. November 1939 die Vereidigung der neu gewählten Richter stattfand, dankte Regierungschef Hoop «den wegen Austritt aus dem Richterdienst nicht mehr gewählten Richtern», darunter auch dem Landesgerichtspräsidenten Martin Schreiber.<sup>199</sup> Erst nach dem Niedergang des Deutschen Reichs konnte der von den Nationalsozialisten geschmähte Richter wieder tätig werden. Am 6. Oktober 1945 fanden sich Franz Josef Erne und Martin Schreiber bei der Fürstlichen Regierung zu einer Besprechung ein, bei der die zu wählenden Richter aus Vorarlberg vorgeschlagen wurden.<sup>200</sup>

Nach dem Krieg bat der Vorarlberger Landesausschuss den Militärgouverneur für Vorarlberg, anstelle des bisherigen, nationalsozialistisch eingestellten Gerichtspräsidenten Eccher den ehemaligen Gerichtspräsidenten Martin Schreiber wieder einzusetzen. «Dr. Martin Schreiber gilt als einer der fähigsten und angesehensten Richter, der eine strenge nazigegnerische Linie gehalten hat. Er stand einmal auch vor der Verhaftung durch die Nazi, welcher er sich nur durch Erkrankung entziehen konnte.»<sup>201</sup> So forderte man Martin Schreiber nach der Befreiung Österreichs auf, wieder die Leitung des Landesgerichts Feldkirch als Präsident zu übernehmen. Schreiber lehnte aus familiären und gesundheitlichen Gründen ab. An seiner Stelle wurde von der provisorischen Vorarlberger Landesregierung der ehemalige Vizepräsident des Landesgerichts Feldkirch, Franz Josef Erne, der ebenfalls im Jahre 1938 von den Nationalsozialisten wegen seiner antinazistischen Einstellung per Ende November 1938 in den Ruhestand versetzt worden war, zum provisorischen Leiter des Landesgerichts Feldkirch bestellt. Schreiber erklärte, er habe gewusst, dass sein Kollege Erne, «einer der besten Richter», den Posten des Landesgerichtspräsidenten übernehmen werde.<sup>202</sup>

Am 25. November 1945 fanden in Vorarlberg Landtagswahlen statt, die von der ÖVP mit siebzig Prozent der Stimmen gewonnen wurden. Martin Schreiber (ÖVP) wurde vom sechzehnten Landtag zum Stellvertreter (Landesstatthalter) des neu gewählten Landeshauptmannes Ulrich Ilg gewählt; ein Amt, zu dem sich Schreiber erst nach langem Drängen des Landeshauptmannes hatte bewegen lassen. Mit Schreibers Wahl war in der Regierung wieder traditionsgemäss ein Jurist vertreten. Er führte die Referate Gesetzgebung, Inneres, Schule, Kultur und Kultus.<sup>203</sup> Ulrich Ilg schrieb später, Martin Schreiber sei auf dem Gebiet

199 Richtervereidigung, in: LVo, 9. 11. 1939.

200 Zu den Richterwahlen, in: LVA, 6. 10. 1945.

201 VLA, Personalakte Martin Schreiber, Vorarlberger Landesausschuss an Militärgouverneur für Vorarlberg 2. 7. 1945.

202 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Schreiber Dr. Martin.

203 Dr. Martin Schreiber †, in: LVo, 10. 5. 1961; Weber, Hobelspäne, 153.

der Rechtspflege ein «vorbildliches Beispiel» gewesen, und «[er] war uns in der schweren Zeit persönlich geradezu liebevoll verbunden».<sup>204</sup>

Nach seiner Wahl zum Landesstatthalter forderte Schreiber, für die Zeit seiner tatsächlichen Dienstleistungen noch als Richter aktiv geführt zu werden. Der Jurist strebte die Reaktivierung als Richter an, weil er es nach eigenen Angaben als eine persönliche Zurücksetzung empfand, als Gemassregelter nur als «Altpensionist» in der Landesregierung tätig zu sein, ferner fürchtete er eine finanzielle Einbusse.<sup>205</sup> Schreibers Anliegen schien in Wien nicht sofort Gehör gefunden zu haben, was in Bregenz zur Sorge führte, Schreiber würde sein Regierungsamt niederlegen oder von Tirol abgeworben werden. Schreiber, «einer der ausgezeichnetsten und bewährtesten Richter des Tiroler Sprengels», war sogar für den Posten eines Oberlandesgerichtspräsidenten von Innsbruck als Nachfolger von Praxmarer in Aussicht genommen worden, falls der Rat des Obersten Gerichtshofs Köllensperger aus der Internierung in Deutschland nicht mehr zurückkehren sollte. Man wandte sich sogar direkt an den Bundeskanzler, um Schreibers Reaktivierung bewirken zu können. Es wurde befürchtet, dass bei Nichterfüllung der Wünsche Schreibers eine Krise in der Vorarlberger Landesregierung entstehen könnte, weil sich Schreiber als Beleidigter von seiner Tätigkeit als Landesstatthalter zurückziehen könnte. Auch Elmar Grabherr und Landeshauptmann Ulrich Ilg schrieben dem Bundeskanzler persönlich. Dieser gab zu verstehen, dass der Verlust von Schreiber «unbedingt verhindert» werden müsse und dass abermals mit dem Sektionschef Heiterer zu verhandeln sei. Der Bundeskanzler garantierte, er werde persönlich für die Erledigung des Vorschlages des Bundesministeriums für Justiz eintreten.<sup>206</sup> Am Ende wurde Schreiber auf dem Rehabilitierungswege gemäss § 4 Beamtenüberleitungsgesetz wieder in den Dienststand aufgenommen, und zwar als Vorsitzender des Oberlandesgerichts Innsbruck in der höchsten Gehaltsstufe der fünften Standesgruppe. Gleichzeitig wurde er von der Ausübung seines Mandates als Landesstatthalter von Vorarlberg beurlaubt, solange er Richter war, und er sollte sich damit einverstanden erklären, Ende Dezember 1947 in den Ruhestand zu treten. Das Bundeskanzleramt hatte gemäss § 7 Beamtenüberleitungsgesetz<sup>207</sup> der Reaktivierung zugestimmt. In Liechtenstein wirkte Schreiber bereits ab 1945 wieder als ordentlicher Richter des Obergerichts. 1951–1956 war er ausserdem stellvertretender Vorsitzender des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs.<sup>208</sup>

204 Ilg, Lebenserinnerungen, 65.

205 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Dr. Schreiber an Ministerrat Joss Widmann, BMJ, Wien, 17. 12. 1948.

206 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Schreiber Dr. Martin.

207 ÖStGBL., Nr. 134, 1945.

208 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Schreiber Dr. Martin; Dr. Martin Schreiber †, in: LVo, 10. 5. 1961.

Am 14. November 1949 wählte der Vorarlberger Landtag zum zweiten Mal Ulrich Ilg einstimmig zum Landeshauptmann und Schreiber einstimmig zum Landesstatthalter. Schreiber besorgte weiterhin die Abteilungen Gesetzgebung und Inneres. 1954 schied er aus Altersgründen aus der Regierung aus, an seine Stelle rückte Ernst Kolb (ÖVP), ehemaliger Minister der Kabinette Figl I und II und Raab I nach.<sup>209</sup>

Martin Schreiber war Mitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt. Ulrich Ilg schrieb über Schreiber, dieser habe eine besondere Zuneigung zum Bauernstand gehabt.<sup>210</sup> 1925–1957 war er im Verwaltungsausschuss und diente der Gemeinschaft als Rechtsberater. Schreiber war auch im Aufsichtsrat der Pfänderbahn AG. Der Richter starb am 7. Mai 1961 in seinem Geburtsort Altenstadt. Auch die liechtensteinische Regierung nahm an seinem Tod Anteil. Sie kondolierte, Regierungschef-Stellvertreter Büchel und andere wichtige Persönlichkeiten aus Liechtenstein waren an Schreibers Begräbnis anwesend.<sup>211</sup>

## 5 Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Obersten Gerichtshof

### 5.1 Otto Böhm

Otto Böhm wurde am 23. März 1886 als Sohn eines römisch-katholischen Kaufmanns in Konstanz am Bodensee geboren. Sein Vater stammte aus Wien (1852–1926), seine Mutter, Anna Böhm, geborene Römer, aus Litzelstetten bei Konstanz († 1899 in Spillern bei Wien). Er besuchte die Volksschule und die ersten zwei Klassen der Realschule in Konstanz. Die Familie übersiedelte 1897 nach Sillern bei Wien, wo Böhm erst in die Bürgerschule in Korneuburg ging und schliesslich in das Gymnasium in Stockerau. Nach dem Tod seiner Mutter wurde er in das Bregenzer Internat in der Mehrerau geschickt. Das Schulgeld zahlte seine Tante. Dann wechselte Böhm nochmals die Schule und kam 1900 in die Stella Matutina in Feldkirch, wo er 1906 maturierte. Es folgte das Rechtsstudium an den Universitäten Innsbruck und Freiburg im Breisgau. Seine erste Staatsprüfung (Rechtshistorie) bestand Böhm am 13. Oktober 1908 mit «genü-

209 Weber, Hobelspäne, 205 f., 231.

210 Ilg, Lebenserinnerungen, 23.

211 LLA, RF 287/150, Martin Schreiber, Hinschied. Ausgewählte Publikation Schreibers: Martin Schreiber (Hg.): Gesetz Gemeindeordnung Vorarlberg. Die Gemeindeordnung für das Land Vorarlberg (Gesetz vom 24. 7. 1935, LGBl. Nr. 25, 1935, betreffend die Gemeindeordnung für das Land Vorarlberg «Gemeindeordnung 1935»). Zusammengestellt von Martin Schreiber unter Mitarbeit vom Referenten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Text 1947, Bregenz 1948.

gend». 1909 absolvierte er ein Freiwilligenjahr beim vierten Regiment der Tiroler Kaiserjäger. 1911 bestand er in Tirol das rechtshistorische Examen («genügend») wie auch das judizielle («gut») und ein Jahr später das staatswissenschaftliche Examen. Nach seiner Promotion («genügend») im Jahre 1912 begann er am Landesgericht Innsbruck als Rechtsanwaltsanwärter (vorgemerkt für den richterlichen Vorbereitungsdienst) zu arbeiten. Ab Dezember 1912 war er zusätzlich Berufsauditoraspirant. Um Auditor zu werden, musste man die juristischen Studien abgeschlossen haben, man brauchte zivilrechtliche Praxis und musste sich anschliessend Auditoriatspraxis bei einem Militärgericht aneignen, einen praktischen Lehrkurs über Militärrecht absolvieren sowie die Militärriechteramtsprüfung ablegen. Bei den Militärgerichten erster Instanz waren Oberstleutnant- und Majorauditoren sowie Hauptmann- und Oberleutnantauditoren im Dienst. Bei den Militärgerichten zweiter und dritter Instanz handelte es sich um General-, Oberst-, Oberstleutnant- und Majorauditoren. Die Militärriechteramtsprüfung bestand Böhm am 1. Juni 1914 mit der Note «entsprechend».

Am Tag nach seiner Prüfung begann Böhm als Richter am Obersten Gerichtshof in Vaduz. Dies war jedoch von kurzer Dauer, denn noch im selben Jahr wurde er als Oberleutnant für den Justizdienst (Auditor) in Mostar eingesetzt. Bei Kriegsausbruch schickte man ihn zum Festungskommandogericht Bileca an der montenegrinischen Grenze. Am 1. Mai 1917 wurde Böhm zum Hauptmannndirektor befördert und kam an das Gericht des Generalquartiermeisters des vierten Armeekommandos in Cholm (Russisch-Polen). 1918 setzte sich Böhm im Gericht des Kriegshafenkommandos und Hafenamiralats Pola ein. Er diente somit im Ersten Weltkrieg als Offizier für den Justizdienst, zuletzt als Hauptmann, und erhielt dafür die Kriegsauszeichnung *Signum Laudis*. Unmittelbar nach dem Krieg und nach einem Kurzaufenthalt in Linz beim Divisionsgericht nahm Böhm noch im Jahr 1918 das Amt des Rechtsbeirats des Landesbefehlshabers in Bregenz wahr. Am 1. März 1919 zählte Böhm zum Amtsgerichtsrat, und 1920 wurde er zum Richter im Ziviljustizdienst beim Bezirksgericht Bregenz ernannt. Ab demselben Jahr war Böhm Mitglied im Deutschen Alpenverein (früher Deutsch-Österreichischer Alpenverein). Nach eigenen Angaben hatten ihn Freimaurerlogen und politische oder konfessionelle Beamtenvereine nicht interessiert. Wohl aber war er 1921–1933 Mitglied der Grossdeutschen Volkspartei.<sup>212</sup>

Am 16. Oktober 1920 heiratete Otto Böhm die katholische Maria Trunzer (\* 1884) aus Emmishofen. Bis 1940 blieb die Ehe kinderlos. Marias Vater war Spitalverwalter in Konstanz und somit städtischer Beamter. Ab 1921 fungierte Böhm am Landesgericht Feldkirch (Bezirksgericht beziehungsweise Amtsgericht). Am 11. Mai 1922 absolvierte er das staatsanwaltschaftliche Examen

212 ÖStA, AdR, 01/Justiz, RJM Geschäftsstelle 9 (2337n), Ktn. 22.

(«genügend»). 1925 bestand Böhm die Zivilrichteramtsprüfung («gut») und fand ab dem 6. September 1926 als Landesgerichtsrat in Feldkirch Verwendung. Nebenamtlich beschäftigte sich Böhm ehrenamtlich als Pressedezernent beim selben Landesgericht. Im Ständestaat, in dem Böhm als Beamter auch zwangsweise Mitglied der Vaterländische Front war, gelang ihm 1935 der Aufstieg zum Oberlandesgerichtsrat. Damals wohnte der Richter in der Galurastrasse in Feldkirch. Böhm sympathisierte auch während der Verbotszeit mit dem Nationalsozialismus und tat alles, um das Los der bedrängten Nationalsozialisten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu erleichtern. Als NS-Kämpfer war er jedoch nicht hervorgetreten.<sup>213</sup>

Nur drei Jahre später folgte am 18. März 1938 der Tag der Verpflichtung auf den Führer. Böhm wurde von der neuen Präsidialkanzlei des Oberlandesgerichts Innsbruck 1939 folgendermassen eingeschätzt: «Dr. Böhm gehörte seit jeher der Grossdeutschen Richtung an und hat aus dieser Einstellung auch nie ein Hehl gemacht, wenn er auch in der «Systemzeit» politisch nicht hervorgetreten ist. Sein Denken und Handeln ist heute einwandfrei nationalsozialistisch, seine politische Zuverlässigkeit ist voll und ganz gegeben.»<sup>214</sup> Während der NS-Zeit lebte Böhm in der Mutterstrasse 2 in Feldkirch und wirkte als Landgerichtsdirektor; am 18. August wurde ihm diese Stelle bestätigt. Ab 1939 war er im Sondergericht Feldkirch angestellt, was sein Ansehen in der Bevölkerung sehr stark beeinträchtigte. Es muss angenommen werden, dass Böhms politische Überzeugung ihn in dieses Amt befördert hat. Während des Nationalsozialismus betätigte sich der Richter in keinem Freikorps und auch nicht bei der Wehrmacht. Böhm war jedoch ab 1940 in diversen NS-Vereinigungen aktiv. Er gehörte der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), dem Reichsluftschutzbund (RLB) und dem Reichskolonialbund (RKB) an. Ferner war er Mitglied des Reichsbunds der Deutschen Beamten (RDB), wo er Fachschaftsleiter war, und ebenso war er ein Vertrauensmann im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB). Seine Ehefrau engagierte sich im NS-Frauenwerk.<sup>215</sup> Er war zudem NSDAP-Parteianwärter und ab 1. Januar 1940 vollwertiges Parteimitglied mit der Nummer 7893 880. Böhm wurde für seine Tätigkeit von den Nationalsozialisten ausgezeichnet. Erstmals verlieh ihm der Führer am 29. Mai 1942 das Treudienst-

213 BArch, R3001, Personalkartei RJM; ÖStA, AdR, 01/Justiz, RJM Geschäftsstelle 9 (2337n), Ktn. 22, Otto Böhm; ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 297, Otto Böhm.

214 ÖStA, AdR, 01/Justiz, RJM Geschäftsstelle 9 (2337n), Ktn. 22, Otto Böhm, Präsidialkanzlei des Oberlandesgerichts Innsbruck an das RJM Abteilung Österreich, 13. 2. 1939.

215 Ziel der Vereinigung war, die Frauen ideologisch und praktisch auszubilden, um sie auf «Frauenarbeit» im Sinne des Nationalsozialismus vorzubereiten. Politisch fiel die NS-Frauenschaft nicht ins Gewicht. Benz/Graml/Weiss, Enzyklopädie, 676 f.; Kammer/Bartsch, Jugendlexikon, 142 f.

Ehrenzeichen zweiter Stufe, und am 20. Januar 1944 verlieh ihm der Führer und Reichskanzler das Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse ohne Schwerter.<sup>216</sup>

Böhm wurde der liechtensteinischen Regierung vom Deutschen Reich als Richter zur Verfügung gestellt, womit er seine Tätigkeit als Richter beim Obergericht in Vaduz aufnahm und während der ganzen Kriegszeit ausübte. 1943–1945 war er zusätzlich Vizepräsident des liechtensteinischen Kriminalgerichts.<sup>217</sup> Dort waren grosse Engpässe zu verzeichnen. Da der Kriminalgerichtspräsident Schmid 1939 in den Krieg gezogen war, ersetzte ihn ordnungsgemäss Holenstein, welcher jedoch wegen Arbeitsüberlastung seinen Rücktritt angekündigt hatte. Die Regierung bestellte somit «zur Verhandlung der dringenden Fälle Hofrat Böhm aus Feldkirch», um die Zeit bis zu den Neuwahlen zu überbrücken.<sup>218</sup>

Nach der Niederlage des Deutschen Reichs wurde Böhm von den französischen Besatzungstruppen verhaftet. In Liechtenstein machte man folgenden Amtsvermerk: «Der Präsident des liechtensteinischen Kriminalgerichtes Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Böhm ist in Vorarlberg von den französischen Behörden als Geisel eingesperrt worden. Eine Anfrage bei der Militärregierung ergab, dass keine Aussicht bestehe, dass Dr. Böhm nocheinmal als Richter in Liechtenstein amtieren können [sic]. Es ist daher ein Ersatz zu bestellen. 11. 9. 1945.»<sup>219</sup> Böhm war nicht als Geisel festgenommen worden, sondern er durchlief aufgrund seiner politischen Einstellungen ein Entnazifizierungsprozedere; sein politisches Verhalten wurde durch eine Sonderkommission geprüft. Die erste Instanz beim Oberlandesgericht Innsbruck liess seine Übernahme in den neuen Personalbestand nicht zu: Per Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Oktober 1946 wurde «in Vollziehung der Erkenntnis der Sonderkommission gemäss § 8 Abs. 2 Beamtenüberleitungsgesetz die Versetzung Böhms in den dauernden Ruhestand durchgeführt, wobei die nach dem 13. 3. 1938 zurückgelegte Dienstzeit nicht angerechnet wurde».<sup>220</sup> Böhm sollte in den Ruhestand versetzt werden unter Kürzung seines Ruhegenusses um fünf Prozent. Damit war Böhms Fall

216 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 297, Otto Böhm; ÖStA, AdR, 01/Justiz, RJM Geschäftsstelle 9 (2337n), Ktn. 22, Otto Böhm.

217 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, Brief vom deutschen Konsulat für das Fürstentum Liechtenstein, Zürich den 5. 6. 1939; LTP vom 20. 12. 1943, Richterwahlen: «Die Wahlen der Richter werden verschoben, da noch gewisse Abklärungen stattfinden müssen. Angesichts des Umstandes, dass beim Kriminalgericht dringende Fälle anhängig sind, deren Erledigung keinen Aufschub erträgt, wählt der Landtag einstimmig Dr. Böhm als stellvertretenden Richter des Vizepräsidenten Dr. Holenstein bis zur Vornahme der Neuwahlen.»

218 Richterwahlen, in: LVo, 24. 12. 1943.

219 LLA, RF 232/456b, Böhm, Inhaftierung 1945.

220 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 412, Otto Böhm, Sonderkommission beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 11. 7. 1946, Sk 32/46, aufgrund des Verbotsgesetzes vom 8. 5. 1945 (ÖStGBL, Nr. 13, 1945).

keineswegs abgeschlossen. Der «minderbelastete»<sup>221</sup> Richter brachte sein Netzwerk ins Spiel. So setzten sich für ihn unter anderem der neue Landesgerichtspräsident Franz Josef Erne und der Oberstaatsanwalt Grünwald ein (1948).<sup>222</sup> Der Landesstatthalter von Feldkirch, Martin Schreiber, schrieb 1948: «Dr. Otto Böhm, der noch zu meiner Zeit ein braver Richter war, dürfte auch in der Zeit nach 1938 nichts verschuldet haben», weshalb er Böhms Bitte um Anrechnung der Dienstzeit unterstützte.<sup>223</sup> Auch der Altenstädter Landesgerichtspräsident i. R. schrieb Otto Böhm einen «Persilschein». Die Sonderkommission des Oberlandesgerichts Innsbruck von 1946, deren Vorsitzender Ludwig Praxmarer war, urteilte ebenfalls milde. Wohl sei Böhm ein Nationalsozialist gewesen, doch habe er sich stets korrekt aufgeführt, als Sonderrichter habe er nur unter dem ausgeübten Druck zu strengeren Strafen gegriffen, was seinem inneren Wesen nicht entsprochen habe. Böhm könne als überzeugter Nationalsozialist angesehen werden, wobei er aus ideellen Gründen der Partei gefolgt sei, und er habe die Auswüchse der Partei nicht gebilligt. Am 18. September 1947 wurde Böhm, der damals im Kreuzäckerweg 1 in Feldkirch wohnte, zugestanden, weiterhin als Verteidiger in Strafsachen wirken zu dürfen. Ein Jahr später wurde ihm der volle Ruhegenuss zugesprochen, das heisst, es wurde ihm auf sein Ansuchen, per Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Dezember 1948, die von 1938 bis 1945 geleistete Dienstzeit gemäss § 11 Abs. 1 Beamtenüberleitungsgesetz angerechnet. Von einer Reaktivierung Böhms als Richter sah das Bundesministerium jedoch aus politischen und aus Altersgründen ab. Die negativen Äusserungen über Böhms nationalsozialistische Einstellung und die Tatsache, dass der Richter in der NS-Zeit der Stellvertreter des Vorsitzenden des Sondergerichts in Feldkirch war, sorgten in Wien für zu viel Misstrauen.<sup>224</sup> Der weitere Verlauf seines Lebens nach 1948 konnte nicht eruiert werden. Böhms Ehefrau Maria starb am 17. April 1960 in Feldkirch. Er selbst verschied am 29. Juni 1961 in Schruns.<sup>225</sup>

221 Böhm galt im Sinne des Paragraphen 17 Abs. 3 des Verbotsgesetzes von 1947 als Minderbelasteter.

222 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 412, Otto Böhm.

223 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 412, Otto Böhm, Landesstatthalter Dr. Schreiber an Ministerrat Dr. Hans Jäger, BMI, Bregenz, 18. 10. 1948.

224 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 297 und 412, Otto Böhm.

225 Auskunft von Stephan Lagler, Meldeamtsarchiv Feldkirch, 13. 10. 2011.

## 5.2 Franz Josef Erne

Franz Josef Erne kam am 29. April 1878 in Bregenz zur Welt. Sein Vater, Xaver August Gebhard Erne (1824–1902), war von Beruf Goldschmied, seine Mutter war Franziska Walburga Hehle (1839–1914). Er besuchte die Volksschule in Bregenz, absolvierte zwei Klassen an der Bürgerschule und wurde dann ins Internat und Staatsgymnasium in Brixen (Südtirol) geschickt, ein Stipendium des Freiherrn von Deuring ermöglichte es. In Brixen erlangte Erne am 15. Juli 1899 die Matura («reif mit Auszeichnung»). Im letzten Schuljahr hatte er in den Fächern Physik, philosophische Propädeutik und Religionslehre «vorzügliche» Leistungen erbracht. Das Schülerheim in Brixen ist noch heute dem Augustiner Chorherrenstift Neustift angegliedert. Die Schüler genossen eine christliche Erziehung.<sup>226</sup> Erne begann sein Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschule in Graz, wo er Mitglied der Studentenverbindung Carolina war. Bevor er an der Universität Innsbruck seine Studien fortführte, rückte er für ein Jahr in das Landesschützenregiment Innsbruck ein. Nach dem Freiwilligenjahr setzte Erne seine universitäre Ausbildung in der Tiroler Landeshauptstadt fort, wo er auch Mitglied der CV-Verbindung Austria Innsbruck war.<sup>227</sup> Am 17. März 1906 promovierte er.<sup>228</sup> Bereits einige Monate vor der Erlangung der Doktorwürde begann Erne am 25. Juli 1905 mit einem Rechtspraktikum beim Kreisgericht in Feldkirch. Er wechselte anschliessend zum Landesgericht in Innsbruck, dann zum Bezirksgericht in Bregenz. 1909 legte Erne die Richteramtsprüfung ab und wurde am 16. September 1910 zum Richter für den Oberlandesgerichtssprengel ernannt. Im Mai 1911 erhielt er eine Richterstelle beim Bezirksgericht in Bregenz. Schon in den ersten Jahren seiner richterlichen Tätigkeit sei Erne durch seine umfassenden Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts, aufgefallen.<sup>229</sup> 1911 war auch das Jahr, in dem Franz Josef Erne am 18. Mai in Innsbruck Wilten seine erste Ehefrau, Bertha Wagner (1885–1950), heiratete. Nach ihrem Tod trat Erne am 5. Mai 1951 in Feldkirch ein zweites Mal in den Ehestand, mit Amalie Adamer (\* 1925). Aus erster Ehe entspross ein Sohn, Franz Heinrich (\* 1912), aus zweiter Ehe eine Tochter namens Christine Brigitte (\* 1951).<sup>230</sup>

Noch vor dem Ersten Weltkrieg holte die liechtensteinische Regierung Franz Josef Erne als Landrichter nach Vaduz. Erne hatte sich früh um den Richter-

226 Hauptkatalog der Noten der Schüler des Brixner Staatsgymnasiums von 1897/98 und 1898/99. Auskunft von Theobald H. Innerhofer, Kloster Neustift in Brixen, 20. 1. 2011.

227 Todesanzeige Dr. iur. Franz Josef Erne, in: VN, 16. 12. 1965.

228 Franz Josef Erne, in: Vorarlberger Landtag (online).

229 Der ehemalige Landrichter Erne 70 Jahre alt, in: LVa, 12. 5. 1948.

230 Franz Josef Erne, in: Vorarlberger Landtag (online).

dienst im Fürstentum Liechtenstein beworben und das Angebot gemacht, für die Hälfte des Gehaltes zu arbeiten, für das der vorhergehende Richter Schöpf gearbeitet hatte. In Vaduz entschied man sich bald für den jungen Richter. Erne hatte noch wenig Erfahrung, weshalb der Kabinettsrat noch vor seinem Amtsantritt angefragt wurde, ob Erne im Beisein von Landesgerichtsrat Schöpf, seinem Vorgänger, in die Amtsführung eintreten könne. Der Sektionsrat Durig war besorgt gewesen, dass Erne noch keine ausreichende Praxis habe für das Amt des Landrichters. Das Anliegen wurde abgewiesen. So trat der neu Gewählte seinen Dienst am 12. August 1912 an, vorerst als sechswöchige Stellvertretung für den Landrichter Heinrich Schöpf, der in den Ferien war. Mit Erlass vom 21. November 1912 wurde Erne vom k. u. k. Justizministerium für seinen Dienst als liechtensteinischer Landrichter in Österreich zunächst bis 31. Oktober 1913 «dauernd beurlaubt». Bei seiner vorhergehenden Stelle am Bezirksgericht Bregenz wurde für die Dauer seiner Abwesenheit eine Richterstelle *extra statum* besetzt. Seine Stellvertretung in Bregenz vom 25. August 1912 bis zum 1. November 1912 forderte vom Oberlandesgericht Innsbruck Mehrauslagen von 455 Kronen und 50 Heller, die es am 14. Dezember 1912 bei der Fürstlich liechtensteinischen Hofkanzlei zurückforderte. Im folgenden Jahr (1913) wurde die Urlaubserstreckung für Verwendung als Landrichter in Vaduz bewilligt. Damit begann Ernes Richterkarriere im Fürstentum Liechtenstein.<sup>231</sup>

Noch zu Beginn des Jahres 1914 bat Erne um Urlaub, damit er die liechtensteinische «Erinnerungs-Ausstellung» im Kaiser-Franz-Joseph-Museum in Troppau besichtigen könne, nur wenige Monate später brach der Erste Weltkrieg aus.<sup>232</sup> Auch der Richter Erne wurde in den «Waffendienst» eingezogen und am 1. August 1914 als Leutnant der Reserve an die Front geschickt. Die liechtensteinische Regierung hatte sich darum bemüht, eine Enthebung Ernes vom Kriegsdienst zu erreichen, allerdings erfolglos.<sup>233</sup> Erne rückte beim Landsturminfanterieregiment II in Schwaz ein und kämpfte ab dem 25. August 1914 im Kronland Galizien, wo er an den Schlachten bei Lemberg und Grodek teilnahm. Im Spätsommer 1914 wurden diese Orte zum Brennpunkt der Auseinandersetzungen mit

231 LLA, SF 01/1909/106, Erne, Bewerbung, 1906; LLA, SF 01/1912/001, Landrichtersubstitut wird Dr. Erne Franz Josef, k. u. k. Richter in Bregenz, 1912; LLA, SF 01/1912/006, Erne, Reisepartikulare, 1912; LLA, SF 01/1912/050, Erne, Stellvertretung für den beurlaubten Landrichter Heinrich Schöpf; LLA, SF 01/1912/088, Erne, Urlaub für unbestimmte Dauer zur Versehung des Landrichterpostens; LLA, RE 1912/3273; LLA, SF 01/1912/093, Erne, Rückersatz von Bezügen an Steueramt Bregenz; LLA, SF 01/1913/047, Erne, Urlaubserstreckung für Verwendung als Landrichter in Vaduz, 1913.

232 LLA, J 010/AG 1914/26, Landrichter Erne, Ansuchen um Erteilung eines Urlaubes, 1914; vgl. Braun, Liechtenstein-Erinnerungs-Ausstellung.

233 LLA, SF 01/1914/079, Erne, Erwirkung seiner Enthebung vom Kriegsdienst, Brief an die fürstlich liechtensteinische Hofkanzlei in Wien, 19.9.1914; VN, 16.12.1965, Dr. Erne †, Landesgerichtspräsident i. R.

den russischen Truppen. Nach der Niederlage bei Lemberg und Grodek am 3. September zog sich die k. u. k. Armee nach Przemysl zurück, so auch Erne, inzwischen Landsturmhauptmann. Nach hohen Verlusten in Przemysl kapitulierte sie.<sup>234</sup> Zu den zahlreichen Kriegsgefangenen zählte auch Erne. Er wurde nach Sibirien geschickt, wo er fünf Jahre lang unter härtesten Bedingungen ausharren musste.<sup>235</sup> 1915 erhielt der liechtensteinische Landesverweser Leopold Freiherr von Imhof ein Schreiben, in dem er darüber informiert wurde, dass im «Neuen Wiener Tagblatt» ein Artikel über die «Kriegsgefangenen von Przemysl» erschienen war. Der Landesverweser wurde gebeten, Frau Erne, die sich in Vaduz aufhalte, darüber zu informieren. Im Brief wurde angegeben, dass der Artikel beigelegt sei. In der heutigen Akte fehlt er jedoch, womit verborgen bleibt, was im Bericht stand.<sup>236</sup> Ernes Ehefrau hatte vorerst Anspruch auf das volle Gehalt ihres Gatten. Im Februar 1915 kündigte der liechtensteinische Landesverweser Imhof an, die Beiträge würden ihr gekürzt, da man nicht wisse, wie lange ihr Mann noch ausfalle. Frau Erne bat eindringlich, dies nicht zu tun.<sup>237</sup> Wie es scheint vorerst mit Erfolg, denn im darauffolgenden Jahr – Erne war immer noch in Gefangenschaft in Sibirien – teilte der Landesverweser Frau Erne am 18. Februar 1916 brieflich mit, dass sie in Zukunft kein Anrecht mehr auf die vollen Bezüge ihres Mannes habe: «Ihr verehrter Gatte bezieht nun schon seit August ohne hier Dienst zu machen, den vollen Gehalt. [...] Der Umstand, dass gnädige Frau nicht bloß [sic] den vollen Gehalt Ihres Gatten, sondern auch Unterstützungen von der Heeresverwaltung und Geld von Ihrem Manne beziehen, somit ungleich günstiger als unter normalen Umständen stehen, müsste natürlich in der Bevölkerung, die gegenwärtig unter den schweren Zeiten leidet, bald zu allfälligen Erörterungen führen.»<sup>238</sup> Die liechtensteinische Regierung wollte Erne nicht nur das Gehalt kürzen, sondern strebte auch an, dass er in den österreichischen Justizdienst zurückversetzt werde, womit seine Anstellung im Fürstentum beendet wäre. Das Präsidialbüro des k. u. k. Justizministerium versicherte der Regierung, dass, wenn Liechtenstein Erne vom Amt des Landrichters zu suspendieren gedenke, gegen seine Rückkehr nach Österreich keine Bedenken bestünden. Die Regierung wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass «die letzten Entsendungen österreichischer Richter zur Versehung der Fürstlich Liechtenstein'schen Land-

234 Hirschfeld/Krumeich/Renz/Pählmann, Enzyklopädie, 783 f.

235 Die Bedingungen in russischer Gefangenschaft waren von ständigem Mangel an Nahrungsmittel und schlechten hygienische Bedingungen gezeichnet. Siehe dazu Leidinger/Moritz, Gefangenschaft.

236 LLA, SF 01/1915/008, Erne, Einschränkung der Bezüge auf die Hälfte während seines Kriegsdienstes, undatiertes Schreiben.

237 LLA, SF 01/1915/018, Erne, Russische Kriegsgefangenschaft.

238 LLA, SF 01/1915/008, Erne, Einschränkung der Bezüge auf die Hälfte während seines Kriegsdienstes.

richterstelle in Vaduz einige Schwierigkeiten begegnet sind. [...] Es ist nun gewiss die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass nach der Enthebung des Richters Dr. Erne von dem Amte als Landrichter in Vaduz die Ermittlung eines geeigneten richterlichen Beamten für die Landrichterstelle in Vaduz nicht allzu leicht fallen würde, wenn der zu entsendende Richter damit rechnen müsste, nach dem Beispiele des Richters Dr. Erne trotz zufriedenstellender Dienstleistung das Dienstverhältnis im Fürstentume Liechtenstein auch gegen seinen Wunsch vorzeitig gelöst zu sehen [...].»<sup>239</sup> Gewiss wollte das Justizministerium Erne schützen. Es hatte aber sicherlich auch ein Interesse, seine Richter in so schwierigen Zeiten unterzubringen. Bertha Erne ihrerseits machte ebenfalls Umstände anlässlich der Rückversetzung ihres Ehemannes und bat dabei erneut um die vollen Bezüge ihres Gatten. Die Hofkanzlei empfahl, das Anliegen zur Erledigung auf dem Gnadenwege Seiner Durchlaucht vorzulegen oder den Fall an die politische Rekursinstanz abzutreten.<sup>240</sup> Was genau geschah, ist unklar. Sicher ist, dass Erne die Rückversetzung erspart blieb. Was die Bezüge Frau Ernes betrifft, wurden diese um die Hälfte gekürzt, sie durfte jedoch die Dienstwohnung behalten und die Früchte des Dienstwohnungsgartens ernten. Frau Erne schien damit nicht zufrieden zu sein, was Landesverweser Imhof dazu bewog zu sagen, er beue seinen Einsatz für Frau Erne, durch den sie die silberne Medaille vom Roten Kreuz bekommen hatte.<sup>241</sup> Noch im Jahre 1918 blieb das Verbleiben Ernes ungewiss. Frau Erne konnte keine Informationen über das Wohlergehen ihres Mannes geben.<sup>242</sup> Erst am 13. Juli 1919, nach fünf Jahren Gefangenschaft, bat die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien auf Ansuchen Bertha Ernes die schwedische Gesandtschaft in Wien um Intervention für Franz Josef Erne. Laut der letzten Nachricht vom 12. März 1919 sei er seit 18. Oktober 1918 in Pervaya Rechka bei Wladiwostok unweit der Grenze zu China und Nordkorea. Erne sei Oberleutnant im Landsturmregiment II, und Frau Erne, die um Unterstützung für seine Rückkehr gebeten hatte, sei bereit, für die Repatriierungskosten aufzukommen.<sup>243</sup> Am 30. Oktober 1919 informierte die dänische Gesandtschaft die liechtensteinische Gesandtschaft, dass der dänische Vizekonsul in Irkutsk (am russischen Baikalsee) beauftragt wurde, über Erne zu berichten und zu erkunden, was für seine Rückkehr aus Sibirien notwendig sei. Der Kontakt kam zustande, Franz Erne erbat 200 Dollar für seine Repatriierung. Das dänische Ministerium des

239 LLA, SF 01/1916/035, Erne, Frage der Rückversetzung in den österreichischen Justizdienst.

240 LLA, SF 01/1917/021, Erne, Rückversetzung in den österreichischen Justizdienst. Hofkanzlei in Wien an Landesverweser Leopold Baron von Imhof, Wien, 12. 3. 1917.

241 LLA, V 003/1332, Intervention wegen Kriegsgefangenen Erne, 1919.

242 LLA, RE 1918/0079, Erne, Auskünfte über sein Befinden.

243 LLA, V 003/1332, Intervention wegen Kriegsgefangenem Dr. Erne Franz, 1919. Ebenfalls im Landsturmregiment II war Otto Stolz, der seine Kriegserlebnisse veröffentlichte. Stolz, Landsturmregiment.

Äusseren erklärte sich bereit, die 200 Dollar telegrafisch nach Wladiwostok zu überweisen, wenn es das Geld vorher erhalte.<sup>244</sup> Frau Erne liess das Geld, 1920 telegraphierte sie aus München: «Dratete [sic] schon der fürstl. Gesandtschaft in Wien ÷ Bestätigung dankend heutigen Empfang Schreibens 77/5 bitte herzlich u dringendst die 200 Dollar Repatriierungskosten gütigst vorzustrecken. [...] Sanitätsrat Dr. Schädler einverstanden vorzuzahlen. Telegraphisch bestätigt.»<sup>245</sup> Frau Erne bedankte sich auch beim Fürsten: «Durchlaucht haben in kurzer Zeit erreicht, was bisher niemand erreichen konnte.»<sup>246</sup> Am 3. Februar 1920 informierte die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien, dass die dänische Gesandtschaft am 7. Januar 1920 die 200 Dollar an Erne übermittelt habe. Das Geld wurde von Prinz Johannes zur Verfügung gestellt, und Schädler hatte sich verpflichtet, den Gegenwert in Schweizer Franken für Franz Erne zu hinterlegen.<sup>247</sup> Am 17. Februar teilte die Légation royale de Danemark à Vienne mit, dass das Geld nach Wladiwostok telegrafisch übermittelt wurde, aber «dass auf Grund der jetzigen unruhigen Zustände in Sibirien nicht mit Sicherheit gerechnet werden darf, dass der erwähnte Betrag vorläufig in die Hände des kriegsgefangenen Dr. Franz Erne gelangt».<sup>248</sup> Die Delegation verwies damit auf die Sibirische Intervention, einen Feldzug der Entente und der Japaner gegen die Bolschewisten, der zwischen 1918 und 1922 in der Region Primorje, wo Wladiwostok liegt, stattfand. Sanitätsrat Schädler informierte Frau Erne über den Stand der Dinge: «Nach meiner Information fährt ein Kurier von Kopenhagen am 28. Jänner über Amerika nach Wladiwostok; dieser wird das Geld beziehungsweise die Mitteilung, dass dasselbe in Kopenhagen erlegt ist, mitnehmen. Die Rückreise ihres Gemahls erfolgt mit dänischem Handelsschiff, die ziemlich oft fahren und sich bereit erklärt haben, Kriegsgefangene zu relativ mässigen Bedingungen mitzunehmen. Immerhin dauert die Reise cirka 3 Monate. Ein telegraphischer Verkehr ist sehr schwer möglich und kostet jedes Wort 10 dänische Kronen oder 300 österreichische Kronen. Ich bitte sich daher nicht zu beunruhigen, wenn Sie längere Zeit von Ihrem Mann keine Nachrichten erreichen.»<sup>249</sup> Das Geld erreichte Erne. Am 27. Februar 1920 bestätigte der Richter, er habe 199 Dollar, die durch die Vermittlung der dänischen Delegation von der dänischen Handelsfirma Wassard & Co. in Wladiwostok bei der amerikanischen National City Bank einbezahlt worden waren, erhalten.<sup>250</sup> Am 9. Juli 1920 wurde Erne endlich in seine Heimat entlassen, wovon auch

244 LLA, V 003/1332, Intervention wegen Kriegsgefangenem Dr. Erne Franz, 1919.

245 LLA, SF 01/1920/002, Erne, Rückkehr aus russischer Gefangenschaft, 1920.

246 LLA, V 003/1330, Heimbeförderung Kriegsgefangener Dr. Erne Franz, 1920.

247 Ebd.

248 LLA, V 003/1333, Heimbeförderung Kriegsgefangener Dr. Erne Franz, 1920.

249 LLA, V 003/1331, Heimbeförderung Kriegsgefangener Dr. Erne Franz, 1920.

250 LLA, V 003/1333, Heimbeförderung Kriegsgefangener Dr. Erne Franz, 1920.

die liechtensteinische Presse berichtete. Für seine militärischen Leistungen war er mit dem Militärverdienstkreuz ausgezeichnet worden.<sup>251</sup>

Kurz vor seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, im Juni 1920, wurde Erne zum Landesgerichtsrat befördert.<sup>252</sup> Im Februar 1925 versetzte man ihn in das Landesgericht in Feldkirch. Nebenamtlich bekleidete der Richter ab 1929 das Amt des Präsidenten des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs. Die Regierung teilte ihm am 27. Juni 1929 mit, dass er in dieses Amt gewählt worden sei und dass sie hoffe, er nehme die Wahl an, was Erne wenige Tage später tat. Danach wurde der Richter von der Regierung eingeladen, «gelegentlich eines etwaigen Ausfluges nach Liechtenstein zur Beedigung bei der fürstlichen Regierung vorzusprechen».<sup>253</sup> Im Mai 1930 wählte man Erne als Richter am liechtensteinischen Obersten Gerichtshof. Ende des Jahres war dann der Oberste Gerichtshof nicht mehr funktionstüchtig, weil sein Präsident Vital Schwander «schwer krank» darniederlag. Um die dringenden Fälle abhandeln zu können, wählte der Landtag am 9. Dezember 1930 Erne zum Präsidenten der dritten Instanz. Seine Stelle am Staatsgerichtshof übernahm Josef Ospelt, Erne blieb jedoch weiterhin als ordentlicher Richter am Staatsgerichtshof aktiv.<sup>254</sup> Erne war massgeblich an der Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Liechtenstein und in wichtigen liechtensteinischen Prozessen, etwa der Ministeranklage gegen Gustav Schädler wegen des Sparkassaskandals, beteiligt. 1937 wurde er für seine Bemühungen in Liechtenstein mit dem Komturkreuz des liechtensteinischen Verdienstordens gewürdigt.<sup>255</sup> 1936 wirkte er als Vizepräsident beim Landesgericht in Feldkirch, 1937 wurde er Landesgerichtspräsident. Erne war auch politisch engagiert; nach Ernennung durch den Landeshauptmann präsierte er in den Jahren 1934–1938 den Vorarlberger Landtag. Erne wirkte als Standesvertreter des öffentlichen Dienstes in der Periode des fünfzehnten Landtags vom 14. November 1934 bis zum 12. März 1938; im Sitzungsjahr 1934/35 war er im Finanz- und Rechtsausschuss tätig.<sup>256</sup>

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich verlor Erne am 13. März 1938 seine Stelle und wurde am 30. November 1938 zwangsweise in den

251 Liechtenstein – Eingesandt, in: ON, 14. 7. 1920; Stolzer/Steeb, Österreichs Orden, 231; Franz Josef Erne, in: Vorarlberger Landtag (online).

252 Beförderung, in: LVo, 19. 6. 1920.

253 LLA, RE 1929/3222, Erne, Wahl in den Staatsgerichtshof 27. 6. 1929; Der Ruf nach dem Staatsgerichtshof, in: LVo, 3. 8. 1929.

254 LLA, RE 1930/7223, Wahl zum provisorischen OGH-Präsidenten, fürstliches Obergericht an die Fürstliche Regierung, 7. 11. 1930; LLA, J 014/1930/10, Ernennung von Dr. Franz Josef Erne als Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, 9. 12. 1930.

255 Der ehemalige Landrichter Erne 70 Jahre alt, in: LVa, 12. 5. 1948; Vom Staatsgerichtshof, in: LVo, 8. 9. 1931; Höchste Auszeichnungen, in: LVo, 31. 8. 1937.

256 Landesgerichtspräsident i.R. Dr. Franz Erne †, in: Feldkircher Anzeiger, 18. 12. 1965; LVo, 18. 12. 1965; Franz Josef Erne, in: Vorarlberger Landtag (online).

Ruhestand versetzt. Die Nationalsozialisten hatten gegen Erne ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da er keinen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt hatte, gab das Gauschatzamt mit Schreiben vom 27. Dezember 1939 bekannt, dass Franz Erne nach §6 der Verordnung vom 31. Mai 1938 zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums gemassregelt worden war. Man entnimmt dem Paragraphen 6: «Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt und Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten unter Auflösung ihres Dienstverhältnisses aus dem Dienst ausgeschieden werden.» Was bedeutete dies für Liechtenstein? 1939 waren im Fürstentum Richterwahlen fällig, eine Wiederwahl Ernes wäre vom liechtensteinischen Landtag erwünscht gewesen, doch teilte das deutsche Konsulat der liechtensteinischen Regierung am 5. Juni 1939 mit, dass dies wegen Ernes Versetzung in den «Ruhestand» nicht mehr möglich sei. Der Fürstlichen Regierung wurden andere Richter zur Auswahl unterbreitet.<sup>257</sup> An der Richtervereidigung der neu Gewählten bedankte sich Regierungschef Hoop namens des Fürsten und der Regierung bei den drei ausgeschiedenen Richtern Martin Schreiber, Josef Erne und Michael Benzer.<sup>258</sup> Interessanterweise taucht Erne bereits im Oktober wieder auf der Gerichtsbühne auf. Wegen des prekären Richtermangels wurde er als Beamter am 3. Oktober 1939 auf Widerruf wiederingestellt, nur zur Besorgung von Zivilsachen – dies war seine Bedingung gewesen. So erscheint Erne auch wieder im liechtensteinischen Gerichtswesen. An der Landtagssitzung vom 20. November 1941 wurde der Staatsgerichtshof neu gewählt – darunter auch Erne.<sup>259</sup> Auch 1942 amtierte Erne als Richter am liechtensteinischen Staatsgerichtshof.<sup>260</sup> 1943 liessen es die nationalsozialistischen Machthaber erneut nicht mehr zu, den Richter nach Liechtenstein zu vermitteln. Die Fürstliche Regierung bemühte sich sehr, den Vorarlberger zurückzugewinnen. Sie wandte sich am 28. Oktober 1943 mit einem Schreiben an das deutsche Generalkonsulat in Zürich und ersuchte, anstelle des Oberlandesgerichtsrats Penz in Innsbruck wieder Erne für das Richteramt am Obersten Gerichtshof zur Verfügung zu stellen. Dieser sei Spezialist in liechtensteinischen Zivilrechtssachen und sei mit den liechtensteinischen Einrichtungen besonders gut vertraut. Man argumentierte des Weiteren, dass die Berufung von Penz aus Innsbruck allein schon räumlich grössere Schwierigkeiten zur Folge hätte. Das Anliegen wurde vom deutschen Konsulat dem Aus-

257 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938; LLA, RF 190/206/1–3, Erne, Ausschaltung als Liechtensteiner Richter.

258 Richtervereidigung, in: LVo, 9. II. 1939.

259 Wahl des Staatsgerichtshofes, in: LVa, 15. II. 1941; Wahl des Staatsgerichtshofes, in: LVo, 18. II. 1941; Dr. Erne †, Landesgerichtspräsident i. R., in: VN, 16. II. 1965.

260 Neuwahl des Staatsgerichtshofes, in: LVa, 14. 3. 1942.

wärtigen Amt unter Hervorhebung der Argumente zur Kenntnis gebracht, doch erhielt die liechtensteinische Regierung 1943 eine Absage: «Wie das Auswärtige Amt unter dem 13. d. M. dem Konsulat mitteilt, ist das Reichsjustizministerium nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der von der Fürstlichen Regierung dargelegten Gründe leider nicht in der Lage, dem Wunsche der Zuvorfürsorgestellung [sic] des Herrn Oberlandesgerichtsrats a. D. Dr. Erne zu entsprechen.»<sup>261</sup> Am 20. August 1944 wurde Erne zehn Tage in das Lager Reichenau bei Innsbruck gesperrt,<sup>262</sup> wovon Elmar Grabherr, damals in Bozen, seinem Kollegen Fritz Schneider berichtete: «Diese Entwicklungen geben manchen inneren Feinden die Hoffnung, ihre dunklen Ziele zu verfolgen und daher ist rasches Zupacken von Wichtigkeit. Darin ist aber unsere Staatsführung vorbildlich. So hörte ich, dass sie in allen Städten und Ländern vorsichtshalber eine grössere Anzahl alter Systempolitiker in Haft gesetzt hat, was nur nützlich sein kann. Sicher muss auch mancher Unschuldige daran glauben, aber schliesslich geht es um das grosse Ganze. So hörte ich von Feldkirch die Verhaftung des ehem. Staatsrats und LGPräs. Dr. Schreiber und des Landtagspräsidenten Dr. Erne. Ich glaube zwar, dass diesen nichts nachzuweisen ist, aber, wie gesagt, wo gehobelt wird, da fallen Späne, Sicherlich sind auch noch andere Leute betroffen worden, da ich aber zu weit weg bin, hört man nicht mehr alles.»<sup>263</sup> Erne konnte erst nach dem Krieg wieder beruflich aktiv werden. Am 6. August 1945 wurde er vom Landeshauptmann zur Besorgung der Geschäfte des Landesgerichtspräsidenten bestellt. In diesem Amt engagierte er sich mit Elan für den Wiederaufbau der Justizverwaltung in Vorarlberg. Erne setzte sich aber nicht nur im justiziellen Bereich ein, er gehörte auch zu den Gründern des Landesverbandes des Roten Kreuzes für Vorarlberg, welchen er in den Jahren 1945–1952 präsidierte.<sup>264</sup> Für seinen Einsatz wurde er 1957 zum Ehrenmitglied des Roten Kreuzes ernannt und erhielt die Goldene Medaille der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz.<sup>265</sup> Die liechtensteinische Regierung bekundete auch nach dem Krieg ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit österreichischen Richtern. Im Herbst 1945 fanden sich Erne und Schreiber bei der Fürstlichen Regierung zu einer Besprechung ein, bei der die zu wählenden Richter aus Vorarlberg vorgeschlagen wurden.<sup>266</sup> Die Verhältnisse hatten sich gekehrt. Am 5. Juli 1946 wurde Erne zum Präsidenten des Landesgerichts Feldkirch ernannt. In einem Bericht der französischen Parla-

261 LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Richter und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

262 Die Verhängung von «Schutzhaft» diente zur Erpressung und Einschüchterung von vermeintlichen NS-Gegnern. Johann-August-Malin-Gesellschaft, Herren, 79.

263 Zitiert in Haffner, Vorarlberger, 220.

264 Hamel, 100 Jahre Rotes Kreuz.

265 Franz Josef Erne, in: Vorarlberger Landtag (online).

266 Zu den Richterwahlen, in: LVA, 6. 10. 1945.

mentskommission, wurde die Zusammenarbeit des Landesgerichtspräsidenten, eines «alten österreichischen Demokraten», mit dem Chef der Justizabteilung für Vorarlberg, Hauptmann Nougues, gelobt.<sup>267</sup> Überhaupt waren die französischen Stellen über die einheimischen Justizbeamten und über die Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt in Innsbruck sehr zufrieden. Einzig moniert wurden der Personalmangel und die damit verbundene schleppende Bewältigung der Gerichtsfälle.<sup>268</sup>

1948 feierte Erne seinen siebzigsten Geburtstag bei voller geistiger und körperlicher Gesundheit. Ende 1949 trat er in den Ruhestand, wurde aber bis Ende April 1950 mit der Weiterführung der Verwaltungsgeschäfte betraut.<sup>269</sup> 1964, ein Jahr vor seinem Tode, wurde Franz Josef Erne mit dem Silbernen Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg geehrt. Am 14. Dezember 1965 starb er in hohem Alter in Feldkirch. Anlässlich seiner Beisetzung auf dem Feldkircher Friedhof stattete ihm der Präsident des Staatsgerichtshofs, Hofrat Ritter, im Namen der Fürstlichen Regierung, der liechtensteinischen Gerichte und Behörden den letzten Dank für das Wirken in Liechtenstein ab.<sup>270</sup>

### 5.3 Franz Gschnitzer

Franz Gschnitzer wurde am 19. Mai 1899 in Wien geboren. Sein Vater war Friederich Andreas Gschnitzer, der als Mittelschulprofessor in Wien wirkte.<sup>271</sup> Franz Gschnitzer besuchte 1905–1909 die Volksschule, erst in Wien, dann – nach Übersiedlung der Familie – in Innsbruck, wo er 1909–1917 auch das Stadtgymnasium besuchte. Bereits in jungen Jahren beschäftigte sich Gschnitzer literarisch. Er bestand das Abitur mit Auszeichnung und widmete sich danach dem Rechtsstudium. Seine universitäre Laufbahn begann an der Universität Innsbruck, wo er am 17. Dezember 1921 promovierte. Er setzte 1922 sein Studium erst bei Moriz Wlassak, Stephan Brassloff wie auch bei Othmar Spann in Wien fort und danach an der Universität Tübingen bei Max Rümelin, Philipp Heck und Hans Kreller.<sup>272</sup> 1924 kehrte Gschnitzer nach Innsbruck zurück, um als wissenschaftliche

267 Eisterer, Besatzungspolitik, 408.

268 Zum Verhältnis zu den Innsbrucker Stellen vgl. Eisterer, Besatzungspolitik, 249.

269 Landesgerichtspräsident i. R. Dr. Franz Erne †, in: Feldkircher Anzeiger, 18. 12. 1965; Der ehemalige Landrichter Erne 70 Jahre alt, in: LVa, 12. 5. 1948; Franz Josef Erne, in: Vorarlberger Landtag (online).

270 LVo, 18. 12. 1965; Franz Josef Erne, in: Vorarlberg Chronik (online); Dr. Erne †, Landesgerichtspräsident i. R., in: VN, 16. 12. 1965.

271 Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 73.

272 Ebd.; Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer, in: LVa, 23. 7. 1968; † Wir gedenken. Prof. Dr. Franz Gschnitzer, Präsident des Obersten Gerichtshofes, in: LVo, 23. 7. 1968.

Hilfskraft am Rechts- und Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität zu arbeiten. Ein knappes Jahr später wurde ihm am 23. Februar 1925 die *Venia Legendi* für österreichisches Privatrecht erteilt. Seine Habilitationsschrift befasste sich mit der Kündigung nach deutschem und österreichischem Recht.<sup>273</sup> 1926 wurde Gschnitzer Mitglied der judiziellen Staatsprüfungskommission in Innsbruck, wo er als Prüfer für das österreichische Privatrecht wie auch für das Handels- und Wechselrecht zuständig war. Am 21. April 1927 berief man ihn zum ausserordentlichen Professor für römisches und modernes Privatrecht an die Universität Innsbruck.<sup>274</sup> Der junge Dozent heiratete am 29. März 1928 Maria Olga Pallweber.<sup>275</sup> Der Ehe entsprossen sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Franz Gschnitzer trat am 27. Januar 1937 samt Familie aus der katholischen Kirche aus.<sup>276</sup> Am 21. Januar 1929 wurde Gschnitzer zum ordentlichen Professor in Innsbruck ernannt, und 1934/35 nahm er das Amt des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wahr.<sup>277</sup>

Der Jurist wirkte auch nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich in seinen Ämtern fort. Am 22. März 1938 hatten die Professoren ihren Treueid auf Hitler zu leisten.<sup>278</sup> Als der Dozentenbundführer Heinrich Cordes<sup>279</sup> in Frankfurt am Main sich 1939 beim Reichsamtsleiter über Gschnitzer erkundigte, fand dieser nur gute Worte für den Rechtsgelehrten: «[...] bei dem Obengenannten [handelt es sich] um einen anerkannten Wissenschaftler [...], der auch als Lehrer geachtet ist. Er war bereits mit 32 Jahren o. Professor und war einer der ganz wenigen, die das Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer zu einem für den wissenschaftlichen Erfolg äusserst günstigen machen konnten. Seine politische Einstellung ist unklar. In früheren Jahren soll er dem sozialistischen Individualismus ganz nahe gestanden haben, ohne jedoch Sozialdemokrat gewesen zu sein. In der «Systemzeit» hat er sich von aller Politik zurückgezogen. Dem

273 Gschnitzer, Kündigung.

274 Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 74.

275 Geboren am 11. 4. 1902 in Budweis, damals evangelisch, ab 1943 bekenntnislos, Dr. iur., † 1976.

276 BArch, 31XX/DS/Wissenschaft B31 (369), Reichsamtsleiter an den Dozentenbundesführer PG. Dr. Heinrich Cordes, 3. 5. 1938; ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p. 9, Ktn. 30, Dr. Gschnitzer Franz.

277 Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer, in: LVa, 23. 7. 1968; † Wir gedenken. Prof. Dr. Franz Gschnitzer, Präsident des Obersten Gerichtshofes, in: LVo, 23. 7. 1968; Prof. Gschnitzer überraschend gestorben. Südtirol verlor seinen grossen Helfer und Freund, in: VN, 22. 7. 1968; Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 23.

278 Tálos/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 549.

279 Cordes war Chemiker, SA-, SS-, SD- und NSDAP-Mitglied. Ab 1935 Führer des NS-Dozentenbundes in Frankfurt, dessen Zweck die Einflussnahme auf die Universitäten und die politische Kontrolle der Hochschullehrerschaft war. Insbesondere bei Berufungen und Stellenbesetzungen wurde massiv Einfluss ausgeübt. Ab 1938 leitete Cordes die Dozentenschaft, er stieg bis zum Gaudozentenführer auf. Cordes galt als unentwegter, kompromissloser Nationalsozialist.

Nationalsozialismus hat er nie recht nahe gestanden, ebensowenig aber auch dem System, von dem er auch keine politische Berufung annahm. Er gilt als ein Mensch, der sich nur schwer in eine Gemeinschaft eingliedert und auch besonders schwer unterordnet. In Innsbruck ist Gschnitzer ein ungemein beliebter Lehrer. Vor allem hervorzuheben ist, dass er kirchlich in keiner Weise gebunden und bereits seit längerem mit seiner Familie aus der katholischen Kirche ausgetreten ist. Ich möchte zum Schluss nur noch bemerken, dass Gschnitzer in Innsbruck, besonders unter den Jüngeren, zu den Unentbehrlichsten gehört. Eine Wegberufung von Innsbruck kommt für ihn für die nächste Zeit nicht in Frage.»<sup>280</sup> Gschnitzer war nach dem Anschluss dem Nationalsozialistischen Rechtswaherbund beigetreten, jedoch wurde er nie Mitglied der NSDAP.<sup>281</sup> Ab November 1939 war der Rechtsprofessor Mitglied des Justizprüfungsamtes beim Oberlandesgerichtsrat in Innsbruck und ab Februar 1940 Mitglied des Prüfungsamtes für Diplomvolkswirte. Als der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Hermann Hämmerle 1940 zum Wehrdienst einrücken musste, übernahm Gschnitzer sein Amt in Vertretung. Im September 1943 wollte man ihn zum Oberlandesgerichtsrat in Oberlandesgericht Innsbruck ernennen, was jedoch vorerst verschoben wurde, weil die Ermittlungen über Gschnitzer nicht abgeschlossen waren. Die Zustimmung erfolgte erst im Januar 1944. Im Oktober 1943 wurde Franz Gschnitzer zum Direktor des Seminars für Zivilrecht und Rechtsstreit bestellt.<sup>282</sup>

Noch während des Zweiten Weltkriegs ersuchte die liechtensteinische Regierung die deutschen Behörden, Franz Gschnitzer an den liechtensteinischen Obersten Gerichtshof holen zu dürfen. Oberlandesgerichtsrat von Innsbruck Oskar Stritzl setzte sich für diese Ernennung ein: «Da in Liechtenstein eine Reihe von Richtern aus dem Landgerichtsbezirk Feldkirch tätig ist und in der dortigen Rechtspflege auch Schweizer Richter berufen sind, wäre es vom Reichsstandpunkt aus nur zu begrüßen, wenn die Stellung und der Einfluss grossdeutschen Richtertums und Rechtsdenkens im Fürstentum Liechtenstein durch die Berufung Dr. Gschnitzers weiter gestärkt würden.»<sup>283</sup> Das Amt wurde genehmigt, womit Gschnitzer nach dem Krieg, vom 13. Dezember 1945 bis zu seinem Tod, als Präsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs wirkte. In Liechtenstein beteiligte er sich auch an der Gesetzgebung. Er war bei der Ausarbeitung des neuen Schuldbetreibungs- und Konkursrechts beteiligt; Gschnitzer verfasste diverse Gutachten, so über die Rezension des Obligationenrechts.

280 BACh, 31XX/DS/Wissenschaft B31 (369), Der Reichsamtsleiter an den Dozentenbundesführer PG. Dr. Heinrich Cordes in Frankfurt am Main, 3. 5. 1938 über Prof. Franz Gschnitzer.

281 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p. 8, Ktn. 30, Dr. Gschnitzer Franz.

282 Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 75.

283 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p. 9, Ktn. 30, Dr. Gschnitzer Franz.

Er widmete sich in seinen Publikationen auch immer wieder liechtensteinischen Problemen.<sup>284</sup>

In der Nachkriegszeit setzte sich Franz Gschnitzer weiterhin für seine Universität ein. 1945/46 tat er dies unter anderem als akademischer Senator der Universität Innsbruck, und 1946–1948 bekleidete er das Amt des Rektors. Auch politisch wurde Gschnitzer nach der Niederlage des Deutschen Reichs aktiv. 1945 wurde er als Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) zum Nationalrat gewählt und diente als solcher erst als Ersatzmitglied, dann als vollwertiges Mitglied im Justizausschuss.<sup>285</sup> Im Mai 1954 wurde Franz Gschnitzer zum korrespondierenden Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, ab Mai 1964 war er Vollmitglied. In den Jahren 1956–1960 war er Staatssekretär im Aussenministerium. Als Bundeskanzler Julius Raab 1961 ausschied, quittierte auch Franz Gschnitzer sein Amt. Im Anschluss fand er als Mitglied des Tiroler Bundesrats Verwendung und war das erste Halbjahr 1963 auch dessen Vorsitzender.<sup>286</sup>

Gschnitzer starb am 19. Juli 1968 in Innsbruck. Die Beerdigung fand am 23. Juli statt. Der liechtensteinische Landtag würdigte den Verstorbenen mit einer Gedenkminute. Neuer Präsident des Obergerichts in Liechtenstein wurde Hugo Dworak (Präsident des Oberlandesgerichts in Wien), der gleich neunzehn Rechtsfälle von Gschnitzer übernahm.<sup>287</sup>

284 LTP vom 13. 12. 1945; LLA, RF 256/072, 1950; LLA, RF 256/072, 1955; Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer, in: LVA, 23. 7. 1968; † Wir gedenken. Prof. Dr. Franz Gschnitzer, Präsident des Obersten Gerichtshofes, in: LVo, 23. 7. 1968.

285 Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer, in: LVA, 23. 7. 1968; † Wir gedenken. Prof. Dr. Franz Gschnitzer, Präsident des Obersten Gerichtshofes, in: LVo, 23. 7. 1968; Prof. Gschnitzer überraschend gestorben. Südtirol verlor seinen grossen Helfer und Freund, in: VN, 22. 7. 1968; Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 23, 75.

286 Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 77f.; Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer, in: LVA, 23. 7. 1968; † Wir gedenken. Prof. Dr. Franz Gschnitzer, Präsident des Obersten Gerichtshofes, in: LVo, 23. 7. 1968; Prof. Gschnitzer überraschend gestorben. Südtirol verlor seinen grossen Helfer und Freund, in: VN, 22. 7. 1968.

287 Herrn Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer, in: LVA, 23. 7. 1968; † Wir gedenken. Prof. Dr. Franz Gschnitzer, Präsident des Obersten Gerichtshofes, in: LVo, 23. 7. 1968; LTP vom 23. 7. 1968. Ausgewählte Publikationen Gschnitzers: Die Kündigung nach deutschem und österreichischem Recht, in: Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts 76 (1926), 317–337, und 78 (1927/28), 1–86; Tirol. Geschichtliche Einheit, Wien 1958; Schafft Gerichtsgebrauch Recht? Festschrift zur Hundertjahrfeier des österreichischen Obersten Gerichtshofes, Wien 1950; Sachenrecht, Wien 1968; Schuldrecht. Allgemeiner Teil, Wien 1965; Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts, Wien 1963; Autobiographie «Franz Isser», in: Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 1157–1171; Liechtensteinisches Eherecht, in: Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht 2 (1955), 278f.

## 5.4 Peter Moritz

Peter Moritz kam am 27. Dezember 1885 in Nauders (Tirol) zur Welt. Nach dem Besuch des Vinzentinums in Brixen studierte er an der Universität Innsbruck Recht. 1913 begann er den richterlichen Vorbereitungsdienst beim Landesgericht Innsbruck; 1914 wechselte er an das Landesgericht Feldkirch. Im Ersten Weltkrieg war Moritz als Oberleutnant an mehreren Frontabschnitten im Einsatz. Nach dem Krieg kam er zurück nach Feldkirch, um dort hauptsächlich am Bezirksgericht und später wieder am Landesgericht zu wirken. Zwischenzeitlich war er auch an den Bezirksgerichten in Rattenberg und Innsbruck tätig.<sup>288</sup> 1934 wählte der liechtensteinische Landtag Peter Moritz zum stellvertretenden Präsidenten des Obersten Gerichtshofs in Vaduz. Moritz war mit Maria, geborene Gsteinthaler, verheiratet. Das Paar hatte zwei Töchter, Marlene und Luise.<sup>289</sup>

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich – der Richter lebte nun in der neu benannten Hermann-Göring-Strasse 44 in Feldkirch – wurde gegen Moritz 1939 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das am 30. Juli 1940 mit der Ausstellung einer Warnkarte in der Gau- und Reichskartei endete. Begründet wurde dies damit, dass das Gauschatzamt mit Schreiben vom 27. Dezember 1939 bekannt gegeben hatte, dass Moritz nach § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1938 zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums gemassregelt worden war.<sup>290</sup> Ein weiterer Grund, der zu dieser Rüge geführt hatte, war, dass Moritz nach dem Anschluss keinen Antrag auf eine Aufnahme in die NSDAP gestellt hatte. Trotz Verwarnung blieb Moritz vorerst im Amt und wurde der liechtensteinischen Regierung vom deutschen Konsulat in Zürich am 2. November 1938 als Vizepräsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs vorgeschlagen und zur Verfügung gestellt. Kurze Zeit später musste Moritz wegen seiner NS-kritischen Haltung zwangsweise in Pension gehen.<sup>291</sup> Die politischen Umstände müssen Moritz stark belastet haben, und es ist nicht auszuschliessen, dass sie ihn regelrecht krank machten. Ein Arztzeugnis bescheinigt, dass der Oberlandesgerichtsrat ausser Dienst Peter Moritz krank sei und seit etwa 1936 wegen Neurasthenie in Behandlung bei Christian Walter in Feldkirch war. Neurasthenie entsteht nach Sigmund Freud durch Belastungen.<sup>292</sup> Als das Fürstentum im Sommer

288 Landesgerichts-Vizepräsident i. R. Dr. Peter Moritz zum Gedenken, in: VN, 28. 8. 1963; Landesgerichts-Vizepräsident Dr. Peter Moritz zum Gedenken, in: Feldkircher Anzeiger, 31. 8. 1963.

289 Todesanzeige Dr. Peter Moritz, in: VN, 26. 8. 1963.

290 GBlÖ., Nr. 56, 1938, Kundmachung des Herrn Reichstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 bekannt gemacht wird.

291 Landesgerichts-Vizepräsident i. R. Dr. Peter Moritz zum Gedenken, in: VN, 28. 8. 1963.

292 Neurasthenie (Nervenschwäche, Beard-Syndrom), 1878 von dem amerikanischen Neuro-

1943 erneut die Anfrage an das deutsche Konsulat stellte, man möge Moritz zur Wiederwahl als Richter in Liechtenstein zur Verfügung stellen, lehnte der Reichsminister der Justiz in Berlin in einem Schreiben vom 14. Juli 1943 mit der Begründung ab, dass der Oberlandesgerichtsrat ausser Dienst Moritz aufgrund des Paragraphen 6 der österreichischen Berufsbeamtenverordnung inzwischen in den Ruhestand versetzt worden sei. An seiner Stelle wurde der liechtensteinischen Regierung Oberlandesgerichtsrat Rudolf Penz in Innsbruck zur Verfügung gestellt.<sup>293</sup>

Nach dem Krieg wurde Peter Moritz 1945 rückwirkend auf das Jahr 1944 zum Vizepräsidenten des Landesgerichts Feldkirch ernannt. Dort war er vor allem als Vorsitzender in Strafsenaten tätig. Im April 1946 fand er im Senat beim Oberlandesgericht Innsbruck, der für die französische Zone gebildet wurde, ein Amt.<sup>294</sup> Zudem liess das Präsidium des Landesgerichts Feldkirch Peter Moritz seiner Tätigkeit als Richter am liechtensteinischen Obersten Gerichtshof nachgehen. Seine richterliche Tätigkeit wurde als «gerecht und mild» charakterisiert.<sup>295</sup> Am 31. Dezember 1955 trat Moritz in den Ruhestand. Moritz starb am 24. August 1963 in Feldkirch, wo er zuletzt in der Ardetzenbergstrasse 44 gewohnt hatte.<sup>296</sup>

## 5.5 Vital Schwander

Vital Schwander wurde am 23. Juli 1884 in Galgenen (SZ) geboren. Schwander kam aus einer bekannten Schweizer Juristenfamilie. Sein Vater Vital Schwander (1841–1909) war zudem als Nationalrat (1881–1908) bekannt – der Sohn sollte in des Vaters Fussstapfen treten. Vital Schwander jun. besuchte die Gymnasien in Einsiedeln und St-Maurice. Danach absolvierte er das Rechtsstudium an den Universitäten Freiburg im Üchtland, Wien und Bern und schloss mit einer Dis-

logen George Miller Beard erstmals beschriebener Symptomkomplex: reizbare Schwäche, Überempfindlichkeit der Sinnesorgane und Irritation des Rückenmarks. Im neueren medizinisch-psychiatrischen Sprachgebrauch spricht man von asthenischer Reaktion beziehungsweise von Erschöpfungsreaktion nach körperlicher und seelischer Überanstrengung. Auslösende Momente sind überwiegend situative, gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren. Die Neurasthenie äussert sich in lustloser Verstimtheit, reizbarer Erschöpfung, Unfähigkeit zur Entspannung sowie häufig in diffusen körperlichen Beschwerden (zum Beispiel Herzklopfen, Herzschmerzen, allgemeines Schwächegefühl, Schwindel, Verdauungsbeschwerden, Kopfdruck, Schwitzen). Ein krankhafter Organbefund ist nicht zu erheben. Nach Meyers neues Lexikon in zehn Bänden, Mannheim 1994, Bd. 7, S. 79.

293 LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Richter und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

294 Schreiben des Präsidiums des Oberlandesgerichts an die Landeshauptmannschaft Bregenz vom 24. 4. und 4. 5. 1946, zitiert in Eisterer, Besatzungspolitik, 253.

295 Landesgerichts-Vizepräsident i. R. Dr. Peter Moritz zum Gedenken, in: VN, 28. 8. 1963.

296 Auskunft von Stephan Lagler, Meldeamt Feldkirch, 13. 10. 2011.

sertation über «Die Grunddienstbarkeiten mit besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des schwyzerischen Rechts» ab. Zu Studienzeiten war Schwander Mitglied des Schweizerischen Studentenvereins (StV), wobei er zur Corvinia (Einsiedeln), Agaunia (St-Maurice), Alemannia (Freiburg) und Burgundia (Bern) gehörte. Der Burgundia stand er 1908/09 als Präsident vor.<sup>297</sup> Nachdem Schwander den Dokortitel erlangt hatte, arbeitete er erst in der Praxis bei Joseph Räber-Rösle, der 1898 in Küssnacht (SZ) ein Anwaltsbüro eröffnet hatte, ehe er 1910 sein eigenes Advokaturbüro in Lachen (SZ) gründete. Auch im Kanton St. Gallen hinterliess Schwander als Jurist seine Spuren; 1936 bis 1942 wirkte er dort als Anwalt mit einem ausserkantonalen Anwaltspatent. Vital Schwander war zudem im Militär als Oberleutnant der Infanterie aktiv.<sup>298</sup>

1911 heiratete Schwander die Tochter des Kunstschaffenden Franz Vettiger Maria Elisabetha. 1913 brachte sie ihren ersten Sohn, ebenfalls einen Vital, zur Welt, der später einmal Bundesrichter werden sollte.<sup>299</sup> Vital Schwander durchlief parallel zu seinen juristischen Aktivitäten eine klassische politische Karriere. 1914–1916 war er im Gemeinderat von Galgenen tätig. 1912–1916 war er zusätzlich im Bezirksrat aktiv, und 1912–1932 vertrat Schwander das Volk im Schwyzer Kantonsrat, dessen Präsidium er 1919–1920 innehatte. 1932–1960 war Schwander im Regierungsrat, wo er dem Volkswirtschaftsdepartement vorstand. 1938–1940 und 1956–1958 war er als Landammann der Vorsitzende des Kantonsrats Schwyz. Schwanders Einsatz auf Gemeinde- und Kantonsebene wurde vom Volk geschätzt, weshalb es ihn als Katholisch-Konservativen in den Nationalrat (1919–1925) entsandte. Im Nationalrat gelang es Schwander mehrfach, zentralschweizerische und westschweizerische föderalistische Interessen zu verbinden. 1918–1968 übernahm er die Präsidentschaft der Genossame Lachen, die sich als öffentlich-rechtliche Körperschaft in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft einsetzte. 1929–1932 war Vital Schwander im Bankrat der Schwyzer Kantonalbank, und er stellte sich ausserdem 1912–1916 als Waisenamtspräsident zur Verfügung.<sup>300</sup>

Das Fürstentum Liechtenstein machte sich Schwanders Fähigkeiten bereits zur Ausarbeitung der Zoll- und Währungsverträge mit der Schweiz zunutze. Schwander wurde zudem 1930 als Nachfolger Emil Becks zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofs in Vaduz gewählt. Für kurze Zeit wurde er durch Franz Josef Erne ersetzt, da Ende 1930 die dritte Instanz nicht mehr funktionstüchtig war; Schwander lag «schwer krank» darnieder und benötigte noch zwei bis drei

297 Gruner, Bundesversammlung, 319.

298 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1942; Gruner, Bundesversammlung, 319; Vital Schwander, in: Die Bundesversammlung (online).

299 Vettiger war ein über die Landesgrenzen hinaus gefragter Kirchenmaler und Porträtist. In der Deutschschweiz schuf er auch Decken-, Wand- und Altarbilder.

300 Gruner, Bundesversammlung, 319.

Monate Genesungszeit, bis er wieder arbeiten konnte. Zudem war dessen Stellvertreter Hofrat Schimper in Feldkirch ebenfalls krank und war somit nicht in der Lage, den Vorsitz zu übernehmen. Da «[n]eben einer Reihe von Revisionsgesuchen zivil- und strafrechtlicher Natur, die seit längerer oder kürzerer Zeit beim f. l. OGH zur Behandlung stehen, [...] gegenwärtig auch 2 dringende Fälle dort anhängig» waren, wählte man am 9. Dezember 1930 kurzerhand Franz Josef Erne vorübergehend zum Präsidenten.<sup>301</sup> Als Schwander wieder bei Kräften war, übernahm er das Präsidentialamt erneut. Bereits 1937 wurde er für seinen Einsatz vom Fürsten mit einer der «höchsten Auszeichnungen» geehrt.<sup>302</sup> 1945–1951 wirkte er in Liechtenstein als Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs fort. Vital Schwander starb am 13. Januar 1973.<sup>303</sup>

## 6 Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Staatsgerichtshof

### 6.1 Vinzenz Albrecht

Vinzenz Albrecht wurde am 23. Januar 1884 in Vaduz geboren, wo er auch seine frühe Jugend verbrachte. Sein Vater, Josef Albrecht (1844–1935), war mit Kreszenz Ötzbrugger (1850–1927) aus Karres bei Imst verheiratet und arbeitete als österreichischer k. u. k. Finanzwach-Oberkommissar. Die römisch-katholische Familie lebte in Feldkirch.<sup>304</sup> Albrecht besuchte das Vinzentinum in Brixen (Südtirol) und bestand dort am 4. Juli 1903 die Reifeprüfung. Es folgte das Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck. Dort war er seit 1905 Mitglied des katholischen deutschen Studentenvereins Tirolia. Er bestand 1908 die rechtshistorische Prüfung, 1910 das juristische und das staatswissenschaftliche Examen, jeweils mit der Auszeichnung «genügend». Am 4. März 1911 promovierte Albrecht.<sup>305</sup> Er schlug nicht die klassische Berufslaufbahn eines Richters ein. Der Absolvent bewarb sich 1911 als Polizeikonzeptspraktikant in der Statthalterei Innsbruck. Am 11. März 1911 trat er nach Pflichtangelobung seinen Dienst an.

301 LLA, RE 1930/7223, Wahl zum provisorischen OGH-Präsidenten, fürstlich liechtensteinisches Obergericht an die Fürstliche Regierung, 7. 11. 1930; LLA, J 014/1930/10, Ernennung von Dr. Franz Josef Erne als Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, 9. 12. 1930.

302 LTP vom 5. 7. 1934 und LTP vom 1. 8. 1939, Wahl des Obersten Gerichtshofs; Höchste Auszeichnungen, in: LVo, 31. 8. 1937; Kohlegger, Franz Gschnitzer, 1073.

303 Ausgewählte Publikation Schwanders: Das schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, Zürich 1952.

304 Obergerichtsrat Dr. Vinzenz Albrecht, Feldkirch †, in: LVa, 17. 4. 1957; † Wir gedenken, Obergerichtsrat Dr. Vinzenz Albrecht, Feldkirch, in: LVo, 18. 4. 1957.

305 VLA, LReg III, Personalakte Albrecht Vinzenz.

Anfang Oktober 1911 wurde Albrecht als k. u. k. Polizeikonzeptspraktikant in die Bezirkshauptmannschaft Bregenz versetzt. Nachdem er am 20. Mai 1913 die Staatsprüfung für die politische Geschäftsführung mit gutem Erfolg bestanden hatte, wurde er am 22. März 1914 zum k. u. k. Polizeikonzipienten in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ernannt. Im Februar 1915 versetzte man ihn in die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch. Im selben Monat heiratete Albrecht die Tochter eines Feldkircher Steuerreferenten und Steuerinspektors, Helene Marth (\* 1884). Die Ehe war kinderlos.<sup>306</sup>

Ab 16. März 1916 leistete Albrecht bis zum Kriegsende beim Polizeikommissariat in Trient Dienst, wo er auch seine Italienischkenntnisse perfektionieren konnte.<sup>307</sup> Am 23. Januar 1917 wurde Albrecht durch kaiserliche Entschliessung das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen. Dieser Orden war 1850 vom Kaiser gestiftet worden «zur Belohnung treuer und thätig bewährter Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland, vieljähriger, anerkannt erspriesslicher Verwendung im öffentlichen Dienste oder sonstiger um das allgemeine Beste erworbener Verdienste».<sup>308</sup> 1914 verfügte Kaiser Franz Josef, dass auch Amtspersonen, die im Krieg keinen direkten Kontakt mit dem Gegner hatten, das Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen werden konnte.<sup>309</sup> Albrecht musste seine Verleihungsurkunde und seine andere Habe wegen des Zusammenbruches des Kaisertums im November 1918 bei der Abreise im Polizeikommissariat in Trient zurücklassen.<sup>310</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Albrecht am 21. Dezember 1918 in den deutsch-österreichischen Staatsdienst erhoben. Die Landesregierung Bregenz ernannte ihn am 3. August 1919 zum Polizeikommissar, und Albrecht wurde zum staatsanwaltschaftlichen Funktionär beim Bezirksgericht Bregenz bestellt. Am 9. August 1920 versetzte man ihn nach Feldkirch, wo er die Folgejahre erst als Polizeikommissar und ab Mai 1923 als Polizeirat fungierte. Gerade die ersten Jahre nach dem Ersten Weltkrieg brachten dem Polizeireferenten der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ein grosses Arbeitspensum. Im Verhältnis zu Liechtenstein kam es damals nach der Lösung des Zollvertrags zur Neugestaltung der Grenzübergangsverhältnisse zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein, wobei Albrecht die guten Beziehungen der beiden Nachbarstaaten festigte und zusammen mit Hofrat Leo Graf die neuen Herausforderungen meisterte.<sup>311</sup> Am 23. September 1926 wurde Albrecht zum

306 Ebd.

307 Ebd.

308 RGBL. für das Kaisertum Österreich, Kaiserliche Verordnung vom 25. 12. 1850, 104.

309 Stolzer/Steeb, Österreichs Orden, 294 f.

310 VLA, LReg III, Personalakte Albrecht Vinzenz.

311 Ebd.; Vorarlberger Amtskalender 1926; Obergerichtsrat Dr. Vinzenz Albrecht, Feldkirch †, in: LVA, 17. 4. 1957; Dr. Vinzenz Albrecht zum Gedenken, in: Feldkircher Anzeiger, 20. 4. 1957.

Regierungsoberkommissar in Feldkirch erkoren und am 1. Juni 1927 zum Landesregierungsrat in Feldkirch.<sup>312</sup> Nach fast dreijähriger Amtstätigkeit fand man für Albrecht am 19. Februar 1930 Verwendung als Leiter der «Kriminalbeamtenabteilung» im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Zudem war Albrecht in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als Konzeptsbeamter tätig.<sup>313</sup>

Im Jahre 1931 begann Vinzenz Albrecht im Fürstentum Liechtenstein als Richter zu wirken. Er wurde vom Landtag als Ersatzrichter an den Staatsgerichtshof gewählt.<sup>314</sup> Am 19. Juni 1933 wurde er zum Oberregierungsrat befördert. Von Oktober 1933 bis zum österreichischen Anschluss an das Deutsche Reich war Albrecht als Kriminalbeamter gezwungenermaßen Mitglied der Vaterländischen Front, er hatte jedoch keine Funktion inne.<sup>315</sup> Seine Vorgesetzten waren mit ihm zufrieden, sein Verhalten wurde als «tadellos» beschrieben. Sie erachteten Albrechts fachliche Ausbildung und Fähigkeiten als «gut». Er wurde als fleissiger, gewissenhafter und verlässlicher Mitarbeiter geschätzt, und seine Eignung für den Parteienverkehr und den äusseren Dienst wurde als «sehr gut» bewertet. Es erstaunt somit nicht, dass Albrecht Träger eines zweiten Ordens wurde: Bundespräsident Miklas verlieh ihm am 11. Januar 1935 das Ritterkreuz erster Klasse des österreichischen Verdienstordens.<sup>316</sup> Dieses wurde «an Personen des In- oder Auslandes verliehen, die sich um den Bundesstaat Österreich hervorragende Dienste erworben haben, insbesondere durch gemeinnützige Leistungen und ausgezeichnete, in aufopfernder Hingabe geleistete öffentliche Dienste».<sup>317</sup>

Nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten musste Albrecht am 17. März 1938 einen Diensteid bei der Landesregierung Vorarlberg auf Hitler ablegen und wurde mit Beschluss vom 1. Dezember 1939 weiterhin als Oberregierungsrat zugelassen. Ab August 1939 war er Anwärter auf die NSDAP-Mitgliedschaft, welche er am 1. April 1940 mit der Nummer 7506843 erlangte. Nach dem Krieg wurde dies vertuscht, und er wurde nur als Parteianwärter dargestellt. Ferner war Albrecht Mitglied diverser nationalsozialistischer Vereinigungen, so gehörte er ab Juni 1938 dem NS-Rechtswahrerbund (NSRB) an, ab Sommer 1938 war er Mitglied des Reichsbunds der Deutschen Beamten (RDB), ab Juli 1938 war er in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), ab Dezember 1938 im Reichsluftschutzbund (RLB) und ab Mai 1939 im Reichskolonialbund (RKB). Albrechts «deutschblütige Abstammung» wie auch die seiner Ehefrau wurden am 27. März 1938 nachgewiesen. Das «Liechtensteiner Volksblatt» schrieb Jahre

312 BGBl., Nr. 175, 1926, Amtstitelverordnung vom 2. 7. 1926.

313 Vorarlberger Amtskalender 1930.

314 Obergerichtsrat Dr. Vinzenz Albrecht, Feldkirch †, in: LVA, 17. 4. 1957.

315 Wozu ihm die Fürstliche Regierung gratulierte, in: LLA, RF 134/443.

316 VLA, LReg III, Personalakte Albrecht Vinzenz.

317 BGBl., Nr. 272, 1934, Statut für den österreichischen Verdienstorden.

später: «Dass er sich gerade in schwerer Zeit in seiner Stellung behaupten konnte, ohne die Rolle eines Anpassers zu spielen, war seiner beruflichen Qualität zu verdanken, die er als hoher Beamter immer wieder unter Beweis stellte.»<sup>318</sup> Inwiefern Albrecht tatsächlich nationalsozialistisch aktiv war, konnte anhand der Akten nicht geklärt werden. Nach dem Krieg blieb er vorerst als Oberregierungsrat aktiv. Der Vorarlberger Landeshauptmann Ulrich Ilg teilte seinem Kollegen Albrecht am 7. Januar 1949 mit, dass Bundespräsident Karl Renner ihn, mit Entschliessung vom 11. September 1948, auf einen Dienstposten im politischen Dienst der Bundesbeamten der Vorarlberger Landesregierung ernannt hatte. Seine Dienstzeit der Jahre 1938 bis zum Kriegsende wurde ihm zudem für die Bemessung des Ruhegenusses zur Gänze angerechnet.<sup>319</sup> Im September 1949 beabsichtigte das Bundesministerium für Inneres, Albrecht dennoch in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Gemäss § 67 Abs. 1 des Gehaltüberleitungsgesetzes hätte Vinzenz Albrecht am 31. Dezember 1949 in Pension treten sollen.<sup>320</sup> Der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch fehlte es jedoch an Personal, und trotz wiederholter Anfrage an die Vorarlberger Landesregierung konnte ihr diese keinen rechtskundigen Beamten des höheren Dienstes zuweisen. Die Bezirkshauptmannschaft bat daher darum, dass die Landesregierung den Oberlandesregierungsrat über den 31. Dezember 1949 hinaus im Landesdienst beschäftigen dürfe. Man einigte sich, dass Vinzenz Albrecht gewisse Funktionen weiterhin übernehmen sollte.<sup>321</sup> So half er erneut als Polizeireferent in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bei der Neugestaltung der Grenzpolizeiverhältnisse zwischen Österreich und Liechtenstein mit. Diese gestaltete sich schwierig, da es damals besonders mit der französischen Besatzungsmacht immer wieder zu Komplikationen kam. 1953 übernahm Albrecht die Abnahme von theoretischen Prüfungen von Bewerbern um die Zulassung zur Führung von Kraftfahrzeugen. Monatlich sollte er durchschnittlich 75 dieser Prüfungen in Feldkirch, aber auch in Dornbirn und Lustenau abnehmen. Erst Ende 1955 trat der Beamte definitiv in den Ruhestand. Am 12. April 1957 starb Vinzenz Albrecht in Feldkirch nach langer und schwerer Krankheit. Albrecht blieb in Feldkirch als «Vorbild pflichtgetreuen Beamtentums» in Erinnerung. Albrechts Gattin genoss nach seinem Tod eine monatliche Witwenrente. Wenige Jahre später starb auch Helene Albrecht.<sup>322</sup>

318 † Wir gedenken, Obergerichtsrat Dr. Vinzenz Albrecht, Feldkirch, in: LVo, 18. 4. 1957.

319 Obergerichtsrat Dr. Vinzenz Albrecht, Feldkirch †, in: LVA, 17. 4. 1957.

320 § 67 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl., Nr. 22, 1947: «Der Beamte tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand. Hat der Beamte in diesem Zeitpunkte bereits den Zeitraum für eine Vorrückung in höhere Bezüge vollendet, so findet diese Vorrückung noch statt.»

321 VLA, LReg III, Personalakte Albrecht Vinzenz, Brief der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch an das Präsidium der Vorarlberger Landesregierung vom 22. 10. 1949; Werkvertrag vom 1. 6. 1953.

322 Obergerichtsrat Dr. Vinzenz Albrecht, Feldkirch †, in: LVA, 17. 4. 1957.

## 6.2 Theodor Klingler

Theodor Klingler kam am 30. Mai 1899 zur Welt und lebte in Gossau (SG). Er studierte an den Universitäten Zürich<sup>323</sup> und Freiburg im Üchtland Rechtswissenschaften (Privatrecht) und schloss das Studium 1925 mit einer Dissertation ab, die folgenden Titel trug: «Die Holding-Gesellschaft in besonderer Berücksichtigung ihrer Aktionären Rechte an der Untergesellschaft. Eine Studie über die moderne Konzentrationsbewegung der Aktien-Gesellschaften nach schweizerischem Aktienrecht».<sup>324</sup> Nach dem Studium zog es ihn zurück in seinen Heimatkanton, wo er als Rechtsanwalt wirkte. Klingler wirkte zudem 1924–1930 als Bezirksammann in Gossau.<sup>325</sup>

In Liechtenstein amtierte Klingler in den Jahren 1930–1942 als Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs und in den Jahren 1942–1948 ebenda als ordentlicher Richter.<sup>326</sup> Er engagierte sich in der Bürgermusik von Gossau, deren Ehrenmitglied er war. 1932–1937 präsidierte er die Bürgermusik Gossau, und 1934 war er Vizepräsident des Organisationskomitees des kantonalen Musikfests.<sup>327</sup> Theodor Klingler starb am 17. April 1987.

## 6.3 Wilhelm Künzle

Wilhelm Künzle wurde am 18. Oktober 1880 in St. Gallen geboren und wuchs dort auf. Er besuchte das Gymnasium der Stadt und war in der katholischen Verbindung Corona Sangallensis mit dem Couleurnamen «Brumm» aktiv. Künzle war nicht nur deren Mitglied, sondern auch einer der sieben Mitbegründer der Corona, zusammen mit Eugen Bösch, Josef Güntensperger, Paul Kaiser, Gebhard Scherrer, Oskar Schnider, Josef Müller. Künzle war Präsident des Ostschweizerischen Ehrenmitgliederverbandes.<sup>328</sup> Nach der Matura entschloss sich Künzle zum Rechtsstudium an den Universitäten Lausanne, Berlin und Bern. Auch während seiner Studienzeit war er Mitglied einer Verbindung, der bernischen Burgundia. Nach seinem Studium machte Künzle das St. Galler Anwaltspatent und arbeitete als Rechtsanwalt im Kanton. Künzle eröffnete in St. Gallen eine Kanzlei, in der er vierzig Jahre lang tätig war. Ferner war er im Vorstand

323 Matrikelnr. 29381, bis 8. 3. 1923, in: Matrikeedition der Universität Zürich (online); Staatsgerichtshof Liechtensteins (online).

324 Klingler, Holding-Gesellschaft.

325 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1948; StASG, ZDA (Anonyme und Kollektives).

326 LTP vom 29. 12. 1930; LTP vom 5. 2. 1936; LTP vom 12. 3. 1942, Wahl des Staatsgerichtshofs.

327 Todesanzeige Dr. Klingler, in: Die Ostschweiz, 22. 4. 1987.

328 Rüesch, Corona, 34.

des sankt-gallischen und des Schweizerischen Anwaltsverbandes.<sup>329</sup> Künzle engagierte sich politisch als Mitglied der katholisch-konservativen Fraktion. Er war Mitglied des Gemeinderats St. Gallen, 1921–1934 des Erziehungsrats, und 1930 wurde er in den Grossen Rat von St. Gallen gewählt (bis 1939). Als Grossrat setzte er sich 1930 für die Verkürzung der Gymnasialzeit von sieben auf sechseinhalb Jahre ein. Ein Thema, das die Gemüter erregte. Die katholisch-konservative Fraktion war einhellig der Ansicht, eine humanistische Bildung benötige sieben volle Jahre. Künzle trat als einziges Mitglied der Fraktion für die Verkürzung ein und verhalf der Vorlage zum knappen Sieg.<sup>330</sup> Der Jurist und Politiker war 1934–1954 Mitglied der Bankenkommision und des Bankenausschusses der Kantonbank St. Gallen; in den Jahren 1936–1954 präsidierte er die Bankenkommision.<sup>331</sup> 1925–1930 wirkte Künzle erst als Ersatzrichter am liechtensteinischen Staatsgerichtshof und 1930–1942 als ordentlicher Richter. Für seine Dienstleistungen erhielt der Richter vom Fürsten eine der «höchsten Auszeichnungen».<sup>332</sup> Wilhelm Künzle starb am 31. Mai 1968.<sup>333</sup>

#### 6.4 Eugen Lehnerr

Eugen Lehnerr wurde am 7. Januar 1911 als jüngstes von sieben Kindern in Altstätten geboren und wuchs in einer wohlhabenden Bauernfamilie auf. Lehnerr besuchte die Kantonsschule St. Gallen, wo er die Matura machte. Es folgte das Rechtsstudium an den Universitäten von Zürich, Paris, Montpellier und Freiburg im Üchtland mit dem Lizenziatsabschluss.<sup>334</sup> Nach dem Studium erwarb er 1938 das St. Galler Anwaltspatent und kehrte 1941 nach Altstätten zurück, wo er seine eigene Anwaltspraxis im Haus Zurburg an der Trogener Strasse eröffnete.<sup>335</sup> Während des Zweiten Weltkriegs leistete Lehnerr als Hauptmann der Artillerie Aktivdienst.<sup>336</sup>

In Liechtenstein amtierte er 1942–1984 als Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs.<sup>337</sup> 1951–1975 war er Präsident des Bezirksgerichts Oberrheintal. Lehnerr

329 Ebd., 34, 37; Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1948.

330 Rüesch, Corona, 34.

331 Keller, Kantonbank, 238; Rüesch, Corona, 34.

332 LTP vom 30. 12. 1925, Wahlen zum StGH; LTP vom 29. 12. 1930, Wahl des Staatsgerichtshofes; LTP vom 5. 2. 1936, Wahl des Staatsgerichtshofes; Gstöhl/Vogt, 75 Jahre, 52–71; Höchste Auszeichnungen, in: LVo, 31. 8. 1937.

333 Todesanzeige Dr. Künzle, in: St. Galler Tagblatt, 5. 6. 1968; vgl. Staatsgerichtshof (online).

334 Eugen Rohner, Eine markante Persönlichkeit. Zum Gedenken an alt Gerichtspräsident Eugen Lehnerr, in: St. Galler Tagblatt, 12. 4. 1999; vgl. Staatsgerichtshof (online).

335 Rohner, Eine markante Persönlichkeit, in: St. Galler Tagblatt, 12. 4. 1999.

336 Ebd.

337 LTP vom 12. 3. 1942, Wahl des Staatsgerichtshofes; Staatsgerichtshof (online); Rohner, Eine markante Persönlichkeit, in: St. Galler Tagblatt, 12. 4. 1999.

galt als geradliniger und unbestechlicher Richter, der immer versuchte, zwischen den Streitparteien zu vermitteln und einen Vergleich herbeizuführen. Seine Urteile bewegten sich, gemäss Nachruf, immer im gesetzlichen Rahmen, waren jedoch von einer Milde gegenüber den Menschen geprägt, die nicht willentlich mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren.<sup>338</sup> Lehnherr war lokal stark verankert. Er prägte während Jahrzehnten Altstätten mit. Einige Jahre lang nahm er bis 1975 das Präsidentenamt des Bezirksschulrats Oberrheintal ein. 27 Jahre lang versah er das Aktuariat der katholischen Schulgemeinde (Primar- und Sekundarschule). Er gehörte dem Kegelklub Altstätten an, mochte das Jassen wie auch die Altstätter Fasnacht. Lehnherr war sehr populär, umgänglich und mit vielen Leuten in freundschaftlicher Weise verbunden. Verheiratet war er nicht.<sup>339</sup> Er reiste und wanderte gerne und zog sich gerne in sein Haus in Splügen und in die Bündner Berge zurück.<sup>340</sup> Eugen Lehnherr starb am 9. April 1999 im Alters- und Pflegeheim Mohren.<sup>341</sup>

## 7 Biografien der ausländischen Richter an der Fürstlich liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz

### 7.1 Theodor Eisenring

Theodor Eisenring wurde am 1. Mai 1898 in Jonschwil (SG) geboren.<sup>342</sup> Er stammte aus einer alteingesessenen katholischen St. Galler Familie, aus der einige Magistraten und Parlamentarier hervorgegangen sind.<sup>343</sup> Seine ersten sechs Lebensjahre verbrachte er im Faller-Reuttisch-Haus an der Kirchgasse in Rorschach. Eisenring trat in die Fussstapfen seines Vaters Johann Baptist († 1925), der seit 1898 Rechtsanwalt war und in Rorschach eine eigene Kanzlei führte. Der Vater war auch politisch aktiv, so war er Mitglied des Grossen und des Kleinen Stadtrats gewesen;<sup>344</sup> von 1909 bis zu seinem Tod war er Mitglied des Kantonsrats, dessen Präsidium er einige Jahre innehatte, und 1909–1919 vertrat er den Kanton St. Gallen im Nationalrat. Theodor Eisenrings Mutter stammte aus

338 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1942–1948; Rohner, Eine markante Persönlichkeit, in: St. Galler Tagblatt, 12. 4. 1999.

339 Rohner, Eine markante Persönlichkeit, in: St. Galler Tagblatt, 12. 4. 1999.

340 Ebd.

341 Ebd.

342 Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

343 Aus der Ansprache von Ständerat Dr. R. Mäder, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

344 Rorschach, Altnationalrat Dr. Eisenring †, in: LVo, 5. 1. 1926.

dem Reutti'schen Geschlecht des Äbtestädtchens Wil,<sup>345</sup> aus einer Familie, die bedeutende Staatsmänner und militärische Führer hervorgebracht hatte.<sup>346</sup> Eisenring besuchte die Kantonsschule St. Gallen<sup>347</sup> und studierte anschliessend an den Universitäten Zürich, Bern und Löwen (Belgien) Jurisprudenz, in der Bundeshauptstadt unter anderem bei Eugen Huber<sup>348</sup> und Walther Burckhardt;<sup>349</sup> zudem belegte er dort Vorlesungen in den schönen Künsten.<sup>350</sup> 1923 erlangte Eisenring den Dokortitel in Bern mit einer Dissertation über die Schifffahrtsregister.<sup>351</sup> Während seiner Schul- und Studienzeit war Eisenring Mitglied verschiedener Verbindungen. Er gehörte zur 1896 gegründeten Pennalverbindung Corona Sangallensis, in Bern zur Burgundia und in Zürich zur Turicia; er war auch Mitglied des Schweizerischen Studentenvereins. Nach dem erfolgreichen Studium heiratete er 1926 in der barocken Martinskirche zu Schwyz Maria Schuler, die in späteren Jahren wegen einer schweren Krankheit an das Haus gefesselt war.<sup>352</sup> Maria Schuler stammte aus einer Schwyzer Familie. Ihr Vater Josef Maria Schuler war Bezirksrichter. Er hatte diverse politische Ämter inne, so war er Gemeinderat, Bezirksammann, Kantons- und Regierungsrat, Landammann und 1911–1915 katholisch-konservativer Ständerat, um nur einige seiner wichtigsten Ämter zu nennen. Maria Schuler gebar zwei Kinder: Ita-Maria und Hans; auch Ita-Maria Eisenring studierte Jurisprudenz und wurde später als erste Frau zur Staatsanwältin des Kantons St. Gallen gewählt.<sup>353</sup> Hans Eisenring wurde Maschineningenieur.<sup>354</sup> In den Nachrufen liest man, Theodor Eisenring sei ein strenger Vater gewesen.<sup>355</sup> 1926, im Jahr seiner Verehelichung, übernahm er die Anwaltskanzlei seines Vaters in Rorschach, die er bis zu seinem Tode leitete.<sup>356</sup> Im folgenden Jahr wurde Eisenring, der Mitglied der Konvervativen Volkspartei war,

345 Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

346 Dr. Eisenring – Sechziger, in: Rorschacher Zeitung, 1. 5. 1958.

347 Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

348 Die Universität Bern berief ihn 1892 auf den Lehrstuhl für schweizerisches Privatrecht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Manäi Wehrli, Eugen Huber.

349 Die Unabhängige Expertenkommission hat einige seiner Aufsätze untersucht. Aubert, Science juridique, 29–32.

350 Aus der Ansprache von Ständerat Dr. R. Mäder, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998, und: Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

351 Ebd.

352 Ebd.

353 Kantonsrichterin 1953–1986, 1955 Jugendfürsorgerin, juristische Beamtin in der Staatsanwaltschaft, 1959 ausserordentliche Staatsanwältin, 1962 Leiterin der St. Galler Jugendstaatsanwaltschaft. StASG, ZDA (E), Zum Rücktritt von Frau lic. iur. Ita Maria Eisenring.

354 Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27. 2. 1961.

355 Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

356 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1936–1948.

in den Gemeinderat von Rorschach gewählt. 1929 trat er das Amt ab, um in den Stadtrat gewählt zu werden, in dem er bis 1948 verblieb.<sup>357</sup>

Eisenring war ein überzeugter Katholik.<sup>358</sup> Seine christlichen Werte und Vorstellungen setzte er parteipolitisch um, was zu einer bemerkenswerten Hingabe für die kantonale Konservative Volkspartei führte. Der Grossratsfraktion stand er als Nachfolger Thomas Holensteins (ebenfalls Richter in Liechtenstein) 1942 bis 1951 und erneut 1958 vor.<sup>359</sup> Politische Doktrin und politisches Verhalten waren bei Eisenring eins, und unter seiner Leitung wurde die Konservative Volkspartei des Kantons St. Gallen stärker und geschlossener als je zuvor. Der Parteipräsident Eisenring war der Auffassung, dass eine in den Grundsatzfragen innerlich geeinte Partei imstande sein sollte, in untergeordneten Fragen verschiedenen Auffassungen Raum zu geben. Eine Partei sollte seiner Meinung nach ein lebendiger Organismus sein.<sup>360</sup> Dank des grossen Einsatzes von Theodor Eisenring wurden ab 1950 die Alt-St.-Johanner Tagungen wieder eingeführt, die er sodann alljährlich mithilfe des kantonalen Parteisekretärs Alois Schärli durchführte. Diese Tagungen waren Veranstaltungen, die Parteikader aus Stadt und Land zu «ernster Beratung» und «fröhlichem Zusammensein» ins Obertoggenburg führte. Durch Eisenrings Initiative wurde auch die Bodenseetagung christlicher Politiker wiedererweckt. Eisenring hatte im Bodenseeraum versucht, mit Politik die europäische Gesinnung im freundschaftlichen kleinen Rahmen zu pflegen. Gute Verbindungen mit der Österreichischen Volkspartei des Landes Vorarlberg, der Christlich-Demokratischen Union in Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern waren ihm ein Anliegen.<sup>361</sup> Seine Bemühungen in der Partei wurden erneut bei den Wahlen gewürdigt. Am 1. Mai 1939 wählte ihn der Bezirk Rorschach in den Grossen Rat St. Gallen, dessen Präsidium er im Amtsjahr 1945/46 übernahm. Als Grossrat betätigte sich Eisenring 1942–1948 unter anderem in der Finanzkommission. Von 1933 bis zu seinem Tod war Eisenring Mitglied der Bankkommission der St. Galler Kantonalbank und der Filialkommission Rorschach. Am 1. Juli 1951 übernahm er den Vorsitz der Filialkommission der St. Galler Kantonalbankkommission. Zu den wichtigsten Erfolgen des Kantonsrats Eisenrings zählen die Abschaffung des Bischofseides

357 Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27. 2. 1961.

358 Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

359 Dem kantonalen Parteipräsidenten Dr. Th. Eisenring zum 60. Geburtstag, in: Rorschacher Zeitung, 30. 4. 1958. Siehe auch Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27. 2. 1961; Aus der Ansprache von Ständerat Dr. R. Mäder, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

360 Dem kantonalen Parteipräsidenten Dr. Th. Eisenring zum 60. Geburtstag, in: Rorschacher Zeitung, 30. 4. 1958.

361 Ebd.; Aus der Ansprache von Ständerat Dr. R. Mäder, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998; Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27. 2. 1961.

(1959), eines Reservats staatlicher Kirchenhoheit, das sankt-gallische Kinderzulagengesetz und ein Kompromiss in einem Stipendienstreit.<sup>362</sup> Als Jurist war Eisenring ebenso sehr engagiert. 1938 wurde er vom Kantonsgericht zum Stellvertreter gewählt. Er arbeitete bis 1948 in der Prüfungskommission für Anwälte und Rechtsagenten. Ebenfalls 1938 wurde Eisenring als Vizepräsident der liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz aktiv. Die liechtensteinische Regierung lud die Richter für den 7. September 1939 zur Vereidigung, doch Eisenring war wegen des Militärdiensts verhindert. 1939–1943 war er Vizepräsident des kantonalen Arbeitsgerichts für Rorschach, Rorschacherberg und Goldach und 1942–1948 Ersatzrichter im kantonalen Kassationsgericht. 1947 wurde sein kantonales Engagement von den Bürgern mit der Wahl in den Nationalrat gewürdigt. Die Partei ehrte den Landsmann, indem sie ihn im selben Jahr zum Präsidenten erkor.<sup>363</sup> Als katholisch-konservativer Nationalrat war er 1950–1954 Mitglied der Militärkommission, 1951–1953 Präsident des Nationalrats, und ab 1955 wurde er Mitglied der Kommission Application Accord Washington, anstelle von Thomas Holenstein, der zum Bundesrat gewählt worden war.<sup>364</sup> Als Nationalrat galt sein Interesse den Verkehrs-, Wirtschafts-, Rechtsentwicklungs- und Militärfragen. Eisenring präsierte die Studienkommission, und er war Mitglied von Kommissionen zu Fragen der Landesverteidigung.<sup>365</sup> Eisenring, ein ganz klarer Befürworter des Föderalismus, konnte oft in kulturpolitischen Debatten Einfluss nehmen und zeigte starkes Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons. Dies lässt sich auch an den zahlreichen Kommissionspräsidien oder -mitgliedschaften ablesen. Er präsierte zum Beispiel die Kommission für die Sanierung der Bodensee-Toggenburg-Bahn und sämtliche Kommissionen für die rechtliche und die bauliche Neugestaltung der Handelshochschule St. Gallen (spätere HSG), deren Förderung ihm ein Herzensanliegen war.<sup>366</sup> Eisenring war nicht nur als Jurist und Politiker, sondern auch als Soldat

362 Staatskalender des Kantons St. Gallen 1939–1948; Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27.2.1961; Aus der Ansprache von Ständerat Dr. R. Mäder, in: Rheintalische Volkszeitung, 24.1.1998; Keller, Kantonalbank, 232; Eidgenössische Bankenkommission, 50 Jahre Bankenaufsicht, 384; Dem kantonalen Parteipräsidenten Dr. Th. Eisenring zum 60. Geburtstag, in: Rorschacher Zeitung, 30.4.1958; St. Gallen hat einen grossen Politiker verloren. In memoriam Dr. Theodor Eisenring, in: Die Ostschweiz, 3.3.1961.

363 LLA, RF 192/270/1–71, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1939; Amtsbericht des Kantonsgerichtes und seiner Abteilungen, 1938; Staatskalender des Kantons St. Gallen 1939–1948; Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27.2.1961.

364 Theodor Eisenring, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz (online).

365 Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27.2.1961.

366 St. Gallen hat einen grossen Politiker verloren. In memoriam Dr. Theodor Eisenring, in: Die Ostschweiz, 3.3.1961; Aus der Ansprache von Ständerat Dr. R. Mäder, in: Rheintalische Volkszeitung, 24.1.1998.

aktiv. Er absolvierte die Rekrutenschule in Chur und übernahm untere Stufen der Führungsaufgaben in verschiedenen Bataillonen. Er wurde dann Interimsadjutant im Regiment 34 und diente 1939–1945 im Aktivdienst als Kompaniekommandant eines Grenzschtz bataillons. Dabei übernahm er als Oberleutnant das dritte Korps des Grenzschtz bataillons 288, das sogenannte Altenrheiner Korps. Er nahm als Hauptmann am Rütli-Rapport teil. Als Major führte er bis Ende des Kriegs das Grenzschtz bataillon 285. Am Ende seiner Militärkarriere hatte er den Dienstgrad eines Oberstleutnants inne. Eisenring gilt als Gründer der Kampfschule Altenrhein, ein Vorläufer der Grenadierschule. Während des Kriegs veranlasste er aus eigener Initiative in den Oberrieter Kiesgruben wirklichkeitsnahe Kriegsübungen, die für das spätere Gefechtsexerzieren vorbildlich wurden. Eisenring hatte Autorität, er war grosszügig in der Verteilung der Verantwortung und vertraute seinen Kameraden.<sup>367</sup> Nebst den vielen grossen Ämtern wirkte Eisenring auch als langjähriger Vorsteher und Betreuer des Waisen- und Fürsorgeamtes Rorschach und als Vorsitzender der Armenbehörde, zudem arbeitete er im Kindergartenverein mit. Eisenring war Rechtsberater der Firma Flug- und Fahrzeugwerke Altenrhein AG, er hatte das Amt des Verwaltungsratspräsidenten der Maschinenbau- und Schraubenfabrik AG inne, er präsidierte den Verwaltungsrat der Zentralbutterei Fuchs & Co. AG in Rorschach.<sup>368</sup> Die letzten Jahre wohnte Theodor Eisenring mit seiner Gattin im barocken Zardetihaus an der Mariabergstrasse in Rorschach. Am 25. Februar 1961 starb der hochengagierte Rechtsanwalt und Politiker ganz unerwartet an einer Embolie. An der Beerdigung nahmen zahlreiche prominente Trauergäste teil. Im Trauerzug, der rund tausend Personen vereinte, waren auch Altbundesrat Thomas Holenstein, der konservativ-christlichsoziale Fraktionspräsident und Vertreter der Verbindungen.<sup>369</sup>

## 7.2 Johannes Fäh

Johannes Fäh wurde am 17. April 1909 im sankt-gallischen Kaltbrunn geboren. Sein Vater war als überzeugter konservativer Politiker Gemeinderatsschreiber und später Bezirksamtsschreiber.<sup>370</sup> Fäh besuchte das Gymnasium in Einsiedeln

367 Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998; Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27. 2. 1961.

368 Aus der Ansprache von Ständerat Dr. R. Mäder, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998; Nationalrat Dr. Theodor Eisenring †, in: Die Ostschweiz, 27. 2. 1961.

369 Ebd.; Trauerrede von HH. Pfarrer P. Schneider, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

370 Ein Todesfall in der Schweiz, in: LVA, 23. 8. 1944; Rechtsanwalt Dr. Johannes Fäh †, in: St. Galler Volksblatt, 29. 3. 1967.

und genoss eine religiöse und humanistische Bildung. Anschliessend studierte er die Rechte an der Universität Freiburg im Üchtland, wo er auch die Doktorwürde empfing. Nach dem Studium wirkte er im Anwaltsbüro von Hans Lautenschlager in Rapperswil. Nachdem er das Anwaltspatent des Kantons St. Gallen erlangt hatte, eröffnete er sein eigenes Anwaltsbüro in Uznach.<sup>371</sup> Fäh war seit 1939 mit Lisbeth, geborene Gutknecht aus Freiburg im Üchtland, verheiratet. Das Paar hatte vier Kinder: Elisabeth, Hansjakob, Franzruedi und Georges.<sup>372</sup>

Als 1941 Jakob Eugster in das St. Galler Kassationsgericht gewählt wurde, ersetzte ihn Johannes Fäh in seinem Amt als Präsident der liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Fäh wurde als tüchtiger Jurist gelobt, der sich für das Land Liechtenstein verschiedene Verdienste erworben hatte.<sup>373</sup> Er wurde wiederholt in seinem Amt als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz bestätigt.<sup>374</sup> Der Rechtsanwalt und Richter war auch als Soldat aktiv, und zwar im Rang eines Hauptmanns als Nachrichtenoffizier in der Festung Sargans.<sup>375</sup> Vermutlich war es der Aktivdienst, der ihn eine gewisse Zeit daran hinderte, seine Aufgaben in Liechtenstein wahrzunehmen. Im September 1942 berichtete die Regierung, Fäh habe seine berufliche Arbeit «wieder voll aufnehmen können» und sei daher auch wieder in der Lage, seinen Aufgaben als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nachzukommen.<sup>376</sup> Im Herbst 1957 wurde Fäh zum Gemeinderat gewählt und wurde zugleich Gemeindeammann von Uznach, ein Nebenamt, das er bis 1964 innehatte. Danach musste er aus Gesundheitsgründen zurücktreten. Trotz seiner Krankheit blieb Fäh engagiert. Der Jurist war seit 1958 Mitglied des Verwaltungsrats des Elektrizitätswerkes Uznach AG, ferner war er über zwanzig Jahre lang der Rechtsberater des Verbandes der Grundbesitzer am Zürichsee und im Linthgebiet (Kaltbrunn/Tuggen) sowie Gründer und Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Ortsgemeinden des sankt-gallischen Linthgebiets. Seit 1947 leitete Fäh den Vorstand und vertrat die Interessen der Landwirtschaft.<sup>377</sup> In freien Stunden befasste er sich gerne mit historischen Büchern und zeitgenössischer Literatur.<sup>378</sup> Am 27. März 1967 starb Johannes Fäh in Uznach.<sup>379</sup>

371 Rechtsanwalt Dr. Johannes Fäh †, in: St. Galler Volksblatt, 29. 3. 1967.

372 Todesanzeige Dr. iur. Johannes Fäh-Gutknecht, in: Die Ostschweiz, 28. 3. 1967.

373 Landtagssitzung, in: LVA, 8. 3. 1941.

374 Sitzung der Verwaltungsbeschwerde-Instanz, in: LVA, 14. 11. 1945.

375 La Division des Affaires étrangères du Département politique au Commandement de l'Armée suisse, 1943, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 14, 1311–1317.

376 LLA, RF 213/375, Wiederaufnahme der amtlichen Tätigkeit 1942.

377 Todesanzeige Dr. iur. Johannes Fäh, in: St. Galler Volksblatt, 29. 3. 1967; Rechtsanwalt Dr. Johannes Fäh † und Todesanzeige Dr. iur. Johannes Fäh-Gutknecht, beide in: St. Galler Volksblatt, 29. 3. 1967.

378 Rechtsanwalt Dr. Johannes Fäh †, in: St. Galler Volksblatt, 29. 3. 1967.

379 Auskunft von Ernst Dörig, Altgemeindepräsident, 8730 Uznach; Todesanzeige Dr. iur. Johannes Fäh-Gutknecht, in: Die Ostschweiz, 28. 3. 1967.

## 8 Biografien der vorgeschlagenen, aber nicht gewählten deutsch-österreichischen Richter

### 8.1 Anton Gebert

Anton Gebert ist am 1. Mai 1896 in Salzburg zur Welt gekommen. Er war Sohn des römisch-katholischen Postoberoffizials Anton Gebert (\* 1859), welcher 1893 Maria Trautmann aus Reichraming (Oberösterreich) geheiratet hatte.<sup>380</sup> Anton Gebert besuchte die Volksschule und das Gymnasium in Salzburg. Er war ein guter Schüler. Wegen des Kriegsausbruchs absolvierte er die «vorzeitige Reifeprüfung» am 23. Oktober 1914. Der Minister für Kultus und Unterricht hatte am 8. Oktober 1914 den Erlass gegeben, dass die Schüler die Reifeprüfung sofort ablegen konnten, um sie für den aktiven Militärdienst verwenden zu können.<sup>381</sup> Gebert stand im Ersten Weltkrieg vom 26. Oktober 1914 bis zum 31. März 1919, zuletzt als Oberleutnant der Reserve, im Dienst. Er hatte sich 1914 freiwillig zum Militärdienst gemeldet und war 1915 freiwillig an die Front in Russland gegangen. Dort erkrankte er an schwerer Ruhr- und Bauchfellentzündung, weshalb er seinen Frontdienst unterbrechen musste. 1916 kämpfte er wieder freiwillig an der Front in Südtirol. Für seinen Einsatz wurde er 1917 mit der Kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille und dem Karl-Truppenkreuz ausgezeichnet. Nach dem Krieg besuchte Gebert 1918/19 einen Abiturientenkurs an der Innsbrucker Handelsakademie. Sie bot sogenannte Heimkehrerkurse an, konzipiert für junge Männer, die praktisch direkt aus dem Gymnasium an die Front geholt worden waren und rasch zu einem Abschluss kommen sollten.<sup>382</sup> Gebert hatte die Reifeprüfung bereits absolviert, es kann sein, dass er den Heimkehrerkurs besuchte, um sein Wissen à jour zu bringen, denn gleich danach begann er mit den Rechtsstudien an der Universität Innsbruck. Nachdem er in Rechtsgeschichte mit «gut» abgeschlossen hatte, bestand er das jurizielle und das staatswissenschaftliche Examen je mit der Note «genügend». Am 2. August 1920 wurde der junge Jurist für den Staatsdienst vereidigt. Im Dezember 1922 schloss er in Wien die Richteramtprüfung mit der Note «sehr gut» ab. Gebert hatte nach eigenen Angaben weder einer logenähnlichen Organisation noch einer Studentenverbindung angehört. Er heiratete am 3. April 1923 Elsa Glaab<sup>383</sup> (\* 1902) aus Maxglan (Salzburg). Sie war die Tochter des katholischen Josef Glaab, der Bürgerschuldirek-

380 ÖStA, AdR, RJM Geschäftsstelle p9, G.1372n, Ktn. 28, Personal- und Befähigungsnachweisung. Gebert war ab 1940 «glaubenslos».

381 Ministererlass vom 8. 10. 1914.

382 Kössler, Geschichte, 116.

383 Schelling, Festung, 253. Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich war sie Partisanenführerin. Nach dem Krieg beging sie am 2. 5. 1945 Selbstmord.

tor war. Das Paar hatte zwei Töchter, Ingeborg (\* 1924)<sup>384</sup> und Jutta (\* 1929).<sup>385</sup> Im November des Jahres seiner Eheschliessung wurde Gebert zum Richter ernannt. Als solcher wirkte er bis 1925 in St. Johann im Pongau, und nach einer Beförderung amtierte er vom 26. Februar 1925 bis zum 19. Januar 1933 als Gerichtsvorsteher in Abtenau<sup>386</sup> (Land Salzburg). Gebert wurde zum Ehrenbürger dieser Gemeinde ernannt, wobei das Datum unbekannt ist, sicher ist, dass seine Ernennung nicht in der Zeit des Ständestaats (1934–1938) stattfand.<sup>387</sup> Vom 20. Januar 1933 an arbeitete Gebert als Rat des Landesgerichts Feldkirch. Er war Strafrichter und hatte als solcher mit vielen politischen Fällen zu tun. Am 15. Januar 1936 wurde er zum Senatsvorsitzenden des gleichen Gerichts ernannt. Bis zum Anschluss gehörte Gebert, wie alle Beamten, zwangsweise der Vaterländischen Front an. Bereits in der Verbotszeit musste Gebert politisch aktiv gewesen sein, da das Justizministerium 1934 gegen Gebert wegen politischer Unzuverlässigkeit ermittelte.<sup>388</sup> Der Richter bekannte sich stets offen zur NSDAP, auch während der Verbotszeit. Direkt nach dem Anschluss engagierte sich Gebert als Wahlredner. Er hatte sich am 8. Juli 1938 um die NSDAP-Mitgliedschaft beworben und wurde schliesslich Parteigenosse mit der Mitgliedsnummer 6 182 225. Seit dem 1. Mai 1938 wirkte er als NSDAP-Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Feldkirch. Er war SS-Rottenführer und wurde zum Aussenstellenleiter des Sicherheitsdienstes (SD) befördert. Am 18. März 1938 legte auch Gebert seinen Eid auf den Führer ab. Er hatte sich nach der Machtübernahme des Deutschen Reichs diversen nationalsozialistischen Vereinigungen angeschlossen. Der Jurist war im Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB), er gehörte dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) an, ebenso der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), dem Reichskolonialbund (RKB), dem Reichsluftschutzbund (RLB), und er war, laut Bundesministerium für Justiz, SS-Anwärter.<sup>389</sup> Gebert bewegte sich in einem sozialen Netz, das ihn bei den Nationalsozialisten wie auch bei der Besatzungsmacht nach dem Zweiten Weltkrieg förderte und schützte. So verhalf ihm der Oberlandesgerichtspräsident von Innsbruck Stritzl mit einem Empfehlungsschreiben zur Stelle beim Volksgerichtshof. Ab 1939 wirkte er dort als Ermittlungsrichter. Der Landgerichtspräsident von Feldkirch sprach sich 1940 ebenfalls zugunsten Geberts aus. Im Mai 1939 schlug ihn das

384 Juli 1938 bis Mai 1942 BdM, 1943–1945 Parteianwärterin, 1945 Chemiestudentin in Innsbruck.

385 Volksschülerin, BdM.

386 Erst per 1. I. 2003 wurde das Bezirksgericht Hallein um den Sprengel des ehemaligen Bezirksamtes Abtenau erweitert.

387 Salzburger Geschäfts-, Volks- und Amtskalender, 1925/26. Auf der Website der Gemeinde Abtenau lässt sich Gebert nicht mehr unter den Ehrenbürgern finden. Auf Nachfrage bei der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass ihnen kein Anton Gebert bekannt sei.

388 Erlass des BMJ vom 4. 4. 1934.

389 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 372, Überprüfung nach dem NatSozGes., 12. 5. 1947.

Deutsche Reich in einem Brief vom deutschen Konsulat in Zürich (5. Juni 1939) als Richter für das Fürstentum Liechtenstein vor. Er sollte Franz Josef Erne vertreten, welcher in den «Ruhestand» versetzt worden war. Der liechtensteinische Landtag lehnte allerdings eine Wahl Geberts ab.<sup>390</sup> Auch unter der nationalsozialistischen Herrschaft zog es Gebert zur Armee. Vom 2. Februar bis zum 1. März 1939 besuchte er die Infanterieschule in Döberitz. Als Oberleutnant wurde er im Januar 1940 im Feld eingesetzt: «[...] er bewiese dadurch seinen persönlichen Einsatz für Grossdeutschland.»<sup>391</sup> Bis zum Ende des Kriegs erreichte er den Dienstgrad eines Majors. Innsbrucks Oberlandesgerichtspräsident lobte 1940 Gebert, er wies aber darauf hin, dass dieser an übersteigertem Ehrgeiz leide. Gebert erhielt am 30. Mai 1942 das Treudienst-Ehrenzeichen zweiter Stufe und wurde zur Verleihung der Ostmarkmedaille mit der Begründung empfohlen, er sei ein alter und verdienter Kämpfer für den Nationalsozialismus.<sup>392</sup> Diese Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 wurde am 1. Mai 1938 deutschen oder österreichischen Staatsbürgern, die sich für den Anschluss Österreichs engagiert hatten oder bereits vor dem Anschluss Mitglied der NSDAP Österreichs waren, verliehen. Reichsgesetzblatt vom 1. Mai 1938: «Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.»<sup>393</sup> Insgesamt wurden 318 689 Ostmarkmedaillen verliehen. Nach dem Krieg wurde Gebert am 28. Januar 1946 von einer Dienststelle der amerikanischen Besatzungsbehörde in Salzburg verhaftet und im Lager Markus W. Orr inhaftiert.<sup>394</sup> In diesem Lager befanden sich 7000 bis 8000 Häftlinge. Im Lager Glasenbach wurden nebst Kriegsverbrechern auch Funktionäre der NSDAP und ihrer Teilorganisationen untergebracht sowie Leute, die im Zuge der Registrierung als Nationalsozialisten auffielen. Die Insassen kamen aus ganz Europa. Laut einer Untersuchung des Lagers Markus W. Orr durch Dohle und Eigelsberger gab es dort kein gross angelegtes Entnazifizierungsprogramm.<sup>395</sup> Die Amerikaner überliessen die Insassen weitgehend sich selbst. Dadurch seien die NS-Hierarchien erhalten geblieben, die Einstellungen der Insassen hätten sich durch den gemeinsamen Feind verfestigt: Im Lager entstanden so auch

390 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.

391 ÖStA, AdR, RJM Geschäftsstelle p9, G.1372n, Ktn. 28, Personalakte 1940.

392 Ebd.; ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 372, Überprüfung der Illegalität des Dr. Anton Gebert, 26. 6. 1946 und 9. 5. 1946.

393 Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. 3. 1938, in: RGBl. 1938 I, 431.

394 Das Lager Glasenbach («Camp Markus W. Orr») bei Salzburg war ein Anhaltelager der Amerikaner, in dem nach dem Kriegsende verhaftete Nationalsozialisten aus Oberösterreich und Salzburg entnazifiziert werden sollten. Das Lager war das grösste Anhaltelager in Österreich.

395 Dohle/Eigelsberger, Camp.

wichtige Seilschaften. Es wurde sogar eine Wohlfahrtsvereinigung gegründet, als Zusammenschluss der ehemaligen Lagerinsassen, die ihren Sitz in Oberösterreich hatte. Sie wurde erst 2005 aufgelöst. Aus den Forschungen über die Lebensverhältnisse im Lager ging hervor, dass diese zum Teil besser waren als in der Salzburger Zivilgesellschaft. Es gab warme Duschen für die Häftlinge, eine Sauna sowie ein Lagerspital, in dem selbst komplizierte Operationen durchgeführt werden konnten. Es kam aber auch immer wieder zum Zusammenbruch der Versorgung. Den Inhaftierten war ein Austausch mit der Aussenwelt möglich, es gab Verwandtenbesuche, Freigänge und einen regen Briefverkehr. Anton Gebert hatte auch nach dem Krieg Kontakte, die ihn schützten. Dazu gehörten Julius Flatz (Zahnarzt) oder Robert Huber (Rechtsanwalt Salzburg). Es wurden Stimmen laut, die Geberts Einsatz für Männer, die Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung begangen haben sollen, bestätigten.<sup>396</sup> Weitere Referenzen Geberts waren Leopold Zeis (Salzburg), Franz Peyerl (Landesrat, Salzburg), Anton Purtscher (Schulleiter in Dalaas), Ernst Platzer (Thüringen), Friedrich Weiss (Rechtsanwalt in Feldkirch), Gottfried Riccabona, Wilhelm Schratz, Franz Josef Erne, Peter Moritz, Lichtenegger (Bürgermeister von Abtenau) oder Johann Putz. Bemerkenswert ist, dass unter den genannten Personen zwar Gesinnungsbrüder zu finden sind, aber auch NS-Gegner, und zwar solche, die unter dem Nationalsozialismus erheblich benachteiligt waren, so zum Beispiel Peter Moritz oder Franz Josef Erne. Nicht alle unterstützten die Weisswaschung Geberts. So wies Baronin Ida Hausmann 1946 in einer Zeugenaussage darauf hin, dass Gebert ein begeisterter Nationalsozialist war. Auch Arthur Ender, Rechtsanwalt in Feldkirch, sagte 1946 gegen seinen Kollegen aus. Gebert wurde schliesslich als «Minderbelasteter» eingestuft und am 29. September 1945 mit Beschluss der von der französischen Militärregierung eingesetzten Kommission aus dem Dienst entlassen. Seine Dienstbezüge wurden 1945 eingestellt, ein Anspruch auf Versorgungsgenuss wurde ihm versagt. Das Bundesministerium für Justiz hob die Entlassung des Juristen per 18. Februar 1947 aufgrund der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes jedoch wieder auf.<sup>397</sup> Wenige Monate später wurde das Lager Glasenbach offiziell aufgelöst und den österreichischen Behörden übergeben. Nach welchen Kriterien die vorzeitigen Entlassungen erlaubt wurden, lässt sich laut Dohle und Eigelsberger nicht nachvollziehen.<sup>398</sup> Ab 3. Februar 1948 lebte Gebert wieder in Salzburg. Am 30. März 1957 trat eine Amnestie von NS-Tätern in Kraft, von der auch Gebert profitieren sollte. Ihm wurde die Dienstzeit als Richter von 1938 bis 1948 angerechnet, er sollte dafür

396 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 372, Anton Gebert.

397 Ebd.

398 Dohle/Eigelsberger, Camp.

auch eine Pension erhalten. Ausserdem wirkte er in Salzburg noch lange Jahre als Rechtsanwalt und Notar.<sup>399</sup> Gebert muss nach 1950 noch geheiratet haben. 1953 findet sich der ehemalige Richter im Salzburger Adressbuch neben «Gertrude Gebert». Am 9. März 1983 wurde Gebert das Goldene Verdienstzeichen des Landes Salzburg verliehen.<sup>400</sup> Am 22. Juni 1991 widmeten ihm die «Salzburger Nachrichten» einen kurzen Beitrag mit dem Titel «Das ist keine bessere Welt. <Glasenbacher> durch Verrat – Gespräch mit dem 95jährigen Salzburger Offizier und Juristen Oberlandesgerichtsrat i. R. Anton Gebert».

Anton Gebert erreichte ein hohes Alter und konnte, trotz seiner nationalsozialistischen Aktivitäten, weiterhin als Rechtsanwalt in seiner Heimatstadt wirken. Wann er gestorben ist, war durch die Verfasserin nicht zu klären.

## 8.2 Walter Hämmerle

Am 28. Oktober 1905 wurde Walter Hämmerle in Landeck (Tirol) geboren. Sein Vater war Senatspräsident des dortigen Obersten Gerichtshofs; er hatte am 9. Januar 1905 Elisabeth Walzl aus Kirchdorf geheiratet. Der katholische Walter Hämmerle besuchte die Volksschule in Feldkirch, anschliessend die Mittelschule und das Gymnasium bis zur Reifeprüfung. 1926–1931 studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Hämmerle war im «Verein der Vorarlberger in Wien». 1928 bestand er die rechtshistorische Prüfung («gut»), 1930 machte er das juristische Examen («gut»), ein Jahr später das staatswissenschaftliche Examen («genügend») und erlangte im Mai 1931 den Doktor der Rechte.<sup>401</sup> Als Rechtsanwalts- und Richteramtswärter arbeitete der Tiroler bis 1933 als Rechtspraktikant beim Straflandesgericht in Wien,<sup>402</sup> anschliessend diente er für ein halbes Jahr in der Kanzlei des Rechtsanwalts Mühlwerth in Krems<sup>403</sup> und in derjenigen von Zumtobel in Dornbirn<sup>404</sup> als Konzipient. Am 2. Januar 1934 fand Hämmerle eine Stelle am Bezirksgericht Bezaú,<sup>405</sup> ab dem 28. September 1934 war er im richterlichen Vorbereitungsdienst, im Sommer 1935 bestand er

399 SLA, Salzburger Geschäfts-, Volks- und Amtskalender 1954, Salzburger Adressbuch 1961.

400 SLA, LPB 01.468, Adressbuch 1953.

401 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 31, Walter Hämmerle; Gerichtsvorsteher Dr. Walther Hämmerle †, in: VN, 21. 10. 1958.

402 Wo er vom 1. 1. 1932–1. 6. 1933 direkt hinter dem Burgtheater in der Löwelstrasse 12 wohnte. Vgl. Walter Hämmerle, in: Dornbirner Familienbuch (online).

403 Dort lebte er vom 1. 6. 1933–1. 9. 1933: Krems an der Donau im Café Wörger in der Bahnhofstrasse.

404 In Dornbirn hauste Hämmerle vom 1. 9. 1933–1. 1. 1934 bei der Witwe Fischer in der Kapuzinerstrasse 3.

405 Damals wohnte Hämmerle vom 1. 1. 1934–20. 11. 1934 beim Schuldirektor Blank im Bregenzerwald.

die Richteramtprüfung in Innsbruck mit der Auszeichnung «gut». Im Ständestaat war Hämmerle, wie alle Beamten, seit Mitte 1934 bis März 1938 Mitglied der Vaterländischen Front. Dass dies mit Sicherheit keine freiwillige, sondern eine Zwangsmemberschaft war, bezeugt ein Schreiben vom Oberlandesgerichtsvizepräsidenten Rudolf Riccabona, der Hämmerle 1934 wegen seiner politischen Haltung verwarnte: Hämmerle sei zu fest in NS-Kreise eingebunden.<sup>406</sup> Mit dreissig Jahren heiratete er im Oktober Reinhilde Luger (\* 1908 in Dornbirn), deren Vater, Albert Luger, Metzgermeister war. Hämmerles Gattin gebar 1937 ein erstes Kind, welches jedoch noch im selben Jahr gestorben sein muss. Am 18. Januar 1943 kam dann die Tochter Annalies Maria zur Welt.<sup>407</sup> Ab Juli 1936 war Hämmerle als Amtsgerichtsrat tätig. Er wurde zum Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichts in Innsbruck ernannt, blieb aber in Schruns weiter als Exekutions- und Strafrichter aktiv. So arbeitete Hämmerle als Hilfsrichter in Innsbruck, Bludenz,<sup>408</sup> Dornbirn<sup>409</sup> und Schruns.<sup>410</sup> Von Dezember 1936 bis 1938 war er Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Montafon. Im Juli des Jahres 1938 ernannte man ihn zum Richter der ersten Standesgruppe beim Bezirksgericht Bregenz, seine Tätigkeit am Bezirksgericht Schruns führte er weiterhin aus. Ab Februar 1938 ersetzte Hämmerle Otto Briem beim Amtsgericht Bregenz, da Briem zum Rat des Landesgerichts Innsbruck ernannt worden war. In Bregenz hatte sich Hämmerle in der Riedergasse 3 niedergelassen.<sup>411</sup>

Hämmerle gehörte der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) an, dem NS-Rechtswahrerbund (NSRB), dem Reichskolonialbund (RKB), dessen Amtswalter er seit dem 15. Mai 1939 war, und seit 1940 war er dessen Oberverbandsleiter. Hämmerle war im Reichsluftschutzbund (RLB) und seit dem 1. November 1938 in führender Position im Altherrenbund Deutscher Studenten zu Wien («seit 1883 judenrein!») tätig. Hämmerle war Mitglied des Deutschen Schulvereins Südmark, er war Mitarbeiter im Grenzlandamt der Deutschen Studenten in Wien, ferner war Hämmerle Mitglied der Deutsch-Völkischen Mittelschüler und der Mittelschülerverbindung Arminia Feldkirch (im Ständestaat wegen ihrer NS-Gesinnung behördlich aufgelöst). Er war ferner Mitglied des Reichsbunds der Deutschen Beamten (RDB) und in der NS-Studentenkampfhilfe aktiv. Laut eigenen Angaben hatte er nie etwas mit einer Loge oder logenähnlichen Organisationen zu tun gehabt. Ab 1. November 1938 zählte Hämmerle zu den NSDAP-Anwärtern. Am 1. Oktober 1940 wurde er mit der Mitgliedsnummer

406 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 31, Walter Hämmerle.

407 Ebd.

408 Vom 12. 8. 1935 bis 16. 9. 1935 lebte er in Bludenz in der Anton Waserstrasse.

409 In Dornbirn wohnte er vom 16. 9. bis 19. 11. 1935 in der Kapuzinergasse.

410 Vom 20. 11. 1935 bis 28. 7. 1938 lebte er in Schruns im Professor-Tschol-Weg 5.

411 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 31, Walter Hämmerle.

7880972 in die Partei aufgenommen. Seine Mitgliedskarte wurde ihm am 20. Januar 1941 ausgestellt, Hämmerle gehörte der Ortsgruppe Bregenz im Gau Tirol an.<sup>412</sup> Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich arbeitete Hämmerle weiter als Amtsgerichtsrat in Bregenz. Am 9. Mai 1939 wurde er von den Reichsbehörden dem Fürstentum Liechtenstein als Richter zur Verfügung gestellt, doch vom liechtensteinischen Landtag abgelehnt. 1940 wurde Hämmerle zum stellvertretenden Treuhänder der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg in Bregenz, da der Landgerichtsdirektor Johann Josef Schmid in Feldkirch und der Amtsgerichtsrat Ferdinand Scherrer in Bregenz in den Wehrdienst einberufen worden waren. Hämmerle hatte das Glück, dem Frontdienst zu entgehen, da er 1940 «aus zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zur Erfüllung kriegswichtiger behördlicher Aufgaben vom Wehrdienst freigestellt» worden war. Anfang August 1941 bewarb er sich für eine ausgeschriebene Amtsgerichtsstelle in Dornbirn.<sup>413</sup> Ob er die Stelle noch während der NS-Zeit erhalten hat, ist aus den Akten nicht zu erschliessen. Einerseits legte der Landgerichtspräsident von Feldkirch dem OLG in Innsbruck Hämmerles Bewerbung «wärmsten befürwortend» vor. Andererseits wurden Hämmerles Leistungen von Stritzl, Oberlandesgerichtspräsident von Innsbruck, 1941 als mittelmässig eingeschätzt: «Seine Gesetzes- und Fachkenntnisse weisen noch verschiedene Lücken auf, sodass er noch viele Arbeit und grossen Fleiss aufwenden wird müssen, um seine dienstlichen Leistungen auf einen guten Durchschnitt zu bringen. Seine Leistungen leiden im allgemeinen an einer unangebrachten Weitschweifigkeit und Unbeholfenheit. [...] In politischer Hinsicht bestehen gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken.»<sup>414</sup> Sicher ist, dass er nach dem Krieg gemäss §7 Beamtenüberleitungsgesetz (BÜG) als Richter der ersten Standesgruppe anerkannt wurde und ab 9. März 1949 zur zweiten Standesgruppe zählte. Hämmerle war für das Amtsjahr 1945 als stellvertretender Ermittlungsrichter des Volksgeschichtshofs ernannt worden, und auch nach diesem Mandat war er weiterhin im Richteramt tätig. Ab 1949 stand er dem Dornbirner Gericht vor, zuletzt arbeitete er dort als Oberlandesgerichtsrat und lebte in der Hatlerstrasse 5. 1955 war Hämmerle noch Landesgerichtsrat, spätestens ab dem 31. August 1955 amtierte er als Oberlandesgerichtsrat. Auch 1956 hatte er dieses Amt noch inne. Hämmerle soll sich gerne mit historischen Studien beschäftigt haben; er verfasste eine Rechtsgeschichte des Landes Vorarlberg und veröffentlichte in der Schweiz einen Beitrag mit dem Titel «Prozess Luther». Hämmerle hielt auch immer wieder Vorträge über Jugendprobleme, und er erwarb die *Missio canonica* mit dem Recht zur Er-

412 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 31, Walter Hämmerle.

413 Ebd.

414 Ebd.

teilung des Religionsunterrichtes. Zeitweise lehrte er auch Staatsbürgerkunde an der Bundestextilschule.<sup>415</sup> Am 17. Oktober 1958 starb Walter Johann Hämmerle in Dornbirn.<sup>416</sup>

### 8.3 Otto Morscher

Otto Morscher war Schriftführer im Rechtsanwaltsbüro des Landesstatthalters von Vorarlberg Ferdinand Redler und arbeitete 1937 als Richter am Bezirksgericht in Feldkirch.<sup>417</sup> Im Juni 1939 schlug das deutsche Konsulat in Zürich dem liechtensteinischen Regierungschef den Feldkircher Richter Morscher als Ersatz für Franz Josef Erne vor, den man in den Ruhestand versetzt hatte. Der liechtensteinische Landtag entschied sich jedoch gegen eine Wahl Morschers.<sup>418</sup>

Zu Morscher liessen sich keine Akten finden. Das liechtensteinische Landesarchiv verfügte über keine Informationen zu Morscher. Weder das Stadtarchiv in Feldkirch noch das Vorarlberger Landesarchiv, das österreichische Staatsarchiv oder das Bundesarchiv in Berlin konnten zu Otto Morscher Auskunft geben. Auch das Meldeamt Feldkirch verfügte über keine Melde- beziehungsweise Heimatrollendaten des Richters. Das Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg erklärte die Einsicht in Personalakten als unzulässig (gemäss Geschäftsordnung, § 1 Datenschutzgesetz und Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit), womit auch hier keine Informationen gefunden werden konnten.

### 8.4 Rudolf Penz

Rudolf Penz wurde am 5. Januar 1900 in Fulpmes geboren. Der Tiroler war während seines Studiums in der Dollfuss-Schuschnigg-Zeit im Kreise der katholischen Studentenschaft Raeto-Bavaria, welche zum Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindung (CV) gehört. Nach seiner universitären Ausbildung begann Penz mit der Ausbildung zum Richter, bis er am 13. Januar 1926 die Zulassung zur Gerichtspraxis erlangte. Im März 1927 trat er in den richterlichen Vorbereitungsdienst, am 21. Januar 1929 absolvierte er die Richteramtprüfung mit der Auszeichnung «gut». Sofort begann er als Hilfsrichter zu arbeiten, und bereits im März desselben Jahres wurde er zum Richter für den

415 Gerichtsvorsteher Dr. Walther Hämmerle †, in: VN, 21. 10. 1958.

416 Standesamt Dornbirn, Nr. 234, 1958; Gerichtsvorsteher Dr. Walther Hämmerle †, in: VN, 21. 10. 1958.

417 Gang der Verhandlung in der Ministeranklage, in: LVo, 12. 12. 1931.

418 LLA, RF 184/072/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.

Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ernannt. Im Juni 1929 berief man Penz zur aushilfsweisen Dienstleistung ins Sekretariat des Obersten Gerichtshofs. Am 1. Juli 1931 erhielt der junge Jurist einen Richterposten der ersten Standesgruppe beim Bezirksgericht Schwaz. Nach fünfjähriger Tätigkeit folgte am 30. Juni 1936 die Ernennung zum Landesgerichtsrat in Innsbruck (zweite Standesgruppe). Auch nach dem Anschluss Österreichs blieb Penz als Landgerichtsrat aktiv. Ab 1. Oktober 1938 diente er als Landgerichtsrat und ab August 1941 als Oberlandesgerichtsrat in Innsbruck; er wurde in eine Planstelle der Reichsbesoldungsgruppe A2b eingewiesen. Penz war vor und nach dem Anschluss politischer Untersuchungsrichter, worunter er nach eigenen Angaben sehr gelitten habe. Er habe sogar den Gerichtspräsidenten Stritzl gebeten, ihn dieser Stellung zu entheben, worauf er 1939 Dillersbergers Stelle als Präsidialist übernehmen können, als dieser in die Wehrmacht einrücken musste. Ob diese Aussagen Penz' an der öffentlichen Verhandlung seines Entnazifizierungsprozesses glaubwürdig sind, ist fraglich. Penz war nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich in diversen nationalsozialistischen Vereinigungen. Er war Gaugruppenwalter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB), Mitglied des Reichsbunds der Deutschen Beamten (RDB), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und des Nationalsozialistischen Reichsbunds für Leibesübungen (NSRL). Seit Juni 1938 war Penz NSDAP-Anwärter, ab 1. Januar 1940 zählte er mit der Nummer 7 897.637 als Blockleiter zu den Mitgliedern der Partei. Nach Zeugenaussagen muss Penz innerlich seiner Überzeugung als CV-Mitglied treu geblieben sein, jedoch zeigte er dem Nationalsozialismus gegenüber ein loyales Verhalten. Andere sagten aus, Penz sei ein radikaler Nationalsozialist gewesen. Als Untersuchungsrichter habe er zum Teil Unwillen erregt, und als Blockleiter habe er Bezüge einkassiert. Penz war Träger des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter, mit dem er am 1. September 1943 ausgezeichnet worden war.<sup>419</sup> 1943 hätte Penz den Oberlandesgerichtsrat ausser Dienst Moritz in dessen Amt im Fürstentum Liechtenstein ersetzen sollen. Die liechtensteinische Regierung war jedoch nicht einverstanden und bat, anstelle des Vorgeschlagenen Franz Josef Erne zur Verfügung zu stellen. Dieser sei Spezialist in liechtensteinischen Zivilrechtssachen und mit den hiesigen Einrichtungen besonders gut vertraut. Ferner hätte die Wahl von Penz schon räumlich grössere Schwierigkeiten zur Folge.<sup>420</sup> Moritz' Ersetzung konnte bis zum Ende des Kriegs hinausgezögert werden. Penz war bis Kriegsende als Oberlandesgerichtsrat in Innsbruck tätig. Im November 1945 suspendierte man ihn aus politischen Gründen vom Dienst.

419 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 274, Rudolf Penz.

420 LLA, RF 219/258/1, Neubestellung der Gerichte und Gesetz über Auflösung der Kommissionen und Gerichte, 1943.

Am 28. September 1945 stuft man Penz im Entnazifizierungsprozess als «Minderbelasteten» ein und liess ihn zur Weiterverwendung zu. Am 13. April 1948 – Penz lebte nun in Innsbruck in der Sternwarterstrasse 21 – wurde er wieder als Richter in der Strafrechtspflege akzeptiert. Am 20. August 1957 heiratete er Dagmar Eggenhofer im Pfarramt St. Jakob (Innsbruck), mit der er einen Sohn hatte. Penz war Träger des Silbernen Ehrenzeichens mit Stern für die Verdienste um die Republik Österreich<sup>421</sup> und Träger des Ehrenzeichens des Landes Tirol.<sup>422</sup> Rudolf Penz starb am 13. Februar 1979 in Innsbruck.

## 9 Biografie des ausserordentlichen Staatsanwalts Karl Eberle

Karl Eberle wurde am 6. März 1905 geboren. Eberle, katholischer Konfession, absolvierte sein Studium an der Universität Bern. Sein Interesse für die Armee sowie für Fragen des Gehorsams und des Rechts manifestierte sich in seiner 1930 erschienenen Dissertation «Der militärische Befehl als Schuldausschlussgrund im schweizerischen Militärstrafrecht».<sup>423</sup> Ab 1936 arbeitete Eberle als Anwalt, ein Beruf, in dem er sich entfalten konnte. Jahrelang war er im Anwaltsverband und im Juristenverein St. Gallen engagiert.<sup>424</sup> Noch in jungen Jahren begann er seine Mitarbeit in der Kanzlei Dr. iur. Johannes Duft & Dr. iur. Karl Eberle in der Leonhardstrasse 7 in St. Gallen. Eberles Anwaltspartner Johannes

421 BGBl., Nr. 54, 1953, Verordnung der Bundesregierung vom 13. 5. 1953 betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. I. Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wird an österreichische Staatsbürger verliehen, die für die Republik Österreich hervorragende gemeinnützige Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Gemäss §1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. 4. 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, verleiht der Bundespräsident das Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung. Bereits in der Ersten Republik hatte es ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich gegeben. BGBl., Nr. 177, 1923. Wann Dr. Penz ausgezeichnet wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

422 Tiroler Landesgesetzblatt, Nr. 7, 1956, Gesetz vom 30. 11. 1955 über das Ehrenzeichen des Landes Tirol. Mit dem Gesetz beschloss der Tiroler Landtag die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Tirol für hervorragendes öffentliches und privates Wirken zum Wohle des Landes Tirol.

423 Bauherr des Doms, Vermittler von Kultur. Zum Tod Karl Eberles – Rechtsanwalt und langjähriger Administrationsrat-Präsident, in: St. Galler Tagblatt, 23. 1. 1998. In seiner Dissertation hinterfragte und analysierte Eberle die Bedeutung des Befehls hinsichtlich des neuen Militärgesetzes von 1928 und kam zum Schluss, dass: «Unbedingter und blinder Gehorsam werden nie im militärischen Interesse liegen! Vor allem nie in einer Milizarmee, bei der jeder einzelne Soldat auch als Bürger am zivilen Leben, an der Politik, am Gedeihen des Staates und des Rechtes Anteil nimmt. Der Kontrast zwischen Militärdienst und Zivilleben wäre zu gross.», in: Eberle, Der militärische Befehl als Schuldausschlussgrund, 1930, 8/99.

424 Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

Duft (1883–1957) war ein angesehener Rechtsanwalt in St. Gallen.<sup>425</sup> Duft war 1944 an einer Aktion zur Rettung von Juden beteiligt. Er versuchte zusammen mit anderen, aus einem Transport von 1200 Juden, die aus Budapest deportiert werden sollten, 250 Menschen zu befreien und diese an die spanische, portugiesische oder schweizerische Grenze zu bringen, um sie vor dem sicheren Tod zu retten. Aus den Akten erfährt man, dass ein von Duft zusammengestelltes Komitee bereit gewesen war, für die Befreiung der Juden einen maximalen Betrag von 33 Millionen Franken auszugeben.<sup>426</sup> Es ist anzunehmen, dass Karl Eberle, langjähriger Partner Dufts, von diesem Vorhaben wusste und mit Sicherheit auch von Dufts Gedankengut beeinflusst wurde.

Eberle wurde im Aktivdienst Jungoffizier, Hauptmann und später Grossrichter eines Divisionsgerichts.<sup>427</sup> Als Auditor war er an zahlreichen Spionageprozessen beteiligt, so an dem gegen Ernst Schrämli, für den er den Antrag «auf Todesstrafe, evtl. lebenslängliches Zuchthaus» stellte, ein Antrag, zu dem er sich später nicht mehr äussern wollte.<sup>428</sup> Die Fürstliche Regierung berief Eberle 1939 und 1945 wiederholt als ausserordentlichen Staatsanwalt zur Antragstellung für Fälle von verbotenen Nachrichtendienst in Liechtenstein:<sup>429</sup> «Die fürstliche Regierung hat Sie in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 1945 mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Landesfürsten Franz Josef II zum ausserordentlichen Staatsanwalt des Fürstentum Liechtenstein für eine Reihe schwebender politischer Prozesse bestellt. Wir nehmen gerne an, Sie werden die Wahl annehmen.»<sup>430</sup> Eberle nahm die Wahl an. Er war nicht nur als Jurist und im Militär sehr engagiert: «Gott sei Dank habe ich mich vom Juristenberuf nicht vollständig absorbieren lassen, sondern habe ich mir auch Zeit für viele andere öffentliche Aufgaben genommen. Sie haben mein Leben reich und schön gemacht.»<sup>431</sup> Eberle liebte Musik. Bereits sein Vater setzte sich aktiv für die Kulturförderung in St. Gallen ein, unter anderem war er der Gründer und Präsident der Tonhalle-Gesellschaft.<sup>432</sup> Der Sohn engagierte sich ebenfalls für das lokale Kultugeschehen. Eberle war in den 1950er Jahren

425 Duft war 1911 einer der Mitbegründer der Christlich-sozialen Partei St. Gallens gewesen. 1918–1921 und erneut 1927–1930 war er im Gemeinderat der Stadt St. Gallen, 1915–1924 wirkte er im St. Galler Grossen Rat und 1919–1939 vertrat er seinen Kanton im Nationalrat. Dora, Johannes Duft.

426 BAR, E 4320 (B) 1990/266, Bd. 211: Aktennotiz, 12. 8. 1944.

427 Aus der Schweiz. Das Territorialgericht 3, in: LVo, 30. 9. 1939.

428 Bauherr des Doms, Vermittler von Kultur. Zum Tod Karl Eberles – Rechtsanwalt und langjähriger Administrationsrat-Präsident, in: St. Galler Tagblatt, 23. I. 1998; vgl. Meienberg, Erschiessung, 27, 105.

429 Aus dem Kriminalgericht, in: LVo, 6. 10. 1945.

430 LLA, RF 233/218a, Eberle Bestellung zum StA 1945.

431 Alt-Administrationsrat verstorben, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. I. 1998.

432 Bauherr des Doms, Vermittler von Kultur. Zum Tod Karl Eberles – Rechtsanwalt und langjähriger Administrationsrat-Präsident, in: St. Galler Tagblatt, 23. I. 1998.

einer der Gründer der Domkonzerte, er sass im Vorstand des Konzertvereins St. Gallens, seine Freude am Theater drückte er auch mit seinem Einsatz als Mitglied des Verwaltungsrats der Stadttheater AG aus. Der Richter war zudem in der Kirche aktiv. In den Jahren 1947–1971 stand Eberle dem Katholischen Administrationsrat als Präsident vor. Eberle verstand es, das Katholische Kollegium zu motivieren, all das, was es im Kanton St. Gallen an Bau- und Kunstwerken gab, zu sichern und zu erhalten sowie einer neuen Nutzung zuzuführen. Eberle war auch massgeblich an der Restaurierung der Kathedrale beteiligt. Deren Innenrestaurierung von 1959 bis 1968 kann als ein Höhepunkt seiner kulturfördernden Tätigkeit gelten. Dank ihm wurde unter anderem das kunstvolle Gitter nicht entfernt. Eberle unterstützte auch das Wagnis, die spätere Deckenübermalung abzulösen und die ursprünglichen Fresken wieder freizulegen.<sup>433</sup> Ein weiterer Förderungsbereich Eberles war der Bildungssektor. Sein Vater war Präsident des Bezirksschulrats, Eberle setzte sich für die Gründung des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts in St. Gallen ein.<sup>434</sup> Er förderte den Bau des Notkerschulhauses 1969–1971 und setzte sich für den Wiederaufbau der abgebrannten Scheune des Knabenerziehungsheims Thurhof ein.<sup>435</sup> Eberle war als Anwalt Präsident der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft,<sup>436</sup> wirkte als Verwaltungspräsident des Benziger-Verlags und als Sekretär der Winkelried-Stiftung. Der Jurist war zudem eine Zeit lang im Büro Hüppi-Furgler-Eberle tätig.<sup>437</sup> Am 20. Januar 1998 ist Karl Eberle im hohen Alter von 92 Jahren im Alters- und Pflegeheim Notkerianum in St. Gallen gestorben.<sup>438</sup>

433 Ebd.; Alt-Administrationsrat verstorben, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

434 Bauherr des Doms, Vermittler von Kultur. Zum Tod Karl Eberles – Rechtsanwalt und langjähriger Administrationsrat-Präsident, in: St. Galler Tagblatt, 23. 1. 1998.

435 Die Trauerfeier für Nationalrat Dr. juris Th. Eisenring. Behörden und Volk nehmen Abschied, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.

436 Bauherr des Doms, Vermittler von Kultur. Zum Tod Karl Eberles – Rechtsanwalt und langjähriger Administrationsrat-Präsident, in: St. Galler Tagblatt, 23. 1. 1998.

437 Meienberg, Erschiessung, 87.

438 Bauherr des Doms, Vermittler von Kultur. Zum Tod Karl Eberles – Rechtsanwalt und langjähriger Administrationsrat-Präsident, in: St. Galler Tagblatt, 23. 1. 1998; Die Trauerfeier für Nationalrat Dr. juris Th. Eisenring. Behörden und Volk nehmen Abschied, in: Rheintalische Volkszeitung, 24. 1. 1998.



## VII Herkunft und Vernetzung

### 1 Theoretische Aspekte: Die sozialen Felder nach Pierre Bourdieu

Die hier untersuchten Richter erlebten verschiedene Lebensräume. Die kulturellen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern, die Familie, ihre soziokulturellen Bedingungen, die Aktivitäten der Betroffenen selber und andere Faktoren beeinflussten ihr Leben. Diese Faktoren sollten, soweit möglich, in dieser Arbeit rekonstruiert und fruchtbar gemacht werden. Während die Zeitachse der menschlichen Entwicklung in ihrer Temporalität eine Ordnung vorgibt, ist die Wahl der potenziell wichtigen Einflussfaktoren weit offener. Zu den Theorien, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, gehört jene von Bourdieu. Diese Studie orientiert sich für die Bestimmung vermutlich relevanter sozialer Einflusskategorien an Bourdieus Feldtheorie, ohne dass diese hier selber Gegenstand der Untersuchung wäre. Sie inspirierte lediglich möglich relevante Einflussbereiche, nach denen die Biografien interpretiert werden sollten.

Gemäss der Theorie der sozialen Welt bewegen sich nach Bourdieu Gesellschaft und Individuen in einem sozialen Raum, der sich aus verschiedenen Feldern, wie zum Beispiel dem Feld der Wissenschaft, der Politik oder des Rechts, zusammensetzt. Jedes dieser Felder enthält wiederum Subfelder: Universität und Gymnasium sind beispielsweise Subfelder des sozialen Feldes Bildung. Diese Felder grenzen sich voneinander ab und differenzieren sich. Wie bei einem Spiel hat jedes Feld seine eigene Logik, seine eigenen Regeln, und es verlangt von seinen Spielern unterschiedliche Kompetenzen. Gemäss Bourdieus Theorie müssen die Menschen an ihren persönlichen Einsatz und an das Spiel glauben (*illusio*), um sich darin wohlfühlen. Die einzelnen Akteure stehen in einem Kräfteverhältnis zueinander. Sie nehmen unterschiedliche soziale Positionen ein, und sie schaffen sich ein Beziehungsnetz. Die Bourdieu'schen Felder zeichnen sich durch diese Kräfteverhältnisse aus, das heisst durch Machtkämpfe zwischen dominierenden und dominierten Parteien. Diese Parteien ziehen Grenzen durch «feine Unterschiede»<sup>1</sup> und durch Vorstellungen davon, was sich in ihren Kreisen

1 Bourdieu, Unterschiede, 1987.

geziemt. Der «Kampf» ist im Prinzip ein permanentes Spiel um Abgrenzung und Annäherung. Durch die Machtkämpfe werden die Feldregeln ständig neu konzipiert, was die Felder dynamisch wirken lässt. Dort, wo die Regeln nicht mehr gelten, hört das Feld auf. Weil die Regeln jedoch immer wieder neu definiert werden, sind die Grenzen variabel und hängen damit auch von den Kräfteverhältnissen im und um das Feld ab.<sup>2</sup>

Damit ein Individuum in ein Feld eintreten und sich darin korrekt bewegen kann, muss es die Regeln und Erwartungen des Feldes kennen und ihnen möglichst gut entsprechen. Dazu braucht ein Akteur spezifische Eigenschaften, sogenanntes Kapital. Bourdieu unterscheidet davon vier Arten: 1. ökonomisches Kapital (Geld und Eigentum), 2. kulturelles Kapital (Wissen, Bildung, Erziehung beziehungsweise Habitus), 3. institutionalisiertes Kapital (rechtlich sanktioniertes Kapital, zum Beispiel Bildungstitel; die Verfügung über die Fähigkeit muss nicht real sein, es genügt die behördliche Zuschreibung) und 4. soziales Kapital (Beziehungsnetz). Das Gesamtkapital eines Akteurs bestimmt dessen Platzierung in der gesellschaftlichen Hierarchie beziehungsweise in einem bestimmten Feld.<sup>3</sup>

Laut Bourdieu ist es das Ziel eines Individuums, sich mit seinem Kapital innerhalb des Feldes zu profilieren und Einfluss auszuüben, um das Feld so mitgestalten zu können, dass es möglichst seinem Habitus entspricht. Der Habitus ist ein System verinnerlichter Muster respektive die Gesamtheit der Gewohnheiten, der Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen einer Person, mit denen sie sich in der Praxis bewegen kann: «eine unbewusste Theorie der Praxis» (Abels).<sup>4</sup> Diese Gewohnheiten sind nicht angeboren, sondern werden vom Akteur durch Bildung, Erziehung und Erfahrung gelernt beziehungsweise angeeignet.<sup>5</sup> Der Habitus erlaubt es einer Person, sich angemessen innerhalb eines Feldes zu bewegen. Dem Habitus sind Dispositionen, Neigungen, Gesinnungen usw. vorgelegt. Diese sind als dauerhaft inkorporierte, verinnerlichte Strukturen in den Akteuren vorhanden und können als die prinzipielle, durch die sozialen Umstände bedingte Bereitschaft, etwas zu tun, beschrieben werden.

Menschen, die sich in vergleichbaren sozialen Verhältnissen bewegen, sind in der Regel Träger gleichartiger Dispositionen. Wenn sie beispielsweise in einer bestimmten Fachrichtung ausgebildet wurden, weisen sie einen gemeinsamen Bestand an Denkkategorien auf, sie besitzen eine gemeinsame Sprache, einen Bestand an Automatismen, die für die Kommunikation innerhalb ihres Feldes

2 Fröhlich/Rehbein, Bourdieu-Handbuch, 100; Abels, Einführung, Bd. 1, 310.

3 Klein, Handbuch Biographie, 426f.; Abels, Einführung, Bd. 1, 310f.

4 Abels, Einführung, Bd. 1, 309.

5 Ebd., 312.

vorausgesetzt sind. Durch das tägliche Handeln wird das dem Feld angemessene Prinzip des Denkens und Handelns immer wieder verstärkt und angepasst.<sup>6</sup> Gemäss Bourdieus Theorie bewegt sich ein Mensch sein Leben lang in verschiedenen Feldern. Akteur und Feld stehen in permanenter Interaktion und beeinflussen und gestalten sich wechselseitig. Ein Akteur positioniert sich laufend im Rahmen der bestehenden Feldeinstellungen und Erwartungen seines sozialen Umfeldes. Die ausschliessliche Fokussierung auf die Biografie beziehungsweise auf die Person würde das Bild des Individuums verzerren, so Schweiger, da sich sein Leben nicht losgelöst von den sozialen Zusammenhängen ereignet.<sup>7</sup> Um eine Lebensgeschichte zu beschreiben, kann es wertvoll sein, die entsprechenden Felder zu rekonstruieren, um das soziale Umfeld der zu untersuchenden Person zu erfassen. Die Felder konstituieren einen wichtigen Teil des Lebenskontextes. Die grossen sozialen Felder, in denen sich die hier beschriebenen Richter bewegten, waren Bildung, Religion, Recht, Politik, Militär und Lokales. Jedes dieser Felder beinhaltet eine Reihe von Subfeldern, die im Folgenden dargestellt werden. Die Zugehörigkeit zu den Feldern lässt auch auf das Kapital schliessen, das sich die Richter dort aneigneten oder mit sich gebracht haben, um sich darin bewegen zu können. Die Erschliessung der Felder mit ihren Subfeldern erlaubt es, ein facettenreicheres Bild der zu beschreibenden Akteure zu zeichnen.

## **2 Bildung**

### **2.1 Gymnasien und erste Netzwerkbildung**

Alle Richter, deren Gymnasien ausfindig gemacht werden konnten, besuchten christliche, meist katholische Einrichtungen und genossen somit eine von christlichen Werten geprägte gymnasiale Bildung. Einige von ihnen waren in einem Internat oder Kollegium, mehrere wechselten die Schule im Verlauf ihrer Ausbildung.

#### **2.1.1 Schweiz**

Die St. Galler Theodor Eisenring, Thomas Holenstein, Wilhelm Künzle, Paul Popp und Eugen Lehnerr besuchten allesamt die Kantonsschule St. Gallen. Im Kanton St. Gallen war das katholische und das protestantische Schulwesen bis zur neuen Kantonsverfassung von 1861 getrennt. Nachdem 1805 die St. Gal-

6 Fröhlich/Rehbein, Bourdieu-Handbuch, 74; Abels, Einführung, Bd. 2, 304.

7 Schweiger, Konstituierung, 317; Zettelbauer, Briefe, 145; Klein, Handbuch Biographie, 427.

ler Klosterschule aufgehoben wurde, gründete der Katholische Konfessionsteil St. Gallens 1809 ein katholisches Kantonsgymnasium, dem 1834 eine Realschule (Sekundarschule, «Flade» genannt) hinzugefügt wurde. 1856 vereinigten sich das katholische und das protestantische Gymnasium zu einer überkonfessionellen Kantonsschule am Burggraben. Die Anfänge der neuen Schule erwiesen sich in Hinblick auf die Religionen nicht unproblematisch, sodass vermehrt katholische Schüler den Schulbesuch an einem innerschweizerischen Internat bevorzugten. Die Konflikte dauerten an, bis der Staat 1861 das Erziehungswesen übernahm und 1865 die Kantonsschule zur Staatsschule machte.<sup>8</sup>

Gion Darms besuchte das Gymnasium in Schwyz, dessen Geschichte mit katholischen Wurzeln bis in das 17. Jahrhundert zurückgeht. Dass der Bündner ins Kollegium Maria Hilf geschickt wurde, mag an der traditionellen Verbindung der Schule mit dem Bistum Chur liegen. Einst hatten die Bistümer Basel, St. Gallen und Chur zur finanziellen Entlastung des Kollegiums eine Aktiengesellschaft gegründet. 1897 wurde diese aufgelöst und die Führung vom Bistum Chur übernommen.

Jakob Eugster begann seine Gymnasialstudien in Stans. Das Stanser Gymnasium war 1778 entstanden, als die Regierung die Lateinschule von Stans dem Kapuzinerkloster als Staatsgymnasium anvertraute. 1909 wurde die Schule – nach einem Unterbruch wegen der von den Franzosen eingeführten Säkularisierung – als Lyzeum ausgebaut und die eidgenössische Matura eingeführt. 1911 gab es die ersten Absolventen.<sup>9</sup> In der Gedenkschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Lyzeums bekannte sich das Gymnasium nach wie vor ganz deutlich zum Christentum: «Humanitas ist uns immer zugleich und selbstverständlich Humanitas christiana. [...] Christus und das Evangelium, der Glaube und seine Wahrheit sind darum letzte Grundlage der Bildungs-, Lebens- und Glaubensgemeinschaft unserer Schule. Das soll sich in jeder Schulstunde offenbaren und in jedem Fach, nicht aufdringlich oder überheblich, aber klar und selbstverständlich.»<sup>10</sup>

Jakob Müller wurde zu den Benediktinern in das Kloster Muri-Gries nach Sarnen in die Schule geschickt, wo er 1906 ins kantonale Gymnasium eintrat und 1914 die Matura erlangte. Johannes Fäh und Vital Schwander besuchten das Gymnasium in Einsiedeln und genossen dort eine religiöse und humanistische Bildung. Vital Schwander setzte seine Gymnasialstudien im Walliser Gymna-

8 Keller, Kantonsschule, 12 f., 43; Stauffacher, Bildung, 11 f.

9 Viele der Stanser Lehrer waren an der Universität Freiburg im Üchtland ausgebildet worden. Auf Bundesebene war die Matura in der Schweiz 1906 eingeführt worden. 1925 legte die Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen erstmals die Maturatypen A (altsprachlich-humanistisch mit Latein und Griechisch), B (altsprachlich-humanistisch mit Latein und Englisch) und C (mathematisch-naturwissenschaftlich) fest. Vgl. Gruntz-Stoll, Maturität; Signer, Geist.

10 Signer, Geist, 33.

sium St-Maurice fort. Die Abtei St-Maurice wurde im Jahr 515 gegründet und nahm von Anfang an einen Bildungsauftrag wahr. 1806 wurde das Kollegium der Abtei von den staatlichen Behörden anerkannt.<sup>11</sup> Jakob Eugster fuhr mit seinen Gymnasialstudien im Lyzeum Altdorf fort. Es war von Karl Borromäus, einem der wichtigsten Gegenreformatoren, 1570 gegründet worden. 1848 wurde die katholische Schule zur Kantonsschule, und nach der Einführung der schweizerischen Matura wurde die Lehranstalt in ein Kollegium umgebildet. Im Juli 1916, in dem Jahr, in dem Eugster in die Schule eintrat, stellten sich die ersten Kandidaten des neu gegründeten Gymnasiums zur Maturitätsprüfung.<sup>12</sup>

### 2.2.2 Österreich

Auch die österreichischen Richter besuchten, soweit ausfindig gemacht werden konnte, allesamt katholische Schulen. Otto Briem, Walter Murr, Martin Schreiber und Walter Hämmerle waren Schüler des Gymnasiums Feldkirch, das 1649 von Jesuiten gegründet worden war und 1868 Staatsgymnasium wurde. Die Jesuiten mussten die Schule verlassen und gründeten die Privatschule Stella Matutina, in der Julius Thurnher und Otto Böhm maturieren sollten.<sup>13</sup> Die Stella, die sich zu einer herausragenden Bildungseinrichtung entwickelte, wurde auch von Deutschen und Schweizern besucht. Persönlichkeiten wie Kaiser Franz Joseph (1881), Kaiser Karl und Kaiserin Zita (1917) und Bundeskanzler Engelbert Dollfuß (1934) besuchten das Gymnasium.<sup>14</sup> Die Lehranstalt war wegen ihres «eindeutig katholische[n] Milieus» beliebt<sup>15</sup> und wurde auch als Eliteschmiede bezeichnet. Nach dem Anschluss Österreichs 1938 wurde die Jesuitenschule von den Nationalsozialisten geschlossen. Von den Stellenern liest man, dass sie ein ausserordentlich dichtes Netzwerk pflegten.<sup>16</sup> Es gab Altstellenner-Vereinigungen, wie die Innsbrucker Stellenner, die sich 1908 am österreichischen Katholikentag zusammenschlossen, oder die Bodensee-Vereinigung, die die ehemaligen Schüler ab 1912 im deutschen, schweizerischen und Vorarlberger Bodenseeraum vereinigte. 1932 zählte die Bodensee-Vereinigung etwa 220 Mitglieder.<sup>17</sup>

11 Vgl. Gymnasium St-Maurice, [www.lyca.ch](http://www.lyca.ch), 6. 12. 2011.

12 Arnold, Hundert Jahre Kollegium.

13 Blöchinger/Kopf/Profeld, 150 Jahre Kolleg, 93.

14 Vallaster, Stella Matutina, 1985, 128 f., 133.

15 ÖStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Nachlass E/1700, Ktn. 60, Wissenschaftliche Kommission des Theodor Körner-Stiftungsfonds und des Leopold Kunschak-Preises zur Erforschung der Geschichte der Ersten Republik, Interview von Dr. I. Ackerl mit Theodor Veiter vom 19./20.7.1977, zitiert in Behal, Kontinuitäten, 69.

16 Behal, Kontinuitäten, 71.

17 Blöchinger/Kopf/Profeld, 150 Jahre Kolleg, 146 f.

Anton Gebert besuchte in Salzburg ebenfalls ein katholisches Gymnasium. Es wurde im 17. Jahrhundert von Erzbischof Markus Sittikus Graf von Hohenems gegründet und von einer Kongregation mehrerer Klöster getragen. Im 19. Jahrhundert entstand das Humanistische Gymnasium. Armin Wechner absolvierte seine Reifeprüfung am Bundesgymnasium Bregenz,<sup>18</sup> ebenfalls an einer katholischen Einrichtung. Franz Josef Erne besuchte das Internat und Staatsgymnasium in Brixen (Südtirol). Die Augustiner gründeten die Schule im 12. Jahrhundert als Chorherrenstift Neustift. Das Augustiner-Gymnasium wurde bis 1926 geführt, danach wurde es als staatliche deutsche Schule von den italienischen Faschisten geschlossen.<sup>19</sup> Ebenfalls im Südtirol besuchten Peter Moritz und Vinzenz Albrecht ein Gymnasium, das Vinzentinum. Fürstbischof Vinzenz Gasser gründete es 1872 wegen des Priestermangels und der Auswirkungen des Liberalismus auf die Gymnasien Tirols. Die Schule entwickelte sich bereits nach kurzer Zeit zu einer der besten Lehranstalten der Donaumonarchie.<sup>20</sup> Otto Böhm besuchte das Bregenzer Internat Mehrerau und anschließend das niederösterreichische Gymnasium in Stockerau,<sup>21</sup> beides katholische Schulen.

Franz Gschnitzer machte seine Matura im Stadtgymnasium Innsbruck, welches Mitte des 16. Jahrhunderts als Jesuitenschule gegründet worden war.<sup>22</sup> Anton Gebert besuchte den Abiturientenkurs an der Innsbrucker Handelsakademie, womit er in der Gruppe der untersuchten Richter eine Ausnahme bildet. Die Handelsakademie war 1879 gegründet worden und bot Anfang des 20. Jahrhunderts einen kommerziellen Fachkurs für Mittelschulabiturienten, eine Handelsakademie und eine Handelsschule für Mädchen. Die Abiturienten der Handelsakademie genossen das Recht des «einjährigen freiwilligen Dienstes». Nach dem Ersten Weltkrieg besuchten auch ältere Schüler, wie Gebert, vor allem «Heimkehrer», die Handelsakademie.<sup>23</sup>

18 Vonach, Bregenzer Gymnasium.

19 Geschichte des Klosters Neustift, [www.kloster-neustift.it/de/orden-kloster/geschichte/gruendung.html](http://www.kloster-neustift.it/de/orden-kloster/geschichte/gruendung.html), 20.7.2011.

20 Geschichte des Vinzentinums, [www.vinzentinum.it/geschichte.phtml](http://www.vinzentinum.it/geschichte.phtml), 20.7.2011.

21 1864 konnte der Unterricht in der Landes-Unterrealschule in Stockerau beginnen. 1865 wurde die Schule Landes-Realgymnasium. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung Stockeraus konnte auch die Schule wachsen und ausgebaut werden. 1894 wurde das Landes-Realgymnasium zu einem Landesreal- und Obergymnasium erweitert, mit dem Recht, Reifeprüfungen abzuhalten. *Direktion, Bundesgymnasium*, 32–38.

22 Murr, *Festschrift*.

23 Kössler, *Geschichte*, 41 f.

### 2.2.3 Mittelschulverbindungen

In der Schweiz waren die St. Galler Theodor Eisenring und Wilhelm Künzle in der Corona Sangallensis aktiv. Die Verbindung war 1896 in St. Gallen als katholische Mittelschulverbindung an der Kantonsschule am Burggraben gegründet worden, wobei Wilhelm Künzle zu den Mitbegründern der Verbindung gehörte. Ihr Wahlspruch lautete «Recte et fortiter!» (Aufrecht und tapfer!). Die nicht schlagende Verbindung konnte bei ihrer Gründung auf die Unterstützung ihrer späteren Mitglieder des Ostschweizerischen Ehrenmitgliederverbandes zählen, zu denen auch Thomas Holenstein und Jakob Müller gehörten. 1913 erhielt die Corona unter gewissen Bedingungen die Bewilligung des Regierungsrats, sich an den Zentralverein als «Verein zu wissenschaftlichen Zwecken» anzuschließen, wobei eine der Bedingungen war, dass der Verein weder einer konfessionellen noch einer politischen Verbindung angehörte. Die Corona lehnte dies ab. 1933 unternahm der Altherrenbund der Verbindung einen neuen Anlauf, und 1936 wurde die Corona als konfessionelle Verbindung anerkannt. Die Mitgliedschaft im Schweizerischen Studentenverein wurde ihr gestattet. 1917 wurde der Altherrenverband der Corona gegründet, der das Netzwerk der Altherren erhalten und die Aktivitas moralisch und finanziell unterstützen sollte. Theodor Eisenring und Wilhelm Künzle engagierten sich in einer konfessionellen Verbindung, die sich für die Katholiken in St. Gallen starkmachte.<sup>24</sup>

Von den österreichischen Richtern waren, soweit ermittelt werden konnte, Armin Wechner, Julius Thurnher und Walter Hämmerle in Mittelschulverbindungen. Wechner gehörte der Kustersberg und der Studentenkongregation Bregenz an. Die Kustersberg-Mittelschulverbindung war 1907 anlässlich der politischen Auseinandersetzungen zwischen den Christlichsozialen und den Deutschnationalen in Bregenz gegründet worden. Der politische Konflikt wurde auch an den Hochschulen und Gymnasien ausgetragen, so am Bregenzer Kommunalgymnasium. Die Zuspitzung des politischen Konfliktes hatte die Gründung einer Reihe katholischer Hoch- und Mittelschulverbindungen zur Folge.<sup>25</sup> Da die Leitung des Bregenzer Kommunalgymnasiums – gleich wie die Stadtvertretung – deutsch-freisinnig-liberal gesinnt war, vereinigten sich einige Gymnasiasten in der katholischen Verbindung Kustersberg, um geschlossen für den Katholizismus und dessen Werte einzutreten. Einen weiteren Anstoss zur Gründung gab der Zuzug von Studenten des bereits erwähnten Vinzentinums in Brixen, wo Vinzenz Albrecht zur Schule gegangen war. Die streng katholisch erzogenen Schüler suchten in

<sup>24</sup> Rüesch, Corona, 16.

<sup>25</sup> In Vorarlberg wurden 1907 neben der Kustersberg die Schwesterverbindung Siegberg in Dornbirn, Hainbund in Feldkirch, 1908 Artus Tafelrunde in Bregenz und die Clunia in Feldkirch gegründet.

Bregenz ihresgleichen und unterstützten die Einheimischen, zu ihren christlichen Werten zu stehen. 1908 wurde die Kustersberg in den Verband der katholischen Mittelschulverbindungen Österreichs aufgenommen.<sup>26</sup>

Julius Thurnher war Mitglied des Dornbirner Philisterzirkels, woraus sich schliessen lässt, dass er den Dornbirner Siegbergern angehört haben musste. Die Siegberg war aus denselben Umständen wie die Kustersberg, ebenfalls im Jahre 1907, als katholische Verbindung gegründet worden.

Armin Wechner war zudem Mitglied des Deutschen Schulvereins Südmark, dem auch Walter Hämmerle angehörte. Der Deutsche Schulverein war 1880 mit dem Ziel gegründet worden, die Errichtung und Erhaltung von deutschsprachigen Schulen im Bereich der Sprachgrenzen zu fördern. Der Deutsche Schulverein, der sich für den Schutz deutscher Minderheiten in Grenzgebieten vor dem Verlust des eigenen Volkstums einsetzte, wurde teilweise zu einem Instrument der Deutschnationalen. Diese konnten nach dem Ersten Weltkrieg einen starken Zulauf verzeichnen. Sie pflegten den Kontakt mit ähnlichen Organisationen in Deutschland und wurden nach dem Anschluss 1938 mit diesen vereinigt.<sup>27</sup> Walter Hämmerle war ausserdem in der Mittelschülerverbindung Arminia in Feldkirch, die ebenfalls zu den deutsch-völkischen Mittelschulverbindungen gehörte und im Ständestaat wegen ihrer NS-Gesinnung verboten wurde.

#### 2.2.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Richter praktisch alle in katholischen Gymnasien auf die Reifeprüfung vorbereitet wurden, nicht wenige von ihnen in Kollegien oder Internaten. Die katholischen Bildungseinrichtungen haben eine lange Tradition. Die Bildung war lange Zeit nicht staatlich geregelt, die Geistlichkeit nahm sich der Bildung der Jugend an. Es ist naheliegend, dass Kinder aus katholischen Familien in die traditionsreichen Bildungsstätten geschickt wurden.<sup>28</sup>

Mit der Matura eigneten sich alle Richter «institutionalisiertes Kapital» an. Darunter versteht Bourdieu rechtlich sanktioniertes Kapital, was hier der Bildungstitel war, der zur Karriere beitragen sollte. Durch die Zugehörigkeit zum Subfeld Gymnasium erfolgte auch der Erwerb und die Festigung von kulturellem Kapital, das bei den untersuchten Personen stark kongruiert. Die Richter genossen eine konservative, katholische und humanistische Gymnasialausbildung, in der

26 Nachbaur, Geschichte; Feiertag, Festschrift.

27 Streitmann, Schulverein.

28 Die Thematik der Katholiken als Gruppe wird im Unterkapitel «Religion» eingehend erörtert.

ihnen die christlichen und humanistischen Werte nahegebracht wurden. Wichtig ist es zudem, das Gymnasium als ersten Ort der Netzwerkbildung – der Bildung sozialen Kapitals – zu benennen, wie es für die Stella Matutina beschrieben wurde und auch für die anderen Schulen gilt. Die Mitgliedschaft in Mittelschulverbindungen war ein weiteres förderndes Element der Netzwerkbildung, mit dem das soziale und das kulturelle Kapital gefestigt werden konnten.

Die Corona Sangallensis, die Kustersberg und die Sieberg waren konfessionelle Verbindungen, die sich in einer Zeit, in der der Freisinn und der Liberalismus Oberhand hatten, für die katholischen und konservativen Werte starkmachten. Die Verbindungen entstanden aus dem Wunsch einer Minderheit, sich zusammenzuschließen, um in der Gruppe standhaft für die gemeinsamen Ansichten eintreten zu können. Der Deutsche Schulverein Südmark und die Arminia waren deutsch-völkische Verbindungen, die Österreich als zum Deutschen Reich gehörend empfanden und völkisches Gedankengut pflegten. Im Rahmen des Bourdieu-Konzepts kann man sagen, dass die Mitgliedschaft im Subfeld Verbindung die künftigen Richter mit sozialem, kulturellem wie auch symbolischem Kapital bereicherte. Zudem waren es Institutionen, die Anerkennung bereitstellten. Es konnten erste Netzwerke gebildet werden und es wurden Werte gefestigt. Mit der Mitgliedschaft, dem Bekenntnis zur und dem Einsatz in der Verbindung grenzten sich die Gymnasiasten von anderen ab, was die Gruppe wiederum festigte und das Netzwerk stärkte. Weil die Verbindungen Verfechter klarer Wertvorstellungen waren, über Rituale verfügten, die die soziale Kohäsion verstärkten, und den Genuss von verbindungsinternen Privilegien gewährten, wurde durch die Mitgliedschaft das kulturelle und das symbolische Kapital vermehrt.

## 2.2 Universitäten

Die untersuchten Richter besuchten ganz unterschiedliche Universitäten, und oft studierten sie an mehreren Hochschulen.

### 2.2.1 Universitätsstudium der Schweizer Richter

Die Schweiz hatte im Vergleich zu den Nachbarländern eine hohe Studentenquote und die Zahl der Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften nahm 1890–1944 kontinuierlich zu, und zwar stärker als bei anderen Fächern wie Medizin, Theologie, Geisteswissenschaften und Maschinenbau.<sup>29</sup> Die Schweiz

29 Siegrist, *Advokat*, Bd. 1, 486f.

zählte 1910 sieben Universitäten für 3,75 Millionen Einwohner, wobei diese meist Hochschulen waren, die zu Universitäten ausgebaut worden waren.<sup>30</sup> So die Universität Bern, an der Theodor Eisenring (1923 Dr. iur.), Karl Eberle (1930 Dr. iur.), Paul Popp (1931 Dr. iur.) Thomas Holenstein (1915–1920), Wilhelm Künzle (vor 1925) und Vital Schwander studierten. Die Universität Bern war 1834 aus der 1528 gegründeten Hohen Schule hervorgegangen und hatte von Anfang an eine juristische Fakultät.<sup>31</sup> Zur Zeit, als die untersuchten Richter dort studierten, lehrte unter anderem der renommierte Schweizer Staats- und Völkerrechtler Walther Burckhardt (1909–1939).

An der Universität Freiburg im Üchtland studierten Gion Darms (1922 Dr. iur.), Jakob Eugster (1921 lic. iur., 1926 Dr. iur.), Theodor Klingler (1925 Dr. iur.), Eugen Lehnerr, Johannes Fäh, Vital Schwander und Jakob Müller (1918 lic. iur.). Die aus dem Kulturkampf heraus entstandene Universität Freiburg war im Untersuchungszeitraum die einzige katholische Universität der Schweiz, was die Universitätswahl der werdenden Juristen vermutlich beeinflusste.<sup>32</sup> Mitte des 19. Jahrhunderts lagen sämtliche anderen Universitäten der Schweiz in protestantischen Gebieten, weshalb das Bedürfnis der Katholiken wuchs, eine eigene Bildungsstätte zu haben, um katholische Laien zu schulen. 1889 wurde dieses Anliegen mit der Gründung der Freiburger Universität erfüllt. Zuvor hatte es in Freiburg nur eine Rechtsakademie (seit 1763) und eine Rechtsfakultät (seit 1882) gegeben. Die Universität war offiziell vom Papst und von der katholischen Amtskirche anerkannt worden, auf rechtlicher Ebene blieb sie staatlich. Damit war der Kirche die Kontrolle über die Freiburger Hochschule – mit Ausnahme der Theologischen Fakultät – verwehrt. Dennoch wusste sich die Universität im (inter)nationalen Katholizismus zu positionieren. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts hatte sie fast ausschliesslich katholische Studenten und Dozenten.<sup>33</sup> Thomas Holenstein besuchte zudem die Universität Basel, an der er 1920 doktorierte. Sie ist die älteste Universität der Schweiz (1460 gegründet) und verfügt seit ihren Anfängen über eine juristische Fakultät.<sup>34</sup> Theodor Eisenring, Johannes Fäh und Theodor Klingler (bis 1923) waren Studenten der 1833 gegründeten Universität Zürich, die aus der 1525 gegründeten Theologenschule hervorgegangen war. Gion Darms, Paul Popp und Thomas Holenstein studierten auch an der Universität Genf und Eugster und Künzle an der Universität Lausanne (wo Walther Burckhardt 1899–1905 allgemeines und schweizerisches Staatsrecht lehrte). Die

30 Rüegg, Geschichte, 47.

31 Redaktion HLS, Universität Bern.

32 Zur Geschichte der Universität Freiburg siehe Altermatt, Gründung; ders., Universität Freiburg.

33 Altermatt, Gründung, 51–67.

34 Zur Geschichte der Universität Basel Bonjour, Universität Basel.

Universität Genf war 1873 entstanden – ihr Vorgänger war die 1559 gegründete Académie – und orientierte sich wissenschaftlich stark nach Frankreich, unterhielt aber enge Verbindungen zur Deutschschweiz. Die Lausanner Académie, die 1537 errichtet worden war, hatte ab 1890 den Rang einer Hochschule. An ausländische Universitäten zog es Paul Popp und Wilhelm Künzle, die an der Universität Berlin studierten; Paul Popp hielt sich zudem an der Universität München auf, Theodor Eisenring studierte an der Universität in Löwen in Belgien, Vital Schwander in Wien und Thomas Holenstein in Rom. Eugen Lehnherr studierte an den Universitäten von Paris und Montpellier.

### 2.2.2 Universitätsstudium der österreichischen Richter

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnte man in Österreich das Rechtsstudium an den Universitäten Wien (1365 gegründet), Graz (1586) oder Innsbruck (1669) absolvieren oder dann an entfernter gelegenen k.u.k. Universitäten wie Prag (1348) oder Krakau (1364).<sup>35</sup> Von den hier untersuchten österreichischen Richtern studierten die meisten – wohl wegen der geografischen Nähe – an der Universität Innsbruck. Es waren dies Martin Schreiber (1900–1903), Franz Josef Erne (bis 1906), Otto Böhm (1906–1911), Vinzenz Albrecht (bis 1911), Otto Briem (1914–1920), Julius Eugen Thurnher (bis 1920), Franz Gschnitzer (1917 bis 1921), Anton Gebert (1919–1922), Walter Murr (1923–1927), Armin Wechner (1929–1933), Peter Moritz, Johann Michael Benzer, Rudolf Penz und Leopold Kornexl. Die Universität war 1669 aus einem Jesuitengymnasium heraus entstanden. Thurnher, Erne, Benzer und Böhm besuchten zudem noch eine Zweituniversität: Thurnher studierte in Wien, Erne und Benzer an der Hochschule in Graz und Böhm an der Universität in Freiburg im Breisgau. Walter Hämmerle studierte ausschliesslich an der Universität Wien (1926–1931).

### 2.2.3 Fazit

Im Vergleich zu den österreichischen Richtern fällt bei den schweizerischen auf, dass sie Universitäten besuchten, die geografisch von ihrem Heimatort weiter entfernt waren, obwohl es möglich gewesen wäre, näher gelegene Hochschulen zu wählen. Ferner studierten mehrere von ihnen nicht nur an einer, sondern an verschiedenen Universitäten, einige von ihnen sogar im Ausland. Die österreichischen Richter waren in dieser Hinsicht weniger mobil. Die Wahl des Rechts-

<sup>35</sup> Rüegg, Geschichte, 49.

studiums war für alle wegweisend. Es führte sie in das Feld des Rechtes ein. Mit dem Studienabschluss hatten sie sich sozusagen den Eintritt dazu erarbeitet. Das Diplom bedeutete eine Mehrung des institutionalisierten Kapitals, da nach der Maturität ein weiterer Bildungstitel und damit, im Sinne Bourdieus, rechtlich sanktioniertes Kapital erworben wurde. Die mit dem Studium angeeigneten juristischen Kompetenzen bedeuteten eine Erhöhung kulturellen Kapitals. Das Studium gab den künftigen Richtern die grundlegenden Werkzeuge in die Hand, und sie hatten gelernt, sich in ihrem Berufsfeld angemessen zu bewegen. Letztlich gewannen sie während ihrer Studienzeit an sozialem Kapital, wobei erneut die Mitgliedschaft in Verbindungen besondere Vorzüge brachte.

## 2.3 Studentische Verbindungen

### 2.3.1 Hochschulverbindungen der Schweizer Richter

Ein Grossteil der in dieser Arbeit untersuchten Juristen hatte einer Studentenverbindung angehört. Altermatt konnte feststellen, dass diejenigen Schweizer, die später landespolitische Ämter erlangten, meistens schon in der Studienzeit hervortraten.<sup>36</sup> Ein Grossteil der christlichsozialen Spitzenpolitiker war Mitglied des Schweizerischen Studentenvereins (StV). Von den hier untersuchten Schweizer Richtern waren Jakob Eugster (fünfzigjährige Zugehörigkeit!), Thomas Holenstein, Paul Popp, Wilhelm Künzle und Theodor Eisenring Mitglieder des StV.<sup>37</sup> Dieser war 1841 aus den Wirren des Kulturkampfes als politischer Verein gegründet worden, der sich eindeutig zum schweizerischen Nationalstaat bekannte. Um das Nationalbewusstsein zu fördern, wurden Zentralfeste in der ganzen katholischen Schweiz durchgeführt. War der StV zu Beginn eine christliche Organisation, das heisst für Katholiken und Protestanten offen, trieben die Kulturkampfwirren der 1870er Jahre den StV endgültig ins katholisch-konservative Milieu. Dem StV war es im 19. Jahrhundert wichtig, den politischen Katholizismus mit dem freisinnig geprägten Bundesstaat zu versöhnen, gleichzeitig kämpfte er jedoch gegen die liberale Tendenz an den Hochschulen an und trat für national-konservative und katholische Werte ein.<sup>38</sup> Nachdem der StV in den 1920er Jahren an öffentlicher Präsenz verloren hatte, war er in den 1930er Jahren wieder vermehrt politisch aktiv. Der StV grenzte sich von der Frontenbewegung ab, forderte jedoch eine starke Führung durch den Bundesrat.<sup>39</sup> Der StV war eng

36 Altermatt, Verhältnis.

37 Zum StV siehe Altermatt, Weg, 44 f.

38 Altermatt, Verhältnis, 183 f.

39 Ebd., 197, 201.

mit der Konservativen Volkspartei verbunden, jedoch ohne von ihr abzuhängen. Mitglieder des StV gründeten die Schweizerische Konservative Volkspartei, und die meisten ihrer Parteiführer gingen aus dem StV hervor. Die staatspolitischen Grundsätze, Traditionen und die prinzipielle Politik der KVP deckten sich mit den ideologischen Kerngedanken des StV.<sup>40</sup> Der Akademikerverband verfügte über diverse Kommissionen, darunter auch die Kommission «Klerus und Laie», der Paul Popp angehörte. Ihm wurde die *Missio canonica* erteilt, das Recht zur Lehre als katholischer Religionslehrer. Die Kommission war 1960 gegründet und 1975 in «Glauben und Leben» umbenannt worden. Ziele des Verbandsgremiums waren (und sind): die Umsetzung des christlichen Auftrages des StV, die Förderung des christlichen Empfindens seiner Mitglieder und die Diskussion über kirchliche und religiöse Fragen.

Dem StV gehörte unter anderem die Burgundia in Bern an. Zu ihren Mitgliedern zählten Paul Popp, Theodor Eisenring und Wilhelm Künzle. Die Burgundia war ursprünglich 1865 als Berner Sektion des StV gegründet worden und stand wie die Gesamtverbindung für konservative Werte ein (Wahlspruch: «Pro deo et patria».<sup>41</sup> Die Alemannia in Freiburg, der Jakob Müller und Vital Schwander angehörten, war ebenfalls eine Sektion des StV. Sie war 1895 gegründet worden und hatte den Wahlspruch «Furchtlos und treu!».<sup>42</sup> Die Turicia in Zürich, der Eisenring beitrug, kann in die gleiche Linie eingeordnet werden (Wahlspruch: «In fide firmitas»). Sie wurde 1860 als Zürcher Sektion des StV gegründet. Die Gründung des Alterrenverbandes folgte 1883. In den ersten Jahrzehnten entwickelte sich die Alt-Turicia zum eigentlichen Organisationskern der katholischen Elite in Zürich. Darum hatte die Akademikerverbindung vorerst auch Mitglieder, die keinen universitären Abschluss besaßen. Nach dem Ersten Weltkrieg schaffte sie diese Möglichkeit wieder ab.<sup>43</sup>

### 2.3.2 Hochschulverbindungen der österreichischen Richter

In Österreich hatten die Verbindungen einen hohen Stellenwert. Ende des 19. Jahrhunderts gehörten in Österreich mehr als die Hälfte aller Studenten Verbindungen an.<sup>44</sup> Ähnlich dem StV wirkte in Österreich der Cartellverband (CV), der auch aus dem Kulturkampf Mitte des 19. Jahrhunderts resultierte. Die katholischen Studenten schlossen sich im CV mit den Prinzipien «religio, scientia,

40 Ebd., 206.

41 Drack, Burgunder.

42 Franz, Geschichte.

43 Altermatt, Katholizismus und Moderne, 195.

44 Rüegg, Geschichte, 261.

amicitia» und ab 1907 zusätzlich «patria» als nicht schlagende Gegenbewegung zu den liberalen Strömungen und den schlagenden Corps und Burschenschaften zusammen. Die CV-Verbindungen gerieten regelmässig in heftige, teils auch blutige Konflikte mit den Corps und Burschenschaften wie auch mit den Universitätsprofessoren und den Verwaltungsämtern, die überwiegend liberaler Gesinnung waren und das konservative Gedankengut des CV ablehnten.<sup>45</sup> Der Höhepunkt dieses Konfliktes zwischen den romtreuen und den antirömischen Studentenkreisen wurde wohl 1908 im «österreichischen Hochschulkampf» erreicht.<sup>46</sup>

1933 bildete sich infolge der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland und der damit einhergehenden Gleichschaltung der Österreichische Cartellverband.<sup>47</sup> Er wurde eine tragende Säule des Ständestaats. Bundespräsident Wilhelm Miklas, Bundeskanzler Engelbert Dollfuß und Kurt Schuschnigg gehörten, so wie zahlreiche Minister und Staatssekretäre dieser Zeit, dem CV an.<sup>48</sup> Nach 1945 unterstützten die CVer in der Regel die Österreichische Volkspartei, an deren Gründung zahlreiche Carteller beteiligt gewesen waren.<sup>49</sup>

Von den österreichischen Richtern waren Johann Michael Benzer, Armin Wechner und Franz Josef Erne Mitglieder der CV-Verbindung Austria in Innsbruck, deren Wahlspruch «In veritate libertas» war. Die Austria Innsbruck war 1864 dem CV beigetreten. Zu den bekannten Mitgliedern der Austria zählten unter anderem der Vorarlberger Landeshauptmann Otto Ender, der 1930/31 österreichischer Bundeskanzler war, ferner Leopold Figl, der in der Nachkriegszeit 1945–1953 österreichischer Bundeskanzler werden sollte, dann Aussenminister und schliesslich Nationalratspräsident, ferner gehörte Kurt Schuschnigg als Mitglied der Austria an sowie der Fürst von Liechtenstein, Franz Josef II. (1938 bis 1989).<sup>50</sup>

Franz Josef Erne war auch in der Grazer Carolina aktiv, welche 1888 gegründet worden war und ebenfalls dem CV angehörte (Wahlspruch: «Pro deo et patria!»). Die Verbindung sollte das katholische akademische Lager an der Universität Graz stärken. Sie bekannte sich zu den CV-Prinzipien «religio» (Treue zur römisch-katholischen Kirche), «patria» (Bekenntnis zum Vaterland Österreich), «scientia» (akademische und persönliche Weiterbildung) und «amicitia» (Lebensfreundschaft). Die Carolina trug die Farben des österreichischen Kaiser-

45 Zum CV in Österreich siehe Hartmann, CV.

46 Rüegg, Geschichte, 275.

47 Schieweck-Mauk, Lexikon.

48 Seifert, Sprungbretter, 21.

49 Ebd., 22.

50 Siehe Website der Austria Innsbruck, [www.av-austria.at/web/index.php?node=4](http://www.av-austria.at/web/index.php?node=4), 28.7.2011.

hauses (Schwarz-Gold) verbunden mit denen der katholischen Kirche (Gold-Weiss).<sup>51</sup>

Julius Thurnher und Walter Murr gehörten der Leopoldina Innsbruck an, die auch eine Verbindung des CV war. Murr war ihr 1924 beigetreten, wurde jedoch 1926 wegen gegensätzlicher Anschauungen ausgeschlossen.<sup>52</sup> Die Leopoldina war 1901 gegründet worden. Ihr Wahlspruch lautete: «Immobiles sicut patriae montes!», womit der feste Zusammenhalt der Katholiken gegen die Liberalen an der Universität zum Ausdruck kommen sollte. Die Tochterverbindung der Leopoldina, und damit eine weitere CV-Verbindung, war die Innsbrucker Raeto-Bavaria, der Leopold Kornexl und Rudolf Penz angehörten, wobei Penz während der Dollfuss-Schuschnigg-Zeit aktiv war. Die Raeto-Bavaria war 1908 als dritte Innsbrucker CV-Verbindung mit dem Wahlspruch «Viel Feind, viel Ehr!» gegründet worden. Mit diesem Spruch wollte man ausdrücken, dass es ehrenhaft sei, für seine Überzeugungen einzustehen, auch wenn sie nicht von der Mehrheit geteilt werden, womit wiederum die historischen Gegebenheiten zum Ausdruck kommen. Vinzenz Albrecht war in der 1893 gegründeten Tirolia (Innsbruck) aktiv, die zusammen mit der Austria und der Helvetia oenipontana in Innsbruck gegen den Liberalismus antreten wollte (Wahlspruch: «In unitate virtus»). Zur Ständestaatzeit traten praktisch sämtliche Mitglieder der Tirolia der Vaterländischen Front bei und unterstützten auch das neue Staatsmodell. Die Wiener Rudolfina, zu deren Mitgliedern Julius Eugen Thurnher zählte, war 1898 als Tochterverbindung der Austria Wien gegründet worden. Ihr Wahlspruch, der wiederum auf historische Gegebenheiten verweist, lautete: «Nec aspera terrent!» (Widrigkeiten schrecken nicht!). Auch sie gehörte dem CV an. Als ein bekanntes Mitglied der Rudolfina ist Engelbert Dollfuss zu nennen.

Neben den CV-Verbindungen hatten in Österreich auch die deutschnationalen Verbindungen Fuss gefasst. Antisemitismus, Deutschnationalismus und Antiklerikalismus waren die drei Eckpfeiler der Bewegung. Die völkischen Verbindungen hatten einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung und Radikalisierung des Deutschnationalismus in Österreich. Nach dem Anschluss gingen sie im Zuge der Gleichschaltung im Nationalsozialismus auf.<sup>53</sup> Walter Hämmerle gehörte zu solch einer deutschnationalen Verbindung. Er war Mitglied des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten (VVDSt, auch Verein Deutscher Studenten oder Kyffhäuserverband) in Wien und dort in führender Position tätig. Der VVDSt war 1881 im Deutschen Reich gegründet worden, um «alle wahrhaft

51 Katholische Österreichische Hochschulverbindung Carolina, 75 Jahre Carolina; vgl. auch Homepage der Carolina, [www.carolina.at](http://www.carolina.at), 28. 1. 2011.

52 Siehe dazu Pichler, 100 Jahre Geschichte.

53 Lunznig, Treue und Verrat, 38 f.

deutschen Studenten» dauernd zu vereinen.<sup>54</sup> Der Kyffhäuserverband setzte sich für die Einigung Deutschlands ein und somit für den Zusammenhalt aller deutschen Verbindungen. Der Verein vertrat antidemokratische, deutschnationale und christliche Ideen. Hämmerle gehörte später zum Altherrenbund Deutscher Studenten in Wien und arbeitete zudem im Grenzlandamt der Deutschen Studenten in Wien mit. Die Grenzlandämter hatten es sich zur Aufgabe gemacht, die grossdeutsche Idee zu propagieren und für die Befreiung des «deutschen Volkes» und dessen Vereinigung mit dem «Grossdeutschen Reich» zu werben. Beispielhaft für die Spannungen zwischen deutsch sprechenden und deutsch gesinnten Studenten und fremdsprachigen Studenten sind die «fatti di Innsbruck» von 1904, Spannungen, die die hier untersuchten Richter miterlebten und an denen die Verbindungen massgeblich beteiligt waren. In Österreich forderten damals die nichtdeutschen Studenten Universitätsunterricht in ihrer Sprache, doch fand dieses Anliegen wegen des starken Widerstands der nationalistischen deutschen Kommilitonen kein Gehör, was schliesslich in Innsbruck zu heftigen Ausschreitungen zwischen italienisch und deutsch sprechenden Studenten führte. Während der NS-Zeit gehörte Walter Hämmerle der NS-Studentenkampfhilfe an. Diese war im Prinzip nichts anderes als der Nationalsozialistische Altherrenbund der Deutschen Studenten (NSAHB), der 1931 gegründet worden war, um Akademiker und Studenten nationalsozialistischer Gesinnung und besonders den Nationalsozialistischen Studentenbund finanziell zu unterstützen.

### 2.3.3 Fazit

Die meisten der untersuchten Richter, seien es Schweizer oder Österreicher, waren Mitglied einer Studentenverbindung, und bis auf den Kyffhäuserverband und die NS-Studentenkampfhilfe waren alle Verbindungen konfessionelle Vereinigungen; das gilt für die Mittelschul- wie für die Hochschulverbindungen. Sie waren vor dem Hintergrund des Kulturkampfes gegründet worden und setzten sich in diesem Sinn für konservative und katholische Werte ein. Die Mitgliedschaft in den Verbindungen ermöglichte ihnen, Freundschaften zu schliessen, die es erlaubten, als Katholische und Konservative den Liberalen gegenzuhalten und ein solides Netzwerk aufzubauen. Sie waren bereit, Farbe zu bekennen, standen zu ihren katholischen Werten und waren entschlossen, diese zu verteidigen – Engagements die nach Bourdieu das soziale und das kulturelle Kapital der Akteure als Ressourcen für ihr späteres berufliches und politisches Handeln mehrten und festigten. Die Juristen identifizierten sich mit ihren Verbindungen, sie traten als

54 Rüegg, Geschichte, 261.

Teil einer Gruppe auf und grenzten sich somit auch klar von anderen ab. Dies schweisste zusammen. StV und CV wurden von Altermatt und von Seifert als Eliteschmieden beschrieben, Seifert bezeichnet den CV gar als «Promihort».<sup>55</sup> Die dreizehn österreichischen christlichsozialen Bundeskanzler waren alle Verbindungsmitglieder, zwölf davon waren im CV. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim schweizerischen Bundesrat, bei dem praktisch alle CVP-Bundesräte StV-Mitglieder waren.<sup>56</sup>

### 3 Recht

#### 3.1 Juristenlaufbahnen in der Schweiz

Die schweizerischen Richter machten allesamt nach dem Studium der Rechtswissenschaften, das in der Regel mit einem Doktorat abgeschlossen wurde, ein Anwaltspraktikum. Nach einer gewissen Erfahrungszeit musste der Jurist eine Prüfung ablegen für die kantonale Anerkennung als Anwalt. Meist blieben die Juristen in ihrem Kanton tätig, vorwiegend in einer Kanzlei, die nicht selten diejenige des Vaters war. Wollte der Anwalt in einem anderen Kanton arbeiten, musste sein Patent von der kantonalen Stelle anerkannt werden. Von den untersuchten Schweizer Richtern hatten alle das Anwaltspatent erworben. Inhaber einer eigenen Anwaltskanzlei waren Darms, Eberle, Eisenring, Eugster, Fäh, Holenstein, Künzle, Müller und Schwander. Als Staatsanwalt amtierten Gion Darms in Graubünden und Paul Popp in St. Gallen. Ein weiterer Weg zum Richteramt war die Tätigkeit als Gerichtsschreiber, wie es Jakob Eugster und Paul Popp waren.

Gion Darms, Paul Popp und Eugen Lehnherr arbeiteten in Kreis- oder Bezirksgerichten, Lehnherr als Präsident des Bezirksgerichts Oberreintal, Popp als Konkursamt-Stellvertreter am Bezirksgericht Rorschach und später als Präsident des Bezirksgerichts Rorschach und Gion Darms als Präsident des Gerichtskreises Ilanz. Ein nächster Karriereschritt war die Ernennung in das Kantonsgericht. Gion Darms fungierte als Kantonsrichter in Graubünden, Jakob Eugster, Paul Popp und Theodor Eisenring als Kantonsrichter in St. Gallen. Im kantonalen Kassationsgericht, das ausschliesslich ein Organ der Zivilrechtspflege ist, waren Eugster, Müller, Fäh und Eisenring aktiv. Die Spitze einer richterlichen Karriere in der Schweiz war ein Amt am Bundesgericht. Von den untersuchten Richtern hatte Paul Popp die Funktion eines stellvertretenden Richters am Bundesgericht inne.

<sup>55</sup> Seifert, Sprungbretter zur Macht, 13.

<sup>56</sup> Altermatt, Bundesrat, 76.

In den meisten Kantonen fehlte eine explizite Bildungsnorm für das Amt des Kantonsrichters, geschweige denn für das Amt als Bezirks- oder Amtsrichters. Im Grossen und Ganzen legten die Richter aber eine wissenschaftliche Qualifikation vor und hatten bereits eine Rechtsanwaltslaufbahn hinter sich, wie die hier untersuchten Richter.<sup>57</sup>

Zu den weiteren juristischen Funktionen der untersuchten Schweizer Richter gehörten die Mitgliedschaft bei der kantonalen Prüfungskommission für Anwälte und Rechtsagenten, das Begutachten der Gebühren und Honorare der Anwälte und Rechtsagenten in der Aufsichtskommission für Rechtsagenten, das Amtieren im Handelsgericht St. Gallen, die Mitgliedschaft der Prüfungskommission für Grundbuchverwalter St. Gallen, die Mitgliedschaft in der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs St. Gallen, das Amtieren im Jugendgericht St. Gallen, Schiedsgericht St. Gallen, kantonalen (Unfall-)Versicherungsgericht St. Gallen, Stickereifachgericht St. Gallen oder die Tätigkeit am kantonalen Arbeitsgericht St. Gallen. Ferner gab es unter den Richtern auch einen Dozenten: Thomas Holenstein lehrte Obligationen-, Versicherungs- und Privatrecht an der Handelshochschule St. Gallen. Mitgliedschaften gab es zudem im St. Galler Hochschulrat, im Schweizerischen Anwaltsverband, im Juristenverein und im Anwaltsverband St. Gallen.

### 3.2 Juristenlaufbahnen in Österreich

Auch die untersuchten österreichischen Richter hatten alle ein Rechtsstudium mit Doktorat hinter sich. Anschliessend folgte auch bei ihnen eine «Berufsausbildung zum Juristen», in der sie als Rechtspraktikanten (Thurnher, Briem, Schreiber, Erne, Schmid, Penz, Murr, Wechner, Hämmerle) in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden oder als Rechtsanwaltsanwärter an einem Gericht arbeiteten (Böhm, Schmid, Murr, Wechner, Hämmerle). Um als Richter anerkannt zu werden, mussten sie die Richteramtprüfung bestehen, welche die meisten der hier untersuchten Richter beim Oberlandesgericht Innsbruck ablegten. War diese Hürde überwunden, durften sie als Hilfsrichter tätig werden und konnten sich sodann zum ordentlichen Richter hocharbeiten.

Auf der untersten Ebene waren die Bezirks- und Amtsgerichte, an denen Erne, Böhm, Briem, Hämmerle, Morscher, Thurnher, Schmid, Penz, Murr und Wechner engagiert waren. Am Gewerbegericht Dornbirn waren Schreiber und Murr aktiv. Otto Böhm war 1919 als Rechtsbeirat des Landesbefehlshabers in Bregenz tätig. Auf der zweiten Ebene stand das Landesgericht, an dem Böhm, Schmid,

<sup>57</sup> Siegrist, *Advokat*, Bd. I, 474.

Penz, Briem, Erne, Thurnher, Gebert, Schreiber, Murr und Hämmerle in unterschiedlichen Stellungen arbeiteten. Dann kam das Oberlandesgericht, an dem Erne, Hämmerle, Thurnher, Böhm, Gschnitzer, Moritz und Benzer amtierten. Das höchste Gericht stellte der österreichische Verfassungsgerichtshof dar, dessen Mitglied von den untersuchten Richtern einzig Armin Wechner war.

Drei der erfassten Richter, Gebert, Murr und Böhm, waren an nationalsozialistischen Gerichten tätig. Anton Gebert und Walter Murr arbeiteten am NS-Volksgerichtshof, Otto Böhm am NS-Sondergericht in Feldkirch und Murr zudem am Anerbengericht in Dornbirn. Die Sondergerichte wurden 1939 in der Ostmark mit der Verordnung vom 6. September 1939 über die Massnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl. 1939 I, 1658) eingeführt.<sup>58</sup> §40 übertrug die Zuständigkeit, die zuvor den Oberlandesgerichten in Österreich in sondergerichtlichen Angelegenheiten eingeräumt wurde, an die Landgerichte. Bereits am 18. September 1939 bestellte der Präsident des Oberlandesgerichts die aus drei Berufsrichtern bestehenden Senate der neuen Sondergerichte in Innsbruck, Feldkirch und Salzburg, wobei nationalsozialistisch gesinnten und «verlässlichen» Richtern der Vorzug gegeben wurde.<sup>59</sup> Die Sondergerichte waren für alle Verbrechen zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht war, dass «mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist».<sup>60</sup> Die Sondergerichte ahndeten geringfügige politische Straftaten wie auch Delikte «unpolitische[r] Schwerverbrecher».<sup>61</sup> Gegen Sondergerichtsurteile gab es kein Rechtsmittel. Es gab keine gerichtliche Voruntersuchung, sondern nur die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft. Wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wurde, konnte das Verfahren verkürzt werden. Das Sondergericht hatte einen Fall an den Volksgerichtshof zu verweisen, wenn in der Hauptverhandlung dessen Zuständigkeit offenkundig wurde.<sup>62</sup>

Der Volksgerichtshof – Anton Gebert und Walter Murr wirkten an Volksgerichtshöfen – war 1933/34 im Deutschen Reich eingeführt worden. Der Volksgerichtshof übte politische Justiz im engeren Sinn aus. Ende 1938 wurden die Volksgerichtshöfe mit der Ahndung schwerer Verbrechen beauftragt und in den

58 Davon berichtete auch das «Liechtensteiner Volkblatt»: Ein Sondergericht in Wien, in: LVo, 25. 8. 1938.

59 Staudinger, Justiz, 49; Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz, 233.

60 RMJ (Franz Gürtner) an den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt, 23. 11. 1938; RMJ Abt. Österreich (Krecht) an den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt, 27. 1. 1939 (über die Gültigkeit in Österreich), zitiert in AchRAINER, Standgerichte, 111.

61 AchRAINER, Standgerichte, 111.

62 Staudinger, Justiz, 60f.

Kriegsjahren schliesslich als «Standgerichte der Heimatfront» zur wichtigsten justiziellen Repressionsinstanz auf der regionalen Ebene ausgebaut.<sup>63</sup> Nachdem das österreichische Strafrecht grundsätzlich in Kraft geblieben war, wurden für Verstösse gegen die wichtigsten politischen Delikte (Hoch- und Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung) bereits im Juni 1938 die entsprechenden Bestimmungen des Reichstrafgesetzbuches (RStGB) eingeführt und die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs festgelegt. Während sich der Volksgerichtshof im «Altreich» auf die Tatbestände des Hoch- und Landesverrats und Delikte in derselben Rangordnung konzentrierte, war der Volksgerichtshof in Österreich auch für weniger schwere Delikte zuständig, wie zum Beispiel für die Teilnahme an Hochverrat oder für Wehrmittelbeschädigung (§ 49 RStGB), die fahrlässige Schriftenverbreitung (§ 85 RStGB) oder für Normen betreffend den Landesverrat (§§ 91a–92f RStGB).<sup>64</sup> Der Volksgerichtshof urteilte in erster und letzter Instanz. Auch hier waren keine Rechtsmittel zulässig. Im Gegensatz zum Sondergericht bestand der Volksgerichtshof aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter und einem Kollegium, das sich aus drei ausgewählten Laienrichtern zusammensetzte. Der Volksgerichtshof befand sich in Berlin, verfügte jedoch auch über «Aussensenate» (zum Beispiel in Wien), die wiederum auf «besondere Senate» in anderen Städten zurückgreifen konnten. Im Gegensatz zum Volksgerichtshof in Berlin, bei dem eine Anklage praktisch das Todesurteil bedeutete, wurden in den Aussensenaten relativ selten Todesurteile gefällt.<sup>65</sup>

Walter Murr wurde ausserdem 1938 als stellvertretender Vorsitzender des Anerbengerichts in Dornbirn eingesetzt.<sup>66</sup> Das Anerbengericht war für das bäuerliche Erbrecht zuständig. Die Vererbung eines Hofes sollte mit dem Reichserbhofgesetz, das in Österreich im Juli 1938 eingeführt worden war, nur noch an einen Erben weitergegeben werden.<sup>67</sup>

Für ihren Einsatz fürs NS-Regime erhielten Anton Gebert, Otto Böhm und Otto Briem das Treudienst-Ehrenzeichen zweiter Stufe. Der Orden war am 30. Januar 1938 per Verordnung von Hitler gestiftet worden. Die Dienstausszeichnung war für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes bestimmt. Für eine 25-jährige Dienstleistung konnte man die Auszeichnung zweiter Stufe erhalten.<sup>68</sup> Ein weiterer Orden für Nichtwehrmachtsangehörige

63 Achrainer, Standgerichte, 111.

64 Lojowsky, Zuständigkeit.

65 Loebenstein, Strafrecht, 206.

66 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p. 8, Ktn. 30, Dr. Gschnitzer Franz.

67 GBlÖ., Nr. 335, 1938, Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. 7. 1938 bekannt gemacht wird. Vgl. Jensen, Anerbengericht.

68 Verordnung des Führers und Reichkanzlers über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens, in: RGBl. 1938 I, 48.

war das Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse ohne Schwert.<sup>69</sup> Otto Böhm, Rudolf Penz und Johann Josef Schmid wurden damit ausgezeichnet. Hitler stiftete das Kreuz «als Zeichen der Anerkennung für Verdienste in dem uns aufgezwungenen Krieg, die keine Würdigung durch das Eiserne Kreuz finden können».<sup>70</sup> Dass die Richter Träger dieser Auszeichnungen waren, zeugt von ihrer Regime-treue. Am nachkriegszeitlichen Volksgericht, das zur Entnazifizierung errichtet worden war, amtierten Armin Wechner, Walter Hämmerle und Otto Briem. Aus der Reihe fällt Vinzenz Albrecht, der nicht die übliche Richterlaufbahn eingeschlagen hatte, sondern sich nach seinem Rechtsstudium für eine Ausbildung bei der Polizei entschieden hatte und sich als Polizeikommissär hatte ausbilden lassen.

Nach dem Universitätsstudium, das die Richter wie in der Schweiz in der Regel mit einem Doktorat abschlossen, verfügten die jungen Juristen über die institutionellen und kulturellen Voraussetzungen, nach Bourdieu über das institutionalisierte und kulturelle Kapital, das ihnen den Eintritt in ihre Berufslaufbahn ermöglichte. Im neuen Berufsfeld hatten sie bestimmten Regeln zu folgen, wobei sich die schweizerischen von den österreichischen leicht unterschieden. Während die künftigen Schweizer Richter mit einem Anwaltspraktikum begannen, welches sie später mit dem Anwaltsexamen abschliessen mussten, wirkten die österreichischen als Konzipienten oder aber direkt beim Gericht als auszubildende Juristen, die nach einigen Jahren Berufslehre mit der Richteramtprüfung ein weiteres Staatsexamen zu absolvieren hatten. In der Schweiz erforderte der Richterberuf keine solche zusätzliche Prüfung. Bemerkenswert ist auch, dass für den Berufsstart in der Schweiz das soziale Kapital gewichtiger war als in Österreich. Viele der schweizerischen Richter begannen ihre Laufbahn im Anwaltsbüro des Vaters oder in dem eines Bekannten. Bei den hier untersuchten österreichischen Richtern konnte dies nicht beobachtet werden. Hier schien das Beamtenum ausgeprägter.

### 3.3 Fazit

Den Akteuren des Rechtsfeldes (der 1930er/40er Jahre) wurde in Deutschland, Österreich und der Schweiz ein konservatives Denken zugeschrieben. In der Schweiz galt das Richteramt als attraktiver bürgerlicher Beruf. Die Verhaltens-

69 Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 19. 8. 1940, in: RGBl. 1940 I, 1178; Zweite Verordnung über die Veränderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 28. 9. 1941, in: RGBl. 1941 I, 614.

70 Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. 10. 1939, in: RGBl. 1939 I, 2069.

standards im Rechtsbereich und die damit verbundene traditionelle Berufsethik liessen sich mit den bürgerlichen Ehrvorstellungen und den wirtschaftlichen und politischen Idealen und Werten glaubwürdig verbinden.<sup>71</sup> Die meisten deutschen Juristen waren damals in einem autoritär-antiliberalen Rechtsdenken verwurzelt. Sie waren Träger eines Gedankenguts, das sich mit Antisemitismus, Republik- und Demokratiefeindlichkeit, Antikommunismus, Antiliberalismus und Abneigung gegen die Versailler Verträge auszeichnete. Ein Gedankengut, das von einem breiten konservativen Spektrum getragen wurde. Ähnliches wurde über die österreichischen Juristen der 1930er/40er Jahre gesagt. Viele von ihnen hatten ihre Karriere im Kaiserreich begonnen und entstammten dem gehobenen Kleinbürgertum. Der Wunsch nach einem starken Staat, der über den Interessen- und Machtkämpfen der politischen Parteien stand, war in juristischen Kreisen präsent wie auch der Wunsch nach einem sachlich arbeitenden, «unpolitischen» Berufsbeamtentum. Oft bestand daher eine gewisse Sympathie für den Nationalsozialismus, der die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und die Ausschaltung pluralistischer Einflüsse von politischen und sozialen Gruppen in Aussicht stellte. Eine Untersuchung von Dieter Stiefel über die Entnazifizierung in Österreich zeigte, dass der Justizsektor stark vom Nationalsozialismus durchsetzt war.<sup>72</sup> Wie sehr sich die Richter im politischen Feld engagierten, wird im nächsten Abschnitt ausgeführt.

## 4 Politik

### 4.1 Politische Aktivitäten der Schweizer Richter

Die politisch aktiven Schweizer Richter Liechtensteins waren alle in der Konservativen Volkspartei (KVP)<sup>73</sup> tätig, was ganz ihrem kulturellen Hintergrund entsprach. Hier konnten sie ihr kulturelles Kapital einbringen und ganz im Sinne ihrer Wertvorstellungen – oder gemäss Bourdieu im Sinne ihres Habitus und ihrer Dispositionen – handeln. Die KVP nahm ihren Anfang zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den Wirren des Kulturkampfes. Nach der Niederlage im Sonderbundkrieg wurden die Katholiken von den Freisinnigen lange diskriminiert,

71 Siegrist, *Advokat*, Bd. 1, 494.

72 Stiefel, *Entnazifizierung*; Gruchmann, *Gewalt*, 80; Sunnus, *NS-Rechtswahrerbund*, 165; Tálos/Hanisch/Neugebauer, *NS-Herrschaft*, 177.

73 Die Namen der Partei: 1881 Konservative Union, 1894 Katholische Volkspartei, 1912 Konservative Volkspartei, 1957 Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei, ab 1970 Christlich-demokratische Volkspartei. Da die untersuchten Personen besonders zur Zeit der Konservativen Volkspartei tätig waren, wird im Folgenden nur von der KVP gesprochen.

was sie dazu bewog, sich als oppositionelle Minderheit in ein «Ghetto» oder als «Sondergesellschaft» (Altermatt) zurückzuziehen.<sup>74</sup> Die vom Bundesstaat neu geschaffenen Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheiten boten zudem die nötigen Grundlagen, um sich zu organisieren, was zur Folge hatte, dass die Katholisch-Konservativen eine sehr breite soziale Verankerung aufbauen konnten.<sup>75</sup> Der christlichen Weltanschauung und Soziallehre als Leitbild verpflichtet, engagierte sich die Partei besonders für Ehe- und Familienpolitik wie auch für Bildung und Kultur. Zunehmend interessierte sich die KVP auch für eine staatliche Sozialgesetzgebung, die den wirtschaftlichen Liberalismus in Grenzen halten sollte. Die Einführung des Referendumsrechts 1874 zwang die Radikal-Liberalen, die Katholisch-Konservativen auf Bundesebene zu integrieren, da sie sonst das Regierungsgeschehen blockiert hätten. Damit begann ein bedeutungsvoller Aufschwung für die KVP, der 1891 einen Höhepunkt mit der Wahl des ersten katholisch-konservativen Bundesrats, Josef Zemp, erreichte. Im paritätischen Kanton St. Gallen wurde das Parteiwesen, das seit 1861 auseinanderfiel, zur Zeit des Kulturkampfes neu organisiert, wobei die 1875 von den Jungkonservativen gegründete Bewegung Jung St. Gallen eine wichtige Rolle spielte. Sie vernetzte den Kanton mittels parteiähnlicher Vereine, womit ein wichtiger Beitrag zur Bildung der Konservativen Volkspartei St. Gallen (KVP) geleistet wurde. Die KVP erhielt allerdings erst 1892 durch Thomas Holenstein senior, den Vater des in dieser Arbeit beschriebenen Richters, ihre definitive Organisationsform.<sup>76</sup> Auf Bundesebene brachten der gemeinsame Einsatz der KVP und der Freisinnigen gegen die Sozialdemokraten zu Beginn des 20. Jahrhunderts wie auch die Einführung der Proporzwahl 1919 der Partei weitere Erfolge. Die Katholisch-Konservativen vermochten sich in der Regierung zu konsolidieren.<sup>77</sup> Zur Zeit des Zweiten Weltkriegs rückten die Schweizer unter dem Druck der äusseren Bedrohung zusammen, was der politischen Absonderung der Schweizer Katholiken definitiv ein Ende setzte.<sup>78</sup>

Die hier untersuchten Richter waren beruflich und politisch zu einer Zeit tätig, in der die KVP bereits gefestigt war. Zum Teil engagierten sie sich bereits in jungen Jahren, so Paul Popp und Thomas Holenstein, die beide in der Jungkonservativen Bewegung mitwirkten. Holenstein präsidierte die St. Galler Sektion während mehrerer Jahre. Mitglieder von Gemeinderäten (Legislative) waren Eisenring (Rorschach), Holenstein (St. Gallen) und Künzle (St. Gallen), Theo-

74 Altermatt, Weg.

75 Siehe Kapitel VII.6.

76 Holenstein, Geschichte.

77 Zu den Katholisch-Konservativen siehe Altermatt, Katholizismus und Moderne; ders., Katholisch-Konservative; ders., Christlichdemokratische Volkspartei.

78 Altermatt, Katholizismus zwischen den Weltkriegen, 21.

dor Eisenring und Holenstein politisierten im Stadtrat St. Gallen, und Eugster und Klingler engagierten sich als Bezirksammänner. Als Kantonsratsmitglieder wirkten Gion Darms im Kanton Graubünden, Jakob Eugster, Theodor Eisenring, Thomas Holenstein und Wilhelm Künzle im Kanton St. Gallen. Darms, der auch mehrere Jahre die Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei Graubündens präsidierte, war zudem Abgeordneter im Regierungsrat (Kleiner Rat). Nach Bern delegiert wurden die Nationalräte Theodor Eisenring, Thomas Holenstein und Vital Schwander und als Ständerat Gion Darms. Holenstein und Eisenring waren zudem beide zum Nationalratspräsidenten gewählt worden. Die beiden waren ferner Präsidenten der konservativ-christlichsozialen Grossratsfraktion der eidgenössischen Bundesversammlung. Als Politiker sticht Thomas Holenstein mit seiner Wahl zum Bundesrat als besonders erfolgreich hervor.

#### 4.2 Politische Aktivitäten der österreichischen Richter

Im Gegensatz zu den Schweizer Richtern erlebten die österreichischen Juristen innerhalb weniger Jahre mehrere Regimewechsel: Nach langjähriger Monarchie dauerte es nur fünfzehn Jahre, bis das Land als Republik von einer Diktatur abgelöst, und dann noch vier weitere Jahre, bis es von den Nationalsozialisten übernommen wurde. Die hier untersuchten Richter erlebten diese gewaltigen Veränderungen hautnah mit. Die politischen Aktivitäten der österreichischen Richter waren daher stark von der jeweiligen Staatsform geprägt. Nach dem Zusammenbruch des Kaisertums Österreich-Ungarn traten drei grosse Parteien hervor: die Christlich Sozialen, die Sozialdemokraten und die Grossdeutsche Volkspartei. Betrachtet man die sozialen Felder, in denen sich die Richter bewegten, und ihre Wertvorstellungen und Gesinnungen (kulturelles Kapital), kann man davon ausgehen, dass der Grossteil von ihnen christlichsozial verankert war. Eine Gruppe der österreichischen Richter wandte sich auf der Gesinnungsebene den Deutschnationalen zu. Mit Ausnahme von Otto Böhm konnte bei keinem eine Mitgliedschaft in der Grossdeutschen Volkspartei nachgewiesen werden. In Vorarlberg war der politische Katholizismus mit den Wahlen von 1870 mit grosser Mehrheit in den Landtag eingezogen. Die katholische Kirche gewann an Macht und Einfluss, und das Land spaltete sich in zwei Lager (katholisch-konservativ und bürgerlich-liberal). Die Katholisch-Konservativen nutzten die Kirche geschickt, um bei der Vorarlberger Bevölkerung Einfluss zu gewinnen und ihn zu festigen, indem sie die soziale und kulturelle Identität der Bevölkerung mit ihren politischen Zielen verbanden.<sup>79</sup> In Zeiten autoritä-

79 Haffner, Kasiner, 16 ff.

rer Herrschaft nahm man mit einem persönlichen politischen Engagement und freier Meinungsäußerung ein erhebliches Risiko auf sich. Die in den Quellen gefundenen Informationen über die Parteizugehörigkeit der untersuchten Richter sind daher mit Vorsicht zu genießen. Ob eine Person Parteimitglied war, weil sie hinter der Ideologie der Partei stand oder weil sie dazu gezwungen worden war oder weil sie aus Angst vor Repressionen oder aus Opportunismus beigetreten war, konnte nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Vaterländische Front (VF), die 1934 die Macht übernommen hatte. Als «schwarze» Partei war sie durchaus im Gesinnungsrahmen der hier untersuchten Richter, die alle im katholisch-konservativen Milieu heimisch waren. Doch war die Herrschaft unter Dollfuss und Schuschnigg eine Diktatur. Ob die Parteimitgliedschaft freiwillig war oder nicht, bleibt offen, denn wollte man in einem öffentlichen Amt arbeiten, war sie zwingend. Ähnlich verhielt es sich unter dem NS-Regime. Doch waren einige der untersuchten Richter politisch aktiv. Vinzenz Albrecht war 1926 Regierungsoberkommissar in Feldkirch; 1927 wurde er in derselben Stadt zum Landesregierungsrat ernannt, und 1930 war er als Leiter der Kriminalbeamtenabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung aktiv. 1933 beförderte man ihn zum Oberregierungsrat. Martin Schreiber, ein Mitglied der Christlichsozialen Partei, war 1930 als Landesstatthalter Vorarlbergs in Funktion. Während der Ständestaatzeit fungierte Franz Josef Erne als Landeshauptmann für Vorarlberg, womit er gezwungenermaßen Mitglied der VF war. Auch Martin Schreiber gehörte als österreichischer Staatsrat der VF an. Ferner waren Anton Gebert, Otto Böhm, Otto Briem, Vinzenz Albrecht, Walter Hämmerle, Walter Murr, Armin Wechner und Leopold Kornexl Mitglieder der VF, wobei dieser 1934/35 im Vorarlberger Heimatdienst (paramilitärische Gruppierung der Christlichsozialen) aktiv war, was Kornexls «schwarze» Gesinnung bezeugt. Johann Michael Benzer wurde 1934 als Oberlandesgerichtsrat in Bregenz in den Ruhestand versetzt, wobei in den Akten nicht erkennbar ist, ob er aus Altersgründen abgesetzt wurde oder ob er der VF nicht genehm war. Franz Gschnitzer war 1934/35 Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, weshalb für ihn als Dozent eine Parteimitgliedschaft in der VF auch möglich wäre, in den Quellen war jedoch keine angegeben. Peter Moritz war zur Ständestaatzeit als Richter in Liechtenstein aktiv, es ist daher anzunehmen, dass auch er als Beamter in Vorarlberg wirkte und VF-Mitglied war. Dasselbe gilt für Otto Morscher, Rudolf Penz, Johann Josef Schmid und Julius Eugen Thurnher. Zu den Mitgliedern der Grossdeutschen Volkspartei gehörte Otto Böhm (1921–1933). Die Deutschnationalen hatten sich nach dem Ersten Weltkrieg in dieser Partei gesammelt und setzten sich – der Parteiname spricht für sich – für einen Zusammenschluss Österreichs mit dem Deutschen Reich ein. Als der Austrofaschismus die Macht übernommen hatte

und alle Parteien bis auf die VF verboten wurden, gingen die Deutschnationalen in den 1930er Jahren im Nationalsozialismus auf.<sup>80</sup>

Mit dem Anschluss 1938 folgte das nächste Regime und damit ein neues politisches Feld – das der NSDAP. In den Quellen sind Anton Gebert (Mitgliedsnummer 6182225), Michael Benzer (1609842), Vinzenz Albrecht (ab 1940, Mitgliedsnummer 7506843), Walter Hämmerle (ab 1940, Mitgliedsnummer 7880972), Walter Murr (ab 1940, Mitgliedsnummer 7886761), Otto Böhm (ab 1940, Mitgliedsnummer 7893880), Leopold Kornexl (7894628), Rudolf Penz (ab 1940, Blockleiter, Mitgliedsnummer 7897637) als NSDAP-Parteimitglieder verzeichnet. Johann Josef Schmid gehörte zu den «Illegalen» weshalb ihn die NSDAP schon im März 1938 als Mitglied mit der Nummer 6181685 in die Partei aufnahm. Im Gegensatz zur Ständestaatzeit war es während des Nationalsozialismus nicht zwingend nötig, der Partei beizutreten, um im Amt bleiben zu können. Wichtiger waren die Regimetreue beziehungsweise die Unterwerfung und die Mitgliedschaft in den NS-Vereinigungen. Laich hat die Tiroler und Vorarlberger Richterschaft, die nach der «Säuberung» durch das NS-Regime noch in Amt war, in zwei Gruppen eingeteilt: die Nationalsozialisten und Sympathisanten aus dem früheren deutschnationalen Lager und die im christlichen Weltbild gross gewordenen Staatsdiener, die sich aus Sorge um die eigene Existenz anpassten. Gemäss Laich gehörte der Grossteil der Richterschaft zu dieser zweiten Gruppe.<sup>81</sup> Nach diesem Schema gehörten auch die meisten der hier untersuchten Richter zur zweiten Gruppe. Von ihnen waren mit Sicherheit die Hälfte NSDAP-Mitglieder, wobei Johann Josef Schmid, Otto Böhm, Otto Briem, Rudolf Penz, Anton Gebert, Leopold Kornexl, Michael Benzer und Walter Hämmerle besonders engagierte Mitglieder waren. Gebert wurde ab Mai 1938 Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Feldkirch, Schmid Ortsgruppenleiter von Frastanz. Die frühe Übernahme einer Ortsgruppe zeugt vom Vertrauen, das die Partei in Gebert hatte, und weist auf eine Betätigung Geberts als «Illegaler» hin. Kornexl war Mitglied der Ortsgruppe Feldkirch, Benzer Mitglied der Ortsgruppe Götzis und Hämmerle war in der Ortsgruppe Bregenz aktiv. Besonders hebt sich Gebert hervor, da er Aussenstellenleiter des Sicherheitsdienstes (SD), SS-Rottenführer und SS-Anwärter war. Die nationalsozialistische Diktatur war sehr darum bemüht, die Gesellschaft in allen Bereichen zu kontrollieren und das Volk ideologisch zu prägen. Die NSDAP hatte die Bürger mit einer Vielzahl von «Reichsbünden» straff durchorganisiert, wie es auch die Mitgliedschaften der hier untersuchten Richter zeigt.

Anton Gebert, Armin Wechner, Johann Josef Schmid, Otto Böhm, Walter

80 Vogel, Grossdeutsche Volkspartei; ders., Konkurrenz, 263.

81 Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz, 236.

Hämmerle, Rudolf Penz, Vinzenz Albrecht und Walter Murr waren Mitglieder des Reichsbunds der Deutschen Beamten (RDB). Böhm wurde 1940 zum Fachschaftsleiter befördert und Murr zum Vertrauensmann für das Landesgericht Feldkirch. Der RDB resultierte aus der Gleichschaltung der deutschen Beamtenorganisationen. Der RDB, der ab 1934 unter politischer und personeller Führung des Amtes für Beamte der NSDAP stand, verfolgte das Ziel, seine Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten zu erziehen und die gesamte Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zu durchdringen (§ 5 Satzung des RDB). Der RDB war in vierzehn Fachschaften gegliedert, welche jedoch allesamt keinen entscheidenden Einfluss auf die Beamtenpolitik des Deutschen Reichs hatten. 1943 gab das Reichsamt seine Tätigkeit nach Weisung von Martin Bormann, dem Leiter der Parteikanzlei, auf, was das Ende des Reichsbundes bedeutete.<sup>82</sup>

Anton Gebert, Armin Wechner, Franz Gschnitzer, Johann Josef Schmid, Leopold Kornexl, Otto Böhm, Otto Briem, Rudolf Penz, Vinzenz Albrecht, Walter Hämmerle und Otto Murr waren Mitglieder des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB), wobei Penz als Gaugruppenwaller eine etwas gehobenere Stellung einnahm. Die Rolle des NSRB wird im Folgenden ausführlicher dargelegt, da sie die Stellung der Juristen und somit der in dieser Arbeit untersuchten Personen in der nationalsozialistischen Diktatur veranschaulicht. Der NSRB war 1936 aus dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) hervorgegangen, dessen Ziel es gewesen war, die Berufsgruppe zu stärken. Der NSRB sollte die NSDAP rechtlich schützen und unterstützen und eine regelrechte «Juristengarde» des Führers bilden. Um der berufsständischen Rechtsgemeinschaft beitreten zu können, zählte nicht das akademische Rechtsstudium, sondern die «Leistung eines schöpferischen Dienstes am Recht».<sup>83</sup> Der Juristenbund war um eine rassische und politische «Säuberung» seines Berufsstandes besorgt und kontrollierte in diesem Sinne die Juristen, allerdings ohne über Eingriffskompetenzen zu verfügen. Er sorgte dafür, dass die Mitglieder ideologisch geschult waren, setzte sich gegen den politischen Katholizismus ein, der bei den Juristen verbreitet war, und agierte gegen jüdische Fachgenossen. Auch Universitätsdozenten, Assistenten und Forscher standen unter dem wachenden Auge des nationalsozialistischen Juristenbundes, und auch die juristischen Fachzeitschriften wurden vom NSRB kontrolliert.<sup>84</sup> Geleitet wurde der NSRB vom Reichsrechtsführer, dem Vorsitzenden des Reichsrechtsamtes, welcher bis 1942 Hans Frank war und anschliessend Reichsjustizminister Otto

82 Volquardts, *Beamtenverbände*, 78, 84–110; Sommer, *Reichsbund*, 730.

83 *Sunnus, NS-Rechtswahrerbund*, 21, 40.

84 *Ebd.*, 97–115.

Georg Thierack. Der Reichsrechtsführer war dem Vorsitzenden der Parteikanzlei Rudolf Hess, also dem Stab des Stellvertreters des Führers, direkt unterstellt. Im angeschlossenen Österreich war der Minister für Justiz, Franz Hueber, Landesführer des NSRB.<sup>85</sup> Als Thierack die Leitung des NSRB übernahm, wurden dessen Aufgaben neu bestimmt. Künftig sollte sich der Juristenbund auf die «Menschenführung» konzentrieren und die politisch-weltanschauliche Schulung der Rechtswahrer in die Hand nehmen. Themenbereiche waren die deutsche Rechtsgeschichte, die Rassengesetzgebung, die Geschichte der Bewegung und das Leben des Führers, die rechtspolitischen Reformarbeiten, juristische Tagesfragen und Entscheidungen, das Recht der NSDAP und die NS-Gesetzgebung seit der Machtübernahme. Nicht nur die Juristen sollten im Sinne des NS-Geistes geschult werden, sondern es sollte auch das Verständnis für das neue NS-Rechtsdenken im deutschen Volk systematisch durch Medien und Rechtsunterricht an Schulen gestärkt werden. Nach wie vor besorgte der NSRB unter der Leitung von Thierack die berufliche und soziale Betreuung seiner Mitglieder. Dagegen sollte der Juristenbund keine rechtspolitischen Arbeiten, wie Vorarbeiten für Gesetzesvorschläge und anderes, mehr verrichten; ebenso sollte er keine Ermittlungen mehr über die praktische Rechtsanwendung und die Auswirkung von Gesetzen durchführen. Die Leitung der Gesetzgebung war dem Reichsjustizministerium übergeben worden, welches künftig mit der Akademie des Deutschen Rechts (ADR) die Gesetzgebung ausarbeiten sollte. Der NSRB wurde davon gänzlich ausgeschlossen. Das Verhältnis des NSRB zur NSDAP war darum zwiespältig. Die Einflusslosigkeit des NSRB frustrierte viele Richter und Staatsanwälte. Sie waren darüber verärgert, dass der Juristenbund weder bei der Personalpolitik noch bei der Vorbereitung von Gesetzen und Gesetzesänderungen eine entscheidende Rolle spielen durfte.<sup>86</sup> Der NSRB hatte am 1. September 1939 einen Mitgliederhöchststand von 104 171 Personen, die Mitgliederzahl nahm dann infolge des Kriegs kontinuierlich ab. Es gab kaum Ausschlüsse aus dem Bund, noch seltener wurden Austritte verzeichnet. Der Gau Tirol-Vorarlberg zählte am 1. Januar 1941, bei einer Einwohnerzahl von 486 400, 766 NSRB-Mitglieder (0,16 Prozent der Bevölkerung). Im Vergleich dazu: Der Gau Wien zählte 1 929 976 Einwohner und 5874 NSRB-Mitglieder (0,3 Prozent), der Gau Berlin 4 338 756 Einwohner, wovon 12 704 (0,3 Prozent) Juristen dem NSRB beigetreten waren. De facto herrschte während der ganzen NS-Zeit kein Mitgliedschaftszwang.<sup>87</sup> Die NSRB-Mitglieder waren keine Schlüsselfiguren des NS-Regimes, und der Juristenbund wurde von den «furchtbaren Juristen»

85 Tólos/Hanisch/Neugebauer, NS-Herrschaft, 177.

86 Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, 31, 72 f., 86, 108, 132 f., 145.

87 Ebd., 23–27.

(Ingo Müller)<sup>88</sup> nicht als politische Plattform genutzt. Wenn Juristen politisch hervortraten, so taten sie dies ausserhalb des NSRB. Der Bund selbst war keine Bühne für spektakuläre politische Ereignisse, was einerseits mit der Kompetenzlosigkeit des NSRB zu tun hatte, aber auch damit, dass ein erheblicher Teil der NSRB-Mitglieder in der NSDAP organisiert war und sich dort exponieren konnte.<sup>89</sup>

Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) war eine weitere nationalsozialistische Vereinigung, der hier untersuchte Richter beitraten: Anton Gebert, Armin Wechner, Johann Josef Schmid, Leopold Kornexl, Otto Böhm, Otto Briem, Rudolf Penz, Vinzenz Albrecht, Walter Hämmerle, Walter Murr. Die NSV war eine der grössten, bekanntesten und populärsten NS-Organisationen im Dritten Reich. Die eigentliche Wohltätigkeitsarbeit, die in der Satzung des NSV vom 14. August 1933 festgelegt war, wurde von den Blockwaltern verrichtet. Man entnimmt der Satzung: «Die NSV ist nach Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 die zuständige oberste Stelle der NSDAP für alle Fragen der Wohlfahrt und Fürsorge. [...] Vornehmste Pflicht der NSV ist es, die lebendigen, gesunden Kräfte des deutschen Volkes zu entfalten und zu fördern. Sie übernimmt die Gesundheitsführung des deutschen Volkes.»<sup>90</sup> Bald hatte die NSV eine Monopolstellung in der deutschen Fürsorge. Sie organisierte mittels gewaltiger Spendenaktionen das Winterhilfswerk, das Hilfswerk Mutter und Kind und die Kinderlandverschickung. In der NSV stand die NS-Ideologie eher im Hintergrund, was mit ein Grund war, weshalb die NSV so populär wurde und eine Mitgliedschaft sogar NS-Kritikern akzeptabel schien, zumindest wurde sie einem Parteibeitritt vorgezogen. Andererseits war die Öffentlichkeitsarbeit der NSV auch aggressiv fordernd. Wer ihr nicht beitrat oder es gar wagte, Spenden zu unterlassen, wurde beschimpft und verstossen – er sollte den Druck der Volksgemeinschaft spüren.<sup>91</sup>

Im Reichskolonialbund (RKB) waren Anton Gebert, Otto Böhm, Vinzenz Albrecht, Walter Hämmerle (seit 1939 Amtswalter, seit 1940 Oberverbandsleiter), Walter Murr und Armin Wechner. Ziel des RKB war einerseits die durch den Versailler Vertrag verlorenen Kolonien durch Verhandlungen zurückzugewinnen, andererseits die deutsche Bevölkerung über koloniale Themen aufzuklären und ihr Interesse dafür zu wecken. Zusätzlich kümmerte sich der Bund um in Not geratene Kolonialdeutsche und sorgte sich um die schulische und berufliche Betreuung deutscher Jugendlicher, die in ehemals deutschen Kolonien aufwuch-

88 Müller, *Furchtbare Juristen*.

89 Sunnus, *NS-Rechtswahrerbund*, 18, 25.

90 Satzung der NS-Volkswohlfahrt, 14. 8. 1933, zitiert in Vorländer, *NSV*, 201 f.

91 Vorländer, *NSV*, 13, 35, 121, 179; Recker, *NS-Volkswohlfahrt*, 143 f., und Benz/Graml/Weiss, *Enzyklopädie*, 678 f.

sen. Die Zugehörigkeit zum RKB war beliebt. Es war ein relativ geringer Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, die Mitglieder waren untereinander gut organisiert, und der Bund zog neben eingefleischten Nationalsozialisten auch Personen an, die sich nicht mit der NS-Ideologie identifizieren konnten, denen es jedoch gelegen kam, Mitglied einer NS-Organisation zu sein. Mittels gezielter Werbung erhöhte sich die Zahl der kolonialpolitisch Organisierten nach 1936 wegen der Aktualität der Kolonialthematik. Der Reichskolonialbund erreichte 1938 einen Stand von etwa einer Million Mitglieder. Aufgrund der durch den Krieg beschränkten Wirkungsmöglichkeiten – die Partei schätzte den RKB als «kriegsunwichtig» ein – wurde er 1943 aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt zählte der Bund etwa 2,1 Millionen Mitglieder. Nach dem Krieg wurde der RKB in die Kategorie «andere Naziorganisationen» eingeordnet, womit er weder als NS-Parteiorganisation noch als ein der NSDAP angeschlossener Verband galt. Dies hatte zur Folge, dass RKB-Mitglieder, die zusätzlich eine leitende Funktion im Kolonialpolitischen Amt innehatten, wegen ihrer Beamten­tätigkeit als «Hauptschuldige» galten, Beamte des RKB, die erst nach dem 1. Januar 1935 Amtsträger wurden, galten nur noch als «belastet», und alle anderen Tätigkeiten oder Mitgliedschaften im RKB wurden nicht weiter gehandelt.<sup>92</sup>

Mitglieder im Reichsluftschutzbund (RLB) waren die Richter Walter Hämmerle, Walter Murr, Anton Gebert, Armin Wechner (Propagandawart für Feldkirch), Johann Josef Schmid, Leopold Kornexl, Otto Böhm, Otto Briem und Vinzenz Albrecht. Um die Zivilbevölkerung zur Mitarbeit zu gewinnen, schuf das Reichsluftfahrtministerium 1933 den RLB. Er war im Prinzip eine Vereinigung der bis 1933 tätigen Luftschutzvereine.<sup>93</sup> Der RLB unterstand bis 1944 dem Reichsluftfahrtministerium und wurde danach von der NSDAP übernommen. Ziel des Bundes war es, ehrenamtliche Luftschutzwarte zu schulen. Er hatte für die Aufklärung und Werbung für den Luftschutz in der Bevölkerung zu sorgen, die Vorbereitung der Bevölkerung und ihre Schulung in Selbstschutz zu gewährleisten und personelle Einstellungen im behördlichen Luftschutz zu sichern.<sup>94</sup> Der RLB glich in seiner Organisation den Strukturen der NSDAP. 1942/43 verfügte der RLB über etwa 22 Millionen Mitglieder.<sup>95</sup>

Rudolf Penz war ausserdem Mitglied des Nationalsozialistischen Reichsbunds für Leibesübungen (NSRL). Dieser resultierte aus der Gleichschaltung der deutschen Turn-, Sport- und Gymnastikvereine und des Dachverbandes des deutschen Sports. Der NSRL setzte sich ein für die nationalsozialistische Propagierung: «Durch Volkserziehung zur Volkskraft». Einer der ideologischen

92 Vgl. Schöfert, Projekt.

93 Lemke, Luftschutz, 251.

94 § 2 Satzung zur Gründung des RLB vom 9. 5. 1933, zitiert in Lemke, Luftschutz, 254.

95 Lemke, Luftschutz, 255.

Grundsätze des Führers war: Grundstein der «Volkserziehung» ist die «Leibeserziehung». «Durch die bewusste Züchtung eines neuen Menschen» erwartete man die «Wiedergeburt einer Nation». Die Rassenideologie spielte dabei eine nennenswerte Rolle, wobei diese Ansichten vom Grossteil der Mitglieder geteilt wurden. Sportliche Körper sollten zu widerstandsfähigem «Material» für den Krieg geformt werden.<sup>96</sup>

In der Nachkriegszeit fassten zahlreiche ehemalige Nationalsozialisten im Verband der Unabhängigen (VdU) Fuss. 1955/56 wurde der VdU aufgelöst und die FPÖ als faktische Nachfolgepartei gegründet.<sup>97</sup> Die Christlichsozialen gründeten nach dem Krieg die Österreichische Volkspartei (ÖVP), wobei sie sich trotz der auffallenden personellen Kontinuität von ihren Vorgängerparteien CVP und VF abgrenzte. Von den in dieser Arbeit untersuchten Richtern engagierten sich Franz Gschnitzer und Martin Schreiber in der ÖVP. Gschnitzer kam 1945 als ÖVP-Abgeordneter in den Nationalrat. Vorerst hatte er eine Funktion als Ersatzmitglied inne, dann wurde er vollwertiges Mitglied, und als solches arbeitete er im Justizausschuss. 1956–1960 nahm Gschnitzer das Amt des Staatssekretärs im Aussenministerium wahr, und 1960 zog er sich als Tiroler Bundesrat in die Regionalpolitik zurück, wobei er im ersten Halbjahr 1963 der Vorsitzende des Tiroler Bundesrats war. Martin Schreiber war in der Nachkriegszeit als Stellvertreter (Landesstatthalter) des Landeshauptmannes (ÖVP) politisch aktiv, und Vinzenz Albrecht wirkte ab 1949 in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.<sup>98</sup>

### 4.3 Fazit

Die österreichischen und schweizerischen Richter weisen in den Feldern Bildung und Recht viele Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten auf. Im Feld Politik hingegen ist die Herkunft deutlich spürbar. Während sich die Schweizer Juristen – ihrem Habitus und ihren Dispositionen entsprechend – offen zur Konservativen Volkspartei bekannten und sich für die Partei einsetzten, war dies in Österreich keine Selbstverständlichkeit, da Farbe bekennen immer mit Risiken verbunden war. Hält man sich die Herkunft der Richter vor Augen, kann davon ausgegangen werden, dass die meisten der hier untersuchten Österreicher christlichsozial gesinnt waren – politisch traten aber nur wenige hervor. Man kann die österreichischen Juristen sodann in drei Gruppen teilen: Zur ersten gehö-

<sup>96</sup> Bernett, *Leibeserziehung*, 22 f., 37–74; Krüger, *Turnen*, 132.

<sup>97</sup> Lunznig, *Treue und Verrat*, 39.

<sup>98</sup> Die Bezirkshauptmannschaft ist die allgemeine Verwaltungsbehörde der politischen Bezirke beziehungsweise Verwaltungsbezirke in erster Instanz. Die Bezirkshauptmänner und deren Beamte werden nicht gewählt, sondern von der Landesregierung ernannt.

Tab. 8: *Deutsch-österreichische Richter an liechtensteinischen Gerichten*

	Wegen NS in Ruhestand versetzt	Nach dem Anschluss gewählt	Von D vor- geschlagen, von FL nicht gewählt	1945 neu oder wieder- gewählt	1945 in Ru- hestand ver- setzt
J. E. Thurnher					
J. M. Benzer					
F. J. Erne	•				
P. Moritz	•				
M. Schreiber	•			•	
<i>V. Albrecht</i>					
<i>O. Böhm</i>		•			•
<i>O. Briem</i>		•			
<i>W. Murr</i>		•			
<i>A. Gebert</i>			•		
<i>J. W. Hämmerle</i>			•		
O. Morscher			•		
<i>R. Penz</i>			•		
F. Gschnitzer				•	
<i>L. Kornexl</i>				•	
A. Wechner				•	
<i>J. J. Schmid</i>					•

Die kursiv gesetzten Namen sind deutsch-österreichische Richter, bei denen anhand der Akten eine NS-Gesinnung vermutet werden kann.

ren Personen, die tendenziell apolitisch waren. Das mochte auf Julius Thurnher oder Franz Josef Erne zutreffen. Ihr Grundtenor war christlichsozial, aber sie waren nicht weiter in der Politik engagiert. Eine zweite Gruppe bilden diejenigen, die sich offen zu den Christlichsozialen beziehungsweise zur späteren ÖVP bekannten. Zu ihr gehören Martin Schreiber, der für sein offenes Bekenntnis zu den Christlichsozialen während der NS-Zeit Repressalien auf sich nahm, oder Franz Gschnitzer, der während der NS-Herrschaft politisch nicht hervortrat, jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg als ÖVP-Mitglied aktiv in die Politik einstieg. Die dritte Gruppe stellen die Deutschnationalen dar, zu denen Otto Böhm oder Johann Josef Schmid gehörten. Sie sympathisierten bereits vor der Zeit des Ständestaats mit der Grossdeutschen Volkspartei oder mit den Nationalsozialisten und waren nach dem Anschluss in der NSDAP tätig. Die Tabelle 8 macht

die doch relativ hohe Zahl der untersuchten deutsch-österreichischen Richter, deren NS-Gesinnung anhand der Quellenlage angenommen werden kann, ersichtlich. Von den siebzehn untersuchten Juristen konnte bei neun eine solche nachgewiesen werden. Otto Morscher liess sich wegen der fehlenden Akten politisch nicht einordnen. Es ist möglich, dass auch er nationalsozialistisch gesinnt war, weil ihn die NS-Behörden sonst vermutlich nicht als Richter vorgeschlagen hätten (Tab. 8).

Der Grossteil der Untersuchungspersonen, ob Schweizer oder Österreicher, hatte politisch eine katholisch-konservative Gesinnung, was ganz ihrer kulturellen Herkunft und ihren sozialen Feldern entsprach.

## 5 Militär und Wehrdienst

### 5.1 Militärische Aktivitäten der Schweizer Richter

Die Schweizer Armee bestand seit der Helvetischen Republik (1798) aus einem Milizheer. Nachdem die Armee in der Zwischenkriegszeit regelrecht vernachlässigt worden war, wurde das Heer mit Hitlers Machtübernahme und der damit wachsenden Bedrohung wieder aufgerüstet. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs begann im September 1939 der Aktivdienst. Während der Kriegsjahre erfolgten in der Schweiz zwei allgemeine Mobilmachungen. Die erste fand nach Hitlers Überfall auf Polen statt (Mobilisierung von 430 000 Dienstpflichtigen und 200 000 Hilfsdienstpflichtigen), die zweite wurde am 11. Mai 1940 mit dem Beginn des Frankreichfeldzuges in Gang gesetzt (450 000 Wehrmänner, 250 000 Hilfsdienstpflichtige). Während des ganzen Aktivdienstes waren achtzig Teilmobilmachungen durchgeführt worden, womit die Schweizer Dienstpflichtigen durchschnittlich 800 Tage Aktivdienst leisteten.<sup>99</sup> Verpflichtungen, die auch die hier untersuchten Richter betrafen. Weil die Schweizer Armee aus einem Milizheer bestand, kann davon ausgegangen werden, dass alle untersuchten Richter zumindest die Rekrutenschule besucht hatten. Einen grösseren Einsatz zeigten Karl Eberle, Paul Popp, Theodor Eisenring, Gion Darms und Thomas Holenstein. In den Quellen liest man, dass Eberle, Popp und Eisenring Jungoffiziere waren, sie anschliessend vom Leutnant zum Oberleutnant und schliesslich zum Hauptmann befördert wurden. Eugen Lehnherr war Hauptmann als Nachrichtenoffizier in der Festung Sargans. Als Major erscheinen in den Quellen Gion Darms und Theodor Eisenring. Als Oberstleutnant war Paul Popp 1950 aktiv. Popp (1958) und Holenstein (1938–1945) waren ausserdem als Oberst tätig. Karl

99 Senn, Armee; Weck, Mobilmachung.

Eberle und Paul Popp waren Auditoren. Eberle arbeitete als Divisionsgrossrichter und Popp war als Auditor am Territorialgericht 3b tätig, dann am Divisionsgericht 7a, dann war er ausserordentlicher Grossrichter an den Divisionsgerichten 7, 9A und 12. 1950 war er Grossrichter am Territorialgericht 7, 1956 wurde er als Ersatzrichter im Militärkassationsgericht gebraucht, und 1960 nahm er das Präsidentenamt des Militärkassationsgerichts wahr.

## 5.2 Militärische Aktivitäten der österreichischen Richter

Ähnlich wie im Politikbereich fällt auch beim Militär ein bedeutender Unterschied zwischen den schweizerischen und den österreichischen Richtern auf. Diese erlebten innerhalb weniger Jahre mehrere Regimewechsel und zwei Weltkriege, an denen ihr Heimatland und einzelne Richter aktiv beteiligt waren. Neben dem Heer fallen die paramilitärischen Wehr- oder Sicherheitsdienste auf, die es in der Schweiz in dieser Form nicht gab.

### 5.2.1 K. u. k. Armee

Als Soldaten dienten der k. u. k. Armee Otto Böhm, Johann Josef Schmid, Franz Josef Erne, Anton Gebert und Otto Briem. Böhm absolvierte 1909/10 ein einjähriges Freiwilligenjahr beim vierten Regiment der Tiroler Kaiserjäger. Erne meldete sich für ein Freiwilligenjahr beim Landeschützenregiment Innsbruck. Statt eines dreijährigen Präsenzdienstes konnten in der österreich-ungarischen Monarchie diejenigen, die Realschulen, Gymnasien und Hochschulen besuchten, als sogenannte Einjährig-Freiwillige ein Jahr absolvieren und Reserveoffizier werden; dafür entschieden sich viele deshalb, weil der Staat bereit war, die Kosten für die Equipierung zu übernehmen.<sup>100</sup> Böhm stellte sich in die Dienste des Auditoriats und war ab 1914 im Einsatz. Der Auditor wurde in seinem Amt während des Kriegs nach Mostar, Bileca, Cholm und Pola geschickt. Erne rückte beim Landsturm-Infanterieregiment II in Schwaz ein und kämpfte in den Schlachten bei Lemberg, Grodek und Przemysl, wo er in Gefangenschaft geriet. Johann Josef Schmid hatte als Oberleutnant an der Front zu kämpfen. Anton Gebert war während des Ersten Weltkriegs Oberleutnant der Reserve; er war 1915 freiwillig an die Front in Russland gegangen. Wegen Ruhr- und Bauchfellentzündung musste er den Frontdienst unterbrechen, zog jedoch 1916 erneut freiwillig in den Krieg, dieses Mal an die Front in Südtirol, wo auch Erne gewe-

100 Moritz/Leidinger, Sinn, 23.

sen war. Otto Briem diente 1915–1919 als Leutnant im dritten Kaiserschützenregiment und war in dieser Funktion in den Grenzbergen Marmolata (Dolomiten), Monte Pasubio und Monte Maggio im Fronteinsatz. Otto Briem geriet in italienische Gefangenschaft. Die Soldaten wurden für ihren Kriegseinsatz mit unterschiedlichen Orden ausgezeichnet. Mit der Kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille wurden Anton Gebert und Otto Briem geehrt. Mit der Medaille wurde eine tapfere Tat belohnt, die den eigenen Reihen Vorteile gebracht hatte. Dies konnte die Rettung eines Kameraden sein oder eine ausserordentliche Leistung zum Schutz oder zur Eroberung einer militärischen Fahne. Die Tapferkeitsmedaille war die meistvergebene Auszeichnung der k. u. k. Armee.<sup>101</sup> Briem und Gebert waren zudem Träger des Karl-Truppenkreuzes (KTK). Es wurde am 13. Dezember 1916 von Kaiser Karl I. für die Armee gestiftet und war allein für Frontkämpfer bestimmt, um deren Kampfwillen zu stärken. Voraussetzung für die Verleihung des Kreuzes waren mindestens zwölf Wochen Dienst an der Front sowie die Teilnahme an mindestens einer Schlacht. Insgesamt wurden 651 000 Karl-Truppenkreuze vergeben. Das KTK hatte besonders in der Nachkriegszeit einen hohen ideellen Wert und stärkte das militärische Traditionsbewusstsein.<sup>102</sup> Franz Josef Erne und Johann Josef Schmid waren Träger des Militärverdienstkreuzes (KVK erster und zweiter Klasse). Dieser Orden gehörte zu den wichtigsten militärischen Auszeichnungen der k. u. k. Monarchie. Er war für Offiziere gedacht, die vor dem Feind besonders lobenswerte Dienste geleistet hatten und sich im Krieg durch ausserordentliche Umsicht, Mut und Entschlossenheit vor dem Feind bewährt oder in Friedenszeiten hervorragenden dienstlichen Eifer gezeigt hatten. Das Militärverdienstkreuz galt als hoch angesehene Auszeichnung.<sup>103</sup> Otto Böhm wurde zudem eine Kriegsauszeichnung mit «signum cum laudis» überreicht.

### 5.2.2 Paramilitärische Aktivitäten in der Zwischenkriegszeit

Nach dem Ersten Weltkrieg existierten in Österreich neben dem Ersten Bundesheer, das durch den Vertrag von Saint-Germain stark eingeschränkt worden war, diverse paramilitärische und parteipolitische Organisationen. Die zwei grössten waren der Republikanische Schutzbund, welcher der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei nahestand, und die Heimwehr, die den Christlichsozialen, dann der VF angehörte. Der Vorarlberger Heimatdienst war 1926 als eine bürgerliche

101 Stolzer/Steeb, Österreichs Orden, 240f.

102 Ebd., 244f.

103 Ebd., 231f.

Selbstschutzorganisation gegründet worden. Er setzte sich gegen die «rote Gefahr», gegen die Sozialdemokraten, aber auch gegen die Nationalsozialisten ein. Eines der Mitglieder des Vorarlberger Heimatdienstes, der unter der Führung des Vorarlberger Landeshauptmannes Ender stand, war Leopold Kornexl.<sup>104</sup> Armin Wechner war Mitglied der Ortsgruppe Jenbach des Tiroler Kaiserjägerbundes. 1816 war von Kaiser Franz I. ein Kaiser-Jäger-Regiment gegründet worden. Ihm durften ausschliesslich Tiroler und Vorarlberger angehören. Nach dem Ersten Weltkrieg verloren die Kaiserjäger ihre Funktion, schlossen sich jedoch 1922 zum Tiroler Kaiserjägerbund zusammen, um die Tradition – Kameradschaft, Schiesswesen, soldatische Werte – zu pflegen und um sich für das Heimatbewusstsein und die Erhaltung des Friedens einzusetzen.

### 5.2.3 (Para)militärische Aktivitäten während der NS-Zeit

Nach dem Anschluss Österreichs wurde das Bundesheer noch im März 1938 in die Wehrmacht eingegliedert. Für die Österreicher galt die allgemeine Wehrpflicht, womit die hier untersuchten Richter jederzeit hätten eingezogen werden können.<sup>105</sup> In den Quellen lässt sich ein Wehrmachtseinsatz der Richter Johann Josef Schmid, Anton Gebert und Armin Wechner nachweisen. Im Rang eines Majors dienten Johann Josef Schmid und Anton Gebert. Letzterer hatte die Infanterieschule in Döberitz besucht. Armin Wechner war vom 1. Juni 1939 bis zum 14. Juli 1939 als Schütze im Wehrdienst. Vermutlich hatten die Richter den Wehrdienst auf freiwilliger Basis geleistet, denn es bestand die Möglichkeit, sich von der Wehrpflicht aus «zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zur Erfüllung kriegswichtiger behördlicher Aufgaben» zu befreien.<sup>106</sup> Von dieser Option machten Walter Murr und Walter Hämmerle Gebrauch. Nicht nur die lokalen deutsch-österreichischen Behörden hatten sich für das Bleiben der beiden Richter starkgemacht, sondern auch die liechtensteinische Regierung, indem sie dem Wehrbezirkskommando in Bregenz von deren Unentbehrlichkeit berichtete. In der nationalsozialistischen Schutzstaffel (SS) war Anton Gebert als SS-Rottenführer aktiv. Die SS war 1925 als Leibwache Hitlers gegründet worden, entwickelte sich dann aber zu einer ausgedehnten paramilitärischen Organisation, die ab 1929 unter der Leitung von Heinrich Himmler stand. Die SS war massgeblich für die Gräueltaten des Kriegs und für den Holocaust verantwortlich. In den Nürnberger Prozessen wurde die SS zur «verbrecherischen Organisa-

104 Dreier, Kaiser, 207–212.

105 Wehrgesetz vom 21. 5. 1935, in: RGBl. 1935 I, 609.

106 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 31, Walter Hämmerle.

tion» erklärt. Die SS war in «Abteilungen» gegliedert. So gab es den Persönlichen Stab Reichsführer SS, das SS-Hauptamt, das Hauptamt SS-Gericht oder das Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt, dem ab 1942 auch die Konzentrationslager unterstanden. Die SS-Rotte, der Anton Gebert angehörte, war die kleinste Gliederung der SS. Sie bestand jeweils aus vier Männern mit ihrem Führer und unterstand letztlich dem Kommando des SS-Hauptführeramtes.<sup>107</sup> Innerhalb der SS wurde unter Reinhard Heydrich ab 1931 ein Sicherheitsdienst (SD) aufgebaut, der nach möglichen Oppositionellen und nach politischen Gegnern suchen, aber auch die Stimmung in der Bevölkerung beobachten sollte. Wie die SS war auch der SD straff organisiert und verfügte über ein beachtliches Netz von Agenten im Auslandnachrichtendienst. Anton Gebert war als Aussenstellenleiter des Sicherheitsdienstes tätig. Die SD wurde wie die SS bei den Nürnberger Prozessen als «verbrecherische Organisation» eingestuft.<sup>108</sup> Als sich die Niederlage des Deutschen Reichs bereits abzeichnete, setzte Hitler per Führerbefehl am 25. September 1944 den Volkssturm als Unterstützung der Wehrmacht ein. Der Volkssturm unterstand der Parteikanzlei der NSDAP (Martin Bormann) und dem Reichsführer SS (Heinrich Himmler). Damit wurden alle waffenfähigen Männer zwischen sechzehn und sechzig Jahren, die noch nicht im Kampf waren, zur Verteidigung des Vaterlandes rekrutiert. Sie wurden vor allem für Schanzarbeiten, Bewachungs- und Sicherungsaufgaben benötigt. Von den in dieser Arbeit untersuchten Richtern betraf dies Walter Murr, der zweimal einen vierwöchigen Einsatz im Volkssturm zu leisten hatte. Kurz vor seinem Aufgebot hatte man darum in Liechtenstein eine Verhandlung des Obersten Gerichtshofs vorgezogen.<sup>109</sup>

#### 5.2.4 Fazit

Für das Fürstentum Liechtenstein waren die militärischen Verpflichtungen seiner Richter während der Kriegsjahre immer wieder spürbar. So musste beispielsweise die Vereidigung der neu gewählten liechtensteinischen Richter 1939 verschoben werden, da die Schweizer Richter Eisenring, Holenstein, Darms und Müller in den Aktivdienst eingezogen worden waren. Das liechtensteinische Kriminalgericht war praktisch einviertel Jahre nicht in der Lage zu tagen, weil

107 Die Hierarchie sah folgendermassen aus (von unten nach oben): SS-Rotte, SS-Schar, SS-Trupp, SS-Sturm, SS-Sturmbann, SS-Standarte, SS-Abschnitt, SS-Oberabschnitt, Kommandoamt der Allgemeinen SS, Kommandoamt der Schutzstaffel, SS-Führungshauptamt, Reichsführer SS (Himmler), Führer.

108 Wildt, Nachrichtendienst. Siehe auch Dingel, Schutzstaffel; Boberach, Sicherheitsdienst.

109 Yelton, Hitler's Volkssturm; Riess, Volkssturm, 857; Vom Obergericht, in: LVo, 28. 10. 1944.

der Kriminalgerichtspräsident Johann Josef Schmid und dessen Stellvertreter Holenstein im Militärdienst waren; Holenstein kündigte unter anderem aus diesem Grund seinen Amtrücktritt an. In beiden Ländern waren Richter im Militär aktiv, unter sehr verschiedenen Bedingungen. Während in der Schweiz die Armeeangehörigen während der zwei Weltkriege mit der akuten Kriegsbedrohung umzugehen hatten, bedeutete der Militärdienst für die österreichischen Richter zweimal Fronteinsatz. Die Schweizer Armee stand in Bereitschaft, immer dasselbe Territorium, dieselbe Staatsform und die gleichen gemeinsamen nationalen Werte zu verteidigen. Ganz anders sah dies bei den Österreichern aus: Vor dem Ersten Weltkrieg bestand das Kaiserreich Österreich-Ungarn, eine Monarchie, die von Wien, Budapest bis an die rumänische Grenze reichte. Sarajevo, Krakau, Prag waren genauso Teil der Donaumonarchie wie Feldkirch und Innsbruck. Dem entsprechend präsentierte sich auch die k. u. k. Armee mit Infanterie, Gebirgstruppen, Kavallerie, Kriegsmarine usw. Der Zusammenbruch dieses Grossreiches und das Zusammenschrumpfen ihres Territoriums waren für die Österreicher schwer zu fassen. Die Erste Republik verfügte nur noch über ein sehr kleines Bundesheer, dem durch den Vertrag von Saint-Germain etliche Einschränkungen auferlegt worden waren.<sup>110</sup> Während der nationalsozialistischen Zeit war dieses gänzlich in die deutsche Wehrmacht eingegliedert worden.

## 6 Religion

Wie bereits bei der Gymnasiumswahl und den Mitgliedschaften in Verbindungen deutlich geworden ist, war die katholische Religion allen untersuchten Richtern gemeinsam. Sie waren in einem katholischen Milieu aufgewachsen und gestalteten dieses mit. Auch in diesem Bereich gibt es länderspezifische Unterschiede, die hauptsächlich mit den politischen Umständen zu tun haben.

### 6.1 Die Schweiz, eine «katholische Sondergesellschaft»

In der Schweiz trifft die von Altermatt beschriebene «katholische Sondergesellschaft» genau auf das Umfeld zu, in dem die untersuchten Richter lebten. Diese Sondergesellschaft hatte sich aus dem Kulturkampf heraus entwickelt. Die Katholiken waren mit der wachsenden Zentralisierung, der Demokratisierung und Säkularisierung von Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert in eine Iden-

<sup>110</sup> Zur k. u. k. Armee siehe Allmayer-Beck, Armee; Kronenbitter, Krieg.

titätskrise geraten.<sup>111</sup> Durch den Druck von aussen rückten sie nun zusammen und reorganisierten sich in Vereinen und Parteien.<sup>112</sup> Nebst der Parteitätigkeit<sup>113</sup> wurde eine ganze Palette an katholischen Einrichtungen geschaffen, die einen Schweizer Katholiken im sozialen, politischen, beruflichen, privaten und wirtschaftlichen Bereich durch das Leben begleiten konnten und die in den Jahren 1920–1950 prosperierten.<sup>114</sup> Dieser auf mehreren Ebenen organisierte Katholizismus stärkte das Identitätsbewusstsein der Schweizer Katholiken, was auch an den «Katholikentagen» demonstriert wurde. Er führte zu einem soliden Netzwerk, aber auch zu einer Abgrenzung, die sich erst Anfang des 20. Jahrhunderts im Kampf gegen die Sozialisten und besonders mit der Bedrohung des Zweiten Weltkriegs verringerte.<sup>115</sup> Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Schweizer Richter lebten in dieser katholischen Sondergesellschaft, was sich durch ihr Engagement in der Gruppe und für sie zeigte. Die St. Galler Karl Eberle, Thomas Holenstein und Jakob Eugster waren alle drei im Katholischen Kollegium St. Gallen tätig, einer Art Parlament der Katholiken. Es war für Angelegenheiten des Kantons zuständig, die nur Katholiken betrafen, wie zum Beispiel katholische Schulen, katholische Sozialeinrichtungen, Kirchensteuer usw.<sup>116</sup> Das Kollegium wurde von den stimmberechtigten St. Galler Katholiken gewählt und bestimmte seinerseits den Katholischen Administrationsrat. Von den hier untersuchten Richtern präsidierte Eugster das Katholische Kollegium in den Jahren 1947–1948. Zu den Präsidenten des Administrationsrats gehörten 1936–1939 Holenstein und 1947–1971 Eberle. Eugster war 1943–1947 Mitglied des Administrationsrats.<sup>117</sup> Holenstein übernahm 1959 die Leitung des schweizerischen Malteserordens. Der römisch-katholische Orden setzte sich, ganz im Sinne der humanitären Tradition der Johanniter, besonders für die Unterstützung von

111 Altermatt, *Katholizismus und Moderne*, 113.

112 Ebd., 193, 221–223.

113 Siehe Kapitel VII.4.

114 Ebd., 159.

115 Ebd., 109; Altermatt, *Verhältnis*, 197; Dubach, *Kirche*.

116 Mit der Helvetischen Republik setzte in der Schweiz 1798 eine Säkularisierung ein, die auch den von Napoleon neu gebildeten Kanton St. Gallen betraf. Dieser setzte sich zu einem grossen Teil aus der katholischen Fürstabtei St. Gallen, einer protestantischen Stadtrepublik und verschiedenen Vogteien zusammen. 1805 wurde ein Gesetz erlassen, das die Oberaufsicht des Staates über die Kirche und deren Gut festlegte. Das Klostervermögen wurde dabei den Katholiken überlassen, um Pfarrpfründen, Schul- und Armenwesen zu finanzieren. 1810 wurde erstmals eine Katholische Korporation erlaubt, die eine reine Überwachungsfunktion hatte. 1813 gab es eine neue Bestimmung, die regelte, dass der Gymnasial- und Kirchenrat durch einen Administrationsrat ersetzt werden sollte, womit die Verfügungsgewalt auf die Katholiken überging und diese sich fortan selbst verwalten konnten. Damit war der Katholische Konfessionsteil entstanden. Koller, *Staat*, 98; Oberholzer, *Aufhebung*, 33; Cavelti, *Aufgaben*, 45.

117 Vogler, *Zwischen Kirche und Staat*, 203.

Alten, Kranken, Behinderten und Flüchtlingen ein.<sup>118</sup> Eugster war Präsident des Katholischen Kreiskirchenverwaltungsrats St. Gallen Centrum und im Gesamtkirchenverwaltungsrat St. Gallen.

## 6.2 Österreich

Das Habsburger Kaiserreich war nach dem Prinzip «cuius regio, eius religio» ein katholisches Land, dessen kulturelle Prägung, aber auch dessen soziale und staatliche Einrichtungen enge Verbindungen zur katholischen Kirche aufwiesen. Österreich war katholisch, der Staat stützte sich auf die christliche Religion.<sup>119</sup> Mit der technischen, sozialen und politischen Revolution in Europa verlor die katholische Kirche auch in Österreich drastisch an Macht und Einfluss und wurde mit dem liberalen Absolutismus der 1860er und 1890er Jahre weitgehend verdrängt und diskriminiert. Obwohl der politische Katholizismus grundlegend antidemokratisch gesinnt war, trieb er aufgrund seiner Diskriminierung die Entwicklung einer demokratischen Zivilgesellschaft in Österreich voran.<sup>120</sup> Die Katholiken wurden in vielen Bereichen benachteiligt und diffamiert, so auch an den Universitäten, was 1910 auch Thema am österreichischen Katholikentag in Innsbruck war, der ganz im Zeichen des «Aufbruchs» stand.<sup>121</sup> Zu einem Kulturkampf, wie es ihn im Deutschen Kaiserreich gegeben hatte, kam es in Österreich allerdings nicht.<sup>122</sup> Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und der Errichtung der Ersten Republik konnte sich der politische Katholizismus, der sich nun in der Christlichsozialen Partei – ab 1921 unter der Leitung von Ignaz Seipel – vereinigte, neu konsolidieren. Auch das Vereinsleben der Katholiken entfaltete sich nach dem Ersten Weltkrieg, wie es am Katholikentag in Innsbruck von 1910 gefordert worden war. Seipel setzte sich für eine Koalition der Christlichsozialen mit den Grossdeutschen ein, um die Sozialdemokraten zu isolieren. 1932, ein Jahr nach dem Tode Seipels, wurde der christlichsoziale Engelbert Dollfuss zum Kanzler gewählt, und dieser schuf 1934 mittels eines Staatsstreiches den christlichsozialen Ständestaat, der für gewisse Katholiken das ideale Staatsmodell darstellte.<sup>123</sup> Vorarlberg und Tirol, wo die meisten der untersuchten Richter aufgewachsen waren, studiert, gearbeitet und gelebt hatten, zählten zu den Hoch-

118 Bradford, Johanniter; Ziegler, Johanniter.

119 Zulehner, Religion, 38.

120 Boyer, Catholicism, 6–17.

121 Vorbereitendes Komitee, Bericht, 106f., 131.

122 Pfleger, Kulturkampf.

123 Boyer, Catholicism, 6–17.

burgen der Christlichsozialen; hier war der Katholizismus tief verankert und prägte damit das kulturelle Kapital der Richter.<sup>124</sup>

### 6.3 Antisemitismus

Der Antisemitismus war in der Zeit der Richter eine weit verbreitete Erscheinung. In Deutschland entwickelte er sich von einem gesellschaftlichen Randphänomen zu einem zentralen Punkt des politischen Lebens. Auch in Österreich fand er einen nahrhaften Boden und erlebte im Winter 1923 einen Höhepunkt.<sup>125</sup> In der Nachkriegszeit widerspiegelte sich die katholisch-antisemitische Krise Deutschlands und Österreichs auch in der Schweiz, so zum Beispiel in den antisemitischen Zeitschriften des deutschen Joseph Eberle.<sup>126</sup> Altermatt beschreibt den christlichen Antisemitismus als antimodernistisches Syndrom, das den religiösen Antijudaismus als Ausgangsbasis hatte. Die katholisch-konservativen Kulturkritiker bemängelten die «Entsittlichung» und die schwindende Bedeutung der christlichen Werte, die mit der Modernisierung der Gesellschaft einhergingen. Dabei meinten die Modernisierungskritiker, dass ganze gesellschaftliche Bereiche «verjudet» seien, so die Finanzwelt oder die Presse, und diese einen negativen Einfluss auf die Gesellschaft ausübten und das Christentum zersetzten.<sup>127</sup> Die Juden wurden zum Sündenbock. Dadurch, dass viele Katholiken in den «liberalen» Juden die Vorreiter der Moderne sahen, machten sie sie auch für die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen verantwortlich.<sup>128</sup> Altermatt unterscheidet im Schweizer Katholizismus der Zwischenkriegs- und Kriegszeit drei idealtypische Richtungen: die integralistischen Rechtskatholiken, deren Weltanschauung stark vom modernen Antisemitismus geprägt war; dann der Grossteil der Katholiken, deren Gesinnung sich zwischen dem traditionellen Antijudaismus und dem modernen antijüdischen Klischees bewegte, und die «moderate» Gruppe, die sich durch ihren dezenten Antisemitismus auszeichnete. Es gab auch eindeutige Gegner des Antisemitismus.<sup>129</sup> Die antisemitische Gesinnung bewegte sich in der Nähe des völkischen Gedankengutes, das in der Nachkriegszeit zunehmend an Bedeutung gewann. Bei den hier untersuchten Richtern gab es unter den Österreichern einige, denen dieses völkische Gedan-

124 Wanner, Christlichsoziale; Dünser, Katholizismus.

125 Altermatt, Katholizismus und Antisemitismus, 147.

126 Ebd., 104. Zum Antisemitismus im 19. Jahrhundert siehe Blaschke/Mattioli, Antisemitismus. Zu den Juden in der Schweiz siehe auch Picard, Schweiz und die Juden.

127 Altermatt, Katholizismus und Antisemitismus, 127 f.

128 Ebd., 304 f.

129 Ebd., 309 f.

kengut und der Antisemitismus nachgewiesen werden konnte. Dazu zählten zum Beispiel Otto Böhm oder Johann Josef Schmid. Beim Grossteil der Juristen trat er jedoch nicht aktiv in Erscheinung. Die meisten von ihnen gehörten wahrscheinlich zu der von Altermatt beschriebenen «moderaten» Gruppe, so zum Beispiel der österreichische Julius Eugen Thurnher. Seine Mitgliedschaft beim Deutschen und Österreichischen Alpenverein, der stark antisemitisch geprägt war, kann ein Indiz für seine antisemitische Gesinnung sein. Explizite antisemitische Äusserungen der Richter liessen sich in den Akten nicht finden. Implizite antisemitische Einstellungen waren bei den nationalsozialistisch orientierten und mitunter auch bei anderen Richtern dieser Untersuchung zu beobachten. Sie sind im oben beschriebenen historischen Kontext zu betrachten.

## 7 Aktivitäten im lokalen und regionalen Bereich

Nicht alle Aktivitäten der Richter vollzogen sich in den beschriebenen Feldern Bildung, Recht, Politik, Militär und Religion. Eine Vielzahl von Ämtern und Verantwortlichkeiten in Vereinen, Verwaltungsräten, Präsidenschaften, Mitgliedschaften und anderem lokalisierte sich ausserhalb der genannten Felder, waren jedoch für die Richter von hoher Relevanz. Diese Tätigkeiten betrafen Engagements in lokalen und regionalen Vereinen, Organisationen und Institutionen und standen mit den grossen Feldbereichen in Berührung, auch wenn sie nicht eindeutig zuzuweisen sind.

Die zahlreichen Funktionen, Mitgliedschaften und Aktivitäten werden hier nicht im Einzelnen aufgezählt, da sie bis auf das Lokale keinen gemeinsamen Nenner haben. Sie sind bei den Biografien der einzelnen Richter nachzulesen. Wichtig ist die Feststellung, dass es sich um Engagements, Dienstleistungen, Verantwortlichkeiten im näheren Umfeld handelte. Dies konnte im wirtschaftlichen oder finanziellen Sektor sein oder im Verkehrs- wie auch im kulturellen oder humanitären Bereich. Siegrist stellt in seiner Forschung über Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz fest, dass die Rechtsanwälte in ihren (Neben-)Tätigkeiten sehr heterogen waren. Diese Heterogenität trifft auch auf die hier untersuchte Richterschaft zu, deren Engagement breit gefächert, aber stark lokal verankert war.

## 8 Fazit: Die entscheidende Rolle der Herkunft

Mit der Aufarbeitung der Richterbiografien konnte ein Einblick in die persönliche Welt der Rechtsprecher gegeben werden. Es wurde, soweit es die Akten erlaubten, dargelegt, woher die Juristen kamen und welches ihre berufliche und politische Laufbahn war. In einem zweiten Teil wurden die aus den Biografien gewonnenen Informationen mit Bourdieus theoretischem Konzept im kulturellen und institutionellen Kontext eingebettet. Dabei traten die sozialen Felder Bildung, Recht, Religion, Politik und Militär besonders hervor.

Die untersuchten Juristen hatten eine christliche Ausbildung genossen, in der ihnen katholische Werte vermittelt wurden. Viele von ihnen waren zur Gymnasial- oder Studienzeit in Verbindungen aktiv, die mehrheitlich zum StV oder CV gehörten. Nur wenige der untersuchten Richter waren Mitglied einer völkischen Verbindung. Die Gymnasialzeit, die Mitgliedschaft in Verbindungen wie auch das Universitätsstudium waren wichtig für die Netzwerkbildung und damit – im Sinne Bourdieus – der Anreicherung von sozialem Kapital.

Alle untersuchten Personen waren Juristen. Die rechtswissenschaftlichen Studien vermittelten ihnen eine fachliche Sprache, welche keine nationalen Grenzen kannte. Egal welcher Herkunft die Juristen waren, sie waren alle Akteure des gemeinsamen Feldes, in das sie durch das Universitätsstudium eingetreten waren. Sie hatten sich die fachlichen Kompetenzen angeeignet (kulturelles Kapital), sie beherrschten die Logik und die Regeln des Rechtsfeldes und sie wussten, wie sie sich darin zu verhalten hatten. Den Akteuren des juristischen Feldes der damaligen Zeit schreibt die Forschungsliteratur ein konservatives Denken zu, das durchaus auch die hier untersuchten Richter kennzeichnet. Es sind jedoch länderspezifische Unterschiede auszumachen, die aus den unterschiedlichen politischen Traditionen resultieren. Die österreichischen Richter arbeiteten in einem Umfeld, das vom bürgerlichen Beamtentum des Kaiserreiches geprägt war. Ähnlich wie in Deutschland übernahmen sie die Rolle des «Rechtsdieners» und agierten in einem «stillen, ausführenden Beamtentum». Ein Beamtentum dieser Art gab es in der Schweiz nicht. Hier zeigten die Richter weniger Staatsnähe und bewegten sich leichter in einer Vielfalt von Nebentätigkeiten in der Berufsrolle des bürgerlichen Vermittlungsexperten.

Ein weiteres gemeinsames Feld der Richter war das des Katholizismus. Alle untersuchten Juristen wuchsen in einem katholischen Umfeld auf. Der Katholizismus zieht sich wie ein roter Faden durch sämtliche Biografien. Ob schweizerischer oder österreichischer Herkunft, alle wurden von katholischen Eltern grossgezogen, besuchten katholische Schulen, setzten sich in katholischen Vereinen, Verbindungen und Parteien ein. Den Katholiken kann eine konservative und verbreitet auch eine antisemitische Gesinnung zugeschrieben werden, die

mit der der hier beschriebenen Richter teilweise übereinstimmt. Die von Altermatt beschriebene katholische Sondergesellschaft trifft, wie bereits erwähnt, präzise auf die schweizerischen Richter zu. Die Wahl von katholischen Richtern durch die liechtensteinischen Behörden hat mit der tiefen Verankerung des Katholizismus im Fürstentum zu tun. Der Katholizismus hatte hier den Rang einer «Volkskirche».<sup>130</sup> Gemäss Altermatt ist dies dann der Fall, wenn die Kirche mit der umgebenden weltlichen Gesellschaft deckungsgleich ist. Ein Individuum wird nahezu automatisch in die Kirche aufgenommen, ohne einen besonderen Aufwand betreiben zu müssen. Die katholische Religion war die Konfession der liechtensteinischen Behörden und des Volkes, und der Klerus wie die katholischen Institutionen hatten in Liechtenstein Gewicht.<sup>131</sup> Das gewünschte Profil wird auch in einem Schreiben des Präsidiums des k. u. k. Oberlandesgerichts für Tirol und Vorarlberg vom 14. Juni 1911 an den fürstlichen Kabinettsrat ersichtlich: «Er ist recht gut qualifiziert [...], gesetzten Alters, (1876 geboren), verheiratet, mit einem Kinde soviel ich weiss, ganz unbemakelten Vorlebens und – wenn dies in Betracht kommen sollte – politisch streng katholisch gesinnt.»<sup>132</sup> Der Katholizismus und die katholische Gesinnung hatten für die Wahl der Richter, neben anderen Kriterien, ohne Zweifel Bedeutung.

Die Felder Politik und Militär waren weitere Bereiche, in denen sich viele der untersuchten Richter bewegten. Die Betrachtung dieser Felder liess die nationalen Unterschiede frappant hervortreten. Die Schweizer lebten in einem demokratischen Staat, der eine langjährige Tradition hatte und in keine Kriege verwickelt war. Die Österreicher hingegen erlebten innerhalb weniger Jahre gewaltige Veränderungen, die die Menschen, ihr Denken und Handeln prägten. Fünf verschiedene politische Herrschaften und Systeme und zwei Weltkriege – dies sind deutlich andere Bedingungen, verglichen mit denen der Schweizer Richter. Ein letzter untersuchter Bereich der Richter betraf das «Lokale». Es fielen die starke lokale Vernetzung und der persönliche Einsatz der Juristen in einer Vielfalt von Nebentätigkeiten im regionalen Umfeld auf.

Abschliessend stellte sich die Frage, wie viel Handlungsfreiheit die gesellschaftlichen und politischen Strukturen einer Person gewährten und welchen Einfluss das Umfeld auf die Handlungsoptionen einer Person hatte.<sup>133</sup> In diesem Kapitel wurden diese Strukturen anhand der gemeinsamen Felder, in denen sich die Richter bewegten, aufgezeichnet. Dabei fiel immer wieder auf, dass die nationale Herkunft der Richter einen entscheidenden Einfluss auf ihre Handlungsoptionen

130 Altermatt, *Katholizismus und Moderne*, 79–81.

131 Marxer, *Religion*, 2.

132 LLA, SF 01/1911/041, Wieser Peter Dr., k. u. k. Richter, Feldkirch – Frage der Bestellung zum Hilfsrichter.

133 Schweiger, *Konstituierung*, 348.

hatte. Ob ein Richter in St. Gallen oder im nur wenige Kilometer entfernten Feldkirch geboren worden war, veränderte die Grundlagen seines Lebens in prägnanter Weise. Es wurde dargelegt, dass die schweizerischen Richter während ihrer ganzen Lebenszeit nur eine einzige Staatsform erlebten. Gewiss änderten sich die politischen Kräfteverhältnisse, doch die Staatsform und die grundlegenden nationalen Werte wie Neutralität oder Demokratie blieben erhalten. So konnte beispielsweise der Schweizer Richter Thomas Holenstein einen konstanten, geradlinigen Karriereweg gehen. Er konnte sich für seine Partei einsetzen und erlebte in seinem Leben nur eine Staatsmacht. Die österreichischen Richter erlebten zur selben Zeit verschiedene Staatssysteme, die jeweils unterschiedliche Prinzipien propagierten. Der deutsch-österreichische Richter Otto Böhm beispielsweise erlebte innert weniger Jahre fünf verschiedene Staatsformen. Er wuchs in einem Kaiserreich auf, lebte dann eine kurze Zeit in der Demokratie der Ersten Republik – nun in einem Kleinstaat –, dann kam mit dem Austrofaschismus die nächste autoritäre Herrschaft, und nur wenige Jahre später folgte der Nationalsozialismus; wiederum nur wenige Jahre später lebte der Richter in einer neuen Demokratie, in der Zweiten Republik. Es stellt sich die Frage, wie eine Person, die noch dazu im öffentlichen Sektor tätig war, solche gewaltigen Umstrukturierungen und Wechsel verkraften konnte und welche Strategien sie anwandte, um sich in den fünf verschiedenen Systemen zurechtzufinden. Sicherlich ganz andere als jemand, der in einem politisch stabilen Umfeld aufwuchs, lebte und wirkte. Bourdieu stellte in einer seiner Studien über Algerien fest, dass gewisse Handlungsmuster, trotz Modernisierung und Ausbreitung des Kapitalismus, im Land erhalten blieben.<sup>134</sup> Eine Beobachtung, die für die hier untersuchten österreichischen Richter nur begrenzt zutrifft, da der NS-Totalitarismus in seiner diabolischen Perfektion die Handlungsspielräume extrem eingrenzte, insbesondere für Personen im öffentlichen Dienst. Der grössere Teil der Richter passte sich an die Verhältnisse an, indem er sich politisch eher zurückhaltend verhielt und sich im Rahmen eines «stillen Beamtentums» bewegte. Dazu gehörten die ersten beiden Gesinnungsgruppen, die im Kapitel VII.4 unterschieden worden sind: die tendenziell apolitischen Juristen und diejenigen aus dem katholisch-konservativen Lager. Die dritte Gruppe waren die deutschnational gesinnten Richter, die auch mit dem totalitären Nationalsozialismus sympathisierten und sich dort auch profilierten. Dabei wird die Annahme, die liechtensteinischen Behörden würden keine Richter wählen, die überzeugte Nationalsozialisten waren, widerlegt. Von den siebzehn untersuchten österreichischen Richtern waren neun, also gut die Hälfte, nationalsozialistisch gesinnt. Es waren dies Otto Böhm, Otto Briem, Leopold Kornexl, Walter Murr, Vinzenz Albrecht, Johann

134 Bourdieu, *Algérie*; Rehbein, *Soziologie*, 88.

Josef Schmid, Anton Gebert, Walter Hämmerle und Rudolf Penz. Nur die drei Letztgenannten wurden vom Landtag abgelehnt. Ob dabei ihre NS-Gesinnung der ausschlaggebende Faktor war, ging aus den Akten nicht hervor. Wieweit das Wahlverhalten des Landtags als Entgegenkommen dem bedrohlichen Nachbar gegenüber oder als Ausdruck der inneren Zustimmung oder der Indifferenz zu interpretieren ist, bleibt offen.

Nach der Darstellung und Erläuterung des biografischen Hintergrundes der Richter und der sozialen Felder, in denen sie sich bewegten, soll nun ihre Rechtsprechung untersucht werden. Inwieweit war diese politisch gefärbt? Eine politische Justiz ist dann möglich, wenn der Gesetzesapparat «politisch» ist oder aber wenn die Richter Gesetze politisch auslegen. Im Kapitel V wurde dargelegt, dass die liechtensteinischen Gesetze, die in den Jahren 1938–1945 in Kraft waren, keine Träger der nationalsozialistischen Ideologie waren. Es bleibt nun die Frage offen, ob solches Gedankengut durch die Gesetzesauslegung in die liechtensteinische Rechtsprechung drang. Inwieweit haben individuelle, religiöse und politische Wertvorstellungen der Richter die Gesetzesauslegung und Rechtsprechung beeinflusst? Dies wird im Folgenden untersucht.

## VIII Rechtsprechung

«Das Beispiel Liechtenstein hat uns die Bedeutung der Rechtsprechung besonders klar gezeigt, ohne eine einheitliche Rechtsprechung gibt es trotz einer einheitlichen Gesetzgebung kein einheitliches Recht, mit einer einheitlichen Rechtsprechung entsteht auch ohne eine einheitliche Gesetzgebung ein einheitliches Recht. Die Rechtsprechung überwindet die rein äusseren Differenzen des Gesetzes ohne besondere Reibungen.»<sup>1</sup>  
(Franz Gschnitzer)

Stellte sich die liechtensteinische Rechtsprechung während der Kriegszeit auch so einheitlich dar, wie sie Franz Gschnitzer im oben stehenden Zitat von 1954 schildert? Oder lenkten damals die Interessen der verschiedenen Nationalitäten die Spruchpraxis in unterschiedliche Richtungen? Wurden die liechtensteinischen Gerichte zu einer Schaubühne, auf der die ausländischen Richter ihre nationalen Interessen gegenseitig ausspielten? Dieses Kapitel ist dieser Frage gewidmet. Die Akten der Rechtsprechung konnten im liechtensteinischen Landesarchiv und im Fürstlich liechtensteinischen Obergericht eingesehen werden. Für die Jahre 1938–1945 zählt das Landesarchiv insgesamt über 17 239 Gerichtsakten. Dazu gehören auf den Ebenen des Landgerichts, des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofs 1082 Abhandlungsakten, 12 378 zivilrechtliche Fälle, 3466 strafrechtliche Akten, 217 Vormundschaftsakten und 59 Präsidialakten. Zu den 17 239 Akten zählen auch dreizehn Fälle des Staatsgerichtshofs und 24 Akten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Die vorliegende Studie befasst sich mit der Untersuchung einer Stichprobe der strafrechtlichen Fälle der drei gerichtlichen Instanzen (Bestandssignatur J007/S). Zu Beginn war geplant, alle Strafakten systematisch aufzunehmen. Nach Sichtung der ersten hundert Akten wurde das Vorgehen überprüft und neu beurteilt. Im Folgenden wurden weiterhin alle Strafakten von 1938 bis 1945 gesichtet, es wurden jedoch aufgrund von Ausschlusskriterien nicht relevante Fälle ausgeschlossen. Als Ausschlusskriterien galten (a) Akten mit

<sup>1</sup> Aus dem Vortrag Franz Gschnitzers am Richtertag 1954 in Wien «Rechtsprechung und Lehre im Gegen- und Zusammenspiel», in: Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch, 36.

ungenügenden Informationen und (b) Kleindelikte, wie zum Beispiel Verstöße gegen die Verkehrsordnung (Verkehrsunfälle, Radfahren ohne Licht, ungültiger Fahrausweis) oder kleinere Diebstähle. Danach ergab sich eine Stichprobe von 774 erstinstanzlichen Akten. Von diesen 774 Fällen wurden neunzig ans Obergericht weitergezogen und dreizehn gelangten bis zum Obersten Gerichtshof. Anfänglich waren auch Staatsanwaltschaftsakten und Vormundschaftsakten (Signatur J 008) gesichtet worden. Von ihrer weiteren Verfolgung wurde im Verlauf der Untersuchung jedoch abgesehen, weil die Staatsanwaltschaftsakten in der Regel bereits in den Strafakten enthalten waren. Bei der Erforschung der Straffälle wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt.

Den 774 gesichteten Fällen erster Instanz wie auch den neunzig gesichteten Fällen zweiter Instanz und den zwölf Fällen dritter Instanz wurde ein Raster unterlegt, anhand dessen die Daten, wenn vorhanden, mit dem Computerprogramm Filemaker aufgenommen wurden. Es waren dies einerseits formelle Daten wie die Signatur der Akte, die Instanz und Daten zum Wann und Was. Dann wurden Informationen zu den Prozessbeteiligten aufgenommen, wie der Name des vorsitzenden Richters und – wenn vorhanden – des Richters des Senats, der Name des Staatsanwalts sowie der Name, das Geburtsdatum, die Herkunft, der Wohnort, das Geschlecht und «Anderes» (Ausbildung, Beruf, Zivilstand, Religion, Vermögen, Vorstrafen usw.) des Angeklagten und des Klägers. Ferner wurden die Namen der Verteidiger und der Vertreter der Angeklagten und Kläger erfasst. Zum Schluss folgten die Falldaten: Delikt, Tatbestandsmerkmale, Verurteilungsparagraf(en), Urteil (Datum, einstimmiges Urteil oder nicht, Begründung des Urteils und Strafe), strafmildernde und straferschwerende Komponenten, Berufung und die Angabe von sonstigen Dokumenten, die in der Akte vorlagen.

Mit den erhobenen Daten wurde der Frage nachgegangen, ob die ausländischen Richter ihre Gesinnung in die liechtensteinische Rechtsprechung einfließen lassen. Nachdem die Richterbiografien erschlossen waren, sollte inhaltsanalytisch geprüft werden, wieweit der biografische Feldhintergrund dem richterlichen Verhalten in der Spruchpraxis entspricht. Lässt sich die Zugehörigkeit eines Richters zu einem bestimmten Feld in dessen Rechtsprechung erkennen? Wurde tendenziell hart oder mild gerichtet? Was wirkte sich straferschwerend und was strafmildernd aus? Erkennbar wäre dies am Urteil, das heisst in der erteilten Strafe beziehungsweise im Straferlass, im Strafmass und in der Urteilsbegründung (Gesetzesauslegung/Interpretation). Weiter stellte sich die Frage, ob sich Phasen der Spruchpraxis erkennen lassen. Hatten der Krieg und die verschiedenen Bedrohungsphasen Auswirkung auf die Rechtsprechung? In Deutschland und Österreich konnte dies festgestellt werden, wie sah es in Liechtenstein aus?<sup>2</sup>

2 Siehe dazu Form/Schiller, NS-Justiz. Siehe auch Achraimer, Standgerichte.

In Deutschland wie auch in Österreich liegen diverse Studien über die Gerichtsbarkeit zur Zeit des Zweiten Weltkriegs vor, deren Vorgehensweisen die vorliegende Arbeit beeinflusst haben. Auch wenn die damalige Lage der Gerichte in Deutschland und Österreich nicht mit der in Liechtenstein vergleichbar ist, konnten methodische Aspekte übernommen werden. Ein für die einschlägige Forschung wegweisendes Werk ist «NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945», das von Form, Neugebauer und Schiller 2006 herausgegeben wurde.<sup>3</sup> Das Buch umfasst verschiedene Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien. Gemeinsam ist den Studien, dass sie die Verfahren unter einheitlichen Gesichtspunkten systematisch untersuchten. Dazu gehörten die Dauer der Untersuchungs- und Schutzhaftzeiten, die Dauer des Verfahrens und der Hauptverhandlung wie auch die Zeiträume zwischen Verhaftung und Anklageerhebung und zwischen Anklage und Urteil. Es wurde festgestellt, ob die Tatzeit vor oder nach Kriegsbeginn war. Es wurden die Anzahl der Angeklagten und Zeugen aufgenommen, die Länge der Anklage- und Urteilsschriften gemessen und die Altersstruktur, die schulische Bildung und mögliche Gruppenmitgliedschaften der Angeklagten untersucht. Das Strafmass (Todesstrafe, Lebenslänglich, Zuchthaus, Geld und so weiter) war ein weiterer Untersuchungspunkt. Eine weitere nennenswerte Studie zu Österreich ist diejenige von Staudinger über die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich.<sup>4</sup> Staudinger konzentriert sich dort auf das Verfahren wegen Verstoß gegen das Gesetz betreffend «heimtückische Angriffe». Neuere Studien zur NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg stammen von Achrainer und von Palme.<sup>5</sup> In Deutschland kann die Publikation Nahmmachers genannt werden, in der sie die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des Paragraphen 55 EheG 1938 in den Jahren 1938–1945 untersucht hat.<sup>6</sup> Die deutschen und deutsch-österreichischen Gerichte der NS-Zeit sind zwar nicht mit den liechtensteinischen vergleichbar, da grundlegend verschiedene politische Gegebenheiten vorherrschten, dennoch waren die genannten Studien methodisch für die vorliegende Arbeit richtungswesend.

3 Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz.

4 Staudinger, Justiz, 1994.

5 Achrainer, Standgerichte; Palme, NS-Justiz, 95–110.

6 Nahmmacher, Rechtsprechung, 87.

## 1 Allgemeine Feststellungen

### 1.1 Phasen der Spruchpraxis: Kriegsauswirkungen auf die liechtensteinischen Gerichte?

Wolfgang Form periodisierte die Spruchtätigkeit des Volksgerichtshofs in Österreich deutlich abgegrenzt: 1938–1941 und 1942 bis Kriegsende.<sup>7</sup> In der ersten Phase gab es eher wenige Verfahren, in der zweiten liess sich hingegen eine markante Zunahme feststellen, die mit einem reichsweiten Verfahrensanstieg einherging. AchRAINER, der beim Sondergericht in Innsbruck drei Phasen der Spruchpraxis unterscheidet,<sup>8</sup> stellt diese Verschärfung im Winter 1941/42 ebenfalls fest; in Innsbruck war diese ferner durch einen Personalwechsel gekennzeichnet. Form schreibt diese Zäsur einem Zusammenwirken verschiedener (über)regionaler und nationaler Geschehnisse zu. Deutschlands Überfall auf die Sowjetunion war eines dieser Ereignisse, die das Vorgehen der Nationalsozialisten gegen potenzielle Feinde verschärfen liessen.<sup>9</sup> Eine deutliche Verfahrenszunahme, wie sie im Deutschen Reich 1942 zu erkennen ist, gab es im Fürstentum Liechtenstein nicht, wenn auch die Anzahl der Straftaten mit den Jahren zunahm. 1938 verzeichnete das durchgehend besetzte Landgericht 385 Straffälle. 163 davon wurden durch Strafverfügung erledigt, 67 durch Verurteilung. Im Unterschied zu einem normalen Verfahren, das mit einem Urteil endete, konnte der Richter bei einer Strafverfügung ohne Verfahren auf Antrag des Staatsanwalts eine Arreststrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens dreissig Kronen<sup>10</sup> verhängen.<sup>11</sup> 1938 wurden zudem 106 Fälle eingestellt oder mit einem Freispruch beendet. Zwei Straffälle wurden an andere Gerichte abgegeben und 47 ins Jahr 1939 übernommen.

Die Feststellungen, die für das Deutsche Reich gemacht wurden, treffen für Liechtenstein nicht zu. Im Fürstentum gab es 1942/43 keinen vehementen Anstieg an Gerichtsfällen, hingegen ist eine leichte Zunahme der Gerichtsfälle 1944 zu verzeichnen, wie Grafik 1 verdeutlicht.

7 Form, NS-Strafjustiz, 21.

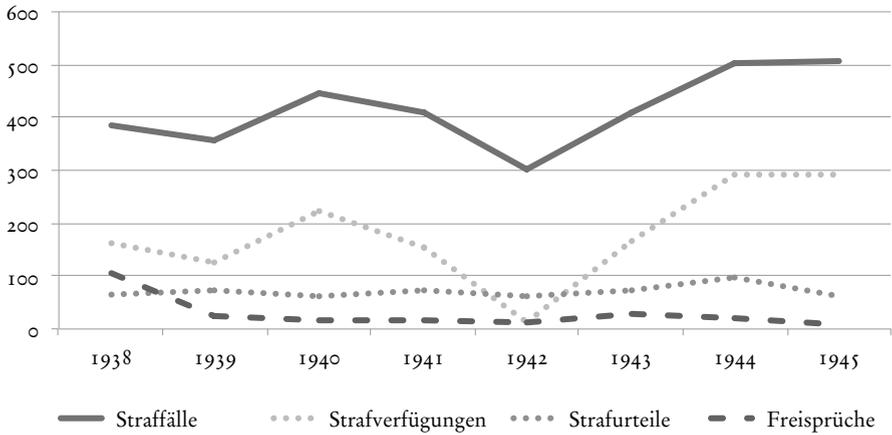
8 Wobei er praktisch Forms erste Periode in zwei Perioden teilt: (a) Februar bis September 1939 als unbedeutende Phase des Sondergerichts als OLG-Senat und (b) Kriegsverordnungen und Etablierung der Sondergerichte an den Landgerichten. AchRAINER, Standgerichte, 117.

9 Das hohe Verfahrensaufkommen betreffend österreichische Fälle 1942 hatte auch mit der Spitzeltätigkeit von Kurt Koppel zu tun hatte. Er fungierte in den höchsten Funktionärskreisen der KPÖ in Wien als NS-Spitzel, verriet Hunderte KPÖ-Anhänger. Lojowsky, Hochverrat, 139; Form, NS-Strafjustiz.

10 Vom 1. Januar 1901 bis zum 26. Mai 1924 war die österreichische Krone die Währung im Fürstentum Liechtenstein. Wegen des Zerfalls der Krone nach dem Ersten Weltkrieg entschied der Landtag am 11. April 1924, den Schweizer Franken als alleinige gesetzliche Währung einzuführen.

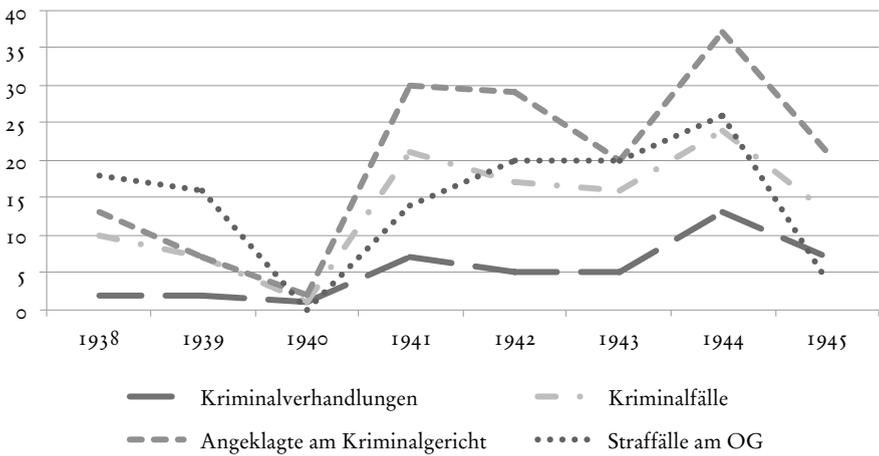
11 LGBL 1914/3, StPO vom 31. 12. 1913, §§ 309–311.

Grafik 1: *Straffälle am liechtensteinischen Landgericht, 1938–1945*



Quelle: Rechenschaftsberichte 1938–1945.

Grafik 2: *Kriminal- und Obergerichtsfälle in Liechtenstein, 1938–1945*



Auffallend ist an der Grafik, dass die Anzahl Straffälle 1942 stark zurückging und dann wieder stetig anstieg. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Straffälle blieb die Erledigung der Fälle durch Strafurteile mehr oder weniger konstant. 1938–1945 wurden zwischen siebzehn Prozent (1938) und 21 Prozent (1939) der Straffälle mit einem Urteil erledigt. Das heisst, im Schnitt gab es jährlich an die siebenzig Verurteilungen in Straffällen am Landgericht. Einzig das Jahr 1944 springt mit 96 Verurteilungen leicht aus dem Rahmen. 1938 war das Jahr, in dem im Verhältnis zur Gesamtzahl der Straffälle des Jahres, die meisten Freisprüche am Landgericht fielen, nämlich 27,5 Prozent. Danach bewegte sich dieser Anteil von 1,4 Prozent (1945) über etwa vier Prozent (1940, 1941, 1942, 1944) bis zu sieben Prozent (1939, 1943). Was die Strafverfügungen betrifft, so bewegte sich ihr Anteil von 4,3 Prozent (1942) bis auf 57,6 Prozent (1945) und 58,7 Prozent (1944). Die übrigen Jahre hatten Strafverfügungen um die vierzig Prozent.<sup>12</sup>

Während das Landgericht konstant mit dem Berufsrichter Thurnher besetzt war und dieser im Falle eines Ausfalles von seinem Stellvertreter Risch ersetzt wurde, konnte das Kriminalgericht seine Fälle wegen Abwesenheit von Richtern nicht immer sofort behandeln. Das Kriminalgericht tagte 1938 an drei Sitzungstagen, wobei zehn Fälle behandelt wurden, die dreizehn Angeklagte betrafen. 1939 traf sich das Kriminalgericht zu nur zwei Sitzungen und verhandelte sieben Kriminalfälle, wobei sieben Personen unter Anklage standen. 1940 setzte das Kriminalgericht fast gänzlich aus, was in der Grafik 2 der markante Knick sichtbar macht. Das Kriminalgericht versammelte sich erst am Ende des Jahres zu einer Verhandlung. Es hatte während einviertel Jahren nicht getagt, weil der Vorsitzende und dessen Stellvertreter wegen Militärdienst in den jeweiligen Ländern verhindert waren.<sup>13</sup> Die liechtensteinische Regierung berichtete: «Oberlandesgerichtsrat Dr. Franz Josef Schmid hatte in den Militärdienst einrücken müssen, wie lange er verhindert sein würde, ja, ob er überhaupt zurückkommen würde, war ungewiss.»<sup>14</sup> Die Ausfälle hatten zu erheblichen Rückständen beim Kriminalgericht geführt. Die Fürstliche Regierung verhandelte mit Holenstein, er möge die Präsidentschaft des Gerichts in Vertretung von Schmid übernehmen, und drängte auf seine Zustimmung zu baldmöglichster Sitzung des Gerichts, sodass Holenstein seinen Militäurlaub nützen musste, um die hängigen Fälle zu erledigen. Erst im September 1940 kam es wieder zu einer Verhandlung.<sup>15</sup> 1941 versuchte das Kriminalgericht, die Rückstände aufzuholen; es kam zu sechs Sitzungstagen. Es behandelte dabei 21 Kriminalfälle, wobei dreissig Personen unter Anklage standen. 1942 sass das Kriminalgericht fünfmal zusammen, be-

12 1938: 42,3 Prozent; 1939: 35 Prozent; 1940: 50 Prozent; 1941: 37,3 Prozent; 1941: 41 Prozent.

13 Aus dem Kriminalgericht, in: LVo, I. 10. 1940.

14 LLA, J014/1940/2, Regierungschef Hoop an das Fürstlich liechtensteinische Landgericht.

15 Ebd.; Gerichtliches, in: LVo, 8. 3. 1941; Aus dem Kriminalgericht, in: LVo, I. 10. 1940.

handelte siebzehn Fälle und 29 Angeklagte. 1943 waren es fünf Sitzungstage mit sechzehn Kriminalfällen und zwanzig Angeklagten. 1944 lässt sich ein Anstieg der Sitzungstage feststellen, denn das Kriminalgericht traf sich zu dreizehn Verhandlungen; es wurden dabei 24 Kriminalfälle behandelt, 37 Personen standen unter Anklage. Im folgenden Jahr nahmen die Sitzungstage wieder fast auf die Hälfte ab. Das Kriminalgericht tagte siebenmal, verhandelte dreizehn Fälle und 21 Angeklagte.

Die Schwankungen der behandelten Fallanzahlen am Obergericht entsprechen denen des Kriminalgerichts. Auch hier gab es 1940 einen Tiefpunkt und 1944 eine Zunahme an Berufungen, Gesuchen und Beschwerden in Strafsachen.<sup>16</sup>

Es liegen keine offensichtlichen Gründe vor, warum es im Jahr 1944 zu dieser Zunahme an Straftaten kam. Die Arbeitslosigkeit war gesunken, und die Bedrohung einer Einverleibung in das Deutsche Reich hatte abgenommen. Eine mögliche Erklärung für den Straffallanstieg wäre, dass die Kriminalität de facto zwar nicht zugenommen hatte, aber durch die Aufstockung der Polizei mehr Fälle zur Anzeige kamen. In der Landtagsversammlung vom 29. Dezember 1943 hatte der Landtag dem Antrag Schädlers einstimmig zugestimmt, zwei weitere Polizisten definitiv und zusätzlich zwei Polizisten provisorisch anzustellen. Zudem sollten fünfzig Hilfspolizisten eingestellt werden. Zuvor waren seit 1937 sieben vollamtliche Polizisten und zwanzig Hilfspolizisten im Dienst;<sup>17</sup> ein Umstand, der auch seitens der Schweiz bemängelt wurde, so von Oberst Jaquillard oder Polizeihauptmann Lienert. Sie befürchteten, Liechtenstein werde bei so geringer Polizeipräsenz noch mehr zu Spionagetätigkeiten zuungunsten der Schweiz missbraucht.<sup>18</sup> Die Aufstockung des Polizeikorps erfolgte nicht wegen einer spürbaren Zunahme der Kriminalität, sondern weil der Krieg immer näher an die liechtensteinische Grenze rückte und man gegen die möglichen Ereignisse, die die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erschweren könnten, gewappnet sein wollte. Möglicherweise konnten auch mehr Straftäter gefasst werden, weil mehr Sicherheitskräfte zur Verfügung standen.<sup>19</sup>

16 Rechenschaftsberichte 1938–1945.

17 Geiger, Krisenzeit, Bd. 1, 470.

18 Bericht über die Konferenz betreffend Grenzkontrolle Schweiz/Liechtenstein, Zürich 24. 3. 1943, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz (online).

19 LTP vom 29. 12. 1943, Polizeiwesen; Verstärkung der Hilfspolizei, in: LVo, 5. 8. 1943; Mehr Hilfspolizisten!, in: LVa, 14. 8. 1943.

## 1.2 Die «Verschleppung» von Fällen

Die «langsame Justiz»<sup>20</sup> war in Liechtenstein ein bekanntes Problem, nicht nur während der Kriegszeit. Bestes Beispiel der Verschleppung von Fällen ist der Putschprozess gegen die Liechtensteiner, die 1939 das Fürstentum an das Deutsche Reich anschliessen wollten. Es war damals zwar zu Verhaftungen gekommen und am 24. Oktober 1939 auch zu einer Anklage, doch wurde der Prozess erst nach dem Krieg geführt; am 15. Januar 1946 fand die erste Kriminalverhandlung statt. Diese Verschleppung wurde auch im Landtag bemängelt. Der Abgeordnete Schädler äusserte sich im September 1946: «Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die politischen Prozesse usw. zurückkommen. Es hat mir nie gepasst, dass diese Sachen soweit hinausgezögert werden und ich möchte anfragen, warum die Sachen nicht vorwärts gehen. Die Sache muss endlich erledigt werden können, wer strafbar ist soll bestraft werden, dann aber ein Strich unter die ganze Sache, einmal muss auch mit dieser Sache gehört werden.» Der Regierungschef entgegnete, seitens der Regierung seien die Hausaufgaben gemacht worden: «Was aber das Gericht anbetrifft, wie Nachrichtendienst und Putschistensachen, ist Sache der Justiz, das Gericht ist streng unabhängig in jeder Beziehung. Was die Regierung zu tun hatte, wurde erledigt, wir haben keinen Fall verschleppt.»<sup>21</sup> Warum waren diese politischen Fälle nicht sofort behandelt worden, sondern erst Jahre später? Das Hinauszögern der Erledigung von Gerichtsfällen hatte mehrere Ursachen. Ein Grund war die kriegsbedingte Verzögerung, wie sie auch Geiger in «Kriegszeit» beschreibt.<sup>22</sup> Doch war der Krieg nicht die einzige Ursache. Bereits zuvor wurde das langsame Vorgehen des Landgerichts und des Obergerichts beklagt.<sup>23</sup> So schien das Landgericht 1929 überfordert gewesen zu sein, da die Abarbeitung der Fälle mit dem gängigen Personal nicht zu bewältigen war. Das «Liechtensteiner Volksblatt» schrieb von der Gefahr der Verschleppung der Gerichtsfälle, worauf in der Landtagsitzung vom 11. November 1929 beschlossen wurde, wegen der «ungeheuren Vermehrung der Arbeit beim Landgerichte» einen Landgerichtskanzlisten und einen Lehrling zu bestellen.<sup>24</sup> Einige Jahre später – 1936 – kritisierte eine Pressestimme erneut die «langsame Justiz»: «Der schleppende Gang mancher Gerichtsverhandlungen – in diesem Fall zieht sich die Sache schon acht Monate hin! – berührt in weiten Kreisen sehr unangenehm, gemessen an manchen Prozessen, die durch die Politik entstehen und

20 Die langsame Justiz, in: LN, 6. 6. 1934.

21 LTP der nicht öffentlichen Sitzung vom 17. 9. 1946, Angelegenheit Vogt.

22 Geiger, Kriegszeit, Bd. 1, 301–303.

23 Die langsame Justiz, in: LN, 6. 6. 1934.

24 LTP vom 11. 11. 1929, Neuregelung der Personalverhältnisse beim fürstlichen Landgericht; Neuregelung der Personalverhältnisse beim fürstlichen Landgericht, in: LVO, 14. 11. 1929.

viel rascher erledigt werden.»<sup>25</sup> Hier wurde die bevorzugte Behandlung von gewissen politisch motivierten Fällen beklagt. Beim Obergericht mussten vor dem Krieg «unhaltbare» und «unnachsichtige» Zustände geherrscht haben, wie die damalige Geschäftskommission des Landtags kritisierte. Dabei wurde vor allem der Obergerichtspräsident ins Visier genommen. Obergerichtspräsident Jakob Müller beschwerte sich seinerseits bereits 1934 über die unzumutbare Gerichtsorganisation. In einem längeren Schreiben an den Regierungschef Hoop entgegnete er, er werde eine Wiederwahl ablehnen, wenn die Strukturierung der zweiten Instanz nicht geändert werde. Er klagte, dass es am Obergericht nur einen Juristen neben zwei Laienrichtern gebe, und zudem sei das liechtensteinische Strafrecht für einen Schweizer ausserordentlich kompliziert. Bei gewissenhafter Arbeit sei es unmöglich, den ordentlichen Geschäftsgang aufrechtzuerhalten.<sup>26</sup> Als Folge wurde die zweite Instanz noch im selben Jahr aufgestockt. Neu gab es neben dem Vorsitzenden einen zusätzlichen rechtskundigen Stellvertreter mit vier Obergerichtern und deren Ersatzrichtern, von denen ebenfalls je einer rechtskundig sein musste.<sup>27</sup> Weil in Liechtenstein das österreichische Strafgesetzbuch Gültigkeit hatte, wurde dem Obergerichtspräsidenten Jakob Müller der Österreicher Martin Schreiber als Gerichtsassistent vom Bezirksgericht Feldkirch an die Seite gestellt.<sup>28</sup> 1939 beantragte Landrichter Thurnher bei der Regierung einen zweiten Landrichter. Wegen der Hochverratsaffäre (Putschversuch) sei er überfordert und könne seinen Aufgaben nicht mehr gerecht werden. Die Regierung folgte dem Antrag, indem sie Hermann Risch als zweiten stellvertretenden Landrichter bestellte.<sup>29</sup> Nach Kriegsbeginn kam die Verhinderung der ausländischen Richter durch den Krieg dazu. Die Landeszeitungen kommentierten, die liechtensteinischen Gerichte seien nicht mehr funktionsfähig, da die ausländischen Richter nicht einmal vereidigt werden konnten. Tatsächlich waren etliche Richter zur Eidabnahme nicht erschienen, weil sie in ihrem Land politisch oder militärisch verpflichtet waren. Es wurde von der Presse die Frage erhoben, ob nicht zumindest vorübergehend die Landrichter Julius Thurnher und Hermann Risch die Kriminalfälle übernehmen könnten;<sup>30</sup> ein Vorschlag, der von Regierung und Landtag nicht aufgenommen wurde. Der Regierungschef hatte das Problem sehr wohl erkannt und legte an der Landtagssitzung vom 11. September 1939 dar, dass infolge des Militärdienstes sowohl österreichische wie auch schwei-

25 LVA, 23. 5. 1936: Strafverhandlung.

26 LLA, RF 146/158/1–57, 1934/35, Brief des J. Müller an den Regierungschef Hoop, 29. 5. 1934.

27 Gesetz vom 12. 7. 1934 betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 7. 4. 1922, LGBL 1922/16, in: LGBL 1934/8.

28 Vom Gericht – und Mass und Gewicht, in: LVo, 26. 7. 1934.

29 LTP vom 2. 6. 1939.

30 Unsere Gerichtshöfe und der Krieg, in: LVA, 26. 10. 1939.

zerische Richter für die Funktionen an den neu gewählten Gerichten nicht in Betracht kämen. Der Landtag beauftragte sodann die Regierung, für diese Richter Ersatzmänner zu suchen und dem Landtag zur Wahl vorzuschlagen.<sup>31</sup> Ein erfolgloses Unterfangen. Regierungschef Hoop musste erkennen, dass es zu dieser Zeit sehr schwer war, einen geeigneten Juristen zu finden, der die erforderliche Materie beherrschte.<sup>32</sup> 1941 liest man erneut von der ärgerlichen Verschleppung von Gerichtsfällen: «Man darf gerade bei diesem Verwaltungszweig darauf hinweisen, dass allgemeiner Unwillen über das langsame Funktionieren der zweiten Gerichtsinstanz herrscht.»<sup>33</sup> Besonders das Obergericht wurde kritisiert: «Seit Jahren hörte man allenthalben Klagen, dass die Erledigungen dieser Instanz oft über alle Massen lang auf sich warten lassen. Es gäbe Beispiele von Langsamkeit, die man nicht für möglich hielte. Es wurde zwar ein Anlauf genommen, doch müsste da endlich einmal gänzlich aufgearbeitet und dann an ein allgemein übliches Tempo eingehalten werden. Die Reklamation gilt aber nicht den Herren Richtern, sondern dem Herrn Präsidenten.»<sup>34</sup> Womit Jakob Müller direkt angegriffen wurde. Auch sein Lohn wurde für seine erbrachten Leistungen von der Geschäftsprüfungskommission als zu hoch bezeichnet.<sup>35</sup> Die Politik reagierte: Am 5. September 1941 ging die Präsidentenstelle an den Schweizer Jakob Eugster über. Müller hatte auf Einladung der Regierung hin demissioniert.<sup>36</sup> Als Jakob Eugster die Stelle übernahm, übergab ihm sein Vorgänger eine Liste mit über fünfzig Pendenzen. Diese Fälle reichten bis 1931 zurück. Teilweise waren sie abgeschlossen, aber das Urteil noch nicht zugestellt, andere waren noch überhaupt nicht behandelt. Wie es scheint, war dieses Verzeichnis der Pendenzen nicht vollständig, da Eugster noch von weiteren unerledigten Fällen Kenntnis nahm. Der neue Obergerichtspräsident liess wissen, er könne nur da Verantwortung übernehmen, wo er die Akten habe.<sup>37</sup>

Weitere Kritik ging an das Kriminalgericht, das fast ein Jahr lang nicht verhandeln konnte. Das Kriminalgericht sei nicht zu Sitzungen zusammenzubringen. Die Verschleppung wurde hier mit der dienstlichen Verhinderung des Präsidenten Schmid und des Vizepräsidenten Holenstein begründet. Regierungschef Hoop machte Holenstein auf diese Mängel im Landtag aufmerksam. Auf Drängen der Fürstlichen Regierung nahm Holenstein, der dazu seinen Militär-

31 LTP vom 11.9.1939.

32 LTP vom 31.12.1940.

33 Gerichts- und Gefängniswesen, in: LVA, 5.2.1941.

34 Zur Praxis eines Gerichtshofes, in: LVA, 8.2.1941.

35 LTP vom 31.12.1940.

36 LTP über die Konferenzsitzung vom 13.8.1941 und 5.9.1941.

37 LLA, RF 205/115; LLA, RF 205/101, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit; LLA, RF 206/059, Obergericht, Schleppender Geschäftsgang, Neuwahl des Präsidenten, Eugster wird Obergerichtspräsident.

urlaub nutzte, die Sache in die Hand und sorgte dafür, dass das Kriminalgericht Fälle abarbeiten konnte.<sup>38</sup> Doch das Hinauszögern der Erledigung von Fällen hatte nicht nur mit der Abwesenheit der Kriminalrichter zu tun. 1943 war an die Stelle Holensteins der deutsch-österreichische Otto Böhm als stellvertretender Präsident des Kriminalgerichts bestellt worden.<sup>39</sup> Die Möglichkeit hätte durchaus bestanden, den Prozess anzupacken. Die politische Brisanz des Falles trug zweifellos zur Verzögerung bei. Die liechtensteinischen Behörden scheuten eine Verurteilung der NS-Sympathisanten, weil man eine negative Reaktion des Deutschen Reichs befürchtete. Abgesehen davon hatte das Deutsche Reich auch Druckmittel in der Hand. So konnte es beispielsweise den Richtern die Grenzkarten, die sie zur Einreise nach Liechtenstein benötigten, verweigern. Die These, dass während der Kriegszeit in Rücksicht auf die Nachbarstaaten Fälle verschleppt wurden oder in Fälle eingegriffen wurde, wird durch andere Beispiele bestätigt.<sup>40</sup> Diese Lenkung ging aber nicht von den Richtern aus, sondern von den Politikern.

Nach dem Krieg konnten die Gerichte neu gewählt werden. Es wurde, wie es von Stimmen aus der Bevölkerung gefordert worden war, ein ausserordentlicher Staatsanwalt berufen (der Schweizer Karl Eberle).<sup>41</sup> Somit konnte die Aufarbeitung der verschleppten Fälle, zu denen auch der Hochverratsprozess gehörte, beginnen. Nach dem Krieg bemühte sich auch die Landeskasse darum, die einst erteilten Bussen einzutreiben. Im «Liechtensteiner Vaterland» vernimmt man, dass Strafen eingefordert wurden, die fünf, ja gar zehn Jahre zurücklagen.<sup>42</sup> Ein Indiz für Vernachlässigung des Strafvollzuges. Auch hier sollte beflissen Ordnung geschaffen werden.

Die «Verschleppung» der Gerichtsfälle resultierte aus diversen Gründen. Es hatte strukturelle Probleme gegeben, so beim Landgericht und beim Obergericht. Beide Instanzen wurden wegen der Überlastung und Überforderung der Richter aufgestockt. Thurnher erhielt 1939 Risch als zweiten stellvertretenden Richter zur Unterstützung, und dem Obergericht wurden weitere juristisch gebildete Richter zugesprochen. Ein weiterer Grund der «langsamen Justiz» war – neben der politisch motivierten Nachsicht in der Kriegszeit – die kriegsbedingte Abwesenheit der ausländischen Richter.

38 Gerichtliches, in: LVo, 8. 3. 1941.

39 LTP vom 20. 12. 1943.

40 Siehe Fallbeispiele 1, 2 und 10.

41 Forderungen an Landtag und Regierung, in: LVo, 15. 5. 1945.

42 Strafen-Einzug, in: LVA, 11. 7. 1945.

### 1.3 Was wirkte sich straferschwerend, was strafmildernd aus?

In den hier untersuchten Fällen wurden folgende Umstände als «erschwerend» befunden: Wenn der Angeklagte bereits vorbestraft oder rückfällig war, das Zusammentreffen zweier Übertretungen oder eines Verbrechens mit einer Übertretung; ferner waren das fehlende Geständnis oder die fehlende Reue erschwerende Umstände wie auch die Gefährlichkeit einer Handlungsweise oder die Stärke der Gewaltanwendung. Negativ wirkte sich auch die Gefährdung anderer Personen aus, bei Ehrenbeleidigung die Anzahl der verschiedenen beleidigenden Ausdrücke, Fluchtversuch oder Flucht, die Gemütsrohheit des Angeklagten, die gewinnsüchtige Absicht, die «Grundlosigkeit» einer Tat oder die moralische Mitschuld, andere Personen in ein Delikt mit hineingezogen zu haben. Auch der Tatort konnte sich straferschwerend auswirken, so zum Beispiel wenn eine Tat in der Öffentlichkeit stattgefunden hatte oder bei Ehrenbeleidigung die beleidigende Äusserung vor einer Gemeindeversammlung, vor Regierungsmitgliedern oder Landtagsabgeordneten ausgesprochen worden war. Ausserdem war die Dauer beziehungsweise das Andauern der Tat und die Tatzeit (Kirchenfest oder Nacht) straferschwerend. Schliesslich wurden die widersetzliche Gesinnung gegen die Obrigkeit und der Widerstand gegen Amtsorgane als erschwerend gewertet. Als mildernde Umstände galten die Unbescholtenheit, der gute Leumund, das Geständnis und die Reue des Täters wie auch die (Bereitwilligkeit zur) Schadengutmachung. Ein weiterer mildernder Umstand konnte die «Arbeitsamkeit» des Täters sein wie auch die Rücksicht auf und Sorge um die Familie des Schuldigen. Ebenso wurde eine Tat milder bewertet, wenn sie eine Abwehrhandlung war, wenn sie als Reaktion auf eine Provokation erfolgte oder wenn der Täter zum Delikt durch andere angestiftet worden war. Straferleichternd waren ebenfalls die Aufregung zur Tatzeit und die Angetrunkenheit des Täters, Milderungsgründe, die auch in der Studie von Lojowsky festgestellt werden konnten. In seiner Untersuchung beobachtete er, dass Taten unter Alkoholeinfluss eindeutig milde gerichtet wurden.<sup>43</sup> Ferner waren in Liechtenstein das schlechte Beispiel, das ein Delinquenter zu Hause erlebte, oder eine schlechte Erziehung strafmildernde Umstände. Auch die geistige Beschränkung des Angeklagten und die wirtschaftliche Notlage eines Täters und damit die seelische Bedrängnis wurden strafmildernd gewertet. Die Geringfügigkeit der Tat konnte ebenfalls mildernd sein. Im Weiteren waren jugendliches Alter und die sichtlich starke Reizbarkeit oder der Hang zur Streitsucht, «vielleicht hervorgerufen durch gesundheitsbeeinträchtigende Alterserscheinungen», mildernde Umstände.

43 Lojowsky, Hochverrat, 87–97.

## 2 Hatte der biografische Hintergrund der Richter einen Einfluss auf die Rechtsprechung?

### 2.1 Gab es überhaupt eine Absicht zur Einflussnahme von aussen?

Die Thematik der politischen Einflussnahme auf die liechtensteinische Rechtsprechung wurde durchaus diskutiert. Beispielsweise schrieb der Oberlandesgerichtspräsident Stritzl 1944 an den Reichsminister der Justiz Otto Georg Thierack in Berlin: «Universitätsprofessor Dr. Gschnitzer, der auch Oberlandesgerichtsrat beim Oberlandesgericht in Innsbruck ist, kann unbedenklich in jeder Hinsicht als für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein geeignet bezeichnet werden. Da in Liechtenstein eine Reihe von Richtern aus dem Landgerichtsbezirk Feldkirch tätig ist und in der dortigen Rechtspflege auch Schweizer Richter berufen sind, wäre es vom Reichsstandpunkt aus nur zu begrüssen, wenn die Stellung und der Einfluss grossdeutschen Richtertums und Rechtsdenkens im Fürstentum Liechtenstein durch die Berufung Dr. Gschnitzers weiter gestärkt würden.»<sup>44</sup> Hier wird explizit von der Einflussnahme des Deutschen Reichs auf die liechtensteinische Justiz gesprochen. Aus der Schweiz gibt es ein Dokument, das sich bezüglich Einmischung kritisch äussert. Oberstleutnant Wilhelm Schönenberger<sup>45</sup> schrieb 1941 aus dem Kommando der Festung Sargans an den Diplomaten Feldscher (EPD) nach Bern betreffend die Frage der Unabhängigkeit Liechtensteins: «Die Souveränitätsdebatte<sup>46</sup> bestätigt unsere Ansicht, dass von unserer Seite Zurückhaltung am Platze ist. [...] a. Die Schweiz hat – m.E. ganz unnötiger Weise und politisch und psychologisch falsch – dem Fürstentum Liechtenstein wesentliche Souveränitätsmerkmale entzogen. Beispiele: Die Liechtensteiner werden wegen Verletzung [betreffend den Zollvertrag]<sup>47</sup> von schweizerischen Gerichten (St.Gallen) strafrechtlich verurteilt [...]. b. Ich bitte zu vergleichen: Anno 1291 wurde auf dem Rütli gegen die «fremden Richter» geschworen; das steht auch im Bundesbrief. c. Der eigene (d.h. selbstgewählte) Richter ist wesentliches Souveränitätsmerkmal, vor allem eines, das nicht nur den Staatsrechtler angeht, sondern jeder Bürger empfindet es. d. Zur Erhaltung des «eigenen Richters» stehen wir z.Zt. an der Grenze; das

44 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium p.9, Ktn. 30, Dr. Gschnitzer Franz, 1944.

45 Wilhelm Schönenberger (1898–1985) war unter anderem Mitglied des Bundesgerichts und Stabschef der Festung Sargans.

46 Schönenberger bezieht sich hier auf den Leitartikel «Souveränitäts-Debatte geht weiter» im «Umbruch» vom 21.6.1941.

47 Vertrag vom 29.3.1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, 5. Hauptstück – Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung (Art. 27–32), in: LGBL. 1923/24.

Recht auf den eigenen Richter gehört zu den grundlegenden Freiheitsrechten, die wir verteidigen; also substantieller, als etwa bloss die Pressefreiheit, die man dem Fürstentum Liechtenstein belassen hat!»<sup>48</sup> Hier spricht eine Stimme, die die Einmischung der Schweiz in liechtensteinische Rechtsangelegenheiten eindeutig kritisiert. Eine weitere Betrachtung zeigen Stimmen aus Liechtenstein, die bei der Einführung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes 1922 eine Einflussnahme durch ausländische Richter befürchteten, jedoch mit dem Ausgleich, der mit der Besetzung von Österreichern und Schweizern gegeben war, etwas beruhigt wurden: «Unter den Juristen befinden sich mit Ausnahme des Landrichters 4 Schweizer und 4 Österreicher. Man wollte die Selbstständigkeit zum Ausdruck bringen. Das konnte man nur durch gleichmässige Besetzung aus beiden Ländern. Die Juristen beider Länder sind in den Augen der Liechtensteiner *gleich* gut.»<sup>49</sup> Eine Stimme, die die Unabhängigkeit und die Selbstständigkeit durch den Ausgleich von schweizerischen und österreichischen Richtern als gesichert sah.

Das Problem der Einflussnahme war also vorhanden. Es gab Stimmen, die dies explizit wünschten und aussprachen; es gab aber auch solche, die die implizite Einflussnahme beziehungsweise die Einmischung durch die Zurverfügungstellung von Richtern kritisierten, und es gab schliesslich diejenigen, die die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch die Ausgewogenheit von Schweizern und Österreichern als gewährleistet sahen. Doch wie war politischer Einfluss auf die Rechtsprechung überhaupt möglich?

## 2.2 Wie ist politischer Einfluss auf die Rechtsprechung möglich?

Im Kapitel V wurde dargelegt, dass ein «politisches Urteil» dann zustande kommen kann, wenn es aufgrund «politischer Gesetze» gefällt wird. Es wurde ferner festgestellt, dass es in Liechtenstein keine solche Grundlage gegeben hat. Ist die Gesetzgebung «apolitisch», wie dies im Fürstentum der Fall war, kann der Richter seine politische Ideologie durch Gesetzesauslegung und Interpretation in die Rechtsprechung einbringen. Bei jedem Rechtsfall bietet bereits die Anklage Spielraum für Interpretation. Liegt ein Delikt vor, wird ihm als Erstes ein Gesetzestatbestand zugeordnet, und es wird eine gesetzliche Norm gesucht, die zum Sachverhalt passt. Hier besteht die Möglichkeit für Interpretation. Die Sachverhalte sind nicht immer eindeutig und klar, womit dem Staatsanwalt und

48 BAR, E 2001 (E) 1969/262, Akten betreffend Liechtenstein vor dem Anschluss Österreich [durchgestrichen, handschriftlich: Grenzschutz], Kommando Festung Sargans Brief Nr. 6034, H. Q., 26. 6. 1941.

49 Landtagssitzung vom 26. April 1922, in: ON, 29. 4. 1922 (Hervorhebung im Original).

dem Richter Ermessensspielraum bleibt.<sup>50</sup> Des Weiteren findet Interpretation da statt, wo das positive Recht Lücken und Generalklauseln aufweist, die vom Richter mit Inhalt gefüllt werden müssen.<sup>51</sup> Die Unschärfezone der Wortbedeutungen lässt sich durch Auslegung methodisch einschränken, ganz beseitigen lässt sie sich nicht. Die Gesetzesauslegung beginnt beim Verständnis der einzelnen Gesetzesbegriffe.<sup>52</sup> Was sind zum Beispiel «gute Sitten», was «wichtige Gründe»? Auch hier besteht die Möglichkeit zur Interpretation und damit die Möglichkeit, persönliche Interessen einfließen zu lassen und die Rechtsprechung in die eine oder andere Richtung zu lenken. Gruchmann stellt fest, dass, wenn ein Richter in einer Gesellschaft wirkt, die eine Rechtsüberzeugung teilt, er durch seine Rechtsauslegung die nicht ausgesprochenen Rechtsvorstellungen der Gesellschaft umsetzt. Sein Richten wird aber eminent politisch, wenn diese Rechtsüberzeugung nicht auf einem allgemeinen Konsens basiert, sondern in miteinander unvereinbare Überzeugungen aufgesplittert ist. Der Richter entscheidet allein, welche der konkurrierenden Rechtsüberzeugungen er durchsetzen will. Gruchmann betont, dass ein extremer Fall einer Politisierung der Justiz dann vorliegt, wenn den Richtern von der Staatsführung eine neue ideologisch ausgerichtete Rechtsanschauung vorgeschrieben wird, wie dies im Dritten Reich geschah.<sup>53</sup> Gesetzesauslegung stellt somit einen weiteren wichtigen Faktor der Einflussnahme dar.

Letzten Endes ist es der Richter, der die Strafe festlegt. Obwohl den Strafen ein gesetzlicher Rahmen gegeben ist, gibt es die Möglichkeit, sie zu verschärfen oder sie zu mildern. Diese Möglichkeit war für die damalige Rechtsprechung im Strafgesetzbuch festgelegt, und zwar im fünften Hauptstück «Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmungen der Strafe». Zur Haftverschärfung dienten unter anderem die in § 19 StGB aufgezählten Punkte wie zum Beispiel Fasttage, hartes Lager oder Einzelhaft. Zur Milderung konnten die Milderungsgründe (§ 52) zur Anwendung kommen, das Ausserordentliche Milderungsrecht (§ 54) oder die Veränderung der Strafe (§ 55). Die Möglichkeit, solche Gründe zur Milderungen oder Verschärfung einer Strafe anzuwenden – oder eben nicht anzuwenden –, bot dem Richter zusätzlichen Ermessensfreiraum, um seine Interessen oder Auffassungen in die Rechtsprechung einfließen zu lassen.

Von politischen Ideen beeinflusst ist ein Urteil dann, wenn der Interpretations- und Auslegungsspielraum vom Richter zugunsten einer politischen/per-

<sup>50</sup> Kohlegger, Aufgaben, 46.

<sup>51</sup> Friedrich Carl von Savigny: Grammatische Auslegung (Verbalinterpretation), in: ders., System; Höpfner, Auslegung; Stein, Arbeit; Meder, Missverstehen.

<sup>52</sup> Zippelius, Methodenlehre, 11.

<sup>53</sup> Gruchmann, Gewalt, 79.

sönlichen Idee benutzt wurde. Ein «NS-Urteil» liegt dann vor, wenn eine aus antinationalsozialistischer Gesinnung oder Widersetzlichkeit gegenüber dem NS-Regime begangene oder so gewertete Tat die gerichtliche Verurteilung eines Menschen zur Folge hatte.<sup>54</sup> Konkret wird dies festgestellt, a) wenn eine Person nach einem NS-Gesetz oder einer NS-Verordnung verurteilt wird, b) wenn eine Anklage oder eine Urteilsbegründung vermehrt nationalsozialistisches Vokabular<sup>55</sup> aufweist oder c) wenn eine Person aufgrund ihrer antinationalsozialistischen Einstellung verurteilt wird.

### 3 Einfluss fremder Richter auf die Rechtsprechung Liechtensteins?

In den folgenden Abschnitten wird die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen dargestellt. Es wird jeweils kurz nochmals dargelegt, welches Profil die Richter aufwiesen, wie viele Fälle, wie viele Angeklagte und was für Delikte sie im Rahmen der Stichprobe behandelt hatten, um dann über die Tendenzen der Rechtsprechung zu sprechen, die mit Beispielen untermauert werden. Die grosse Anzahl Straffälle erlaubt es nicht, sie alle in diesem Kapitel ausführlich zu beschreiben. Die gewählten Fallbeispiele stehen repräsentativ für die untersuchten Straffälle, es hätten auch andere Beispiele gewählt werden können. Die Quellenangaben zu den übrigen untersuchten Strafakten sind im Quellenverzeichnis zu finden.

#### 3.1 Landgericht

Am Landgericht herrschten günstige Bedingungen für persönliche Beeinflussung der Rechtsprechung, da hier die Straffälle von einem Einzelrichter behandelt wurden. Während der ganzen Untersuchungszeit bekleidete der deutsch-österreichische Julius Eugen Thurnher das Amt; sein Stellvertreter war bis 1939 der ebenfalls deutsch-österreichische Johann Michael Benzer, der sodann vom Liechtensteiner Hermann Risch abgelöst wurde. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die ausländischen Juristen, also auf die landgerichtliche Rechtsprechung der Richter Thurnher und Benzer.

<sup>54</sup> Schröder, Zivilrecht, 28; Albrich/Garscha/Polaschek, Holocaust, 8.

<sup>55</sup> Siehe Definitionen im Kapitel V.2.3.

### 3.1.1 Rechtsprechung von Julius Eugen Thurnher

Julius Eugen Thurnher (D), der während der ganzen Untersuchungszeit als Landrichter aktiv war, war an 285 der 774 untersuchten Land- und Kriminalgerichtsfällen als Entscheidungsträger beteiligt. Dabei standen insgesamt, inklusive 42 «unbekannter Täter», 405 Personen unter Anklage: 331 Männer und 32 Frauen (82 Prozent Männer, acht Prozent Frauen, zehn Prozent «unbekannte Täter»). Unter den Delikten, die in diese Stichprobe aufgenommen wurden, befanden sich zwanzig Fälle (boshafte) Sachbeschädigung, wobei das Jahr 1938 mit acht Fällen den Höhepunkt aufwies. Thurnher behandelte ferner eine ganze Reihe von (Einbruchs-)Diebstählen. Es wurden hier 41 davon untersucht, wobei wiederum das Jahr 1938 mit 27 Diebstählen den Höhepunkt verzeichnete. Ferner erledigte Thurnher einen Verstoss gegen die Bauordnung, drei Bedrohungsdelikte, zehn Betrugsfälle (1938 an der Spitze mit sieben Fällen), einen Verstoss wegen «Bettel», acht Brände beziehungsweise mögliche Brandstiftungen und 58 Ehrenbeleidigungen, wobei die meisten davon wiederum 1938 stattgefunden hatten. Fünf dieser Ehrenbeleidigungen waren von der Presse begangen worden. Ferner gab es einen Fall von «Einmischung», einen Problemfall wegen Entfernung eines Grenzsteins und einen wegen Entfernung eines Rüfeprofils. Thurnher entschied in einem Fall von Erpressung, von Falschmeldung, einem Verstoss gegen das Fremdenpolizeigesetz, und viermal hatte er über Gefährdung der körperlichen Sicherheit zu richten. Zudem behandelte der Landrichter drei Verstösse gegen die Gewerbeordnung, zwei Anzeigen wegen Halten böser Haustiere, einen Hausfriedensbruch, fünf Anzeigen wegen Hausieren, vier Jagd- beziehungsweise Wildfrevel, zwei Konkurse und 23 Körperverletzungen (1938 mit zehn Fällen an der Spitze). Er hatte ferner drei Misshandlungen, einen Raubmord, sieben Anzeigen wegen Nachtlärm, zwei Nichteinhaltungen des Achtstundentages beziehungsweise des Feiertages zu behandeln. Er entschied in einem Fall wegen öffentlicher Gewalt, in einem wegen Verstoss gegen das Radio-regal, in einer Rauferei, in zwei Spionagefällen, in einem Verstoss wegen Stempelabgabe, einmal in einem Fall betreffend «Stiefel ausziehen» und in einem Fall von Tierquälerei. Ferner figurierten in der Stichprobe vier Fälle von Unterschlagung, Scheckbetrug oder Kreditschwindel, ein Fall von «verbotener Rückkehr», 49 Verkehrsdelikte, drei Verleumdungen, ein Versicherungsfall, ein Veruntreuungsdelikt, drei Vollstreckungsvereitelungen, vierzehn Wachbeleidigungen (wovon mehr als die Hälfte 1939), vier Verstösse gegen das Waffengesetz, sieben Waldfrevel und zwei Zollvergehen.

Die meisten Delikte dieser Stichprobe wurden in einem kurzen Prozess abgehandelt. Auf der Rückseite der Anzeige notierte der Staatsanwalt seine Anklage, meist nur die betreffenden Gesetzesartikel, die sodann vom Landrichter mit

einem Urteil gegengezeichnet wurde. Ein Grossteil der Fälle war eindeutig, das heisst, es lag ein Delikt vor, der Täter legte ein Geständnis ab und wurde verurteilt. Es gab aber auch Verfahren, die komplexer waren und sich nicht so eindeutig darstellten; sie waren quellentechnisch auch ergiebiger, besonders dann, wenn protokollierte Befragungen stattgefunden hatten und Zeugenaussagen in den Akten vorhanden waren.

Thurnher wurde praktisch gleich nach seinem Studium aus Österreich nach Liechtenstein abgeworben. In den Akten erscheint er als eher kränkliche Natur, die sich in der Regel zurückhaltend verhielt. Auch schien ihm seine Stellung im Land bewusst, hie und da trat er darum etwas eingebildet auf, so bei seinen Lohnforderungen oder wenn er von einer Streitpartei als Richter abgelehnt wurde.<sup>56</sup> Politisch trat er in den Akten nicht hervor, vielmehr erschien er farblos. Tendenziell urteilte er mild, das heisst, dass er Strafen erteilte, die sich im unteren Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit bewegten. Das Strafhöchstmass wurde in keinem der untersuchten Fälle angewandt. Bei der Untersuchung seiner Akten fiel auf, dass etliche davon lange nicht zur Erledigung kamen und gewissermassen versandeten. War ein Fall eindeutig, wurde er rasch abgehandelt und nachvollziehbar geurteilt. Bei komplexeren oder politisch heikleren Fällen kam es nicht selten vor, dass sie in «Vergessenheit» gerieten beziehungsweise aufgeschoben oder gar eingestellt wurden. Dazu soll hier ein Beispiel gegeben werden.

### **Fallbeispiel 1: Ehrenbeleidigung, begangen von der Presse**

Am 8. Mai 1937 erschien im «Liechtensteiner Vaterland», der Parteizeitung der VU, ein Artikel mit dem Titel «Bankrott der Weisheit letzter Schluss», in dem die Fürstliche Regierung angegriffen wurde. Nach einer erfolglosen Vermittlung zwischen den Staatsbeamten (Regierungschef Josef Hoop, Landtagspräsident Anton Frommelt, Peter Büchel, Josef Oehri) und dem Redaktor der Zeitung reichte die Regierung am 2. Juli 1937 eine Privatklage ein, in der sie einige der diffamierenden Abschnitte des Artikels kritisierte, so die Aussage, in Liechtenstein werde bei der Vergabung von Landesstellen und Landesarbeiten eine einseitige und bevorzugte Behandlung von Angehörigen der Bürgerpartei praktiziert, die Regierung lehne sich an «rote Vorbilder» an, betreibe Selbstverherrlichung usw.<sup>57</sup> Der angeklagte Redaktor gab am 30. September zu seiner Verteidigung an, er habe den Artikel nicht selbst geschrieben, sondern er sei ihm von einer Seite

<sup>56</sup> Zum Beispiel LLA, J007/S 70/274, LLA, J007/S 72/39.

<sup>57</sup> Ehrenbeleidigung, gemäss § 60 SchlT. PGR: «1) Ist die Ehrenbeleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt, so ist sie ein Vergehen und auf Verlangen des Antragstellers anzuordnen, dass das Urteil nach Ermessen des Gerichts durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wird. 2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Ehrenbeleidigungen werden nach dem bisherigen Rechte bestraft, sofern es milder ist.»

zugekommen, die er nicht nennen wolle. Er habe den Artikel gelesen, etwas gemildert und zum Druck befördert. Zudem liege seines Erachtens kein strafbarer Tatbestand vor, und die Aussagen seien im Sinne öffentlicher Interessen gemacht worden. Am 18. November 1937 liessen die Kläger dem Landgericht noch Ausführungen zukommen. Auf die Rückseite dieses Dokuments notierte Landrichter Thurnher am 19. November 1937: «Ein allfälliger Einspruch gegen die Anklage wäre binnen 8 Tagen einzubringen (§ 157 StPO).» Danach liegen bis zum 5. Februar 1945, als die Klage zurückgezogen wurde, keine Akten mehr vor. Der Fall wurde von 1937 bis 1945 schlicht nicht behandelt. Warum dem so war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Verzug scheint politisch begründet. Die Fortschrittliche Bürgerpartei, aus der sich die Regierung vor 1938 zusammensetzte, und die Vaterländische Union schlossen sich am 30. März 1938 zu einer Koalition zusammen.<sup>58</sup> Der Redaktor des «Vaterlands», Alois Vogt, wurde am 30. März 1938 als Regierungschef-Stellvertreter in die Regierung gewählt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde die Abschliessung des Gerichtfalles vor diesem politisch brisanten Hintergrund hinausgezögert.<sup>59</sup>

#### **Fallbeispiel 2: Unerlaubter politischer Nachrichtendienst**

Ein weiteres Beispiel, an dem nicht nur Thurnher, sondern auch Benzer und Risch beteiligt waren, ist der Spionagefall Maria Kunert.<sup>60</sup> Er wird in Geigers «Krisenzeit» kurz beschrieben. Hier wird auf das gerichtliche Verfahren genauer eingegangen. Geiger hält fest: «Die in Schaan aufgewachsene Sudetendeutsche Maria Kunert, die auch mit «Bezirksleiter» Hoch von der Volksdeutschen Bewegung in Nachrichtenverbindung stand, suchte Juden und Firmen im Land auszuforschen und ins Reich zu melden. Sie handelte im Auftrag des 1938 im Württembergischen tätigen Liechtensteiners Josef Nutt. Die Polizei verhaftete sie am 18. Juli und erneut am 8. August 1938, liess sie aber jeweils wieder frei.»<sup>61</sup> In der Tat war Kunert am 19. Juli 1938 wegen Übertretung des «Spitzelgesetzes»<sup>62</sup> angezeigt worden. Die junge Frau, die nach eigenen Angaben Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft (NSF) und des Bundes Deutscher Mädchen (BDM) war, leitete eine aus jungen Schaaner und Vaduzer Mädchen bestehende Gruppe, mit denen sie abends auch regelmässig marschierte und exerzierte. Gemäss Anzeige fuhr Kunert fast täglich nach Feldkirch und wurde am 18. Juli 1938 um 20.30 Uhr bei der üblichen Kontrolle durch die schweizerische Zollwache dabei erwischt,

58 Vgl. Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, 176f.

59 LLA, J007/S 70/150.

60 LLA, J007/S 71/180.

61 Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, 199.

62 Gesetz vom 17. 3. 1937 betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner, in: LGBL 1937/3.

wie sie ein in ihrer Aktentasche befindliches Zettelchen zerriss. Dem Grenzwächter gelang es, den Zettel zu bergen, auf dem verschiedene verdächtige Anmerkungen zu lesen waren. Bei einer Hausdurchsuchung wurden bei Kunert verschiedene Aufzeichnungen vorgefunden, darunter eine Liste der in Liechtenstein wohnhaften Juden und Geschäftsleute, Angaben über liechtensteinische Firmen, und anderes. Die Beschuldigte gab dies auch zu: «Es stimmt, dass ich Adressen von in Liechtenstein wohnenden Kaufleuten und Juden einer Person, die in Deutschland wohnt, mitteilte. Es ist dies ein Liechtensteiner namens Josef Nutt aus Schaan, der derzeit in Langebrant in Württemberg wohnt. Er ist ebenfalls schon einige Jahre Mitglied der NSDAP.» Kunert gab noch weitere belastende Tätigkeiten zu, und sie gestand, dass sie sich der Strafbarkeit dieser Taten bewusst war: «Ich gebe zu, dass ich gewusst habe, dass diese meine Tätigkeit verboten ist, da ich auch schon zweimal durch die Polizei verwarnt wurde.» Trotz der Belastungen wurde Kunert am 20. Juli 1938 nach Ablegung des Gelöbnisses im Sinne des Paragrafen 132 StPO von Landrichter Thurnher freigelassen. Die Geständnisse zog die Beschuldigte bei einer erneuten Befragung durch das Landgericht am 9. August 1938, dieses Mal unter dem Vorsitz von Benzer, wieder zurück. Benzer liess nach der gerichtlichen Vernehmung wegen Verdacht auf Verbrechen im Sinne des Spitzelgesetzes auf Antrag der Staatsanwaltschaft die ordentliche Untersuchung einleiten und verhängte gegen Kunert erneut eine Untersuchungshaft. Bereits vor ihrer ersten Verhaftung war ein Schreiben des Polizeikommandos des Kantons St. Gallen an die liechtensteinische Regierung gesandt worden, in dem die Schweizer Behörden um Auskunft über Maria Kunert baten. Man habe ihren Namen schon öfter in Zusammenhang mit politischen Vorgängen gehört: «Es soll sich um eine der aktivsten Nationalsozialistinnen des Fürstentums Liechtenstein handeln. Die Beziehungen zu grossdeutschen Elementen waren auch uns nicht verborgen geblieben.» Die liechtensteinischen Behörden blieben mit den schweizerischen in Kontakt, es wurde auch telefonisch Auskunft gegeben. Doch schienen diese zusätzlichen Belastungen Kunerts Fall nicht negativ zu beeinträchtigen. Nach weiteren gerichtlichen Vernehmungen, in denen Kunert die belastenden Aussagen, die sie bei der Polizei gemacht hatte, abschwächte, wurde die Beschuldigte am 13. August 1938 erneut auf freien Fuss gesetzt. Die Entlassung wurde von Risch und Benzer unterzeichnet. Aus den Akten vernimmt man als Nächstes, dass der Fall 1940 – also zwei Jahre später – nach § 55 StPO<sup>63</sup> eingestellt wurde. Damit endet die Strafakte.

Der Fall hätte auch anders gewertet werden können. Kunert hatte zu Beginn gestanden, Nachrichtendienst betrieben zu haben. Was bewegte das Gericht dazu,

63 § 55 StPO: «Die Untersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger von der strafgerichtlichen Verfolgung absteht.»

den Fall zwei Jahre lang nicht weiterzuverfolgen und ihn dann einzustellen? Erachtete es die gefundenen Beweise als ungenügend? Warum wurde das Verfahren nach § 55 StPO eingestellt? Weshalb sah der Staatsanwalt von der gerichtlichen Verfolgung ab? War es ihm von der Regierung so angewiesen worden, weil der Fall politisch zu heikel war?<sup>64</sup> Benzer war 1939 vom Deutschen Reich in den «Ruhestand» versetzt beziehungsweise vom Dienst suspendiert worden. An seine Stelle war der Liechtensteiner Risch getreten. Hatte man in Vaduz vor einer nationalsozialistischen Schikane gegen den deutsch-österreichischen Richter Thurnher, den das Deutsche Reich noch zur Verfügung stellte, oder vor sonstigen politischen Repressalien Angst? Anhand der Gerichtsakte lassen sich diese Fragen nicht beantworten. Was aber auffällt, ist das Hinausziehen des Falles. Es kann mit Sicherheit gesagt werden, dass die drei Richter, die am Landgericht aktiv waren und die den Fall behandelten – Thurnher, Benzer und Risch –, keine Anhänger des Nationalsozialismus waren und die Einstellung des Verfahrens nicht deshalb erfolgt war, weil die Richter die Beschuldigte schützen und damit das NS-Regime stützen wollten. Näherliegend ist, dass die Regierung dem Staatsanwalt die Weisung gab, seine Anklage zurückzuziehen, weil die Politiker eine Brückierung des Deutschen Reichs vermeiden wollten.

### **Fallbeispiel 3: «Anhalten und Schlagen»**

Ein weiterer Fall des Landgerichts, der mit einer Einstellung des Verfahrens abgeschlossen wurde: In der Nacht vom 22./23. Januar 1939 wurden in Schaan zwei Nationalsozialisten zusammengeschlagen.<sup>65</sup> Die zwei erstatteten am 25. Januar 1939 bei der Polizei Anzeige wegen Körperverletzung («Anhalten und Schlagen») nach § 411 StG.<sup>66</sup> Der Gemeindepolizist von Schaan sagte aus, er sei auf seinem Rundgang um etwa 1.30 Uhr vom Villenviertel zum Friedhof gekommen, wo etliche Personen standen und Lärm gemacht hätten. Er habe gesehen, dass der eine der Nationalsozialisten im Gesicht geblutet habe, aber er habe nicht beobachten können, dass oder wie dieser geschlagen wurde. Der Polizist sagte weiter aus, dass bei seiner Ankunft am Tatort nicht mehr geschlagen worden sei und die zwei Opfer bereits fortgehen wollten. Gemäss weiteren Zeugenaussagen wurden die beiden wegen ihrer politischen Gesinnung angegriffen, doch hatte niemand mitbekommen, wer der Schuldige war und wer geschlagen hatte. Niemand wollte etwas gesehen haben. Der Fall wurde am 15. Dezember 1941 ge-

64 LLA, J007/S 71/180.

65 LLA, J007/S 72/30.

66 § 411 StG: «Vorsätzliche und bei den Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwere verpönte strafbare Handlung erkennen lässt, wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Übertretungen zu ahnden.»

mäss § 264 StPO (unbekannter Täter) eingestellt.<sup>67</sup> Es fragt sich, ob eine vertiefte Ermittlung nicht die Lösung des Falles gebracht hätte. Es waren mehrere Zeugen vor Ort, nur waren sie nicht willens, präzise Aussagen zu machen. Auch von den Opfern hätte man mehr Informationen einfordern können. Warum war dies nicht geschehen? Spielte hier eine Spur Schadenfreude mit, weil man den Nationalsozialisten die Schläge gönnte? Anhand der Akten lässt sich dies wiederum nicht eruieren. Auf jeden Fall wäre eine fundiertere Untersuchung zur Erueirung der Täter möglich gewesen.

#### **Fallbeispiel 4: Raubmord**

Ein weiteres Beispiel, in dem die Landrichter nicht nachvollziehbar handelten, ist ein Fall von Raubmord. Den Tatbestand schildert das «Liechtensteiner Vaterland» folgendermassen: «In der Nacht vom 9. auf den 10. Juni [1939] ist in Eschen das Anwesen der Frau Näscher niedergebrannt. Da die Frau schon im 85. Altersjahr stand und das Haus allein bewohnte, forschte die Feuerwehr nach der betagten Besitzerin. Man fand sie unter den Trümmern als Leiche. Die nachfolgenden Erhebungen durch die Kriminalpolizei ergaben auf Grund verschiedener Umstände, dass es sich um einen Raubmord, verbunden mit Brandstiftung gehandelt hat, um so mehr, als allgemein bekannt war, dass Frau Näscher bedeutende Bargelddbeträge in ihrem Haus verwahrt hatte. Die Autopsie der Leiche ergab ferner einwandfrei, dass die alte Frau erwürgt worden war.»<sup>68</sup> Die alte, alleinstehende Frau wurde also in ihrem Bett erwürgt, der Täter stahl vermutlich ihr Geld (angeblich hattet das Opfer an die 3000 Franken im Hause versteckt) und steckte das Haus des Opfers in Brand. Landrichter Thurnher ermittelte erst gegen unbekannte Täter, später wurde ein ausländischer Verdächtiger ausfindig gemacht, der – nachdem er von der Schweiz ausgeliefert worden war – am 30. August 1939 in Liechtenstein in Untersuchungshaft genommen wurde. Der Verdächtige wurde wiederholt befragt, auch seine Familie und eine Reihe von Zeugen. Der Aufwand, der in diesem Fall betrieben wurde, ist ausserordentlich. Stichhaltige Beweise, dass der ausländische Verdächtige der Schuldige war, liessen sich aber nicht finden. In Eschen verbreitete sich zudem das Gerücht, ein Liechtensteiner sei der Täter gewesen, eine Spur, die das Gericht nicht weiterverfolgte. Im März 1940 beantragte der Kanton Solothurn die Auslieferung des Verdächtigten, der nach wie

67 § 264 StPO: «Wenn der Täter eines Verbrechens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muss doch die Erhebung der Beschaffenheit der Tat mit der vorschriftsmässigen Sorgfalt und Genauigkeit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Täters einzustellen.»

68 Verhaftung eines gefährlichen Ausbrechers, in: LVa, 2. 9. 1939.

vor in Vaduz in Haft sass. Ende April 1940 ersuchte ebenso die Staatsanwaltschaft Feldkirch um die Auslieferung des Tatverdächtigen, da er dort wegen eines Verbrechens zu vier Monaten schwerem Kerker verurteilt worden war. Der Gefangene versuchte wiederholt aus dem Vaduzer Gefängnis auszubrechen, was ihm aber nicht gelang. Am 18. September 1940 beschloss das Fürstliche Obergericht, die Auslieferung nach Solothurn zu bewilligen, unter der Auflage des Gegenrechts. In Solothurn wurde der Straftäter zu zwei Jahren Haft verurteilt, es gelang ihm jedoch, aus dem Gefängnis zu entweichen. Jahre später, am 30. Mai 1943, meldete sich der frühere Verdächtige brieflich beim liechtensteinischen Landgericht. Er fragte in einem Schreiben aus der Strafanstalt Basel-Stadt, ob in Liechtenstein noch etwas gegen ihn vorliege. Landrichter Thurnher erklärte, dass nach der Verbüßung der Haftstrafe in der Schweiz keine zwingende Auslieferung mehr stattzufinden habe, worauf der ehemals Verdächtige am 6. Juli 1943 die volle Rehabilitation beantragte: «Ich wurde vom L-Gericht-Vaduz während 13 Monaten unschuldig in Untersuchungshaft gehalten ohne dass dieses Gericht bis heute – 3 Jahre später auch nur einen Schritt zu meiner Rehabilitation unternommen hätte. Es hat doch wirklich den Anschein dass das L-Gericht diese Sache sozusagen einschlafen liess, indem Sie villeicht [sic] glauben – ja der [Verdächtige] ist froh wenn Wir Ihn in Ruhe lassen» u. s. w. Ich sage Ihnen aber dass Dies absolut nicht der Fall ist – denn ich hab mich vor dem Landgericht-Vaduz noch nie gefürchtet.» Das liechtensteinische Landgericht beantwortete das Anliegen nicht, worauf der Sträfling ein zweites Mal die Rehabilitation beantragte: «Denn ich erkläre nochmals es gibt in dieser Sache keinen Kompromiss für moi. [...] Die Tatsache dass das Landgericht Vaduz in 3 Jahren sich nicht einmal die Mühe genommen hat mir eine Erklärung zu senden berechtigt mich allein schon zur Behauptung dass dies doch eine Gleichgültigkeit ohne gleichen ist, umso mehr ob der Schwere dieses Falles [...]» Auch die Strafanstalt Basel bat höflich, auf die Anfrage einzugehen. Landrichter Thurnher beantwortete sie Ende Juli 1943: «Das Verfahren ist nicht so eingestellt, dass Sie als unschuldig erwiesen worden sind, sondern das Verfahren wurde mangels an Beweisen eingestellt, da gibt es keine Entschädigung für die Untersuchungshaft.» Damit schien die Sache geregelt. Interessanterweise liegt in der Strafakte ein weiteres Dokument vor, ein Gutachten des Polizeikommandos St. Gallen vom 20. Januar 1945 mit dem Titel «Betrachtungen zum Mord mit Diebstahl und vorsätzlicher Brandstiftung vom 9./10. 6. 1939 in Eschen». Das Gutachten ist eine fundierte Analyse der Akten, die zwei Liechtensteiner dringend verdächtig: «Aktenmässig liegt der schwerste Verdacht den Mord [...] in Eschen begangen zu haben auf [XX] und [YY] beide in Eschen. Immerhin wird es heute, nach so langer Zeit, schwer halten, restlos Klarheit zu schaffen, aber bei sehr sorgfältiger, systematisch gut

aufgebauter Arbeit ist die Möglichkeit der Klärung doch noch nicht ganz ausgeschlossen.» Mit diesem Gutachten endet die Strafakte.<sup>69</sup>

Aus der Gerichtsakte ist nicht ersichtlich, wer das St. Galler Gutachten in Auftrag gegeben hat. Fakt ist, dass das Landgericht nicht darauf einging. Der Fall wurde nach der Expertise nicht wieder aufgenommen, die zwei darin verdächtigten Liechtensteiner wurden nicht einmal befragt. Warum nicht? Weil es dem Landrichter zu aufwendig erschien? Wollte er nach so vielen Jahren den Fall liegen lassen? Fragwürdig ist die monatelange Verdächtigung des Ausländers, gegen den keinerlei stichhaltige Beweise vorlagen, nur dass er ein notorischer Delinquent war. Womöglich sass dieser wirklich dreizehn Monate unschuldig in Vaduz in Haft. Thurnher wimmelte seinen Wunsch auf Rehabilitierung relativ locker ab. Auffallend ist zudem, dass für diesen Straffall anfangs ein gewaltiger Aufwand betrieben wurde. Es wurden viele Zeugen befragt, die Gerichtsmedizin wurde mit einbezogen usw. Als der ausländische Verdächtige ins Spiel kam, waren die Würfel aber gefallen. Die Untersuchung wurde restlos auf ihn fokussiert, obwohl sie keine überzeugenden Beweise ergab. Andere zuvor verdächtige Personen wurden nicht mehr in Erwägung gezogen. Mit der Auslieferung und der Einstellung des Verfahrens wegen Mangel an Beweisen, wurde der Fall ad acta gelegt, eine Wiederaufnahme des Verfahrens konnte auch das Gutachten der St. Galler Kantonspolizei von 1945 nicht bewirken. Diese Handhabung ist nicht nachvollziehbar und hat Anzeichen einer eher unsauberen und nachlässigen Arbeit, möglicherweise war der Richter mit diesem Fall überfordert.

Ein weiterer Aspekt, der in der Untersuchung der Strafakten auffiel, betrifft Form und Inhalt. So wurde beispielsweise wiederholt nicht auf den Inhalt einer Beleidigung geachtet, sondern nur auf die Tatsache, dass eine Beleidigung stattgefunden hatte. Es soll hier ein Fall von Ehrenbeleidigung, begangen von der Presse, als Beispiel dienen.

#### **Fallbeispiel 5: «Eine andere Rotteraffäre?»**

In einem Artikel des «Liechtensteiner Vaterlands» vom 10. Juni 1936 mit dem Titel «Eine andere Rotteraffäre?» wurde von einem Juden berichtet, der unter belastenden Umständen Selbstmord begangen habe. Die Ehefrau des vermeintlichen Selbstmörders klagte diese Aussage ein und erklärte, ihr Mann sei eines natürlichen Todes gestorben und in keinem Zusammenhang mit irgendeiner belastenden Affäre. Der Schriftleiter wehrte sich und machte klar, dass er die inkriminierte Aussage nur zitiert habe, der ursprüngliche Bericht komme nicht von ihm, sondern sei im nationalsozialistischen Kampfblatt «Der Stürmer» erschienen, auf die Quelle sei hingewiesen worden. Es sei jedoch bekannt, dass dieses

69 LLA, J007/S 72/126.

Blatt persönliche Angriffe in sehr heftiger Form, aber nur aufgrund sorgfältig ausgelesener Belege führe. Der Redaktor hielt es für seine Pflicht, die liechtensteinische Öffentlichkeit auf den im «Stürmer» erschienenen Artikel und die angegriffene Person hinzuweisen. Damit wollte er dem liechtensteinischen Volk die Gelegenheit geben, sich gegen eine drohende Gefahr für seine Ehre und Wirtschaft zur Wehr zu setzen. Das Verfahren wurde darauf nach § 264 StPO (unbekannter Täter) eingestellt.<sup>70</sup> Landrichter Thurnher liess Beleidigung und politische Umstände ausser Acht und beschränkte sich auf das Formelle. Der Redaktor hatte die Aussagen wohl zitiert, doch stellt sich die Frage, was mit der Wahl des Zitierten und mit der Veröffentlichung des Artikels bezweckt werden sollte. Hätte der Redaktor, der in seinem Artikel gezielt diffamierende Aussagen aufgenommen hatte und damit andere Menschen in ihrer Würde verletzte, nicht wegen der Wahl der Zitate verurteilt werden können? Thurnher schien in diesem Fall den Inhalt der Zitate völlig auszublenden. Hätte er gegen den nationalsozialistisch gesinnten Schriftleiter urteilen wollen, wäre dies im gesetzlichen Rahmen der Ehrenbeleidigung möglich gewesen. Bleibt die Frage offen, warum er dies nicht getan hat. Auch hier lassen die Akten nur Vermutungen zu. Es könnte sein, dass der Redaktor des «Vaterlands», der nationalsozialistisch gesinnt war, nicht brüskiert werden sollte, weil befürchtet wurde, man verstimme damit das Deutsche Reich. Dies scheint die plausibelste Erklärung. Es ist auch anzunehmen, dass Thurnher, der kein Anhänger der Nationalsozialismus war, dennoch antisemitisch gesinnt war und daher bei einem eher «unwichtigen» Fall entsprechend handelte.<sup>71</sup>

Eine direkte politische Einflussnahme oder das Einbringen persönlicher Interessen konnte bei Thurnher in dieser Stichprobe nicht festgestellt werden. Wohl aber, dass er tendenziell mild urteilte und etliche Fälle nicht sofort abhandelte, sondern Zeit, manchmal sogar viel Zeit verstreichen liess. Mögliche Erklärungen dafür sind, dass diese Fälle politisch heikel waren und man bessere Rahmenbedingungen abwarten wollte oder dass sie zu komplex waren, der Landrichter teilweise überfordert war und Strafakten liegen blieben.

70 § 264 StPO: «Wenn der Täter eines Verbrechens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muss doch die Erhebung der Beschaffenheit der Tat mit der vorschriftsmässigen Sorgfalt und Genauigkeit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Täters einzustellen.»

71 LLA, Joo7/S 69/173. Zu Sally Isenberg siehe Geiger, Krisenzeit, Bd. 2, 222.

### 3.1.2 Rechtsprechung von Johann Michael Benzer

In den in dieser Arbeit untersuchten Akten amtierte Johann Michael Benzer (D) in 32 Fällen. Er wurde nach dem Anschluss von den Nationalsozialisten in den Ruhestand versetzt. Die Fälle betrafen 57 Personen, darunter vier «unbekannte Täter». Es waren 46 Männer und sieben Frauen (81 Prozent Männer, zwölf Prozent Frauen, sieben Prozent «unbekannte Täter»). Benzer behandelte als stellvertretender Landrichter zwei (boshafte) Sachbeschädigungen, drei (Einbruchs-) Diebstähle und zwei Betrugsfälle. Er erledigte im Rahmen dieser Stichprobe einen Bettelfall, neun Ehrenbeleidigungen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, wobei drei von der Presse begangen worden waren, zudem hatte er eine Falschaussage vor Gericht, einen Verstoss gegen das Fischereigesetz, drei Körperverletzungen und eine Majestätsbeleidigung zu beurteilen. Benzer behandelte ferner einen Fall betreffend Nachtlärm, einen Spionagefall, eine Schlägerei, eine Unterschlagung, Scheckbetrug, Kreditschwindel, drei Verkehrsdelikte, zwei Vollstreckungsvereitelungen und zwei Wachbeleidigungen. Die systematische Analyse der Akten ergab nichts Ungewöhnliches. Teilweise konnte der Entschluss des Richters, ein Verfahren einzustellen, nicht nachvollzogen werden, so beim folgenden Fall von Ehrenbeleidigung.

#### Fallbeispiel 6: Ehrenbeleidigung, begangen von der Presse

Im «Liechtensteiner Vaterland» vom 7. September 1938 erschien ein Artikel mit dem Titel «Die Arbeit gekündigt»: «Ein Schreinermeister in Vaduz hat seinem Arbeiter, der über zehn Jahre bei ihm in Diensten stand, die Stellung gekündigt, weil er während drei Tagen die Auslandstagung in Stuttgart besuchte. Wir fragen uns: Wohin soll das in Liechtenstein führen, wenn Reichsangehörige sich nicht öffentlich zu ihrer Heimat bekennen dürfen? Sollte diese Tat, wie so manche andere, Beweis der so oft gepriesenen ‹freundnachbarlichen guten Beziehungen› zum Dritten Reiche sein? Man fragt sich mit Recht, wohin solche Sachen führen würden, sofern man hier nicht mehr Vorsicht walten lässt.» Der im Artikel gerügte Schreinermeister erhob noch am selben Tag Anklage wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse. Das Verfahren wurde jedoch am 18. September 1938 wegen «Mangel an Beweisen» eingestellt. Warum der Fall aber aus diesem Grund eingestellt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Da der Artikel in einer der Landeszeitungen publiziert worden war, wäre es möglich gewesen, den Verfasser der unter Anklage stehenden Abschnitte ausfindig zu machen. Es fehlen hier nicht die Beweise, sondern entweder wurde die Beleidigung als zu milde gewertet, oder das Gericht hatte nicht den Willen, den Täter zu finden und zu bestrafen. Warum dies so war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Benzer war ein vehementer Gegner des nationalsozialistischen Regimes und wurde wenige

Monate nach Erledigung dieses Falles vom Deutschen Reich in den «Ruhestand» versetzt. Hatte der Richter Angst vor unangenehmen Konsequenzen in seiner Heimat? Eine Frage, die aufgrund der Aktenlage offenbleibt.<sup>72</sup> Eine politische Einflussnahme in dem Sinn, dass Benzer sich aufgrund seines biografischen Hintergrundes in der Rechtsprechung gegen Nationalsozialisten einsetzte, wurde im Beispielfall und in Benzers übrigen Fällen nicht ersichtlich.

## 3.2 Kriminalgericht

### 3.2.1 Rechtsprechung von Johann Josef Schmid

Offiziell war Johann Josef Schmid (D) während der ganzen Untersuchungszeit als vorsitzender Richter tätig, de facto blieb er wegen Kriegseinsatz ab 1939 fern. In der analysierten Stichprobe war Schmid an 25 von 82 Kriminalverfahren als Entscheidungsträger aktiv. Es standen dabei 43 Personen unter Anklage, 38 Männer und fünf Frauen. Schmid hatte eine Sachbeschädigung, sechs (Einbruchs-)Diebstähle, eine Abtreibung und drei Betrugsfälle zu behandeln. Ferner urteilte Schmid in einem Fall von Blutschande, in zwei Fällen von Brandstiftung, bei drei (gefährlichen) Drohungen und in einem Ehrenbeleidigungsfall. Zudem hatte er zwei «Einmengungen», zwei Erpressungen, eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit, einen Hausfriedensbruch, eine Körperverletzung, einen versuchten Menschenhandel, vier öffentliche Gewalttätigkeiten und zwei Raubfälle zu beurteilen, weiter einen Rauschgifthandel, eine Schändung, zwei Fälle von «Unzucht wider die Natur» wie auch je zwei Wachbeleidigungen und Waffenfälle. Bei allen Fällen, in denen Schmid als Vorsitzender Richter des Kriminalgerichts amtierte, war der zweite juristisch gebildete Richter des Gremiums Thurnher. Das übrige Kollegium setzte sich aus Liechtensteinern zusammen. Schmid's Entscheidungen konnten in die Kategorie der milden Urteile eingeordnet werden. Eine politische Einflussnahme des überzeugten Nationalsozialisten war in der Stichprobe nicht zu identifizieren.

#### **Fallbeispiel 7: Öffentliche Gewalttätigkeit, Tragen von verbotenen Waffen und Wachbeleidigung**

Bei einer «Eskorte» hatte der Angeklagte zwei Fluchtversuche unternommen und zudem eine kleine Browning mit siebzehn Stück Munition auf sich getragen, wozu er keine Bewilligung hatte. Der Mann wurde deshalb wegen öffentlicher Gewalttätigkeit, verbotenen Waffentragens und Wachbeleidigung (§§ 81, 34, 312

72 LLA, J007/S 71/218.

StG) angezeigt. Das Leumundszeugnis des Angeklagten war schlecht, er wurde als ein «ganz liederlicher Mensch» beschrieben, der sein Einkommen vielfach nutzlos ausgegeben habe, weshalb die Gemeinde für seine Familie aufkommen musste. Das Kriminalgericht unter dem Vorsitz des deutsch-österreichischen Josef Schmid und mit den Richtern Julius Eugen Thurnher (D), Josef Verling (FL), Wilhelm Bürzle (FL) und Alfons Kranz (FL) sprach den Angeklagten der öffentlichen Gewalttätigkeit, des Tragens von verbotenen Waffen (§ 34 StG) und der Wachbeleidigung (§ 312 StG) schuldig. Er wurde nach § 82 StG mit einem Monat schwerem Kerker bestraft, seine Waffe wurde nach § 10 Waffengesetz für verfallen erklärt und eingezogen. Das Urteil ist in seiner Milde schwer nachvollziehbar, da § 82 StG<sup>73</sup> ein Strafmass von sechs Monaten bis zu einem Jahr und im Falle eines Widerstandes mit Waffen bis zu fünf Jahren vorsah. Als strafmildernde Umstände bewertete das Kriminalgericht das teilweise geleistete Geständnis, als straferschwerend erachtete es das Zusammentreffen von einem Verbrechen und zwei Übertretungen, die Wiederholung der Drohung und die Häufung der Beschimpfungen. Trotz des aufgeführten Milderungsgrunds hätte die Strafe nicht so tief ausfallen dürfen. Auch dem Staatsanwalt erschien die Strafe zu mild, weshalb er Berufung einreichte. Das Obergericht – Jakob Müller (CH), Martin Schreiber (D) und die Liechtensteiner Josef Schädler, Johann Wohlwend und Hugo Büchel – erhöhte die Strafe sodann auf zwei Monate, verschärft durch einen Fasttag in jedem Monat. Die Strafe wurde zwar verschärft, doch betrachtet man den gesetzlichen Rahmen, so blieb sie weiterhin ausserordentlich mild. Eine politische Einflussnahme der einzelnen Richter konnte in diesem Fall aus den Akten nicht erschlossen werden.<sup>74</sup>

### Fallbeispiel 8: Diebstahl

Ein weiteres Beispiel aus der Rechtsprechung Schmidts ist ein Fall von Diebstahl, der restlos korrekt abgehandelt wurde. Der Täter, ein elfmal vorbestrafter und vermögensloser Tiroler, hatte seinem Vorgesetzten in Liechtenstein 520 Franken und 5 Schilling entwendet. Der Dieb wurde am 23. März 1938 aufgrund §§ 171, 173, 176II Abs. 2 lit. a, b StG<sup>75</sup> vom Kriminalgericht – Johann Josef Schmid, Ju-

73 § 82 StG: «Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.»

74 LLA, J007/S 68/251.

75 § 171 StG: «Diebstahl. Wer um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Anderen Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.» § 173. «Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Wert desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht.» § 176 Abs. 2: «Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden: a) wenn der Täter schon zweimal, sei es des Ver-

lius Eugen Thurnher (D), Josef Verling, Wilhelm Bürzle und Alfons Kranz – nach § 178 StG<sup>76</sup> zu acht Monaten schwerem Kerker, umgewandelt in Zuchthaus, verurteilt; die Strafe hatte er in der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen zu verbüßen. Zudem wurde er nach seiner Haft des Landes verwiesen, er hatte seinem Vorgesetzten das gestohlene Geld zu ersetzen wie auch die Gerichtskosten und eine Urteilsgebühr von zehn Franken zu bezahlen.<sup>77</sup> Das Urteil bewegt sich im gesetzlichen Rahmen. § 178 StG sah für Diebstahl schweren Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre vor, bei erschwerenden Umständen zwischen einem und fünf Jahren Kerker. Die Landesverweisung konnte mit den Paragraphen 19 (Verschärfung der Kerkerstrafe) und 25 StG (Landesverweisung) begründet werden. Eine politische Einflussnahme lässt sich bei den untersuchten Urteilen des Richters Schmid nicht feststellen.

### 3.2.2 Rechtsprechung von Thomas Holenstein

Thomas Holenstein (CH) war offiziell stellvertretender Kriminalgerichtsvorsitzender. Als der Vorsitzende Schmid an die Front ging, übernahm Holenstein das Präsidium, er zog sich jedoch 1942 aus dem Amt zurück. Holenstein richtete in 35 Kriminalfällen mit, dabei hatte er 62 Angeklagte zu beurteilen, darunter waren sechs Frauen. Holenstein entschied in zwei Fällen von Abtreibung, in einer Brandstiftung, in drei Fällen von Diebstahl und in zwei Fällen von (gefährlicher) Drohung. Ferner hatte er eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit, eine Körperbeschädigung und sechs Fälle von Körperverletzung zu behandeln. In seine Amtszeit fielen drei Majestätsbeleidigungen, zwei Fälle von militärischem Nachrichtendienst, ein Missbrauch der Amtsgewalt und Verleitung dazu, zwei Notzuchtfälle, drei Fälle von öffentlicher Gewalttätigkeit und zwei Passfälschungen. Der Kriminalrichter musste ferner über eine Sachbeschädigung entscheiden, über vier Schändungsfälle, eine Übertretung der Sicherheit des Lebens, eine Religionsstörung, einen Totschlag und zwei Fälle von verbotenen (politischem) Nachrichtendienst.

Der zweite Kriminalrichter neben dem Vorsitzenden Holenstein war jeweils Thurnher oder Risch. Die Laienrichter waren alle Liechtensteiner. Holenstein

brechens oder der Übertretung, des Diebstahles wegen gestraft worden; b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen.»

76 § 178 StG: «Strafe des Verbrechen des Diebstahls. Ist der Diebstahl ausser dem, was in den §§ 173–176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.»

77 LLA, J007/S 69/229.

urteilte korrekt, auch bei ihm konnte keine politische oder von persönlichen Interessen geleitete Einflussnahme festgestellt werden. Teilweise hätte man erwarten können, dass er als katholisch-konservativer Politiker und Mitglied des Generalstabs der Schweizer Armee seine Interessen stärker in die Rechtsprechung einbringen würde, was jedoch nicht der Fall war.

### **Fallbeispiel 9: Unerlaubter militärischer Nachrichtendienst**

Als Fallbeispiel für Holensteins Rechtsprechung soll ein Spionagefall geschildert werden, der in Geigers «Kriegszeit» vorkommt.<sup>78</sup> Auch in diesem Fall richtet sich das Augenmerk auf das gerichtliche Verfahren. 1941 wurde der Vaduzer Buchbinder und Fotograf Fritz Wachter von einem Deutschen mit dem Decknamen «Berger» angeworben, um gegen Entlohnung schweizerische Befestigungen bei Sargans und Luzensteig zu fotografieren.<sup>79</sup> «Berger» war der Leiter der Abwehrstelle Bregenz. Zwischen Herbst 1941 und Oktober 1942 lieferte der Liechtensteiner zwischen 900 und 1000 Aufnahmen an das Deutsche Reich, wofür er ungefähr 3000 Franken erhielt. Im Oktober 1942 verhaftete ihn die liechtensteinische Polizei und fand bei einer Hausdurchsuchung belastendes Material. Am 19. Oktober 1942 erstattete Wachtmeister Brunhart Anzeige gegen Fritz Wachter. Wachter sagte bei gerichtlichen Vernehmungen aus, er habe nicht gewusst, dass seine Taten in Liechtenstein strafbar seien, und bemühte sich erfolglos um eine Entlassung aus der Untersuchungshaft. Am 14. Februar 1943 reichte Staatsanwalt Ferdinand Nigg gegen den Spion Anklage ein: «[Der Beschuldigte] habe sich des Verbrechens des verbotenen Nachrichtendienstes nach Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1937 LGBL. Nr. 3 betr. den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner schuldig gemacht, indem er zum Nachteil der Schweiz und zugunsten des Deutschen Reichs militärischen Nachrichtendienst in der Weise betrieb, dass er seit September 1941 bis zu seiner Verhaftung am 19. Oktober 1942 zirka 900 bis 1000 photographische Aufnahmen von schweizerischen Festungsbauten an einen Agenten, namens Berger in Feldkirch weiterleitete und hiefür zirka 3000 Fr. Honorar bezog. Wachter sei nach Art. 5 des bezogenen Gesetzes zu bestrafen.» Art. 3 des zitierten Gesetzes besagt: «Wer in Liechtenstein im Interesse des Auslandes zum Nachteil Liechtensteins oder eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet, wird wegen Verbrechens mit Kerker, bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft.» Und Art. 5: «Die Strafe der vorangeführten Verbrechen ist 1–5 Jahre Kerker, bei besonders schweren Fällen 10 Jahre. Hat jedoch die unter

<sup>78</sup> Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, 439f.

<sup>79</sup> Zum Tatbestand siehe ebd.

Art. 1–4 unter Strafe gestellte Tätigkeit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Betroffenen nach sich gezogen, so ist auf Kerker von 10–20 Jahren zu erkennen. Bei besonders erschwerenden Umständen ist die Kerkerstrafe in Zuchthaus zu verwandeln.» Einen Monat später, am 16. März 1943, tagte das Kriminalgericht: Thomas Holenstein (CH), Hermann Risch, Alfons Kranz, Wilhelm Bürzle und Adam Oehri (alle FL). Der Spion wurde einhellig im Sinne der Anklage schuldig gesprochen und zu einem Jahr und sechs Monaten Kerker wie auch zum Ersatz der Verfahrens- und Vollzugskosten sowie zu einer Urteilsgebühr von zwanzig Franken verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde ihm angerechnet. Als strafmildernd wirkte sich das umfassende Geständnis des Angeklagten aus, als straferschwerend galt der Umstand, dass er seine Tätigkeit ein ganzes Jahr fortgesetzt und in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt hatte. Wenige Tage nach der Urteilsverkündung reichten der Verurteilte und der Staatsanwalt Berufung ein. Beide Berufungen wurden vom Obergericht abgelehnt, womit der Verurteilte seine Haft absitzen musste.<sup>80</sup> Fast sechs Monate später, am 14. September 1943, bat der Häftling um bedingte Haftentlassung. Er begründete sein Anliegen unter anderem damit, dass er bereits zwei Drittel der Haft abgesessen habe. Staatsanwalt Nigg sprach sich dagegen aus, zu entscheiden hatte das Kriminalgericht – gleiche Zusammensetzung wie beim Urteil –, das am 5. November 1943 einhellig beschloss, Wachter auf den 20. Dezember 1943 bedingt aus der Strafe zu entlassen mit einer Probezeit von einem Jahr. Nach vierzehn Monaten konnte Wachter somit das Gefängnis verlassen, vier Monate vor seiner ordentlichen Entlassung. Damit war der Fall abgeschlossen.<sup>81</sup>

Das Urteil bewegt sich voll und ganz im gesetzlichen Rahmen. Von Thomas Holenstein hätte man erwarten können, dass er als Schweizer, als katholisch-konservativer Politiker und als Mitglied des Generalstabs der Schweizer Armee wegen seiner Gesinnung härter urteilen und eine vorzeitige Haftentlassung nicht dulden würde. Eine Erwartung, die nicht zutrifft. Denkt man zudem an die Strafe, die den Spion in der Schweiz oder im Deutschen Reich erwartet hätte, kann man sagen, dass Wachters Strafe mild war. In der Schweiz und im Deutschen Reich wäre dieser Tatbestand als Hoch- oder Landesverrat eingestuft worden, er wäre von einem Militärgericht behandelt worden, und dem Täter hätte unter Umständen die Todesstrafe gedroht. Als Vergleich kann der Fall des Alfred Quaderer angeführt werden, der wegen militärischen Nachrichtendienstes in der Schweiz hingerichtet wurde.<sup>82</sup> Auf Schweizer Seite wurde die liechtensteinische Milde nicht verstanden. So äusserte sich Oberst Jaquillard im Rahmen

80 Das Obergericht tagte unter dem Vorsitz des Schweizer Jakob Eugster, dem deutsch-österreichischen Walter Murr und den Liechtensteinern Alois Wille, Hugo Büchel und Alois Ospelt.

81 LLA, J007/S 75/189.

82 Geiger, Landesverrat.

einer Sitzung betreffend die Grenzkontrolle Schweiz-Liechtenstein über ein liechtensteinisches Spionageurteil mit zweieinhalb und zwei Jahren Haft für die Hauptschuldigen. Jaquillard kommentierte, dass sie in der Schweiz wohl mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn nicht gar mit der Todesstrafe bestraft worden wären. Zudem meinte er, Liechtenstein wolle das Deutsche Reich nicht vor den Kopf stossen. Die Fürstliche Regierung sei sehr zurückhaltend, wenn sie nicht gar hie und da ein Auge zudrücke.<sup>83</sup>

### 3.2.3 Rechtsprechung von Otto Böhm

Otto Böhm (D) war von 1943 bis zum Kriegsende wegen der Ausfälle Schmidts und Holensteins vorübergehend Vorsitzender des Kriminalgerichts. Er war bei elf der hier untersuchten Kriminalfälle mitrichtend. Es standen zwanzig Personen unter Anklage, darunter drei Frauen. Böhm wirkte als Kriminalrichter in zwei Fällen von (gefährlicher) Drohung, in einem Diebstahlsdelikt, in drei Fällen von Körperverletzung (leichte und schwere), bei einer Majestätsbeleidigung und in einem Fall von öffentlicher Gewalttätigkeit. Ferner entschied er bei zwei Schändungsfällen, einem Spionagefall, einem Totschlag und einem Waldfrevel. Tendenziell fielen die Urteile, an denen Böhm beteiligt war, milde aus.<sup>84</sup> Bei den Kriminalfällen, die er als Vorsitzender leitete, war der zweite Kriminalrichter jeweils der Liechtensteiner Hermann Risch. Die Laienrichter waren ebenfalls Liechtensteiner. Böhms nationalsozialistische Gesinnung lässt sich in seiner Rechtsprechung als Kriminalrichter in den elf untersuchten Akten nicht nachweisen.

#### Fallbeispiel 10: Schwere Körperverletzung

Beispielsweise verurteilte das Kriminalgericht unter dem Vorsitz Böhms und mit den liechtensteinischen Richtern Hermann Risch, Alfons Kranz, Wilhelm Bürzle und Adam Oehri in einem schweren Fall von Körperverletzung (dem Opfer war ein Wadenbeinbruch zugefügt worden) den Täter zu einem Monat schwerem Kerker bedingt auf drei Jahre, zur Bezahlung der Verfahrenskosten und einer Urteilsgebühr von zwanzig Franken wie auch zu einer Entschädigung von 200 Franken an das Opfer. Das Gericht folgte dabei einhellig der Anklage des Staatsanwalts. Dieser hatte den Haupttäter, einen nationalsozialistisch gesinnten Liechtensteiner, der später an der deutschen Ostfront kämpfen sollte,

83 Bericht über die Konferenz betreffend Grenzkontrolle Schweiz/Liechtenstein, Zürich 24. 3. 1943, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz (online), 1312 f.

84 So zum Beispiel die Straffälle LLA, Joo7/S 74/8, 75/136, 75/136, 76/1, 76/54, 76/211, 76/258.

aufgrund der Paragraphen 152, 155b StG angeklagt.<sup>85</sup> § 155b verlangte zur Strafe schweren und verschärften Kerker (§ 19) in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren. Weil mehrere Personen an der Schlägerei beteiligt waren, erfolgte die Strafe nach § 157 StG.<sup>86</sup> Das Kriminalgericht wandte zudem das ausserordentliche Milderungsrecht (§ 54 StG) an, aufgrund dessen eine Kerkerstrafe unter fünf Jahren gemildert oder auf unter sechs Monate verkürzt werden konnte. Die Strafe bewegte sich somit im gesetzlichen Rahmen, wobei sie mit Rechtsmitteln auf ein Minimum reduziert wurde.<sup>87</sup> Das Urteil gegen den nationalsozialistisch gesinnten Täter fiel mild aus, eine Einflussnahme des Richters Böhm, die man aufgrund seines biografischen und politischen Hintergrundes erwarten möchte, ist aus den Akten nicht nachweisbar.

### Fallbeispiel 11: Unerlaubter militärischer Nachrichtendienst

Ein weiterer Fall, an dem Böhm beteiligt war und der an das Obergericht weitergezogen wurde, betraf militärischen Nachrichtendienst.<sup>88</sup> Der Spion war ein in Liechtenstein lebender Schweizer (seine Mutter war gebürtige Liechtensteinerin), der in Feldkirch arbeitete. Dort wurde er eines Tages von einem «Meier» der Geheimen Staatspolizei Stuttgart zum Mittagessen im Feldkircher Hotel Hecht eingeladen. Beim Essen interessierte sich der Gestapobeamte eingehend für schweizerische Truppen und Bunker und stiftete den Schweizer dazu an, ihm über diese Einrichtungen Informationen zu beschaffen. Anfangs wollte der Schweizer nicht: «Ich erklärte ihm, dass ich nicht wisse und keine Zeit habe dies auszuforschen, überhaupt von solchen Sachen nichts wissen wolle, es sei zu gefährlich.» Doch der Gestapomann redete weiter auf ihn ein und fragte ihn, ob er etwa Deutschland feindlich gesinnt sei. Er gab ihm zu verstehen, dass er, wenn

85 § 152 StG: «Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.» § 155 StG: «Wenn [...] b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreissigtägiger Dauer erfolgte; [...] so ist auf schweren und verschärften Kerker (§ 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.»

86 § 157 StG: «Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§ 152), so ist Jeder welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Massgabe der vorstehenden §§ 154–156 zu behandeln. Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Misshandlungen von mehreren erfolgt, oder lässt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Misshandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.»

87 LLA, J007/S 76/54.

88 LLA, J007/S 76/258.

er auf die Forderungen nicht eingehe, seine Arbeit in Feldkirch verliere. Der Schweizer willigte endlich ein: «[Ich] überlegte mir, dass eigentlich auch nichtviel [sic] dabei sei, wenn ich ihm Bunker und den Standort der Truppen mitteile, das ja jeder sehen kann.» So begann er mit seinen Nachforschungen. Im Mai und Juni 1943 beschaffte er sich in Liechtenstein Informationen über die im Dienst stehenden Schweizer Truppen und deren Standorte. Diese Auskünfte erhielt er von einem Schweizer Soldaten und zahlte ihm dafür zwanzig Franken. Ferner stiftete er seinen Bruder, der in der Schweiz eingerückt war, Ostern 1943 dazu an, in mehreren Karten militärische Objekte einzuzeichnen sowie im Herbst 1942 und im Sommer 1943 über Schweizer Truppen und deren Standorte, insbesondere über die Ausrüstung der Schweizer Grenadierkompanien, Nachrichten zu verschaffen. Der Bruder wurde vom Spion dafür finanziell entschädigt. Um die Nachrichten nach Feldkirch zu schaffen, spannte der Spion eine Liechtensteinerin ein. Dann flog der Fall auf. Der Straftäter stritt zunächst alles vehement ab. Im Verlaufe der Ermittlungen und mit dem Auffinden von Beweisen wurde er geständig. Der liechtensteinische Staatsanwalt Ferdinand Nigg klagte den Spion am 9. März 1944 nach Art. 3 des Spitzelgesetzes an («Wer in Liechtenstein im Interesse des Auslandes zum Nachteil Liechtensteins oder eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt»), für das Verbrechen sollte er nach Art. 5 des zitierten Gesetzes bestraft werden: ein bis fünf Jahre Kerker, Landesausweisung.<sup>89</sup> Am 21. April 1944 tagte das Kriminalgericht: Otto Böhm (D, Vorsitz), Hermann Risch, Alfons Kranz, Wilhelm Bürzle, Adam Oehri (alle FL). Der Angeklagte gestand seine Taten («Ich bekenne mich also des verbotenen Nachrichtendienstes schuldig») und wurde gemäss besagtem Art. 3 einhellig, unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechts (§ 54 StG)<sup>90</sup> zu zehn Monaten Kerker, zum Ersatz der Verfahrens- und Vollzugskosten sowie

89 Gesetz vom 17. 3. 1937 betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner, Art. 3: «Wer in Liechtenstein im Interesse des Auslandes zum Nachteil Liechtensteins oder eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet, wird wegen Verbrechens mit Kerker, bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft.» Art 4 Abs. 3: «Die im Auslande begangenen Handlungen unterliegen den Strafbestimmungen dieses Gesetzes, der militärische Nachrichtendienst zum Nachteile fremder Staaten jedoch nur, wenn Angehörige oder Einwohner Liechtensteins geschädigt wurden.» Art. 5: «1) Die Strafe der vorangeführten Verbrechen ist 1–5 Jahre Kerker, bei besonders schweren Fällen 10 Jahre. Hat jedoch die unter Art. 1–4 unter Strafe gestellte Tätigkeit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Betroffenen nach sich gezogen, so ist auf Kerker von 10–20 Jahren zu erkennen. Bei besonders erschwerenden Umständen ist die Kerkerstrafe in Zuchthaus zu verwandeln. [...] 3) Ausländer sind zudem auszuweisen.» LGBl. 1937/3.

90 § 54 StG: «Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, dass mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.»

zur Bezahlung einer Urteilsgebühr von dreissig Franken verurteilt. Die bereits abgessene Untersuchungshaft wurde dem Straftäter angerechnet. Nach Verbüssung der Kerkerstrafe sollte der junge Schweizer aus Liechtenstein ausgewiesen werden, allerdings wurde diese Nebenstrafe bedingt, mit einer Probefrist von fünf Jahren, ausgesprochen. Das Gericht argumentierte, dass das Spitzelgesetz nicht nur die tatsächliche Übermittlung von Nachrichten in das Ausland unter Strafe stelle, sondern auch die Einrichtung und die Anwerbung für solche Dienste, weshalb der Angeklagte im Sinne der Anklage zu verurteilen war. Bei der Strafbemessung erachtete das Gericht die Wiederholung der strafbaren Handlung und den Umstand, dass sie in Kriegszeiten begangen wurde, als erschwerend. Mildernd bewertete das Gericht die Unbescholtenheit des Angeklagten in Verbindung mit seinem guten Leumund, das Geständnis und dass er zur Tat angestiftet worden war und unter einem gewissen Druck gestanden hatte. Ein weiterer Milderungsgrund war, dass nur wenig Material ins Ausland geschafft wurde. Weil mehrere mildernde Umstände vorlagen, die eine Besserung des Täters erwarten liessen, gewährte das Kriminalgericht das ausserordentliche Milderungsrecht (§ 54 StG). Gemäss Art. 5 Abs. 3 des zitierten Spitzelgesetzes hätte der Angeklagte als Ausländer aus dem Land ausgewiesen werden sollen: «Da aber diese Massnahme in diesem Falle eine besondere Härte beinhalten würde, weil der Angeklagte und seine Familie schon viele Jahre in Liechtenstein leben, hat das Gericht diese Nebenstrafe nur bedingt mit einer fünfjährigen Probefrist verhängt.» Das Urteil des Kriminalgerichts war mild. Art. 5 des Spitzelgesetzes legte einen Strafrahmen von einem bis fünf Jahren fest, bei besonders schweren Fällen drohten zehn Jahre. Dem Angeklagten wurde vom Kriminalgericht dank Anwendung des Paragraphen 54 StG nicht nur die Landesverweisung erspart, sondern er erhielt eine Strafe, die mit zehn Monaten Kerker unter dem gesetzlich festgelegten Rahmen lag. Die Ausschaffung wäre in der Tat hart gewesen, nicht nur, weil er und seine Familie schon seit 1925 im Land lebten, sondern auch weil den Angeklagten in der Schweiz ein weiteres Strafverfahren erwartet hätte, und zwar wegen Hochverrat. Das Delikt wurde in der Schweiz vom Militärgericht behandelt, und mit einem Urteil hätte den Schweizer zur Kriegszeit eine langjährige Haft oder gar die Todesstrafe erwartet. Am 22. Mai 1944 reichte Staatsanwalt Nigg Berufung ein: «Die fürstliche Staatsanwaltschaft behauptet, dass für die durch das Spezialgesetz [G. v. 17. 3. 1937, LGBI. Nr. 3] festgelegte Strafe die Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechts des allgemeinen Strafgesetzbuches nicht platzgreifen kann und dass kein Gericht befugt, unter die Strafminima von Spezialgesetzen herunterzugehen. Auch die Anwendung der bedingten Verurteilung ist nach Meinung der Staatsanwaltschaft nicht statthaft. Der Schwere des Verschuldens ist eine Kerkerstrafe von 10 Monaten nicht angemessen.» Der Staatsanwalt forderte, dass die Kerkerstrafe erhöht und die

Landesverweisung unbedingt ausgesprochen werde. In den Berufungsgegenausführungen wehrte sich der Angeklagte und argumentierte, dass nach Lehre und Rechtsprechung das ausserordentliche Milderungsrecht bei allen Verbrechen zur Anwendung kommen könne, auch bei verbotenen Nachrichtendienst gemäss Spezialgesetz. Es sei auch bereits bei anderen Fällen von verbotenen Nachrichtendienst dieses Milderungsrecht angewandt worden. Der Berufungsgegner führte weiter aus, dass ihn die Landesverweisung besonders hart treffen würde. Ausserdem würden nach geltendem Völkerrecht Spione als politische Verbrecher behandelt und darum nicht ausgeliefert. Liechtenstein halte sich an diese internationalen Rechtsregeln. Das Obergericht, Jakob Eugster (CH), Walter Murr (D), Alois Wille, Hugo Büchel und Johann Wohlwend (alle FL), tagte am 1. Juli 1944 und gab der Berufung statt. Das erstinstanzliche Urteil wurde verschärft, indem die Strafe auf fünfzehn Monate schweren Kerker erhöht wurde und die Landesverweisung unbedingt ausgesprochen wurde. Ein schwerer Schlag für den Angeklagten. Das Obergericht machte geltend, das ausserordentliche Milderungsrecht (§ 54 StG) sei wegen des Fehlens materieller Voraussetzung nicht anwendbar. § 54 StG könne nur dann zur Anwendung gelangen, wenn mehrere Milderungsgründe (§§ 46 und 47 StG)<sup>91</sup> vorlägen und diese die Besserung des Verbrechers erwarten liessen. In diesem Fall käme aber nur der bisher unbescholtene Leumund als Milderungsgrund infrage, nicht jedoch das Geständnis, da der Angeklagte während der Untersuchung seine Taten lange Zeit hartnäckig geleugnet hatte. Die übrigen vom Kriminalgericht angeführten Milderungsgründe könnten nur als allgemeine Strafbemessungsgründe inner-

91 § 46 StG: «Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Täters; Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind: a) wenn der Täter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist; b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen; c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat; d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen; e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestossene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefasster Absicht dazu bestimmt hat; f) wenn er von drückender Armut sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen; g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit tätigen Eifer sich bestrebt hat; h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt; i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat; k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden veränderten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war. § 47 b) aus der Beschaffenheit der Tat. Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat sind: a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Mass, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen; b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügen grösseren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden; c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschuldigte vollkommenen Ersatz oder Genugtuung erhält.»

halb des Strafrahmens gelten. Zudem sei die Tat in «gefährlicher Kriegszeit» ausgeführt worden, was für Liechtenstein eine stärkere Bedrohung bedeutete. Der Täter habe wiederholt Nachrichtendienst betrieben und auch Dritte zu ähnlichen Handlungen angestiftet. Gemäss Obergericht hätte eventuell als zusätzliches milderndes Moment gelten können, dass der Spion selbst zu seinen Handlungen angestiftet und dass, soweit nachgewiesen, nicht viel Material ins Ausland geschafft worden war. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erschien dem Obergericht eine Strafe von fünfzehn Monaten als angemessen. Gemäss Art. 5 des Spitzelgesetzes sei die Ausweisung gegenüber Ausländern obligatorisch. Und gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 war der Strafaufschub nur bei einer Kombination von Freiheits- und Geldstrafe teilbar.<sup>92</sup> Weil beides Hauptstrafen waren, sei eine unterschiedliche Behandlung mit Bezug auf den bedingten Erlass möglich. Die Landesverweisung hingegen sei eine Nebenstrafe, womit sie notwendigerweise das Schicksal der Hauptstrafe teile. Wenn für die Hauptstrafe der bedingte Straferlass nicht gewährt werden konnte, so könne er auch für die Nebenstrafe nicht gestattet werden. Dem Angeklagten blieb die Revision an den Obersten Gerichtshof offen. Diesen Weg wählte er jedoch nicht. Der Verurteilte, reichte jedoch noch im Juli 1944 ein Gnadengesuch ein und bat um Erlass des Restes der Kerkerstrafe und besonders darum, die Landesverweisung in eine bedingte umzuwandeln. Später zog er den Antrag, die Reststrafe zu erlassen, zurück, und wiederholte die Bitte um nur bedingte Landesverweisung. Der Staatsanwalt beantragte die Ablehnung der Gesuche. Am 7. September 1944 beriet das Kriminalgericht – Böhm (D), Risch, Kranz, Oehri, Bürzle (alle FL) – und beschloss einhellig, die bedingte Entlassung wie auch das Gnadengesuch gutzuheissen. Der Straftäter habe am 10. September 1944 zwölf Monate der Strafe abgessen, weshalb eine bedingte Entlassung mit einer Probezeit von einem Jahr angemessen sei. Das Kriminalgericht verfasste ein Gutachten, in dem es die gnadenweise Umwandlung der Landesverweisung in eine bedingte Strafe befürwortete. Das Obergericht mit Eugster (CH), Murr (D), Wille, Büchel, Wohlwend (alle FL) beschloss an der Gerichtsverhandlung vom 26. Oktober 1944 einhellig, das Gnadengesuch zu befürworten. Es argumentierte, der Vollzug der Landesverweisung würde den Gesuchsteller schwerer treffen als in einem Normalfall, da er inzwischen von einem schweizerischen Militärgericht zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden war. Die Abschiebung hätte den Vollzug dieser Strafe zur Folge gehabt. Da nun aber die Mutter des Gesuchstellers eine geborene Liechtensteinerin war und auch die

92 Gesetz vom 1.6.1922 betreffend Abänderung des Strafrechtes, der StPO und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, Art. 1.3: «Der Strafaufschub ist in dem Sinne teilbar, dass er bei aus Freiheits- oder Geldstrafen zusammengesetzten Strafen für die erstere gewährt und für die letztere verweigert werden kann.» LGBl. 1922/21.

Verwandten mütterlicherseits Liechtensteiner waren, der Gesuchsteller selbst in Liechtenstein geboren und aufgewachsen war und das Land als seine eigentliche Heimat betrachte und auch unter Berücksichtigung des jugendlichen Alters (\* 1919) würde ihn die Landesverweisung ausserordentlich schwer treffen. Weshalb das Obergericht nun doch einwilligte, die Landesverweisung auf dem Gnadeweg bedingt auszusprechen. Das Gnadengesuch wurde an den Fürsten weitergeleitet. Am 15. Dezember 1944 teilte die Kabinettskanzlei des Fürsten mit, dass «Seine Durchlaucht der Landesfürst beschlossen hatte, dem Gnadengesuch nicht stattzugeben». Dem Dokument entnimmt man, dass die Abweisung aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Fürstlichen Regierung erfolgt war. Sie hatte diesen Entschluss gefasst, weil durch die Strafsache politische Interessen des Landes tangiert worden seien. Der Spion wurde somit des Landes verwiesen. Der Strafakte entnimmt man, dass er 1952 in der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet in Haft sass.<sup>93</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Kriminalgericht unter dem Vorsitz des deutsch-österreichischen Otto Böhm mit den Liechtensteiner Richtern Hermann Risch, Alfons Kranz, Wilhelm Bürzle und Adam Oehri erstinstanzlich milde urteilte und den Angeklagten vor einer Auslieferung in die Schweiz, wo ihn eine viel härtere Strafe erwartete, schützte. Es stellt sich wieder die Frage, ob dabei politische Interessen mitspielten. Der junge Angeklagte, zur Tatzeit gerade 23 Jahre alt, war Schweizer, er war aber in Liechtenstein aufgewachsen, da seine Mutter gebürtige Liechtensteinerin war. Der Spion hatte zugunsten des Deutschen Reichs Nachrichtendienst betrieben. Böhm war nationalsozialistisch gesinnt, weshalb man annehmen möchte, dass er für den Angeklagten Partei ergreifen würde, um im Sinne des nationalsozialistischen Regimes zu handeln. Ob er das milde Urteil vor diesem Hintergrund gefällt hat, lässt sich anhand der Akten nicht klären, aber es ist kompatibel mit der politischen Gesinnung des Vorsitzenden und eventuell dadurch beeinflusst. Wichtig ist aber auch zu sehen, dass Böhm der einzige Nationalsozialist im Richterergremium war und dass die Urteile einstimmig erfolgten. Wie es scheint, sympathisierte das Kollegium mit dem Täter. Die zweite Instanz verschärfte die Strafe. Das Obergericht bestand hier aus dem Schweizer Jakob Eugster (Vorsitz), dem deutsch-österreichischen Walter Murr – einem überzeugten Nationalsozialisten – und den Liechtensteinern Alois Wille, Hugo Büchel, Johann Wohlwend. Während man Eugsters Entscheidung nachvollziehen kann, möchte man wiederum annehmen, dass Murr, der im Deutschen Reich am NS-Volkgerichtshof tätig war und somit mit aller Sicherheit ein eingefleischter Nationalsozialist war, sich gegen eine Verschärfung der Strafe einsetzen würde. Dies trifft aber nicht zu. Der einzige Moment, wo

93 LLA, J007/S 76/258.

politische Einflussnahme tatsächlich gegeben war, war bei der Ablehnung des Gnadengesuchs. Eine Einflussnahme, die aber nicht durch die Richter geschehen war, sondern durch Politiker. Die Regierung hatte dem Fürsten empfohlen, das Gnadengesuch abzulehnen. Man wollte sich auf keinen Fall Komplikationen mit der Schweiz wegen einer Nichtauslieferung einhandeln. Somit auch hier im Ergebnis des Verfahrens: keine durch nationalsozialistisch-politische oder persönliche Interessen geleitete Einflussnahme der Rechtsprecher. Dieser Fall dokumentiert die Dynamik der Prozesse der Urteilsfindung durch die verschiedenen Instanzen mit Richtern unterschiedlicher Nähe zum Nationalsozialismus und mit Vorsitzenden unterschiedlicher politischer Ausrichtung.

### 3.2.4 Rechtsprechung von Armin Wechner

Armin Wechner (D), der ab Kriegsende am Kriminalgericht amtierte, beteiligte sich an dreizehn der neunzig untersuchten Verfahren. Er hatte es mit 28 Angeklagten zu tun, zwei waren Frauen. Wechner richtete in einem Fall von Aufruhr und Aufstand, in zwei Fällen von Hochverrat, in drei Fällen von Körperverletzung und in zwei Fällen von verbotenen Nachrichtendienst. Bei den Kriminalfällen, die Wechner als Vorsitzender leitete, war der zweite Kriminalrichter jeweils der Liechtensteiner Hermann Risch. Das übrige Kollegium setzte sich aus Liechtensteinern zusammen. Die Urteile unter Wechners Vorsitz waren tendenziell mild. Wechner, der erst nach dem Krieg zum Präsidenten des Kriminalgerichts gewählt worden war, ist in den Quellen als stark religiöse Person beschrieben. Politisch trat er nicht hervor. Auch in den dreizehn untersuchten Fällen der Stichprobe, bei denen Wechner das Gericht präsidierte, liessen sich keine Indizien für eine durch politische Motive geleitete Einflussnahme auf die Rechtsprechung finden.

#### Fallbeispiel 12: Unerlaubter politischer Nachrichtendienst

Als Beispiel soll hier erneut ein Verbrechen des unerlaubten politischen Nachrichtendienstes erläutert werden.<sup>94</sup> Am 7. Juli 1945 wurde gegen einen liechtensteinischen Spitzel Anzeige erstattet. Er habe sich des Vergehens gegen das Gesetz vom 17. März 1937 zum Schutze der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner schuldig gemacht, indem er der Gestapostelle in Feldkirch sowie der Abwehrstelle in München Nachrichten über Liechtensteiner und in Liechtenstein wohnhafte Ausländer übermittelt hatte. Dafür habe er oft höhere Geldbeträge erhalten. Ans Licht gekommen war der Fall erst nach dem Krieg, als die

94 LLA, J007/S 78/194.

frühere Stenotypistin des Gestapochefs Kriener in Feldkirch und ein früherer Gestapobeamter befragt worden waren. Der liechtensteinische Spion sei gemäss deren Aussagen ein sehr aktiver Nachrichtenübermittler gewesen und habe regelmässig Nachrichten, und zwar auf jedem Gebiet, übermittelt. Er hatte die Decknummer 2840. Der Spion sei zuletzt für die Abwehrstelle München tätig gewesen. Der ehemalige Gestapobeamte sagte aus, der Liechtensteiner sei ein «V-Mann» (Vertrauensmann) gewesen. Er habe auch gesehen, wie Kriener ihm einmal 300 Franken gab, was bedeutete, dass der Spion eine wichtige Meldung überbracht hatte. Die Stenotypistin sagte aus, der Spion habe jedes Mal mindestens 300 Franken erhalten. Der Angeklagte behauptete seinerseits am 31. Juli 1945, er habe rein geschäftlich mit der Gestapo zu tun gehabt und von einer Gestapodecknummer wisse er nichts. Er habe niemanden denunziert und schon gar nicht für Geld Nachrichten übermittelt. Mit den Herren der Abwehrstelle München habe er Kontakt gehabt, weil ihn einmal der eine Hauptmann, der früher bei der Grenzpolizei in Lindau war, wegen Verdachts auf Devisenschmuggel verhört habe und er ihm später eine Wohnung in Schruns und öfter auch mal Ess- und Rauchwaren vermittelt habe. Mit dem anderen Herrn der Abwehrstelle München sei er in Kontakt gewesen, weil dieser ein Markensammler war und liechtensteinische Briefmarken haben wollte. Von der Überbringung militärischer Nachrichten könne gar keine Rede sein. Der mutmassliche Spion stellte alle Anschuldigungen entschieden in Abrede. Es wurden jedoch belastende Beweisstücke gefunden, die von der Spitzeltätigkeit des Liechtensteiners zeugten. Am 15. Mai 1946 erhob der ausserordentliche Staatsanwalt Karl Eberle, ein Schweizer, Anklage. Der Liechtensteiner habe sich des unerlaubten politischen Nachrichtendienstes nach Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1937 betreffend den Schutz und die Sicherheit des Landes schuldig gemacht. Am 22. Oktober 1946 fand die Kriminalverhandlung statt, mit Armin Wechner (D), Hermann Risch, Alfons Kranz, Adam Oehri und Emil Risch (alle FL). Das Kollegium einigte sich einhellig auf Freispruch gemäss § 201 Z. 3 StPO. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass die Beweise den Angeklagten im Sinne der Anklage zwar ausserordentlich schwer belasteten, sie aber nicht ausreichten, den Tatbestand nach Art. 2 des Spitzelgesetzes zu erfüllen. Dazu wäre es notwendig, dass der Angeklagte (1) auf liechtensteinischem Gebiet oder im Ausland (2) im Interesse einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation (3) zum Nachteil des Landes, seiner Angehörigen oder Einwohner (4) über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden (5) Nachrichtendienst eingerichtet oder betrieben, dazu angeworben oder Vorschub geleistet hat. Das Gericht habe wohl erkannt, dass der Angeklagte auf liechtensteinischem Gebiet (1) und im Ausland Nachrichtendienst (5) im Interesse einer fremden Behörde – der Gestapo – (2) betrieben hatte. Das Kriminal-

gericht sei auch der Überzeugung, dass die Tätigkeit des Angeklagten dem Land und seinen Angehörigen oder Bewohnern geschadet habe (3). Aber es fehle der Beweis dafür, dass er über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden Nachrichten überbracht hat (5). Die Beweise über den Inhalt der übermittelten Nachrichten seien zu allgemein, sodass dieses Tatbestandsmerkmal nicht nachgewiesen und damit nicht gegeben sei. Damit musste das Kriminalgericht einen Freispruch fällen. Ein Urteil, das schwer nachvollziehbar ist. Sogar in der Urteilsbegründung schreibt das Gericht: «Es ist also erwiesen, dass der Angeklagte von der Gestapo in Feldkirch innerhalb kurzer Zeit ganz beträchtliche Summen als Sold für seine Nachrichten empfangen hat. Über den Inhalt der der Gestapo zugetragenen Berichte ist bekannt, dass er Nachrichten auf allen Gebieten übermittelt hat.» Nur sei eben der politische Inhalt dieser Nachrichten nicht erwiesen. Der ausserordentliche Staatsanwalt reichte Berufung ein. Er argumentierte, dass die Annahme, die Nachrichten des Angeklagten bezögen sich nicht auf politische Tätigkeiten, der Schluss einer unrichtigen und unzutreffenden Beweiswürdigung sei. Denn gemäss § 199 der liechtensteinischen Strafprozessordnung habe das Gericht die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sorgfältig zu prüfen. Der Staatsanwalt führte aus, dass über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei oder nicht, das Gericht nur nach aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel entscheiden dürfe. Er argumentierte ferner, auch wenn die Nachrichten des Angeschuldigten im Einzelnen und in ihrem Wortlaut nicht mehr genau rekonstruiert werden können, müsse aus den erwiesenen Tatsachen der Schluss gezogen werden, dass dies politische Nachrichten über einzelne oder mehrere Personen und damit über die politischen Zustände im Land waren: «Bei vernünftiger, dem normalen Ablauf der Dinge entsprechender Beweiswürdigung, muss der Richter schon auf Grund des erstinstanzlich vorliegenden Beweismaterials zu dieser Überzeugung kommen.» Das Obergericht unter dem Vorsitz des Schweizer Jakob Eugster, mit dem Österreicher Martin Schreiber und den Liechtensteinern Hugo Büchel, Josef Malin und Alois Kind verwarf die Berufung einhellig, und zwar aus formellen Gründen: «Nach § 218 Abs. 5 StPO muss die Berufungsanmeldung, eine solche war im vorliegenden Falle notwendig, eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des Urteils sie sich richtet, enthalten.» Die vorliegende Berufungsanmeldung entspreche dieser Vorschrift nicht. Darauf beschwerte sich der Staatsanwalt am 30. Januar 1947 beim Obersten Gerichtshof. Die dritte Instanz unter dem Vorsitz des Österreichers Franz Gschnitzer gab der Beschwerde am 3. März 1947 Folge, die Berufungsanmeldung von Staatsanwalt Eberle genüge. Zudem verwies der Oberste Gerichtshof auf zwei andere Straf-

fälle, in denen das Obergericht gleich lautende – und zwar wortwörtlich gleich lautende – Berufungsanmeldungen als genügend erachtet hatte. Gschnitzer führte aus, dass das liechtensteinische Strafprozessrecht dem österreichischen nachgebildet sei, und wenn es auch in diesem Punkt etwas formaler sei als das österreichische, so könne ihm dennoch kein derart überspitzter Formalismus zugemutet werden. Es sei ganz klar ersichtlich, dass das Urteil zur Gänze wegen des Freispruches angefochten wurde. An der Sitzung des Obersten Gerichtshofs vom 3. März 1947 beschlossen die Richter einhellig, den angefochtenen obergerichtlichen Beschluss vom 16. Dezember 1946 aufzuheben. Sie wiesen den Fall zurück an das Obergericht zur materiell-rechtlichen Behandlung der Sache. Das Obergericht entschied am 17. Juli 1947 und sprach den Angeklagten des Verbrechens nach Art. 2 des Spitzelgesetzes schuldig. Es bestrafte ihn gemäss Art. 5 des genannten Gesetzes unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechts (§ 54 StG) zu sechs Monaten Kerker wie auch zum Ersatz der Verfahrens- und Vollzugskosten. Zudem habe der Angeklagte die Kosten des Berufungsverfahrens zu bezahlen (Urteilsgebühr von fünfzig Franken und Tageskostenbeitrag von 150 Franken). Als mildernde Umstände galten der gute Leumund, die bisherige Unbescholtenheit und die Tatsache, dass der Angeklagte sich der Tragweite seiner Handlungen nicht im vollen Umfang bewusst war. Zudem wurde Rücksicht auf die schuldlose Familie genommen. Das Obergericht sprach keine bedingte Verurteilung aus, weil die Wiedergutmachung des verursachten Schadens unmöglich sei und weil der Angeklagte sich auf das Bestreiten und Leugnen gestützt habe, kein Geständnis abgegeben und keine Reue gezeigt hatte. Das Obergericht beschloss damit einen Schuldspruch, fällte aber ein mildes Urteil, indem es das ausserordentliche Milderungsrecht gewährte. Damit konnte die Strafe auf sechs Monate herabgesetzt werden. Art. 5 des Spitzelgesetzes sah eine Strafe von einem bis fünf Jahren Kerker vor. Die Revision des Angeklagten vom 24. September 1947 wurde vom Obersten Gerichtshof abgelehnt. Dem folgte eine Korrespondenz zwischen den Streitparteien. Der Staatsanwalt wünschte, dass der Verurteilte sofort eingesperrt würde. Der Verurteilte bat aus wirtschaftlichen Gründen um Strafaufschub, was ihm bis zum 17. Mai 1948 genehmigt wurde. Am 2. März 1948 reichte der Verurteilte ein Gnadengesuch an Fürst Franz Josef II. ein. Er bat um eine Umwandlung seiner Strafe in eine bedingte. Das Gutachten des Kriminalgerichts vom 5. Mai 1948, das das Gnadengesuch behandelte, lehnte es einhellig ab. Am 12. Mai 1948 bat der Verurteilte beim Obergericht erneut um Gnade, seine Kinder seien noch am Studieren und bräuchten seine Unterstützung. Das Gnadengesuch wurde am 14. Mai 1948 gegen die Stimme des Obergerichters Alois Kind abgewiesen. Erst am 21. Juni 1948 trat der ehemalige Spion seine Haft an. Am 11. September 1948 beantrage er bereits die bedingte Entlassung. Das Kriminalgericht mit Wech-

ner (D), Risch, Kranz, Oehri und Risch (alle FL) beschloss am 16. September 1948 einhellig die bedingte Entlassung am 15. Oktober 1948 mit einer Probezeit von einem Jahr. Wenige Jahre später, am 19. September 1953, stellte der als Spion Verurteilte einen Antrag auf Rehabilitation im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1922, Art. 15–18. Sie wurde ihm am 21. Oktober 1953 gewährt.

Was lässt sich aus dem Fall schliessen? Die Gerichte gingen mit dem Spion allesamt sehr milde um. Der einzige, der Härte bewahrte, war der ausserordentliche Staatsanwalt – ein Schweizer. Der Liechtensteiner kam trotz der Schwere der Tat sehr glimpflich davon. Eine Einflussnahme der Richter aus politischen Interessen ist auch hier nicht nachweisbar. Allein beim ausserordentlichen Staatsanwalt Eberle ist ein Verhalten festzustellen, das seinem biografischen Hintergrund entsprach. Aber auch er handelte ganz im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Ein Vergleich mit dem zuvor besprochenen Spionagefall des Kriminalgerichts unter dem Vorsitz des Nationalsozialisten Böhm ist von Interesse. In beiden Fällen handelte es sich um den gleichen Delikttypus. In beiden Fällen wurde das ausserordentliche Milderungsrecht zur Strafmilderung ins Spiel gebracht, mit dem Ergebnis einer zunächst milden Beurteilung. Der erste Vorsitz stand unter der Leitung eines deutsch-österreichischen Nationalsozialisten, der zweite unter dem eines katholisch-konservativen Schweizers.

### 3.2.5 Rechtsprechung von Paul Popp

Paul Popp (CH) war an keinem der Fälle der Stichprobe als Richter aktiv.

## 3.3 Obergericht

### 3.3.1 Rechtsprechung von Jakob Müller

Jakob Müller (CH), bis 1941 Vorsitzender des Obergerichts, war in 38 Fällen der Stichprobe als Oberrichter im Amt. Er hatte mit 53 Angeklagten zu tun, darunter befanden sich drei Frauen. Bei diesen Fällen handelte es sich dreimal um Brandstiftung, einmal um Blutschande, zweimal um Betrug und fünfmal um Diebstahl. Müller hatte ferner einen Fall von Drohung zu erledigen, neun Ehrenbeleidigungen, zwei davon waren von der Presse begangen worden, und eine «Einmischung». Der Oberrichter entschied mit in zwei Fällen von Erpressung, einem Fall von Gefährdung der körperlichen Sicherheit, einem Gewalttätigkeitsfall, einem Hausfriedensbruch, bei vier Jagdfreveln, einer Körperverletzung, einem Menschenhandel, zwei Fällen öffentlicher Gewalttätigkeit und bei einem

Raubmord. Müller urteilte zudem bei zwei Sachbeschädigungen, einer Schändung, einem Fall von «Unzucht wider die Natur», einem Verkehrsordnungsdelikt, einer Verhinderung einer Amtshandlung, einer Wachbeleidigung und vier Verstössen gegen das Waffengesetz.

Bei den 38 untersuchten Fällen Müllers ist keine politische Einflussnahme in seiner Rechtsprechung zu erkennen. Die Urteile sind nachvollziehbar und bewegten sich im rechtlichen Rahmen. Ein erstes Beispiel der Rechtsprechung Müllers wurde bereits beim Fallbeispiel 7 von Schmid dargelegt. In diesem Fall urteilte die erste Instanz besonders mild, weit unter dem gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen. Die zweite Instanz, der Müller vorsass, verschärfte die Strafe, doch blieb sie mild. Eine politische Einflussnahme Müllers konnte nicht festgestellt werden. Ein weiteres Beispiel von Müllers Rechtsprechung betrifft eine Wachbeleidigung.<sup>95</sup>

### Fallbeispiel 13: Beleidigung eines öffentlichen Beamten

Im Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Demonstrationsverbots hielt das Sicherheitskorps fest, der Angeklagte habe den damals im Dienst befindlichen Hilfspolizisten mit dem Wort «Verräter» beleidigt. Der Hilfspolizist war am 25. Mai 1940 abends im Dienst und habe gesehen, wie sich einige Mitglieder der Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein versammelten. Als sie sich fortbewegten, sei ihnen der Hilfspolizist gefolgt und habe beobachtet, wie sie wieder in Reih und Glied im Laufschrift zurückgekommen seien. Der Angeklagte habe mehrmals das Kommando «Marsch» gegeben. Später habe er dem Hilfspolizisten gesagt: «Du bist ein Verräter der deutschen Volksgemeinschaft.» Bei der Verhandlung erster Instanz vom 13. Juni 1940, unter dem Vorsitz von Hermann Risch, sagte der Angeklagte, er habe dem Hilfspolizisten nur gesagt, wenn er sich schäme, Deutscher zu sein, so sei er ein Verräter am deutschen Volkstum. Als der Hilfspolizist seine Version vor dem Gericht darlegte, rastete der Angeklagte aus, er sprang auf und schrie den Zeugen an, er sei ein Verräter und Lügner. Landrichter-Stellvertreter Risch (FL) sprach ihn sodann gemäss § 312 StG (Beleidigung der öffentlichen Beamten) schuldig und verurteilte ihn nach § 313 StG<sup>96</sup> zu vier Tagen Arrest, zur Bezahlung einer Urteilsgebühr von fünf Franken sowie zur Bezahlung der Verfahrens- und Vollzugskosten. Die

95 LLA, J007/S 73/99.

96 § 312 StG: «Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten. Jede wörtliche oder tätliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Übertretung zu ahnden.» § 313 StG: «Strafe. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, tätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen. Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des

Strafe sprach der Richter unbedingt aus, weil der Angeklagte nicht geständig war und überdies die Beleidigung während der Verhandlung wiederholte. Der Fall war klar, die Beweise lagen vor, womit das Urteil auch vollkommen nachvollziehbar ist. Die Strafe fiel mild aus, bewegte sich an der untersten Grenze des in § 313 StG vorgesehenen Strafmasses, das eine Strafe von drei Tagen bis zu einem Monat vorsah. Dennoch meldete der Angeklagte am 17. Juni 1940 Berufung an. Der Staatsanwalt Ferdinand Nigg beantragte deren Abweisung, nicht wegen des Inhaltes, sondern weil die Berufungsausführung zu spät eingereicht worden war. Das Obergericht setzte sich unter dem Vorsitz des Schweizer Jakob Müller aus dem deutsch-österreichischen Walter Murr und den Liechtensteinern Alois Wille, Alois Ospelt und Johann Wohlwend zusammen. Es verwarf die Berufung des Angeklagten. Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass der Angeklagte die Berufungsanmeldung zwar pünktlich eingereicht, aber nicht präzisiert habe, weswegen er berufe. Die schriftliche Urteilsausfertigung sei dem Angeklagten am 18. Juni 1940 zugestellt worden, und er habe gesetzlich eine zehntägige Frist für die Berufungsausführung, die am 28. Juli 1940 abgelaufen war. Die Berufungsausführung wurde erst am 29. Juli 1940 auf der Post aufgegeben, wie das Zustellungscouvert beweise. Die Berufung sei deshalb formell nicht in Ordnung, weil die Anmeldung sich nicht deutlich darüber aussprach, ob gegen das ganze Urteil oder nur einen Teil desselben Berufung eingelegt wurde, und daher vom Landgericht ohne Weiteres zurückzuweisen war (§ 218 StPO).<sup>97</sup> Das Obergericht könne daher materiell auf die Berufung nicht eintreten. Dem Berufungsanträger fielen eine Urteilsgebühr und ein Tageskostenbeitrag von jeweils zehn Franken zur Last. Damit hatte das Obergericht eine Entscheidung getroffen, die sich peinlich genau an die Gesetzgebung hielt. Eine Einflussnahme der Richter in persönlichem, politischem oder anderem Interesse ist auch hier nicht nachweisbar. Die Richter hielten sich an das Gesetz, wobei sie in diesem Fall die formellen Vorschriften genau berücksichtigten.

obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurteilen.»

97 § 218 StPO: «1) Jede Berufung muss, bei sonstigem Verlust des Berufungsrechtes, innerhalb 4 Tagen nach Verkündigung des Urteils beim Landgerichte entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angemeldet werden; einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn dem abwesenden Angeklagten das Urteil zugestellt wurde. Die Frist zur Ausführung der Berufung beträgt 10 Tage seit Zustellung der Urteilsausfertigung bzw. seit Mitteilung der Urschrift oder Abschrift des Urteils. [...] 3) Eine verspätete Anmeldung oder Ausführung der Berufung ist vom Landgerichte zurückzuweisen. 4) Die Berufungsanmeldung und, wenn diese nicht notwendig ist, die Berufungsausführung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil, die Berufungsausführung ausserdem einen Antrag und Beschwerdegründe enthalten.»

### 3.3.2 Rechtsprechung von Jakob Eugster

Der Schweizer Jakob Eugster – ab 1941 Vorsitzender des Obergerichts – richtete insgesamt in 49 Fällen der Stichprobe und hatte mit 66 Personen zu tun, darunter neun Frauen. Eugster hatte Berufungsfälle wegen Drohung, Beschimpfung, Betrug, drei Diebstählen und fünfzehn Ehrenbeleidigungen (tätliche), wobei eine von der Presse begangen worden war. Weiter eine Falschaussage, eine Falschmeldung, eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit und zwei Fälle von Hochverrat. Eugster beurteilte ferner Berufungen in sechs Fällen von Körperverletzung, einen Fall von Kreditschädigung, drei Majestätsbeleidigungen, sieben Fälle von militärischem Nachrichtendienst und einen Notzuchtfall; weiter zwei Sachbeschädigungen, drei Schändungen, vier Spionagefälle, einen Totschlag, eine Verleumdung und eine Wachbeleidigung.

Auch bei Eugster liess sich keine Einflussnahme in persönlichem Interesse feststellen. Es soll hier zunächst auf das Fallbeispiel 11, auf den Spionagefall des jungen Schweizer, verwiesen werden, der bei der Beschreibung Böhms als Kriminalrichter aufgezeigt worden war. Ein in Liechtenstein lebender Schweizer hatte zum Nachteil der Schweiz und zugunsten des Deutschen Reichs militärischen Nachrichtendienst betrieben. Das Obergericht mit dem Schweizer Eugster als Präsidenten, dem deutsch-österreichischen Murr als Beisitzer und einem übrigen Kollegium aus Liechtensteinern verschärfte das Urteil der ersten Instanz, blieb indes mild. Es liess sich dabei keine politische oder persönliche Einflussnahme Eugsters feststellen.

#### **Fallbeispiel 14: Unerlaubter politischer und militärischer Nachrichtendienst**

Als weiteres Beispiel soll erneut ein Fall von verbotenem Nachrichtendienst dienen.<sup>98</sup> Es handelt sich um die SD-Aufträge für Gustav Schädler, Altregierungschef des Fürstentums Liechtenstein. Der Fall wird auch von Geiger in «Kriegszeit»<sup>99</sup> geschildert, hier soll vertieft auf das Gerichtsverfahren eingegangen werden. Schädler hatte während der Kriegszeit als Agent dem nationalsozialistischen Regime gedient. Der Fall flog nach dem Krieg auf. Am 25. Juni 1945 erstattete die Polizei Anzeige: «Professor Gustav Schädler hat sich des verbotenen Nachrichtendienstes schuldig gemacht, indem er für die Gestapo in Feldkirch, sowie für die Sicherheitsdienststelle in München tätig war. Er übermittelte Nachrichten über das Pressewesen in Liechtenstein und der Schweiz und denunzierte auch Personen von Liechtenstein. Für diese Nachrichtentätigkeit wurde Professor Schädler von der Gestapo bezahlt.» Die liechtensteinische Po-

98 LLA, J007/S 78/257.

99 Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, 421, 437.

lizei unterlegte ihren Verdacht mit Zeugenaussagen ehemaliger Gestapobeamter von Feldkirch und Bregenz, die Schädler belastet hatten. Darunter war auch der frühere Gestapochef Karl Kriener, der am 14. Juni 1945 im Gefangenenhaus in Feldkirch vor Schutzmann Beck aussagte: «Professor Gustav Schädler aus Vaduz war für die Gestapo in Feldkirch, sowie für die Sicherheitsdienststelle in München nachrichtendienstlich tätig. Er hatte eine Decknummer, ich kann mich aber nicht mehr erinnern, welche. Schädler hat auch von der Gestapo Aufträge erhalten und zwar, über die Presse und hauptsächlich über die Schweizer Presse, Nachrichten zu übermitteln. Diese von Professor Schädler überbrachten und übersandten Berichte gingen über die Gestapo oder über die SD-Stelle nach Berlin. Schädler hat für diesen Nachrichtendienst monatlang, pro Monat 200 Franken erhalten. Er hat auch über den Regierungschef Berichte überbracht; diese waren aber nicht gerade abfällig, sondern können nur als ungünstig bezeichnet werden. Er machte auch einmal eine Meldung über den Kabinettssekr. Rupert Ritter, dass dieser die Verhältnisse im Reich kritisiere. Diese Meldung hat dann auch den Anlass gegeben, dass dem Ritter für seine Reisen nach Wien kein Visum mehr erteilt wurde. Bei der Fürstenhochzeit in Vaduz kam Schädler mit Kriminalrat Hübner in Verbindung und von da an hat man mich ausgeschaltet, sodass ich von Schädler keine Nachrichten mehr erhielt und ich weiss nicht, ob Schädler mit Hübner weiter zusammengearbeitet hat.» Aussagen, die auch vom ehemaligen Kriminalobersekretär der Gestapostelle in Bregenz bestätigt wurden.

Schädler schilderte am 27. Juni 1945 in seiner subjektiven Sachverhaltsdarstellung, wie er den Feldkircher Gestapochef Kriener im Hotel Löwen, wo er auf den Zug gewartet habe, kennengelernt und wie dieser ihm geholfen habe, seinem Sohn eine Stellung im Deutschen Reich zu finden. Der Gestapochef habe ihn dafür gebeten, gelegentlich als Pressekorrespondent über diverse liechtensteinische und schweizerische Fragen zu berichten. Er, der Redaktor des «Liechtensteiner Vaterlands» und Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» (NZZ) war, habe eingewilligt unter der Bedingung, nur apolitische Themen zu behandeln. Er sei aufgefordert worden, über den Ausbau der liechtensteinischen Wasserkraftwerke zu schreiben, worauf er einen historischen Bericht verfasst habe. Man habe ihn dann gebeten, über die Ausbildung der liechtensteinischen Lehrer «einst und jetzt» zu berichten, über deren Verwendung von Lehrmitteln (Schädler war Reallehrer in Vaduz gewesen), und er sollte einen journalistischen Artikel über seine Eindrücke von der Basler Mustermesse schreiben. Die Gestapo habe ihn ferner gebeten, etwas über das Zigeunerwesen in der Schweiz zu verfassen, einen Auftrag, den er nicht ausgeführt habe. Zudem sollte er über die Auswirkung des Zollvertrages mit der Schweiz schreiben («Dass ich diese segensreiche Auswirkung ins richtige Licht rückte, brauche ich wohl nicht zu versichern»), und er sei von der Gestapo wiederholt gefragt worden, wieweit die Schweizer

Presse unter dem finanziellen und redaktionellen Einfluss von Juden stehe, da besonders die NZZ als gänzlich «verjudet» gelte. Er habe dies vehement bestritten, da er selbst vieljähriger Mitarbeiter der NZZ gewesen war. Es seien noch weitere Artikel gefordert worden, doch beteuerte Schädler, er habe nur apolitische Themen behandelt und allein in historischer Form. In dem Verteidigungsschreiben lehnte Schädler die Anschuldigungen, er habe über den Regierungschef Hoop abfällige Äusserungen gemacht und Rupert Ritter denunziert, strikte ab. Er habe auch keinen weiteren Kontakt mit Kriminalrat Hübner gehabt. Am 20. August 1945 ersuchte Schädler das liechtensteinische Landgericht, gegen ihn ein Strafverfahren einzuleiten. Am 29. August 1945 wurde dieses Verfahren bereits wieder eingestellt (§ 55 StPO)<sup>100</sup>. Am 21. August hatte Staatsanwalt Ferdinand Nigg die Einstellung bei der Regierung beantragt. Diese hatte nichts dagegen einzuwenden, womit am 28. August der Antrag auf Einstellung des Verfahrens eingereicht wurde und das Verfahren vom Kriminalgericht – Armin Wechner (A), Hermann Risch, Alfons Kranz, Adam Oehri, Emil Risch (alle FL) – am 29. August 1945 gemäss § 55 StPO eingestellt wurde.

Am 8. November 1945 reichte die Polizei einen Nachtrag mit Beweismaterial ein. Es waren dies ein Originalakt und zwanzig Fotokopien, die Schädler in seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit für die Gestapo Innsbruck schwer belasteten. Aus den Akten ging klar hervor, dass Gustav Schädler der «V-Mann 2896» war und mit der Gestapo Innsbruck in Kontakt gestanden hatte. Schädler habe acht Berichte persönlich nach Feldkirch gebracht, die an die SD-Stelle zu Händen von SS-Untersturmführer Dauser gesandt wurden. Auf der Gestapo-Fiche Schädlers vom 26. Oktober 1941 war dessen Religion vermerkt (römisch-katholisch), dass er arisch war und unter der Deckbezeichnung 2896 agiere. Zudem war vermerkt, dass er gross und kräftig war. Gemäss Fiche arbeitete Schädler seit September 1941 für die Gestapo, indem er dieser Stelle Informationen über Liechtenstein und die Schweiz gab. Sein Sachgebiet sei der Marxismus gewesen. Schädler wurde auf der Fiche als «sehr deutschfreundlich» beschrieben, und es war vermerkt, er stehe mit Gestapochef Kriener in Kontakt. In dem belastenden Material lagen ferner Informationen vor, die die Aufträge des «V-Manns 2896» offenlegten. So sollte er unter anderem über eine Spionageabwehrschule in Entlebuch (Kanton Luzern) und den Bereich Katholizismus (Ermittlungen über die weiteren personellen und organisatorischen Verflechtungen und Beziehungen zu Personen, Instituten, Verbänden usw.) informieren. Zudem wurde Schädler beauftragt, belastendes Material, Verlagsveröffentlichungen, Zeitschriften über diverse Schweizer und Liechtensteiner zu liefern, wobei ein ganze Liste von Namen

100 § 55 StPO: «Die Untersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger von der strafgerichtlichen Verfolgung absteht.»

aufgeführt wurde. Es lag auch ein Schreiben der Gestapo Feldkirch an den SS-Untersturmführer Dauser (SD-Leitabschnitt München) vor, aus dem hervorging, dass Schädler Berichte abgeliefert hatte. Anhand dieser neuen belastenden Akten stellte der ausserordentliche Staatsanwalt Liechtensteins, Karl Eberle (CH), am 3. Dezember 1945 Antrag an das Landgericht, den «Fall Schädler» gemäss § 252 und 256 StPO<sup>101</sup> wieder aufzunehmen. Am 12. Februar beantragte das Landgericht das Obergericht über die Wiederaufnahme des Falles Schädler zu entscheiden, welches am 14. Februar einstimmig den Beschluss dazu fasste, gemäss § 252 und 256 StPO. Entschieden hatten dies die Oberrichter Jakob Eugster, ein Schweizer, Martin Schreiber, ein Österreicher, und die Liechtensteiner Hugo Büchel, Josef Malin und Alois Kind. Das Obergericht begründete die Entscheidung damit, dass keine Verjährung vorliege, aber neue Beweismittel.<sup>102</sup> Schädler, der kränklich war, und diverse Zeugen wurden vernommen. Am 14. Mai 1946 reichte der ausserordentliche Staatsanwalt Karl Eberle die Anklage ein: «Der Angeklagte habe sich [...] des Verbrechens des unerlaubten politischen Nachrichtendienstes nach Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 17. März 1937 betr. den Schutz der Sicherheit des Landes schuldig gemacht, indem er auf liechtensteinischem Gebiet und zum Teil im Ausland im Interesse einer fremden Regierung oder Behörde zum Nachteil des Landes oder seiner Einwohner Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden betrieben, eventuell solchen Diensten Vorschub geleistet hat; und indem er in Liechtenstein im Interesse des Auslandes zum Nachteil eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betrieben, eventuell für solche Dienste Vorschub geleistet hat. Der Angeklagte sei deswegen nach Art. 5 des genannten Gesetzes zu bestrafen.» Eberle führte eine ganze Reihe von belastenden Taten auf.

Am 23. Oktober 1946 tagte das Kriminalgericht (Wechner, Hermann Risch, Kranz, Oehri und Emil Risch). Schädler beteuerte in der Verhandlung seine

101 § 252 StPO: «Ist das Strafverfahren wider eine bestimmte Person durch Einstellung oder Zurückweisung der Anklage (§ 156) beendet worden, so kann dem Antrage des Staatsanwaltes auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur dann stattgegeben werden, wenn die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet erscheinen, die Überführung des Beschuldigten zu begründen.» § 256 StPO: «Die Wiederaufnahme ist bei dem Landgerichte zu beantragen. Über die Tatsachen, durch die der Antrag begründet wird, hat der Untersuchungsrichter die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und dieselben dem Obergerichte zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welches hierüber ohne einen weiteren Rechtszug entscheidet.» LGBL 1913/3.

102 Nach Art. 5 des Gesetz vom 17. 3. 1937 war der verbotene Nachrichtendienst als Verbrechen mit Kerker von einem bis fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit zehn Jahren Kerker bedroht. Die Verjährung trat in solchen Fällen gemäss § 228b StG nach fünf Jahren ein, wobei beim fortgesetzten Delikt die Verjährungsfrist mit dem letzten Tatakt begann. In diesem Fall war dies im Mai 1943.

Unschuld: «Ich war Journalist für die Gestapo, nichts anderes.» Das Gericht sprach den Liechtensteiner schuldig, er habe 1942 und 1943 als Nachrichtenagent der Gestapo in Feldkirch Berichte über die politische Tätigkeit des damaligen Regierungschefs Hoop, des damaligen Regierungsekretärs Nigg und des Polizisten Brunhart abgegeben. Ferner sprach das Gericht den Angeklagten schuldig, er habe einen Auftrag zu Erkundungen über Angehörige der «Neuen Zürcher Zeitung» übernommen und somit auf liechtensteinischem Gebiet und im Ausland im Interesse einer fremden Regierung oder Behörde zum Nachteil des Landes, seiner Einwohner oder Angehörigen Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden betrieben. Dadurch habe er das Verbrechen nach Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1937, LGBl. Nr. 3, begangen und werde dafür nach Art. 5 des zitierten Gesetzes, unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechts (§ 54 StG) und unter Bedacht auf § 55 StG, zu sechs Monaten Kerker verurteilt. Dazu kamen nach § 285 StPO die Bezahlung der Verfahrens- und Vollzugskosten sowie die Bezahlung einer Urteilsgebühr von dreissig Franken. Hingegen wurde Schädler gemäss § 201 Z. 3 StPO von der Anklage freigesprochen, er habe durch Übernahme von Aufträgen zur Erkundung über in Liechtenstein und in der Schweiz wohnhafte Personen, über deren Tätigkeit und Beziehungen das Verbrechen nach Art. 2 des zitierten Spitzelgesetzes begangen. Auch wurde er von der Anklage freigesprochen, in Liechtenstein im Interesse des Auslandes zum Nachteil eines fremden Staates militärischen Nachrichtendienst betrieben und möglicherweise für solche Dienste Vorschub geleistet zu haben. Dies betraf die Vorwürfe, er habe einen Bericht über die Verwendung von Giftgasen bei der Schweizer Armee und über deren Versuche mit Nebelbomben verfasst wie auch Aufträge zur Erkundung von Einrichtungen und Vorkommnissen von militärischer Bedeutung angenommen. Somit wurde er vom Verbrechen nach Art. 3 des oben erwähnten Gesetzes freigesprochen.

Begründet wurde das Urteil damit, dass eine Reihe von Schriftstücken – unbeglaubigte Fotokopien – bewiesen, dass die Beziehungen Schädlers zum Gestapochef Kriener nicht rein journalistischer Art waren, sondern dass Schädler ein «V-Mann» war, der im Dienst Krieners Nachrichtendienst betrieben hatte. Das Gericht erachtete die Fotokopien als glaubwürdig und legte sie seiner Entscheidung zugrunde. Es argumentierte, dass die Berichte für die darin genannten Personen zum Nachteil waren, besonders wenn man an die offenkundige Empfindlichkeit des nationalsozialistischen Regimes gegen jede Ablehnung und Gegnerschaft im In- und Ausland denkt. Zudem befand das Gericht, dass die Tätigkeit von Journalisten an sich eine politische sei. Zum Freispruch äusserte sich das Gericht, es sei erwiesen, dass der Angeklagte mit den Auskünften über die Schweizer Armee zum Nachteil eines fremden Staates und im In-

teresse des Auslandes militärischen Nachrichtendienst betrieben habe. Doch sei diese Tat nicht in Liechtenstein begangen worden, sondern im Ausland, teils in der Schweiz, wo sich der Angeklagte die Unterlagen beschaffte, teils in Feldkirch, wo er die Nachrichten übergab. Unter Art. 4 des Spitzelgesetzes fiel militärischer Nachrichtendienst nur, wenn ein Angehöriger oder Einwohner Liechtensteins geschädigt wurde. Es musste also ein tatsächlicher Schaden entstanden sein und nachgewiesen werden können. Im vorliegenden Fall sei die Beweislage nicht ausreichend. Als erschwerend erachtete das Gericht den hohen Bildungsgrad des Angeklagten, als mildernd die Unbescholtenheit und den guten Leumund; Milderungsgründe, die dem Gericht die Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechts zu rechtfertigen schienen. Zudem wurde die schuldlose Familie des Angeklagten berücksichtigt. Ein bedingter Strafnachlass kam aber nicht infrage, da dieser das Geständnis und die Reue des Angeklagten erforderten.

Am 26. Oktober 1946 reichte der ausserordentliche Staatsanwalt eine Berufungsanmeldung bezüglich des Freispruches vom Verbrechen des militärischen Nachrichtendienstes, des Strafmasses und des Schuldspruches ein. Schädler seinerseits richtete am 28. November 1946 ein Gnadengesuch an den Fürsten, in dem er aus gesundheitlichen Gründen um Nachsicht bat («Die vollkommene Zerrüttung seiner Gesundheit ist auch mit eine Ursache, dass Prof. Schädler auf die Durchführung des Berufungsverfahrens gegen das erstrichterliche Urteil verzichtet»). Schädler empfand die Strafe als unverhältnismässig hoch, zudem war seine Verurteilung im Schweizer und im Vorarlberger Rundfunk sowie in der gesamten schweizerischen Presse publiziert worden, wodurch sich seine Strafe ganz ausserordentlich verschärft habe. Schädler fügte an, es gehe ihm wirtschaftlich schlecht, und man möge auch nicht vergessen, wie viel er dem Land durch seinen persönlichen Einsatz geboten habe, besonders zu seiner Zeit als Regierungschef. Sein schlechter Gesundheitszustand wurde fachärztlich belegt, der Verurteilte sei nicht «hafterstehungsfähig». Der Staatsanwalt entgegnete, dass der Gesundheitszustand des Angeklagten für die Frage der Begnadigung nicht entscheidend sein könne. Es bestünden keine Gründe, weshalb der Verurteilte begnadigt werden sollte, da er keinerlei Einsicht, Bekenntnis oder Reue zeigte: «Es ist zudem im Urteil des Kriminalgerichts festgestellt worden, dass Schädler auch militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil der Schweiz begangen hat. Eine Bestrafung wegen dieses Tatbestandes ist lediglich deshalb unterblieben, weil das Kriminalgericht annahm, der Begehungsort hierfür sei nicht Liechtenstein, sondern die Schweiz und Österreich gewesen und weil damit die gesetzliche Voraussetzung für die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte entfiel. Die Begangenschaft als solche ist aber erwiesen. Es würde daher als besonders unverständlich erscheinen, wenn Schädler als ehemaliger fürstlich liechtensteini-

scher Regierungschef, der hernach militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil des befreundeten Nachbarstaates Schweiz trieb, von der ihm auferlegten gerichtlichen Strafe auf dem Begnadigungswege befreit würde.» Staatsanwalt Eberle beantragte daher die Ablehnung des Gnadengesuchs. Im Antrag des Kriminalgerichts vom 6. Februar 1946 entschieden sich die Richter Wechner (A), Hermann Risch, Kranz, Oehri und Emil Risch (alle FL) für einen gnadeweise bedingten Strafnachlass im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1922 (LGBL. 1922/21) mit einer Probezeit von drei Jahren. Das Obergericht mit Eugster (CH), Schreiber (A), Büchel, Malin und Kind (alle FL) entschied am 10. März 1946 hingegen mehrheitlich (gegen die Stimmen von Kind und Malin) für eine Abweisung des Gnadengesuchs. Es begründete dies damit, dass bereits im Urteil das Milderungsrecht zur Anwendung gekommen sei und dass keine weiteren besonderen Gründe vorlägen, die den Verurteilten der Begnadigung würdig erscheinen liessen. Die Verbreitung des Urteils in der Presse sei kein Grund zur Begnadigung; damit hätte Schädler, der im öffentlichen Leben eine Rolle gespielt hatte, schon bei der Begehung der Tat rechnen müssen. Anfang August 1947 brachte Schädlers Anwalt, Arthur Ender aus Feldkirch, bei der Kabinettskanzlei des Fürsten ein Immediatgesuch um Begnadigung ein. Es führte dieselben Argumente auf wie das vorherige Gnadengesuch. Am 26. August 1947 beriet das Kriminalgericht erneut über den Fall Schädler. Es kam einhellig zum Schluss: «Das fürstl. liechtenst. Kriminalgericht beharrt auf Gutachten und Antrag vom 6. 2. 1946: *inhellig!*»<sup>103</sup> Es befürwortete damit die Gewährung des Strafnachlasses, der Staatsanwalt hingegen blieb bei der Ablehnung. Ihr schloss sich am 31. Dezember 1947 das Obergericht an (gegen die Stimme von Kind). Der Fürst lehnte darauf das Immediatgnadengesuch Schädlers ab.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in diesem Fall das Kriminalgericht milder urteilte als das Obergericht. Zunächst stellte die erste Instanz (Wechner) das Verfahren ein. Wegen des Vorliegens neuer Beweise bewilligte das Obergericht (mit Eugster, Schreiber) die Wiederaufnahme des Falles. Darauf sprach das Kriminalgericht (Wechner) den Angeklagten teilweise schuldig. Es verurteilte Schädler unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechts zu sechs Monaten Kerker. Die erste Instanz sprach ihn aber vom militärischen Nachrichtendienstes frei, weil die Tat nicht auf liechtensteinischem Boden geschehen war und keine Beweise vorlagen, dass ein Liechtensteiner Schaden erlitten hatte, wie es der Tatbestand in Art. 4 des zitierten Gesetzes erforderte. Ein ausserordentlich mildes Urteil, das sich aber im gesetzlichen Rahmen bewegte. Der Staatsanwalt reichte Berufung und der Angeklagte ein Gnadengesuch ein. Das Kriminalgericht (Wechner) empfahl einen bedingten Strafnachlass mit einer Probezeit

103 Hervorhebung im Original.

von drei Jahren auf dem Gnadenweg. Das Obergericht (Eugster, Schreiber) lehnte dies aber mehrheitlich ab. Das Immediatgnadengesuch des Angeklagten wurde dann von allen – Staatsanwalt, gerichtlichen Instanzen, Politik – abgelehnt. Eine politische Einflussnahme der Richter liess sich in diesem Fall nicht nachweisen. Die beteiligten ausländischen Richter, die Österreicher Wechner und Schreiber und der Schweizer Eugster, waren in keiner Art und Weise nationalsozialistisch gesinnt gewesen, im Gegenteil. Die Milde des Urteils kann nicht mit Sympathie zum Deutschen Reich erklärt werden und auch nicht mit Furcht vor dem Deutschen Reich, da das Verfahren erst nach dem Krieg geführt wurde. Erklärend wären allenfalls die soziale Stellung des Angeklagten, er war einst Regierungschef Liechtensteins, und die Tatsache, dass man nach dem Krieg die unangenehmen Vorfälle möglichst schnell vergessen wollte. Der ausserordentliche Staatsanwalt Karl Eberle hingegen zeigte keinerlei Verständnis für eine milde Aburteilung. Er wollte, dass der Angeklagte für seine Taten bestraft würde. So fiel es ihm schwer, den teilweisen Freispruch Schädlers zu akzeptieren.

### 3.3.3 Rechtsprechung von Walter Murr

Walter Murr (D) war ab 1939 als Oberrichter und ab 1945 als stellvertretender Vorsitzender des Obergerichts in Liechtenstein tätig. Walter Murr war an 53 der neunzig untersuchten Fälle beteiligt. Er hatte sich mit 66 Berufungen zu befassen; zehn waren von Frauen. Murrs Fälle betrafen zwei Sachbeschädigungen, fünf (Einbruchs-)Diebstähle, zweimal Betrug, eine Beschimpfung, einmal Blutschande und eine Brandstiftung. Er beurteilte siebzehn Ehrenbeleidigungen, eine begangen von der Presse. Ferner hatte Murr mit einer Erpressung zu tun, mit drei Falschmeldungen beziehungsweise -aussagen, einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit, einem Hausfriedensbruch und zwei Jagd- beziehungsweise Wildfreveln. Er hatte sich mit sechs Körperverletzungen, einer Kreditschädigung, drei Majestätsbeleidigungen, einem versuchten Menschenhandel, einem Raubmord, einem Fall von militärischem Nachrichtendienst und einer Notzucht zu beschäftigen. Hinzu kamen vier Schändungen, zwei Spionagefälle, ein Totschlag, eine Verleumdung, eine Vollstreckungsverweigerung, eine Wachbeleidigung und drei Verstösse gegen das Waffengesetz. Murr war ein aktiver Nationalsozialist, dass er seine Gesinnung spürbar in die Rechtsprechung einfließen liess, konnte nicht festgestellt werden.

#### Fallbeispiel 15: Ehrenbeleidigung

Es geht um Beschimpfung, Verleumdung und Kreditschädigung. Auch dieser Fall wurde bei Geiger in «Kriegszeit» erwähnt, im Folgenden soll das Gerichts-

verfahren eingehend betrachtet werden.<sup>104</sup> Der deutsch-jüdische Emigrant Paul Wollenberger lebte mit seiner katholischen Frau und seinen Kindern in Liechtenstein. Seit Juni 1941 mietete die Familie eine Wohnung in Schaan. Ein Mietvertrag war nur mündlich abgeschlossen worden. Die vierzig Franken Miete wurden von der jüdischen Familie immer im Voraus pünktlich bezahlt. Es gab keine Streitigkeiten mit den Vermietern. Die politischen Spannungen 1941/42 führten nach der Schilderung von Frau Wollenberger dazu, dass die Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) die Hausbesitzer dazu drängte, den Mietvertrag mit der Familie Wollenberger zu kündigen. Und mit allen denkbaren Mitteln, von Beleidigung über Bedrohung bis zum «Böller»-Attentat, versuchte die VDBL die Familie zu Verlassen des Hauses zu bewegen, vergeblich. Nun beauftragten die Eigentümer Rechtsanwalt Wohlwend mit einer Räumungsklage. Er, so erfährt man im Beschwerdeschreiben Frau Wollenbergers, legte das Mandat zurück, weil ihm die Beweggründe zu «schmutzig» waren. Daraufhin beauftragte die VDBL Rechtsanwalt M. Litscher in Buchs (SG), die Räumungsklage durchzuführen. Zu dieser Zeit wurde vom Land Liechtenstein – Frau Wollenberger meinte, wegen ihres Mietstreits – ein neues Mieterschutzgesetz erlassen.<sup>105</sup> 1943 liess sich Herr Wollenberger freiwillig vorübergehend in der Schweiz internieren, weil er sich in Liechtenstein nicht mehr sicher fühlte und weil er hoffte, seine Familie damit vor weiteren Beleidigungen und Übergriffen schützen zu können. Der Internierungsbeschluss vom 12. Januar 1943 hält fest: «Am 2. November 1942 kam Wollenberger mit einer Grenzkarte legal in die Schweiz, in der Absicht, sich hier internieren zu lassen. Er erklärte in Liechtenstein gefährdet zu sein. Daher ist erkannt worden: Paul Wollenberger wird bis auf weiteres interniert.» Während der Abwesenheit des Familienvaters mussten Ehefrau und Kinder die Mietwohnung in Schaan nach einer Zwangsräumung verlassen. Die Räumung war im Auftrag des Vermieters durch den Rechtsanwalt Litscher vollstreckt worden. Die Zwangsräumung veranlasste Frau Wollenberger, sich bei der St. Galler Aufsichtskommission über Rechtsanwälte schriftlich zu beschweren: «Hiermit erlaube ich mir in Abwesenheit meines Mannes von nachfolgenden Tatbeständen Kenntnis zu geben, mit dem Ersuchen um strenge Untersuchung und entsprechende Bestrafung des Rechtsanwaltes Dr. M. Litscher, Buchs vorzunehmen.» Rechtsanwalt Litscher erhob auf dieses Schreiben hin beim liechtensteinischen Landgericht Anklage gegen Frau Wollenberger wegen Ehrenbeleidigung. Litscher führte in seiner Anklageschrift auf, Anna Wollenberger sei wegen ihrer Beschwerde, ein «schwere[s] verleumderi-

104 LLA, J007/S 76/16; Geiger, Kriegszeit, Bd. 1, 303 f.

105 Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 3. 11. 1942 betreffend Mieterschutz, in: LGBL 1942/31.

sche[s] Schreiben», vor das Schaaner Vermittleramt zitiert worden, dem sie allerdings ohne Entschuldigung ferngeblieben war. Der Schweizer Rechtsanwalt Litscher kommentierte ihr Nichterscheinen so: «Die Beklagte, die Frau eines faulenzenden deutschen Emigrantenjuden, welcher von der Schweiz in ein Arbeitslager gesteckt wurde, hielt dies offenbar gar nicht für notwendig.» Litscher behauptete, ihm sei seitens des Vermittlers eine ausserrechtliche Entschädigung von zwölf Franken zugesprochen worden. Eine Einigung vor dem Vermittler war nicht möglich gewesen, weshalb der Anwalt die Bestrafung der Beklagten forderte. Frau Wollenberger wehrte sich. In einem Schreiben vom 12. Februar 1943 an Landrichter-Stellvertreter Hermann Risch erklärte sie, dass die Ladung zum Vermittlungstermin auf ihren Ehemann und sie, gemeinsam, lautete. Da ihr Ehemann jedoch am 2. November 1942 seinen Wohnsitz in Liechtenstein aufgegeben hatte – er befand sich nun im Internierungslager in Les Vernes bei Sugier im Kanton Freiburg –, konnte er der Vorladung gar nicht folgen. Sie habe sich rechtzeitig entschuldigt. Sie fügte an, sie habe die Beschwerde an die Aufsichtskommission über Rechtsanwälte in St. Gallen in der Buchser Wirtschaft zum Volkshaus geschrieben, aufgrund einer Vollmacht ihres Ehemannes. Mit dem Schreiben beabsichtigte sie, die Anwaltstätigkeit im fraglichen Fall in gesetzlicher Form nachprüfen zu lassen. Dies sei jedoch alles in der Schweiz geschehen, womit Frau Wollenberger die Zuständigkeit des Gerichts infrage stellte. Litscher habe sie und ihre Familie zudem schwer beschimpft. In einem weiteren Schreiben an das Fürstliche Landgericht vom 8. März 1943 wiederholte Frau Wollenberger den Sachverhalt, wie und wo sie die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde geschrieben und wie grob der Schweizer Rechtsanwalt die Familie in seiner Klage und vor Gericht beschimpft habe. Allein die Beschimpfungen würden eine Anrufung der Aufsichtsbehörde rechtfertigen, «denn wer als Rechtsanwalt in eigener Sache gegenüber einer unbescholtenen Frau eine solche Einstellung zeigt», so Frau Wollenberger, «verrät damit eine Gesinnung, die der eiligsten Nachprüfung Schweizer Behörden bedarf». Die St. Galler Aufsichtskommission über Rechtsanwälte konnte am 16. März 1943 nicht mehr mit Sicherheit bestätigen, dass die Beschwerde Frau Wollenbergers von der Schweiz aus geschickt worden war. An den Gerichtsverhandlungen vom 1. März und 1. April 1943 wurde Frau Wollenberger der Übertretung Ehrenbeleidigung (§ 55 SchlT. PGR) gegenüber Rechtsanwalt Litscher schuldig gesprochen, sie habe ihn «leichtfertig und nicht der Wahrheit gemäss bei Dritten eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt und verdächtigt», weshalb sie zu 45 Franken Busse, im Uneinbringlichkeitsfall zu drei Tagen Arrest, verurteilt wurde. Zudem hatte sie die Verfahrens- und eventuellen Vollzugskosten wie auch fünf Franken Urteilsgebühr zu bezahlen. Die Strafe wurde unbedingt ausgesprochen. Das Gericht nahm es als erwiesen an, dass Wollenber-

gers Beschwerdebrief in Schaan, also in Liechtenstein, aufgeben worden war, dass somit das Fürstliche Landgericht zuständig war. Zudem sei eine Vollmacht ihres Ehemannes aus dem Brief nicht klar ersichtlich, und sie dürfte auch im Auftrag eines anderen keine strafbare Handlung begehen. Das Gericht erachtete ihre Äusserungen gegen den Schweizer Rechtsanwalt als zweifelsfrei rufschädigend. Die Beklagte habe zumindest leichtfertig gehandelt, weshalb der Tatbestand der Ehrenbeleidigung durch üble Nachrede im Sinne des Paragraphen 55 SchlT. PGR gegeben sei. Erschwerend erachtete das Gericht die mehrfachen Beleidigungen, mildernd war das Geständnis der Tat. Da Frau Wollenberger jedoch keine Spur von Reue zeigte und nicht im Geringsten das Fehlbare ihrer Handlungsweise einsah, konnte von der bedingten Verurteilung kein Gebrauch gemacht werden. Frau Wollenberger wehrte sich gegen diese Entscheidung. Am 23. April reichte sie Berufung gegen das Urteil im vollen Umfang ein. Sie machte geltend, dass es ihr Ehemann gewesen sei, der ihr den Beschwerdebrief in der Schweiz diktiert habe. Sie habe ihn dort ins Reine geschrieben, und er sei dann von einer dritten Person aufgegeben worden. Es sei nicht Liechtenstein für den Fall zuständig, sondern die Schweiz. Ferner machte sie erneut geltend, dass die Beschwerde keine Ehrenbeleidigung gewesen sei, sondern dass es sich um reine Feststellungen gehandelt habe. Am 8. November 1943 schrieb Frau Wollenberger erneut an das liechtensteinische Landgericht. Sie habe die Vorladung zur Obergerichtsverhandlung erhalten und feststellen müssen, dass unter anderem Walter Murr aus Feldkirch als Richter bestimmt worden war. Frau Wollenberger argumentierte, dass sie ihn als Richter aus Besorgnis über Befangenheit ablehnte. Sie erklärte, der Hintergrund und die Ursache des Prozesses seien rein politische Tatbestände, wie die Schriftsätze, das Klagebegehren und die in der inzwischen verbotenen Zeitung «Umbruch» gedruckten Zeitungsartikel zu ihrem Fall bewiesen. Frau Wollenberger führte aus, es sei nicht anzunehmen, dass Richter Murr als Mitglied der NSDAP diese Tatbestände unbefangen beurteilen könne. Darum lehnte sie Murr als Entscheidungsträger ab und bat das Gericht um Umbestellung. Das Gericht folgte dem Anliegen nicht. Als es zur Verhandlung kommen sollte, entschuldigte sich Frau Wollenberger am 9. November 1943 schriftlich beim Landgericht. Sie könne die Aufregungen einer Verhandlung alleine nicht ertragen und bat auf Verzicht des mündlichen Prozesses. Erneut legte sie ihre Sichtweise des Tatbestandes dar wie auch das Elend, das ihr wegen des NS-Regimes widerfahren war. Bei Kriegsausbruch hätten sie und ihre Kinder das deutsche Reichsbürgerrecht verloren, ihr Vermögen war konfisziert worden. Sie hatten schlimme Zeiten durchzustehen, auch in Liechtenstein. Einen Teil der erlittenen Verbrechen hatte sie in Liechtenstein angezeigt, doch «seltsamerweise wurde aber die Ansetzung von Verhandlungsterminen bis heute unterlassen». Die nun erlittene Mieträumung sei in ungesetzlicher Weise geschehen, nämlich

nach dem am 3. November 1942 verkündeten Mieterschutzgesetz. Sie wiederholte ihre Einwände und stellte darüber hinaus fest, dass die in erster Instanz angegebenen Beweismittel nicht überprüft worden waren und dass über ihre Widerklage keinerlei Entscheidung ergangen war. Aus all diesen Gründen bat Frau Wollenberger um Klageabweisung beziehungsweise Freispruch. Der Berufung Wollenbergers wurde nicht stattgegeben. Am 9. Dezember 1943 verhandelte das Obergericht mit Jakob Eugster (CH, Vorsitz), Walter Murr (D) – den Frau Wollenberger wegen Befangenheit abgelehnt hatte – und den Liechtensteinern Alois Wille, Alois Ospelt, Hugo Büchel. Das Obergericht begründete, weil die Beschuldigte zur Berufungsverhandlung nicht erschienen war, sei die Berufungsausführung gemäss § 223 StPO zu erkennen, doch könnten die Vorbringungen nicht berücksichtigt werden (§ 221 StPO). In materieller Hinsicht entlastete nicht, dass die Beklagte mit Vollmacht ihres Mannes die Beschwerde bei der Aufsichtskommission über Rechtsanwälte in St. Gallen geschrieben hatte: «Jeder Täter hat für seine Handlungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.» Das Obergericht hielt zudem fest, dass die Beklagte zu Unrecht die Zuständigkeit des liechtensteinischen Richters bestritt, da das Gericht des Ortes zuständig sei, an dem der Täter die entscheidende Handlung ausgeführt hatte. Wenn Frau Wollenberger behauptete, sie habe den inkriminierten Brief in Buchs geschrieben und zur Post gebracht, möge es dahingestellt bleiben, ob der Brief, «im Widerspruch zu dem am Kopfe desselben angeführten Ausstellungsorte Schaan», wirklich in Buchs geschrieben worden war. Das Obergericht argumentierte ferner: «Es steht nämlich zweifelsfrei fest, dass der Brief in Schaan zur Post gegeben wurde.» Womit die entscheidende Handlung in Liechtenstein ausgeführt worden war. Gemäss Obergericht sei es nicht entscheidend, wo der Brief geschrieben wurde, «denn die Niederschrift allein erfüllt noch nicht den Tatbestand der Ehrenbeleidigung. Es ist dazu vielmehr noch weiter erforderlich, dass die Vorhalte einem Dritten zugänglich gemacht werden.» Dies geschehe mit der Aufgabe des Briefes bei der Post. Frau Wollenberger habe beteuert, ihre Vorwürfe gegen den Schweizer Rechtsanwalt – die gemäss Obergericht «objektiv geeignet sind, dessen Ruf zu schädigen» – entsprächen der Wahrheit, doch habe sie dazu weder einen Beweisantrag gestellt noch dem Richter irgendwelche Anhaltspunkte gegeben, die es ihm ermöglicht hätten, in dieser Richtung Erhebungen anzustellen. Ausserdem handle es sich bei einer ganzen Reihe der Vorwürfe um solche, die ihrer Natur nach nicht nachweisbar seien. Um bezüglich des Mietstreits ihre Interessen zu wahren, wäre es für Frau Wollenberger nicht nötig gewesen, den Privatkläger in dieser beleidigenden Form anzugreifen und zu verdächtigen: «Auch die Wahrnehmung berechtigter Interessen hat sich in sachlichem Rahmen zu halten und darf der Wahrheit nicht widersprechen.» Damit wurde die Berufung abgelehnt; gegen das obergerichtliche Urteil war kein

Rechtsmittel mehr gegeben, und Frau Wollenberger hatte 45 Franken Busse zu bezahlen. Ein schwer nachvollziehbares Urteil, wobei aus den Akten nicht hervorgeht, warum die Annahme, der Brief sei in Schaan aufgegeben worden, als erwiesen galt. Die St. Galler Aufsichtskommission über Anwälte und Rechtsagenten konnte am 16. März 1943 nicht mehr mit Sicherheit bestätigen, dass die Beschwerde Frau Wollenbergers von der Schweiz aus geschickt worden war, da der Briefumschlag bereits beim Altpapier war. Sie meinte jedoch, der Brief sei in Schaan aufgegeben worden. Wurde das Kuvert später doch noch gefunden, oder stützten sich die liechtensteinischen Gerichte auf die Annahme der St. Galler Aufsichtskommission? Aus den Akten ist nicht ersichtlich, was die Oberrichter dazu bewogen hat, zuungunsten der Ehefrau des Juden Wollenberger zu entscheiden. Die Motivation, die hinter der Urteilsbegründung steckt, lässt sich nicht eruieren, wobei ein latenter Antisemitismus der Richter in diesem Fall doch naheliegt.

### 3.3.4 Rechtsprechung von Martin Schreiber

Der deutsch-österreichische Martin Schreiber war bis zum Anschluss als Oberrichter tätig, er wurde dann von den Nationalsozialisten in den «Ruhestand» versetzt und konnte erst nach dem Krieg wieder als Oberrichter in Liechtenstein aktiv werden. Schreiber richtete in 31 der untersuchten neunzig Kriminalverfahren. Er hatte mit fünfzig Berufungsanträgern zu tun, darunter befanden sich vier Frauen. Schreiber urteilte bei zwei Sachbeschädigungen, drei (Einbruchs-) Diebstählen, einem Betrug und einer Brandstiftung. Schreiber hatte zudem eine Drohung zu beurteilen, acht Ehrenbeleidigungen – darunter eine Presseehrenbeleidigung –, eine «Einnengung», eine Erpressung und einen Hochverrat. Weiter zwei Jagd- beziehungsweise Wildfrevel, zwei Körperverletzungen, fünf Fälle von verbotenen Nachrichtendienst, drei Fälle von (öffentlicher) Gewalttätigkeit, ein Fall von Unzucht wider die Natur, ein Verstoss gegen die Verkehrsordnung, zwei Wachbeleidigungen und ein Verstoss gegen das Waffengesetz.

Schreiber war ein vehementer Gegner des Nationalsozialismus und wurde darum seines Amtes enthoben. Auch Schreiber liess seine politischen und persönlichen Interessen nicht nachweisbar in die Rechtsprechung einfließen. Es sei hier auf die Fallbeispiele 7, 12 und 14 verwiesen.<sup>106</sup> Bei Fallbeispiel 7 (öffentliche Gewalttätigkeit, Tragen von verbotenen Waffen und Wachbeleidigung) verschärfte das Obergericht mit Jakob Müller (CH), Martin Schreiber (D) und den Liechtensteinern Josef Schädler, Johann Wohlwend und Hugo Büchel die

106 LLA, J007/S 68/251, 78/194 und 78/257; Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, 421, 437.

Strafe der Erstinstanz, doch blieb das Urteil ausserordentlich mild. Es liess sich dort keine politische Einflussnahme der einzelnen Richter erkennen.<sup>107</sup> Fallbeispiel 12 behandelte einen unerlaubten politischen Nachrichtendienst, bei dem Fall gingen alle Gerichte mit dem Spion sehr milde um. Der Einzige, der Härte bewahrte, war der ausserordentliche Staatsanwalt Eberle. Eine nachweisbare politische Einflussnahme der Richter, darunter Schreiber, war nicht erkennbar. In Fallbeispiel 14, bei dem es um den verbotenen Nachrichtendienst des Altregierungschefs Schädler ging, urteilte das Kriminalgericht jeweils milder als das Obergericht, in dem Schreiber mitentschied. So lehnte es unter Mitwirkung Schreibers das Gnadengesuch wie auch das Immediatgnadengesuch des Angeklagten ab. Auch in diesem Fall liess sich keine politische Einflussnahme der Richter nachweisen. Die Urteile fielen im gesetzlichen Rahmen.

### 3.3.5 Rechtsprechung von Gion Darms, Otto Briem und Leopold Kornexl

Gion Darms (CH), Otto Briem (D) und Leopold Kornexl (D) waren in keinem Fall der Stichprobe als Richter beteiligt.

## 3.4 Oberster Gerichtshof

### 3.4.1 Rechtsprechung von Otto Böhm

Am Obersten Gerichtshof, an dem Otto Böhm (D) nach dem Anschluss anstelle des von den Nazis abgesetzten Franz Josef Erne wirkte, richtete er in fünf der untersuchten Fälle. Sie betrafen einen Diebstahl, eine Ehrenbeleidigung, eine Falschmeldung, eine Körperverletzung, eine Majestätsbeleidigung und eine tätliche Ehrenbeleidigung. Böhm war ein überzeugter, dem deutschen Regime ergebener Nationalsozialist. Seine politische Gesinnung ist in der Rechtsprechung im folgenden Fall nachweisbar.

#### Fallbeispiel 16: Ehrenbeleidigung

Der hier thematisierte Fall wurde ebenfalls von Geiger in seinem Buch «Kriegszeit» geschildert.<sup>108</sup> Im Folgenden soll wiederum besonders auf das Strafverfahren eingegangen werden. Am 20. April 1942 wurden Rudolf Ottenstein und Karl Steffens, die auf der Strasse unterhalb der Schaaner Kirche plauderten,

107 LLA, J007/S 68/251.

108 Geiger, Kriegszeit, Bd. 1, 592.

von zwei jungen vorbeigehenden Fabrikarbeiterinnen aus Schaan beschimpft. Sie riefen den zwei Männern zu, sie seien «Saujuden» und «Dreckjuden», man sollte sie «aus dem Land hinausjagen» und «man sollte sie verschiessen, wenn es nicht schade ums Pulver wäre». Die zwei Männer verwarnten die Mädchen erfolglos, bis Ottenstein ihnen nachlief und eine davon ohrfeigte. Etliche Personen beobachteten den Vorfall. Am 8. Mai 1942 fand eine Vermittlung zwischen den Streitparteien statt, die allerdings erfolglos blieb. Am 1. Juni 1942 reichten die Mädchen Privatklage ein. Sie sagten, sie hätten, als sie Ottenstein erblickten, zueinander etwas von Juden gesagt, Ottenstein habe sich betroffen gefühlt und sich ganz plötzlich «wie ein Rasender» verhalten und sei über die eine Klägerin hergefallen. Er «schlug sie mit Fäusten ins Gesicht und am Kopf, sodass [sie] zu Boden stürzte. Als sie am Boden lag, traktierte er sie mit Fusstritten.» Dann sei er über das andere Mädchen hergefallen und habe sie mit Ohrfeigen und Faustschlägen traktiert. Zudem habe Ottenstein beide als «Saudirnen» bezeichnet. Die erste Landgerichtsverhandlung fand am 8. Juni 1942 unter dem Vorsitz von Landrichter-Stellvertreter Hermann Risch statt. Der Beklagte sagte aus, die Mädchen hätten ihn und Steffens grundlos beschimpft und trotz mehrfacher Verwarnung hätten sie noch lauter allerlei Schimpfworte gerufen. Ein Mann, der das Geschehnis beobachtet hatte, habe den Mädchen ebenfalls zugerufen, sie sollten ruhig sein, das Maul halten und sich schämen. Das Geschrei der beiden habe man sogar im Pfarrhaus bei geschlossenen Fenstern gehört. Als die Mädchen nicht aufhörten, gemeine Ausdrücke zu schreien, sei er, Ottenstein, ihnen nachgegangen und habe der einen mit der flachen Hand einige Ohrfeigen versetzt. In der Gerichtsverhandlung sagte eine Zeugin aus, sie habe sich dermassen über die Frechheit der «zwei Fratzen» geärgert, dass sie ins Gasthaus zur Linde gegangen sei, damit die Polizei verständigt werde.

Am 15. Juni 1942 fand die zweite Gerichtsverhandlung statt. Risch sprach Ottenstein schuldig. Er habe dadurch, dass er die Privatklägerinnen «Saudirnen» und «Laudirnen» nannte und ohrfeigte, die Übertretung Beschimpfung im Sinne des Paragraphen 59 Schlusstitel zum Personen- und Gesellschaftsrechts begangen. Doch befreite der Richter den Angeklagten von Strafe gemäss § 59 Abs. 2 SchlT. PGR: «Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.» Die Verfahrenskosten hatten Angeklagter und Klägerinnen hälftig zu tragen. Ein Urteil, das ganz im rechtlichen Rahmen und nachvollziehbar ist.

Zwei Tage später reichten die Klägerinnen Berufung ein wegen Nichtigkeit des Verfahrens (da es keine Beeidigung der Zeugen gegeben habe, obwohl die Klägerinnen den Antrag dazu gestellt hatten), wegen unrichtiger Beweisführung (die erste Instanz habe einseitig den Entlastungszeugen Glauben geschenkt

und den Tatzeugen ohne triftige Gründe die Glaubwürdigkeit abgesprochen), wegen neuer Tatsachen und Beweise (Erstrichter habe angenommen, dass es die Fusstritte nicht gegeben habe; dazu lägen neue Beweise vor) und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Der Straferlass des Beklagten sei falsch weil: «Nach [§ 59] ist eine Beschimpfung straffrei, wenn sie unmittelbar auf eine vorausgegangene Beschimpfung folgt. Das ist aber nach unserer Rechtsauffassung nur der Fall, wenn die zweite Beschimpfung hinsichtlich der Schwere der ersten Beschimpfung gleichkommt, wenn sie der ersten Beschimpfung adäquat ist.» In diesem Fall sei die Beschimpfung «Saujude» dem Ausdruck «Saudirne» wohl adäquat, aber die Ohrfeigen des Angeklagten seien dies nicht mehr. Die zweite Instanz gab der Berufung am 3. Oktober 1942 statt. Als Richter amtierten in der nicht öffentlichen Sitzung der Schweizer Jakob Eugster, der deutsch-österreichische Walter Murr und die Liechtensteiner Alois Wille, Alois Ospelt und Hugo Büchel. Das Urteil wendete sich. Das Obergericht kam zum Schluss, dass der Angeklagte zu einer Geldbusse von 45 Franken verurteilt werden müsse, im Falle der Uneinbringlichkeit müsse er vier Tage Arrest verbüssen. Zudem hatte er eine Urteilsgebühr (10 Franken) und den Tageskostenbeitrag (20 Franken) zu bezahlen wie auch den Privatklägerinnen die Kosten zu ersetzen. Das Obergericht argumentierte, der Erstrichter habe den Angeklagten von Strafe gemäss § 59 Abs. 2 SchlT. PGR befreit. Aber: «Diese Strafbefreiung hat nicht notwendigerweise einzutreten, wo ein ungebührliches Verhalten seitens des Angegriffenen vorliegt. Es liegt vielmehr im Ermessen des Richters, wann und unter welchen Umständen er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.» Hier sprach der Richter selbst von seiner Interpretationsmöglichkeit. Das Obergericht empfand nun, dass die Klägerinnen zwar zum Angriff des Angeklagten unmittelbar Anlass gaben, denn: «Ihr Verhalten gegenüber dem Angeklagten und seinem Begleiter, die ruhig ihres Weges gingen, war in hohem Masse ungebührlich.» Aber die Tätlichkeit ging über den zulässigen Rahmen hinaus: «Sie vermag auch durch die begreifliche Erregung, in welche der Angeklagte durch die Äusserungen der Mädchen versetzt worden sein mag, nicht entschuldigt zu werden. Auch ist zu beachten, dass hier ein mehr als fünfzigjähriger Mann mit akademischer Bildung sich zwei halb erwachsenen Frauenspersonen gegenüber befand. Unter diesen Umständen war die Reaktion zu massiv, und es vermag ihn daher die vorangegangene Reizung nicht von Strafe zu befreien.» Damit hatte sich das Urteil zuungunsten des Angeklagten gewendet. Ottensteins Straffreiheit wurde getilgt und er wurde zu einer Busse verurteilt. Das nationalsozialistische Blatt «Der Umbruch» kommentierte das Urteil. Der Autor des Artikels, Curt Rothenberger,<sup>109</sup> machte für die neue Beurteilung die «Persönlichkeit des Richters» verantwortlich: «Was nützen die

109 Curt Rothenberger war Jurist und NS-Politiker. Er war Hamburger Senator für Justiz, Präsi-

besten Gesetze, wenn sie von Menschen gehandhabt werden, die nach Charakter, Lebenserfahrung und innerer Haltung den gewaltigen Aufgaben der Rechtsfindung und Rechtsgestaltung nicht gewachsen sind?» Ein Richter müsse selbstständig und weisungsfrei sein, der Richter solle «nicht Rechtsanwender, sondern Rechtsfinder» sein. Mit diesem Urteil, so Rothenberger, hätten die Richter im Sinne des Volksempfindens gehandelt.<sup>110</sup>

Der Angeklagte wehrte sich und reichte am 27. Oktober 1942 eine Revisionschrift ein mit den Gründen Nichtigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Er focht nicht den Inhalt an, sondern das Formelle. Er führte aus, die Berufung der Klägerinnen sei nicht ordnungsgemäss geschehen und die gesetzlichen Vorschriften über die Einreichung einer Berufung seien nicht eingehalten worden. Die Klägerinnen hätten in der Berufungsanmeldung keine präzisen Angaben zum Berufungsgrund gemacht, weshalb sie nichtig sei. Zudem hätte das Obergericht nicht in einer nicht öffentlichen Sitzung tagen dürfen. Gemäss § 222 StPO (LGBL. 1922/17) waren nicht öffentliche Verhandlungen dann zulässig, wenn sich die Berufung nur gegen den Ausspruch über die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche richtete. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Am 3. März 1943 fand die Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof statt. Richter waren der Schweizer Vital Schwander, der deutsch-österreichische Otto Böhm und die Liechtensteiner Eugen Nipp, Wendelin Beck und Paul Büchel. Sie entschieden einstimmig, das Urteil der zweiten Instanz aufzuheben und den Fall zur neuen Entscheidung zurückzuweisen. Die Kosten des Verfahrens der dritten Instanz hätten die Klägerinnen zu bezahlen. Der OGH begründete, es sei erstens offenkundig, dass die Berufungsanmeldung zwar eine allgemeine Berufungserklärung enthalten habe, sie aber nicht anführte, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen Teile des Urteils Einsprache erhoben wurde. Die Berufungsanmeldung habe nicht den Vorschriften von § 218 Abs. 5 StPO<sup>111</sup> entsprochen und sei daher nach § 222 StPO<sup>112</sup> zu verwerfen. Zweitens lege § 222 fest, dass das Obergericht in nicht öffentlicher Sitzung entscheide, wenn die Berufung nur gegen den Aus-

dent des Hanseatischen Oberlandesgerichts sowie Staatssekretär im RMJ. Er wurde im Nürnberger Juristenprozess verurteilt. Vgl. Schott, Curt Rothenberger.

110 Der Jude Ottstein verurteilt, in: *Der Umbruch*, 24. 10. 1942.

111 § 218 Abs. 5 StPO: «In der Berufungsverhandlung dürfen die Anträge und Gründe der Berufung, mit Ausnahme der auf die Nichtigkeit sich beziehenden, nicht erweitert, noch dürfen neue geltend gemacht werden.»

112 § 222 StPO: «1) Das Obergericht kann nach Ermessen des Vorsitzenden über jede Berufung zuerst in nicht öffentlicher Sitzung ohne Anhörung der Parteien beraten und die Berufung sofort verwerfen: [...] 2. wenn sie zu spät angemeldet worden ist oder wenn die Berufungsanmeldung nicht ausdrücklich oder doch in deutlich erkennbarer Weise nicht erklärt, wie weit das Urteil angefochten wird und wenn die Berufungsanmeldung oder Berufungsausführung keine Berufungsanträge und keine Beschwerdepunkte enthält, alles unter Vorbehalt der Wiederaufnahme des Verfahrens. 2) Ist die Berufung lediglich gegen den Ausspruch über die Strafe

spruch der Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist. In diesem Fall habe sich die Berufung aber in erster Linie gegen das ganze Urteil gerichtet. Weshalb der Fall gemäss § 222 in öffentlicher Sitzung zu erledigen gewesen wäre. Der Fall ging also wieder zurück an das Obergericht, das am 15. Juni 1943 mit den Richtern Eugster (CH), Murr, Wille, Büchel und Wohlwend (alle FL) tagte. Dieses Mal in öffentlicher Sitzung. Der Berufung wurde erneut stattgegeben. In Bezug auf den OGH stellte das Obergericht in der Urteilsbegründung fest, dass tatsächlich keine ausdrückliche Berufungserklärung vorgelegen habe, aber es sei ganz klar gewesen, dass sich die Berufung nur auf die Strafe beziehen können: «Es wäre ein durch nichts gerechtfertigter und überspitzter Formalismus, wenn man in einem Falle, in dem offenkundig ist, dass sich die Berufung nur auf einen bestimmten Teil eines Erkenntnisses beziehen kann, verlangen wollte, dass dieser einzig anzufechtende Teil noch ausdrücklich genannt werde.» Somit wurde der Berufung stattgegeben, und Ottenstein erneut zu einer Geldbusse von 45 Franken, im Falle der Uneinbringlichkeit dieses Mal zu drei Tagen Arrest, verurteilt. Zudem hatte er die Urteilsgebühren und einen Tageskostenbeitrag zu bezahlen, und er musste den Klägerinnen für das Berufungsverfahren dreissig Franken Parteikosten ersetzen. Das Obergericht blieb bei seiner Entscheidung bezüglich der Strafe. Der Angeklagte liess das Urteil wieder nicht auf sich beruhen. Am 19. Juli 1943 reichte er erneut Revision ein und begründete sie mit der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und dem Darlegen neuer Tatsachen. Der Angeklagte war der Meinung, dass hier unbedingt ein Anwendungsfall für den Paragraphen 59 Ziff. 3 Abs. 3 SchlT. PGR vorliege.

Am 21. Oktober 1943 tagte der Oberste Gerichtshof in einer nicht öffentlichen Sitzung, um erneut über den Fall zu entscheiden. Als Richter dienten wieder Schwander (CH), Böhm (D), Nipp, Beck und Büchel (alle FL). Das Gericht entschied sich mit vier gegen eine Stimme, diejenige Böhms, dass das zweitinstanzliche Urteil vom 15. Juni 1943 aufgehoben werde: «Dieser Fall liegt nun derart, dass, wie bereits ausgeführt, einerseits die Auffassung der zweiten Instanz über die Formrichtigkeit der Berufungsanmeldung den Akten, insbesondere der Berufungsausführung widerspricht, und deshalb unhaltbar ist, und andererseits eine Zulassung der Berufung gestützt auf eine freiere Praxis im Sinne der in Ziff. 4 besprochenen Lösung ebenfalls nicht zulässig erscheint. Infolgedessen ist die Berufung als formell ungenügend zu betrachten und wäre nach § 222 Abs. 2 und § 223 von der zweiten Instanz zu verwerfen gewesen. Der zweitrichterliche Entscheid ist daher aus diesem formellen Grund aufzuheben. Das hat zur Folge, dass eine materielle Prüfung des Falles sich erübrigt und das erstrichterliche Urteil in

oder die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so entscheidet das Obergericht in der Regel in einer nicht öffentlichen Sitzung in der Sache selbst.»

Kraft erwächst.» Das erstinstanzliche Urteil trat damit wieder in Kraft, was für Ottenstein zur Folge hatte, dass ihm seine Strafe erlassen wurde.

Dieser Prozess ist ein anschauliches Beispiel für das Zusammenspiel oder Gegenwirken der verschiedenen Instanzen. Von Böhm, der nationalsozialistisch gesinnt, NSDAP-Mitglied, in diversen NS-Organisationen aktiv und Richter am NS-Sondergericht in Feldkirch war, hätte man erwartet, dass er gegen den angeklagten Juden urteile. Das tat er denn auch. Seine Stimme fiel aber wegen der Kollegialgerichtsbarkeit nicht ins Gewicht. Die Mehrheit des gemischten Gremiums war sich einig.<sup>113</sup>

### 3.4.2 Rechtsprechung von Franz Gschnitzer und von Peter Moritz

Peter Moritz (D) wirkte 1934–1943 als Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein und dann erneut nach Kriegsende. Er stand dem Nationalsozialismus kritisch gegenüber. Von den in dieser Arbeit untersuchten Fällen war er an fünf beteiligt. Alle fünf Verfahren wurden unter dem Vorsitz von Franz Gschnitzer (D) durchgeführt, weshalb deren Analyse zusammenfällt. Moritz' Beitrag in den Verhandlungen und im Entscheidungsprozess ist aus den Akten nicht zu erschliessen.

#### Fallbeispiel 17: Unerlaubter politischer Nachrichtendienst

Als Fallbeispiel soll erneut ein verbotener Nachrichtendienst dienen.<sup>114</sup> Die Geschehnisse wurden von Geiger in «Kriegszeit»<sup>115</sup> beschrieben, hier soll wiederum auf das Gerichtsverfahren genauer eingegangen werden. Die Liechtensteinerin Berta Fehr wurde nach dem Krieg, am 26. Juni 1945, von der Polizei angezeigt. Sie wurde beschuldigt, sie habe der Gestapo in Feldkirch gegen Geld Nachrichten aller Art übermittelt und dort Personen denunziert. Gemäss Karl Kriener, dem ehemaligen Gestapochef Feldkirchs, habe Fehr unter der Decknummer 28125 gearbeitet. Kriener sagte aus, dass Berta Fehr Nachrichten über Grenzgänger beigebracht und über Gespräche der Schweizer Grenzwächter und über die politische Einstellung der ehemaligen österreichischen Zollbeamten berichtet habe. Die junge Frau sollte auch über die schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe (PTT) informieren, dieser Auftrag sei dann jedoch von Innsbruck aus annulliert worden. In einer gerichtlichen Vernehmung vom 4. Dezember 1945 bestritt die Angeklagte die Anschuldigungen entschieden. Die ehema-

113 LLA, J007/S 75/79; Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, 592.

114 LLA, J007/S 78/343.

115 Geiger, *Kriegszeit*, Bd. 2, 432.

lige Stenotypistin Krieners belastete Fehr bei einer gerichtlichen Vernehmung vom 8. Dezember 1945 genauso, wie es Kriener getan hatte. Weitere Anschuldigungen, von einer ehemaligen Stenotypistin der Gestapo Innsbruck, enthielt ein polizeilicher Nachtrag vom 18. März 1946. Sie hatte ausgesagt, Fehrs Meldungen hätten sich auf politisch unzuverlässige deutsche Zollbeamte in Buchs (SG) und an der deutsch-schweizerischen Grenze bezogen, wobei die Liechtensteinerin mit einem schweizerischen Polizisten in Buchs in Kontakt gestanden habe, der nicht gewusst haben soll, dass Fehr eine deutsche Agentin war. Am 15. Mai 1946 erhob der ausserordentliche Staatsanwalt Karl Eberle Anklage. Berta Fehr habe sich des Verbrechens des unerlaubten politischen Nachrichtendienstes nach Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1937 betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes schuldig gemacht.<sup>116</sup> Die Angeklagte sei deswegen nach Art. 5 des genannten Gesetzes zu bestrafen. Am 13. August 1946 verhandelte das Kriminalgericht: Armin Wechner (D), Hermann Risch, Alfons Kranz, Adam Oehri und Emil Risch (alle FL). Das Gericht sprach die Angeklagte gemäss § 201 StPO frei. In der Urteilsbegründung wies das Gericht in einem ersten Teil den Einspruch der Verteidigung ab, die Anklage sei aus formellen Gründen nichtig, weil in der Anklage die genaue Bezeichnung der Tat fehle und daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Paragraphen 153, 155 StPO entspreche. Der Einspruch sei gegenstandslos, da dem Erfordernis der «deutlichen Bezeichnung der Tat» Genüge getan worden sei, indem in der Anklageschrift konkretisiert wurde, dass eine neuerliche Verurteilung wegen derselben Tat ausgeschlossen war: «Die vorliegende Anklageschrift ist wohl von schweizerischen Vorbildern beeinflusst und entspricht nicht den liechtensteinischen Gepflogenheiten. Es fehlt zwar in der Anklageschrift eine Angabe über die Tatzeit, doch ist die Tat in den Gründen soweit präzisiert, dass kein Grund gegeben war, die Anklageschrift zurückzuweisen, sondern darüber die Schlussverhandlung anzuordnen war.» Das Gericht hielt ferner fest, dass Berta Fehr seit etwa 1940 Grenzgängerin gewesen sei und dass die Angeklagte, weil sie ihrem Neffen eine Grenzkarte und Arbeit in Feldkirch habe beschaffen wollen, mit dem Gestapochef Kriener in Kontakt getreten war und ihm in der Folge fortgesetzt Nachrichten zugetragen habe. Sie habe eine Decknummer gehabt, sei bei der Gestapo als Vertrauensperson geführt worden, und habe für ihre Tätigkeit Entschädigungen in Schweizer Franken erhalten.

116 Art. 2 des Gesetzes vom 17. 3. 1937: «1) Wer auf liechtensteinischem Gebiete im Interesse einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation zum Nachteile des Landes oder seiner Angehörigen oder Einwohner Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet, wer für solche Dienste anwirbt, oder ihnen Vorschub leistet, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. 2) Als schwerer Fall gilt, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit des Landes zu gefährden.» LGBL. 1937/3.

Durch sichergestelltes Material sei erwiesen, dass die Angeklagte für Dezember 1943 als «V-Person» eine Vergütung von fünfzig Franken erhalte, gemäss Zeugenaussagen, dass sie zwischen dem 15. April 1944 und Kriegsende mindestens noch einmal fünfzig Franken erhalten habe. Die Angeklagte selbst habe zugegeben, einmal hundert Franken empfangen zu haben, doch wandte sie ein, sie habe dafür dem Gestapochef zwei Bücher aus der Schweiz besorgen müssen. Eine Aussage, der das Gericht keinen Glauben schenkte, da gemäss Zeugenaussagen Kriener regelmässig nach Liechtenstein gekommen sei und es nicht nötig gehabt habe, sich von jemand anderem Bücher in Liechtenstein oder in der Schweiz besorgen zu lassen. Wenn Kriener auch sehr grosszügig mit Geld umgegangen war, hielt es das Gericht für unglaubwürdig, dass er hundert Franken sozusagen für nichts verschenkt habe. Auch beweise die Tatsache, dass die Angeklagte weder die Bücher besorgt noch das Geld zurückgegeben habe, dass sie den Betrag nicht für den von ihr angegebenen Zweck, sondern eben auch als Vergütung für irgendwelche Nachrichten erhalten habe. Weiter: Die Angeklagte bestreite alle Beschuldigungen zwar, sie habe mit Kriener über dieses und jenes gesprochen, aber nie böswillig Auskünfte erteilt; dem gegenüber stünden jedoch die Aussagen des ehemaligen Gestapochefs, an deren Richtigkeit das Gericht nach den Aussagen weiterer Zeugen nicht zweifeln könne. Somit sei erwiesen, dass die Angeklagte Nachrichten über Grenzgänger weitergegeben habe: «Es besteht kein Zweifel, dass sie durch längere Zeit und gegen Entgelt nachrichtendienstlich für die Gestapo tätig war.» Was diese Nachrichten jedoch beinhalteten, konnte nicht nachgewiesen werden, genauso wenig, was die Angeklagte mit den Grenzsoldaten besprach, womit die zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht ausreichten, die Angeklagte zu überführen. Das Gericht argumentierte, dass der Tatbestand des Verbrechens nach Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1937 erforderte: Dass der Täter (1) auf liechtensteinischem Gebiet oder, gemäss Art. 4, im Ausland (2) im Interesse einer fremden Regierung, Behörde, Partei oder ähnlichen Organisation (3) zum Nachteil des Landes, seiner Angehörigen oder Einwohner (4) über die politische Tätigkeit von Personen oder von politischen Verbänden (5) Nachrichtendienst eingerichtet oder betrieben, dazu angeworben oder Vorschub geleistet hat (vgl. Fallbeispiel 12). Berta Fehr erfülle zwar die Punkte 1, 2, 3 und 5: «Die Angeklagte hat ihre Erkundungen in Liechtenstein eingezogen und in Feldkirch weitergegeben, sie ist also sowohl auf liechtensteinischem Gebiet als auch im Ausland im Sinne des Tatbestandes schuldig geworden. Ihre Tätigkeit stellt sich unzweifelhaft als ein Betreiben von Nachrichtendienst im Interesse einer fremden Regierung oder Behörde dar. Es ist auch klar, dass mindestens die Entgegennahme eines Auftrages zu Erkundungen über das schweizerische Post-, Telefon- und Telegraphennetz, dem Liechtenstein angeschlossen ist, zum Nachteil des Landes war. Zum Tatbestand ist nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Scha-

den eingetreten ist, die blossе Einigung zu schaden genügt bereits.» Jedoch müsse der Nachrichtendienst der politischen Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden gelten; doch auch bei weiter Auslegung von «politische Tätigkeit» sei davon in den Nachrichten nichts zu erkennen. Aus diesem Grund erfülle der festgestellte Sachverhalt nicht den Tatbestand der Anklage, weshalb sich das Kriminalgericht für einen Freispruch entschied.

Am 14. August 1946 meldete der Staatsanwalt Berufung hinsichtlich der Schuldfrage an. In der Berufungsausführung vom 30. August 1946 argumentierte Karl Eberle, dass die Beweiswürdigung der ersten Instanz unrichtig sei. Wenn das Kriminalgericht es als erwiesen ansah, dass die Angeklagte Nachrichten über Grenzgänger und Gespräche von Schweizer Grenzwächtern weitergegeben habe, so bestehe kein Zweifel, dass diese Tätigkeit zumindest als Vorschubleistung für politischen Nachrichtendienst gewertet werden müsse. Zudem könne man nicht darüber hinwegsehen, dass die Angeklagte in ihrer nachrichtendienstlichen Verbindung mit dem Gestapochef es mit einer politischen Nachrichtenstelle zu tun hatte. Das Kriminalgericht habe in seiner Beweiswürdigung dem Tatbestandsmerkmal «politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden» einen zu strengen Massstab angelegt. Aufgrund der erwiesenen Tatbestände müsse das Gericht zur Überzeugung gelangen, dass sich die Angeschuldigte des eingeklagten Deliktes schuldig gemacht habe und entsprechend zu bestrafen sei.

Das Obergericht mit Jakob Eugster (CH), Martin Schreiber (A), Hugo Büchel, Josef Malin und Alois Kind (alle FL) gab dem Staatsanwalt in der Sitzung vom 9. Oktober 1946 recht, sprach die Angeklagte schuldig (gegen die Stimme Kinds) und verurteilte sie zu sechs Monaten Kerker. Das Obergericht stützte seine Entscheidungsgründe auf die Zeugenaussagen der Gestapobeamtен und auf das Beweismaterial. Das Berufungsgericht teilte die Auffassung der ersten Instanz nicht, dass der Nachrichtendienst als unpolitische Tätigkeit angesehen werden konnte. Die Nachrichten über Grenzgänger, die Weitergabe von Gesprächen der Grenzwächter an Kriener, «den Chef einer ausgesprochen politischen Nachrichtenstelle, könnten nach allen Umständen nur politischen Charakter gehabt haben, und zwar selbst dann, wenn sie sich nur auf die politische Einstellung der betroffenen Personen bezogen haben sollten. Das Gesetz darf, wenn es den vom Gesetzgeber gewollten Zweck erreichen will, in diesem Punkte nicht einschränkend ausgelegt werden.» Das Gericht erachtete den Tatbestand als erfüllt. Wegen des guten Leumunds der Angeklagten, ihrer offenbar mangelnden Einsicht und der Tatsache, dass sie zu den Strafhandlungen angeleitet worden war, wurden die Milderungsgründe nach §§ 46 und 47 StG berücksichtigt. Straferschwerendes gab es nicht. Darum konnten die ausserordentlichen Milderungsgründe (§ 54 StG) geltend gemacht werden und unter das in Art. 5 des Spitzelgesetzes vor-

gesehene Strafminimum gegangen werden. Die Angeklagte reichte Revision ein, die am 26. November 1946 am Obersten Gerichtshof behandelt wurde. Moritz entschied mit. Das Gericht entschied sich für einen Freispruch mit der Begründung, es komme nicht so sehr darauf an, wem, sondern was gemeldet werde und ob der Inhalt die politische Tätigkeit von Personen betreffe. Die Kenntnis des Gerichts von der politischen Einstellung eines Menschen genüge nicht, diesem eine politische Tätigkeit zu unterstellen. Damit der Tatbestand erfüllt sei, müsse ein aktives politisches Handeln des Berichteten vorliegen. In diesem Fall habe man dies nicht nachweisen können. Damit war die Angeklagte freigesprochen. Der Prozess zeugt von der Bedeutung der Gesetzesauslegung. In der ersten und dritten Instanz wurden das Gesetz und der Tatbestand zugunsten der Angeklagten interpretiert, das Obergericht hingegen hatte den Sachverhalt anders ausgelegt. Zwei verschiedene Anschauungen, zwei verschiedene Arten, das Gesetz zu verstehen, beide wurden begründet. Auch in diesem Fall lässt sich jedoch eine politische interessengeleitete Einflussnahme auf die Rechtsprechung nicht nachweisen.

### 3.4.3 **Rechtsprechung von Franz Josef Erne**

Franz Josef Erne (D) war bis zum Anschluss als Richter des Obersten Gerichtshofs tätig. Erne hat in zwei der zwölf untersuchten Urteile des OGH im Kollegium mitgewirkt. Die beiden Urteile scheinen korrekt und waren im Rahmen der Gesetze; es fällt keine subjektive Einflussnahme Ernes auf.

#### **Fallbeispiel 18: Jagdfrevel, Wilddiebstahl**

Am 1. Januar 1937 hatte der Pächter des Jagdreviers Lawena ein Paket mit 44 Gämsfüssen erhalten. Es war beim Postamt Buchs (SG) aufgegeben worden, als falscher Absender figurierte der Name eines Jagdaufsehers. Der Verdacht fiel sofort auf zwei als Wilderer bekannte Liechtensteiner, er wurde vom Jagdaufseher in Triesen gestützt. Um Klarheit zu schaffen, wurde beim Institut für wissenschaftliche Schriftenuntersuchung in Zürich eine Analyse in Auftrag gegeben, die feststellen konnte, dass die Schrift auf dem Paket absichtlich verstellt worden war. An der Landgerichtsverhandlung vom 15. Juli 1937, die Julius Eugen Thurnher als Einzelrichter leitete, wurde der eine der Verdächtigen gemäss Art. 44 Abs. 3 Jagdgesetz und § 5 Waffengesetz schuldig gesprochen.<sup>117</sup> Er wurde

<sup>117</sup> Art. 44 Abs. 3 Jagdgesetz: «Gewerbsmässiger Jagdfrevel wird mit Arrest in der Dauer bis zu drei Monaten und mit Geld bis zu 1000 Franken bestraft.» LGBL. 1921/16; § 5 Waffengesetz: «Die Befugnis oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schliesst die Befugnis, Waffen zu tragen nicht in sich.» LGBL. 1897/2.

zu zwei Monaten Arrest und einer Geldstrafe von 500 Franken verurteilt wie auch zur Bezahlung der Verfahrens- und Vollzugskosten und zehn Franken Urteilsgebühren (§ 285 StPO). Sein Gewehr wurde für verfallen erklärt. Den Zeugen, die den Beschuldigten in Schutz genommen hatten, schenkte das Gericht keinen Glauben, weil sie mit dem Angeklagten verwandt waren. Es verhängte eine Strafe, die sich im Rahmen der Gesetze bewegte, und zwar im mittleren Bereich. Der Angeklagte reichte am 4. August 1937 Berufung beim Obergericht ein. Er beteuerte seine Unschuld und verlangte, dass aufgrund der Darlegung neuer Tatsachen die Strafuntersuchung ergänzt werde. Die Berufung wurde vom Obergericht wegen Fristenablauf abgelehnt. Dies veranlasste den Angeklagten, am 28. September 1937 eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof einzureichen. Die Richter Vital Schwander (CH), Franz Josef Erne (A), Eugen Nipp, Johann Hilti und Josef Marxer (alle FL) entschieden, dass die Berufungsausführung rechtzeitig eingebracht worden war. Der Kostenspruch wurde mit vier gegen eine Stimme beschlossen; wer dagegen stimmte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Kosten der zweiten und dritten Instanz fielen zulasten der Staatskasse (§§ 223, 280 StPO). Begründet wurde das Urteil damit, dass gemäss § 218 der abgeänderten StPO vom 7. April 1922 die Berufung innerhalb von vier Tagen nach der Verkündung des Urteils entweder mündlich oder schriftlich angemeldet werden musste. Die Frist zur Ausführung der Berufung betrage zehn Tage ab Zustellung des Urteils. Der Beschuldigte hatte vom Urteil erst am 25. Juli 1937 Kenntnis genommen, weil er auf der Alp gewesen war. Das Urteil war der Ehefrau ausgehändigt worden. Genügte dies im Sinne von § 29 StPO, oder war eine Zustellung an den Beschuldigten selbst (§ 28 StPO) erforderlich? Der OGH argumentierte, dass die Übergabe der gerichtlichen Verfügung an einen erwachsenen Hausgenossen in der Regel genüge (§ 29 StPO). Die Zustellung an den Beschuldigten beziehungsweise an die Partei selbst habe nach § 28 zu erfolgen, wenn es sich um die Vorladung des Angeklagten zur Schlussverhandlung handelte. Ferner sah § 28 Abs. 2 vor, dass die Zustellung der Vorladung an den Privatkläger und Privatbeteiligten sowie die Zustellung von Aktenstücken, die fristenabhängig waren, entweder an die Partei selbst oder an ihren Vertreter erfolgen mussten. In diesem Fall hätte die Zustellung des Urteils daher an den Beschuldigten selbst oder an seinen Rechtsanwalt erfolgen müssen. Die Übergabe an die Ehefrau sei nicht genügend gewesen. Eine Entscheidung, die mit juristischen Argumenten klar begründet wurde. Ein Einfluss persönlicher oder anderer Interessen der Richter, darunter Franz Josef Erne, ist in keiner Art und Weise vorhanden.

Mit dem Entscheid ging der Fall zurück an das Obergericht: Jakob Müller (CH), Martin Schreiber (A), Josef Schädler, Johann Wohlwend und Hugo Büchel (alle FL). Es lehnte die Berufung des Wilderers einhellig ab, ein weiterer Rechts-

weg war ausgeschlossen. Das Obergericht begründete die Entscheidung damit, dass die neuen Tatsachen, die der Berufungswerber im Berufungsverfahren geltend gemacht hatte, nicht von entscheidender Relevanz seien. Daher sei die von ihm gewünschte Ergänzung der Untersuchung zu unterlassen. Hinsichtlich des Strafmasses seien vom Beschuldigten keine ernstlichen Einwendungen erhoben worden, und die von der ersten Instanz gefällte Strafe entspreche dem objektiven und subjektiven Tatbestand.<sup>118</sup> Damit war der Fall abgeschlossen. Wiederum ein Fall, bei dem keine politische interessengeleitete Einflussnahme nachzuweisen ist. Die Gerichte handelten im gesetzlichen Rahmen.

#### **3.4.4 Rechtsprechung von Otto Briem**

Otto Briem (D), der nach Kriegsende in Liechtenstein am Obersten Gerichtshof aktiv wurde, war während der Untersuchungszeit an keiner Sitzung beteiligt.

#### **3.4.5 Rechtsprechung von Vital Schwander**

Vital Schwander (CH), der während der Untersuchungszeit als Vorsitzender des Obersten Gerichtshofs amtierte, hat an sieben der zwölf untersuchten Urteile mitgewirkt. Die Urteile scheinen korrekt, es fällt keine subjektive Einflussnahme des Richters auf. Es sei hier auf die Fallbeispiele 16 und 18 verwiesen.<sup>119</sup>

### **3.5 Ausserordentlicher Staatsanwalt Karl Eberle**

Karl Eberle (CH) befasste sich am Landgericht mit 22 Straffällen (34 Angeklagte, darunter drei Frauen), acht Berufungen (16 Personen) und drei Revisionen (drei Männer, eine Frau) der Stichprobe. Dabei waren neben den Verbrechen des politischen Nachrichtendienstes zwei Fälle von Hochverrat und eine Körperbeschädigung. Eberle war nach Liechtenstein berufen worden, um als neutrale, aussenstehende Person gegen die Straftäter sachlich Anklage zu erheben. Dieser Aufgabe ging er gewissenhaft nach. Auffallend ist, dass er bald mit der Sprechpraxis der liechtensteinischen Gerichte in Konflikt kam, weil er milde Urteile nicht nachvollziehen konnte. Mit der Zeit resignierte er etwas. Er benutzte bereits bei der Anklage ein milderer Gesetz, da er erkannt hatte, dass die

<sup>118</sup> LLA, J007/S 70/13.

<sup>119</sup> LLA, J007/S 75/79, vgl. Geiger, Kriegszeit, Bd. 2, 592.

Straftäter, wenn er harte Gesetze anwandte, nicht verurteilt wurden. Lieber eine Anklage nach einem milderen Gesetz mit einer Verurteilung als ein Freispruch. Eberle äusserte sein Unverständnis gegenüber der milden Praxis der Gerichte. Am deutlichsten wird dies bei seinem Antrag auf Einstellung des Verfahrens in einem Fall von verbotenen politischem Nachrichtendienst: «[Es] konnte über den Inhalt derartiger Berichte sowie über den Inhalt der Gespräche mit [XY] nichts positives in Erfahrung gebracht werden. Die liechtensteinische Gerichtspraxis, wie sie durch verschiedene Entscheide des obersten Gerichtshofs festgelegt ist, verlangt für den Tatbestand des politischen Nachrichtendienstes nicht nur den Nachweis von Verbindungen und Beziehungen mit Personen des fremden Nachrichtendienstes, sondern auch den Nachweis über den politischen Inhalt solcher Berichte. Obwohl [der Belastete] durch das Untersuchungsergebnis als erheblich belastet erscheint, ist deshalb das Verfahren mangels genügenden Beweises einzustellen und der Fall ad acta zu legen.»<sup>120</sup> Darauf wurde der Fall von Hermann Risch gemäss § 55 StPO eingestellt. Es ist hier ersichtlich, dass der Staatsanwalt zugunsten des Verdächtigten nicht deshalb argumentierte, weil er ihn für unschuldig hielt, sondern weil er ahnte, dass das Gericht seiner Anklage nicht folgen würde. Dem Fall voraus ging eine Reihe Prozesse wegen «verbotenen Nachrichtendienstes», die mit einem Freispruch oder sehr milden Strafen endeten (siehe Fallbeispiele 12, 14 und 17). Der Staatsanwalt war darüber verärgert und zeigte Resignation.

#### 4 **Fazit: Vollzog sich die Rechtsprechung im gesetzlichen Rahmen?**

Die Möglichkeit der ausländischen Richter, auf die liechtensteinische Rechtsprechung Einfluss zu nehmen, nämlich persönliches und politisches Gedankengut in die Urteile einfließen zu lassen, war vorhanden und teilweise auch erwünscht. Die liechtensteinische Rechtsprechung stellte sich während der Kriegszeit nicht ganz so einheitlich dar, wie sie Franz Gschnitzer im Zitat von 1954 zu Beginn des Kapitels schildert. Vereinzelt konnte nachgewiesen werden, dass die Interessen der verschiedenen Nationalitäten die Spruchpraxis in unterschiedliche Richtungen lenkten. Doch kann nicht davon gesprochen werden, dass die Justiz durch die unterschiedlichen Interessen gelähmt oder ungebührlich in eine bestimmte politische Richtung gelenkt worden wäre. Die festgestellte «langsame Justiz» hatte andere Ursachen. Es gab beim Landgericht und beim Obergericht strukturelle Probleme, die mit der Aufstockung des Gerichtspersonals gelöst wurden.

<sup>120</sup> LLA, J007/S 78/337.

Weitere Gründe für die «Verschleppung» von Fällen waren die kriegsbedingte Abwesenheit ausländischer Richter und die politisch motivierte Nachsicht, um weder das Deutsche Reich noch die Schweiz zu brüskieren.

Für das Jahr 1944 konnte eine Zunahme an Straftaten festgestellt werden, für die keine plausible Erklärung gefunden wurde. Möglicherweise führte die Aufstockung der Polizei Ende 1943 zu mehr Anzeigen von Straffällen.

#### **4.1 Antisemitische, ideologisch NS-freundliche und andere biografische Einflüsse auf die Rechtsprechung?**

Die Analyse der Rechtsprechung hat in den hier untersuchten Fällen eine Urteilsfindung über die verschiedenen Instanzen hinweg erkennen lassen, die den Rahmen des Gesetzes respektiert hat. Die detailliert dargestellten Fälle veranschaulichen exemplarisch die Prozesse der Urteilsbildung.

Es wurde geprüft, ob ideologisch nationalsozialistische und antisemitische Einflüsse in der Behandlung von Strafdelikten festzustellen waren. Das politische Gedankengut oder die persönlichen Interessen zeigten sich im Verhalten der Richter in einzelnen Fällen ideologiekonform, doch konnten sie sich in der Rechtsprechung dank der Kollegialgerichtsbarkeit nicht durchsetzen. Urteile, die antisemitisch gedeutet werden können, wurden nicht nur von NS-orientierten, sondern auch von NS-fremden Richtern getragen (zum Beispiel Fallbeispiel 10). Das kann den verbreiteten Antisemitismus der Zeit und gewisser katholischer Strömungen widerspiegeln.

In den liechtensteinischen Gerichtskollegien trafen Richter zusammen, denen viele übergeordnete Felder gemeinsam waren (Recht, Katholizismus usw.). So mag das allen gemeinsame Feld der katholischen Sozialisation einen Interpretationshintergrund für einzelne antisemitisch erscheinende Urteile bilden, die mitunter auch bei NS-fremden Richtern zu beobachten waren. Einzelne Felder gestalteten sich indes je nach Herkunft der Richter sehr unterschiedlich. Die nationalen und politischen Unterschiede waren in der Rechtsprechung wegen der Kollegialgerichtsbarkeit jedoch kaum spürbar. Sie schwächte die Eventualität des Einflusses individueller und persönlicher Interessen ab und wirkte korrigierend (zum Beispiel Fallbeispiel 16). Damit hatte sich das neue Gerichtsorganisationsgesetz von 1922 bewährt. Die Meinung der «Oberrheinischen Nachrichten», mit der Heranziehung von Richtern aus der Schweiz und aus Österreich werde ein gewisser Ausgleich und somit eine Unabhängigkeit geschaffen, traf zu. So deutlich gewisse soziale Feldmerkmale, wie die Zugehörigkeit zu einer völkisch-deutschnationalen Studentenverbindung, mit der politischen Gesinnung (und Mitgliedschaft in diversen NS-Institutionen) korreliert, so wenig lässt

sich der Nachweis eines deutlichen Zusammenhangs zwischen der Gesinnung und der gerichtlichen Urteilspraxis aus den hier untersuchten Akten erbringen.

#### 4.2 Milde Urteile

Ferner konnte eine auffallende Milde der Urteile festgestellt werden, eine Milde, die auch der ausserordentliche Staatsanwalt Karl Eberle befremdend fand. Das «Liechtensteiner Vaterland» hingegen wertete die Milde 1945 positiv: «Ein Vergleich älterer und neuerer Zeit zeigt uns vor allem, dass die neuere Zeit gegenüber früher eine humanere Verurteilung strafbarer Handlungen sich zu eigen gemacht hat. Nicht nur die Strafe als solche wird von den neueren Gesetzen milder und humaner ausgestaltet, sondern es ist auch Vorsorge getroffen, Strafen ganz oder teilweise oder wenigstens bedingt zu erlassen, die Nebenfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung zu beseitigen, ja sogar die Verurteilung als solche aufzugeben, zu tilgen.»<sup>121</sup> Ist diese Milde durch den Kleinstaat zu erklären, in dem durchgehend ländliche Verhältnisse herrschten und sich die Leute gegenseitig kannten? Die Strafe oder deren Androhung sollte zur Besserung des Verurteilten führen. Ziel der Rechtsprechung war es, das friedliche Zusammenleben der Bürger Liechtensteins und die Souveränität des Landes zu gewähren. Es war eine Strafjustiz, die die Belehrung und Besserung des Täters vor die Busse und Sühne stellte.

Zur Milde können auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes und dessen Bewohner beigetragen haben. Einen Bürger lange einzusperren, bedeutete für dessen Familie einen Einkommensausfall, der bei den ohnehin bescheidenen Mitteln fatal sein konnte. Dem schienen die Gerichte und Gesetzgeber Rechnung zu tragen. Das Strafmass hing in Einzelfällen aber auch damit zusammen, dass die liechtensteinischen Behörden die Nachbarstaaten mit den Urteilen nicht provozieren wollten. In Fällen, die in irgendeiner Hinsicht mit dem Deutschen Reich oder der Schweiz zu tun hatten, wurde Brüskierung oder Missstimmung vermieden. Dafür sorgten jedoch nicht die Gerichte, sondern die Politiker.

121 Rehabilitation, in: LVa, 20. I. 1945.



## IX Liechtensteinische Gerichte, eine politische Bühne der Nachbarstaaten?

Wie sah die Rechtsprechung der 1930er und 1940er Jahre in Liechtenstein aus? Dieser Frage wurde in der vorliegenden Arbeit nachgegangen. Hierfür wurden zunächst die historischen Kontexte erörtert, in denen sich die Rechtssysteme von Liechtenstein, der Schweiz und Österreich beziehungsweise dem Deutschen Reich situierten. Dann wurden die drei Komponenten, die die Jurisdiktion konstituieren, analysiert: die liechtensteinischen Gesetze, die im Untersuchungszeitraum aktiven Richter und die Rechtsprechung. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung unter diesen drei Gesichtspunkten mit Bezug zu den Fragestellungen zusammengefasst.

### 1 **Gesetze und Verordnungen: Waren liechtensteinische Gesetze in den Jahren 1938–1945 nationalsozialistisch beeinflusst?**

Das Fürstentum Liechtenstein lehnte sich wegen seiner beschränkten Möglichkeiten bis zum Ende des Ersten Weltkriegs an das Kaiserreich Österreich-Ungarn an und übernahm seine rechtlichen Bestimmungen in ausgewählter Form. Dies geschah vorerst durch die «automatische Rezeption» von Gesetzen, das heisst durch die Übernahme von Bestimmungen im selben Wortlaut, und in einer zweiten Phase durch die «autonome Rezeption», das heisst durch die Rezeption von Gesetzen in angepasster und abgeänderter Form. Zudem wurden auch mehr und mehr eigene, liechtensteinische Gesetze geschaffen. Nach der Krise des Ersten Weltkriegs distanzierte sich Liechtenstein vom ehemaligen Kaiserreich und wandte sich der Schweiz zu. Diese Hinwendung ging mit einer vermehrten Übernahme von schweizerischen Gesetzen einher, die mit dem Abschluss des Zollvertrags untermauert wurde. Ferner erhielt das Land 1921 eine neue Verfassung, durch die eine ganze Reihe neuer Gesetze geschaffen wurde. In der vorliegenden Arbeit wurden sämtliche neu erlassenen Bestimmungen von 1921 bis 1950 inhaltsanalytisch untersucht. Die Gesetzgebung der Zwischenkriegszeit wollte möglichst günstige wirtschaftliche Verhältnisse für Liechtenstein schaffen. Der Staat wollte die Not im Land lindern, seinen Bürgern Arbeit

ermöglichen und fremdes Kapital ins Land holen. Mit der Schaffung neuer Gesetze wurde diesen Bestrebungen eine rechtliche Grundlage für entsprechende Rahmenbedingungen gegeben. Um der Krise der 1930er Jahre gegenzuhalten, waren Regierung und Landtag in der Erstellung von gesetzlichen Bestimmungen zuweilen sehr einfallsreich. Zum Schutz des Landes erliessen sie drei Typen von Gesetzen: (1) präventive Gesetze, die mögliches Unglück verhindern sollten; (2) Gesetze, die Individuen unterstützen sollten, und (3) Gesetze, die akuten Krisen entgegenwirken sollten. Die Gesetze der 1930er Jahre lassen erkennen, wie sehr der Staat um seine Souveränität, Unabhängigkeit und um die Existenzsicherung seiner Bevölkerung besorgt war. Die Zunahme staatsschützender Gesetze und Verordnungen fällt besonders ab 1933 auf. Sie hing eng mit den innen- und aussenpolitischen Ereignissen und Verhältnissen zusammen. In der Krisen- und Kriegszeit wurde der Grossteil der Gesetze nicht vorausblickend, sondern in Reaktion auf ein Ereignis oder Bedürfnis erlassen. Ausländer wurden in der Gesetzgebung oft härter behandelt als die eigene Bevölkerung.

Weil in Liechtenstein die Rechtsrezeption ein grundlegendes Element der Gesetzgebung war, stellt sich die Frage, ob die liechtensteinische Rechtsgrundlage der 1930er und 1940er Jahre von der nationalsozialistischen Gesinnung tangiert wurde. Die Annahme, dass die liechtensteinischen Gesetzgeber, die sich gegen den Nationalsozialismus ausgesprochen hatten, keine solchen Gesetze und Bestimmungen rezipierten und sie auch nicht selbst schufen, konnte durch die Untersuchung bestätigt werden. Das Fürstentum kannte keine NS-Gesetzgebung. Es wandte sich nach dem Ersten Weltkrieg der Schweiz zu und erliess zunehmend Bestimmungen nach schweizerischem Vorbild. Dies verringerte die Wahrscheinlichkeit des Eindringens nationalsozialistischer Gesetze ins Land. Ferner konnte aufgezeigt werden, dass es in Österreich nach dem Anschluss keine umfassende Rechtsreform gab. Es wurden in Österreich zwar nationalsozialistische Gesetze eingeführt, aber die grundlegende österreichische Rechtsordnung blieb erhalten. Die neuen Gesetze, welche die Ostmark vom Deutschen Reich übernommen hatte, fanden in der liechtensteinischen Gesetzgebung keinen Widerhall. Es gab zwar einzelne Bestimmungen, die Wörter enthielten, die mit der nationalsozialistischen Ideologie in Verbindung gebracht werden konnten. Im Kontext erwies sich die NS-Nähe jedoch als obsolet, weil gewisse vom NS-Regime favorisierte Begriffe (wie zum Beispiel «arbeitsscheu») nicht NS-spezifisch, sondern länderübergreifend in Gebrauch waren. Die Grundlagen der Rechtsprechung und somit das Werkzeug der Richter, mit dem sie in den 1930er und 1940er Jahren in Liechtenstein Recht sprachen, waren nicht Träger von NS-Gedankengut. Viele der Gesetze und Verordnungen waren vielmehr eine Reaktion auf die NS-Bedrohung. Sie sollten das Land vor Annexion, Unruhe und Aufruhr schützen. Nach Kriegsende liess sich in der Gesetzgebung des Fürstentums eine

Entspannung feststellen. Die während der Krisen- und Kriegszeit erlassenen staatsschützenden Gesetze wurden nach und nach aufgehoben. Das politische Klima und die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen boten Raum, sich den erkannten Gesetzeslücken zuzuwenden und diese mit durchdachten Bestimmungen zu füllen. Der Staat konnte seinen Blick nach vorn wenden und sich mit neuen, «vorausschauenden» Gesetzen befassen.

## **2 Richter: Wer waren sie? Aus welchen sozialpolitischen Kontexten stammten sie?**

Mit der Aufarbeitung der Richterbiografien konnte erfasst werden, wer die Rechtsprecher Liechtensteins in den Jahren 1938–1945 waren. Es wurde dargelegt, woher die Juristen kamen, welche Ausbildung sie erfuhren und welche Merkmale ihre berufliche und politische Laufbahn charakterisierten.

Die gewonnenen Informationen über die individuellen Lebensläufe wurden in einem zweiten Schritt einer kollektivbiografischen Analyse unterzogen. Als leitendes Konzept diente hierfür dasjenige des sozialen Feldes von Pierre Bourdieu. Es erlaubte, ländertypische und -übergreifende kulturelle und institutionelle Kontexte zu identifizieren, die die Sozialisation der Richter bedingten. Die sozialen Felder Religion, Bildung, Recht, Politik, Militär und Lokales traten hier hervor. Anhand der gefundenen Quellen liess sich erkennen, dass die Juristen in einem katholischen Umfeld aufgewachsen waren und christliche Schulen besucht hatten, mit der entsprechenden Werttransmission. So wurde, nach dem Konzept von Bourdieu, allen untersuchten Personen von Kindheit an durch Familie und Bildungsinstitutionen ein kulturelles, soziales und symbolisches Kapital vermittelt, das eindeutig katholisch-konservativ geprägt war. Die katholisch-konservative Gesinnung und die inneren Werte oder, wie Bourdieu es nennt, «Disposition und Habitus» waren den hier beschriebenen Richtern in vielerlei Hinsicht gemeinsam. Zur Entwicklung und Festigung der politischen Gesinnung war neben dem familiären Hintergrund die Gymnasial- und Studienzeit entscheidend. Viele der Richter waren in studentischen Verbindungen aktiv. Mehrheitlich gehörten sie zum katholischen Schweizerischen Studentenverein oder zum Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen. In Österreich entwickelte sich aus dem katholisch-konservativen Lager eine Gruppe von Richtern, die deutschnational und später nationalsozialistisch gesinnt war. Die betreffenden Juristen waren teilweise bereits zu Studienzeiten Mitglied einer völkischen Verbindung. Das Gymnasium, die Universität und besonders die Verbindungen waren Orte der ersten Netzwerkbildung. Dort konnten sich die Juristen, im Sinne Bourdieus, soziales Kapital aneignen, das reiche

Wirkung entfaltete. Ob es auch das richterliche Verhalten beeinflusste, wurde hier zusätzlich untersucht.

Die schulische und universitäre Ausbildungsphase war auch eine Zeit, in der die katholisch-konservative oder die völkische Gesinnung der Juristen konsolidiert wurde. Bei den untersuchten Richtern konnten innerhalb des sozialen Feldes Politik drei Haltungen festgestellt werden. Ein erstes Lager stand klar für die katholisch-konservativen Werte ein, eine zweite Gruppe war vom deutschnationalen und völkischen Gedankengut geprägt und eine dritte verhielt sich tendenziell apolitisch und zurückhaltend. Parteipolitisch aktiv waren Richter beider Herkunftsstaaten, in Österreich im Rahmen der Christlichsozialen Partei, in der Vaterländischen Front, in der NSDAP und in der nachkriegszeitlichen ÖVP; in der Schweiz nur in der Konservativen Volkspartei, der späteren CVP. War das Feld Religion bei allen Richtern vergleichsweise homogen, so gab es deutliche Unterschiede in den Feldern Bildung und Politik, bei denen die völkisch deutschnationale Orientierung für einen Teil der österreichischen Richter die spätere NS-Orientierung vorbereitete.

Die Hypothese, dass die liechtensteinischen Behörden nur Richter wählten, die nicht nationalsozialistisch gesinnt waren, wurde widerlegt. Der Grund für eine Ablehnung einzelner vom Deutschen Reich vorgeschlagener Juristen konnte aufgrund des Quellenmaterials nur teilweise mit der politischen Gesinnung der Kandidaten in Verbindung gebracht werden.

Ein weiteres soziales Feld, das die beschriebenen Personen teilten, war das der Jurisprudenz. Die rechtswissenschaftlichen Studien vermittelten ihnen eine fachliche Sprache, welche keine nationalen Grenzen kannte. Egal welcher Herkunft die Juristen waren, alle waren Akteure dieses gemeinsamen Berufsfelds, in das sie durch das Universitätsstudium und durch den Erwerb von «institutionalisiertem Kapital» eingetreten waren. Ihre Fachkenntnisse (kulturelles Kapital) erlaubten ihnen, sich in ihrer Berufswelt zu bewegen. Die Regeln und die «Logik» des Rechtsfeldes wurden ihnen durch die Berufsausbildung vermittelt. In der Schweiz waren dies das Anwaltspraktikum und das Anwaltsexamen, das alle untersuchten Schweizer Richter ablegten. In Österreich stiegen die Richter entweder (wie die Schweizer) als Rechtsanwaltskonzipienten ein oder sie durchliefen eine Richterausbildung, die sie nach mehreren Jahren Praktikum und einem Staatsexamen abschliessen konnten. Durch den Berufseinstieg hatten sie die Möglichkeit, sich die Regeln und die «Logik» des Rechtsfeldes anzueignen, und sie lernten, wie sie sich darin zu verhalten und zu bewegen hatten. Die unterschiedlichen politischen Hintergründe in der Schweiz und in Österreich wirkten sich auch auf das Rechtsfeld aus. Die österreichischen Richter waren in ein bürgerliches Beamtentum eingebettet, das vom Kaiserreich geprägt war. Ähnlich wie in Deutschland übernahmen sie die Rolle des «Rechtsdieners» und agierten

in einem befolgenden, zurückhaltenden Beamtentum. Ein Beamtentum dieser Art gab es in der Schweiz nicht. Das konservative Denken, das den Juristen der damaligen Zeit zugeschrieben wird, war den hier untersuchten Richtern hingegen länderübergreifend eigen.

Das Militär war ein weiterer Bereich, der vielen untersuchten Richter gemeinsam war. Die Betrachtung dieses Feldes liess die nationalen Unterschiede frappant hervortreten. Während die Schweizer in einem demokratischen Staat lebten, dessen politische Tradition gefestigt war und der in keine Kriege verwickelt war, widerfuhren den Österreichern innerhalb weniger Jahre gewaltige Veränderungen. Die meisten der hier beschriebenen österreichischen Richter erlebten fünf verschiedene politische Herrschaftssysteme und zwei Weltkriege. Dieser politische Hintergrund und die grundlegend unterschiedlichen Rahmenbedingungen der hier beschriebenen Richter hinterliessen in den Biografien markante Spuren. Die (para)militärischen Aktivitäten der Richter waren mannigfaltig: kein Militärdienst, paramilitärische Aktivitäten, Fronteinsatz, Kriegsgefangenschaft, Aktivdienst. Weil die Schweizer Armee aus einem Milizheer bestand, kann davon ausgegangen werden, dass alle untersuchten Richter die Rekrutenschule besucht hatten. Einige der Juristen setzten den Dienst als Leutnant, Oberleutnant bis zum Oberst fort, andere waren als Auditoren tätig. Unter den österreichischen Richtern gab es welche, die im Ersten Weltkrieg an der Front gekämpft oder als Auditor gewirkt hatten. Einige von ihnen waren dabei in Gefangenschaft geraten. Einer war nach dem Ersten Weltkrieg im paramilitärischen Vorarlberger Heimatdienst aktiv, eine Gruppe von Juristen diente nach dem Anschluss in der nationalsozialistischen Wehrmacht. Die grundlegend unterschiedlichen Bedingungen, die die Richter aus der Schweiz und aus Österreich erlebten, wurden in diesem Feld deutlich. Ob der Jurist aus Vorarlberg kam oder aus dem benachbarten St. Galler Rheintal, veränderte die Lebensgrundlage vollkommen.

Ein weiterer gemeinsamer Bereich war das Lokale. Es fielen die starke örtliche und regionale Vernetzung wie auch der persönliche Einsatz der Juristen in einer Vielfalt von Nebentätigkeiten im regionalen und lokalen Umfeld auf. Diese konnten eine Mitgliedschaft beim Kindergartenverein, ein Nebenamt als Rechtsberater einer Firma, publizistische Tätigkeiten oder Verwaltungsratspräsidentschaften sein.

Zur Untersuchung der Strukturen und der sozialen Felder, in denen sich die Richter bewegten, kann abschliessend festgehalten werden, dass die nationale Herkunft der Juristen einen entscheidenden Einfluss auf ihre Handlungsoptionen und -dispositionen hatte. Die gesellschaftlichen und politischen Strukturen gewährten den Richtern je nach Herkunft ganz unterschiedliche Freiheiten. Die Schweizer konnten sich in einem demokratischen und offenen Rahmen be-

wegen. Die Meinungs- und Redefreiheit war gegeben, und sie brauchten ihre katholisch-konservative Haltung in keinem Moment zu verbergen. Bei den Österreichern konnte das Bekenntnis zur eigenen Denkweise bedrohlich und gefährlich werden. Ein politisches Hervortreten war zu bestimmten Zeiten mit einem hohen Risiko verbunden. Je nach Staatsherrschaft war es ratsam, sich der Meinung des aktuellen Herrschers zu beugen. Einige der hier untersuchten Richter traten dennoch hervor. Wenn sie es taten oder sich in innerer Emigration von der NS-Bewegung fernhielten, so unterschieden sie sich von den anderen bereits früher in einzelnen sozialen Feldern. Solche Gefahren kannten die Schweizer, die nur wenige Kilometer von ihren österreichischen Amtskollegen lebten und wirkten, nicht. Zu den Gemeinsamkeiten der Richter gehörte zweifellos der Katholizismus. An diesem ideologischen Feld partizipierten die Richter aus Österreich, der Schweiz und Liechtenstein.

Die Juristen aus Österreich und aus der Schweiz, die so viele Gemeinsamkeiten teilten und doch unter grundlegend verschiedenen Bedingungen lebten, trafen in Liechtenstein auf der gleichen «Gerichtsbühne» zusammen.

### **3      Rechtsprechung: Lässt die Spruchpraxis die Felder der Richter erkennen?**

Der Gedanke, dass die Bestellung von ausländischen Richtern politische Einflussnahme von aussen nach sich ziehe, beschäftigte (nicht nur) die Liechtensteiner. In der Untersuchung der Urteile jedoch war es nicht das politische und persönliche Denken der Richter, das hervorstach. In den 774 untersuchten Fällen des Landgerichts, den neunzig Fällen des Obergerichts und den zwölf Verfahren des Obersten Gerichtshofs lag kein Urteil vor, in dem NS-politisches Gedankengut oder persönliche Interessen eines Richters klar hervortraten. Die nationalen und politischen Unterschiede der richterlichen Biografien waren in der Rechtsprechung eher episodisch als generell spürbar. Die Annahme, dass sich die Zugehörigkeit der Richter zu biografischen Feldern in ihrer Rechtsprechung widerspiegeln würde, traf in der Regel nicht zu. Es gab einzelne Fälle, in denen sich die Spruchpraxis der dem Nationalsozialismus zugewandten Richter ideologiekonform zeigte. Die untersuchten Fälle wiesen jedoch genügend Gegenbeispiele auf. Auch Schweizer Richter haben erwartungswidrige Urteile gefällt.

Die Kollegialgerichtsbarkeit schwächte die Möglichkeit individueller Einflussnahme ab und wirkte auf die Urteile ein. Wirksam war dies vor allem deshalb, weil die Kollegien national und politisch durchmischt waren. Das Gerichtsorganisationsgesetz von 1922 hatte sich damit bewährt. Die Herbeiziehung von Richtern aus der Schweiz und aus Österreich beziehungsweise aus dem Deut-

schen Reich und die Festlegung, dass in Kollegialgerichten die Mehrheit der Richter liechtensteinische Staatsbürger sein mussten, schuf den gewünschten Ausgleich und eine gewisse Neutralität beziehungsweise rechtsstaatliche Sachlichkeit. In den untersuchten Fällen gab es nur wenig Urteile, in denen die politischen Interessen und der biografische Hintergrund der verschiedenen Nationalitäten erkennbar waren.

Auffallend war hingegen die Praxis einer «langsamen Justiz», die verschiedene Ursachen hatte. Einerseits hatte es strukturelle Probleme gegeben die jedoch relativ rasch mit Aufstockungen des Gerichtspersonals gelöst werden konnten. Andererseits hatten die hinausgezögerten Fallerledigungen mit der teilweise jahrelangen Abwesenheit der ausländischen Richter zu tun. In ihrer Heimat mussten einige von ihnen an die Front oder in den Aktivdienst und standen damit dem Fürstentum nicht mehr zur Verfügung. Zu Kriegszeiten hatten die Verpflichtungen in der Heimat erste Priorität.

Ein weiterer Grund für die verzögerte Behandlung von Gerichtsfällen war die politisch motivierte Umsicht. Das Fürstentum Liechtenstein wollte weder das Deutsche Reich noch die Schweiz durch ein Urteil brüskieren. Liechtenstein musste auf allen Ebenen dafür sorgen, ein, soweit es ging, gutes Verhältnis zu seinen Nachbarstaaten zu behalten. Um keine politischen Missstimmungen aufkommen zu lassen, griff die Regierung bei einigen der hier untersuchten Fälle ein. Allerdings nur dort, wo es ihr gesetzlich erlaubt war, nämlich bei der Weisung des Staatsanwalts und bei der Empfehlungsabgabe betreffend Gnadengesuch. In den untersuchten Akten liessen sich keine Belege dafür finden, dass die Regierung den Richtern Weisungen erteilte, die ihr richterliches Entscheidungsverhalten beeinflussen sollten. Die Richter scheinen unabhängig gewesen zu sein.

Auffallend war bei der Analyse der 774 Urteile zudem eine fast durchgehende Milde der Spruchpraxis, die teilweise schwer nachvollziehbar war. Der ausserordentliche Staatsanwalt Karl Eberle sprach sich wiederholt gegen diese Milde aus, wie die Untersuchung der Fälle zeigte, an denen er beteiligt war. Die milde Spruchpraxis hing mitunter mit der Grösse des Landes zusammen. Liechtenstein ist ein «Mikrostaat», der zu Krisen- und Kriegszeiten weit weniger dicht besiedelt war, als er es heute ist. Die Justiz übernahm nicht nur die Aufgabe, Gesetzesbrecher zu massregeln, sondern auch eine erzieherische, damit das Zusammenleben gewährleistet werden konnte. Die Gesetzgebung und die Justiz hatten eine gesellschaftsregulierende und integrierende Funktion, die sie mit überaus hohen Strafen verloren hätte. Um die Unabhängigkeit und Souveränität des Landes in diesen bedrohlichen 1930er und 1940er Jahre zu gewährleisten, waren der innere Zusammenhalt und Ruhe und Ordnung im Kleinstaat eine Notwendigkeit. Dafür sorgte auch die Justiz. Auch war es nicht im Interesse des Staa-

tes, seine Bürger mit schweren Haftstrafen oder hohen Bussen zu strafen. Die liechtensteinische Bevölkerung lebte in bescheidenen Verhältnissen, sodass das Einkommen des Hauptverdieners unentbehrlich war. Dem schienen die Gesetzgeber und Richter mit einer milden Gesetzgebung und Spruchpraxis teilweise Rechnung zu tragen.

Die liechtensteinischen Gerichte – eine politische Bühne der Nachbarstaaten? Die liechtensteinischen Gerichte waren eine Plattform, auf der sich Richter aus beiden Nachbarstaaten bewegten. Die liechtensteinische Rechtsprechung war ein Zusammenspiel von internationalen Akteuren, die aufgrund von Gesetzen, die zu einem grossen Teil aus den Nachbarstaaten Österreich und Schweiz rezipiert worden waren, Recht sprachen. Dabei vertraute Liechtenstein einen Teil der Justiz und somit auch einen Teil seiner Souveränität Beamten aus den Nachbarstaaten an. Österreich und die Schweiz waren als Nachbarstaaten durch die Zurverfügungstellung ihrer Beamten in den liechtensteinischen Gerichten präsent. Von einer politischen Bühne für sie kann nach dieser Untersuchung hingegen nicht gesprochen werden. Die Möglichkeiten, in die liechtensteinische Justiz politische Interessen einfliessen zu lassen, waren beschränkt; beschränkt durch die Spielregeln der Verfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1922, die bei den Kollegialgerichten wirkungsvolle Modalitäten zum Schutz vor Parteilichkeit und Missbrauch vorsahen.

#### 4 Besonderheiten und Grenzen der Untersuchung

Die vorliegende Studie versuchte aus einer geschichtlichen Situation Erkenntnisse zu schöpfen. In einem kleinen, überschaubaren Land hatten Richter aus verschiedenen Ländern unter Anwendung vorgegebener Gesetze Recht zu sprechen. Die Richter verfügten über gemeinsame und teilweise unterschiedliche Hintergründe, die hier als «soziale Felder» betrachtet wurden. Inwieweit beeinflussten diese Hintergründe das richterliche Verhalten? Die Einflussrichtung, die im Zentrum stand, waren nationalsozialistische Tendenzen. Hierfür wurden einige Hypothesen formuliert, die durch die Suche nach kritischen Sachverhalten überprüft werden sollten. Das Untersuchungskollektiv waren zunächst alle ausländischen Richter und alle Strafurteile aus der Zeit von 1938 bis 1945. Es war möglich, eine grosse Stichprobe des richterlichen Verhaltens zu analysieren, indem via Ausschlusskriterien diejenigen Fälle von der Studie ausgeschlossen wurden, deren Informationsbasis mangelhaft war oder die Kleinkriminalität betrafen. Für die Durchführung der Analysen des richterlichen Verhaltens wurden Kriterien formuliert.

Weniger klar waren die Bedingungen für die Rekonstruktion der Biografien. Hier war einerseits neben dem Auffinden der relevanten Informationen zu klären, auf

welche Aspekte der Lebensräume der Fokus zu richten sei. Es sollten potenziell verhaltensrelevante Bereiche sein, wozu Bourdieus Feldtheorie beigezogen wurde. Die Informationen waren indes von zahlreichen erschwerenden Faktoren abhängig. Da die Richter aus ganz unterschiedlichen Staaten, Kantonen, Bundesländern und Ortschaften kamen und zudem in Österreich wechselnde Regime und Systeme erlebten, waren der Rekonstruktion ihrer Biografien Grenzen gesetzt (Edel: «The biographer, like the historian, is a slave of his documents»<sup>1</sup>).<sup>1</sup> Massgebend für die Ausbeute der Informationsbeschaffung war die Zugänglichkeit der Quellen. Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz haben unterschiedliche Archivgesetze und Datenschutzbestimmungen. Ferner haben die österreichischen Bundesländer und die schweizerischen Kantone unterschiedliche Bestimmungen, was die Herausgabe von Akten betrifft. Ausserdem praktizieren die diversen Institutionen (Archive, Gerichte, Gemeinden, Schulen usw.) unterschiedliche Handhabungen mit dem biografischen Aktenmaterial. Keine Bewilligung erhielt die Verfasserin für die Einsicht in die Personalakten des Landesgerichts Feldkirch,<sup>2</sup> die Personalakten von Richtern aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts für Tirol und Vorarlberg<sup>3</sup> und in die Notariatsakten von Gion Darms.<sup>4</sup>

Die verschiedenen Lebenswege und Lebensorte wirkten sich auf die Quellenfindung aus. Jeder Regimewechsel in Österreich drückte der Gesellschaft und ihren Beamten seinen Stempel auf, was Akten generierte; in Liechtenstein und in der Schweiz entstanden solche Aktentypen nicht. Und die Akten aus diesen politischen Wechseln wurden mitunter von den Betroffenen später getilgt. Wenn ein österreichischer Richter, der Nationalsozialist war, nach dem Zweiten Weltkrieg im Gericht weiterarbeiten konnte, ist es naheliegend anzunehmen, dass er belastendes Material entsorgte. Bei den schweizerischen Richtern hing die Erfolgsrate der Aktensuche massgeblich davon ab, wie sehr sich ein Jurist ins öffentliche Gesellschaftsgeschehen eingebracht hatte. Da es keine Regimewechsel gab, lagen auch keine so ausführlichen Personalakten vor, wie teilweise bei den österreichischen Beamten, da in der Schweiz niemand in diesem Ausmass auf seine politische Zuverlässigkeit und Staatstreue geprüft wurde. Eine zusätzliche Einschränkung für die Identifikation ideologischer, persönlicher Motive bei der Rechtsprechung ergab sich durch die Akten selbst: Ein grosser Teil der Gerichtsakten ist sehr knapp gehalten. Sie umfassen im Normalfall nur die allerwichtigsten Angaben; lange Urteilsbegründungen kamen selten vor. Diese Einschränkungen sind bei der Interpretation der hier mitgeteilten Biografien zu bedenken.

1 Edel, *Literary Biography*, 5.

2 E-Mail des Präsidenten des Landesgerichts Feldkirch an die Verfasserin vom 27. 11. 2011.

3 Brief des Präsidenten des Oberlandesgerichts für Tirol und Vorarlberg Harald Pirker an die Verfasserin vom 29. 12. 2010.

4 Brief der Notariatskommission des Kantons Graubünden an die Verfasserin vom 4. 5. 2009.



## Schlusswort

Die Zeit des Nationalsozialismus mit ihren Krisen und die Jahre des Kriegs wurden, wie ich bereits in der Einleitung erwähnte, ausführlich unter mehreren Aspekten von Peter Geiger und von der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein bearbeitet. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden in diesem Rahmen viele Bereiche der 1930er und 1940er Jahre erforscht. Die Rechtssituation Liechtensteins bedurfte noch der Aufarbeitung. Mit der vorliegenden Arbeit wurde dazu ein Beitrag geleistet. Manche der Fragen konnten beantwortet werden, andere bleiben offen. So könnte die Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz sowie die Spruchpraxis der österreichischen Richter an den nationalsozialistischen Sondergerichten untersucht werden, und es wäre lohnenswert, die einzelnen Biografien weiter zu vertiefen. Ein anderer noch zu untersuchender Bereich betrifft die Rolle der Staatsanwälte in Liechtenstein. Ihnen konnte im Rahmen dieser Arbeit, die – mit Ausnahme des ausserordentlichen Staatsanwalts Karl Eberle – auf die Richter fokussierte, keine Beachtung geschenkt werden.

Die liechtensteinischen Gerichte, Institutionen eines Mikrostaats, die nur mithilfe von ausländischen Fachkräften professionell funktionieren konnten, waren Schauplätze, an denen verschiedene Nationalitäten zusammenfanden, um gemeinsam effizient zu arbeiten. Verbindend war die fachliche Ebene, das juristische Wissen. Die Richter hatten durch Studium und Berufspraxis ähnliche Denkmuster und professionelle Vorgehensweisen erworben. Das Fachwissen – die Jurisprudenz – überwand die nationalen Grenzen. In diesem Sinn waren die liechtensteinischen Gerichte eine Bühne, auf der sich internationale Akteure bewegten, allerdings eine, die von den Nachbarstaaten nicht missbraucht oder instrumentalisiert werden konnte, weil sie in ihrem Handlungsspielraum durch das Recht und die institutionalisierten Spielregeln des liechtensteinischen Kollegialgerichts eingeschränkt waren.



## Biografisches Analyseraster

Angaben zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Sterbedatum, Sterbeort, Zivilstand, Ehefrau, Kinder, Herkunft/Nationalität

Angaben zu den Eltern der Untersuchungsperson: Name der Eltern, Beruf des Vaters, Konfession, verheiratet am

Angaben zur Bildung: Schulbildung, Universität, Fach, Examen, Publikationen, Studentenverbindung

Angaben zum beruflichen Werdegang: Berufsausbildung, Tätigkeit vor/nach dem Anschluss (österreichische Richter), Nebenämter/-beschäftigungen, Tätigkeit nach dem Krieg

Angaben zur Militärkarriere: Dienstlaufbahn, Ränge, betreffend Österreich Unterscheidung der Tätigkeit im alten Heer und in der Wehrmacht

Vereinigungen

Vereine

Parteimitgliedschaft: betreffend Österreich Unterscheidung vor/nach Anschluss/Krieg

Verschiedene Angaben: Korrespondenzen, besonderer Einsatz für etwas, Orden und Auszeichnungen, Empfehlungsschreiben, Mahnschreiben, Freizeitbeschäftigung, Netzwerke



## Ausgewählte Begriffe des NS-Vokabulars

abmeiern, Abmeierung  
 Abstammung, Abstammungsbescheid, Abstammungsnachweis  
 Ahn, Ahnenerbe, Ahnenforschung, Ahnenpass, Ahnentafel, Anerbenbehörden, An-  
 erbengericht, Erbhofgericht, Reichserbhofgericht  
 Arbeit der Stirn und der Faust  
 arbeitsscheu  
 Arier, Ariernachweis, Arierparagraf, arische Abstammung, arisieren, Arisierung, Arisie-  
 rungsverordnung, Nichtarier, nichtarisch  
 Artbewusstsein, artbewusst, artrecht, arteigen, Arteigenheit, artfremd, artlos, artverges-  
 sen, artverwandt, Aufartung  
 asozial  
 aufnorden, Aufnordung, Aufnordungsgedanke  
 Ausmerze  
 Bauernfähigkeit, bauernfähig  
 Block, Blockhelfer, Blockleiter, Blockwaller(in), Blockwart  
 Blut, blutbedingt, Blutbewusstsein, Bluteinsatz, Blutfahne, blut(s)fremd, blutgebunden,  
 blutlich, blutmässig, Blutorden, Blutreinheit, Blutschande, Blutschranke, Blutschutz-  
 gesetz, Blutsgemeinschaft, Blutsvergiftung, Blutzeuge  
 Bund Deutscher Mädel (BDM)  
 deutschbewusst, deutschblütig, deutschgläubig, eindeutschen, Eindeutschung, Eindeut-  
 schungsfähigkeit, Gesamtdeutsch, Grossdeutsch, Grossdeutschland  
 Deutsche Arbeitsfront (DAF)  
 Deutsche Glaubensbewegung  
 Deutsche Volksliste  
 Deutscher Gruss  
 Deutsches Frauenwerk  
 Deutsches Jungvolk  
 Ehestandsdarlehen, Ehestandshilfe, Ehetauglichkeitszeugnis, Mischehe  
 Ehrenkreuz der Deutschen Mutter (Mutterehrenkreuz)  
 Endlösung (der Judenfrage)  
 Endsieg  
 entarten, Entartung, entartete Kunst  
 entnorden, Entnordung  
 erbggesund, Erbgesundheit, Erbgesundheitsgericht, Erbgesundheitszeugnis, Erbhof,  
 Erbhofbauer, Erbhofbuch, Erbhöferolle, Erbhofgericht, erbkrank, Erbkrank, Erb-

krankheit, erblich, Erbpflege, Erb- und Rassenpflege, Erbsünde, erbtüchtig, Erbtüchtigkeit, Erbwert  
 Ernährungshilfswerk  
 Eugenik  
 Euthanasie  
 Fähnlein (Einheit des Deutschen Jungvolks in der HJ)  
 Frauendienst  
 (NS-)Frauenschaft  
 fremdblütig, fremdrassig, fremdstämmig, fremdvölkisch  
 Führer, Führergrundsatz, Führerprinzip  
 Gau, Gauleiter, Gauredner, Alpen- und Donau-Gau  
 Gefolgschaft, Gefolgschaftsführer, Gefolgsmann, Gefolgsfrau  
 Gegenauslese  
 Gemeinnutz geht vor Eigennutz  
 Gemeinschaft, Gemeinschaftsempfang, Gemeinschaftslager, gemeinschaftsunfähig  
 Generalgouvernement  
 germanische Demokratie, germanische Freiwillige  
 Gestapo (Geheime Staatspolizei)  
 Gleichschaltung  
 Greuelhetze, -propaganda, -märchen, -nachrichten  
 Hakenkreuz, -fahne, -flagge, -Tragfahne  
 Heimtücke-gesetz  
 Hitler, Heil Hitler, Hitlerjugend (HJ)  
 Horst-Wessel-Lied  
 Jud, Jude, Judengenossen, Judenfrage, judenfrei, judenrein, Judenstämmling, Judenstern, jüdischer Mischling, jüdisch versippt, Alljuda, Alljude, alljüdisch, Dreivierteljude, Volljude, entjuden, Entjudung, Geltungsjude, Halbjude, Staatsjudentag, Verjudet, Verjudung, Vierteljude, Weltjudentum  
 Jungmädelsbund (JM) in der HJ  
 KL (offizielle Abkürzung für Konzentrationslager)  
 Kraft durch Freude (KdF)  
 KZ (Konzentrationslager)  
 Lebensraum, lebensunwertes Leben  
 Leistung, Leistungsabzeichen, Leistungsbuch, Leistungsertüchtigung, Leistungsgemeinschaft, Leistungsgrundsatz, Leistungskampf, Leistungsmensch, Leistungsprinzip, Leistungsprüfung  
 liquidieren  
 minderwertig, Minderwertiger, Minderwertigkeit  
 Nahrungsfreiheit  
 Napola (Nationalpolitische Erziehungsanstalten)  
 nationale Erhebung, nationale Revolution  
 Nationalsozialismus  
 Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation (NSBO)  
 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP)  
 Nationalsozialistische Revolution

Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)  
 Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB)  
 Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK)  
 Nationalsozialistischer Rechtswaherbund (NSRB)  
 NS-Frauenfachschaft  
 NS-Gemeinschaft «Kraft durch Freude»  
 organisch  
 Ostarbeiter  
 Ostmark  
 Parasit, parasitär  
 Pimpf (Mitglied des Deutschen Jungvolks)  
 Rasse, Rassenamt, rassenbewusst, Rassenbewusstsein, rassenfeindlich, rassenfremd,  
 Rassenfremder, Rassenfremdheit, rassengebunden, Rassengedanke, Rassengefühl,  
 Rassengenosse, Rasseninstinkt, Rassenkern, rassenlos, rassenmässig, Rassenchaos,  
 Rassencharakter, Rassenempfindung, Rassenforschung, Rassenfrage, Rassenhass,  
 Rassenhygiene, Rassenkunde, Rassenmischung, Rassenpflege, Rassenpolitik, rassen-  
 politisch, rassenrein, Rassenreinheit, Rassenschande, Rassenseele, Rassenunterschied,  
 Rassenverrat, Rassenzucht, Gegenrasse, Rassenpolitisches Amt der NSDAP, Rasse-  
 und Siedlungshauptamt (RuS, RuSHA), Rassentum, rassisch, minderrassig, dinarische  
 Rasse, nordische Rasse  
 Rechtswahrer  
 (Alt-)Reich  
 Reichsbürger  
 Reichsfrauenführerin, Reichsführer SS (RFSS)  
 Schädling  
 Schutzstaffel (SS)  
 Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD)  
 Sippe, Sippenältester, Sippenamt, Sippenbuch, Sippenforschung, Sippengedanken, Sip-  
 penhaftung, Sippenpflege, Sippenschaftstafeln  
 Sondergericht  
 Sondermeldung  
 Sturmabteilung (SA)  
 Totenkopfverband (SS)  
 Überfremdung  
 Untermensch, Untermenschentum  
 V1 (Vergeltungswaffe 1)  
 Verbastardierung  
 Verdunkelungsverbrechen  
 Verfügungstruppe  
 vernegert, Vernegerung  
 Vernichtung  
 Volk, völkisch, Völkerbrei, Volksbewegung, Volksboden, volksdeutsch, Volksdeutscher,  
 Volksempfänger, Volksempfinden, volksfremd, Volksfremder, Volksgemeinschaft,  
 Volksgenosse, Volksgerichtshof, Volkskanzler, Volkskörper, Volksschädling, Volks-  
 sturm, Volkstum, Umvolkung, volkspolitische Gefahren  
 Waffen-SS



## Tabellen und Grafiken

Tab. 1: Besetzung der liechtensteinischen Gerichte nach Nationalitäten, 1938–1945	36
Tab. 2: Liechtensteinisches Landgericht, 1934–1945	38
Tab. 3: Liechtensteinisches Kriminalgericht, 1934–1945	38
Tab. 4: Liechtensteinisches Obergericht, 1934–1945	40
Tab. 5: Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof, 1934–1945	41
Tab. 6: Liechtensteinischer Staatsgerichtshof, 1936–1945	43
Tab. 7: Liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz, 1937–1945	44
Tab. 8: Deutsch-österreichische Richter an liechtensteinischen Gerichten	260
Grafik 1: Straffälle am liechtensteinischen Landgericht, 1938–1945	279
Grafik 2: Kriminal- und Obergerichtsfälle in Liechtenstein, 1938–1945	279



## Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AdR	Archiv der Republik
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern
BArch	Bundesarchiv, Berlin
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BP	Bürgerpartei
BÜG	Beamtenüberleitungsgesetz
CV	Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei
GBLÖ.	Gesetzblatt für das Land Österreich
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KVK	Kriegsverdienstkreuz
KVP	Konservative Volkspartei
LGBL	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv
LN	Liechtensteiner Nachrichten
LTP	Landtagsprotokoll
LVa	Liechtensteiner Vaterland
LV 1921	Landesverfassung des Fürstentums Liechtenstein von 1921
LVo	Liechtensteiner Volksblatt
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
BGBL	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
OG	Fürstlich liechtensteinisches Obergericht
OGH	Fürstlich liechtensteinischer Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ON	Oberrheinische Nachrichten
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖStG	Österreichisches Strafgesetzbuch
StGBL	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich

ÖVP	Österreichische Volkspartei
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
RGBL	Reichsgesetzblatt (Deutsches Reich)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SLA	Salzburger Landesarchiv
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StASG	Staatsarchiv St. Gallen
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StV	Schweizerischer Studentenverein
VBI	Verwaltungsbeschwerdeinstanz
VDBL	Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein
VF	Vaterländische Front
VLA	Vorarlberger Landesarchiv
VN	Vorarlberger Nachrichten
VP	Christlich-soziale Volkspartei
VU	Vaterländische Union
VVDSt	Verband der Vereine Deutscher Studenten
ZPO	Zivilprozessordnung

# Quellen und Literatur

## 1 Quellen

### 1.1 Ungedruckte Quellen

#### 1.1.1 Liechtensteinisches Landesarchiv, Strafkakten

J007/S 273, 53/53, 61/13, 68/100, 68/161, 68/184, 68/194, 68/235, 68/251, 68/258, 68/269, 68/284, 68/296, 68/303, 68/322, 68/323, 68/64, 69/1, 69/107, 69/163, 69/165, 69/173, 69/181, 69/191, 69/229, 69/244, 69/26, 69/277, 69/288, 69/35, 69/397, 69/47, 69/79, 69/84, 69/93, 69/96, 70/100, 70/103, 70/108, 70/111, 70/122, 70/125, 70/13, 70/132, 70/150, 70/152, 70/156, 70/16, 70/161, 70/162, 70/166, 70/167, 70/168, 70/171, 70/173, 70/178, 70/179, 70/184, 70/185, 70/186, 70/194, 70/198, 70/203, 70/205, 70/205, 70/210, 70/212, 70/219, 70/226, 70/229, 70/231, 70/234, 70/236, 70/239, 70/24, 70/245, 70/247, 70/248, 70/250, 70/251, 70/252, 70/255, 70/256, 70/257, 70/261, 70/262, 70/263, 70/265, 70/266, 70/267, 70/268, 70/270, 70/273, 70/274, 70/275, 70/278, 70/279, 70/281, 70/284, 70/287, 70/288, 70/291, 70/292, 70/293, 70/294, 70/295, 70/296, 70/297, 70/298, 70/3, 70/300, 70/301, 70/302, 70/305, 70/306, 70/308, 70/309, 70/310, 70/314, 70/323, 70/325, 70/327, 70/42-43, 70/46, 70/48, 70/5, 70/53, 70/56, 70/64, 70/76, 70/77, 70/84, 70/92, 70/94, 71/1, 71/10, 71/101, 71/102, 71/11, 71/11, 71/113, 71/12, 71/121, 71/123, 71/124, 71/125, 71/126, 71/127, 71/128, 71/129, 71/130, 71/131, 71/133, 71/1337, 71/136, 71/140, 71/142, 71/143, 71/144, 71/145, 71/146, 71/147, 71/151, 71/154, 71/155, 71/157, 71/158, 71/162, 71/168, 71/174, 71/177, 71/178, 71/179, 71/180, 71/189, 71/190, 71/193, 71/195, 71/197, 71/2, 71/200, 71/202, 71/203, 71/206, 71/207, 71/208, 71/210, 71/212, 71/214, 71/218, 71/219, 71/22, 71/220, 71/221, 71/224, 71/227, 71/228, 71/23, 71/230, 71/231, 71/234, 71/237, 71/239, 71/240, 71/243, 71/246, 71/248, 71/249, 71/251, 71/260, 71/261, 71/264, 71/268, 71/269, 71/28, 71/280, 71/29, 71/291, 71/294, 71/297, 71/3, 71/301, 71/302, 71/308, 71/309, 71/311, 71/313, 71/319, 71/321, 71/323, 71/324, 71/325, 71/326, 71/327, 71/328, 71/33, 71/331, 71/335, 71/336, 71/34, 71/340, 71/341, 71/342, 71/36, 71/37, 71/38, 71/4, 71/40, 71/42, 71/43, 71/48, 71/49, 71/6, 71/62, 71/63, 71/64, 71/71, 71/77, 71/78, 71/88, 71/93, 71/94, 71/95, 71/99, 72/1, 72/10, 72/106, 72/112, 72/114, 72/116, 72/117-118, 72/126, 72/128, 72/138, 72/144, 72/145, 72/17, 72/175, 72/179, 72/18, 72/184, 72/186, 72/189, 72/190, 72/193, 72/195, 72/198, 72/20, 72/21, 72/221, 72/224-225, 72/226, 72/227, 72/235, 72/236, 72/24, 72/241, 72/252, 72/254, 72/263, 72/267, 72/284, 72/287, 72/29, 72/30, 72/36, 72/39, 72/5, 72/61, 72/62, 72/64, 72/65, 72/66, 72/70, 72/71, 72/73, 72/74, 72/80, 72/86, 72/91, 72/92, 72/93, 72/98, 73/1, 73/10, 73/102, 73/104, 73/106, 73/107, 73/109, 73/110, 73/112, 73/12, 73/122-123, 73/13,

73/131, 73/14, 73/141, 73/150, 73/155, 73/157, 73/160, 73/164, 73/168, 73/173, 73/183,  
 73/184, 73/198, 73/199, 73/2, 73/20, 73/209, 73/210, 73/211, 73/212, 73/221, 73/226,  
 73/227, 73/229, 73/231, 73/232–233, 73/241, 73/244, 73/247, 73/249, 73/250, 73/255,  
 73/257, 73/258, 73/263, 73/27, 73/274, 73/291, 73/296, 73/310, 73/314, 73/315, 73/328,  
 73/341, 73/348, 73/35, 73/36, 73/37, 73/378, 73/380, 73/386, 73/388, 73/39, 73/43, 73/51,  
 73/54, 73/55, 73/56, 73/57, 73/60, 73/61, 73/67, 73/69, 73/77, 73/8, 73/98, 73/99, 74/1,  
 74/101, 74/104, 74/109, 74/122, 74/128, 74/129, 74/130, 74/133, 74/134, 74/135, 74/136,  
 74/138, 74/155, 74/159, 74/165, 74/17, 74/171, 74/172, 74/173, 74/176, 74/181, 74/182,  
 74/194, 74/195, 74/196, 74/197, 74/20, 74/21, 74/221, 74/222–223, 74/227, 74/241,  
 74/243, 74/248, 74/26, 74/269, 74/27, 74/271, 74/286, 74/298, 74/301, 74/313, 74/32,  
 74/320, 74/335, 74/336, 74/349, 74/36, 74/4, 74/45, 74/52, 74/53, 74/54, 74/54, 74/58,  
 74/59, 74/6, 74/61, 74/63, 74/65, 74/66, 74/67, 74/68, 74/69, 74/70, 74/77, 74/78, 74/79,  
 74/8, 74/80, 74/82, 74/89, 74/9, 74/94, 74/99, 75/103, 75/104, 75/108, 75/111, 75/112,  
 75/113, 75/114, 75/115, 75/116, 75/119, 75/121, 75/123, 75/126, 75/133, 75/134, 75/136,  
 75/143, 75/144–145, 75/168, 75/17, 75/182, 75/188, 75/189, 75/191, 75/197, 75/198,  
 75/202, 75/203, 75/213, 75/214, 75/224, 75/228, 75/232, 75/233, 75/236, 75/237, 75/242,  
 75/244, 75/27, 75/28, 75/29, 75/3, 75/43, 75/44, 75/47, 75/56, 75/59, 75/62, 75/64, 75/67,  
 75/68, 75/7, 75/70, 75/72, 75/75, 75/78, 75/79, 75/87, 75/91, 75/96, 75/98, 76/1, 76/100,  
 76/108, 76/115, 76/119, 76/122, 76/125, 76/128, 76/129, 76/135–136, 76/145, 76/15,  
 76/154, 76/158, 76/16, 76/166–168, 76/169, 76/17, 76/170, 76/173, 76/176, 76/18, 76/182,  
 76/188, 76/190, 76/196, 76/197, 76/198, 76/202, 76/211, 76/22, 76/220, 76/229, 76/23,  
 76/230, 76/231, 76/234, 76/235, 76/238, 76/239, 76/242, 76/243, 76/248–249, 76/253,  
 76/258, 76/264, 76/269, 76/27, 76/270, 76/271, 76/273, 76/274, 76/275–277, 76/278,  
 76/283, 76/29, 76/301, 76/307, 76/315, 76/32, 76/323–324, 76/328, 76/331–332, 76/333,  
 76/335–36, 76/337–338, 76/342, 76/344, 76/349, 76/351, 76/354, 76/54, 76/65, 76/67,  
 76/74, 76/79, 76/8, 76/93, 76/94, 77/1, 77/10, 77/127, 77/129, 77/134, 77/135, 77/139,  
 77/147–164, 77/148, 77/152, 77/159, 77/16, 77/160, 77/163, 77/165, 77/168, 77/170,  
 77/171, 77/180, 77/181–198, 77/182, 77/185, 77/191, 77/213, 77/219, 77/228, 77/229,  
 77/23, 77/230, 77/252, 77/255, 77/256, 77/270, 77/274, 77/276, 77/282, 77/286, 77/29,  
 77/304, 77/31, 77/314, 77/319, 77/327, 77/33, 77/335, 77/353, 77/354, 77/360, 77/365,  
 77/366, 77/37, 77/373, 77/376, 77/38, 77/39, 77/395, 77/41, 77/415, 77/416, 77/422,  
 77/423, 77/428–429, 77/436, 77/45, 77/51, 77/52, 77/55, 77/59, 77/9, 77/95–96, 77/97,  
 78/1, 78/107, 78/108, 78/110, 78/114, 78/132, 78/133, 78/142, 78/144, 78/145, 78/147,  
 78/149, 78/151, 78/152, 78/158, 78/160, 78/162, 78/163, 78/164, 78/165, 78/17, 78/18,  
 78/185, 78/191, 78/193, 78/194, 78/195, 78/201, 78/203, 78/204, 78/21, 78/22, 78/227,  
 78/231, 78/234, 78/245, 78/25, 78/255, 78/256, 78/257, 78/289, 78/304, 78/333, 78/334,  
 78/335, 78/336, 78/337, 78/338, 78/339, 78/340, 78/341, 78/342, 78/343, 78/344, 78/345,  
 78/346, 78/353, 78/358, 78/359, 78/360, 78/364–365, 78/400, 78/401, 78/402, 78/419,  
 78/421, 78/431, 78/434, 78/44, 78/448, 78/449, 78/453, 78/454, 78/460, 78/466, 78/467,  
 78/468, 78/479, 78/54, 78/6, 78/7, 78/72, 78/76, 78/84, 78/89, 78/9, 79/12, 79/20.

### 1.1.2 Liechtensteinisches Landesarchiv, weitere Akten

J 010/AG 1914/26, Landrichter Erne, Ansuchen um Erteilung eines Urlaubes, 1914.  
 LTA 1969/S18/3, Wahl für den verstorbenen Dr. Eugster Jakob.

- RE 1912/3273, Erne, Ersatz der Kosten an das k. k. OLG Innsbruck.  
 RE 1918/79, Erne, Auskünfte über sein Befinden.  
 RE 1922/1430, Wahl zum Landrichter Stellvertreter, 1922.  
 RE 1922/2939, Substitut Benzer.  
 RE 1924/2381, Benzer, Einreisebewilligung.  
 RE 1925/1223, Stellvertretung Benzer.  
 RE 1929/3222, Erne, Wahl in den Staatsgerichtshof, 27. 6. 1929.  
 RE 1930/7223, Wahl zum provisorischen OGH-Präsidenten.  
 RE 1930/8020, Dr. Schreiber wird Landesstatthalter.  
 RF 134/443, Albrecht Vinzenz Dr., Feldkirch, wird Oberregierungsrat, 1933.  
 RF 146/158/1–57, Gerichte – Neuwahlen; Richter – Neuwahlen, 1934/35.  
 RF 148/291, Dr. Schreiber, Wahl in den Staatsrat Österreich, 1934.  
 RF 178/79/2, Risch Hermann, Zulassung als Richteramtsanwärter, 1938.  
 RF 179/287, Dr. Schreiber, Ausweis für Grenzverkehr, 1938.  
 RF 181/177/2/1, Österreichische Richter. Zulassung in Liechtenstein.  
 RF 184/72/1–2, Verwendung österreichischer Richter in Liechtenstein, 1938.  
 RF 190/206/1–3, Erne Dr./Schreiber Dr., Ausschaltung als Liechtensteiner Richter.  
 RF 191/153/1, Künzle W. Dr., St. Gallen, Rücktrittsabsichten als Richter.  
 RF 191/249/1–8, Risch Hermann, Bestellung zum 2. Richter bei Landgericht, 1939.  
 RF 192/270/1–71, Neubestellung der Kommissionen und Gerichte 1939.  
 RF 1930/6199, Honorarnote für Sitzungen des Obersten Gerichtshofs.  
 RF 202/38, Eugster wird Kantonsrichter.  
 RF 202/403, Fäh, Wahl als Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz.  
 RF 205/101, Obergericht, Vernachlässigung der Arbeit.  
 RF 205/115, Neuwahl des Obergerichtspräsidenten.  
 RF 206/59, Obergericht, Schleppender Geschäftsgang, Neuwahl des Präsidenten.  
 RF 208/301, Demissionsabsichten Holenstein.  
 RF 211/2, Dr. Murr, Beurlaubung, 1942.  
 RF 212/401, Holenstein, Demission.  
 RF 213/375, Wiederaufnahme der amtlichen Tätigkeit 1942.  
 RF 218/289, Rücktrittsabsichten Holenstein.  
 RF 219/258/1, Neubestellung der Gerichte, 1943.  
 RF 222/92, Rücktritt Holenstein.  
 RF 232/456b, Böhm, Inhaftierung 1945.  
 RF 233/218a, Eberle, Bestellung zum Staatsanwalt, 1945.  
 RF 233/367, Richterwahlen 1945.  
 RF 253/497, Dr. Kornexl, Rücktritt, 1951.  
 RF 256/72, Gschnitzer-Gutachten vom Sommer 1952.  
 RF 279/399, Dr. Murr, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Innsbruck, 1958.  
 RF 287/150, Martin Schreiber, Hinschied.  
 RF 291/155, Wechner Armin Dr. – wird Präsident des Landesgerichtes Feldkirch.  
 RF 300/3, Erne, Verleihung des Komturkreuzes.  
 SF 01/1909/106, Erne, Bewerbung, 1906.  
 SF 01/1911/41, Wieser Peter Dr., k. u. k. Richter, Feldkirch.  
 SF 01/1912/1, Landrichtersubstitut wird Dr. Erne Franz Josef.  
 SF 01/1912/50, Erne, Stellvertretung für Landrichter Heinrich Schöpf.

- SF 01/1912/6, Erne, Reisepartikulare, 1912.  
 SF 01/1912/88, Erne, Urlaub.  
 SF 01/1912/93, Erne, Rückersatz von Bezügen an Steueramt Bregenz.  
 SF 01/1913/15, Thurnher Julius Dr., Dornbirn – Bestellung als fürstlich liechtensteini-  
 scher Richter, 1913.  
 SF 01/1913/47, Erne, Urlaubserstreckung für Verwendung als Landrichter, 1913.  
 SF 01/1914/79, Erne, Erwirkung seiner Enthebung vom Kriegsdienst, 1914.  
 SF 01/1915/18, Erne, russische Kriegsgefangenschaft.  
 SF 01/1915/8, Erne, Einschränkung der Bezüge.  
 SF 01/1916/35, Erne, Frage der Rückversetzung in den österreichischen Justizdienst.  
 SF 01/1917/21, Erne, Rückversetzung in den österreichischen Justizdienst.  
 SF 01/1920/2, Erne, Rückkehr aus russischer Gefangenschaft, 1920.  
 V 003/1330, Heimbeförderung Kriegsgefangener Dr. Erne Franz, 1920.  
 V 003/1331, Heimbeförderung Kriegsgefangener Dr. Erne Franz, 1920.  
 V 003/1332, Intervention wegen Kriegsgefangenem Dr. Erne Franz, 1919.  
 V 003/1333, Heimbeförderung Kriegsgefangener Dr. Erne Franz, 1920.  
 V 143/0731, Österreich, Ordensverleihung, 1976–1980.

### 1.1.3 Vorarlberger Landesarchiv

- VLA, Personalakte Albrecht Vinzenz.  
 VLA, Personalakte Martin Schreiber.

### 1.1.4 Staatsarchiv St. Gallen

- StASG, Regierungsbeschlüsse 1945.  
 StASG, ZDA (E), Personalakten, Eisenring.  
 StASG, ZDA (O, P), Personalkarte, Paul Popp.

### 1.1.5 Schweizerisches Bundesarchiv

- BAR, E 2001 (E) 1969/262 Liechtensteiner Ablieferung.  
 BAR, E 1110 (A) 1993/144 Biographien verst. Persönlichkeiten (Bd. 1): Gion Darms.

### 1.1.6 Österreichisches Staatsarchiv in Wien

- ÖStA, AdR, BMJ III/A NA, Ktn. 548, BMJ an Oberlandesgerichtspräsidium Innsbruck.  
 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, NA, Ktn. 551, Martin Schreiber.  
 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 297, Otto Böhm.  
 ÖStA, AdR, 01/Justiz, BMJ III/A, Ktn. 412, Martin Schreiber.  
 ÖStA, AdR, 01/Justiz, RJM Geschäftsstelle 9 (2337n), Ktn. 22, Otto Böhm.  
 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 50, Murr Walter.

- ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 264, Murr Walter.  
 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 273, Johann Josef Schmid.  
 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 274, Rudolf Penz.  
 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 71, Wechner Armin.  
 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 327, Anton Gebert.  
 ÖStA, AdR, RJM Geschäftsstelle p9, G.1372n, Ktn. 28, Anton Gebert.  
 ÖStA, AdR, 01/Justiz, Reichsministerium, Ktn. 30, Franz Gschnitzer.  
 ÖStA, AdR, BMJ III/A, Ktn. 31, Walter Hämmerle.  
 ÖStA, AdR, BMJ III/A, NA, Ktn. 548, Johann Josef Schmid.

### 1.1.7 Bundesarchiv Berlin

- BArch, 3IXX/DS/Wissenschaft B31 (369).  
 BArch, PK/Go188 (2522 ff.), Leopold Kornexl.  
 BArch, R3001, Personalkartei RJM.  
 BArch, BDC, PK/C96 (1443), Benzer Johann Michael.

### 1.1.8 Salzburger Landesarchiv

- SLA, LPB 01.468, Salzburger Adressbuch 1953.  
 SLA, Salzburger Geschäfts-, Volks- und Amtskalender 1954, Salzburger Adressbuch 1961.

## 1.2 Gedruckte Quellen

### 1.2.1 Amtliche Publikationen

- Amt für Statistik (Hg.): Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2013, Vaduz 2013.  
 Amt für Volkswirtschaft (Hg.): Statistisches Jahrbuch 2007/2008. Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2008.  
 Bundesbeschluss vom 21.6.1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft.  
 Bundesbeschluss vom 3.11.1936 betreffend Massnahmen gegen die kommunistischen Umtriebe in der Schweiz.  
 Bundesbeschluss vom 3.11.1936 betreffend Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen.  
 Kantonale Verordnung über den Pflichten der Behörden, Beamten und Bediensteten aus dem Jahr 1867, in: Neue Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Bd. 1, bereinigte Ausgabe von 1868.  
 La Division des Affaires étrangères du Département politique au Commandement de l'Armée suisse, 1943, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 14, 1311–1317.  
 Parteiprogramm der NSDAP 1920.  
 Rechenschaftsberichte der Fürstlichen Regierung, 1921–1945.

- Salzburger Geschäfts-, Volks- und Amtskalender, 1925/26.  
 Schweizerisches Bundesblatt 1939, Bd. 2, Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 30. 8. 1939, 213–216.  
 Schweizerisches Bundesblatt 1939, Bd. 2, Erster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen vom 21. 11. 1939, 600–661.  
 Staatskalender des Kantons St. Gallen, 1936–1948.  
 Verordnung über das Dienstverhältnis der Funktionäre des Kantons Graubünden vom 29. November 1951, in: Bündner Rechtsbuch. Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Stand vom 1. 7. 1957.  
 Vorarlberger Amtskalender, 1926–1938.

### 1.2.2 Liechtensteinische Landesgesetzblätter (LGBL.)

- Landesgesetzblätter des Fürstentums Liechtenstein, sämtliche Ausgaben 1921–1950.  
 LGBL. 1876/3, Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und apostolischen König von Ungarn und Seiner Durchlaucht dem souveränen Fürsten von Liechtenstein über die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 5. 6. 1852 gegründeten Österreichisch-Liechtensteinischen Zoll- und Steuervereines.  
 LGBL. 1884/8, Staatsvertrag bezüglich der Justizverwaltung im Fürstentum Liechtenstein.  
 LGBL. 1897/2, Waffengesetz.  
 LGBL. 1910/3, Gesetz vom 30. 4. 1910 betreffend Erlassung einer neuen Gewerbeordnung.  
 LGBL. 1912/9, Gesetz vom 10. 12. 1912 betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm.  
 LGBL. 1914/3, Strafprozessordnung vom 31. 12. 1913.  
 LGBL. 1914/4, Verordnung vom 19. 5. 1914 womit eine Amtsinstruktion für die durch das gleichzeitig verlautbarte Gesetz über die Einführung einer neuen Strafprozessordnung eingesetzte Staatsanwaltschaft beim Fürstlichen Landgerichte Vaduz erlassen wird.

### 1.2.3 Reichsgesetzblätter

- RGBL. 1935 I, 1146, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre; Reichsbürgergesetz, 15. 9. 1935.  
 RGBL. 1938 I, 1632, Verordnung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 1938.  
 RGBL. 1938 I, 369, Verordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 25. 3. 1938.  
 RGBL. 1938 I, 413, Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23. 4. 1938.

- RGBl. 1938 I, 48, Verordnung des Führers und Reichkanzlers über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. 1. 1938.
- RGBl. 1938 I, 594, Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich, 20. 5. 1938.
- RGBl. 1938 I, 640, Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. 6. 1938.
- RGBl. 1938 I, 431, Verordnung des Führers und Reichkanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. 3. 1938.
- RGBl. 1938 I, 607, Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938.
- RGBl. 1939 I, 2069, Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. 10. 1939.
- RGBl. 1939 I, 358, Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. 2. 1939.
- RGBl. 1939 I, 1455, Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. 8. 1938.
- RGBl. 1939 I, 80, Verordnung zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 23. 1. 1939.
- RGBl. 1940 I, 1178, Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 19. 8. 1940.
- RGBl. 1941 I, 614, Zweite Verordnung über die Veränderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 28. 9. 1941.
- RGBl. 1943 I, 67, Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 1943.
- RGBl. 1933 I, 175, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933.
- RGBl. 1935 I, 609, Wehrgesetz vom 21. 5. 1935.
- RGBl. 1935 I, 839, Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935.
- RGBl. 1938 I, 807, Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts, der Eheschliessung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. 7. 1938.
- RGBl. 1939 I, 777, Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. 4. 1939.
- RGBl. 1939 I, 2069, Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes, 18. 10. 1939.
- RGBl. 1940 I, 1117, Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht vom 13. 8. 1940.

#### 1.2.4 Österreichische Gesetzblätter

- ÖStA, AdR. 01/Justiz, Reichministerium p. 8, Ktn. 30, Dr. Gschnitzer Franz.
- ÖStA/AVA, Nachlass E/1700, Ktn. 60, Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der Geschichte der Ersten Republik, Interview von Dr. I. Ackerl mit Theodor Veiter vom 19./20. 7. 1977.
- GBIÖ., Nr. 3/1938 vom 15. 3. 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters für Österreich,

- wodurch der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der öffentlichen Beamten des Landes Österreich bekanntgemacht wird.
- GBLÖ., Nr. 56/1938 vom 4. 6. 1938, Kundmachung des Herrn Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 bekannt gemacht wird.
- GBLÖ., Nr. 244/1938 vom 12. 7. 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschliessung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. 7. 1938 bekanntgemacht wird.
- GBLÖ., Nr. 335/1938 vom 12. 8. 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. 7. 1938 bekanntgemacht wird.
- BGBL., Nr. 175, 1926, Amtstitelverordnung vom 2. 7. 1926.
- BGBL., Nr. 177, 1923, Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. März 1923, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.
- BGBL., Nr. 22, 1947, Bundesgesetz vom 12. 12. 1946 über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz).
- BGBL., Nr. 25, 1947, Bundesverfassungsgesetz vom 6. 2. 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).
- BGBL., Nr. 272, 1934, Statut für den österreichischen Verdienstorden.
- BGBL., Nr. 54, 1953, Verordnung der Bundesregierung vom 13. 5. 1953, betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
- Österreichisches Bundesverfassungsgesetz, Fassung vom 28. 4. 2011.
- StGBL., Nr. 13, 1945, Verfassungsgesetz vom 8. 5. 1945 über das Verbot der NSDAP.
- StGBL., Nr. 134, 1945, Gesetz vom 22. 8. 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz).
- StGBL., Nr. 32, 1945: Verfassungsgesetz vom 26. 6. 1945, Kriegsverbrechergesetz.
- StGBL., Nr. 6, 1945: Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz).
- RGBL. für das Kaisertum Österreich, Kaiserliche Verordnung vom 25. 12. 1850.
- Tiroler Landesgesetzblatt, Nr. 7, 1956: Gesetz vom 30. 11. 1955 über das Ehrenzeichen des Landes Tirol.

## 1.2.5 Landtagsprotokolle

- LTP vom 8. 3. 1921, 2. 3. 1922, 28. 3. 1922, 5. 4. 1922, 26. 4. 1922, 23. 5. 1922, 8. 7. 1922, 12. 10. 1922, 14. 10. 1922, 11. 4. 1924, 4. 11. 1925, 30. 12. 1925, 21. 6. 1927, 13. 2. 1928, 15. 6. 1928, 4. 8. 1928, 22. 4. 1929, 25. 6. 1929, 11. 11. 1929, 9. 7. 1930, 28. 11. 1930, 2. 12. 1930, 29. 12. 1930, 29. 6. 1932, 15. 11. 1932, 16. 11. 1932, 22. 12. 1932, 23. 3. 1933, 29. 5. 1933, 30. 5. 1933, 5. 7. 1934, 29. 7. 1934, 15. 11. 1934, 11. 12. 1934, 5. 2. 1936, 28. 2. 1936, 2. 3. 1937, 3. 3. 1937, 7. 5. 1937, 24. 6. 1937, 30. 3. 1938, 27. 5. 1938, 27. 10. 1938, 7. 1. 1939, 1. 8. 1939, 2. 9. 1939, 11. 9. 1939, 7. 5. 1940, 16. 5. 1940, 20. 6. 1940, 17. 10. 1940, 31. 12. 1940, 2. 3. 1942, 12. 3. 1942, 29. 9. 1943, 20. 12. 1943, 11. 8. 1945, 23. 10. 1945, 13. 12. 1945, 16. 3. 1946, 17. 9. 1947, 25. 9. 1947, 12. 11. 1948, 13. 12. 1948, 28. 12. 1948, 30. 12. 1948, 23. 7. 1968.

- LTP der Zollkommissionssitzung vom 18. 5. 1923.
- LTP der Konferenzsitzung vom 23. 2. 1933.
- LTP der Finanzkommissionssitzung vom 20. 5. 1938.
- LTP der Konferenzsitzung vom 4. 8. 1938.
- LTP der Konferenzsitzung vom 2. 6. 1939.
- LTP der Konferenzsitzung vom 5. 7. 1939.
- LTP der Konferenzsitzung vom 11. 9. 1939.
- LTP der Konferenzsitzung vom 7. 3. 1941.
- LTP der Konferenzsitzung vom 13. 8. 1941.
- LTP der Konferenzsitzung vom 5. 9. 1941.
- LTP der Konferenzsitzung vom 20. 11. 1941.
- LTP der Konferenzsitzung vom 12. 3. 1942.
- LTP der Konferenzsitzung vom 20. 12. 1943.
- LTP der nicht öffentlichen Landtagssitzung vom 18. 9. 1945.
- LTP der nicht öffentlichen Sitzung vom 17. 9. 1946.
- LTP der Konferenzsitzung vom 3. 4. 1950.

### 1.2.6 Übrige gedruckte Quellen

- Class, Heinrich: Wenn ich der Kaiser wär', Leipzig 1912.
- Eberle, Karl: Der militärische Befehl als Schulausschliessungsgrund im schweizerischen Militärstrafrecht (Dissertation), Bern 1930.
- Gschnitzer, Franz: Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adulf Peter Goop (Hg.): Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Dr. iur., Dr. rer. pol., wirklicher Justizrat, Zürich 1963, 19–52.
- Gschnitzer, Franz: Die Kündigung nach deutschem und österreichischem Recht, in: Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts 76 (1926), 317–337.
- Hitler, Adolf: Mein Kampf, 2 Bände, München 1934.
- Hitler, Adolf: Mein Kampf, 2 Bände, München 1938.
- Schönenberger, Wilhelm: Vom Beruf des Juristen, Immensee 1934.
- Stolz, Otto: Das Tiroler Landsturmregiment Nr. II im Kriege 1914–15 in Galizien, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 18 (1938), 129–223.
- Vonach, Anton: Das Bregenzer Gymnasium, Teil 1: Werdegang und Entwicklung 1895–1949, Bregenz 1950.
- Vorbereitendes Komitee des allgemeinen österreichischen Katholikentages (Hg.): Bericht über den 7. allgemeinen österreichischen Katholikentag in Innsbruck vom 9.–12. 9. 1910, Innsbruck 1910.
- Wagner, Hans: Taschenwörterbuch des Nationalsozialismus, Leipzig 1934.

### 1.3 Persönliche Auskünfte (Briefe, E-Mails, mündlich)

- Auskunft von Ernst Dörig, Altgemeindepräsident, Uznach.
- Auskunft von Stephan Lagler, Meldeamt Feldkirch, 13. 10. 2011.
- Auskunft von Werner Sallmayer, Standesamt Bregenz, 7. 10./2. 11. 2011.

- Datenblatt betreffend Johann Josef Schmid aus der Meldekartei des Marktgemeindefamtes Frastanz, 17. 10. 2011.
- Hauptkatalog der Noten der Schüler des Brixner Staatsgymnasiums vom 1897/98 und 1898/99. Auskunft von Theobald H. Innerhofer, Kloster Neustift in Brixen, 20. 1. 2011.
- Heimatrolle Feldkirch, Auskunft von Stephan Lagler, Meldeamtsarchiv Feldkirch, 13. 10. 11.
- Meldeamtblatt Frastanz, Auskunft von Martin Tiefenthaler, Marktgemeindefamte Frastanz, 17. 10. 2011.
- Stammbblatt der Kantonalen Mittelschule Uri.
- Standesamt Bregenz, Zahl 256/1992, gemäss Auskunft der Pfarre Götzis, 17. 10. 2011.
- Standesamt Dornbirn, Nr. 234/1958.
- Taufbuch der Pfarre St. Vitus in Kufstein.
- Taufbuch VII, 305–306 Reihenzahl 7, Auskunft der Pfarre Götzis.

#### 1.4 Periodika und Zeitungen

- Altoggenburger, einzelne Nummern.
- Bündner Tagblatt, einzelne Nummern.
- Der Fürstenländer, einzelne Nummern.
- Der Umbruch, 1940–1943.
- Die Ostschweiz, einzelne Nummern.
- Feldkircher Anzeiger, einzelne Nummern.
- Liechtensteiner Nachrichten, 1924–1935.
- Liechtensteiner Vaterland, 1936–1950.
- Liechtensteiner Volksblatt, 1919–1945.
- Liechtensteinische Juristen-Zeitung, einzelne Nummern.
- Neue Vorarlberger Tageszeitung, einzelne Nummern.
- Neue Zürcher Zeitung, einzelne Nummern.
- Oberrheinische Nachrichten, 1914–1924.
- Rheintalische Volkszeitung, einzelne Nummern.
- Rorschacher Zeitung, einzelne Nummern.
- St. Galler Tagblatt, einzelne Nummern.
- St. Galler Volksblatt, einzelne Nummern.
- Vaterland, Luzern, einzelne Nummern.
- Volksstimme, St. Gallen einzelne Nummern.
- Vorarlberger Nachrichten, einzelne Nummern.

#### 1.5 Online-Quellen

- Bericht über die Konferenz betreffend Grenzkontrolle Schweiz/Liechtenstein, Zürich 24. 3. 1943, in: Diplomatische Dokumente Schweiz, [www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=60006713](http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=60006713), 2. 2. 2015.

- Briem, Otto, in: Dornbirner Familienbuch, [http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx\\_familybook\\_pi1%5Brel%5D=P%3A50327](http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx_familybook_pi1%5Brel%5D=P%3A50327), 2. 2. 2015.
- Darms, Gion, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, <http://db.dodis.ch/people/12045>, 2. 2. 2015.
- Eidgenössische Volksinitiative «für die Rückkehr zur direkten Demokratie», [www.admin.ch/ch/d/pore/va/19490911/det148.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19490911/det148.html), 2. 2. 2015.
- Eisenring, Theodor, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, <http://db.dodis.ch/people/11893>, 2. 2. 2015.
- Erne, Franz, Vorarlberger Landtag, Parlamentarische Materialien, [www.vorarlberg.at/landtag/landtag/recherche/recherche.htm](http://www.vorarlberg.at/landtag/landtag/recherche/recherche.htm), 2. 2. 2015.
- Hämmerle, Walter, in: Dornbirner Familienbuch, [http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx\\_familybook\\_pi1%5Brel%5D=P%3A62994](http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx_familybook_pi1%5Brel%5D=P%3A62994), 2. 2. 2015.
- Matrikeledition der Universität Zürich, [www.matrikel.uzh.ch/active/static/11704.htm](http://www.matrikel.uzh.ch/active/static/11704.htm), 2. 2. 2015.
- Murr, Walter, in: Dornbirner Familienbuch, [http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx\\_familybook\\_pi1%5Brel%5D=P%3A65748](http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx_familybook_pi1%5Brel%5D=P%3A65748), 2. 2. 2015.
- Schreiber, Martin, in: Dornbirner Familienbuch, [http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx\\_familybook\\_pi1%5Brel%5D=P%3A38091](http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx_familybook_pi1%5Brel%5D=P%3A38091), 2. 2. 2015.
- Schwander, Vital, in: Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, [www.parlament.ch/d/suche/seiten/biografie.aspx?biografie\\_id=3228](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/biografie.aspx?biografie_id=3228), 2. 2. 2015.
- Stenographisches Protokoll, 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, 24. 11. 1964, [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/X/NRSITZ/NRSITZ\\_00059/imf-name\\_154281.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/X/NRSITZ/NRSITZ_00059/imf-name_154281.pdf), 2. 2. 2015.
- Thurnher, Julius Eugen, in: Dornbirner Familienbuch, [http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx\\_familybook\\_pi1%5Brel%5D=P%3A48951%2CS%3A43508](http://lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.0.html?&tx_familybook_pi1%5Brel%5D=P%3A48951%2CS%3A43508), 2. 2. 2015.

## 2 Literatur

- Abels, Heinz: Einführung in die Soziologie, 2 Bände, 4. Auflage, Wiesbaden 2009.
- Achrainer, Martin: «Standgerichte der Heimatfront». Die Sondergerichte in Tirol und Vorarlberg, in: Rolf Steininger, Sabine Pitscheider (Hg.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit, Innsbruck 2002, 111–130.
- Albrich, Thomas, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006.
- Allmayer-Beck, Johann Christoph: Die K. K. Armee 1848–1914, Gütersloh 1980.
- Altermatt, Urs: Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, 2. Auflage, Zürich 1991.
- Altermatt, Urs: Bundesrat und Bundesräte. Ein historischer Aufriss, in: ders. (Hg.): Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, 2. Auflage, Zürich 1992, 11–99.
- Altermatt, Urs (Hg.): Schweizer Katholizismus zwischen den Weltkriegen 1920–1940 (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 8), Freiburg 1994.

- Altermatt, Urs: Das Verhältnis des Schweizerischen Studentenvereins zu Parteien und Politik, in: ders. (Hg.): Schweizer Katholizismus zwischen den Weltkriegen 1920–1940 (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 8), Freiburg 1994, 183–311.
- Altermatt, Urs: Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848–1919, Freiburg 1995.
- Altermatt, Urs: Katholizismus und Antisemitismus. Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen. Zur Kulturgeschichte der Schweiz 1918–1945, Frauenfeld, Stuttgart, Wien 1999.
- Altermatt, Urs: Universität Freiburg. Der lange Abschied vom katholischen Profil, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 101 (2007), 449–461.
- Altermatt, Urs: Katholisch-Konservative, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 14. 10. 2008, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17376.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17376.php), 26. 9. 2011.
- Altermatt, Urs: Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), in: Historisches Lexikon der Schweiz, 7. 5. 2010, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17377.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17377.php), 26. 9. 2011.
- Altermatt, Urs: Gründung der «katholischen Staatsuniversität» Freiburg in der Schweiz 1889, in: Rainer Christoph Schwings (Hg.): Universität, Religion und Kirchen, Basel 2011, 51–67.
- Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1990.
- App, Rolf: Bundesrat Thomas Holenstein (1896–1962), in: Toggenburger Annalen 3 (1976), 67–89.
- Arber, Catherine: Frontismus und Nationalsozialismus in der Stadt Bern. Viel Lärm, aber wenig Erfolg, Bern 2003.
- Arnold, Josef: Hundert Jahre Kollegium Karl Borromäus, [www.image-uri.ch/fileadmin/user\\_upload/Artikel\\_pdf/04/04\\_botschaft\\_bewegung.pdf](http://www.image-uri.ch/fileadmin/user_upload/Artikel_pdf/04/04_botschaft_bewegung.pdf), 1. 12. 2011, 24f.
- Aubert, Jean-François: La science juridique suisse et le régime national-socialiste (1933–1945), in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. I: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001, 17–78.
- Aubert, Jean-François: Die Haltung der schweizerischen Richter und Rechtslehrer zur Zeit des Nazi-Regimes, Sonderdruck der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bern 2002.
- Auerbach, Hellmuth: Nationalsozialismus vor Hitler, in: Wolfgang Benz, Hans Buchheim, Hans Mommsen (Hg.): Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, Frankfurt am Main 1993, 13–28.
- Baltl, Hermann, Georg Kocher: Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 7. Auflage, Graz 1993.
- Barta, Heinz, Karl Kohlegger, Viktoria Stadlmayer: Franz Gschnitzer Lesebuch, Innsbruck 1993.
- Batliner, Gerard (Hg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921 (samt Änderungen bis 30. 9. 1994). Elemente der staatlichen Organisation, Vaduz 1994.
- Bauer, Kurt: Hitler und der Juliputsch 1934 in Österreich. Eine Fallstudie zur nationalsozialistischen Aussenpolitik in der Frühphase des Regimes, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 59/2 (2011), 193–228.

- Baur, Dietmar: Gerichtsorganisation eines Kleinstaates am Beispiel Liechtenstein (Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Bd. 95), Wien 2006.
- Beck, Wilhelm: Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1912.
- Behal, Brigitte: Kontinuitäten und Diskontinuitäten deutsch-nationaler katholischer Eliten im Zeitraum 1930–1965 (Dissertation), Wien 2009.
- Berger, Elisabeth: 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2 (2002), 27–36.
- Berger, Elisabeth: Die Arbeiten der liechtensteinischen Rechtsbuchkommission in den 1950er Jahren (Beiträge Liechtenstein-Institut 20), BERN 2004.
- Berger, Elisabeth: «Rezeption ist ein Faktum»: Die Reform des liechtensteinischen Justizrechts in den 1970er Jahren (Beiträge Liechtenstein-Institut 22), BERN 2004.
- Berger, Elisabeth: Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch?, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 105 (2006), 33–48.
- Berger, Elisabeth: Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, Schaan 2008.
- Bergier, Jean-François et al.: Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, 2. Auflage, Zürich 2002.
- Bernett, Hajo: Nationalsozialistische Leibeserziehung. Eine Dokumentation ihrer Theorie und Organisation, 2. Auflage, Schorndorf 2008.
- Biedermann, Klaus: Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981.
- Blaschke, Olaf, Aram Mattioli (Hg.): Katholischer Antisemitismus im 19. Jahrhundert, Ursachen und Traditionen im internationalen Vergleich, Zürich 2000.
- Blöchinger, Alex, Roland Kopf, Dieter Profeld (Hg.): 150 Jahre Kolleg Stella Matutina. Die bewegte Geschichte des Kollegs Stella Matutina von 1856 bis 1938 und 1946 bis 1979, Hohenems 2006.
- Boberach, Heinz: Sicherheitsdienst (SD), in: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiss (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2007, 793 f.
- Bonjour, Edgar: Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart 1460–1960, Basel 1960.
- Bourdieu, Pierre: Algérie 60. Structures économiques et structures temporelles, Paris 1977.
- Bourdieu, Pierre: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt am Main 1987.
- Bourgeois, Daniel: Le Troisième Reich et la Suisse, 1933–1941, Neuenburg 1974.
- Boyer, John W.: Political Catholicism in Austria, 1880–1960, in: Günter Bischof, Anton Pelinka, Hermann Denz (Hg.): Religion in Austria, New Brunswick, London 2005, 6–36.
- Bracher, Karl Dietrich, Wolfgang Sauer, Gerhard Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln 1962.
- Bradford, Ernle: Johanniter und Malteser. Die Geschichte des Ritterordens, 3. Auflage, München 1996.
- Braun, Christian A.: Nationalsozialistischer Sprachstil. Theoretischer Zugang und prak-

- tische Analysen auf der Grundlage einer pragmatisch-textlinguistisch orientierten Stilistik, Heidelberg 2007.
- Braun, Edmund Wilhelm: Die Liechtenstein-Erinnerungs-Ausstellung im Kaiser Franz Joseph-Museum zu Troppau, in: Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Schlesien 9 (1914), 122–127.
- Briem, Otto, in: Dornbirner Familienbuch, lexikon.dornbirn.at/Dornbirner-Familienbuch.1152.o.html?&tx\_familybook\_pi1 [rel]=P%3A50327, 21. 5. 2010.
- Broszat, Martin: Der Nationalsozialismus. Weltanschauung, Programmatik und Wirklichkeit, Stuttgart 1960.
- Brunhart, Arthur, Rupert Quaderer: Wilhelm Beck (1885–1936). Bilder aus seinem Leben und Schaffen, in: Vaterländische Union (Hg.): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, Vaduz 1996, 103–140.
- Bucher, Silvio: Nationalsozialistische Organisationen, in: Rorschacher Neujahrsblatt 72 (1982), 45–54.
- Bucher, Silvio: Frontisten im «Gau Ostschweiz», in: Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantongeschichte (Hg.): Sankt-Galler Geschichte 2003, St. Gallen 2003, Bd. 7, 205–224.
- Bundi, Martin: Bedrohung, Anpassung und Widerstand. Die Grenzregion Graubünden 1933–1946, Chur 1996.
- Capaul, Roman, Rolf Dubs: Einführung in das liechtensteinische Recht, Zürich 1992.
- Caplan, Jane: Nazi Germany 1933–1945, Oxford 2008.
- Carl, Horst: Liechtenstein und das Dritte Reich, Vaduz, München, Wien 1987.
- Cavelti, Urs Josef: Die Aufgaben des Katholischen Konfessionsteils. Konstanten und Wandel, in: Werner Vogler (Hg.): Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813–1988. Festschrift, St. Gallen 1988, 45–87.
- Collenberg, Adolf: Bewegungen und Parteien, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 3, Chur 2000, 259–281.
- Davy, Ulrike et al. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990.
- Degginger, Marianne: Wirtschaftliche Aspekte, in: Rorschacher Neujahrsblatt 72 (1982), 57–71.
- Dingel, Frank: Schutzstaffel (SS), in: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiss (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2007, 783–786.
- Direktion des Bundesgymnasiums in Stockerau (Hg.): Bundesgymnasium in Stockerau 1864–1964. Festschrift zum 100-jährigen Bestand des Bundesgymnasiums in Stockerau, Stockerau 1964.
- Dohle, Oskar, Peter Eigelsberger: Camp Marcus W. Orr. «Galsenbach» als Internierungslager nach 1945, Linz, Salzburg 2011.
- Dora, Cornel: Duft, Johannes, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 26. 8. 2004, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3970.php, 28. 8. 2011.
- Drack, Markus T.: «Und wenn er gar Burgunder war ...». Die akademische Verbindung Burgundia zu Bern, 1865–1995, Bern 1998.
- Dreier, Werner: Zwischen Kaiser und Führer. Vorarlberg im Umbruch 1918–1938, in: Beiträge zu Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 6 (1986), 207–212.
- Dreifuss, Eric L.: Die Geschäftstätigkeit der Schweizer Lebensversicherer im «Drit-

- ten Reich». Rechtliche Aspekte und Judikatur, in: Daniel Thüerer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. 2: Privatrecht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 19), Zürich 2001, 205–314.
- Dubach, Alfred: Kirche im Wandel, in: Werner Vogler (Hg.): Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813–1988. Festschrift, St. Gallen 1988, 139–174.
- Dünser, Manfred: Politischer Katholizismus in Vorarlberg. Katholische Aktion und katholische Männerbewegung 1920–1990 (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 27), Feldkirch 1991.
- Dür, Alfons: Die Symbole des Nationalsozialismus in der politischen Auseinandersetzung in Vorarlberg in den Jahren 1933–1938, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 61/2 (2009), 94–102.
- Edel, Leon: Literary Biography. The Alexander Lectures 1955–1956, London 1957.
- Eidgenössische Bankkommission (Hg.): 50 Jahre eidgenössische Bankenaufsicht. Jubiläumsschrift, Zürich 1985.
- Eisenhardt, Ulrich: Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Auflage, München 2004.
- Eisterer, Klaus: Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46, Innsbruck 1991.
- Favez, Jean-Claude: Le Don suisse, in: Barbara Roth-Lochner, Marc Neuenschwander, François Walter (Hg.): Des archives à la mémoire. Mélanges d'histoire politique, religieuse et sociale offerts à Louis Binz, Genf 1995, 325–339.
- Feiertag, Andreas: Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der katholischen Mittelschulverbindung Kustersberg Bregenz, [www.kustersberg.at](http://www.kustersberg.at), 15. 8. 2011.
- Fink, Jürg: Die Schweiz aus der Sicht des Dritten Reiches 1933–1945, Zürich 1985.
- Form, Wolfgang: Politische NS-Strafjustiz in Österreich. Referat anlässlich der Präsentation der Mikrofiche-Edition «Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938–1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Wien und Graz» und der Quellenedition «NS-Justiz in Österreich. Lage und Reiseberichte 1938–1945» in Wien, 21. 2. 2005, [http://old.doew.at/frames.php?thema/justiz/form\\_vortrag.html](http://old.doew.at/frames.php?thema/justiz/form_vortrag.html), 2. 2. 2015.
- Form, Wolfgang, Wolfgang Neugebauer, Theo Schiller (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006.
- Form, Wolfgang, Wolfgang Neugebauer, Ursula Schwarz: Die Kooperationsprojekte der Universität Marburg und des DÖW zur NS-Justiz, in: Dokumentationszentrum für den österreichischen Widerstand (Hg.): Jahrbuch 2007, Wien 2007, 161–176.
- Form, Wolfgang, Theo Schiller (Hg.): Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), 2 Bände, Marburg 2005.
- Form, Wolfgang, Ursula Schwarz: Niederösterreichische Opfer der NS-Justiz. Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien gegen NiederösterreicherInnen, in: Heinz Arnberger, Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.): Gedenken und Mahnen in Niederösterreich. Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung, Wien 2011, 116–127.

- Form, Wolfgang, Oliver Uthe: NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945, Wien 2004.
- Franz, Peter: Geschichte der akademischen Verbindung Alemannia 1895–1985, Freiburg i. Ü., Schüpflheim 1985.
- Friederichs, Hauke: KZ-Wächter Demjanjuk. Mutmasslicher NS-Verbrecher wird ausgeliefert, in: Zeit online, 12. 5. 2009, [www.zeit.de/online/2009/14/demjanjuk-auslieferung](http://www.zeit.de/online/2009/14/demjanjuk-auslieferung), 5. 4. 2011.
- Fröhlich, Gerhard, Boike Rehbein (Hg.): Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart, Weimar 2009.
- Frowein, Jochen Abr.: Einordnung der schweizerischen Praxis zum NS-Unrecht nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. I: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001, 599–642.
- Fuhrer, Hans Rudolf, Marc Ramel: Réduit I, Zürich 2007.
- Geiger, Peter: Anschlussgefahren und Anschluss Tendenzen in der liechtensteinischen Geschichte, in: ders., Arno Waschkuhn (Hg.): Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz, Vaduz 1990, 51–90.
- Geiger, Peter: Liechtenstein im Jahr 1938, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 88 (1990), 1–36.
- Geiger, Peter: Landesverrat. Der Fall des 1944 in der Schweiz hingerichteten Alfred Quaderer, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 98 (1999), 102–142.
- Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bände, Vaduz, Zürich 2000.
- Geiger, Peter: Vergangenheitsbewältigung und Gegenwartsbewältigung, in: Schweizer Monatshefte 80/11 (2000), 33–37.
- Geiger, Peter et al.: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg. Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission, Vaduz, Zürich 2005.
- Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bände, Vaduz, Zürich 2010.
- Geschichte des Vinzentinum, [www.vinzentinum.it/geschichte.phtml](http://www.vinzentinum.it/geschichte.phtml), 20. 7. 2011.
- Göldi, Wolfgang: Grünenfelder, Emil, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 20. 3. 2007, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3982.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3982.php), 25. 11. 2011.
- Goop, Adolf Peter: Ludwig Marxer, in: ders. (Hg.): Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Dr. iur., Dr. rer. pol., wirklicher Justizrat, Zürich 1963, 1–18.
- Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1: A–Biermolke, Leipzig 1854.
- Grossen, Jacques-Michel: Transactions germano-suissees sur l'or pendant la Seconde Guerre mondiale, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. I: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001, 127–215.
- Gruchmann, Lothar: Die «rechtsprechende Gewalt» im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. Eine rechtspolitisch-historische Betrachtung, in: Wolfgang Benz, Hans Buchheim, Hans Mommsen (Hg.): Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, Frankfurt am Main 1993, 78–103.
- Gruner, Erich: Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, Bd. 1, Bern 1966.

- Gruntz-Stoll, Johannes: Maturität, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 29. 9. 2010, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10400.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10400.php), 12. 8. 2011.
- Gschnitzer, Franz: Rechtsleben im Kleinstaat, in: Heinz Barta, Franz Kohlegger, Viktoria Stadlmayer (Hg.): Franz Gschnitzer Lesebuch, Wien 1993, 547–555.
- Gschwend, Lukas: Strafrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 26. 11. 2013, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9616-1-2.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9616-1-2.php), 6. 6. 2011.
- Gstöhl, Christian: Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, Vaduz 2000.
- Gstöhl, Harry, Paul Vogt: 75 Jahre Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2000.
- Häcker, Hartmut, Kurt-H. Stapf (Hg.): Dorsch. Psychologisches Wörterbuch, 15. Auflage, Bern 2009.
- Haefliger, Arthur: Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Umfeld des nationalsozialistischen Unrechtsregimes und der Frontenbewegungen, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. I: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001, 217–259.
- Häfelin, Ulrich, Walter Haller: Schweizerisches Bundesstaatsrecht: ein Grundriss, 3. Auflage, Zürich 1993.
- Haffner, Leo: Die Kasiner. Vorarlbergs Weg in den Konservatismus, Bregenz 1977.
- Haffner, Leo: Ein besessener Vorarlberger. Elmar Grabherr und die Ablehnung der Aufklärung, Hohenems 2009.
- Hagmann, Werner: Krisen- und Kriegsjahre im Werdenberg. Wirtschaftliche Not und politischer Wandel in einem Bezirk des St. Galler Rheintals zwischen 1930 und 1945, Buchs 2001.
- Haldemann, Frank: Der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums im Kontext der NS-Konfiskationspolitik. «Schwache» Schweizer Diplomatie? Eine rechtshistorische Analyse, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. I: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001, 517–598.
- Hamel, Gerard: 100 Jahre Rotes Kreuz Vorarlberg. 1880–1980, Bregenz 1980.
- Hartmann, Gerhard: Der CV in Österreich, Seine Entstehung, Geschichte und Bedeutung, 3. Auflage, Limburg, Kevelaer 2001.
- Heeb, Pius: Das Strafverfahren in der «Rotter-Affäre», in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 103 (2004), 47–56.
- Hirschfeld, Gerhard, Gerd Krumeich, Irina Renz, Markus Pählmann (Hg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg, Zürich 2003.
- Hofer, Viktor: Die Aktion «Pro Vorarlberg» 1919–1921, in: Unser Rheintal 40 (1983), 51–53.
- Hofmeister, Herbert: Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, in: Ulrike Davy et al. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, 124–148.
- Holenstein, Thomas: Geschichte der konservativen Volkspartei des Kantons St. Gallens 1834–1934, St. Gallen 1934.
- Höpfner, Clemens: Die systemkonforme Auslegung. Zur Auflösung einfachgesetzlicher, verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Widersprüche im Recht, Tübingen 2008.

- Ilg, Ulrich: Meine Lebenserinnerungen, Dornbirn 1985.
- Jabloner, Clemens et al. (Hg.): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien 2003.
- Jäckel Eberhard, Hitler idéologue, Paris 1973.
- Jäger, Georg: Graubündens Integration in die Schweiz, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 3, Chur 2000, 311–329.
- Jensen, Uffa: Anerbengericht, in: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiss (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2007, 402.
- Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hg.): Von Herren und Menschen. Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933–1945, Bregenz 1985.
- Jud, Ursina: Liechtenstein und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz, Zürich 2005.
- Kälin, Walter: Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. I: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001, 261–515.
- Kamber, Peter: Zum Zusammenbruch des Theaterkonzerns der Rotter, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 106 (2007), 73–100.
- Karlen, Stefan: Untersuchung zu nachrichtenlosen Vermögenswerten bei liechtensteinischen Banken in der NS-Zeit. Versicherungen in Liechtenstein zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz, Zürich 2005.
- Katholische Österreichische Hochschulverbindung Carolina (Hg.): 75 Jahre Carolina, Graz 1963.
- Keller, Josef: Die Kantonsschule am Burggraben St. Gallen, 2006.
- Keller, Stefan: Grüningers Fall. Geschichten von Flucht und Hilfe, Zürich 1993.
- Keller, Theo: St. Gallische Kantonalbank 1868–1967. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen, St. Gallen 1968.
- Klap, Inanna: Nazisüberungen nach dem Zweiten Weltkrieg in Davos, Maturaarbeit, Chur 2008.
- Klein, Christian (Hg.): Handbuch Biographie. Methoden, Traditionen, Theorien, Stuttgart 2009.
- Kleinwächter, Friedrich F. G.: Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 64/3 (1923), 356–414.
- Klingler, Theodor: Die Holding-Gesellschaft in besonderer Berücksichtigung ihrer Aktionären Rechte an der Untergesellschaft. Eine Studie über die moderne Konzentrationsbewegung der Aktien-Gesellschaften nach schweizerischem Aktienrecht (Dissertation), Gossau 1925.
- Kohlegger, Karl: Von den Aufgaben der Rechtsordnung und der Richter im Fürstentum Liechtenstein, Liechtensteinische Juristen-Zeitung 1 (1986), 44–47.
- Kohlegger, Karl: Als österreichischer Richter in Liechtenstein, in: Robert Allgäuer (Hg.): Herbert Batliner. Festgabe zum 60. Geburtstag, Vaduz 1988, 281–290.
- Kohlegger, Karl: Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshof, in: Heinz Barta, Karl Kohlegger, Viktoria Stadlmayer (Hg.): Franz Gschnitzer Lesebuch, Wien 1993, 1052–1106.
- Koller, Edwin: Staat und Katholischer Konfessionsteil, in: Werner Vogler (Hg.): Zwi-

- schen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813–1988. Festschrift, St. Gallen 1988, 89–115.
- Kössler Melchior, Aus der Geschichte der Handelsakademie, in: Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck (Hg.): 100 Jahre Handelsakademie Innsbruck, 1879–1979, Innsbruck 1979, 11–87.
- Krebs, Gerhard: Zwischen Fürst und Führer. Liechtensteins Beziehungen zum Dritten Reich, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 39/9 (1988), 548–567.
- Kreis, Georg: Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Ihre Antworten auf die Herausforderungen der Zeit, Zürich 1999.
- Kreis, Georg (Hg.): Erinnern und Verarbeiten. Zur Schweiz in den Jahren 1933–1945, Basel 2004.
- Kreis, Georg: Zensur, 2. Ab 1848, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 7. 2. 2014, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24656-1-2.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24656-1-2.php), 1. 6. 2011.
- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte, Köln 1989.
- Kronenbitter, Günther: «Krieg im Frieden». Die Führung der k. u. k. Armee und die Grossmachtspolitik Österreich-Ungarns 1906–1914, München 2003.
- Krüger, Michael: Turnen und Sport im Nationalsozialismus. «Das Heranzüchten kerngesunder Körper», in: ders.: Einführung in die Geschichte der Leibeserziehung und des Sports, Teil 3: Leibesübungen im 20. Jahrhundert. Sport für alle, 2. Auflage, Schorndorf 2005, 130–163.
- Kühne, Josef: Zur Struktur des Liechtensteinischen Rechtes, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 38 (1989), 379–409.
- Küng, Heribert: Der Kanton St. Gallen und seine ausländischen Nachbarn 1918–1939, Zürich 1999.
- Laich, Mario: Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlass der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – vor 200 Jahren, Innsbruck 1990.
- Lasserre, André: La Suisse des années sombres. Courants d'opinion pendant la Deuxième Guerre mondiale 1939–1945, Lausanne 1989.
- Lauf, Adolf: Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Auflage, Berlin 2006.
- Lautlos, Frank: Die Autonomie des Rechts im Nationalsozialismus (Dissertation), Frankfurt am Main 2003.
- Leidinger, Hannes, Verena Moritz (Hg.): In russischer Gefangenschaft. Erlebnisse österreichischer Soldaten im Ersten Weltkrieg, Köln, Weimar, Wien 2008.
- Lemke, Bernd: Luftschutz in Grossbritannien und Deutschland 1923 bis 1939. Zivile Kriegsvorbereitungen als Ausdruck der staats- und gesellschaftspolitischen Grundlagen von Demokratie und Diktatur, München 2005.
- Lepsius, Oliver: Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus, München 1994.
- Lewisch, Peter: Abschaffung der Geschworenengerichte? Die Vorfragen einer Reform in theoretischer und empirischer Analyse, Wien 2009.
- Loebenstein, Herbert: Strafrecht und Strafenpraxis, in: Ulrike Davy et al. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, 200–208.
- Lojowsky, Michael: Hochverrat, in: Wolfgang Form, Wolfgang Neugebauer, Theo Schil-

- ler (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006, 87–97.
- Lojowsky, Michael: Zuständigkeit des Volksgerichtshofes in Österreich, in: Wolfgang Form, Wolfgang Neugebauer, Theo Schiller (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006, 15–27.
- Lüchinger, Adolf: Die Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte im Umfeld des nationalsozialistischen Unrechtsregimes auf dem Gebiet des Privatrechts, unter dem Einschluss des internationalen Zivilprozess- und Vollstreckungsrechts (Schwerpunkt Ordre public), in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. 2: Privatrecht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 19), Zürich 2001, 67–124.
- Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren, Neuwied, Berlin 1969.
- Lunznig, Matthias: Von Treue und Verrat, Bannflüchen und Vernichtungsstößen. Das Verhältnis von FPÖ und völkischen Verbindungen. Eine Wagneriade, in: HochschülerInnenschaft an der Universität Wien (Hg.): Völkische Verbindungen. Beiträge zum deutschnationalen Korporationsunwesen in Österreich, Wien 2009, [http://oeh.univie.ac.at/sites/default/files/CMS/dokumente/downloads/voelk\\_verbindungen.pdf](http://oeh.univie.ac.at/sites/default/files/CMS/dokumente/downloads/voelk_verbindungen.pdf), 2. 2. 2015, 34–57.
- Lussy, Hanspeter, Rodrigo López: Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus, Vaduz, Zürich 2005.
- Manä-Wehrli, Dominique: Huber, Eugen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4533.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4533.php), 15. 7. 2011.
- Marxer, Veronika, Christian Ruch: Liechtensteinische Industriebetriebe und die Frage nach der Produktion für den deutschen Kriegsbedarf 1939–1945, Vaduz, Zürich 2005.
- Marxer, Wilfried: Das Parteiensystem Liechtensteins, in: Oskar Niedermayer, Richard Stöss, Melanie Haas (Hg.): Die Parteiensysteme Westeuropas, Bd. 1, Wiesbaden 2006, 299–320.
- Marxer, Wilfried: Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein. Empirische Befunde aus der Umfrageforschung (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Nr. 22, Fachbereich Politikwissenschaft), September 2008.
- Matt, Werner: Fussach 1964, in: Vorarlberg Chronik, [www.vol.at/tools/chronik/view-page.aspx?viewtype=artikel&id=146&left=artikel](http://www.vol.at/tools/chronik/view-page.aspx?viewtype=artikel&id=146&left=artikel), 17. 11. 2011.
- Meder, Stephan: Rechtsgeschichte, Köln, Weimar, Wien 2002.
- Meder, Stephan: Missverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik, Tübingen 2004.
- Meienberg, Niklaus: Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S., 2. Auflage, Darmstadt, Neuwied 1977.
- Mel'nikov, Cernaja: Die «totale Ideologie» Hitlers, in: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen (Hg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz, Bonn 1986, 760–768.
- Merki, Christoph Maria: Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung. Die Anwaltskanzlei Marxer & Partner und der Finanzplatz Vaduz, Baden 2002.
- Meyers neues Lexikon in zehn Bänden, Bd. 7, Mannheim 1994.

- Moos, Reinhard: Die Begründung der Geschworenengerichtsurteile, in: Juristische Blätter 132/2 (2010), 73–87.
- Moritz, Verena, Hannes Leidinger: Der Sinn der Erfahrung. Gedanken über den Umgang mit Selbstzeugnissen ehemaliger Kriegsgefangener des Ersten Weltkrieges, in: Hannes Leidinger, Verena Moritz (Hg.): In russischer Gefangenschaft. Erlebnisse österreichischer Soldaten im Ersten Weltkrieg, Köln, Weimar, Wien 2008, 7–36.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.
- Müller, Senya: Sprachwörterbücher im Nationalsozialismus. Die ideologische Beeinflussung von Duden, Sprach-Brockhaus und anderen Nachschlagewerken während des «Dritten Reichs», Stuttgart 1994.
- Murr, Josef: Festschrift zum 400-jährigen Jubiläum des Gymnasiums Innsbruck, Innsbruck 1962.
- Nachbaur, Ulrich: Geschichte des Vorarlberger Mittelschülercartellverbandes im Überblick, Feldkirch 2001.
- Nahmacher, Kathrin: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945, Frankfurt am Main 1999.
- Neuendorf, Kimberly A.: Content Analyses Guidebook, Thousand Oaks 2002.
- N. N., NS-Frauenschaſt, in: Hilde Kammer, Elisabet Bartsch (Hg.): Jugendlexikon Nationalsozialismus. Begriffe aus der Zeit der Gewaltherrschaft 1933–1945, Reinbek 1982, 142 f.
- Nolte, Ernst: Faschismus in seiner Epoche, Königstein 1965.
- Oberholzer, Paul: Die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen (1805) und die Entstehung des Katholischen Konfessionsteils (1813), in: Werner Vogler (Hg.): Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813–1988. Festschrift, St. Gallen 1988, 17–43.
- Ospelt, Josef: Vereins-Chronik, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 34 (1934), 135–157.
- Ospelt, Josef: Vereins-Chronik, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 35 (1935), 137–163.
- Palme, Rudolf: NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg, in: Rolf Steininger, Sabine Pitscheider (Hg.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit, Innsbruck 2002, 95–110.
- Pfleger, Peter: Gab es einen Kulturkampf in Österreich? (Dissertation), München 2007.
- Picard, Jacques: Die Schweiz und die Juden 1933–1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik, 2. Auflage, Zürich 1994.
- Pichler, Peter: 100 Jahre Geschichte der Katholischen Hochschulverbindung Leopoldina in Innsbruck 1901–2001, Innsbruck 2003.
- Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, Ullstein 1999.
- Pirker, Peter, Florian Wenninger (Hg.): Wehrmachtsjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen, Wien 2011.
- Poeschel, Erwin: Die Stadt St. Gallen, Erster Teil (Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Bd. 2), Birkhäuser 1957, 193–208.
- Quaderer, Rupert: Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921,

- in: Gerard Batliner (Hg.): Die Liechtensteinische Verfassung (samt Änderungen bis 30.9.1994). Elemente der staatlichen Organisation (Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 21), Vaduz 1994, 105–140.
- Quaderer, Rupert; Beck, Emil, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 25.6.2002, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21131.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21131.php), 15.7.2011.
- Rass, Christopher, René Rohrkamp (Hg.): Deutsche Soldaten 1939–1945. Handbuch einer biographischen Datenbank zu Mannschaften und Unteroffizieren von Heer, Luftwaffe und Waffen-SS, Aachen 2007.
- Recker, Marie-Luise: NS-Volkswohlfahrt (NSV), in: Hilde Kammer, Elisabet Bartsch (Hg.): Jugendlexikon Nationalsozialismus. Begriffe aus der Zeit der Gewaltherrschaft 1933–1945, Reinbek 1982, 143 f.
- Redaktion HLS: Universität Bern, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 21.1.2014, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10972.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10972.php), 27.7.2011.
- Rehbein, Boike: Die Soziologie Pierre Bourdieus, 2. Auflage, Konstanz 2011.
- Riess, Volker: Volkssturm, in: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiss (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2007, 857.
- Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013.
- Rohner, Markus: Thomas Holenstein 1896–1962, in: Urs Altermatt (Hg.): Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, 2. Auflage, München 1992, 463–466.
- Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Bd. 3: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800–1945), München 2004.
- Rüesch, Paul: Corona Sangallensis. Festschrift zum Jubiläum 100 Jahre Studentenverbindung Corona Sangallensis 1896–1996. Post scriptum – post festum, St. Gallen 1996.
- Ruppert, Stefan: «Streng wissenschaftlich und völlig unpolitisch». Der Frankfurter Staatsrechtler Friedrich Giese in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Jörn Kobes, Jan-Otmar Hesse (Hg.): Frankfurter Wissenschaftler zwischen 1933 und 1945, Göttingen 2008, 183–204.
- Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 1968.
- Rüthers, Bernd: Recht als Waffe des Unrechts. Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns, in: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1988), 2825–2836.
- Rüthers, Bernd: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 2. Auflage, München 1989.
- Sauer, Wolfgang Werner: Der Sprachgebrauch von Nationalsozialisten vor 1933, Hamburg 1978.
- Sauer, Wolfgang Werner: Die Okkupation der Sprache durch die Nationalsozialisten, oder: Ist die deutsche (Sprach-) Geschichte manchmal noch aktuell?, in: Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 7 (1978), 38–56.
- Sauer, Wolfgang Werner: Der «Duden» im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1995.
- Savigny, Friedrich Carl von: System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1840.
- Schädler, Sarah: «Justizkrise» und «Justizreform» im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), Tübingen 2009.
- Schelling, Georg: Festung Vorarlberg. Ein Bericht über das Kriegsgeschehen 1945 in Vorarlberg, 3. Auflage, Bregenz 1987.

- Schieweck-Mauk, Siegfried: Lexikon der CV- und ÖCV-Verbindungen, Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte, Würzburg 1997.
- Schindler, Dietrich: Fragen des Neutralitätsrechts im Zweiten Weltkrieg, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. I: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001, 79–126.
- Schmitz-Berning, Cornelia: Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin 1998.
- Schöfert, Arne: Das grösste Projekt des Reichskolonialbundes: Die Kolonialausstellung Dresden 1939, in: Internetmagazin des Traditionsverband ehem. Schutz- und Überseetruppen e. V., 2010, [www.traditionsverband.de/download/pdf/Kolonialausstellung\\_Dresden.pdf](http://www.traditionsverband.de/download/pdf/Kolonialausstellung_Dresden.pdf), 29. 11. 2011.
- Schott, Susanne: Curt Rothenberger – eine politische Biographie (Dissertation), Halle (Saale) 2001, [sundoc.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/01/01H124/prom.pdf](http://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/01/01H124/prom.pdf), 25. 6. 2011.
- Schreiber, Horst: Die Machtübernahme in Tirol, in: Rolf Steininger, Sabine Pitscheider (Hg.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit, Innsbruck 2002, 31–50.
- Schreiber, Horst: Die Wirtschaft Tirols in der NS-Zeit, in: Rolf Steininger, Sabine Pitscheider (Hg.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit, Innsbruck 2002, 51–94.
- Schreiber, Martin, in: Vorarlberger Landtag, Parlamentarische Materialien, [www.vorarlberg.at/landtag/landtag/recherche/recherche.htm](http://www.vorarlberg.at/landtag/landtag/recherche/recherche.htm), 14. 12. 2010.
- Schremser, Jürgen: Liechtensteins Weltkriegsbeteiligung. Nachholbedarf in Vergangenheitsaufarbeitung, in: Cosmopolis, 3. 4. 2001, [www.cosmopolis.ch/cosmo25/liechtenstein.htm](http://www.cosmopolis.ch/cosmo25/liechtenstein.htm), 25. 11. 2011.
- Schröder, Rainer: «... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!». Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988.
- Schuler, Eva Petrig: Privatrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 19. 10. 2010, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9607.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9607.php), 9. 6. 2011.
- Schwander, Vital: Die Grunddienstbarkeiten mit besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des schwyzerischen Rechts, Dissertation, Bern 1910.
- Schwarz, Ursula: Landesverrat, in: Wolfgang Form, Wolfgang Neugebauer, Theo Schiller (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006, 262–336.
- Schweiger, Hannes: Die soziale Konstituierung von Lebensgeschichten. Überlegungen zur Kollektivbiographie, in: Bernhard Fetz (Hg.): Die Biographie. Zur Grundlegung ihrer Theorie, Berlin 2009, 317–352.
- Seger, Otto: 50 Jahre Zollvertrags Schweiz – Liechtenstein, Vaduz 1973.
- Seidler, Franz W.: «Deutscher Volkssturm», München 1989.
- Seifert, Thomas: Sprungbretter zur Macht. Kaderschmieden in Österreich, Wien 1998.
- Senn, Hans: Armee, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 9. 6. 2008, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8683.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8683.php), 27. 9. 2011.
- Sennebogen, Waltraut: Die Gleichschaltung der Wörter, in: Dietmar Süss, Winfried Süss (Hg.): Das Dritte Reich. Eine Einführung, München 2008, 165–184.
- Siegrist, Hannes: Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.), 2 Bände, Frankfurt am Main 1996.

- Siehr, Kurt: Rechtsfragen zum Handel mit geraubten Kulturgütern in den Jahren 1933–1950, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. 2: Privatrecht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 19), Zürich 2001, 125–203.
- Signer, Leufried P.: Geist und Geschichte, in: Rektorat des Kollegiums St. Fidelis Stans (Hg.): Geist und Geschichte. Gedenkschrift zum 50jährigen Bestehen des Lyzeums am Kollegium St. Fidelis in Stans, Stans 1959, 13–37.
- Somm, Markus: General Guisan. Widerstand nach Schweizerart, 4. Auflage, Bern 2011.
- Sommer, Michael: Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB), in: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiss (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2007, 730.
- Stadler, Wolfgang: «... Juristisch bin ich nicht zu fassen». Die Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955, Wien 2007.
- Staerke, Paul: Flüchtlinge in Rorschach, in: Rorschacher Neujahrsblatt 50 (1960), 49–55.
- Stalder, Peter: Die Diskussion um eine Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung 1933–1935, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 19 (1969), 75–169.
- Staudinger, Roland: Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe, Schwaz 1994.
- Stauffacher, Werner: Bildung im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2004.
- Stein, Ekkehart: Die rechtswissenschaftliche Arbeit, Tübingen 2000.
- Steinberg, Elan: Raubgut – Liechtenstein half den Nazis. Interview mit Elan Steinberg, in: Der Spiegel, 24. 7. 2000.
- Steininger, Rolf, Albrich Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden, Bd. 1, Wien 1997.
- Stiefel, Dieter: Entnazifizierung in Österreich, Wien, München, Zürich 1981.
- Stolleis, Michael: Carl Schmitt, in: Michael J. Sattler (Hg.): Staat und Recht, München 1972, 123–146.
- Stolleis, Michael: Die Rechtsordnung des NS-Staates, in: Juristische Schulung 22 (1982), 645–651.
- Stolleis, Michael: Nationalsozialistisches Recht, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, 874–891.
- Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1994.
- Stolleis, Michael: Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001.
- Stolzer, Johann, Christian Steeb: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Graz 1996.
- Stoppel, Manfred: «Uns wächst eine herrliche Jugend heran!». Die Geschichte der Hitlerjugend in Vorarlberg 1930–1945, Norderstedt 2004.
- Streitmann, Monika: Der deutsche Schulverein vor dem Hintergrund der österreichischen Innenpolitik 1880–1918 (Dissertation), Wien 1984.
- Studer, Daniel (Hg.): Kunst- und Kulturführer Kanton St. Gallen, St. Gallen 2005.
- Sunnus, Michael: Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1990.
- Tálos, Emmrich, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. 1938–1945, Wien 2000.

- Tanner, Albert: Anbauschlacht, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 21. 5. 2010, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13783.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13783.php), 5. 6. 2011.
- Tanner, Jakob: Bundeshaushalt. Währung und Kriegswirtschaft (Dissertation), Zürich 1986.
- Thürer, Daniel, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. 1: Öffentliches Recht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 18), Zürich 2001.
- Thürer, Daniel, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. 2: Privatrecht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 19), Zürich 2001.
- Tilch, Horst (Hg.): Münchner Rechts-Lexikon, Bd. 3, München 1987.
- Tisa Francini, Esther: Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933–1945. Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution, Vaduz, Zürich 2005.
- Tyrell, Albrecht: Voraussetzungen und Strukturelemente des nationalsozialistischen Herrschaftssystems, in: Karl Dietrich Bracher, Manfred Funke, Hans-Adolf Jacobsen (Hg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz, Bonn 1986, 37–72.
- Urio, Paolo: Mirage-Affäre, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 25. 8. 2009, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17348.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17348.php), 11. 1. 2011.
- Urner, Klaus: Die Schweiz muss noch geschluckt werden! Hitlers Aktionspläne gegen die Schweiz. Zwei Studien zur Bedrohungslage der Schweiz im Zweiten Weltkrieg, Zürich 1990.
- Vallaster, Christoph: Stella Matutina 1856–1979, Bregenz 1985.
- Vensky, Hellmuth: NS-Verbrecher. Rätsel um «Dr. Tod», in: Zeit online, 5. 2. 2009, [www.zeit.de/online/2009/07/ns-verbrecher-aribert-heim-](http://www.zeit.de/online/2009/07/ns-verbrecher-aribert-heim-), 5. 4. 2011.
- Verkehrsverein Graubünden (Hg.): 75 Jahre Verkehrsverein Graubünden, 1909–1984, Chur 1984.
- Vischer, Frank: Der Handel mit ausländischen Wertpapieren während des Krieges und die Probleme der deutschen Guthaben in der Schweiz sowie der nachrichtenlosen Vermögen aus rechtlicher Sicht, in: Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Bd. 2: Privatrecht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 19), Zürich 2001, 15–65.
- Vocelka, Karl: Österreichische Geschichte, München 2005.
- Vogel, Bernd: Die Grossdeutsche Volkspartei in Vorarlberg. Ein Beitrag zur Parteigeschichte der Ersten Republik (Dissertation), Wien 2003.
- Vogel, Bernd: Zwischen Konkurrenz und Kooperation. Die Grossdeutsche Volkspartei und die Nationalsozialisten in Vorarlberg, in: Wolfgang Weber (Hg.): Regionalgeschichten – Nationalgeschichten. Festschrift für Gerhard Wanner zum 65. Geburtstag (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft, Bd. 44), Feldkirch 2004, 263–288.
- Vogt, Paul: Beck, Wilhelm, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 2. 11. 2012, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21124.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21124.php), 2. 2. 2015.
- Voigt, Gerhard: Bericht vom Ende der «Sprache des NS», in: Diskussion Deutsch 19 (1974), 445–464.
- Volquards, Elisabeth: Beamtenverbände im Nationalsozialismus, München 2001.
- Vorländer, Herwart: Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer NS-Organisation, Boppard am Rhein 1988.
- Walk, Josef: Liechtenstein 1933–1945. Nationalsozialismus im Mikrokosmos, Hamburg 1986.

- Walser, Harald: Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933–1938, Wien 1983.
- Walser, Harald: Der Stoff, aus dem Profite wurden. Das Textilland Vorarlberg nach dem «Anschluss», in: Meinrad Pichler, Harald Walser: Die Wacht am Rhein. Alltag in Vorarlberg während der NS-Zeit (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs, Bd. 2), Bregenz 1988.
- Wanner, Gerhard: Die Vorarlberger Christlichsozialen 1890–1914, in: Aram Mattioli, Gerhard Wanner (Hg.): Katholizismus und «soziale Frage». Ursprünge und Auswirkungen der Enzyklika «Rerum novarum» in Deutschland, Liechtenstein, Vorarlberg und St. Gallen, Zürich 1995, 113–120.
- Waschkuhn, Arno: Strukturbedingung des Kleinstaates und ihre Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess, in: Peter Geiger, Arno Waschkuhn (Hg.): Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz, Vaduz 1990, 13–40.
- Weber, Wolfgang: Von Jahn zu Hitler. Politik- und Organisationsgeschichte des Deutschen Turnens in Vorarlberg 1847 bis 1938, Konstanz 1995.
- Weber, Wolfgang (Hg.): NS-Herrschaft am Land. Die Jahre 1938 bis 1945 in den Selbstdarstellungen der Vorarlberger Gemeinden des Bezirkes Bregenz (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs 1), Regensburg 1999.
- Weber, Wolfgang (Hg.): Nationalsozialismus – Demokratischer Wiederaufbau. Lage- und Stimmungsberichte aus den Vorarlberger Gemeinden des Bezirks Feldkirch im Jahre 1945 (Quellen der Geschichte Vorarlbergs 3), Regensburg 2001.
- Weber, Wolfgang: Die Nazi in der Landeshauptstadt. Zum Alters- und Sozialprofil der Mitglieder von NS-Organisationen in Bregenz, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 55/3 (2003), 247–266.
- Weber, Wolfgang: Hobelspäne. Landtagswahlkämpfe, Parteien und Politiker in Vorarlberg von 1945 bis 1969, Feldkirch 2004.
- Weck, Hervé de: Mobilmachung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 10. 11. 2009, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8601.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8601.php), 27. 9. 2011.
- Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989.
- Wildt, Michael (Hg.): Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Hamburg 2003.
- Wildt, Michael: Geschichte des Nationalsozialismus, Göttingen 2008.
- Wille, Herbert: Die Gründung der liechtensteinischen Parteien im Jahre 1918, in: Liechtensteiner Volksblatt, 7./9. 1. 1993.
- Wille, Herbert (Hg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, Vaduz 2001.
- Wolf, Walter: Frontenbewegung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 1. 12. 2006, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17405.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17405.php), 9. 6. 2011.
- Yelton, David K.: Hitler's Volkssturm. The Nazi Militia and the Fall of Germany, 1944–1945, Lawrence 2002.
- Zettelbauer, Heidrun: Briefe, (Auto-)Biographien und Institutionen. Theoretisch-methodische Annäherungen an die Erforschung regionaler NS-Herrschaft und Verfolgungspolitik, in: Zeitgeschichte 36/3 (2009), 143–147.
- Ziegler, Peter: Johanniter, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 30. 1. 2008, [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11721.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11721.php), 26. 9. 2011.
- Zippelius, Reinhold: Juristische Methodenlehre, 10. Auflage, München 2006.

Zulehner, Paul M.: Religion in Austria, in: Günter Bischof, Anton Pelinka, Hermann Denz (Hg.): Religion in Austria, New Brunswick, London 2005, 37–62.

### 3 Elektronische Ressourcen

Agrargemeinschaft Tirols, [www.plattform-agrar.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=100&Itemid=74](http://www.plattform-agrar.at/index.php?option=com_content&task=view&id=100&Itemid=74), 18. 8. 2011.

Akademische Verbindung Austria Innsbruck, [www.av-austria.at](http://www.av-austria.at), 28. 7. 2011.

Collège de l'Abbaye de Saint-Maurice, [www.lyca.ch](http://www.lyca.ch), 6. 12. 2011.

Gemeinde Falera, [www.falera.net/index.cfm/de/5/Portrait](http://www.falera.net/index.cfm/de/5/Portrait), 11. 1. 2011.

Katholisch Österreichische Hochschulverbindung Carolina, [www.carolina.at](http://www.carolina.at), 28. 1. 2011.

Kloster Neustift, [www.kloster-neustift.it/de/orden-kloster/geschichte/gruendung.html](http://www.kloster-neustift.it/de/orden-kloster/geschichte/gruendung.html), 20. 7. 2011.

Operation Last Chance, [www.operationlastchance.org](http://www.operationlastchance.org), 19. 11. 2011.

Österreichischer Verfassungsgerichtshof in Wien, [www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/richter/exmitglieder.html](http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/richter/exmitglieder.html), 20. 6. 2011.

Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtensteins, [www.stgh.li](http://www.stgh.li), 13. 1. 2010.

Vorarlberg Chronik, [www.vorarlberg.at/chronik](http://www.vorarlberg.at/chronik).



# Ausführliches Inhaltsverzeichnis

Vorwort		9
<b>I</b>	<b>Einleitung</b>	11
1	Untersuchungsthema	11
2	Forschungsstand	12
3	Fragestellungen und Aufbau	15
<b>II</b>	<b>Das Fürstentum Liechtenstein in den 1930er und 1940er Jahren</b>	19
1	Das politische System	19
2	Innenpolitische Lage	21
3	Kriegsende	25
<b>III</b>	<b>Rechtssystem und Richterwahl im Fürstentum Liechtenstein</b>	27
1	Die Rechtspflege des Fürstentums Liechtenstein	28
2	Instanzen	34
2.1	Das Fürstlich liechtensteinische Landgericht	37
2.2	Das Fürstlich liechtensteinische Obergericht	39
2.3	Der Fürstlich liechtensteinische Oberste Gerichtshof	40
2.4	Der Fürstlich liechtensteinische Staatsgerichtshof	42
2.5	Die Fürstlich liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz	43
3	Die Richterwahlen 1939–1945	45
3.1	Richterwahl 1939	45
3.2	Richterwahl 1941	47
3.3	Richterwahl 1942	48
3.4	Richterwahl 1943	49
3.5	Richterwahl 1945	50
4	Vermittler	52
5	Laienrichter	52
6	Staatsanwaltschaft	54
7	Richtereid	55
8	Kompetenzen des Fürsten in Gesetzgebung, Richterwahl und Rechtsprechung	59

<b>IV</b>	<b>Die Schweiz und Österreich in den 1930er und 1940er Jahren</b>	61
1	Geschichtlicher Hintergrund der Schweiz	61
1.1	Wirtschaftliche Lage	61
1.2	Innenpolitische Lage	62
1.3	Fronten und rechtsextreme Gruppierungen	63
1.4	Bedrohung von aussen	69
1.5	Nachkriegszeit	72
1.6	Die Rechtsordnung in der Schweiz	73
2	Österreich in den 1930er und 1940er Jahren	75
2.1	Österreich zwischen zwei Kriegen	75
2.2	Der Anschluss Österreichs 1938	78
2.3	Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg	80
2.4	Justizwesen	82
3	Recht und Justiz im Dritten Reich und in der «Ostmark»	85
3.1	Recht und Justiz im Dritten Reich	85
3.2	Recht und Justiz in der «Ostmark»	89
3.3	Die Justiz im «Alpengau Tirol-Vorarlberg»	93
3.4	Personalmangel bei Gerichten	94
<b>V</b>	<b>Die liechtensteinische Gesetzgebung: Grundlagen, Herkunft, Rezeption und NS-Einfluss</b>	95
1	Gesetzgebung und Rechtsrezeption	97
1.1	Wie wurden in Liechtenstein Gesetze erlassen?	97
1.2	Gesetzgebung Liechtensteins bis zum Ende des Ersten Weltkriegs	97
1.3	Neuorientierung Liechtensteins nach dem Ersten Weltkrieg	101
1.3.1	Eine neue Verfassung	101
1.3.2	Ein liechtensteinisches Zivilgesetzbuch?	102
1.3.3	Zollanschluss an die Schweiz	108
1.3.4	Der Staat als Fürsorger	112
1.3.5	Staatsschützende Gesetze	115
1.4	Gesetzgebung der Nachkriegszeit	123
2	Nationalsozialistische Elemente in der liechtensteinischen Gesetzgebung?	124
2.1	Definition «Nationalsozialismus»	125
2.2	Gibt es eine Sprache des Nationalsozialismus?	130
2.3	Welche Wörter gehören zum Vokabular des Nationalsozialismus?	131
2.4	Gesetzesanalyse mit Bezug auf die «NS-Ideologie»	133
3	Fazit: Keine NS-Gesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein	134

<b>VI</b>	<b>Biografien der ausländischen Richter in Liechtenstein</b>	137
1	Methodische Aspekte	138
2	Biografien des Landrichters und seines Stellvertreters	141
2.1	Julius Eugen Thurnher	141
2.2	Johann Michael Benzer	144
3	Biografien der Kriminalrichter	146
3.1	Thomas Holenstein	146
3.2	Paul Popp	151
3.3	Johann Josef Schmid	154
3.4	Armin Wechner	159
4	Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Obergericht	162
4.1	Otto Briem	162
4.2	Gion Darms	165
4.3	Jakob Eugster	168
4.4	Leopold Kornexl	171
4.5	Jakob Müller	173
4.6	Walter Murr	176
4.7	Martin Schreiber	180
5	Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Obersten Gerichtshof	184
5.1	Otto Böhm	184
5.2	Franz Josef Erne	189
5.3	Franz Gschnitzer	197
5.4	Peter Moritz	201
5.5	Vital Schwander	202
6	Biografien der ausländischen Richter am Fürstlich liechtensteinischen Staatsgerichtshof	204
6.1	Albrecht Vinzenz	204
6.2	Theodor Klingler	208
6.3	Wilhelm Künzle	208
6.4	Eugen Lehnherr	209
7	Biografien der ausländischen Richter an der Fürstlich liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz	210
7.1	Theodor Eisenring	210
7.2	Johannes Fäh	214
8	Biografien der vorgeschlagenen, aber nicht gewählten deutsch-österreichischen Richter	216
8.1	Anton Gebert	216
8.2	Walter Hämmerle	220
8.3	Otto Morscher	223
8.4	Rudolf Penz	223
9	Biografie des ausserordentlichen Staatsanwalts Karl Eberle	225

<b>VII</b>	<b>Herkunft und Vernetzung</b>	229
1	Theoretische Aspekte: Die sozialen Felder nach Pierre Bourdieu	229
2	Bildung	231
2.1	Gymnasien und erste Netzwerkbildung	231
2.1.1	Schweiz	231
2.2.2	Österreich	233
2.2.3	Mittelschulverbindungen	235
2.2.4	Fazit	236
2.2	Universitäten	237
2.2.1	Universitätsstudium der Schweizer Richter	237
2.2.2	Universitätsstudium der österreichischen Richter	239
2.2.3	Fazit	239
2.3	Studentische Verbindungen	240
2.3.1	Hochschulverbindungen der Schweizer Richter	240
2.3.2	Hochschulverbindungen der österreichischen Richter	241
2.3.3	Fazit	244
3	Recht	245
3.1	Juristenlaufbahnen in der Schweiz	245
3.2	Juristenlaufbahnen in Österreich	246
3.3	Fazit	249
4	Politik	250
4.1	Politische Aktivitäten der Schweizer Richter	250
4.2	Politische Aktivitäten der österreichischen Richter	252
4.3	Fazit	259
5	Militär und Wehrdienst	261
5.1	Militärische Aktivitäten der Schweizer Richter	261
5.2	Militärische Aktivitäten der österreichischen Richter	262
5.2.1	K. u. k. Armee	262
5.2.2	Paramilitärische Aktivitäten in der Zwischenkriegszeit	263
5.2.3	(Para)militärische Aktivitäten während der NS-Zeit	264
5.2.4	Fazit	265
6	Religion	266
6.1	Die Schweiz, eine «katholische Sondergesellschaft»	266
6.2	Österreich	268
6.3	Antisemitismus	269
7	Aktivitäten im lokalen und regionalen Bereich	270
8	Fazit: Die entscheidende Rolle der Herkunft	271
<b>VIII</b>	<b>Rechtsprechung</b>	275
1	Allgemeine Feststellungen	278
1.1	Phasen der Spruchpraxis: Kriegsauswirkungen auf die liechtensteinischen Gerichte?	278
1.2	Die «Verschleppung» von Fällen	282

1.3	Was wirkte sich straferschwerend, was strafmildernd aus?	286
2	Hatte der biografische Hintergrund der Richter einen Einfluss auf die Rechtsprechung?	287
2.1	Gab es überhaupt die Absicht zur Einflussnahme von aussen?	287
2.2	Wie ist politischer Einfluss auf die Rechtsprechung möglich?	288
3	Einfluss fremder Richter auf die Rechtsprechung Liechtensteins?	290
3.1	Landgericht	290
3.1.1	Rechtsprechung von Julius Eugen Thurnher	291
	Fallbeispiel 1: Ehrenbeleidigung, begangen von der Presse	292
	Fallbeispiel 2: Unerlaubter politischer Nachrichtendienst	293
	Fallbeispiel 3: «Anhalten und Schlagen»	295
	Fallbeispiel 4: Raubmord	296
	Fallbeispiel 5: «Eine andere Rotteraffäre?»	298
3.1.2	Rechtsprechung von Johann Michael Benzer	300
	Fallbeispiel 6: Ehrenbeleidigung begangen von der Presse	300
3.2	Kriminalgericht	301
3.2.1	Rechtsprechung von Johann Josef Schmid	301
	Fallbeispiel 7: Öffentliche Gewalttätigkeit, Tragen von verbotenen Waffen und Wachbeleidigung	301
	Fallbeispiel 8: Diebstahl	302
3.2.2	Rechtsprechung von Thomas Holenstein	303
	Fallbeispiel 9: Unerlaubter militärischer Nachrichtendienst	304
3.2.3	Rechtsprechung von Otto Böhm	306
	Fallbeispiel 10: Schwere Körperverletzung	306
	Fallbeispiel 11: Unerlaubter militärischer Nachrichtendienst	307
3.2.4	Rechtsprechung von Armin Wechner	313
	Fallbeispiel 12: Unerlaubter politischer Nachrichtendienst	313
3.2.5	Rechtsprechung von Paul Popp	317
3.3	Obergericht	317
3.3.1	Rechtsprechung von Jakob Müller	317
	Fallbeispiel 13: Beleidigung eines öffentlichen Beamten	318
3.3.2	Rechtsprechung von Jakob Eugster	320
	Fallbeispiel 14: Unerlaubter politischer und militärischer Nachrichtendienst	320
3.3.3	Rechtsprechung von Walter Murr	327
	Fallbeispiel 15: Ehrenbeleidigung	327
3.3.4	Rechtsprechung von Martin Schreiber	332
3.3.5	Rechtsprechung von Gion Darms, Otto Briem und Leopold Kornexl	333
3.4	Oberster Gerichtshof	333
3.4.1	Rechtsprechung von Otto Böhm	333
	Fallbeispiel 16: Ehrenbeleidigung	333
3.4.2	Rechtsprechung von Peter Moritz und von Franz Gschnitzer	338
	Fallbeispiel 17: Unerlaubter politischer Nachrichtendienst	338
3.4.3	Rechtsprechung von Franz Josef Erne	342
	Fallbeispiel 18: Jagdfrevel, Wilddiebstahl	342
3.4.4	Rechtsprechung von Otto Briem	344

3.4.5	Rechtsprechung von Vital Schwander	344
3.5	Ausserordentlicher Staatsanwalt Karl Eberle	344
4	Fazit: Vollzog sich die Rechtsprechung im gesetzlichen Rahmen?	345
4.1	Antisemitische, ideologisch NS-freundliche und andere biografische Einflüsse auf die Rechtsprechung?	346
4.2	Milde Urteile	347
<b>IX</b>	<b>Liechtensteinische Gerichte, eine politische Bühne der Nachbarstaaten?</b>	<b>349</b>
1	Gesetze und Verordnungen: Waren liechtensteinische Gesetze in den Jahren 1938–1945 nationalsozialistisch beeinflusst?	349
2	Richter: Wer waren sie? Aus welchen sozialpolitischen Kontexten stammten sie?	351
3	Rechtsprechung: Lässt die Spruchpraxis die Felder der Richter erkennen?	354
4	Besonderheiten und Grenzen der Untersuchung	356
	Schlusswort	359
	Biografisches Analyseraster	361
	Ausgewählte Begriffe des NS-Vokabulars	363
	Tabellen und Grafiken	367
	Abkürzungen	369
	Quellen und Literatur	371



## Bücher zum Thema

---

Arthur Brunhart (Hg.)

### **Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein**

2013. 1142 S., 510 Abb. 2 Bände Geb. CHF 198. ISBN 978-3-0340-1116-7

Martina Sochin D'Elia

### **«Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!»**

Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945

2012. 374 S., 40 Abb. Geb. CHF 48. ISBN 978-3-0340-1142-6

Regula Argast

### **Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht**

2012. 140 S. Br. CHF 30. ISBN 978-3-0340-1150-1

Veronika Marxer

### **Vom Bürgerrechtskauf zur Integration**

Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008

2012. 260 S., 17 Abb. Br. CHF 30. ISBN 978-3-0340-1149-5

Nicole Schwalbach

### **Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor**

Normen und Praxis der Finanzeinbürgerung in Liechtenstein 1919–1955

2012. 228 S., 8 Abb. Br. CHF 30. ISBN 978-3-0340-1148-8

Klaus Biedermann

### **«Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde»**

Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden

1809–1918

2012. 328 S., 19 Abb. Br. CHF 30. ISBN 978-3-0340-1147-1

Regula Argast, Klaus Biedermann, Veronika Marxer, Nicole Schwalbach

### **Einbürgerungen in Liechtenstein 19.–20. Jahrhundert**

(Komplettpaket der vier Einzelbände)

2012. 965 S., 44 Abb. Br. CHF 98. ISBN 978-3-0340-1151-8

Rupert Quaderer-Vogt

### **Bewegte Zeiten in Liechtenstein, 1914 bis 1926**

2014. 2028 S., 330 Abb. s/w. 3 Bände. Geb. CHF 148. ISBN 978-3-0340-1214-0

Peter Geiger

### **Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945**

2010. 1328 S., 225 Abb. 2 Bde. Ln. CHF 98. ISBN 978-3-0340-1047-4

Peter Geiger

### **Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939**

2000. 2., durchgesehene Auflage. 1162 S., 2 Bde. Br. CHF 79. ISBN 978-3-905314-17-5

**Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein  
Zweiter Weltkrieg**

---

Peter Geiger, Arthur Brunhart, David Bankier, Dan Michman, Carlo Moos,  
Erika Weinzierl

**Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg**

Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion

Schlussbericht

2005. 304 S. Geb. CHF 40. ISBN 978-3-0340-0806-8

Stefan Karlen

**Versicherungen in Liechtenstein zur Zeit des Nationalsozialismus**

Ernst & Young AG

**Untersuchung zu nachrichtenlosen Vermögenswerten bei liechtensteinischen  
Banken in der NS-Zeit**

Studien 5 und 6, 2005. 142 S. Br. CHF 32. ISBN 978-3-0340-0805-1

Esther Tisa Francini

**Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933–1945**

Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und  
Restitution

Studie 4, 2005. 280 S. Br. CHF 38. ISBN 978-3-0340-0804-4

Hanspeter Lussy, Rodrigo López

**Finanzbeziehungen Liechtensteins zur Zeit des Nationalsozialismus**

Studie 3, 2005. 742 S. 2 Teilbände Br. CHF 78. ISBN 978-3-0340-0803-7

Veronika Marxer, Christian Ruch

**Liechtensteinische Industriebetriebe und die Frage nach der Produktion für den  
deutschen Kriegsbedarf 1939–1945**

Studie 2, 2005. 152 S. Br. CHF 32. ISBN 978-3-0340-0802-0

Ursina Jud

**Liechtenstein und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus**

Studie 1, 2005. 304 S. Br. CHF 38. ISBN 978-3-0340-0801-3

---

Chronos Verlag

Eisengasse 9

CH-8008 Zürich

[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)

[info@chronos-verlag.ch](mailto:info@chronos-verlag.ch)

